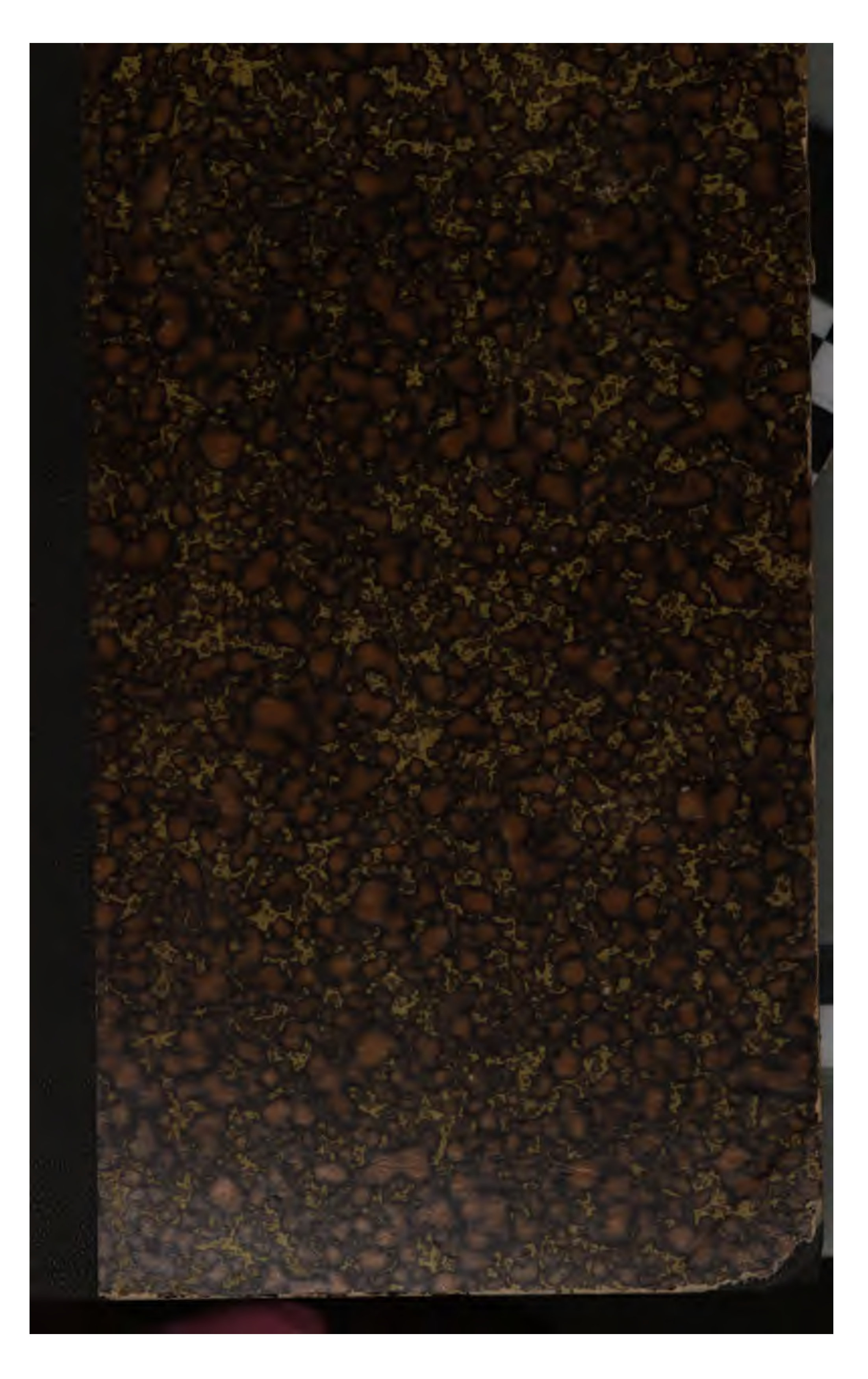



STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES





ZEITSCHRIFT DES VEREINS

FÜR

THÜRINGISCHE GESCHICHTE

UND

ALTERTHUMSKUNDE.

NEUE FOLGE. ERSTER BAND.

DER GANZEN FOLGE NEUNTER BAND.

JENA,

VERLAG VON EDUARD FROMMANN.

1879.

Inhalt.

Seite

Abhandlungen.

I. Ueber bäuerliche Verhältnisse und die Verfassung der Landgemeinden im Erfurter Gebiete zur Zeit der Reformation von W. Schum 1

II. Ueber thüringische und sächsische Grenzvertheidigungswerke. Von Werneburg 103

III. Die von 700—900 vorkommenden thüringischen Ortsnamen. Ein Beitrag zu einer historischen Karte Thüringens, besonders in der karolingischen Zeit von U. Stechele . . . 117

IV. Die westliche Grenze der Besitzungen der Königin Richza. Von J. N. Kiesewetter 135

V. Das Urtheil des Königsgerichts unter Friedrich Barbarossa über die Porstendorfer Besitzung des Klosters Pforte. Ein Beitrag zur Geschichte des fränkischen Rechts in Thüringen und dem Osterland. Von Karl Schulz 153

VI. Statuten der Stadt Leutenberg im Fürstenth. Schwarzb.-Rudolstadt a. d. J. 1616. Mitgetheilt von D. B. Anemüller 241

VII. Zur Geographie Thüringens (700—1000) von Dr. Ulrich Stechele 293

VIII. Die Entstehung der kursächsischen Kanzleisprache von Ernst Wülcker 349

IX. Das Serviten-Kloster zu Vacha, seine Gründung und Schicksale skizzirt von Karl Hahn 377

X. Beiträge zur Genealogie der Grafen von Henneberg bis zum Ausgange des 13. Jahrh. Von Werneburg 391

XI. Saalbrückenstiftungen im Mittelalter. Mit besonderer Berücksichtigung der Saalbrücken in Orlamünde und Kahla. Von Lommer 411

XII. Nachtrag zu V.: Das Urtheil des Königsgerichts unter Friedrich Barbarossa über die Porstendorfer Besitzung des Klosters Pforte. Von K. Schulz 430

Seite

XIII. Bericht über die bisherige Thätigkeit für Herstellung eines thüringischen Urkundenbuches. Von Stechele 439
XIV. Theodor Muther. Ein Nekrolog. Von K. S. 442

Literarische Mittheilungen.

1. Zur neueren Literatur über Johannes Rothe. Von R. Bechstein 259
2. Zur Zeitschriftenliteratur benachbarter Geschichtsvereine. Von K. S. 267
3. A. Werneburg, Beiträge zur Genealogie und Geschichte des Fürstlichen Hauses Schwarzburg. Von S. 273
4. E. Koch, Saalfelder Familiennamen. Von S. 274
5. Ueber eine Erfurter Franziskanerchronik des 13. Jahrh. Von C. Wenck 453
6. Carl Wenck, Die Entstehung der Reinhardsbrunner Geschichtsbücher. Von St. 456
7. Sagen, Sitten und Gebräuche aus Thüringen. Gesammelt von Dr. Aug. Witzschel. Herausgegeben von Dr. G. L. Schmidt in Eisenach. Von Lommer 459
8. C. Beyer, Zillbach. Culturgeschichtliche Schilderung der Grafschaft Henneberg und des Ortes Zillbach und dessen Bedeutung als Forstlehranstalt. Mit den Biographien der beiden Söhne Zillbachs Wilhelm Braumüller und Heinrich Cotta (nebst deren Bildnissen). Von K. Schulz . 462
9. V. Lommer, Orlamünde. Ein Heimathsbild. Von K. S. . 463
10. V. Lommer, Volksthümliches aus dem Saalthal. 1 Heft: Aberglaube und Volksmittel. Von K. S. 464
11. E. C. Löbe, Altenburgica. Uebersicht der Literatur zur Geschichte des Herzogthums Sachsen-Altenburg. Von K. S. 464
12. Einladungsschrift des hennebergischen alterthumsforschenden Vereins in Meiningen zum Jahresfeste am 14. Nov. 1878. Von K. Schulz 465
13. Dr. U. Stechele, Urkundliche Beiträge zur Geschichte der Spitäler in Jena im 14. Jahrh. Von K. S. 466
14. Dr. Schmidt, Eberhard von der Thann. (Programm des Grossherz. Realgymnasiums zu Eisenach. Ostern 1878.) Von K. Schulz 466
15. Dr. O. Kius, Zustände während des dreissigjährigen Kriegs und unmittelbar nach demselben im alten Fürstenthum Weimar. (Programm der Realschule I. O. zu Weimar. Ostern 1878.) Von K. Schulz 467
16. Dr. G. Jacob, Die Gleichberge bei Römhild im Herzogthum Meiningen und ihre vorgeschichtliche Bedeutung. Von Fr. Klopfleisch 469

17. E. Koch, Saalfelder Familiennamen und Familien aus dem 16. u. 17. Jahrh. (Programm der Herzoglichen Realschule I. O. zu Saalfeld. 1878.) Von S. 475
18. Das Altenburger Bauerndeutsch, eine sprachliche Studie von Dr. Ed. Pasch, Prof. a. D., corresp. Mitglied der Königl. Akad. gem. Wissenschaften zu Erfurt. Von E. S. . . . 475
19. Otto Bräunlich, geographische und geschichtliche Bilder aus Thüringen. Von St. 476

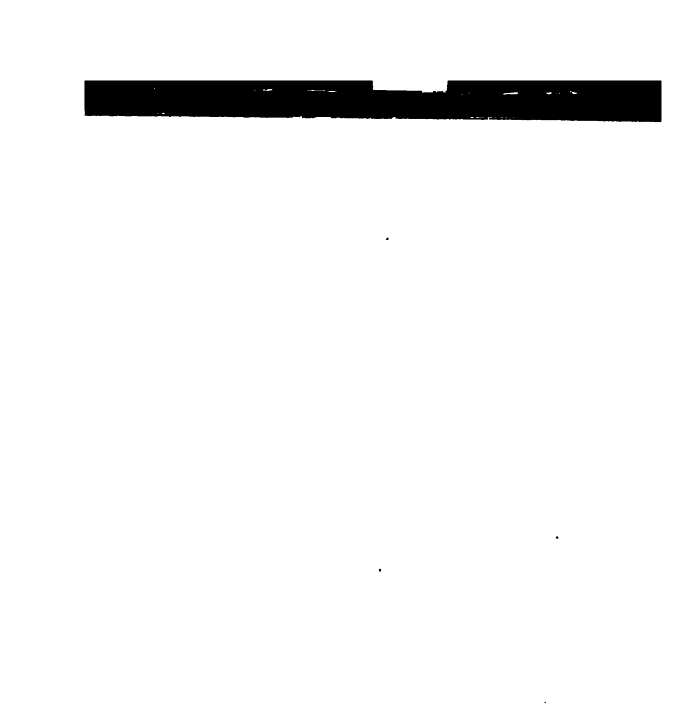
Miscellen.

1. Zwei eigenthümliche Steingeräthe der Vorzeit, nebst zwei Zeichnungen. Mitgetheilt von G. Sommer. 277
2. Eisenacher Urkunde von 1337. Mitgetheilt von F. Bech . 279
3. Berichtigungen zu Böttger, Diöcesan- und Gaugrenzen. Mitgetheilt von N. Kiesewetter. — Bemerkungen zu Böttger, Brunonen von dems. 282
4. Steinburg und Steindorf. Von Dr. Paul Mitschke . . 479
5. Die Lage von Walada. Von Stechele 483
6. Eine Bemerkung zu Wegele's „Friedrich der Freidige". Von Stechele 484

Bestand des Vereins am 10. Januar 1878 287

Für die Bibliothek des Vereins eingegangene Schriften . . . 486

Fortführung des Vereinsbestandes bis März 1879 491



I.

Ueber

bäuerliche Verhältnisse

und

die Verfassung der Landgemeinden

im Erfurter Gebiete

zur

Zeit der Reformation

von

Wilhelm Schum.



Das mit den grossartigen Umwälzungen der religiösen und politischen Verhältnisse zu Anfang des XVI. Jahrhunderts zusammentreffende gewaltsame Hervortreten des bäuerlichen Elementes ist zwar längst in seiner vollen Bedeutung von der Geschichtsforschung erkannt und nach den verschiedensten Seiten hin wissenschaftlicher Betrachtung unterzogen worden; dennoch stellen sich einer zusammenfassenden allgemeinen Darstellung dieser Bewegung mancherlei erhebliche Schwierigkeiten in den Weg, vor allem der Umstand, der selbst bei nur oberflächlicher Beschäftigung mit diesen Fragen sich geltend macht, dass jene Bewegung, so gleichzeitig und gleichmässig sie sich aller Orten in Deutschland erhebt, jeder weiteren gemeinsamen Entwicklung ermangelt. Statt eines Zusammenfliessens der verschiedenen Bewegungsquellen zu einem einheitlichen gewaltigen Strome, konzentriren sich je länger desto ausschliesslicher und fester die einzelnen Elemente des Kampfes in gewisse kleinere Gruppen, die sich gegen jede weitere Verknüpfung eher ablehnend als zustimmend verhalten. Um so nothwendiger, aber auch leichter ist es daher der Genesis und dem Verlaufe der bäuerlichen Erhebung in den verschiedenen Aufstands- und Kampfbezirken auf das Genauste nachzugehen. Nur solche werden unter einander verglichen und zusammengefasst zeigen, wo die Ursachen jener Zersplitterung der Bewegung und wo die etwaigen Verbindungsglieder für dieselbe zu suchen sind. An einem Punkte sind die letzteren namentlich von den bisherigen allgemeinen Darstellungen jener Vorgänge fälschlich gesucht und gefunden worden: man hat zu leichtsinnig und bedachtlos

die schlimmsten Klagen und Beschwerden über den gedrückten Zustand der ländlichen Bevölkerung, die an einzelnen Orten erhoben werden konnten und von einzelnen Gliedern mit Recht erhoben wurden, generalisirt und auf die entsprechenden Verhältnisse unseres ganzen Vaterlandes übertragen. Einer jeden Schilderung des Bauernkrieges für ein grösseres oder geringeres Gebiet sollte daher unbedingt eine sorgfältige Prüfung und Untersuchung der gesammten bäuerlichen Verhältnisse innerhalb jener Grenzen voraufgehen.

Solchem Gesichtspunkte verdankt auch die folgende Abhandlung ihre Entstehung; sie soll einer Schilderung des Bauernaufstandes im Erfurter Gebiete eine sicherere und gediegenere Unterlage geben, vor allem nach der oben erwähnten Seite hin die Beantwortung der Fragen vorbereiten: in wie weit ist die politische und soziale Lage der Erfurter Landbevölkerung Ursache zur Entwicklung einer in sich völlig abgeschlossenen Aufstandsbewegung geworden und wie weit ist dieselbe doch nur als ein Theil und Glied der allgemeinen Bewegung anzusehen?

Das Material, auf dem eine solche Schilderung aufgebaut werden musste, war freilich weder ein allzu handliches noch allzu vollständiges. Das Erfurter Stadt-Archiv bot ja allerdings nach mancherlei mühe- und zeitraubenden Nachforschungen einen nicht zu verachtenden Grundstock brauchbarer Quellen, an vielen äusserlich viel versprechenden Materialien scheiterten freilich oft genug alle Versuche sie nutzbar zu machen. Von den vielfach nach ausserhalb zerstreuten Akten konnten bisher leider nur die Bestände des Königl. Staats-Archives zu Magdeburg und des Grossherzogl. Sächsischen Commun-Archives zu Weimar — allerdings auch noch nicht einmal in aller Vollständigkeit — herangezogen werden. Nichts desto weniger hofft der Verfasser doch in der folgenden Skizze ein im Grossen und Ganzen nicht unrichtiges Bild der Erfurter bäuerlichen Verhältnisse und der Verfassung der Landgemeinden zur Reformationszeit entworfen zu haben, und erwartet dasselbe später vielleicht selbst noch in einzelnen Zügen feiner ausführen und vervollständigen zu können. Dass die gegebenen Beläge nicht alle gerade aus der eben angege-

benen Zeit herrühren, sondern, natürlich mit gewissem Vorbehalt, Aktenstücke früherer und späterer Zeit zur Verwendung kommen, wird ihm hoffentlich von keiner Seite zum Vorwurf gemacht werden.

I. Gebiet und Bevölkerung.

Das städtische Gebiet ausserhalb des Weichbildes umfasste in jener Zeit 1 Stadt, 3 Flecken, 65 Dörfer und 7 Schlösser, die sich auf 7 Voigteien und 5 Aemter vertheilten [1]). Wenn man im Norden mit der Voigtei Stotternheim, wohin Schwerborn, Kühnhausen, Gispersleben Kiliani und Viti, Ilversgehofen gehörten, beginnt, so reihten sich weiter nach Osten hieran die Voigteien Zimmern infra mit Ollendorf, Udestedt und Ottstedt (letzteres nur zur Hälfte erfurtisch), ferner Kerspleben mit Töttleben, Klein-Mölsen, Vieselbach, Hochstedt, Ulla, Nora, Bechstedt an der Strasse, Sohnstedt, Linderbach, Utzberg, Hopfgarten, Mönchenholzhausen und Azmannsdorf, sowie die Dörfer Ober- und Nieder-Nissa, Roda, Windischholzhausen, Urbich, Meckfeld und Hohenfelden (letztere beide eigentlich zum Amt Tonndorf gehörig) mit dem Sitze des Voigtes in Büssleben. Nach Süden und Westen gelegen waren die Voigteien Kirchheim, die sich über Waltersleben, Möbisburg, Egstedt, Werningsleben, Bechstedt-Wagd und Schellroda erstreckte, und Nottleben, wohin Schmira, Bindersleben, Alach, Zimmern supra, Tröchtelborn, Klein-Rettbach, Ermstedt, Frienstädt, Gottstedt, Tiefthal, Marbach und Salomonsborn gerechnet wurden. Im Nord-Westen standen Dachwich, Elxleben, Andisleben unter Walschleben als Vorort. Diese Vereinigungen von Dorfschaften oder Pflegen standen, wie aus der Bezeichnung Voigtei hervorgeht, unter der Verwaltung und Aufsicht von Voigten, für die von der Stadt entfernten und durch fremdes Gebiet zum Theil abgeschiedenen Besitzungen aber, nämlich 1) die

1) Liber Recognitionum für das Land von 1544, vergl. ferner M. Z. Hogel II, Chronik der Stadt Erfurt (Bibl. Erf. S. 123 Nr. 70) z. Jahre 1516.

Stadt Sömmerda mit den Dörfern Schallenburg und Rohrborn[1]), 2) den Flecken Vippach mit Berlstedt und $^2/_3$ von Klein-Brembach, 3) Tonndorf mit Klettbach, Guttendorf und Tiefengruben, 4) den Flecken Mühlberg mit Röhrensee und 5) den Flecken Gross-Vargula waren Amtmänner oder Hauptleute eingesetzt, die in Vippach, Tonndorf, Mühlberg und Vargula auf den gleichnamigen Schlössern ihren Sitz hatten. Ganz unabhängig von dieser Verfassung, weil unmittelbar unter mainzischer Verwaltung, waren die sog. Küchendörfer Hochheim, Daberstedt, Dittelstedt, Melchendorf und Witterda, die angeblich zur Dotation des einstigen erfurter Bisthumes gehört hatten, sowie Isseroda, ein Lehngut, und das Dorf Hain, ein selbstständiges Besitzthum des grossen Hospitals, welches jedoch auch zuweilen mit zur Voigtei Büssleben herangezogen wird. Ohne Bedeutung für uns ist es, dass an einer Anzahl dieser Dörfer dem Hause Sachsen eine Oberlehnshoheit zustand. Alles in Allem, die Stadt selbst und ihre Flur mit eingerechnet, umfasste ein Territorium von wenig mehr als 16 □ Meilen.

Die Herstellung dieses Gebietskomplexes war bewirkt worden durch eine Reihe zum grössten Theil nur stückweiser Erwerbungen mittelst Eroberung, Kauf, Wiederkauf und Tausch, von denen die älteste (Stotternheim) in das Jahr 1269, die jüngsten aber in die von uns zu besprechende Zeit fallen. Aus diesen Zeitangaben erhellt, dass sich die Beschränkungen der bäuerlichen Freiheiten, die mit Entwicklung des Feudalwesens Hand in Hand gingen, schon völlig vollzogen hatten, bevor die Dörfer in städtischen Besitz kamen. Es muss einer späteren Arbeit vorbehalten bleiben, den Hergang dieser Umbildungen darzulegen, für den vorliegenden Zweck genügt es, einige allgemeine Folgerungen an die Art und Weise der Erwerbungen zu knüpfen, sodann aber die am Ausgange des Mittelalters bestehenden Zustände näher ins Auge zu fassen. Die Vorbesitzer waren hauptsächlich thüringische Fürsten, Grafen und Adlige gewesen, einzeln auch geistliche Stifter und der

1) Weil es mit eigenthümlicher städtischer Verfassung ausgestattet, wird es vorläufig nicht mit in die folgenden Betrachtungen hineinzuziehen sein.

Erzbischof von Mainz; von ihnen war auch ein Theil der Besitzungen und Rechte nicht direkt an den Rath übergegangen, sondern hatte sich erst eine Zeit lang in den Händen der reichen erfurter Patrizierfamilien befunden. Der Grund dieser Veräusserungen scheint namentlich bei Adligen und im XIV. und XV. Jahrhundert der Mangel an Geldmitteln gewesen zu sein, indem ihnen die Dörfer keinen genügenden Ertrag gewährten, ihre Ausgaben für Kriegsdienst und steigenden Aufwand zu bestreiten. In manchen Theilen Süddeutschland's, wo die Dörfer mehr in den Händen einzelner Herren blieben, machen sich diese Verhältnisse eben durch die steigende Bedrückung und Belastung des Bauernstandes bemerkbar. Ueberhaupt musste doch eine Verschiedenheit in der Lage der Bauern von Dörfern bestehen, die in geringer Zahl einem kleineren Herrn angehörten, als der, die in grösseren Komplexen vereint der Macht eines Fürsten oder einer Stadt unterworfen waren, denn wenn man sie alsdann zwar auch noch nicht als Glieder eines Staates ansehen kann, so trug ihr Unterthänigkeitsverhältniss einen mehr öffentlichen, staatlichen Charakter, während bei den anderen doch die privatrechtlichen Beziehungen vorherrschten. Dass solche Beziehungen auch noch neben den öffentlichen vorkommen konnten, war in der Natur der Sache begründet und findet eine Erklärung besonders für das erfurter Gebiet in der Art und Weise der Erwerbung der einzelnen Theile desselben. Selten gehörten dieselben schon vorher räumlich einem einzigen Herrn ausschliesslich an, sondern waren zu $^1/_8$, $^1/_6$, $^1/_4$, $^1/_3$ und $^1/_2$ Theilen im Besitze verschiedener Personen, von denen sie der Rath allmählig erwarb. Noch mehr war dies der Fall hinsichtlich der Gerechtsame und Einkünfte; es war sogar Regel, dass bei dergleichen Verkäufen die Vorbesitzer nicht ihre vollen Hoheitsrechte abtraten, sondern Gerechtsame abzweigten und sich vorbehielten: so besonders Stifter und Kirchen die Patronatsrechte, weltliche Besitzer die hohe oder die niedere Gerichtsbarkeit und das Voigtsgedinge, vor Allem aber Zinsen an Geld und Naturalien, sowie persönliche Dienste. Einen interessanten Belag hierzu, so wie für die Art und Weise,

auf welche der Rath schon früh bemüht war, Hoheitsrechte nicht in Privathände übergehen zu lassen, sondern seine öffentliche Gewalt durch dieselben zu erweitern, bietet die Urkunde von 1387, in der der Graf v. Schwarzburg dem erfurter Carthäuserkloster alle ihm im Dorfe Brembach zustehende Korngülde, Pfenniggülde, Zinsen und Renten, Obleyen, alle Gefälle, Güter, Herrschaft, Gericht und Gerechtigkeit über Hals und Hand, Gut und Guld, Schuld und Aufruhr verkauft, für alles Gericht und Herrschaft jedoch gleichzeitig der Rath, als wäre er Käufer, vor Gericht und gehegter Bank in den Vertrag mit eintritt. Als Beweggrund führt man zum Schluss allerdings an, es geschehe dies nur, damit er das Kloster um so mehr in seinen Rechten schütze. So befanden sich innerhalb kleiner Kreise eine Menge kleinerer Gewalten mit verschiedenen Berechtigungen vereinigt, die ohne scharf abgegrenzt zu sein, vielfach in einander übergriffen und fast stets mit einander im Streit lagen. Es bedarf keines weiteren Nachweises, dass aus solchen Verhältnissen manche Beschwerungen für die Unterthanen erwuchsen, doch zeigen die letzteren auch in diesen Beziehungen die so bekannte Anhänglichkeit an das Althergebrachte. Maassregeln des Rathes in Dörfern, die er nach Erwerbung aus verschiedenen Händen zu Voigteien vereinigte, auch einheitliche Verwaltungs- und sonstige Einrichtungen zu treffen, stossen stets auf Widerstand, werden als Beeinträchtigung alter Freiheit angesehen. Freilich mögen dabei auch Beschränkungen derselben, aber doch nur zum Wohle der Gesammtheit, vorgekommen sein. Diese Mannichfaltigkeit verschiedener Eigenthümlichkeiten erschwert es auch bedeutend, uns die damaligen Zustände vollständig einheitlich und klar vorzustellen, denn das vorhandene Material liefert nur vielfältige einzelne Züge aus den einzelnen Gebietstheilen, die man sich aber sehr hüten muss ohne Weiteres auch auf andere Bezirke zu übertragen. Indessen liegt auch diesen Einzelheiten so viel Allgemeines zu Grunde und es haben dieselben von einer Grundlage aus nur verschiedene Entwicklungen durchlaufen, so dass sich durch Zusammenstellung derselben ein im Ganzen

richtiges allgemeines Bild und Urtheil über die Zustände jener Zeit entwerfen lassen wird.

Ueber die Zahl der Landbevölkerung zur Zeit des Bauernkrieges sind bestimmte Nachrichten nicht vorhanden, ebenso wenig Material zu sicherer Berechnung. Aus einem Verrechtsbuch der Voigtei Büssleben von 1533 lässt sich die Zahl der steuerpflichtigen Familienhäupter der Dörfer Büssleben, Nieder-Nissa, Ober-Nissa, Roda, Windischholzhausen, Urbich auf 195 bestimmen, was einer Gesammteinwohnerzahl von 975 Personen entsprechen würde. Die Einwohnerzahl derselben 6 Dörfer belief sich in den 80iger Jahren des vorigen Jahrhunderts auf 966 und will man es wagen, aus der annähernden Gleichheit dieser Zahl mit der für 1533 berechneten einen Schluss auf die Einwohnerzahl der ganzen Landschaft zu ziehen, so müsste man dieselbe auch für 1533 auf beinahe 24,000 annehmen, worin freilich die mainzischen Küchendörfer, wie Isseroda und Hain mitbegriffen wären. Freilich müsste man zum Jahre 1563 auf Grund ähnlicher Berechnung eine Bevölkerung von 1370 Seelen für jene 6 Dörfer, für das Ganze also im Verhältniss 32,200 in Ansatz bringen. Die Beschäftigung dieser war fast durchgängig der Landbau, geringe Ausnahmen machen namentlich in den Flecken die Handwerker, von denen das Erbbuch des Amts Mühlberg von 1528 (Göttinger Univ.-Bibl.) 35 nachweist, eine Zahl, die aber noch sehr bedeutend ist gegen die 2 Meister, 3 Gesellen und 1 Lehrling von 1790, während damals in Vargula 46, in Vippach 64, und Sömmerda 124 Meister sich befanden. In der Bewirthschaftung des Landes war das System der Dreifelderwirthschaft mit allen ihren lästigen Folgen allgemein geltend [1]), namentlich in Mühlberg hat es bis in neuste Zeit in strenger Durchführung bestanden. Mit Rücksicht auf die später zu erwähnenden Klagen der Landleute über das Weinmaass ist hier wohl der Ort zu erinnern, dass auch im erfurter Gebiet der Weinbau damals nicht unbedeutend war; da-

1) Nach J. Dominicus, Erfurt und Erfurter Gebiet II, 272 machte Hain schon im vorigen Jahrhundert eine Ausnahme. Nach C. A. Nobak, geogr. statist. topogr. Beschreibung des Regierungsbezirks Erfurt, 1840, fand sich fast überall noch Dreifelderwirthschaft mit Brachbesömmerung.

gegen ist es recht auffällig, dass der Waidbau in der ganzen Bewegung von 1525 keine Erwähnung findet.

Was nun die soziale und politische Stellung der damaligen Landbewohner betrifft, so besitzen wir ein einziges, aber interessantes Zeugniss, welches uns die eignen Ansichten derselben über diese Verhältnisse gleichsam amtlich bekräftigt darlegt. In einem Zeugenverhöre vom Donnerstag nach Quasimodogeniti 1515 im Voigteibuch von Kerspleben erklärt eine Reihe dortiger Bewohner (aus Kerspleben und Töttleben) und zwar gerade solche, die sich später durch besondere Thätigkeit im Aufstande auszeichneten [1]) und die sicherlich zinsbares Gut besassen, „Niemandes eigen und freien Standes" zu sein.

Ein Seitenstück hierzu, wenn auch von weniger amtlichem Charakter, bietet eine leider unvollständige und undatirte Beschwerde von 11 Klettbacher Bauern wider den Amtmann Hans Birnstiel zu Tonndorf wegen unrechtmässiger Belastung mit Frohnen [2]). Es heist darin: Unser eilffe sind derjenigen so vom Thalvolke vor „frey" angesprochen, die haben wohne- oder baustetten zu Clettwich, darin gehören $3^1/_4$ hufen landes und werden deshalb freyen geheissen, dass sie hiervon und allewegs keyne frohne anders gethan, denn zu der brücken und backoffen uff dem Schloss Donndorff", ferner an einer anderen Stelle „die 11 verklagten männer, die frey sind" [3]). Müssen wir uns für die Behauptung der Kersplebor mit der behördlichen Bekräftigung begnügen, so begründet sie die Klettbacher Beschwerde auf die materiellen Grundlagen der deutschen persönlichen und politischen Freiheit: auf den freien Grundbesitz. Diese Güter sind aber nicht, wie wir weiter erfahren, unmittelbares Eigenthum jener 11 Männer, sondern gehen zu Lehn und sind als Erbherren zu-

1) z. B. Claus Fehner, der im Verhör vom 8. Juni 1529 sehr für Abschaffung der „alten Zinsen" gewirkt zu haben bekennt.

2) Die Beschwerde siehe S. 295 im sog. Milwitzschen Familienbuch (Sammlung von Urkunden und Akten, Abschriften aus dem städtischen Archiv von J. G. B. v. Milwitz 1675 angelegt). H. Birnstiel's Bestallung von 1542—48 im Liber Recogn. 1536—42.

3) Vergl. hierzu Dominicus, Erfurt und das Erfurter Gebiet II, 219.

ständig dem Bischof von Mainz, dem Pfarrer zu Klettbach und einer Reihe erfurter Patriziern; nach dem ferneren Inhalt der Beschwerde scheint es sogar, als seien jene Frohnen als Aequivalent für den von den Bauern nicht zu leistenden Lehnsdienst angesehen worden [1]. Leider fällt doch zugleich wieder ein Schatten auf die vorher in Anspruch genommene Freiheit solcher Güter, wenn es nun weiter heisst: von einem ehemaligen Adelssitze von 5 Hufen zu Klettbach seien 4 (gegen Zins) ausgethan und zu Bauerngut gemacht, worauf man auf sie auch die Backofen- und Brückenfrohne gelegt habe, die eine noch übrige Hufe aber mit 3 Höfen sei noch völlig unbelastet. Doch sollten auch jene, wenn sie wieder zu freien Sitzen gebraucht würden — sie scheinen also doch nicht für ganz frei gegolten zu haben — der Frohne ledig werden, dann aber auch thun, was man vor Alters nur von einem Lehngut gethan hat.

Weniger gut sind wir über ähnliche Verhältnisse in anderen Theilen des erfurter Gebietes unterrichtet. Es sind zum Theil nur Namen, ziemlich allgemein gehaltene Notizen aus älterer Zeit und die Schilderung der neueren Verhältnisse bei Dominicus, die uns einige Rückschlüsse auf den früheren Zustand erlauben. So werden ausdrücklich Freihöfe zu Rinkleben [2], Kirchheim [3] und Vieselbach [4] erwähnt; ferner Freigüter zu Sömmerda [5] und Marbach [6]. In Kirchheim [7] soll der Hof des Carthäuserklosters der einzige dieser Art, in Meckfeld, wo sich sonst noch ein adliger Hof befand [8], aber alle (?) Häuser und in Ulla 2 Freigüter gewesen sein. Ferner erwähnt Dominicus II, 219 zum Jahr 1518 eines Siedelhofes zu Azmannsdorf und 3 freier Siedelhöfe zu Vieselbach, als zum hennebergischen Freigut gehörig. Dass wir

1) Vielleicht liegen andern Falls hier einige Anklänge an das alte Burg- und Brückenwerk vor.

2) Urk. v. 1534 bei Milwitz.

3) Urk. v. 1592 ebenda.

4) Dominicus II, 251 der hennebergische Freihof.

5) ebenda II, 80.

6) ebenda II, 135.

7) ebenda II, 181.

8) ebenda II, 221 u. 223. Vergl. dagegen hier unten S. 14.

in ihnen Ueberreste alter Frohnhöfe oder kleinerer ehemals vollfreier Besitzungen zu sehen haben, kann nicht zweifelhaft sein [1]). Die Benennungen stimmen überein mit solchen aus anderen Gegenden Deutschlands, wo jene Eigenschaften besser nachweisbar sind; die Freiheit von Lasten und Frohnen, sowie der Besitz gewisser Gerechtigkeiten ergiebt sich aus den Schilderungen bei Dominicus. Burg- und Lehndienst standen, wie v. Maurer ausdrücklich bemerkt, ihrer Freiheit nicht entgegen [2]), denn auch der grösste Theil solcher Güter werden als städtische, gleichische und sächsische Lehen genannt und werden deshalb zu Diensten verpflichtet gewesen sein. So belehnt am Dinstag nach Visit. Mar. 1543 [3]) der Rath 7 seiner Unterthanen mit 1 freien Hofe zu Tonndorf, Garten, 2 Hofstätten, 9 Hufen Land, Teich, 40 Acker Holz, doch mit der Bedingung, ihm, wenn die Lehen zu Falle kommen sollten, rechte Folge zu thun, ebenso verleiht er 1544 gegen das Versprechen der Treue und des Dienstes mit dem 4. Theil eines Pferdes 1 freien Siedelhof mit $1^1/_4$ Acker Arthland in Mühlberg an Jacob Hering. Unter dem einfachen Namen „Lehengüter" der Stadt, von Gleichen, Sachsen und Mainz, aber ausgestattet mit ähnlichen Freiheiten finden sich Besitzungen zu Elxleben [4]), Schwerborn [5]), Stotternheim [6]), Möbisburg [7]) und Tonndorf [8]), wo 1543 der Rath dem zeitigen Inhaber Christoffel von Gleichen die Verpfändung einer ganzen Reihe von Erbzinsen an diesem Gute erlaubt.

Eine ganz besondere Stellung aber nehmen, wie schon

---

1) Vergl. G. L. v. Maurer Geschichte der Frohnhöfe II, 120 ff. und III, 108, sowie dessen Einleitung in die Geschichte etc. S. 237 ff.

2) Einleitung S. 257. Vergl. die Klettbacher Beschwerde.

3) Lib. Recogn. dieses Jahres.

4) Dominicus II, 101.

5) ebenda II, 115.

6) ebenda II, 124.

7) ebenda II, 176. Beschwerdebrief des Inhabers Claus Greffe an die Grafen von Gleichen über den Bauerneinfall 1525 in der Thuringia, Zeitschr. f. K. des Vaterlandes 1841 Nr. 19; ferner die Concordata der Stadt mit den Grafen v. 1533 bei J. H. v. Falckenstein, Erf. Chronik S. 604.

8) Lib. Recogn. 1536—42.

aus dem Namen ersichtlich, die 8 „Frey- und Ritterlehen“ in Mühlberg ein, die „man bei der Stadt vordienen muss, wie ir arth“. Sie bestehen fast durchgängig aus Siedelhöfen mit einer gewissen Anzahl Hufen Landes [1]), Teichen etc., Zinsen und Gerechtigkeiten, worunter besonders die Schaftrift bemerkenswerth ist. Nach dem Mühlberger Erbbuch von 1528 [2]) sind ihre Besitzer: Heinrich Spitznase, Bastian Daniel, die Hellbachen, die Zwinkawen, Curt von Notteleben, Jost von Witterda, die Frankenn, Hunold Bocke. Sie sind also zum grössten Theil nicht adliger Abkunft, doch heissen sie die Erbaren, die Edeln [3]), auch einfach des Raths Lehnsleute.

Für Martin und Philipp Spitznase liegt ausserdem eine Belehnung von 1543, als mit „einem rechten Mannlehen“ und der Bedingung der Folge, wenn es zum Falle kömmt, vor. Abgesehen von dieser ihrer eigenthümlichen Stellung haben sie noch eine besondere Wichtigkeit für die Zeit des Bauernkrieges. Einmal geben sie den Mühlberger Amtsassen durch Ueberbürdung derselben mit der Schaftrift Anlass zu heftigen Klagen, oder, wie dieselben meinen [4]), Grund genug zum offenen Aufstande; dann muss der Rath besondere Maassregeln dagegen ergreifen, dass sie sich anmaassen, ihm zuständige Güter und Leythen auf der Horst, dem heiligen Kreutze und im Tambuchsgrunde als ihr Eigenthum an Andere auszuthun [5]).

Eine noch andere Stellung nahm freilich das Dorf Isseroda [6]) ein, das in seiner ganzen Ausdehnung Lehngut ist

---

1) Minimum scheint 4 Hufen zu sein.

2) Auf der Göttinger Universitäts-Bibliothek.

3) Siehe Erbbuch, wie des Raths zu Erfurt Reformation und Ordnung des Amtes Mühlberg 1530 (Orig. im Stadt-Archiv) und das Verhörsprotokoll Hans Heyders aus Mühlberg vom 16. Juli 1525. „Hellbach“ und „Franke“ heissen auch andere Einwohner von Mühlberg, die mit am Aufstande betheiligt waren. Auch der Inhaber eines Freigutes zu Ermstedt wird nach den in einem Prozesse der Stadt gegen H. v. Hof des Aufstandes wegen 1538 angestellten Verhöre (Akten im Weimar. Com. Archiv Reg. D. fol. 947) als „Edelmann“ bezeichnet, war aber doch am Aufstande betheiligt.

4) Vergl. oben Hans Heyders Verhör.

5) Siehe Erbbuch.

6) Dominicus II, 270 ff.

und nicht zu den selbstständigen Gebietstheilen der Stadt gerechnet wird. Hier befand sich auch die Gerichtsbarkeit bis in die neuste Zeit nicht in den Händen der öffentlichen Gewalt, sondern war eine patrimoniale und wurde mit anderen Gerechtsamen an den Inhaber verliehen. Ein gleiches war mit dem Dorfe Hain der Fall, welches das grosse Hospital zu Erfurt aus selbstständigen Mitteln zu Eigen besass.

Wir haben hier also eine Grundherrschaft, somit jedenfalls auch grund- oder gutshörige Unterthanen anzunehmen. Ausdrücklich nachweisbar sind solche jedoch nur noch in Meckfeld, wo Wilhelm v. Witzleben 1540 seinen 4. Theil am Dorfe mit 8 Bauern, Zinsen und Frohnen, 1566 Friedrich v. Witzleben den adligen Hof mit Frohnen, Zinsen und 10 Gutsbehörigen, Jost von Witzleben seinen Antheil, der sich vorzüglich auf Erbzinsen, Dienste und 5 Eigenbehörige erstreckte, an den Rath verkaufte [1]). Annehmen lässt sich dagegen noch das Vorhandsein solcher Verhältnisse auf den obigen Lehn- und Freigütern, sowie auf den ländlichen Besitzungen der erfurter und auswärtigen Klöster und Stifter, wie z. B. dem freien Hofe des Petersklosters zu Bindersleben, dem der Carthäuser zu Kirchheim, der Klöster St. Martin und Cyriacus zu Schmira und des Georgenthaler und Zellaer Klosters zu Nottleben. Ausdrücke, die auf strengere Abhängigkeitsverhältnisse — Leibeigenschaft vielleicht — hinweisen, begegnen nur in älterer Zeit und mit besonderem Bezug auf die mainzischen Küchendörfer [2]). Dass eben ausser in Isseroda und Hain auch an anderen Orten des erfurter Gebiets Reste von Bodenhörigkeit und Leibeigenschaft vorgekommen, könnte auch aus der kaiserlich französischen Verordnung [3]) (d. Madrid, d. 12. Dezbr. 1808) geschlossen werden, die die Leibeigenschaft mit allen ihren Konsequenzen für den gan-

---

1) Für den 1. Verkauf vergl. Lib. Recog., für die beiden anderen Dominicus II, 223. In Albrechts v. Witzleben Antheil werden keine Leute, sondern nur 9 Häuser genannt.

2) A. Kirchhoff, die ältesten Weisthümer von Erfurt S. 56: Urk. v. 1157 „homines familie nostre qui episcopali mense nostre deserviunt.“

3) W. A. Heinemann, die statutarischen Rechte für Erfurt S. 326 ff.

zen Umfang des Fürstenthums Erfurt aufhebt, wenn bei dem Ursprunge dieser Quelle nicht vielleicht eine Uebertragung fremdartiger Verhältnisse auf die des erfurter Gebietes stattgefunden hat. Sonst liesse sich aus den darin aufgehobenen Rechten der Grundherren für die Lage der Unterthanen doch etwa folgendes schliessen. Das Eigenthumsrecht der Hörigen an Haus und Hof war nur ein sehr beschränktes (Art. II), dagegen hatten sie ausser Frohnen, Hand- und Spanndiensten noch den sogenannten Hausdienst zu leisten, zum Austritt aus einem Hörigkeitsverhältniss und zum Eintritt in ein anderes bedurfte es der Erlaubniss des Grundherrn, demselben musste beim Tode des Hörigen ein sogenanntes Besthaupt (mortuarium) entrichtet werden und falls keine folgefähigen Erben hinterblieben, konnte das ganze Erbe an den Herrn zurück fallen (Art. III und IV)[1]. Ebenso wie mit dem Eigenthumsrechte an Haus und Hof verhielt es sich mit dem der von diesen abhängigen Waldantheilen[2], wenn nicht entweder hier noch der Ertrag mit dem Herrn getheilt werden musste und zur Ausübung die beiderseitige Einwilligung nöthig war, oder der Grundherr das Recht dazu allein besass und nur dem Hörigen das zum Unterhalt der Gebäude, der Umzäunungen und Ackerwerkzeuge nöthige Holz abgeben musste (Art. XIV—XVII). Die hier zuletzt besprochenen Bestimmungen weisen darauf hin, dass sich selbst unter solchen Verhältnissen spärliche Ueberreste einer Markverfassung erhalten hatten. Im 2. Falle war das Recht des Hörigen an der Waldmark bereits zu einem Nutzungsrecht, einer Art römischer Servitute, dem Grundherrn gegenüber herabgesunken[3], während sich hinsichtlich des 1. Punktes das Vorhandensein einer gewissen „gemischten Markgemeinschaft", in der dem Grundherrn und den Hörigen ein Gesammteigenthum an der Mark zustand, nicht verkennen lässt[4]. Ob das eben-

1) Vergl. G. L. v. Maurer, Gesch. der Frohnhöfe IV, 351.

2) G. L. v. Maurer, Gesch. der Markenverfassung in Deutschland S. 63. Die Markberechtigung ist Pertinenz des Hauses und Hofes.

3) G. L. v. Maurer, Gesch. d. Markenverfassung in Deutschl. S. 292.

4) ebenda S. 87, 125 u. 149.

falls 1808 aufgehobene Hauptrecht, Todfallrecht, Besthauptrecht, Kormede, d. h. der Anspruch des Grundherrn auf das beste Thier oder Kleid aus dem Nachlasse eines Hörigen auch beim Vorhandensein folgefähiger Erben ein Ausfluss des Eigenthums des Grundherrn sei, wird von Maurer bezweifelt [1]). Eine besondere Erwähnung solcher Leistungen, eines Mortuariums und Curmodicums, sowie eines Maritagiums, d. h. einer Geldzahlung für die Erlaubniss zu heirathen, enthält der Vergleich des Stephansstiftes zu Mainz mit erfurter Patriziern über ihre Rechte in Gispersleben Kiliani v. J. 1516 [2]), ohne dass sonst etwas Näheres über die dortigen Verhältnisse bekannt wäre. Dass ein Retrakts- oder Näherrecht des Herrn in weiterem Umfange an einigen Orten des erfurter Gebietes bestand, lässt sich auch schon aus einer mainzischen Verordnung vom 2. Mai 1777 schliessen [3]). Sie erklärt dies Recht in mehreren Fällen für ungiltig, bestimmt dessen Zulässigkeit jedoch bei solchen Lehen- und Erbzinsgütern, bei denen der Besitzer kein Eigenthum, sondern nur die Nutzbarkeit hat und in den durch das gemeine Recht näher bezeichneten Fällen, in denen der Lehn- und Erbzinsherr einem Fremden vorgezogen werden muss, was mit den bei Maurer [4]) ausgesprochenen Grundsätzen übereinstimmt.

Der Hörige war somit nicht nur dem Grund und Boden gegenüber in seinen Rechten sehr beschränkt, sondern vielmehr selbst durch den Besitz desselben in seiner persönlichen Freiheit von ihm abhängig.

Die Bezeichnungen „Gutsbehörig, Gutshörig, Grundhörig“ deuten dies Verhältniss schon äusserlich an; dasselbe findet eine weitere Bestätigung darin, dass diese Leute mit dem Grund und Boden seitens der Herren verkauft werden konnten [5]). Ein noch ausgedehnteres Verfügungs-Recht besass der Grund-

---

1) Gesch. d. Frohnhöfe IV, 360.

2) Dominicus II, 92.

3) Heinemann S. 275 ff.

4) Gesch. d. Frohnhöfe III, 13.

5) Gesch. d. Frohnhöfe III, 121. Vgl. den oben S. 14 erwähnten Verkauf Meckfelds.

herr über den sogenannten Eigenhörigen, der von ihm ohne Grund und Boden, wie ein Grundstück oder eine andere Sache, veräussert und verschenkt werden konnte [1]). Solche Eigenhörige werden allerdings auch im Antheil Josts von Witzleben an Meckfeld, den er 1566 an den Rath verkauft, erwähnt und werden gleichzeitig nur Zinsen und Dienste, kein Grundeigenthum in diesen Verkauf mitbegriffen, indessen glaube ich, dass jene Bezeichnung „Eigenhörig" schon zu dieser Zeit nicht mehr im strengen Sinne zu fassen, sondern mit „gutsbehörig" gleichzuachten ist, denn in den anderen Verkäufen desselben Gutes ist nur von Gutsbehörigen mit Grundeigenthum und von Zinsleuten die Rede.

So viel lässt sich bis jetzt über die besondere Lage sowohl einer bevorzugten, als einer rechtlich beschränkteren Bevölkerungsklasse des erfurter Gebiets sagen. Weit entfernt den vollen damaligen Umfang derselben hier dargelegt zu haben, lässt sich doch mit Sicherheit vermuthen, dass sie nur einen Mindertheil ausmachten der Hauptmasse der Bevölkerung gegenüber, die eine Mittelstellung zwischen beiden einnahm. Obwohl die Rechtsverhältnisse derselben auf verschiedenen Grundlagen entsprossen, der Rath unter den verschiedensten Titeln in sie eingetreten war, verdunkelte sich im Laufe der Zeit, da er eben alles in seiner Hand vereinigte, der ursprüngliche Charakter mehr und mehr, die Verhältnisse wurden gleichartiger, wurden nach anderen als den ihnen eigenthümlichen Grundsätzen beurtheilt. Manche kleine Unterschiede und Widersprüche blieben indess und an sie können wir anknüpfen, um uns die älteren Verhältnisse zu vergegenwärtigen. So weist vieles darauf hin, dass namentlich die Schlösser in den städtischen Aemtern ehemals Frohnhöfe gewesen, zu denen die Einwohner der dazu gehörigen Dörfer in Guts- und Hofhörigkeit standen [2]). Dadurch aber dass

1) ebenda II, 85.

2) Mühlberg, Tonndorf, Sömmerda bilden hier besonders die Mittelpunkte für Ableistungen der Frohnen. Vergl. die Amtmannsbestellungen in Lib. Recog. 1536—41 und Erbbuch v. Mühlberg v. 1528. An letzterem Orte gehörten dem Amtmann von jedem Handwerker 2 Gänse jährlich, was

die grundherrlichen Rechte aus privaten Händen an eine öffentliche Gewalt übergingen, lockerte sich diese strengere Abhängigkeit, die Grundherrlichkeit ging in eine Landeshoheit über, aus der Grundhörigkeit wurde eine Amtshörigkeit. Andrerseits scheinen mehr amtliche Befugnisse den Charakter von grundherrlichen Rechten angenommen zu haben; so wird oft der voigteiliche Schutz zur Zins- und Frohnpflichtigkeit des Besitzers gewisser Grundstücke Anlass gegeben haben, wie es in der erwähnten Klettbacher Beschwerde lautet: „die voithafftigen güter ($9^1/_2$ Hufe) (hier im Gegensatz zu den oben erwähnten freien), wer die hatt, der zinszet und muss frohnen mit dem Thalvolcke [1]) auffs schloss und müszen thuen, was mann sie heiszet." Auch Dominicus erwähnt II, 201 neben den gewöhnlichen mit den übrigen Dörfern gemeinschaftlichen Frohnen einer besonderen Frohnverpflichtung der Klettbacher verschiedene zum Hofgut gehörige Aecker zu bestellen und die gewachsenen Früchte zu schneiden, binden etc.

Hinsichtlich der Bezeichnung dieser Leute scheint abgesehen von ganz allgemeinen Ausdrücken, wie „Männer des Dorfes N. N., der Pflege N. N., der Voigtei N. N., des Stabes N. N. oder des Amtes N. N.", die Benennung „Amtssassen" am Meisten offizielle Geltung gehabt zu haben. Sie bezeichnet am Treffendsten die Stellung dieser Bevölkerungsklasse und ist am Gebräuchlichsten in den Bestallungsbriefen der Amtsmänner, wie im Mühlberger Erbbuch von 1528. Daneben treffen wir namentlich in letzterem noch die Bezeichnungen Ackermann und Hintersiedler für besondere Klassen der Amtsassen an; der erste dieser Ausdrücke legt wohl ein grösseres Gewicht auf die Beschäftigung mit Landwirthschaft gegen-

auch mit der Frohnhofsverfassung zusammenhängen mag (Maurer, Gesch. d. Frohnh. II, 315—35.)

1) Dominicus II, 15: „Klettbach, Guttendorf, Hohenfelden, Meckfeld, Tiefengruben und Tonndorf heissen schon 1544 Thaldörfer, weil sie in Tonndorf, das im Thale liegt, zusammenkommen, wenn ausserordentliche Kosten ausgeschrieben werden sollen. Sie haben einen eigenen Thalschulzen und Thalschreiber." Diese eigenthümlichen Namen weisen vielleicht auf eine ehemalige Markgenossenschaft, da nach Maurer, Gesch. d. Markenverf. S. 71 Thalmarken in Süddeutschland und in der Schweiz ähnliche Namen wie Thalgemeinde, Thalmenge, Thalmengy vorkommen.

über den ebenfalls in Mühlberg zahlreich vertretenen Handwerkern, während der zweite mehr auf beschränktere Besitzrechte des Grund und Bodens zu deuten scheint. Die weiter unten aufzuführende Spezifikation ihres Frohndienstes ergiebt, dass sie jedenfalls geringer mit demselben belastet waren, als die Ackerleute, bei denen namentlich wohl ein Besitz von Pferden vorausgesetzt wird. Zuweilen findet sich auch der Name „Censiten" theils allgemein für Zinszahlende gebraucht, theils mit dem Gedanken an eine etwas stärkere Abhängigkeit, wie in der Bestallung Dietrichs von Harras zum Stiftsvoigt in Monra (1497), wo sich bekanntlich „keine Lerche niederlassen konnte, ohne auf unfreien Boden zu gerathen." Ueberhaupt muss wohl die Verpflichtung zu Zinszahlungen wie zu Dienstleistungen als allgemein charakteristisch für die Amtssassen angesehen werden. Dafür spricht jede Vergleichung der Erb- und Verrechtsbücher jener Zeit, sowie die Annahme der späteren Gesetzgebung, dass jeder Grund und Boden in der Regel mit Zins behaftet sei und dass ein jeder Erwerber eines Grundstückes das Vorhandensein eines Zinses auf demselben voraussetzen müsse (Heinemann, statut. Rechte S. 257 §. 5). Die erwähnten Zinsen bestanden nun in der jährlichen Leistung der verschiedensten Sorten Geld, von Früchten (Waizen, Gemangkorn, Gerste, Hafer, Erbsen, Linsen, Most) und anderen Naturalien, unter denen Gänse, Enten, verschiedene Arten Hühner, Schweinchen, Lammsbäuche, Eier und Käse die erste Stelle einnehmen. Die Lieferungen der letzteren Art pflegte man von den übrigen als „Obleyzinsen" zu unterscheiden. Die Zeit der Erhebung war gleichfalls eine sehr verschiedene, meistens und hauptsächlich bei Bringezinsen Michaelis oder Martini. Für die Entrichtung von Holezinsen und gebotenen Zinsen wurden besondere Termine angesagt, bei deren Nichteinhaltung, ebenso wie bei den übrigen Zinsen, sofort Strafen aufliefen, die sich bei längerem Verzuge oft in eigenthümlicher Weise steigerten [1]). Auf den Charakter von Holezinsen weist besonders der Name „Gattergeld" oder „Gatterzinsen", bei

1) Rutscherzinsen, ähnlich wie die mehrfache Steigerung der Freizinsbussen nach der Klopfung. Heinemann S. 228.

deren Erhebung der Empfänger nur bis an das Gatter oder die Thüre des Hauses treten durfte, über das ihm die Zinsen gereicht wurden [1]). Der Name Gatterzins findet sich sonst nur sehr selten erwähnt, merkwürdiger Weise aber gerade im 3. der 28 Artikel der erfurter Bürger- und Bauernschaft vom 10. Mai 1525 [2]) und zwar für eine Zinsleistung, die anderweit unter der Bezeichnung „Pfundzinsen" viel bekannter ist und später deshalb hier noch einmal zur Besprechung Anlass geben wird. Noch merkwürdiger ist das Vorkommen des Ausdrucks Gatterzins für wiederkäufliche Zinsen in Arnstadt [3]), da man für solche, als Zinsen für baare Darlehne auf Zeit, eher einen Bringezins erwarten sollte. Es mag jedoch diese Abweichung immerhin in der damaligen Auffassung des Geschäftes als Zinsverkauf an Gütern seine Begründung finden.

Ueber die Höhe der Zinsen im Allgemeinen bemerkt Heinemann [4]), dass sie in der Regel auf den Acker nicht mehr betrügen als 1 Schffl. Frucht und dass Zinsen von $1^1/_2$ Schffl. in Azmannsdorf und Vieselbach zu den Ausnahmen gehörten. Für eine frühere Zeit weist der oben erwähnte Verkauf von Brembach an die Carthäuser v. J. 1387 nach, dass auf 32 sog. Items von 17 Hufen Landes zusammen $34^1/_2$ Mltr. Korn, $17^1/_4$ Mltr. Gerste, 63 Gänse und 129 Hühner fielen, woraus man vielleicht folgern könnte, dass 1 Item = $^1/_2$ Hufe gewesen, und auf ein solches 1 Mltr. Korn, $^1/_2$ Mltr. Gerste, 2 Gänse und 4 Hühner zu entrichten gewesen seien. Ich wollte es für die Zeit des XVI. Jahrh. versuchen aus dem Mühlberger Erbbuch und aus den Verrechtsbüchern einiger Dörfer der Voigtei Büssleben von 1534 und 1563 einen ungefähren Prozentsatz der Belastung zu berechnen. In Mühlberg kennen wir die Gesammteinnahme an Zinsen, doch ist

1) Maurer, Gesch. d. Frohnhöfe III, 346. „Auf einem erfurter Dorfe wurde einmal ein Holezins in einen Bringezins umgewandelt, worauf die Censiten bei Ablieferung derselben einen Rettig als Vergütigung erhielten." Mir ist es nicht gelungen die Quelle hierfür näher nachzuweisen.

2) K. F. Lossius, Helius Eobanus Hesse und seine Zeit S. 309.

3) Arnstädter Artikel von 1525 Nr. 4 in E. G. Förstemann, neues Urkundenbuch zur evangelischen Kirchenreformation I Nr. 33.

4) S. 257.

es unmöglich, die Grösse des belasteten Grund und Bodens zu bestimmen. In Büssleben erfahren wir sogar den Taxwerth der einzelnen Besitzungen [1]), aber die noch nicht feststehenden Verhältnisse der damaligen Preise, Maasse und des Münzfusses boten mir bis jetzt unüberwindliche Schwierigkeiten. Wir sind daher wohl nicht im Stande, die Klage der Landbevölkerung über die Höhe der Zinsen und ihr Verlangen nach Milderung ohne Weiteres als ungerechtfertigt abzuweisen, wenn, wie im XIV. Artikel der Arnstädter [2]), ausdrücklich behauptet wird: „Auch seint etliche güter fast hoch mit erbzinsen beschwert, das ein arm man solcher grosser zinse halben der güther nicht geniessen kann, sondern umbsunsten muss arbeiten." Wilh. v. Witzleben versichert zwar beim Verkaufe seines Antheils an Meckfeld 1540, „dass die verkauften Güter mit Nichten hoch beschwert seien", doch können wir seine genaue Nachweisung darüber aus den oben besprochenen Gründen ebenfalls nicht kontroliren. Die Beweismittel für das Recht, Zinsen zu fordern, waren von jeher äusserst dürftig. Wirkliche Urkunden, die die Entstehung eines solchen Anspruches betreffen, sind zu wenig noch vorhanden, — mir ist eine einzige [3]) zu Gesicht gekommen — oder es ist die Ausfertigung solcher seiner Zeit gar nicht für nöthig erachtet worden, da der Zins selbst ein Beweismittel oder Anerkennung des Eigenthumsrechtes eines Anderen sein sollte. Die uns allerdings noch in sehr grosser Zahl erhaltenen Erb- oder Erbzinsbücher, die bei ihrer Einrichtung jedoch nur wenig oder zu schwer zu gewinnendes Material für die Erforschung dieser Verhältnisse bieten, beruhen einzig auf dem Herkommen, das

1) Einen bemerkenswerthen Unterschied zeigen auch in dieser Beziehung die Verrechten von 1537 von denen von 1567. Ein Hof mit einer Hufe, die dem Rathe 5 Scheffel Hafer zinste, wurde 1534 auf 40 Schock geschätzt, kam aber 29 Jahre später mit 60 Schock in Ansatz. Andere Grundstücke zeigen eine Steigerung des Taxwerthes um das Doppelte und noch höher. Auch ist aus dem Vergleich beider Aktenstücke ein grosser Wechsel der besitzenden Familien ersichtlich.

2) Förstemann Nr. 33.

3) Die allerdings ihre Beweiskraft noch 1849 im Erbzins-Streit der Predigerkirche mit den Schwerstedter Bauern glänzend bewährt hatte. Acta der Prediger-Kirche, Erbzinsen A.

von dem berechtigten Theile einseitig und in seinem Interesse oft zu sorgfältig aufgezeichnet worden war. Deshalb haben sie auch selten zu irgend einer Zeit für den bestehenden Zustand vor den Gerichten völlige Beweiskraft gehabt (Mainz. Verordn. v. 27. Aug. 1790 §. 1)[1]), noch viel weniger natürlich in den Augen der ländlichen Bevölkerung. Dies tritt vor Allem klar hervor in der Forderung der Arnstädter[2]), „dass Klöster und Geistliche zu Arnstadt und Erfurt rechtlich beweisen sollen, wie sie die Erbzinsen an den entsprechenden Gütern erlangt haben". War es seiner Zeit vielleicht schon schwer, dieser Forderung nachzukommen, so ist es heut zu Tage noch viel weniger möglich, den rechtlichen Ursprung der Zinsen im einzelnen Falle nachzuweisen. Es ist auch weder unsere vorliegende Aufgabe, dies zu ergründen, noch die Entscheidung darüber zu treffen, wie die Zinsen nach den Grundsätzen des heutigen Rechts zu beurtheilen sind; es handelt sich für uns vielmehr um eine allgemeine Schilderung der Zinsverhältnisse, wie sie ungefähr zur Zeit des Bauernkrieges bestanden und wie sie sowohl von Seiten der damaligen Oberherren als auch der Unterthanen beurtheilt wurden.

Vor Allem haben wir hierbei die „Erbzinsen" im engeren Sinne zu berücksichtigen, d. h. diejenigen, bei denen ausser der jährlichen Zinszahlung im Falle der Vererbung oder des Verkaufs eine Belehnung durch den Zinsherrn nöthig war, im Uebrigen demselben auch noch ein Aufsichtsrecht auf Erhaltung der Grundstücke in richtiger Lage und guter Kultur zustand. Fassen wir diese Beziehungen zusammen, so ergiebt sich, dass wir in solchen Fällen dem Zinsmann nicht das echte Eigenthum zusprechen können, sondern dass dies in Verbindung oder vielmehr unter der Form lehnrechtlicher Verhältnisse dem Zinsherrn zuständig gewesen sein muss. Schon die bereits angezogene Mainzische Verordn. vom 5./XII. 1702 (Heinemann S. 279) weist auf die Lehn- und Erbzinsgüter hin, an welchen der Besitzer nur die Nutzbarkeit, nicht

1) Heinemann S. 249.

2) C. E. Förstemann, Neues Urkundenbuch zur evang. Kirchenreform. I. Bd. Nr. 33.

das Eigenthum innehat. Deutlicher spricht sich eine Urkunde vom Tage Philippi u. Jacobi 1443 aus [1]), worin der Vicar Heinr. Brambach an der Benediktskirche zu Erfurt drei Hufen arthhaftig Land, Wiesenwachs und Weide zu Schwerstedt bei Buttelstedt „austhut und auslässt an den bescheidenen Mann Hans Wisel und seine Erben zu Schwerstedt gegen 2 Mltr. Korn und 2 Mltr. Hafer jährlich zu Michaelis zu entrichten". Dabei verspricht Hans Wisel das Land zu bessern, nicht zu ärgern, Verkäufe jedoch nur unter Brambach's und seiner Nachkommen Wissen vorzunehmen, „in welcher Vererbung er (Brambach) sich und seinen Nachkommen solch Recht und Gewohnheit vorbehält, als ein Erbherr an seinem Erbgute haben soll, ohne Gefährde." Entsprechend heisst es in der Vergleichsurkunde über die Dachwiger Zehnten von 1445 von 42 Hufen, die dem Rath und den Carthäusern zu Erfurt zinsen: solcher güther echte Erbherren sind die von Erffurt und die Carthäuser, und nicht die Männer. In ähnlicher Beziehung ist auch VI. Art. des Ichtershäuser Bauernhaufens vom 28. April 1525 [2]) bemerkenswerth, wonach sie von all ihrem Erbe und Gütern einen ziemlichen Zins dem Fürsten (v. Sachsen), als ihrem rechten Erbherrn, willig geben wollen, aber sonst Niemand mehr weder weltlich noch geistlich. Abgesehen von dem darin ausgesprochenen Wunsche der Bauern aus einer privaten Abhängigkeit in eine öffentliche, mehr staatliche zu treten, scheint mir dieser Artikel eine Anerkennung des früher vielfach ausgesprochenen Grundsatzes, dass der Landesherr Obereigenthümer und Grundherr des Staatsgebietes sei, zu enthalten. Weniger genau dem entsprechend ist der Satz der Arnstädter Beschwerde, in dem es heisst: Kein andrer Lehnsherr soll sein als der Graf, vor Allem keine Mönche und Pfaffen.

Was nun die einzelnen Arten der Zinsen betrifft, so müssen doch auch die sog. „Freizinsen" [3]) unsere Aufmerksam-

1) Abschrift in Acta der Predigerkirche, Erbzinsen A.

2) Förstemann, Urkb. I Nr. 37.

3) Zinsen, die in silbernen Pfennigen term. Martini eine Woche lang in der Kaufmanns- und Severikirche, später im Mainzer Hof durch mainzische Beamte erhoben wurden.

keit auf sich ziehen, obgleich sich ihr Vorkommen mehr auf die Stadt beschränkt und sie für das Land nur vereinzelt, wie z. B. in Meckfeld durch Dominicus nachweisbar waren. Er bemerkt II, 223, dass Hans Weser seine dortigen Güter, in Aeckern und Freizinsen bestehend, an den Rath verkauft habe. Dagegen nimmt auch einer der 28 Artikel der erfurter Bürger- und Bauernschaft vom 10. Mai 1525 [1]) auf sie Rücksicht. Ueber sie sind wir durch eine ausführlichere Gesetzgebung genauer als über alle anderen Zinsen unterrichtet und hat neuerdings A. Kirchhoff erst in seiner trefflichen Ausgabe der erfurter Weisthümer alle über sie vorhandenen Materialien mit scharfer Kritik geprüft und gesichtet. Es hat sich dabei gezeigt, dass in ihnen wohl eine alte Gerichtsabgabe zu sehen ist und sie ihren Namen der Bewirkung einer Freiheit von noch drückenderen Leistungen verdanken. Jene Bezeichnung berechtigt also freilich keineswegs ein besonderes freies Eigenthumsrecht der Besitzer anzunehmen, vielmehr muss daraus, dass nach der vom Küchenmeister Nicolaus Engelmann 1495 erlassenen Freizinsordnung jeder neue Besitzer mit den Gütern belehnt werden muss, wofür auf jeden selbstständigen Theil des Gutes (Item) im Werthe von 5 Mark (50 fl.) ein Schreibeschillung zu zahlen war, jeder Käufer aber eine Lehnwaare (5 Schilling pro Item) zu entrichten hatte und dass, wenn nach dreimaliger Klopfung (d. h. öffentlichem Aufruf) weder der Zins noch die stets wachsende Strafe gezahlt worden war, die Güter durch den Freiboten für den Erzbischof sofort gefrohnet, mit Beschlag belegt werden und dieser sich dann nach einem Jahre in die Gewere des Gutes setzen lassen konnte, doch folgen, dass das Eigenthumsrecht an diesen Gütern manchen und schweren Beschränkungen unterworfen waren. Dies scheint indess kein Hinderniss gewesen zu sein, diese Güter selbst wieder gegen Zinsen (Erbzinsen) auszuthun. Alsdann werden die Freizinsen nicht mehr von den Gütern und nach deren Werthe erhoben,

1) K. F. Lossius, Helius Eobanus Hesse und seine Zeit, Erfurt 1797. S. 308 ff. Eine gleichzeitige Abschrift besitzt das Stadtarchiv, auch sind sie bei Förstemann abgedruckt.

sondern von den zu vereinnahmenden Erbzinsen, und da die letzteren wohl meistens nach Pfunden Geldes entrichtet wurden (Urk. XVII bei J. Faber, Abhandlung von den Freizinsen und Freigütern im Erfurtischen), so erhielt diese Gattung von Freizinsen, den besonderen Namen „Pfundzinsen". Ein solches Verhältniss erwähnt der 3. jener erfurter Artikel vom 10. Mai 1525: „Zum dritten von Gatter-Zinsen, da das Freye von gegeben wird. Sollen ab seyn, also dass der der Gatterzins gegeben hat, dieselbigen Freipfennige einnehme solle mit zimblichen lehnrecht dieselben zu empfahen, darinnen soll weiter gehandelt werden, nemlich in Freyzinsen". Unter den übrigen Artikeln ist jedoch trotzdem kein anderer hierauf bezüglicher Abschnitt enthalten, was wir um so mehr bedauern müssen, als der in obigem Artikel vorgeschlagene Abschaffungsmodus gänzlich unklar ausgedrückt ist. Dieser Art von Zinsen gegenüber werden die in den ländlichen Verhältnissen am Meisten vorkommenden Lasten schlechthin mit dem Namen „Erbzinsen" bezeichnet. Obwohl wir über sie keine bestimmte Gesetzgebung besitzen, so können wir doch wohl annehmen, dass bei ihnen kein so strenges Straf- und Prozessverfahren, als bei den Freizinsen stattfand. Wenn Heinemann (Statut. Rechte von Erfurt S. 226) zwar ferner sagt, dass sie sich von jenen noch durch die Lehnwaare unterschieden hätten, so muss dies wohl genauer heissen „durch die Grösse der Lehnwaare", denn die Freizinsordnung von 1708 Okt. 18.[1]) und eine andere mainzische Verordnung[2]) verbieten nicht die Erhebung überhaupt des Lehngeldes bei Erbzinsen durch Private, sondern nur die eines ebenso hohen wie bei Freizinsen und die Forderung der nur bei Käufen üblichen Lehengebühr von 7 gr. per Item auch bei Testamentserbschaften und Schenkungen. Dagegen wird den Inhabern von Pfundzinsen das Recht der Erhebung der den Freizinsen eigenthümlichen Gebühren ausdrücklich zuerkannt. Binnen Monatsfrist musste bei 1 Mfl. Strafe die Belehnung nachgesucht und die Lehnwaare entrichtet werden, sie betrug nach Heinemann S. 264

1) Heinemann S. 237.

2) ebenda S. 245.

gewöhnlich in Kauffällen 5 gr., wozu 2 gr., einer für das Ab- und einer für das Zuschreiben, kamen für jedes Item, d. h. den nicht mehr zerlegbaren Theil eines Gutes, der einst mit mehreren zusammen ein Ganzes ausmachte, jetzt aber einen besonderen Besitzer und Zinsquote hat. Die letztere stand zwar zum ehemaligen Gesammtzinsbetrage im Verhältnisse der Grösse des Theiles zu der des ganzen Grundstücks, dagegen musste die Lehnwaare in derselben Höhe vom Theil wie vom Ganzen entrichtet werden [1]). Dies sollte wahrscheinlich eine Vorsichtsmaassregel gegen zu grosse Zersplitterungen sein, worin der Erbzinsherr von seinem Standpunkte aus eine Verschlechterung des Grundstückes sehen musste. Ueberdies hatte man zu gleichem Zwecke auch noch zu anderen Eigenthumsbeschränkungen gegriffen und überhaupt jede Zerstücklung in Theile unter 1 Nösel ($^1/_8$ Hufe) für gehufte Ländereien und $^1/_2$ Acker für ungebundene verboten (Heinemann S. 258 §. 6.) Hinsichtlich des letzten Punktes mag noch auf einen besonderen Unterschied, den die Klettbacher zwischen gehuftem und nicht gehuftem Lande machen, hingewiesen werden; „die 11 freien Männer“, sagen sie, „haben $5^1/_2$ Hufen Landes ungefähr, das andere haben die Voithafftigen und Auswärthischen, und ist nicht gehuft Land, sondern Zinsland“, während sich andererseits noch genug vollständige Hufen, die mit einem Zins belastet sind, vorfinden.

Diese hier besprochenen Erbzinsen sind ihrer Natur nach wohl sogenannte „vorbehaltene oder reservirte Zinsen“, denn nach den durch sie begründeten Verhältnissen zwischen Zinsmann und Zinsherren, müssen sie, wie neuere Juristen (Thöl) sagen, entweder als Reste eines vorbehaltenen Eigenthums oder als Vorbehalte am Eigenthum angesehen werden. Im

1) Etwas Aehnliches scheint auch folgender Stelle aus einem unter Vermittlung des Raths zwischen dem Peterskloster und der Gemeinde zu Alach Donnerstag nach Märiae Himmelfahrt 1523 zu Stande gekommenen Vergleiche zu Grunde liegen: „wan die zinsbaren huffen getheilt sol ein ytzlich theil zinsz geben, wie vor alters, wan aber dieselbigen zuschlagenen theil wieder zu hauffen kommen, sollen zusammen nur einen zinsz geben.“

Gegensatz zu denselben erwähnt eine mainz. Verordn. vom 27. Aug. 1790 sub Nr. 9 (Heinemann S. 253) sogenannte „Census constitutivi oder aufgelegte Zinsen, bei denen den Grundbesitzern das Geld gegeben und anstatt der Interessen ein Erbzins zugeschrieben worden sei". Heinemann führt daneben noch die angebotenen Zinsen auf, die aus Frömmigkeit einer milden Stiftung oder aus Erkenntlichkeit einem Wohlthäter aus freiem Antrieb zugestanden wurden, doch wird man dieselben bei der eigenthümlichen Bewandtniss, die es im Mittelalter mit solchen freiwilligen Zugeständnissen hatte, wohl auch mehr zu den aufgelegten Zinsen rechnen können. Zu diesen werden vor Allem noch die sogenannten „Voigteizinsen" gehören müssen. Sie bilden einen wichtigen Theil der jährlichen städtischen Einkünfte, standen unter besonderer Aufsicht der 2 Stadtvoigte und finden sich vornehmlich in den sogenannten Voigteidörfern im engeren Sinne, d. h. in denen, die zur ehemaligen Grafschaft Vieselbach gehörten. Erwägt man, dass diese gerade von den Grafen von Gleichen zu Lehen ging, die nach der neuesten eingehenden Untersuchung in den ältesten Zeiten auch in der Stadt unter dem Titel der Voigtsgewalt die ihnen ursprünglich vom Königthume verliehenen gräflichen Rechte ausübten [1]), so ist es sehr wahrscheinlich, dass jene Zinsen auch auf dem Lande wohl für einen gewährten öffentlichen Schutz in älteren Perioden theils auferlegt, theils freiwillig gewährt worden sind. Dafür spricht ferner, dass sie meistens in Hühnern und Hafer entrichtet wurden, zwei Gegenständen, die in allen Theilen Deutschlands besonders für solche aus der öffentlichen Gewalt hervorgegangene Lasten üblich waren (Maurer, Gesch. d. Frohnhöfe etc. III, 361 ff.). Indess zeigen die noch vorhandenen Zinsregister, dass diese Art Zinsen auch in vielen anderen Dörfern des erfurter Gebietes erhoben wurden, in denen keine so nahe Beziehung zu einer öffentlichen Voigtei nachweisbar ist. An einigen Orten treffen wir sie freilich unter dem Namen „Grafenzinsen" an. Die Bezeichnung „Voigtgeld" enthält die Belehnungsurkunde von 1524

---

1) Kirchhoff, A., Die ältesten Weisthümer der Stadt Erfurt über ihre Stellung zum Erzstift Mainz. S. 199 ff.

des Grafen Sigismund v. Gleichen (!) an die Milwitze und Utzberge mit dem Gericht über Hals und Hand an 30 1/2 Hufen etc. in Gispersleben Kiliani (Milwitz'sches Familienbuch), „Voigtsäcker" in Eichenberg und davon zu entrichtende „grosse Voigtshühner" erwähnt die tonndorfer Amtmannsbestallung von 1542. Ferner ist in gleicher Beziehung die bereits erwähnte Stelle aus der Klettbacher Beschwerde wichtig: „zu Klettbach sind güter, die voithaftigen genannt, wer die hat, der zinset und muss frohnen mit dem Thalvolke aufs schloss (Tonndorf) und müssen thun, was man sie heisset, derselbigen ist 9 1/2 hufen," woraus wohl hervorzugehen scheint, dass auch der Frohndienst eine Folge der Voigteihörigkeit gewesen ist. Auf ähnlichen Grundlagen beruht vielleicht auch das Verhältniss in Röhrensee, wo wir nach dem Mühlberger Erbbuch ein jedes Haus oder Hofstätte mit 1 Fastnachtshuhne belastet finden, während der Frucht- und Geldzins auf die Ackergrundstücke eingetragen ist. Es wird eben in jener Zeit selten Rücksicht mehr auf die Entstehung der verschiedenen Zinsarten genommen, sie werden nur nach ihren Gegenständen geschieden, was, wie bereits bemerkt, eine Folge davon war, dass meistens mehrere Arten von Zins zugleich auf einem Grundstücke hafteten und so auch nach gleichen Grundsätzen beurtheilt wurden. So ist es vielleicht unausbleiblich gewesen, dass man auch mit den sog. constitutiven Zinsen eine Lehnwaare und andere Eigenthumsbeschränkungen, wie sie zu den reservirten gehörten, verband, während man andererseits bei diesen den Eigenthumsvorbehalt übersah und sie jenen, den Darlehnszinsen oder schliesslich den wiederkäuflichen Zinsen gleichstellte, indem man die unentgeltliche Besitzübertragung als ein Capitaldarlehen von der Höhe des Grundwerthes, dessen Nutzung durch den Zins dargestellt wurde, betrachtete. Solche Ansichten waren meist für die Fragen der Ablösung oder Abschaffung der Zinsen im Bauernaufstande maassgebend. In dieser Beziehung verdient eine wenn auch etwas unklare Aeusserung Hans Tüngers, die er in dem Hermann's v. Hof wegen 1538 angestellten Verhöre machte, besondere Beachtung: er will sich nämlich in einer



Versammlung zu Daberstedt nicht für Abschaffung der Lasten, sondern nur für Linderung derselben ausgesprochen und zugleich erklärt haben, 100 fl. aus seinem Vermögen — er giebt dasselbe auf 1000 fl. in demselben Verhöre an — sofort dazu beizusteuern. Hierin ist doch jedenfalls der Gedanke an eine Ablösung nicht zu verkennen. Eine andere Bauernversammlung zu Kerspleben kurz vor Beginn des thatsächlichen Aufruhrs, die aber noch der Daberstädter voranging (Verhörsprotokoll des Claus Fehner), beschloss, die „alten Zinsen", die man losgetragen, abzuschaffen. Man kann nicht denken, dass diese Leute die jährlichen Zinsen geradezu für Abzahlungen am Kapital gehalten hätten, wohl aber mögen sie des Glaubens gewesen sein, durch einen zu hohen Zins im Verhältniss zum Grundwerthe das Kapital zugleich verzinst, wie in kleinen Zins auf Zins tragenden Raten zurückerstattet zu haben, ähnlich, wie Art. II vom 10/V. 1525 von den wiederkäuflichen Zinsen sagt: „von den unerträglichen zinsen, durch welche wir vornehmen den wiederkauf oder wucherzinse, so die hauptsumme wiederheim-, auch oft zum ueberfluss gefallen ist, welch zins man hinfortan nicht gedenkt mehr zu geben". Ebenso klagt Art. VII der Arnstädter Beschwerde über die Höhe des an Klöster und Geistliche zu Erfurt und Arnstadt zu zahlenden Gattergeldes: „dass sie als auf wiederkauff auff x oder xij schock eins (also 10 und $6^2/_5$ %) lang zeit gegeben haben, also dass sie ihr geld wohl 10fach wieder aufgehoben haben. Sie (die Zinsherren) sollten rechtlich beweisen, wie sie solche erbzinse auf ihre güter erlangt und sonderlichen der wiederkäufflichen zinsen oder Gattergeld, das lang gestanden, das sie ire hauptgeld vor langst hinweg haben." Art. VIII begehrt hierauf eine Reduction des Lehnschillings auf 5 Schneeberger Lauengeld und 1 Auflassschilling seitens des Verkäufers und der bereits oben angeführte Art. XIV die Linderung der zu hohen Erbzinsen. Die Ichtershäuser Bauern dagegen erklären in Art. VII geradezu: „das wir hinfürder nymants mehr auf widerkauff weder zins noch hauptsumme geben wollen". Aber auch die Höhe des Lehengeldes ist ihnen drückend, denn

im XII. und letzten Artikel heisst es: „wenn ein armer man bey ewer furstlich gnaden oder sunst ein erbgut erkaufft hat, hat er von zehen schogken eines zu lehenrecht geben müssen, deshalb auch in gnaden abzustellen; doch ein schreibgroschen wollen wir gerne gelten.“ Es scheint in dieser Hinsicht hier freilich ein viel höherer Satz als bei den Erbzinsen in Erfurt bestanden zu haben, doch ist es immerhin bei der unmittelbaren Nähe von Ichtershausen möglich, dass so hohe Lehengebühren auch bei Gütern im eigentlich erfurtischen Gebiete in Geltung gewesen sind.

Auch die Mühlhäuser Artikel vom Jahre 1523 (Schmidt's Zeitschrift für Geschichtswissenschaft IV, 393 ff.) sprechen sich noch nicht entschieden gegen die Rechtmässigkeit der Zinsen aus, sie versuchen nur die Möglichkeit und die Höhe der Ablösungen festzustellen. (Art. 30 u. 31: wiederkäufliche Zinsen sind mit 25 Sh. zu verzinsen oder abzulösen, für 2 Hühner oder 1 Gans ist $^1/_2$ Sh. zu zahlen.) Die Frankenhäuser dagegen, deren Artikel unter Münzers unmittelbarem Einfluss im Mai 1525 verfasst wurden (Schöttgen u. Kreissig, Diplomataria et Scriptores historiae Germaniae medii aevi Altenbg. 1733. S. 647), erklären gleich unter No. 2 neben der Forderung der Reduction des Geschosses auf den vor 200 Jahren üblich gewesenen Satz weder Geistlichen noch Weltlichen irgend welche Zinsen reichen und einliefern zu wollen.

In gewisser Beziehung zur Ablösungsfrage, weil auf wirthschaftlichem Gebiete einen Fortschritt andeutend, steht die Verwandlung der Naturalleistungen in Geldleistungen. Nach dem bereits erwähnten Vertrage zwischen dem Peterstifte und Alach von 1523 scheint eine solche schon länger dort Gebrauch gewesen zu sein, denn es soll „in der männer zu Alich wilkore steen den zins, Korngeld genannt, für 1 schffl., weniger oder mehr, korn oder geld zu geben, so sie summarie in 3 wochen anzeigung thun, dasz es vor alters also gehalten“; indess muss, da dieser Punkt eben einen Theil des Vergleiches ausmacht, gerade die ganze Sache streitig gewesen sein.

Dem ganzen Wesen nach mit den Getraidezinsen eng

verwandt ist der „Zehnte", der auch im erfurter Gebiete fast überall auf dem ländlichen Grundbesitze lastete und dessen Ertrag namentlich zum Unterhalt des Pfarrers, der Kirche, des Lehrers und der Schule dienen sollte. An Streitigkeiten über denselben hat es nie gefehlt, doch sind die Einzelheiten meist zu weitläufig, grösstentheils auch wenig aufgeklärt. Ein vor Allem sehr streitiger Punkt war die Feststellung der zur Leistung Verpflichteten. Zunächst suchten sich die Inhaber der geistlichen Besitzern zuständigen Ländereien derselben zu entziehen. So muss im Alacher Vergleiche festgesetzt werden, dass „das closter von iglicher hufe zu Alich acht garben korn gleich anderen nachbauern dem kirchner geben" müsse. Vollständig befreit von der Entrichtung des Decems waren nach dem Vergleichsbriefe des Pfarrers Conrad Mund zu Dachwig mit der dortigen Gemeinde vom Donnerstag nach Tiburtii 1445 (Chronik des Dorfes vom Pfarrer Ludwig im Kirchenarchiv) diejenigen Grundbesitzer, die dem Carthäuser Kloster und, als ehemals dem Ichtershäuser Kloster gehörig, in den städtischen Kornhof zinsten. Zur Leistung waren dagegen auch die verbunden, die dem Rathe in Geld zinsten. Der Grund der Befreiung der Carthäuser Güter erhellt aus einer gleichfalls bei obiger Urkunde angeführten Stelle aus den Klosterzinsbüchern, wonach seitens des Priors die jährliche Leistung durch Abtretung einer halben Hufe Landes an den Pfarrer zu eigener Benutzung abgelöst worden war. Ferner lag eine grosse Beschwerung in der Höhe der Leistung. Sie betrug ja den 10. Theil des Rohertrages, was unter Umständen einen weit bedeutenderen Theil auf den Reinertrag ergab. In Alach hielt man zwar noch 1523 an der Entrichtung in Garben fest, aber in Dachwig war man, vielleicht unter dem Einfluss des Stadtrathes, der auch hier zu Gunsten der Bauern vermittelnd eintrat, schon 1445 einen Schritt weiter gegangen und hatte sich geeinigt, von der Hufe 1 erf. Schffl. (12 Schffl. = 1 Mltr.), von $^1/_2$ Hufe $^1/_2$ Schffl., von $^1/_4$ Hufe Land $^1/_4$ Schffl. = 1 Mtz. und von 1 Acker $^1/_{10}$ Schffl. gutes Korn zu entrichten. Auffällig muss vor Allem hierbei das Missverhältniss der Belastung der Hufe zu

der des Ackers sein, denn da die Hufe = 30 Acker (vergl. Ludwig's Chronik zu 1626 4. Heft d. Mitth. d. erf. Gesch.Vereins), so müsste eigentlich der Decem pro Acker $^1/_{30}$ Schffl. betragen, während er im Einzelnen auf $^1/_{10}$ bestimmt war. Ueberdies hat möglicher Weise hierbei noch ein Nachlass der Quantität stattgefunden, denn, so weit man die jetzigen Verhältnisse zur Vergleichung heranziehen darf (das Getraidemaass ist das neuerdings erst ganz ausser Gebrauch gekommene alte erfurter), beläuft sich der Ertrag des dachwiger Ortsackers Waizen oder Roggen von mittlerer Güte und bei der älteren Bewirthschaftungsart auf 4 Schock (à 60 Garben) à 4 Schffl., also auf 16 Schffl.[1]). — Von den an anderen Orten Deutschlands vorkommenden Unterscheidungen eines grossen und kleinen Feldzehnten, grossen und kleinen Blutzehnten ist im erfurter Gebiete wenig nachweisbar, doch sei bemerkt, dass bei obiger Berechnung des Zehnten in Dachwig Weingärten dem Ackerlande völlig gleichgestellt wurden.

Eine weitere Belastung des grössten Theiles der Bewohner des erfurter Landgebietes, die zunächst auch nur an den Grundbesitz geknüpft war, jedoch nach und nach den Charakter einer mehr persönlichen Leistung angenommen und eine Beschränkung der persönlichen Freiheit einschloss, bildeten die sogenannten „Frohnen". Leider ist urkundliches Material über sie noch weniger ausreichend als über die Zinsen vorhanden und die Notizen, die Dominicus aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts giebt, können hier für die ältere Zeit nicht immer maassgebend sein, da im Laufe der Zeit, namentlich seit 1664, durch die mainzische Regierung vielfache Aenderungen getroffen, ja sogar neue Frohnen, wie Festungsbau- und Magazinfrohnen, eingeführt worden waren. Unter dem Namen Frohnen begreift man gewöhnlich Arbeitsleistungen der verschiedensten Art und Grösse, die vom Bauernstande geleistet werden mussten, doch sollten mit Recht nur diejenigen diesen Namen tragen, deren Ertrag einer einzelnen Person, einem Herrn allein, zu Gute kam

1) Nach der Aussage eines Dachwiger Bauern der Neuzeit.

und nicht der Gesammtheit der Verpflichteten selbst. So muss es sich wohl mit der Backofen- und Brückenfrohne der Klettbacher verhalten, die sich nichts desto weniger für freie Leute erklären, und haben wir unter ihr also jedenfalls nur Gemeindedienste zur Instandhaltung von gemeinsam benutzten Einrichtungen zu verstehen. Dazu war die Zeit der Leistungen allein vom Bedürfnisse abhängig und sind sie jedenfalls nicht zu oft zu wiederholen gewesen. In diesem Punkte ähnlich, aber sonst wohl schon von anderem Charakter sind gewiss die „Wach-, Burg- und Baudienste“ gewesen, deren ursprünglicher Zweck doch nur die allgemeine Landesvertheidigung sein konnte. Die Regimentsverbesserung der Stadt von 1513 (Heinemann S. 130 u. 131) erwähnt Güter, von denen der Stadt Hut und Wache zu thun ist. Im Aufstande der Erfurter Bauern ist die Guttendorfer, Eichelborner und Nauendorfer Gemeinde zur Wacht nach Schloss Tonndorf berufen, wobei sie jedoch selbst grossen Schaden anrichteten. Es war natürlich, dass später, als auf den Burgen aus Beamten wirkliche Herren wurden, auch solche Gemeindedienste in Frohnen im engeren Sinne, in Herrendienste, übergingen und dass dieselben dann auf die Arbeiten nicht bloss an den eigentlichen Befestigungen, sondern auch an allen zur Burg gehörigen Gebäuden, ja selbst an den rein wirthschaftlichen bezogen wurden. So finden wir im Mühlberger Erbbuch von 1528 den Artikel: „Item eynn yeder ackermann und hyndersydeler muss mit den pferden undt handt zu aller notturft des schloss und fhurwerks dienen ane des amtes cost, wann man an dem schloss bawet oder sonst zur notturfft des ampts bedarff.“ Dem gemäss ermächtigt der Rath am Montag nach Vincula Petri 1516 (Bruchstücke im Recognitionsbuche aus dieser Zeit), den damaligen Hauptmann, 6—8 Frohner, Mannspersonen, zum Steinetragen beim Umbau des Kalkofens zu befehligen. Aehnliche Verpflichtungen müssen auch wohl vorgelegen haben, wenn 1489 bei Streitigkeiten über Wasserverhältnisse der Rath die Männer von Andisleben aufbietet, um den Dachwiger Bach zu fegen, und andrerseits der Hauptmann vom sächsischen Herbsleben der Gemeinde von Gebesee aufgiebt,

binnen 3 Tagen einen ziemlich grossen Graben in Rinkleben zu graben.

Die eigentlichen Frohnen bestanden hingegen grössten Theils in landwirthschaftlichen Arbeiten, doch fehlen uns zumeist recht bestimmte Nachrichten über dieselben; die ältesten Aktenstücke erwähnen ihrer nur in den allgemeinsten Ausdrücken. In Kauf- und andern Verträgen über Marbach, Schmira, Nottleben, Gottstedt, Ollendorf, Urbich etc. werden wohl Frohnen erwähnt, aber ohne jede nähere Bestimmung; die Amtmannsbestallungen von Mühlberg, Tonndorf, Vippach und die Ichtershäuser Artikel heben besonders die Bearbeitung der Weinberge und Wiesen durch Fröhner hervor; von Klettbach und Guttendorf wird ausführlicher bemerkt, dass die Landleute die zum Tonndorfer Hofgute gehörigen Aecker bestellen, schneiden und die Früchte binden müssen [1]), ebenso wird dem Voigt des Marienstiftes zu Monra, Dietrich Harras, 1497 aufgetragen, die Censiten zu mahnen zu ihren Frohnen, als „pflügen, aren, bestellen, besäen, befruchten, schneiden, einfahren und dreschen“ [2]). In Ollendorf findet sich eine „Schnittfrohne“, die im vorigen Jahrhundert zur Hälfte in Leistungen im herrschaftlichen Weinberg verwandelt wurde. Daneben stehen wieder andere Arten von Frohnen, wie Teichfrohnen in Vieselbach, namentlich von den Anspännern, d. i. den Pferdebesitzern, zu leisten, Spanndienste in Nottleben für Holzfuhren vom Thüringer Wald mit der eigenthümlichen Bestimmung, „dass eine Fuhre, die man bei Sonnenschein aufrichten kann, als die Hälfte einer Frohne nach dort gelten solle“ [3]). Die einzige vorhandene genauere Zusammenstellung aller innerhalb eines Amtes zu leistenden Frohndienste enthält das Mühlberger Erbbuch von 1528, wo neben den be-

---

1) In einem anderen ebenfalls zum Schlosse gehörigen Gute mussten diese Dorfschaften Alles frohnweise verrichten. Dominicus II, 201 u. 208.

2) Freilich befanden sich in Monra ganz abhängige Leute, denn, wie nach dem Monraer Weisthum bereits erwähnt, gab es dort nicht so viel freies Land, dass sich eine Lerche hätte darauf niederlassen können.

3) Dominicus II, 146. „Aufrichten“ vielleicht statt „ausrichten“.

reits oben gemachten Angaben über die Baufrohnen noch Folgendes aufgeführt wird:

„Der dinst ins fuhrwergk.

Item eyn ider ackermann zu Mulbergk undt Rohrensehe ehret inn yegklicher lentze eynenn tagk.

Item die hindersydler, samlet eynn ieder eynen tagk hawe.

Item eyn yeder ackermann zu Mulbergk und Rorensehe fhuret 3 fuder hawes inns fhurwergk.

Item eyn yeder hindersydler hawet 1 schock holz inn der Leithenn zur frone.

Item eynn iegklicher ackermann fhuret 3 schock holtze zur frone.

Item inn der ehren dienenn die hindersydler zur gerstenn undt haffern 1 tagk."

Hie und da waren solche Dienstleistungen mit geringen Entschädigungen bedacht. Die Baufrohnen in Mühlberg sollten durch die Heimbürgen vom Geschoss verlohnet werden, der Amtmann Berlt Keule wird bei seiner Bestallung in Mühlberg angewiesen, den Frohnern zu jeder Frohnzeit und Diensten zu geben, wie von Alters hergebracht, ebenso Jakob Kynast 1542, den Frohnern zu reichen und zu geben, was von Alters Herkommen; in Haarhausen zahlte man ihnen 1 Groschen Tagelohn; die Ichtershäuser Klosterrechnung von 1526—30 enthält mehrfache Ausgabeposten für Kovent an die Frohner in Rehstedt, Thörey und Eischleben; zu Dornburg an der Saale empfingen die Bürger, die mit einem Pferde bei der Heuerndte gefrohnet hatten, 1 Bündel und sog. Frohnsemmeln im fürstlichen Amte.

Unter diesen Verhältnissen ist es auch schwierig, eine ungefähre Berechnung der Grösse und des pekuniären Werthes solcher Leistungen anzustellen. Wir wissen zwar, dass der Amtmann Hans Birnstiel von Tonndorf 1542 für den Genuss sämmtlicher Frohnen und Dienste dem Rath 6 Mltr. Korn und ebensoviel Gerste in den Kornhof liefern soll, doch fehlt hier ein ähnliches Verzeichniss der Leistungen, wie wir es aus Mühlberg besitzen; bei Verkauf des Viertels von Meck-

feld an den Rath 1542 wird die Frohne mit einem Pferde mit 3 alten Schocken, die Handfrohne mit 1 alten Schock à 20 Schneeberger in Rechnung gebracht, aber auch hier ist keine nähere Bestimmung namentlich darüber gegeben, wie oft der Dienst zu leisten war.

Es steht dies im Zusammenhange damit, dass im Mittelalter in den seltensten Fällen solche Leistungen genau bestimmt waren, wie eben die Bestallungsbriefe der Amtleute Hans Birnstiel 1542 auf Tonndorf und Jakob Kynast zu Mühlberg nur das alte Herkommen als maassgebend anführen, oder es zeigt sich, dass die Handhabung der Frohnen den besonderen Anschauungen und der Willkür Einzelner gänzlich überlassen war. So müssen die Inhaber der voigthaftigen Güter zu Klettbach mit dem Thalvolke nach Schloss Tonndorf frohnen und dort „thun, was man sie heisset". Es war natürlich, dass vielfache Klagen über Bedrückung hieraus erwuchsen. Schon unter Abt Ortwin (1424—37) des Peterklosters klagen die Alacher über grosse Beschwerung mit Abgaben und unrechtmässigen Frohnen durch denselben (Placidus Muth, über den Einfluss des vormaligen Peterklosters etc. S. 46. Dominicus II, 127). Ferner finden schon 1511 wahrscheinlich der Frohnen wegen in dem zwar unter sächsischer Landeshoheit stehenden, aber dem erfurter Karthäuserkloster meist dienstpflichtigen Dorfe Rinkleben Unruhen statt (Weim. Comm. Archiv Reg. D. Fol. 653) und 1521 rebelliren die Bauern offen über die Beschwerung mit Frohnen und können erst dadurch, dass der zu Hülfe gerufene Herzog Johann von Sachsen die Leistungen genauer bestimmt, beruhigt werden [1]).

In der Zeit des Bauernkrieges richten sich jedoch neben

---

1) Chron. Carthusiae montis S. Salvatoris Erfordiae collectore V. P. Joanne Lotley Priore im 17. Jahrh. auf Grund der damals noch vollständigen Klosterakten freilich in einem etwas für das Kloster parteilichen Sinne zusammengestellt: 1521 rustici nostri in R. contra nos rebellare coeperunt quasi insuetis laboribus a nobis gravarentur. Prior proterviam illorum nollet acquiescere. Dux quot et quae nobis opera praestare tenerentur definivit.

dem Streben nach allgemeiner Minderung der Frohnen (Verhörsprotokoll Hans Stademann's aus Tiefengruben) die Beschwerden der Landbewohner besonders gegen die über sie gesetzten Amtmänner. So beklagen sich die Ichtershäuser in ihren Artikeln über Neuerung und Zwang in den Frohnen durch die Amtleute, die bei den 40 Ackern Weinbergsarbeit in Haarhausen die Arbeit noch gemehrt, aber nur 1 gr. Tagelohn geben wollten und dennoch auch das Hackgeld [1]) bezahlen liessen, und die Mühlberger Amtssassen führen als Hauptgrund ihrer aufrührerischen Bewegung an (Hans Heyder's Verhörsprotokoll), dass sie vom Amtmann mit Frohnen überladen würden. Es hatte dies vor Allem seinen Grund darin, dass die Amtleute damals nicht mehr nur die Aufsicht im Namen der Stadt über die richtige Leistung der Frohnen ausübten, sondern der Ertrag derselben ihnen zu eigener Nutzung übertragen wurde [2]). Die Frohnen waren ja zumeist an die Hof- und Schlossgüter in den einzelnen Aemtern geknüpft, die grössten Theils ziemlich entfernt von der Stadt lagen. War somit und besonders bei dem Umstande, dass gewöhnliche Aufsichtsbeamte ein zu geringes persönliches Interesse an der Verwaltung besassen, eine einträgliche Bewirthschaftung dieser Güter auf eigene Rechnung der Stadt schon an sich mit vielen Schwierigkeiten verknüpft, so steigerten sich die Unzulänglichkeiten um so mehr bei dem in jene Zeiten fallenden Uebergang von der Naturalwirthschaft zur Geldwirthschaft. Man ging zwar noch nicht so weit, die städtischen Güter gegen gewisse Geldsummen zu

---

1) Jedenfalls eine von den Bauern an Stelle des Dienstes zu zahlende Ablösung in Geld, ähnlich dem Frohngeld, das sich auch schon zu Anfang des XVI. Jahrh. in den mainzischen Küchendörfern vorfindet (Michelsen, der Mainzer Hof zu Erfurt S. 46).

2) Hans Birnstiel's Bestallung 1542 in Tonndorf: „er solle haben alle Dienste und Frone wie vor Alters.“ — Michael Brauns Bestallung in Sömmerda 1546: „dazu soll er dye fröne zu unserm hofe, hawe und holtz haben, wie vor alters.“ — Ebenso Berlt Keule's Bestallung von 1529. — Wolf Schwengfelt 1543 in Vippach soll dagegen nur Acht haben, dass die Artäcker, Weinberge, Wiesenwachs durch die Frohner aufs Fleissigste gearbeitet würden.

verpachten, sondern überliess den Amtleuten auf kürzere oder längere Zeit (1—6 Jahre) die Bewirthschaftung der Güter auf eigene Rechnung, wofür dieselben den Schutz der betreffenden Burgen im Frieden übernahmen, dazu die nöthige Mannschaft, Waffen, Pferde stellten, die Zinseinnahmen für den Rath besorgten, den Gerichten präsidirten etc., oft auch noch eine gewisse Menge Getraide in den städtischen Kornhof lieferten (vergl. oben Hans Birnstiel's Bestallung 1542). Es lag in der Natur der Sache, dass jeder Amtmann bemüht war, ein möglichst gewinnbringendes Geschäft zu machen, indem er aus den ihm gewährten Nutzungen die höchsten Erträge zu ziehen suchte. Das persönliche Interesse, was dem Aufsichtsbeamten mangelte, trat hier nur zu sehr hervor; Geiz und Habsucht veranlassten strengere Handhabung und Steigerung der schon bestehenden Frohnen, Auflegung solcher auf Personen, die bisher von der Leistung befreit waren. Ein anschauliches Bild von solchem Verfahren giebt uns die oft erwähnte Beschwerde der Klettbacher. Sie berichtet, dass schon früher einmal ein Hauptmann, Koller genannt, zwei auf ihrem Felde arbeitende Freigutsbesitzer befragt, warum sie nicht mit den Uebrigen auf der Gebind [1]) frohnten. Als ihm der eine den Grund angegeben, habe er „die Gischel [2]) gezogen und ihn über seinen Leib geschlagen", und befohlen, dass sie augenblicklich zur Arbeit nach Tonndorf fahren sollten. Dort angekommen habe er sie jedoch nach nochmaliger Auseinandersetzung ihrer Gründe mit Ermahnung zum Gehorsam bei den von ihnen anerkannten Frohnen entlassen. Indessen waren es nicht immer die Amtleute allein, die versuchten, vom Frohndienste Befreite zu demselben heranzuziehen; oft gingen dergleichen Bestrebungen von den eignen Genossen derselben, die der Befreiungen nicht theilhaftig waren, aus. So hatte ebenfalls in Klettbach, 20 Jahre vor Erlass jener Beschwerde, unter der Hauptmannschaft des Hans Faulhaffer, das Thalvolk eine Ausdehnung der ihm obliegenden Frohnen auf

1) Ein zum Amte gehöriger Flurtheil, dessen Name wohl auf eine in älterer Zeit vorgenommene Ausscheidung aus der Feldgemeinschaft deutet.
2) Peitsche.

die Freigutsbesitzer beim Rathe beantragt, war von diesem aber abschläglich beschieden worden, so dass ein darum sistirter Kauf doch noch zu Stande kam. Aehnliche Konflikte mögen wohl überall, wo sich Frei- und Lehngüter befanden, die meist Frohnfreiheit genossen, vorgekommen sein und Veranlassung zu einer schlimmeren Behandlung derselben im Aufstande gegeben haben[1]). Als ganz von Frohnen befreit, führt Domin. II, 221 Meckfeld an, dessen sämmtliche Güter Freigüter seien und deshalb weder Frohngeld[2]) zahlten noch Dienste leisteten. Daneben muss jedoch wohl der adelige Hof mit seinem Zubehör einen ansehnlichen Umfang gehabt haben, wie die früher schon angeführten Verkäufe der Herren von Witzleben an den Rath ergeben, worin dieselben immer von ihren Viertelsantheilen am Dorfe Meckfeld reden. Wenn man ferner die Notiz bei Dom. II, 329 über Roda bis in diese Zeit zurückbeziehen kann, so traf dort nur die Pferdebesitzer eine Holzfuhrfrohne, während die Hintersättler (Hintersiedler) frei waren.

Hier muss auch noch einer Reihe eigenthümlicher Besitzungen gedacht werden, die in gewissem Zusammenhange mit den Frohndiensten stehen, doch aber auch in der Art ihrer Behandlung an andere Verhältnisse erinnern. Es sind dies die „umb die helfft ausgethanen güter". In Mühlberg, wo es meist Weinberge sind, war nach dem Erbbuch von 1528 ein solches Abkommen getroffen, dass der Rath die „Fechser" liefert, auch den Mist vom Schlosse vor die Berge führen lässt, der „halb man" jedoch die Fechser einlegen und den Mist eingraben muss; dafür gehört den Inhabern das ganze im Weinberge wachsende Obst, während die Beeren auf des Raths Kelter zu pressen sind und der Wein daselbst unter beide Berechtigte getheilt wird.

Die bisherige Schilderung bezog sich zunächst nur auf

1) Vergl. den oben S. 2 u. 7 berührten Bericht über den Einfall der aufrührerischen Bauern in das gleichensche Lehngut zu Möbisburg.

2) Geldabgabe an Stelle des Frohndienstes, die im erfurter Gebiet 1618 ziemlich allgemein gewesen zu sein scheint. Die Veranlagung und Einnahme ist eine hervorragende Verpflichtung der Landvoigte und Heimbürgen.

die persönlichen und auf die Besitzverhältnisse der ländlichen Bevölkerung, die allerdings von grösster Wichtigkeit für die hauptsächlichste Beschäftigung derselben, den Ackerbau, waren; daneben verdienen jedoch auch andere Erwerbsquellen, in erster Linie die Viehzucht, in mehr untergeordneter Stellung Fischfang, Jagd und Waldkultur Beachtung. Das Material, welches uns hierüber Aufschluss geben könnte, ist noch weniger ergiebig als das über die bereits behandelten Zustände; ist es in grösserem Umfange vorhanden, dann bezieht es sich gewöhnlich auf so ganz spezielle Fälle und auf so kleinliche Streitigkeiten einzelner Gemeinden unter einander oder einer Gemeinde mit einer Gutsherrschaft, dass wir hier dieselben nicht in unsere Betrachtung ziehen können. So viel sich jedoch im Allgemeinen aus den spärlichen Notizen der Urkunden und aus der Schilderung der späteren Verhältnisse bei Dominicus schliessen lässt, scheinen fast alle Dörfer des erfurtischen Gebietes im Besitze des Weide- und Triftrechtes für Pferde, Rindvieh und Schafe [1]) gewesen zu sein, doch nicht ohne zahlreiche und mannichfaltige Beschränkungen. Es waren fast immer Theile der Dorfflur vorhanden und oft gerade solche, die keinem Sonderbesitzer angehörten, woran die eine Gemeinde das Triftrecht nicht ausschliesslich besass, sondern mit einer oder mehreren Nachbargemeinden in der sogenannten „Koppelhut" theilte. So waren Röhrensee mit Mühlberg und Holzhausen, Bindersleben mit Alach und Gottstedt, Klein-Rettbach mit Gross-Rettbach und Apfelstedt (beide sächsisch), Ermstedt mit Nottleben, Bechstedt mit Rockhausen, Windischholzhausen mit Nieder-Nissa, dies ausserdem noch mit Urbich, Büssleben und Roda, die letzteren beiden noch mit Linderbach und Ober-Nissa, Tonndorf mit Tiefengruben und Meckfeld, Hohenfelden mit Riechheim, einem nicht erfurtischen Dorfe, Bechstedt-Strass mit Sohnstedt und

1) Möbisburg nur muss eine Ausnahme gemacht haben, denn dies tauschte erst im vorigen Jahrh. die Triftgerechtigkeit von dem einen der dortigen Güter ein. Domin. II, 177. Für den Besitz des Triftrechts seitens des übrigen Dorfes ist der ganze II. Theil bei Dominicus zu vergleichen.

Utzberg, Ober-Nissa ausser den oben erwähnten Dörfern noch mit Mönchenholzhausen und Eichelborn, Töttleben mit Schwerborn, Vieselbach mit dem sächsischen Wallichen, Zimmern, Utzberg und Hochstedt, Ollendorf mit Bechstedt und schliesslich Isseroda mit Klettbach verbunden. In diesen gemeinschaftlichen Berechtigungen haben wir ohne Zweifel die letzten Spuren der Zusammengehörigkeit jener Gemeinden zu grösseren Markgenossenschaften zu sehen; freilich war der Geist der Gemeinsamkeit den Inhabern mit der Zeit immer mehr fremd geworden; die eine Gemeinde hielt sich für den hauptsächlich berechtigten Besitzer und betrachtete das Recht der anderen nur als eine zu leidende Servitute. Die Grösse dieses Rechtes, d. h. der Umfang der zu benutzenden Grundstücke, die Anzahl des auszutreibenden Viehes, die Zeit der Benutzungen [1]) gaben vielfachen Anlass zu erbitterten Streitigkeiten, sogar zu offenen Kämpfen benachbarter Gemeinden.

Weitere Keime zu Missverhältnissen lagen in der Stellung der Gemeinden zu den herrschaftlichen Besitzungen und den Inhabern von höher berechtigten Gütern, wie den Frei- und Lehengutsbesitzern. Die herrschaftlichen Güter hatten ursprünglich wohl auch innerhalb der Markgemeinschaft gestanden und sich aus einer Vereinigung mehrer Markantheile gebildet. Die Besitzer waren alsdann theils mit ihren Sonderantheilen an Feld und Wald aus den Markgemeinschaften ausgeschieden theils aber auch in denselben verblieben und hatten einen überwiegenden Einfluss über die Genossen erlangt, bis sie schliesslich sich zu Herren und Besitzern der Dorfmarken emporschwangen und den übrigen Berechtigten nur gewisse Nutzungsrechte an dem ehemaligen gemeinsamen Besitzthume gewährten. Auf solche Beziehungen sind wohl auch die Ansprüche der Tonndorfer und Guttendorfer auf Gras- und Hutweide in dem herrschaftlichen Walde des tonndorfer Schlosses, wie die Triftgerechtigkeit des Hofgutes in den Fluren einiger

---

1) So hatte z. B. nach Domin. II, 264 die Bechstedter Schäferei das Triftrecht in der Ollendorfer Flur von Michaelis bis Walpurgis wöchentlich einen Tag auszuüben.

Amtsdörfer und die der Isserodaer in den Waldungen des Cyriaksklosters wie in dem dem Rathe zuständigen büssleber Holze zurückzuführen [1]). Auf das letztere Verhältniss scheint sich auch der Schlusssatz der jedenfalls zu Anfang des XVI. Jahrh. gedruckten „Ordnung und Statuta, wie sich Heimbürgen und gantze Gemein, in unser Herren von Erffurdt, Dörffern und Flecken halten sollen“ (Stadt-Bibliothek) zu beziehen, wonach Voigt und Heimbürgen zu Büssleben mit besonderer Aufsicht über „des Raths gehültz“, damit durch die Männer dort kein Schaden geschehe, beauftragt werden. Zuwiderhandelnde sollen sie pfänden und „an den Rath gelangen lassen, der sonderlich ernst dabei thun wird“. In einigen Dörfern, z. B. Urbich und Utzberg, waren die Bewohner zur Zahlung von Weidgeld oder Weidpfennigen verpflichtet, von denen es jedoch unklar ist, ob sie für die oben beschriebenen Rechte der Gemeinden von den Herren der Dorfmark unrechtmässig aufgelegt oder für wirklich den Dorfbewohnern neu gewährte Nutzungen in ihren Hofmarken abgefordert worden sind.

Hiergegen waren die Frei- und Lehengüter, die sich nur durch Freiheit von Zinsen und Frohnen vor den übrigen Bauerngütern auszeichneten, meist nicht aus den Markgenossenschaften geschieden. Es besass z. B. das Lehengut Isseroda die mit dem Dorfe gemeinschaftliche Triftgerechtigkeit; das Ollendorfer Gut konnte 300 Schafe auf die Gemeindetrift treiben und auch in Mühlberg muss ein Gleiches hinsichtlich der Frei- und Ritterlehen der Fall gewesen sein. Freilich war es natürlich, dass sie bei der Grösse ihrer Berechtigung und der hervorragenden Stellung, die sie den übrigen Dorfgenossen gegenüber einnahmen, sich Uebergriffe und Belästigungen der letzteren erlaubten, besonders wenn sie die Amtleute auf ihrer Seite wussten. Auf Abstellung dieser Belästigungen zielt die Beschwerde der Mühlberger (Verhör Hans Heyders), dass sie von den Edeln mit der Schaftrift

---

1) Siehe Dominicus und die angeführten Bestallungen, wo dem Amtmann befohlen wird die Hut zu verhindern, bevor nicht die Sommerlatten 3 Jahre alt wären.

überhäuft würden[1]), dass man ihnen die Malsteine ausraufe, zerschlage und in ihrem Felde hüte ohne dass der Amtmann ihnen dagegen helfen wolle. Dass die Klagen der Mühlberger durchaus nicht unbegründet waren, dafür spricht die 1530 jedenfalls in Folge des Bauernkrieges erlassene „Reformation und Ordnung des Amtes Mühlberg", worin der Rath ein bereits früher gegebenes, aber von seinen Lehnsleuten oft übertretenes Verbot — dass diese nämlich auf 4 Hufen Land nicht mehr als 150 Schafe halten sollten — erneut. Die Sorge für Aufrechterhaltung dieses Verbots wird aber nun auch nicht mehr dem Amtmann, sondern nach einem weiteren Artikel der „Reformation" den Heimbürgen übertragen, die alljährlich zu Michaelis und Walpurgis die Schafe der Lehnsleute durchlaufen lassen sollen und die Besitzer für jedes überzählige Stück mit 5 Schillingen, — halb dem Amtmann, halb dem Rathe — in Busse nehmen können. Die jetzt ebenfalls bekräftigte Bestimmung, dass die Edelleute auf ihre 150 Schafe einen Kost- oder Lohnknecht, aber keinen „gemenge-knecht" oder Schäfer halten sollten, scheint dem Einzelhüten ihrer Heerden vorbeugen und Unterstellung derselben unter den von der Gemeinde gesetzten Hirten bezwecken zu wollen. Dem gegenüber hatte an anderen Orten Deutschlands der am Meisten in der Dorfmark Berechtigte eine grössere Sorge für die Gemeindeheerde zu bethätigen; er hatte entweder den Hirten zu besolden und zu kleiden, oder wenigstens das Zuchtvieh zu stellen, wovon sich für Erfurt[2]) nur in Udestedt Spuren finden. Dort hatte der Besitzer des freien Siedelhofes für die Mithutgerechtigkeit auf jedes Stück Vieh 7 Pf. zu zahlen, ausserdem noch die Hirten-, Schütten- und Schutzgarben zu entrichten und 2 Böcke zu halten. Sollte diese Triftgerechtigkeit überhaupt ohne Schaden für den Ackerbau der Gemeinden als auch des Einzelnen ausgeübt werden, so musste man sich selbst mannichfache Beschränkungen

1) Vergl. dazu Art. X der Ichtershäuser (Förstemann l. c. Nr. 37): „dass uns armen leuten von e. f. gn. amts-regirern durch scheffereien an unsern erbgütern merkliche schäden ergehen, sunderlich in weingarten etc."

2) Dominicus II, 269.

namentlich hinsichtlich der Viehzahl, der Dauer der Trift, der Reihenfolge der Flurtheile und der Unterordnung unter einen gemeinschaftlichen Hirten auflegen. Es liegt daher nicht zu fern, zu vermuthen, dass man gerade, wie in den Artikeln vom 10. Mai 1525 in Erfurt seitens der Handwerker volle Gewerbefreiheit gefordert wurde, auch unter der von den Bauern erhobenen Forderung der „freien Weide" nicht nur die Aufhebung herrschaftlicher Vorrechte, sondern auch Abschaffung solcher genossenschaftlicher Beschränkungen verstanden habe.

Hinsichtlich der ferner beanspruchten freien „Jagd, Fischfangs und Holzhauens" kann man nicht auf ähnliche Tendenzen schliessen. Diese trugen auch in Erfurt in jener Zeit den ganzen Charakter von Regalien. In den älteren Urkunden ist meistens immer vom „Wildbann" die Rede, was doch nur auf obiges Verhältniss hinweisen kann. Nach den Tonndörfer Amtmannsbestallungen sind die Jagden allein dem Rathe und Amt vorbehalten; die Concordate Erfurts mit den Grafen von Gleichen vom 19. April 1533 bemerken ausdrücklich, dass die Hasen- und Hühnerjagd in Feld und Flur den Grafen, dem Rathe und den beiderseitigen Amtleuten und Befehlshabern zustehen solle, doch mit dem bedeutsamen Zusatze „ohne Nachtheil der Früchte und Aecker"; auch Weinberge sollen ausgenommen sein und die Grafen sich enthalten mit Jagen und Hetzen die „armen Leute" zu schädigen. Dominicus führt die hohe Jagd als durchgängig im Besitze der Regierungen auf, nennt dagegen manche Rittergüter, die wir früher in der Gestalt von Frei- oder Lehengütern kennen gelernt haben, als zur niederen Jagd berechtigt, und wir wissen, dass es auch sonst meist den vollfreien Landbewohnern gelang dieses Recht der landesherrlichen Gewalt gegenüber zu behaupten. Die „Fischerei" findet sich nur in Töttleben als der Gemeinde gehörig [1]). Der „Wald" war ja vor allem durch den oben kurz geschilderten Prozess aus Gemeindeeigenthum in herrschaftliches umgewandelt worden, doch finden wir, dass ausser den den

1) Dominicus II, 241.

Gemeinden verbliebenen Rechten auf Waldhut sich hie und da auch gewisse Nutzungen des Holzes seitens jener erhalten hatten, wie z. B. das Spänrecht der Dörfer Tonndorf, Meckfeld und Guttendorf in den Schlosshölzern. Als im Gemeindebesitz befindlich führt Dominicus ein Holz zu Sohnstedt und ein dergleichen Bechstedt-Wagd und Rockhausen gemeinschaftlich zustehendes an; für beide ist die Grundlage der Berechtigung, die an ältere Markgenossenschaftsverhältnisse erinnert, bezeichnend; in Bechstedt war nur der, der ein Haus und 30 Mfl. Vermögen besass, zum Genuss berechtigt, Miethleute, sowie Fremde, die kein Haus kaufen und 100 Mfl. hinein wenden konnten, wurden ausgeschlossen. In Sohnstedt vertheilte man bis 1784 die Holzloose nach der Anzahl der Häuser, von da ab nach der Anzahl der Nachbarn [1]).

II. Verfassung und Beamte.

Unsere bisherige Betrachtung knüpfte sich im Wesentlichen an das Verhältniss des Einzelnen zum Grund und Boden, an die grössere oder geringere Menge von Rechten, die ihm an demselben und an dem Ertrag daraus zustanden, oder an die Lasten und Verpflichtungen, die ihm durch solchen Besitz auferlegt waren. Um uns ein vollständiges Bild der damaligen Zustände der Landbewohner zu machen, müssen wir jedoch noch einer andern Seite unsere Aufmerksamkeit zuwenden, nämlich dem Verhältniss der einzelnen Bevölkerungsglieder zu einander, wie es sowohl aus dem täglichen gegenseitigen Verkehr, als auch aus der Zusammengehörigkeit zu gewissen Gemeinschaften erwuchs. Wir müssen untersuchen, wie diese Gemeinschaften in und unter sich, sowie zu höheren Verbänden nach Aussen organisirt waren, welche Zwecke sie verfolgten und welche Einrichtung getroffen oder welche Mittel angewandt wurden, diese gemeinschaftlichen Zwecke zu verwirklichen.

Die engste öffentliche Gemeinschaft der Landbewohner bildete die „Dorfgemeinde oder Dorfschaft", an deren Spitze

1) Dominicus II, 189 und 233.

die sog. „Heimbürgen“ standen. Dieser Name ist dem erfurter Gebiete neben wenig anderen in Deutschland eigenthümlich und von Maurer weist in seiner Geschichte der Dorfverfassungen II, 26 durch ihn schon nach, dass wir in jenen Beamten genossenschaftliche Gemeindevorsteher zu erkennen haben, deren Stellung auf dem Boden der alten Feld- und Markgemeinschaft erwachsen sei. Es kann also wohl kaum zweifelhaft sein, dass auch die erfurter Dorfverfassung auf diese Grundlage zurückzuführen ist. Nähere Belege wird noch die folgende Auseinandersetzung des Umfanges ihrer Amtsbefugnisse liefern; nur sind hier die von Maurer ebenfalls herangezogenen Oberheimbürgen gänzlich auszuschliessen, indem sie erst Anfangs des XVIII. Jahrhunderts durch die mainzische Regierung an Stelle der alten Landvoigte eingesetzt wurden oder vielmehr diesen nur ein der unteren Instanz entsprechender Name beigelegt wurde. Die Zahl der in einem Dorfe vorhandenen Heimbürgen scheint je nach der Grösse desselben verschieden gewesen zu sein, in Meckfeld finden wir im Verrechtsbuch von 1563 nur einen einzigen, in Büssleben und Werningsleben 1533 und 1563 je 2, in Atzmannsdorf nach einer Urkunde von 1493 3, in Kirchheim und Mühlberg je 4 [1]). Selbst in Sömmerda stand, so lange dasselbe noch mehr den Charakter eines Dorfes hatte, ein Heimbürge an der Spitze der Geschäfte [2]). Die Zwei-Zahl ist jedenfalls für die Grösse der erfurter Dörfer die gewöhnliche gewesen, wo aber 4 vorkommen, finden wir je 2 „alte“ und 2 „junge“ Heimbürgen von einander unterschieden [3]). Ueber den Grund dieser Ver-

1) Die Sammlung und Sichtung der einschlägigen Urkunden älterer Zeit ist leider noch nicht ganz beendet, um hier eine nähere Zusammenstellung für alle Dörfer des erfurter Gebietes zu geben; doch kann hier bereits versichert werden, dass das bisher gesammelte Material nur noch lauter bestätigende Momente für die obigen und folgenden Ausführungen liefert.

2) Urk. v. St. Egidientage 1368 in den Mittheilungen des Vereins für Erfurter Geschichte und Alterthumskunde II, 181 über die Erkaufung der Abgabenfreiheit von Schwarzburg auf 3 Jahre die mit: „Nicolaus Gruse heimborge, die viere vom dorf und alle die gemeyne des dorffes Groszen-Somirde“ beginnt.

3) Reform. v. Mühlberg 1530; Verhörsprotokolle aus Kirchheim und

schiedenheit ist leider kein urkundliches Material vorhanden, doch dürfte wohl, da sie zusammen amtlich thätig vorkommen, vermuthet werden, dass sie vielleicht eine gleiche Amtsdauer, aber mit verschiedenen Anfangsterminen besassen, so dass die einen schon länger im Amte waren, wenn die zweiten das ihrige antraten und jene dasselbe niederlegten, während diese noch verblieben und ihnen dann das Prädikat der alten Heimbürgen zukam. Auch über ihre Berufung in das Amt sind wir wenig genauer unterrichtet. Die Gemeinde von Tiefengruben protestirt zwar im Aufstande gegen die Wahl von Rottmeistern unter dem Vorwande, dass sie genug derselben hätten in Heimbürgen, Vormündern und Amtsleuten „sämmtlich vom Rathe eingesetzt", doch kann dies sich eben so gut nur auf eine Bestallung der Heimbürgen und anderen Beamten durch den Rath beziehen und braucht eine Wahl derselben durch die Gemeinde nicht auszuschliessen. Dazu enthält die Mühlberger Reformation von 1530 die ausdrückliche Bestimmung, dass vom Amtmann zu jeglichem Amt in Mühlberg einer aus den 12 Schöffen und dazu einer von der Gemeinde soll „erwelet, gesatzt und bestetigt werden", worunter auch das Heimbürgenamt mitbegriffen sein muss. Im Uebrigen tragen die ganzen Mühlberger Verhältnisse sowie die der anderen Aemter einen mehr herrschaftlichen Charakter als die der sog. Voigtei-Dörfer an sich und wenn jenen also schon ein grosser Antheil an der Wahl ihrer Beamten gewährt war, so mag in diesen wohl der Gemeinde sicherlich das volle Wahlrecht zugestanden haben. Es findet dies auch seine Bestätigung in „E. E. Raths der Stadt Erfurt Ordnung, was deren Landvoigte, Heimbürgen, Schultheissen, Kämmerer, Schenken und Flurschützen jährlich verrichten sollen" von 1618, wenn zur Verhütung ungebührlicher Unkosten befohlen wird, dass die „Wahl und Bestätigung der Amtspersonen als Heimbürgen, Altarleute, Kämmerer, Feuerläufferer und anderer dergleichen" nicht zu verschiedenen Zeiten, sondern auf einmal, nämlich am Sonn-

---

Mühlberg, sowie ein solches aus Tiefengruben gedenken dieses Unterschiedes.

tag nach Einführung der neuen Stadtvoigte stattfinden soll, und besonders den Voigten darüber zu wachen eingeschärft wird, dass aufrichtige und ehrbare Biederleute zu Heimbürgen gesetzet würden.

Alljährlich nach Antritt des neuen Rathes müssen die Heimbürgen den 4 Rathsmeistern, Vierherren und 2 Stadtvoigten in Gegenwart der Landvoigte den Huldigungseid leisten. Derselbe enthält neben allgemeinen Versicherungen über treue Amtsführung nur einen Artikel über die Sonntagsheiligung und hinsichtlich der übrigen wird auf die jetzt nicht mehr vorhandenen Stadtbücher[1]) verwiesen. Etwas ergiebigeren Aufschluss über ihre Amtspflichten geben die bereits erwähnten gedruckten Ordnung und Statuten etc., deren 6. Artikel lautet: „Item es sollen sich des reichs underthanen aller und iglicher verbottener und unzimlichen versamlungen und verbündtniss, zuforderst wider ire oberkeit, enthalten bey verlust leibs und guts“: eine Bestimmung, die sich wohl kaum auf etwas Anderes als die Verhältnisse des Bauernkriegs beziehen kann. Die nach den weiteren Artikeln nun den Heimbürgen zustehende Amtsgewalt[2]) setzt sich vornehmlich aus einer Reihe polizeilicher Befugnisse zusammen, deren Grundlage und Ausgangspunkt die Wahrung der genossenschaftlichen Interessen an Feld und Mark bildet; zu denselben kommen noch Aufsichtspflichten über manche ehemals der Genossenschaft zuständige, zum grössten Theil aber längst ausgeschiedene oder verlorengegangene Be-

---

1) Aus der Einleitung zu der ebenerwähnten „E. E. Raths Ordnung“ geht hervor, dass dieselbe eine revidirte und vermehrte Ausgabe der Artikel sind, die den betreffenden Beamten vor ihrer Vereidigung vorgelesen zu werden pflegten. Vergl. ferner Michelsen, A. L. T., die Rathsverfassung von Erfurt im Mittelalter (1452), S. 44.

2) Nach einer Urkunde von 1457 verkaufen 4 Heimbürgen und ganze Gemeinde zu Rudestädt einen Wald, ebenso schliessen 4 Heimbürgen und Gemeinde zu Monra einen Kauf ab; jedoch war Rudestädt zu Anfang des 16. Jahrh. nur pfandweis im Besitz des Rathes und in Monra bestand ein besonderes Abhängigkeitsverhältniss zum Petersstift in Mainz, so dass wir auf diese Verhältnisse der Heimbürgen zu den Gemeinden keine allgemeineren Schlüsse über den Zustand im übrigen erfurter Gebiete stützen dürfen.

sitztheile und Rechte, die sie allerdings nicht mehr in ihrer Eigenschaft als Gemeindebeamte, sondern kraft Auftrag des Rathes als städtische oder Staatsbeamte zu erfüllen hatten. Zur ersteren Art gehörte vor Allem die Handhabung der „Feldpolizei“, darunter die Wahrung des äusseren Umfanges der Besitzungen der ganzen Gemeinschaft durch den jährlichen feierlichen Umzug mit Jung und Alt, dann die Sorge für die innere Ordnung und den Besitz der Einzelnen durch Instanderhaltung der grösseren und kleineren Flurabtheilungen, der Wenden und Schläge[1]), wozu natürlich auch die Aufsicht über die Wiesen, deren richtige Hegung vom Sonntag Quasimodogeniti ab und überhaupt die Kontrole über die Viehtrift kamen. Wir haben schon früher gesehen, wie in Mühlberg die Heimbürgen gerade Benachtheiligungen der Gemeinde durch bevorzugte Mitberechtigte verhüten sollten, hier wird ihnen bei Strafe befohlen Ausschreitungen der Gemeinde durch das Viehtreiben in den Weingärten, Wiesen, Weiden und anderen Gütern der Bürger, d. h. wohl der Patrizier, vorzubeugen. Ueber die Benutzung der Waldweide und die Verpflichtungen der Heimbürgen dabei ist schon oben gesprochen, ebenso oblag es ihnen, obwohl Fischzucht und Jagd meist nicht mehr im Besitz der Gemeinden waren, dennoch darüber zu wachen, dass in der bis Pfingsten dauernden Laichzeit nicht gefischt noch das Wasser abgelassen, dass vor St. Jakobstage von Niemand bei Strafe an L e i b u n d G u t gejagt werden solle. Auch auf das Dorf selbst erstreckte sich ihre Sorge, die Reinhaltung der Gräben um dasselbe war ihnen anbefohlen und im Innern besonders die Handhabung der „Baupolizei“, vornehmlich die Aufsicht über den gehörigen Anbau der Hofstätten übertragen: eine Befugniss die von Maurer in seiner „Dorfverfassung“ auf das alte Recht der Dorfge-

1) D. h. der aus der Dreifelderwirthschaft folgenden Feldeintheilung. Die Verordnung des Raths von 1618 überträgt dies besonders noch den Flurschützen unter Aufsicht der Heimbürgen. Es scheint daher als seien jene den letzteren erst Mitte oder Ende des XVI. Jahrh. zur Unterstützung in dieser Beziehung beigegeben worden.

nossen, das nöthige Bauholz aus den Gemeindewaldungen entnehmen zu dürfen, zurückführt.

Nach der oben angeführten Verordnung des Raths über Landvoigte etc. von 1618 stand ihnen überdies auch in Gemeinschaft mit den Voigten eine ausgedehnte „Feuerpolizei" zu. Die Anordnung, dass bei Bränden in der Stadt die Heimbürgen mit ihren Gemeinden zu Hülfe kommen sollen, findet sich sowohl in der „Ordnung und Statuten" des XVI. Jahrh. als in der Verordnung von 1618. Die letztere ermahnt ferner die Heimbürgen zur Mässigkeit bei den „Zusammenkunfften, so sie der Gemeinden wegen anstellen müssen", woraus indessen nicht deutlich hervorgeht, ob man hierunter nur Versammlungen der Heimbürgen für sich oder wirkliche Gemeindeversammlungen, durch sie berufen, zu verstehen hat. Jedenfalls stand ihnen auch dies letztere Recht, sowie die Aufsicht über die Versammlungen ebenso zu, wie ihnen nach den erwähnten Statuten die Pflicht oblag, unziemliche und staatsgefährliche Zusammenkünfte zu verhüten. Das stand wiederum wohl mit einer ihnen daselbst ebenfalls eingeschärften „Sittenpolizei" in Verbindung, denn sie sollten vor Allem darüber wachen, dass bei den gesellschaftlichen Zusammenkünften in der Schenke Niemand lange Messer und mörderische Wehren trage, dass Niemand verbotenes Spiel daselbst spiele, auch des Nachts und am Sonntag Vormittag dort zeche. Diese Bestimmung gehörte jedenfalls nur zu den strengen Anordnungen über die Sonntagsheiligung, die schon 1452 aufgeführt, dann in den Statuten, in der Verordnung von 1618 und deren späteren Ausgaben wiederholt werden, und nach denen die Heimbürgen auch nur im höchsten Nothfall in der Korn- und Weinerndte Vornahme von Arbeiten gestatten sollten.

Ferner beauftragte die Verordnung von 1618 die Heimbürgen neben den Landvoigten mit der Sorge dafür, dass die Landleute ihre Erzeugnisse nicht im Voraus an Unterhändler verkaufen, sondern auf dem Markte und in den Häusern feil bieten sollten. Die älteren Aktenstücke wissen Nichts von einer so ausgedehnten „Marktpolizei", während in ihnen

mehr die Aufsicht über Maass und Gewicht hervortritt. In Mühlberg wurden im Aufstande die Heimbürgen gezwungen das sog. „Wan-Maass“ ausser Gebrauch zu setzen und die Reformation des Rathes von 1530 für Mühlberg bestimmt, dass überall daselbst ein gleiches und rechtes Maass sein, die Heimbürgen mit den Kämmerern Maass und Gewicht beaufsichtigen, aichen und aufziehen, Unrichtigkeiten mit 1 fl. Geld — $^1/_2$ dem Rathe, $^1/_2$ dem Amtmann, sich und den Kämmerern — büssen sollten. Maass und Gewicht bildeten zugleich die Grundlagen für die „Feststellung der indirekten Steuern“; auch hierüber, wie über die Geschäfte, bei denen jene Steuern besonders erhoben wurden, das Brauen und Schenken geistiger Getränke, lag eine Oberaufsicht in den Händen der Heimbürgen. Wie die Steuerverhältnisse, sowohl der direkten als der indirekten, im erfurter Gebiete näher beschaffen waren und welchen Einfluss sie besonders auf die Bewegung der Bauernschaft ausübten, wird später im Zusammenhange betrachtet werden, hier, wo es sich wesentlich um die Kompetenz des Heimbürgenamtes handelt, interessirt es uns nur noch festzustellen, wie dieselben an der „Veranlagung und Einnahme der direkten Steuern“ betheiligt waren. Nach den Verrechtsbüchern von 1533 finden wir sie an der Spitze der Einschätzungs-Kommissionen, die ausserdem je nach der Grösse des Dorfes noch aus 2, 3, auch 4 Mitgliedern der Bauernschaft bestehen, wogegen dieselben Aktenstücke aus dem Jahre 1563 uns in den Vororten der Voigteien die Heimbürgen nebst den übrigen Schätzern dem Landvoigte untergeordnet zeigen. Sodann sollen sie das fällige Geschoss treulich einmahnen, einnehmen und auf 3 Termine (Less-Weidt, Bartholomäi und Weihnachten) in guter Münze in die Voigtei abliefern. In Mühlberg durften sie sogar den Lohn für den Frohndienst davon verausgaben. Zur Sicherung der Einnahme an Geschoss, sowie an Zinsen und dergleichen war es nöthig, dass die hierzu verpflichteten Besitzstücke nicht durch Verfall oder schlechte Kultur ertragsunfähig, auch nicht von Ausländischen, die sich der Botmässigkeit des Rathes entziehen konnten, ohne besondere Erlaubniss erworben würden. Aus gleichem

Grunde durften Zinsgüter nur mit der Bewilligung des Zins- und Lehnherren verkauft werden, und war der Kreis der zu den Rathslehen Berechtigten ein sehr beschränkter, überhaupt sollte Niemand ohne ehrlichen Kundschaft und nur unter Zustimmung der Stadt-Voigte in die bäuerlichen Gemeinden aufgenommen werden, während Ausländische, wenn sie Güter im städtischen Gebiete erwerben und solche verkaufen wollten, ein Ein- oder Abzugsgeld zahlen mussten. Die Statuten des XVI. Jahrh. sprechen sich über diese Bestimmungen und deren Aufrechterhaltung durch die Heimbürgen nur im Allgemeinen aus, die Verordnung von 1618 aber, die sich zur Ergänzung heranziehen lässt, weist die Sorge dafür den Heimbürgen zumeist in Gemeinschaft mit den Landvoigten zu, wie sie dies auch hinsichtlich anderer Amtsgeschäfte thut, die nach den älteren Verfügungen den Heimbürgen allein zukamen.

Ausserdem erstreckte sich die Thätigkeit der Heimbürgen vor Allem auf die beiden Gebiete, in denen überhaupt in ältester Zeit sich in Deutschland das ganze öffentliche und politische Leben konzentrirte, auf das „Gerichts- und Heerwesen“, allerdings nur soweit, als dies noch für die ländliche Bevölkerung jener Zeit in Betracht kommt. An der eigentlichen Rechtspflege hatten sie freilich nur in sofern Theil, als sie „zu allen gerichten gehen und kommen, dieselben stärcken, und an einem jedermann, ane wehne halt, was billich und recht ist ergehen lassen, sich auch daran ziemlich und friedlich halten sollten [1]“. Aus später anzuführenden Stellen geht ausserdem hervor, dass sie die hervorragendsten Mitglieder des Schöffenkollegiums waren. Hieran schlossen sich wieder Befugnisse mehr polizeilicher Natur, deren Ausübung für das Gerichtsverfahren von grösster Wichtigkeit war und eng mit dem ganzen Gerichtswesen verbunden war: so die Ergreifung der Thäter bei Wunden- und Todtschlägen, die Besichtigung des Thatbestandes, die „Nacheile“ gegen Verbrecher, die sich überhaupt in irgend einem Theile des erfurter Gebiets vergangen hatten. Das meinen jedenfalls die mehrfach ge-

1) Vergl. die Statuten des XVI. Jahrhunderts.

nannten Statuten, wenn sie sagen: „Item ob sich in der von Erffurdt gerichten von plackerei, rauberei oder sonst ander sachen halben ein gerüchte erhübe, dobey sollen die heimburgen allen fleiss thun, damit die beschädiger in eines raths bewahrung bracht werden", eine Bestimmung, zu der die Verordnung von 1618 noch hinzufügt, „auch sollen sie die ganzen dorffschafften zu schuldiger hülfe ermahnen und mit gebührlichem ernst antreiben [1])". Aehnliche Anordnungen mögen wohl 1512 die Kirchheimer zu dem Akte der Selbsthülfe gegen die schwarzburgischen und weimarischen Reiter, die ihre Felder verwüsteten, bewogen haben. Den Heimbürgen zu Pferd an der Spitze jagten sie jenen bis Ichtershausen nach, wo ihnen der Graf von Schwarzburg entgegentritt und der Heimbürge bei der Erklärung, dass sie des Raths von Erfurt treue Unterthanen seien, durch einen Pfeilschuss in den Fuss tödtlich verwundet hinsinkt, viele der übrigen aber gefangen werden [2]).

Andrerseits finden wir in Urkunden und bei Dominicus hie und da eine Verpflichtung der Bauernschaften unter dem Namen „Folge" [3]) aufgeführt. Man könnte darunter wohl die ebengeschilderte Gerichtsfolge oder Nachfolge ausschliesslich begreifen, doch ist auch Grund vorhanden, hier noch an eine gewisse Heeresfolge oder wenigstens militärische Beihülfe der Dorfschaften unter Befehl der Heimbürgen der Stadt gegenüber zu denken. Dass die Landleute im Besitz von Waffen waren,

1) Hiermit stand im engsten Zusammenhang die Tragung der Kosten für peinliche Rechtfertigungen. Nach der erneuten Polizeiordn. v. 1583 Art. LII. (Heinemann S. 173) sollte die Gemeinde, die einen Verbrecher einbrachte, gänzlich von dieser Last befreit bleiben, die anderen Dörfer und zwar in kürzeren Prozessen die der betreffenden Voigtei, in langwierigeren aber sämmtliche übrige Dörfer des erfurter Gebietes dazu beitragen.

2) Dominicus II, 151.

3) Vergl. Dominicus II, 198, den Verkauf des Dorfes Urbich von Graf Heinr. d. Jüngeren von Gleichen an mehrere erfurter Patrizier 1303, wobei „die Folge und Weidpfennig" erwähnt werden. Aehnliches im Mühlberger Erbbuch 1528 und in der Bestallung Berlt Keules 1529 als Amtmann, wobei der Rath sich „die erbhulde und volge an den mennern" vorbehält.

dafür spricht die Regimentsverbesserung von 1510 [1]), welche verbietet, dass keinem Bürger oder Bauer sein Harnisch, Büchsen, Armbrust oder anderes zur Wehre und Streit gehörig um keinerlei Schuld abgepfändet werden sollen; die oft angezogenen Dorfstatuten aus dem XVI. Jahrh. gebieten, „dass ein Jeglicher sich mit der Wehr, so ihm aufgesetzt, aufs förderlichst soll gefasst machen", worüber die Aufsicht jedenfalls den Heimbürgen übertragen war. Die bekannte Klettbacher Beschwerde bemerkt ferner, dass die Freigutsbesitzer, wenn man Schatzgeld und andere Aufsätze vorhabe, übersetzt und höher beschwert würden als die anderen Güter im Dorfe „es sey mit harnisch oder anderer rüstunge, wie das namen hatt". Eine Milizmusterung, die 1552 stattfand [2]) ergab für die Dörfer Klein-Mölsen, Hochstedt und Mönchenholzhausen ein Aufgebot von 147 Mann und 75 Pferden, und in der Zeit des 30jährigen Krieges sowie bei der Belagerung der Stadt 1664 durch Mainz wurde die bewaffnete Dorfmannschaft mehrere Male zur Vertheidigung aufgeboten [3]).

Die eine Dorfschaft verpflichtenden Urkunden werden in der Regel im Namen der „Heimbürgen und ganzen Gemeinde" ausgestellt.

Dass das Amt der Heimbürgen nicht durchaus Ehrenamt war, sondern dieselben für ihre verschiedenen Dienstleistungen auch Vergütungen empfingen, scheint aus manchen Andeutungen hervorzugehen. Freilich waren die Heimbürgen hierbei meistens auf Antheile an Bussen angewiesen, die aus Uebertretungen flossen, die sie selbst zu verhindern oder zur Anzeige zu bringen hatten. Man hoffte wohl durch das persönliche Interesse eine um so grössere Aufmerksamkeit im Amte zu bezwecken, doch wird es aber andererseits mancher vorgezogen haben, sein Einkommen weniger zu steigern, als durch zu strenge Aufsicht und Bestrafung den Hass seiner Gemeindegenossen auf sich zu ziehen.

1) Heinemann S. 129.

2) Aktenstück im Stadt-Archiv XI, B 1.

3) Chronik des Dorfes Dachwig vom Pfarrer L. D. Ludwig von mir im IV. Heft der Mittheilungen des Vereins für Erfurter Geschichte herausgegeben S. 154.

Zudem nahm von allen Bussen, wie in Mühlberg bei der Uebertretung des Triftrechtes durch die Edeln, der Verletzung des Brau- und Schankrechts, der Maass- und Gewichtsordnung durch die Gemeindeglieder, der Rath immer die eine Hälfte für sich in Anspruch, und mussten die Heimbürgen die andere Hälfte oft mit dem Amtmann oder sogar noch mit den Kämmerern theilen. Die Ordnung von 1618 gewährt ihnen überdiess noch die Frohnfreiheit für 1 Pferd.

Neben oder unter den Heimbürgen finden wir innerhalb der Dörfer hie und da noch einige Beamte. Es sind dies einmal die „Kämmerer". Wie viel deren in einem Dorfe vorhanden, war nicht zu erweisen, jedenfalls stets mehr als einer, da ihr Name nur in der Mehrzahl vorkommt. Wir haben bereits gesehen, dass sie in Mühlberg nach der Reformation von 1530 Maass und Gewicht zu beaufsichtigen, „zu aichen und aufzuziehen" hatten; ihre Hauptthätigkeit, woraus die obige Befugniss vielleicht erst hervorgegangen war, betraf Getränkesteuer. Ihnen musste jeder, der eignes Bier braute oder Wein kelterte, die erzielte oder zu erzielende Fass- und Eimerzahl anzeigen und das Spängeld darauf an sie entrichten; sie sammelten dasselbe und lieferten es zu den 4 Weihfasten ins Amt ab [1]). In den Voigteidörfern hatte die Einlieferung natürlich in die Voigtei zu erfolgen, was auch die Verordnung von 1618 bestätigt, die den Kämmerern zugleich eine gewisse Wirthshauspolizei ertheilt. Sodann besassen auch die Inhaber der Schenkstätten, die „Schenken", einen gewissen offiziellen oder amtlichen Charakter. Die Verordnung von 1618 zählt unter dem „Amt der Schenken" eine Reihe Verpflichtungen auf, die eigentlich nach den bestehenden Brau-, Schenk- und Steuerordnungen sich von selbst verstanden. Rechte und Pflichten der sonst noch begegnenden „Flurschützen" waren kaum wohl von dem heutigen Umfange der Amtsbefugnisse derselben verschieden.

Zuweilen begegnen auch „Aelteste eines Dorfes oder einer

1) Bestallung Berlt Keules 1529 in Mühlberg; des (Spuntgelt und Wanmaass aus der Schenke und dem Flecken) soll sich der Amtmann alle Weichfasten mit den Kämmerern und Schenken berechnen und solches verzeichnet dem Rathe zuschicken.

Voigtei", neben den Heimbürgen Namens der Gemeinden urkundend, jedenfalls nur als besondere Klasse der letzteren ohne jeden amtlichen Charakter; sonst kommen sie meistens als Sachverständige und Zeugen in Betracht, wie z. B. die Aeltesten der Voigtei Kerspleben bei einer Besichtigung streitiger Ländereien und Grenzen am Montag nach Luciae 1517[1]).

Die nächste weitere Gemeinschaft, die eine Anzahl einzelner Dörfer nun in sich begriff und verband, war die „Voigtei" oder das „Amt". Bisweilen findet sich auch bei Aufzählungen der ländlichen Gemeinschaften die Bezeichnung „Pflege", namentlich in den Verhörsprotokollen und Urkunden des Rathes, zwischen Dorfschaft und Voigtei eingeschoben[2]), ohne dass sich sonst ähnliche Ausdrücke wie „pfleghafte Leute" für die Bewohner oder „Pfleger" für den obersten Beamten eines solchen Gebietstheiles nachweisen lassen. Wir haben wohl im Allgemeinen unter jener Benennung keine auf natürlichen Grundlagen beruhende Gemeinde zu verstehen, sondern einen durch obrigkeitliche Anordnung und zwar für die Besteuerung festgestellten Bezirk, wie denn sonst der Name „Pflege" für den an die Landesherrschaft des nichtgeleisteten Kriegsdienstes wegen zu entrichtenden Zins oder Steuer gebraucht wird; indessen scheint für Erfurt, wie die in der Anmerkung angeführten Stellen zeigen, „Voigtei" und „Pflege" zusammen zu fallen. Werden beide neben einander noch aufgeführt, so ist es eine in den Aktenstücken jener Zeit beliebte Häufung. Voigtei

1) Voigteibuch der Voigtei Kerspleben von 1515—1517.

2) Regimentsverbesserung von 1510 bei Heinemann S. 123 „dass in der Stadt Pflegen und Dorfschaften auch Ordnung gemacht würde". Urkunde des Rathes vom 9. Mai 1525 „Nachdem sich die Unsrigen in allen Voigteien, Pflegen, Dorfschaften und Landschaften zusammen versammelt." Aussage Valten Töberitzsch's vom 11. Jan. 1527: „H. v. Hoff habe eine jede Pflege in die Klöster und Höfe ziehen heissen, da dann eine jede Voigtei innen gelegen"; ferner „ihre Rottmeister und Hauptleute und die der anderen Pflegen". Ueber die Vertheilung der Voigteien in die einzelnen Klöster hoffe ich später in der Geschichte des Aufstandes Auskunft zu geben. Michelsen, die Rathsverfassung von Erfurt im Mittelalter S. 44. „heisst der oberrathsmeister den voith, der obenan stehet, den heymbürgen aus seiner phlege ruffen; . . . . dornach so ruffen die anderen voith alle, ihr iglicher den heymbürgen aus seiner phlege."

wie Amt waren im Wesentlichen Gerichtsbezirke, doch stellt sich dieser Charakter nicht immer in voller Reinheit dar und neben einer grossen Mannichfaltigkeit in der Rechtspflege und in der Kompetenz machen sich auch noch manche andere Verschiedenheiten geltend. Auf diesem Gebiete tritt wie nirgends anders der Einfluss der allmähligen Entwicklung des erfurter Territoriums hervor. Zum grössten Theile scheinen diese Verbände nicht auf den Grundlagen natürlicher Zusammengehörigkeit zu beruhen, sondern erst im Laufe der Zeit nach Zweckmässigkeits-Rücksichten organisirt worden zu sein. Die Voigteien im Westen und Süden waren erst nach und nach aus Dörfern, die vorher verschiedenen Herren angehört hatten, gebildet, während man im Osten aus der ehemaligen Grafschaft Vieselbach einige Dörfer, wie Ober-Nissa, Mönchenholzhausen und Büssleben ausgeschieden und mit einigen anderen zur Voigtei Büssleben zusammengelegt hatte und hinsichtlich der Dörfer Meckfeld und Hohenfelden scheinen immer Zweifel darüber bestanden zu haben, ob sie zur Voigtei Büssleben oder zum Amt Tonndorf zu rechnen waren. Erwägt man nun, dass gerade durch den Erwerb der Grafschaft Vieselbach eigentlich der Grund zur Bildung des erfurter Landgebietes gelegt wurde, dass, wie oben erwähnt, Erfurt dadurch zuerst in den Besitz voigteilicher Rechte gelangte, so liegt es nahe zu vermuthen, dass hier wohl zuerst der Name „Voigtei" für den Amtsbezirk zur Anwendung gekommen und von hier aus alsdann mechanisch auf andere mehr zufällig entstandene Dorfverbände übertragen wurde.

Der Unterschied zwischen Amtsverband und Voigteiverband wird nun am Deutlichsten hervortreten, wenn wir zuerst die Befugnisse der an der Spitze beider stehenden Beamten, der „Amtleute" und der „Landvoigte" im Einzelnen zu bestimmen versuchen.

Die Stellen der „Haupt- oder Amtleute" wurden in der Regel an erfurter Bürger[1]) oder an benachbarte Ade-

1) Es blieb ihnen sogar unbenommen ihre bürgerliche Nahrung, wenn ohne Vernachlässigung des Amtes möglich, weiter zu treiben. Berlt Keule's Bestallung in Mühlberg 1529.

lige, die auch sonst als Stadthauptleute [1]), d. i. als Führer der städtischen Militärmacht ihren Nutzen im Dienste der Stadt zu finden glaubten, vergeben. Die Dauer der Amtszeit war sehr verschieden; sie schwankte zwischen 1 und 10 Jahr; sie sowohl wie die Grösse der amtlichen Pflichten und Befugnisse hing ganz und gar vom gegenseitigen Uebereinkommen ab und pflegte man die festgesetzten Punkte in Vertragsurkunden, die sog. „Bestallungen", aufzunehmen. Im Liber Recognitionum v. 1536—41 sind uns mehrere im Ganzen ziemlich gleichlautende, im Einzelnen oft etwas abweichende Exemplare solcher Aktenstücke für Mühlberg, Tonndorf, Sömmerda etc. erhalten. Die verschiedenen nutzbaren Rechte — theils mit mehr staatlichem, theils mit Privatcharakter — machten es besonders nöthig zwischen denen zu unterscheiden, die der Amtmann für Rechnung des Rathes verwalten sollte und denen die ihm völlig zu eigenem Gebrauch überlassen waren. Der Vertrag mit Hermann v. Hof räumt demselben in letzterer Beziehung die weitgehendsten Rechte ein; er soll alle Einnahmen an Zinsen, Renten, Aeckern, Wiesen, Weingärten, Holz, Diensten, Lehen, Schaftrift, Wildbahn und Waidwerk für sich behalten können. Vielleicht bewährte sich diese Einrichtung doch nicht zu Gunsten des Rathes; man scheint später andere Abkommen getroffen zu haben. In der Regel gewähren diese dem Amtmann freie Wohnung, Kost für sich und seine Familie, in Mühlberg 1544 sogar noch 20 fl. Sold, die Nutzung des grössten Theiles der zu den Schlössern gehörigen Ackerländereien auf eigene Rechnung [2]), wozu auch, wie oben besprochen, ihm die Amtssassen frohnen mussten, ferner für sein Vieh einige,

1) Hermann v. Hof scheint beide Würden, die eines Stadthauptmannes und eines Amtmannes in Mühlberg vereinigt zu haben; seine Bestallung daselbst geht von 1521—27, während welcher Zeit er besonders 1525 als Stadthauptmann erwähnt wird.

2) Nur Mühlberg macht 1544 eine Ausnahme, wo der Amtmann den ganzen Ertrag an Butter, Wolle und Käse hat, von Getraide, Wein, Leinen und Flachs aber die Hälfte an den Rath abliefern muss; dafür hat er wiederum die Aufsicht über richtige Bestellung der Aecker, Weinberge, Weydich und Wiesen zu führen.

wie es scheint, nicht allzugrosse Wiesengrundstücke, den Holzschlag für seinen Bedarf zum Kochen und Brauen und auch eine gewisse Fischereigerechtigkeit; freilich traf ihn auch alsdann die Entrichtung des Zehnten an den Pfarrer [1]). Dazu kommen gewöhnlich noch Bestimmungen über Instandhaltung der Baulichkeiten, Melioration der Grundstücke, Uebernahme und Rückgewährung des Viehstandes, so dass diese Beziehungen des Amtmannes zum Rathe lediglich als Pachtverhältniss erscheinen. Als wirthschaftlicher Beamter des Rathes tritt er dagegen offenbar hervor, wenn er mit der Aufsicht über die dem Rathe zuständige Schäferei, die dazu gehörigen Wiesen, den Teich etc. betraut wird; ob dies auch hinsichtlich der Obhut über die Waldungen, Holzschlag, Viehtrift und Jagd daselbst der Fall sein muss, oder ob man ihn hier mehr als Staatsbeamten ansehen will, hängt ganz davon ab, in wie weit jene Besitzungen als Privatgüter oder als Staatsgüter zu betrachten sind. . Nach denselben Grundsätzen würde auch seine Eigenschaft als Zinseinnehmer des Rathes zu beurtheilen sein und wenn auch dem Hermann v. Hof die Verwendung aller Zinsen für sich zugestanden war, so scheint später doch eine Trennung eingetreten zu sein, indem man die Obleyzinsen (d. i. alle Naturalzinsen mit Ausnahme der Getraidezinsen) [2]) dem Amtmann zum Gebrauch überliess, die Geld- und Getraidezinsen, die jedoch besser zum Nutzen des städtischen Staates verwandt werden konnten, von ihm für den Rath vereinnahmt werden mussten. Er empfing dazu die „Register", musste sie ohne Retardaten abliefern, und durfte zur Einzahlung bestimmte Termine bei Strafe von 5 Schilling festsetzen. Zur Uebernahme der eingekommenen Zinsen, sowie anderer Einkünfte und zu Revisionen kamen Rathsherren jährlich nach den Schlössern, und fiel deren Beköstigung sowie Fütterung der Pferde theils vollständig theils gegen geringe Entschädigung dem Amtmann zu.

Unter allen Umständen jedoch behielt sich der Rath alle wirklich staatlichen Rechte vor: so die direkte und indirekte Besteuerung, wenn auch der Amtmann mit Einnahme der

1) Hans Birnstiels Bestallung von 1542 in Tonndorf.

2) Vergl. oben S. 29.

Erträge beauftragt war; ausgenommen von dem Einfluss der Amtmänner war ferner die Verleihung der geistlichen und weltlichen Lehen mit ihren Diensten, Folgen, Gerichten und Gerechtigkeiten, die Verfügung über die Oeffnung der Schlösser und Flecken, sowie die Abnahme der Erbhuldigung von den Einwohnern, wenn dieselben auch den Befehlen des Amtmanns — freilich unter Vorbehalt des Beschwerderechtes beim Rathe — gehorsam zu sein schwören mussten.

Die hauptsächlichsten Verpflichtungen nun des Amtmanns als eines Staatsbeamten bestanden in Bewahrung des Schlosses und der Rechte der Stadt und in Handhabung des Gerichts im Namen des Rathes. Zu ersterem Zwecke musste er auf seine eignen Kosten ein reisiges Pferd, einen Harnisch, einen Landknecht, einen Thorwächter und 2 Hunde auf der Brücke halten, durfte nur im Dienste [1]) und mit Wissen des Rathes ausserhalb über Nacht bleiben und konnte jedenfalls auch von der Landbevölkerung Verstärkung heranziehen, wenn ihm vom Rath eine „Warnung vor Feinden“ zukam, wie deren die Libri dominorum von 1532 so viele enthalten. Dann sollte er und seine Diener darüber wachen, dass den städtischen Gerichten Nichts entzogen oder dieselben beeinträchtigt würden, ferner die Gerichtstage zu gewöhnlicher Zeit und nach Anweisung der Landgerichtsordnung abhalten. Seine Thätigkeit im Gericht ist nun wohl dieselbe gewesen wie die des Voigts in den Voigteigerichten, doch scheint ihm überdies ein Einfluss auf die Erwählung der Schöffen zugestanden zu haben, was jedenfalls mit der mehr herrschaftlichen Verfassung der Amtsdörfer in Verbindung stand und im Folgenden noch zur Erörterung kommen soll. Ein eigenthümliches Licht muss freilich auf die Rechtspflege seitens der Amtmänner fallen, wenn es am Schlusse fast aller Bestallungen heisst: „Die Amtleute sollen die Männer und Amtssassen nicht mit Neuerungen beschweren, sondern sie bei altem Herkommen bleiben lassen, sie männiglich schützen, in streitigen Fällen aber

1) Für etwaige Schäden, die er dabei erlitt, sollte er Ersatz erhalten. Bei Streitigkeiten hatte ein Schiedsgericht zwischen ihm und dem Rathe zu entscheiden.

Appellation sowohl als Beschwerden an den Rath gelangen lassen"[1]). Anlass hierzu gab jedenfalls vornehmlich der Antheil derselben an den Gerichtsgefällen, nämlich den Bussen aus Prozessen und Vergleichen, dem Helfegelde, den Auflass- und Schreibeschillingen, wobei von den ersten beiden in der Regel dem Amtmann und dem Rath je die Hälfte gebührte, manchmal aber die überhohen Bussen diesem allein, der Auflassschilling gewöhnlich jenem ganz, der Schreibschilling bald ebenso, bald beiden getheilt zufiel.

Weniger klar ergiebt sich aus unseren Quellen die Kompetenz der Landvoigte. Vor Allem ist es zwar sicher, dass ihr Amt einen rein öffentlichen Charakter trug und keine solchen herrschaftlichen Dienstbefugnisse umfasste, wie dies zum Theil bei den Amtleuten der Fall war. Die erwähnte Ordnung von 1618 überweist ihnen somit die Aufsicht über Sonntagsheiligung, die Feuer-, Bau-, Brau- und Sittenpolizei, die Vertheilung der Frohnen, Erhebung des Geschosses, die Aufrechterhaltung der Flurverhältnisse, die Wahrung der Interessen des Raths bei Aufnahmen in die Gemeinden, bei Veräusserungen u. s. w., was die eine Verordnung des XVI. Jahrh. theils gar nicht aufführte, theils den Heimbürgen allein zuwies oder den Voigten in Gemeinschaft mit Heimbürgen und Schultheissen übertrug. Wird hierauf die Bau- und Feuerpolizei, sowie die Leitung der Feuerhülfe nach Nachbardörfern und nach der Stadt, die im XVI. Jahrh. den Heimbürgen zustehen sollte, noch einmal ausdrücklich als eine besondere Pflicht der Landvoigte aufgeführt, so muss wohl angenommen werden, dass die Amtsbefugnisse der letzteren auch früher schon in einer Oberleitung und Oberaufsicht bestanden, die mit der Thätigkeit der Heimbürgen um so mehr in den Orten konkurrirte, wo beide zusammen ihren Sitz hatten. Wenn auch ferner die Rathsverfassung von 1452[2]) den Voigten nur die

1) Vergl. Art. XI der Ichtershäuser bei Förstemann l. c.: „das ammtleut zur zeit, wann ein armer mann einer busse verfallen, denselben mit e. f. gn. zucht behefftet, ob derselbe e. f. gn. besessen, und vielmal einem das recht, darüber zu erkennen, weigern, für sich selbst bussen anstellen."

2) Michelsen, die Rathsverfassung von Erfurt im Mittelalter S. 43.

Bestellung der Helfegelder, d. h. der Exekutionsgebühr, durch die Gerichtsknechte und Einlieferung desselben an den Rath neben einer Beaufsichtigung der bürgerlichen Besitzungen auf dem Lande gegen Schaden zuweist, so ergeben andere Quellen, dass sich ihre Hauptthätigkeit in einem weit grösseren Umfange auf die Rechtspflege [1]) bezog, und sie in dieser Beziehung mit fast gleichen Befugnissen, wie die Amtleute, ausgestattet waren. In innigster Beziehung zu den gerichtlichen Funktionen stand der Natur der Sache nach auch die Ordnung der Erbschaftsangelegenheiten, Erbtheilungen, Einsetzung von Vormündern für Unmündige, Aufsicht über die letzteren, sowie über die Vermögensverwaltung seitens der ersteren, was auch nach der Ordnung von 1618 den Voigten obliegen sollte.

Was ihre Berufung zum Amte betrifft, so unterliegt es zwar keinem Zweifel, dass sie durch Ernennung seitens des Rathes, als Inhaber der Gerichtshoheit, stattfand, doch müssen wir uns hierbei erinnern, dass dieselbe nicht auf allen Dörfern ausschliesslich in seiner Hand war, sondern von ihm gemeinschaftlich oft mit benachbarten Fürsten, Edeln, Stiftern und sogar mit den eignen Bürgern ausgeübt wurde. Ueber die desfallsige Ordnung der Verhältnisse sind wir leider nicht gut unterrichtet, nur aus den vielfachen Streitigkeiten lässt sich schliessen, dass dieselbe zu keiner Zeit recht klar gewesen. So bestanden besonders in dem 2. Jahrzehnt des XVI. Jahrh. vielfach Differenzen zwischen dem Stephansstift zu Mainz und einigen erfurter Patriciern, als gleichischen Vasallen, über das Gericht zu Gispersleben-Kiliani [2]), wobei man sich 1516 endlich dahin einigte, dass die erfurter Patricier einen Voigt ernannten, der bei den 3 Gerichten über dem Schultheissen des Kapitels sitzen sollte, die Bussen jedoch getheilt wurden. Bald darauf entstand jedoch ein neuer Zwist, indem der Antheil eines Patriciers an die Grafen von Gleichen heimfiel und von diesen an den Rath verkauft wurde. Leider sagt ein weiterer Ver-

---

1) Ordn. v. 1618. „Amt der Landvoigte: 1) die Landvoigte sollen den angestellten Landgerichten treulich abwarten und bei denselben sich recht und aufrichtig erzeigen etc.“

2) Dominicus II, 92.

gleich von 1547 hierüber weiter Nichts, als dass die Gerichte zugleich im Namen des Stifts, des Raths und der einen Patricierfamilie gehegt werden sollen. Erst gegen Ende des XVI. Jahrh. kam der Rath in den ausschliesslichen Besitz der Gerichtsbarkeit. Aehnliche Verhältnisse bestanden auch in dem Schwesterdorfe Gispersleben-Viti, wo nach Domin. II, 96 1453 ein Voigtgeding des Rathes vorkommt. Ueber seine Organisation verlautet nur, dass der Frohnbote dem Rath schwören muss und bei dem grossen Voigts-Essen „jedem der 4 Herren $^1/_4$ Essen und jedem der 8 Pferde eine Hand tief über die Krippe an Futter" zukomme, woraus also auf Anwesenheit von Rathspersonen zu schliessen ist. Auch in Melchendorf, das doch in besonderer Abhängigkeit zu Mainz stand, werden 3 Voigtgedinge erwähnt, bei denen ein Voigt der Grafen von Gleichen den Vorsitz führt, während das sonst immer der mainzische Schultheiss thut. Aus diesen Angaben erhellt, dass von einer gerichtlichen Thätigkeit der Landvoigte an den genannten Orten und da, wo ähnliche Verhältnisse obwalteten, nicht die Rede sein konnte.

Ueber die zu diesen Aemtern nun ausersehenen Persönlichkeiten lässt sich nur vermuthen, dass man in früheren Zeiten mehr Bürgern der Stadt den Vorzug gab, wie wir 1469 einen Klaus Biereige als Voigt in Kirchheim finden, der sogar eine Urkunde mit eigenem Siegel besiegelt, während man später auch angesehene Landleute dazu auswählte, die zumeist durch ihre Namen und ihre Theilnahme am Aufruhr kenntlich sind[1]). Jährlich beim Rathswechsel fand natürlich auch ihrerseits eine neue Beeidigung statt und zwar geschah sie im vollen Rathe, wobei die Stadtvoigte den Eid „stabeten" [2]).

Neben der Bezeichnung „Voigt" findet sich mehrfach, namentlich in den Voigteibüchern, die Benennung „Richter" [3]), während in Mühlberg auch einmal 1497 der Amtmann mit dem Namen „Voigt" belegt wird, in einer Urkunde von 1460

1) Vergl. die Verhörsprotokolle von 1525.

2) Vergl. Michelsen l. c. S. 43.

3) Dass Voigt und Richter eine und dieselbe Person, erhellt aus

die Bezeichnungen „Hauptmann“ und „Voigt“ abwechselnd gebraucht werden. Jedenfalls gab hierzu die gleiche Befugniss beider im Gericht Veranlassung, die jetzt näher ins Auge zu fassen ist.

Dieselbe bestand, soweit sich aus dem ältesten vorhandenen Voigteibuch der Voigtei Kerspleben von 1515/17, einer auf Pergament geschriebenen Ordnung der Landgerichte ohne Jahreszahl, aber wohl aus derselben Zeit [1]), dem der Hoffmannschen Chronik [2]) angefügten Schema für den Prozess am erfurter Landgericht, den Amtmannsbestallungen, mehreren Verordnungen des Raths aus dem XVI. Jahrhundert, sowie den bereits erwähnten Anordnungen von 1618 ersehen lässt, in den folgenden Punkten. Zuerst hatten sie die Gerichte zu gewöhnlicher Zeit abzuhalten, die Beklagten durch den Frohnboten vorladen zu lassen, Zeugniss- und Beweisfristen zu bewilligen, überhaupt darüber zu wachen, dass im Gericht das durch die Gerichtsordnung festgestellte Verfahren beobachtet wurde. Ferner oblag es ihnen, bei geschehenen Verbrechen den Thatbestand festzustellen, wie Wunden zu besichtigen, im Gerichtsbezirk aufgefundene Todte aufzunehmen u. s. w. und dies im Gericht zum Vortrag zu bringen. Während sie zwar keinen Antheil an dem eigentlichen Erkenntniss des Rechts, an der Urtheilsfindung, hatten, was ausschliesslich Sache der Schöffen oder Dingpflichtigen war, stand ihnen dagegen die Verfolgung des Rechts und der prozessualische Zwang zu. Nach gesprochenem Urtheil durften sie auf Geldstrafen von bestimmter Höhe (5 Schilling) erkennen, deren Eintreibung erzwingen, Verbrecher in die Acht erklären und auch wieder daraus befreien, die Gewere ertheilen und nehmen.

Die Vergütungen, die sie dagegen empfingen, hingen von der Art der verhandelten Fälle ab und wurden theils aus den eingegangenen Bussen bestritten, theils subsidiarisch von den Angehörigen der Dörfer der betreffenden Voigtei auf-

---

einem Zeugenverhör vom 13. März 1517 im Kersplebener Voigteibuch, wo es heisst: „Hans Creyger, Voigt und Richter zu Kerspleben“.

1) Siehe Bibl. Erf. S. 231, No. 17.

2) Siehe Bibl. Erf. S. 114, No. 62.

gebracht. Wie es in dieser Hinsicht in den Aemtern gehalten wurde, ist bereits oben erörtert, aber im Grossen und Ganzen scheint die gerichtliche Amtsführung der Voigte wie der Amtleute nicht ohne Anlass zu Klagen geblieben zu sein. Wir haben bereits einen Artikel hervorgehoben, den fast alle Amtmannsbestallungen im Anschluss an die Anordnungen über die Gerichte enthalten: „die Amtleute sollen die Amtssassen nicht mit Neuerungen beschweren, sondern beim alten Herkommen bleiben lassen, sie männiglich schützen und in streitigen Fällen ihnen die Appellation an den Rath gestatten.“ Der Zusammenhang lässt nicht zu, diese Verbote allein gegen Ausschreitungen der Amtleute in ihrer allgemeinen Amtsthätigkeit zu beziehen, sie sind vornehmlich wohl zugleich gegen die Verletzung ihrer gerichtlichen Funktionen gerichtet und haben wir auch in der Beschwerde der Mühlberger von 1525, dass ihnen von den Feldnachbarn die Malsteine ausgerissen würden und der Amtmann sie nicht dagegen schütze, einen Anhaltspunkt dafür zu finden. Haben wir sonach die Klagen gegen die Amtleute mehr auf willkürliches Verfahren und Ungerechtigkeit derselben gegen ihre Untergebenen zurückzuführen, so weisen andrerseits die noch 1618 an die Landvoigte ergangenen Verbote, keine Bussen über 5 Schilling zu verhängen, keine schweren Diebstähle und Todtschläge zu büssen, auf geschehene Kompetenzüberschreitungen, die dem Rathe gegenüber sich wohl unter Beobachtung rechtlicher Form eingeschlichen haben mussten.

III. Rechtspflege und Verwaltung.

Wir wenden uns jetzt zur Organisation des Kollegiums, dem nach altem deutschen Rechtsprinzipe die eigentliche Rechtspflege, die Erkenntniss des Rechtes, zukam. Die Mitglieder führen auch im erfurter Gebiet den aus dieser Thätigkeit hergeleiteten Namen „Schöffen“, doch gebraucht gerade das kersplebener Voigteibuch von 1517 mit Vorliebe die Bezeichnung „Heimbürgen und dingpflichtige Männer“ selbst in den Fällen, in denen man annehmen müsste, dass ein klei-

neres Kollegium und nicht die Gesammtheit der Gerichtseingesessenen, vielleicht als „Umstand", urtheilend thätig gewesen sei. Nur in einem grossen Streite zweier Bauern über die Eigenthumszugehörigkeit eines ansehnlichen Grundbesitzes vom Montag und Dinstag nach Luciae 1517, bei dem überdies noch mehrere Rathspersonen und die Voigte von drei anderen Voigteien hinzugezogen wurden, werden ausdrücklich „Schöffen" auch in der Voigtei Kerspleben erwähnt, doch sind sie nach Ausweis des ziemlich ausführlichen Protokolles nicht die alleinigen Urtheilsfinder; diese Funktion theilen sie vielmehr sowohl in dem eigentlichen Eigenthumsprozesse als in der darauf folgenden Injurienklage einmal mit den „Aeltesten der Voigtei", sodann mit den „Dingpflichtigen" derselben, hierauf mit den „Aeltesten und den Dingpflichtigen" und schliesslich mit den „Aeltesten und dem gesammten Landvolke" des Bezirkes. Nach dem letzteren Ausdrucke kann es vor Allem nicht zweifelhaft sein, dass in diesem Falle wohl der sogenannte „Umstand" des Gerichtes neben dem Schöffenkollegium in Thätigkeit trat, dass ferner die ganze männliche Bewohnerschaft zum Erscheinen in diesem Gerichte berechtigt und verpflichtet war und wir unter den „Dingpflichtigen" hier die Gesammtheit der Gerichtseingesessenen [1]) zu begreifen haben. Das ausdrückliche Hervortreten oder Hervorheben der „Aeltesten" hat dagegen vielleicht in der eigenthümlichen Natur des behandelten Falles seine besondere Begründung. Recht bedauerlich ist es daher für den Zweck weiterer Aufklärung dieser Verhältnisse, dass das Schema des Landgerichtsprozesses, das der ins spätere XVI. Jahrhundert fallenden Hoffmann'schen Chronik angefügt ist, nur eine Art summarischer Zusammenfassung giebt, nach der „Aelteste, Schöppen, Heimbürgen und Dinkpflichtige" in Gemeinschaft das Recht zu weisen hätten. Werthvoller ist uns diese Notiz dagegen durch die Aufführung der Heimbürgen als Urtheiler, in welcher Eigenschaft wir dieselben auch aus der kersplebener Praxis kennen, während die anderen oben zusammengestellten

1) Einmal lehren auch die „Nackebure" ein Urtheil, woraus man doch auf Anwesenheit der Einwohner nur eines Dorfes zu schliessen hat.

Quellennachrichten über das Amt der Heimbürgen nur von einer Anwesenheit in den Gerichten und „Stärkung" derselben durch sie, sowie einer Reihe hieraus sich ergebender polizeilicher Befugnisse wissen. Zu beachten möchte es ferner sein, dass die Zahl der Mitglieder eines aus „Heimbürgen und Dingpflichtigen" zusammengesetzten Kollegiums sich in der Voigtei Kerspleben weit höher, als wie sonst üblich, auf 12 belaufen haben müsste, denn jener Gerichtsbezirk vereinigte mehr als 12 grössere, zumeist durch 2 Heimbürgen geleitete Dörfer in sich.

Hiergegen ordnet die nur kurze Zeit nach Anlage des kersplebener Voigteibuches erlassene Landgerichtsordnung des XVI. Jahrhunderts an, dass für jede Voigtei 12 Schöffen vorhanden sein, dieselben sich ehrlich und redlich halten, sonst kein anderes Amt bekleiden und ihrem Eide gemäss gerecht urtheilen sollen; über die von den einzelnen Dörfern der Voigtei zu stellende Zahl und die Art der Berufung zum Schöffenamte wird freilich Nichts gemeldet. Sollten diese Bestimmungen vielleicht ausschliesslich auf die Antheilung der „Dingpflichtigen", wie wir sie neben den Heimbürgen in Kerspleben fungiren sehen, zu beziehen sein? Was hätte es indess für einen Zweck gehabt gegenüber einer aus Beamten bestehenden Majorität eines Kollegiums von der Minderheit das Freisein von jeglichem Amte zu fordern? Wahrscheinlicher ist es fast, dass die Landgerichtsordnung eine Aenderung der aus dem Voigteibuch für Kerspleben sich ergebenden Praxis enthält, dass durch sie die Heimbürgen vom Urtheilsfinden ausgeschlossen und die Zahl der mitwirkenden Dingpflichtigen für gewöhnliche Fälle näher bestimmt wurde. Das Schema der Hoffmann'schen Chronik kann trotz der späteren Niederschrift recht gut ältere Verhältnisse im Auge haben, während in dem hier ausführlicher geschilderten Prozesse aus Kerspleben der Anfang eines Ueberganges zu neuen Verhältnissen zu erblicken sein würde. Hierzu kommt noch die Bestimmung der mühlberger Reformation von 1530, dass „hinfürder" das Gericht aus 12 Schöffen bestehen solle [1]), von denen jedoch 10

1) Auch das Erbbuch von 1528 kennt nur 12 Schöffen in Mühlberg.

aus Mühlberg, 2 aus Röhrensee, dem einzigen anderen zum Amte gehörigen Orte, zu entnehmen sind. Für den Fall des Todes oder der Unfähigkeit eines Schöffen setzt sie gemeinschaftliche Wahl durch die übrigen und den Hauptmann, also Kooptation, fest. Eine Bestätigung durch den Rath ist selbstverständlich vorbehalten. Wohl mögen gleiche oder vielleicht noch freiere Bestimmungen aus bereits angeführten Gründen in den Voigteidörfern in Geltung gewesen sein.

Die Schöffen hatten nun die Verpflichtung, wenn sie entboten wurden, zu allen Gerichten zu erscheinen. Ausbleiben ohne Ursache wurde mit 5 Schneebergern gebüsst. Sodann hatten sie zu „urtheilen" oder zu „ertheilen", d. h. durch einen Ausspruch anzuerkennen, dass die Hegung des Gerichtes, jede dabei geschehene Aussage oder Handlung dem in ihrem „Stabe" [1]) geltenden Rechte gemäss sei, denn sie waren allein Träger des Rechts, sie kannten allein den Gerichtsgebrauch. Der unter ihnen, der in ihrem Namen das Urtheil verkündete, der Urtheilsträger, empfing dafür eine besondere Vergütung. Vor Allem waren jene Erklärungen nöthig beim Vorbringen der Klage und dann, wenn Kläger und Beklagter in verschiedenen „Sätzen", gewöhnlich 3, ihre Schlussanträge stellten, wofür die technische Formel bestand: „Beiden Urtheilen ist ja ertheilet". Hierauf weisen die Schöffen oder Dingpflichtigen das Recht zwischen beiden Anträgen oder Urtheilen, sie „ertheilen eine Besserung der zwei Urtheile durch einen aus ihrer Mitte, wie sie es ihm gelehrt hatten und er selbst es nicht besser weiss und mit ihnen gesteht." Urtheile in schwierigen Sachen konnten nach der Landgerichtsordnung bis zum nächsten Gericht verschoben werden, nöthigenfalls auch Schöffen aus anderen Gerichten des städtischen Gebietes zugezogen werden. Der Ertheiler der Besserung empfing ebenfalls eine besondere Vergütung, dasselbe konnte auch der Schöffe beanspruchen, der, vom Kläger oder Beklagten gebeten, ihnen vor Gericht das Wort redete. Es scheint sogar vor 1530

1) Wohl gleichbedeutend mit Gerichtsbezirk und von dem die Gerichtsgewalt symbolisirenden Stabe hergeleitet. Sonst findet sich auch noch ebenso angewandt „Stuhl": der „Stuhl zu Zimmern".

Regel gewesen zu sein, dass der Beklagte sich einen Schöffen zum Redner oder Prokurator wählen musste, denn die mühlberger Reformation schafft es „als früheren Brauch“ ab und erlaubt jedem sich selbst zu vertheidigen. Die Landgerichtsordnung gestattet dem Kläger einen Schöffen aus der Bank sich zum Redner zu nehmen, dessen derselbe sich nicht weigern dürfe. Es scheinen diese Bestimmungen in gewisser Beziehung zu dem Auftreten Fremder — vielleicht römisch gebildeter Juristen — als Prokuratoren zu stehen, denn die Prozessbeispiele in der Hoffmann'schen Chronik enthalten unter anderen Erschwerungen der gerichtlichen Thätigkeit solcher Prokuratoren eine Verpflichtung ihrerseits zur Schadloshaltung des Klägers auf den Gerichtsstab, die Zahlung einer Einkaufssumme von 5 gr. an jedem Gerichtsstabe u. s. w., während die Landgerichtsordnung ihnen verbietet, den Schöffen irgend Etwas vorzulesen, d. h. wohl das im Bewusstsein der Schöffen lebende Recht durch juristische Deduktionen zu beeinflussen.

Im Widerspruch mit einer derartigen Gewährung von Vergütungen für besondere Funktionen bestimmt ein späterer Abschnitt der Landgerichtsordnung, dass alle Einnahmen an Urtheiltragen, Besserungen und Strafen für Ausbleiben der Schöffen unter die letzteren gleichmässig vertheilt werden sollen. Es wird ihnen jedoch ausdrücklich überdies ein jährlicher Gehalt von 15 Schneebergern zugesichert, dessen Kosten alle Dörfer einer Voigtei zu gleichen Theilen tragen, wogegen die Empfänger sich jedoch selbst beköstigen müssen. Dagegen wird im mühlberger Erbbuch von 1528 der Amtmann angewiesen, „den erbaren Leuten und Schöffen jährlich ihr Essen und sonst einem Jeden seine Gebühr zu geben und zu entrichten, wie bei dem Amt vor Alters gewesen“, indess findet sich sonst daselbst keine ausdrückliche Anweisung von Lohn, vielmehr müssen die Schöffen alljährlich jeder 2 Gänse dem Amtmann entrichten, was, verglichen mit einer gleichen Verpflichtung der dortigen Handwerker, auf eine alte hofrechtliche Last zu deuten sein wird.

Nur im Fall, dass Jemand eines Acht-, Noth- und Gast-

gerichts zu aussergewöhnlicher Zeit bedarf, muss er nach der Landgerichtsordnung die Schöffen selbst laden und ihnen einen Kostschilling hinterlegen. Hierauf kann daher auch nur das Gebührenverzeichniss bezogen werden, das der Ordnung von 1618 angefügt ist und wonach den einzelnen Gerichtsbeamten wie den Schöffen je nach Wichtigkeit des betreffenden Falles eine besondere Gebühr zu entrichten ist.

Neben diesen Haupt-Theilnehmern des Gerichtskollegiums sind einige weitere „Hülfspersonen" nicht zu übersehen. Es wurde bereits oben bemerkt, dass sich in einigen Dörfern mit minder freier Verfassung ein „Schultheiss" als herrschaftlicher Gerichtsbeamter in einer mit der Funktion des Voigtes konkurrirenden Stellung fand; in einem untergeordneteren Verhältniss zum Landvoigte tritt er uns aber nun auch in den Voigteidörfern entgegen. Obwohl sicher schon früher vorhanden, zeigen sich seine Befugnisse, aber leider auch in nur unbestimmten Umrissen, erst in der Verordnung von 1618. Sie erscheinen der Hauptsache nach als unmittelbare Beamte der Stadtvoigtei in den einzelnen Dörfern: vorgekommene Aenderungen der ganzen ländlichen Beamtenschaft müssen sie dem Voigteischreiber melden, die Dorfangehörigen in den betreffenden Angelegenheiten in die Stadt-Voigtei fordern und während der Verhandlung derselben gegenwärtig sein, aus derselben empfangen sie die dort unter 5 gr. erkannten Strafen. Dazu kommt wieder die Aufsicht über die Wirthshäuser, Frohnausschreibungen, Waidhandel, Feuerhülfe und die Polizei gegen gerichtete, verwiesene und missethätige Personen in den städtischen Gerichten. Um so bemerkenswerther ist es, wenn ihnen hierbei noch die Vorladungen zum Landgericht zugewiesen sind: sie sollen die Termine bei den Landschreibern erfragen und die Parteien dazu fordern. Von den nach den älteren Rechtssatzungen ihnen zustehenden Befugnissen ist also hier wenig erhalten; das Voigteibuch von 1515 erwähnt ihrer, soweit ich übersehe, mit keinem Worte, vielmehr verweist uns dasselbe auf eine andere dem älteren Rechte eigenthümliche Hülfsperson im Gericht, auf den Frohnboten, Freiboten, Gerichtsknecht oder Gerichts-

frohn[1]). Dieser heischt hier den Angeklagten vor das gehegte Gericht[2]), „thut relacion“ über geschehene Verbrechen und auch das alte Recht des gerichtlichen Zeugnisses hat sich ihm nach Ausweis von Urkunden erhalten; so bekunden 1402 der Voigt von Kerspleben und sein Freibote bei gehegter Bank eine Zinsauflassung, 1539 der Voigt, Gerichtsschreiber, Frohnboten, Heimbürgen und Dingpflichtige der Voigtei Stotternheim einen Verkauf, 1556 Hans Musack, Landvoigt des Raths zu Kerspleben, Landschreiber, Gerichtsfrohn und Schöffen des Stabes Kerspleben eine Zinsüberweisung. Ueber seine Berufung zum Amt ergiebt die Ordnung von 1618, dass sie durch Ernennung von Seiten des Landvoigtes unter Vorwissen des Raths geschah. Die jährliche Huldigung an den Rath leistete er vor den Stadtvoigten[3]). Nicht ganz sicher konnte es Anfangs scheinen, ihn auch mit dem „Landknechte“ zu identifiziren, denn das Voigteibuch erwähnt nur einmal eines Sohnes des Landknechtes, aber durchaus nur als Privatperson. Dagegen lässt sich an einer Stelle[4]) erweisen, dass wenigstens „Gerichtsfrohn“ und „Knecht“ eine und dieselbe Person sind und wird andrerseits der Landknecht in der Verordnung des Rathes über das Landgericht von 1569[5]) in gleicher Stellung zu den übrigen Gerichtsbeamten genannt, wie oben der Frohnbote[6]). Aus den Amtmannsbestallungen z. B. Hans Birnstiel's 1542 in Tonndorf u. s. w. geht hervor, dass der Amtmann ihn einzusetzen[7]) und zu

1) Voigteibuch von Kerspleben, ferner Michelsen l. c. S. 43.

2) Voigteibuch von Kerspleben: Dinstag nach Luciae 1517: „Ist gerufen durch den Gerichtsfron, niemand erschienen.“

3) Michelsen l. c. S. 43.

4) Voigteibuch von Kerspleben: 2 Bauern, nachdem sie sich vor Voigt und Gerichtsfrohn gütlich vertragen haben (Montag nach Felicis et Adaucti 1517), verpflichten sich für den Fall, dass sie dem Vertrag bis zum nächsten Gericht nicht nachkämen, zu einer Busse von 1 Schck. Schneeberger an den Rath, $^1/_2$ Mltr. Hafer an den Voigt, $^1/_4$ Mltr. an den „Knecht“ und 1 Eimer Bier an die Zeugen.

5) Heinemann l. c. S. 150.

6) Die Verordnung ergeht nämlich an Amtleute, Voigte, Richter und Landknechte.

7) Also ganz dem Verhältniss in den Voigteien entsprechend.

besolden hatte, ihm auch andere Verpflichtungen, wie die Sorge für den Schlossteich etc., zufielen, worin kein Widerspruch gegen eine etwaige gerichtliche Funktion desselben zu finden sein dürfte. Eine weitere Thätigkeit desselben als Exekutivbeamter der gerichtlichen Urtheile ist ausser Bestellung der Helfegelder [1]) nicht nachweisbar.

Unter den verschiedenen Verhältnissen, deren Kenntniss zur näheren Bestimmung des allgemeinen Charakters der Landgerichte nöthig ist, ist ferner die Zeit der einzelnen Gerichtstage zu erörtern. Die bekannte undatirte Landgerichtsordnung bestimmt, dass die Schöffen alle 8 oder 14 Tage „nach Nothdurft" zu einem Land- und Achtgericht zusammenkommen sollen und eine Durchsicht des kersplebener Voigteibuches von 1515—18 ergiebt, dass diese Fristen auch in praktischer Uebung gewesen; doch findet sich die Abhaltung eines wöchentlichen Gerichts nur einige wenige Male, wogegen auch längere als 14tägige Zwischenräume eintreten, wenn die Gerichtstage in die Weihnachtswoche, Charwoche, Oster- und Pfingstwoche oder in die Erntezeit fallen. Der gewöhnliche Tag für das Gericht ist in Kerspleben der Montag, zuweilen, wenn dieser ein Heiligen- oder Festtag ist, der Dinstag oder die betreffende Woche wird übergangen. Nach einer noch nicht ganz durchgeführten Vergleichung mit anderen Voigteibüchern darf man vorläufig doch wohl annehmen, dass in jeder Voigtei ein anderer Wochentag als Gerichtstag bestimmt war. An den gewöhnlichen Gerichtstag waren nicht gebunden Zeugenvernehmungen, vielleicht auch nicht die hochnothpeinlichen Gerichte, wenigstens findet sich eins 1515 am Donnerstag, nachdem am Montag gewöhnliches Gericht gehalten, 1516 eins am Montag zugleich mit einem „Landgericht", 1517 zwei auf einen Montag fallende und wiederum ein solches an einem Dinstag [2]), am Tage nach einem „Judicium und Vordingk".

---

1) Michelsen l. c. S. 43.

2) Dinstag nach Adolarii; Adolariustag nach Weidenbach, Calendarium medii aevi = 21. April, der aber 1517 selbst auf einen Dinstag fällt; den nächstfolgenden Dinstag anzunehmen (28. April), hindert, dass dann andere allgemein bekannte Festtage dazwischen liegen (Geor-

Das soeben erwähnte Vording scheint eine eigenthümliche Institution [1]) nur einiger Landgerichte des erfurter Gebietes zu sein, denn die Hoffmann'sche Chronik bemerkt hierüber: „lezlich ist zu wissen, wenn man verdinget, welches allein in 2 Voigteien, als Kerspleben und Büssleben pflegt gehalten zu werden, ist so viel als 2 Gerichte und giebt man 2fach Schreib- und Heischegeld.“ Die Zahlung von „doppeltem“ Schreibgeld bemerkt auch das Voigteibuch mehrmals auf dem Rande neben der Ueberschrift „Vording“. Haltaus [2]) nennt Vording ein Rügegericht und führt als Beispiel die quartalsweise Abhaltung eines solchen zu Schkeuditz, wobei alle Bürger bei Busse erscheinen mussten, an. Für Erfurt lässt sich indessen aus dem Voigteibuch nur eine dreimalige Abhaltung und zwar im Januar, April und Oktober, nicht aber im Juli der betreffenden Jahre nachweisen; im Januar und Oktober fällt dieselbe wiederum zumeist in die ersten 14 Tage (13. Jan. 1516, 12. Jan. 1517, 11. Jan. 1518, 8. Oktober 1515, 13. Oktober 1516, 12. Oktober 1517), während im April in Folge des Osterfestes die Termine weiter aus einander liegen (17. April 1515, 1. April 1516 und 21. oder 28. April 1517) [3]). Den Grund für den unverhältnissmässig grossen Zwischenraum zwischen April und Oktober haben wir jedenfalls in der stärkeren wirthschaftlichen Thätigkeit der ländlichen Bevölkerung während der Sommermonate zu suchen, die auch, wie bereits bemerkt, öfters grössere Zwischenräume zwischen den gewöhnlichen Gerichtstagen

---

gius, Marcus, Sonntag Misericordia), nach denen sonst das Datum bestimmt worden wäre. Auch würde alsdann zwischen diesem und dem nächsten Hoch-, Noth- und Achtgericht in derselben Sache (Montag nach Walpurgis = 4. Mai) nur ein Zwischenraum von einer Woche sein. Entweder ist also falsch datirt oder der Adolariustag wurde in Erfurt anders gefeiert, vielleicht am 19., da die Annahme des 20. gerade für 1517 mit Abhaltung des anderen Gerichts am Montag unverträglich sein würde.

1) Das gewöhnliche Gericht wurde als „Judicium oder Landgericht“ bezeichnet.

2) Glossarium germanicum medii aevi s. v. „Vording“.

3) Siehe oben S. 72 n. 2.

in dieser Zeit bewirkte. Es ist daher möglich, dass entweder ursprünglich auch, wie in Schkeuditz, vier Vordinge abgehalten wurden, das auf den Monat Juli fallende indess ganz und gar in Abgang kam [1]), oder dass stets nur drei vielleicht gleichmässig mit 18 wöchentlichen Zwischenräumen über das Jahr vertheilte Termine vorhanden waren, später jedoch aus den erwähnten Zweckmässigkeitsrücksichten zwei mehr auf die eine Hälfte des Jahres zusammengedrängt wurden.

Hinsichtlich der rechtlichen Bedeutung dieses eigenthümlichen Gerichtstages ist bereits die Hoffmann'sche Ansicht, „es sei gleich 2 Gerichten", erwähnt. Fast mit denselben Worten sprechen es die Dingpflichtigen zu Kerspleben am Montag nach Dionysii 1517 aus, „dieweil itzt Vordingk ist, das bedeut 2 Gerichte". Im Einzelnen entsprechen dem auch die rechtlichen Wirkungen des Vordinges: In Klagen um gelthafte Schuld, verdienten Lohn etc., in denen bei Nichterscheinen des Verklagten auf die Anklage für Recht gefunden wurde, „er solle als auf seine ehehafte Noth erfordert sein", und dann in einer zweiten Klage auf diese ehehafte Noth geklagt werden konnte, worauf bei Wiederausbleiben des Verklagten derselbe nun auch für „erstanden", d. h. für überwiesen, gelten solle, wird im Vording dem Kläger für Recht „ertheilt: dieweil es Trinkgeld etc. und Vording ist, soll er den Beklagten, dieweil das Gericht währet, erstanden und erfordert haben" (Montag nach Dionysii 1517). In anderen Klagen, in denen das an gewöhnlichen Gerichtstagen gefällte Schöffenurtheil lautete: „der Kläger solle dem Beklagten mit seiner Klage auf drei Gerichte folgen (oder: vom ersten zum andern und vom andern zum dritten)", heisst es hinsichtlich der Klagen im Vording, „dieweil es Vording ist, solle der Kläger noch auf ein Gericht klagen oder folgen" (Montag nach Francisci 1515) oder „der Kläger

1) Gegen diese Vermuthung spricht freilich, dass Gerichte, die doch zu solcher Zeit (13. bis 25. Juli) 1515—17 abgehalten wurden, weder in der Ueberschrift noch in den unten zu besprechenden Formeln und Wirkungen auf ein Vording hinweisen, sondern ganz und gar den Charakter eines gewöhnlichen Gerichtes tragen.

solle dem Beklagten noch ein Geboth bestellen, in Ansehung dass itzt Vording ist" (Montag nach Trium Regum 1518). Dem entsprechend wurde auch, wenn in ähnlichen Fällen die zweite Klage auf einem Vording erfolgte, eine dritte nicht nöthig, sondern der ausbleibende Verklagte sofort als „erstanden und erfordert" verurtheilt (Montag nach Dionysii 1517). Ebenso brauchte bei Pfandaufgeboten, die an drei gewöhnlichen Gerichtstagen stattfinden mussten, neben einem Aufgebot im Vording nur noch ein zweites angestellt zu werden (Montag nach Dionysii 1517).

Auch die Folgen eines versäumten Vordinges trafen den Beklagten ebenso schwer, als wenn er zwei andere Gerichtstage versäumt hätte; es muss also die Verbindlichkeit im Vording zu erscheinen weit zwingender gewesen sein, als die für das gewöhnliche Gericht. Es liegt daher — wenn auch sonst keine beweisenden Gründe hierfür vorhanden — die Vermuthung nahe, dass, ähnlich wie in Schkeuditz, auch hier eine selbstständige Verpflichtung für alle Voigteiangehörige[1]) bestanden habe, auch ohne Vorladung im Vording zu erscheinen. Berücksichtigt man nun, dass eine dreimalige Abhaltung des Vordings in einem Jahre sehr wahrscheinlich, dass ferner die Termine derselben durch die verschiedenen Jahre hindurch feststehen, während die gewöhnlichen Gerichte je nach dem Bedürfnisse zu ganz verschiedenen Zeiten in den verschiedenen Jahren abgehalten wurden, so kann man wohl behaupten, dass in ihnen eine wenn auch verwischte Spur der „drei ungebotenen Dingen" (placita legitima) des alten freien Volksgerichtes zu finden sei. Ob nun, wie in diesem, auch auf dem Vording die ganze Gemeinde und auf dem gewöhnlichen Gerichtstage, wie auf dem gebotenen Dinge, nur eine Anzahl vorher bestimmter Gemeindemitglieder das Recht wiesen, lässt sich aus der Formel „Heimbürgen und Dingpflichtige der Voigtei erteilen" nicht entscheiden, denn

---

1) Die Ertheilung einer Besserung durch das gesammte Landvolk ist nur in dem bereits erwähnten grossen Eigenthumsprozess Dinstag nach Luciae 1517 und in einer Injurienklage Mittwoch nach Severi 1516 verbürgt.

der Ausdruck „Dinkpflichtige" wäre für beide Urtheilskollegien je nach der Art des Gerichtes der entsprechende gewesen.

Nicht zu übersehen möchte es für diese Vermuthung schliesslich sein, dass es wiederum die Bestandtheile der ehemaligen Grafschaft Vieselbach, die Voigteien Kerspleben und Büssleben, sind, in denen, wie oben bemerkt, sich die Institution des Vordinges ausschliesslich erhalten haben soll.

Die Unterscheidung von Gastgerichten, Noth-, Hoch-[1]), Acht- und hochnothpeinlichen Halsgerichten enthält für das erfurter Gebiet nichts Eigenthümliches.

Die Klagefristen ferner richteten sich nach den abgehaltenen Gerichtstagen. Hatte ein Kläger seinem Beklagten auf drei Gerichte zu folgen, so geschah dies auf den drei nächsten, mochten sie 8, 14 Tage oder 3 Wochen auseinander liegen. Anders verhielt es sich hinsichtlich der Beweisfristen, bei denen sechs Wochen (dreimal 14 Tage) die Regel gewesen zu sein scheinen (Montag nach Matthaei 1515, Montag nach Francisci 1515, Montag nach Severi 1515 u. s. w.). Die Zahl der Zeugen in geringeren Sachen hat wohl nicht festgestanden, sondern sich nach deren jedesmaligem Vorhandensein bemessen; zumeist begegnen wir vier in solchen Fällen und nur in der peinlichen Sache vom Dinstag nach Adolarii 1517 wird dem Verklagten ein Reinigungseid „mit 12 helfenden Zeugen" aufgelegt.

Ein anderes wichtiges Beurtheilungsmittel für das Wesen eines Gerichtes giebt auch die Höhe der daselbst zu verhängenden Bussen. Ueber ihre Anwendung im erfurter Landgericht enthält das Voigteibuch mehrere weisthumartige Bestimmungen; so z. B.

1) Die Bezeichnung „Hochgericht" findet sich nur zweimal im Voigteibuch, jedesmal aber mit „Vording" zusammen (Hochgericht und Vording Montag nach Dionysii 1517 und Montag nach Trium Regum 1518). Im ersten kommt eine Klage auf schwere Körperbeschädigung (hohe Klage) vor, die vielleicht zu jener Bezeichnung Anlass gegeben haben könnte. Nach Haltaus s. v. „Hochgericht" liesse sich diese Bezeichnung für identisch mit „Vording" halten.

Montag nach Johannis 1515. Judicio erteilt:

1) Einer, der dem anderen vor gericht und geheigter bank unehre zusagt, soll auf gnade und nicht vor recht dem gericht mit 5 solidi verfallen sein.
2) Diejenigen, die zum gericht beschieden werden und nicht erscheinen, sollen verfallen sein wette und busse auf ihre ehehafte noth. (Hans Otte dedit ad componendum 20 gr.)
3) Einer, der den anderen schilt an ehre und leumund, soll meinen herren eine hohe busse verfallen sein auf gnade.
4) Zwei, die zwei hohe klagen anheben, sich aber vertragen, dass ein jeglicher will sein vor meine herren und das gericht, soll ein jeglicher eine hohe busse verfallen sein.
5) Einer, der eine hohe klage anfängt, sich aber in einer vortracht davor zu sein gibt, soll meinen herren eine hohe busse verfallen sein auf gnade.

Montag nach Exaudi 1516. Judicio:

Der eine hohe klage anfängt und lässt die fallen, soll solches lösen mit wette und busse.

Montag nach Erhardi 1517. Judicio ist ertheilt:

Einer, der gericht und gerechtigkeit gebraucht hat und ins buch setzt, und leugnet das und schimpfirt den schreiber und bekennt darnach dasselbige, der soll solches meinen herren verbüssen mit einer hohen busse auf gnade.

Ueber die Höhe findet sich nur eine einzige ähnliche Festsetzung am Montag nach Laetare 1515:

In sachen, wo dem rathe wette und busse gebührt, soll er haben 4 schck. 3 heller, der voigt 5 solidi für die busse und auf oder für die wette 2 schck.

Sonst liegen in dieser Hinsicht nur Spezialerkenntnisse vor; aus mehreren derselben ist vielleicht zu schliessen, dass sich die oben ad 4 gemeinte hohe Busse auf 1 Mark löthigen Silbers an den Rath, 1 Mltr. Hafer an den Voigt und 1 Eimer (Fass, Tonne) Wein oder Bier an die Zeugen belief. Der

Antheil des Gerichtsknechtes scheint ganz unbestimmt gewesen zu sein; oft wird er gar nicht erwähnt, vielleicht aus Nachlässigkeit [1]), dann werden ihm 10 gr. zugesprochen (Montag nach Francisci 1515), hierauf $^1/_2$ Mltr. Hafer (Montag nach Severi 1515 und Dinstag nach Trium Regum 1516), 5 Schllg. (Montag nach Dionysii 1516) und auch $2^1/_2$ Schllg. (Montag nach Pauli Conversionis 1517). Auch dem Voigt werden manchmal (Montag nach Francisci 1515, Montag nach Pauli Conversionis, Montag nach Gothardi 1517) 5 Solidi gewährt, während dem Rath 1 Mark Silber zufällt, wobei indess nicht ausdrücklich bemerkt ist, dass die erkannte Busse eine hohe sein soll. Dagegen findet sich in zwei Fällen [2]) — es scheint sich um Wunden zu handeln — auf dem Rande noch die besondere Bemerkung „voitbar“ und „voithaftig“, die den anderen ähnlichen Fällen möglicher Weise auch aus Nachlässigkeit fehlt. Ueber die eigenthümliche Bedeutung dieser Bezeichnung liegt durchaus kein sicherer Anhalt vor. Selbst wenn Kläger und Beklagter sich vertragen, „vor meinen Herren und dem Gerichte zu sein“, und dem Rathe 1 Pfd. Geld oder 1 Schock Schneeberger gebüsset wird (Montag nach Erhardi und Montag nach Felicis et Adaucti 1517), erhält auch der Voigt als Antheil an der Busse $^1/_2$ Mltr. Hafer und der Gerichtsknecht die Hälfte hiervon. Die oben besprochene „hohe Busse“ trat in den meisten Fällen aber erst dann ein, wenn der vor dem Gerichte gelobte Vertrag nicht gehalten wurde (so besonders unterm Montag nach Felicis et Adaucti 1517), und man könnte sie daher wohl als eine Art „Bannbusse“ bezeichnen. So wünschenswerth es nun auch wäre zur näheren Bestimmung unserer Gerichte eine Vergleichung mit ähnlichen Bussen des älteren Rechtes, vielleicht des Sachsenspiegels, anzustellen, muss es doch der fast unmöglichen Reduktion der Münzverhältnisse wegen unterbleiben.

1) Montag nach Bartholomaei 1515. Das Voigteibuch zeigt öfter Spuren von Unrichtigkeiten; es fehlen hie und da einzelne Worte u. s. w., was indess in seiner Natur als Protokollbuch liegen mag.

2) Montag nach Bartholomaei 1515 und Montag nach Dionysii 1516.

Ueber geringere Bussen findet sich eine statutarische Bestimmung (Montag nach Elisabeth 1517), wonach „schlechte Schmähworte, abgerissene Hauben und Schleier“ mit 5 Schilling dem Rath, 5 groschen dem Voigt und 1 Schilling dem Gerichtsknecht verbüsset werden sollen, sowie eine Notiz (Montag nach Gothardi 1517), dass Realinjurien halber eine Busse von 7 Schreckenbergern gezahlt worden sei. 1539 wurde zwar eine Bestimmung über die Höhe der durch Amtleute und Landvoigte zu erkennenden Strafen erlassen [1]), doch enthält dieselbe nur eine Verweisung auf die uns nicht erhaltenen Stadtbücher und beweist somit nur, dass Ausschreitungen der Beamten in dieser Richtung vorkamen.

Die Einnahme der Bussen und sonstigen Gerichtsgefälle geschah im Gericht selbst [2]) durch die Landvoigte und Amtmänner; sie hatten diese sofort daselbst in Büchsen zu stecken und an die Stadtvoigtei abzuliefern [3]), resp. die Amtleute sich mit dem Rathe über ihren Antheil zu berechnen [4]).

Wenn wir uns nun weiter zur Untersuchung der „Kompetenz“ unserer Gerichte wenden, so ist für die mittelalterlichen Rechtsverhältnisse um so mehr eine Kompetenz der Personen und eine Kompetenz der Sachen zu unterscheiden. Hinsichtlich der ersteren, wofür besonders der Stand und der Besitz einer grösseren oder geringeren politischen Freiheit maassgebend war, lässt sich aus dem Voigteibuch kein anderes Resultat gewinnen, als dass jene Dorfbewohner, die im Anfang dieser Abhandlung als „Leute freien Standes und Niemandes eigen“ hervorgehoben wurden, sich ebenso wie einfache Bauern aus Bechstedt-Strass, von denen dieser

---

1) Vergl. Heinemann S. 143 und das Original derselben im Stadt-Archiv.

2) Die Ordnung von 1618 verbietet unter § 2 „des Amtes der Landvoigte“ die Einnahme ausserhalb des Gerichts und in ihren Häusern.

3) Ebenda und in der Verordnung des Rathes von 1569 über das Landgericht. Heinemann S. 160.

4) Vergl. oben S. 61. — Die grosse Mater (Hauptrechnungsbuch des Rathes) von 1505 enthält unter der Rubrik „Gerichtsgefälle aus allen Voigteien“ eine Einnahme von 79 Schck. 19 gr. 1 pf.

Vorzug nicht ausdrücklich berichtet wird [1]), dem Landgerichte unterworfen zeigen.

Ueber die Kompetenz der Sachen giebt eine 1569 erlassene, in der erneuten Polizeiordnung von 1581 abgedruckte Verordnung über das Landgericht [2]) ausführlichen Aufschluss. Sie führt ausdrücklich Klagen um „Erbgefälle, Kaufgeld, Schuld, Gülte, Güter, ächtige und überächtige Wunden, Injurien, Schmähe-, Scheltworte, (Schläge) [3]) braun und blau, Frauen- und Jungfrauenschwächen, verdienten Lohn, Ueberart, Auswerfen der Malsteine [4]), Nähergelderschaft und dergleichen als in das Landgericht gehörig und daselbst zu rechtfertigen" an. Diese Gegenstände bilden nun zusammen genommen nach der Sächsischen Landesgerichtsordnung von 1589 den Inhalt der niederen Gerichtsbarkeit. Eine Beschränkung hierauf bezweckt daher wohl die Bestimmung der Ordnung von 1618 [5]), wenn sie den Voigten verbietet etwas zu büssen oder zu strafen, wovon ihnen mehr als 5 Schilling gebührt, denn das oder ein Aequivalent scheint doch ihr Antheil an den im Landgericht erkannten „hohen" Bussen zu sein. Die hohe Gerichtsbarkeit, die Gerichtsbarkeit über Hals und Hand, die peinliche, ist also wohl der Kompetenz des Landgerichtes entzogen gewesen, aber gerade daraus, dass 1618 noch obiges Verbot erging, was bereits im allgemeinen Theile der Ordnung §. 5 mit besonderer Rücksicht „auf begangene Todtschläge, verübte Deube, und andere dergleichen Verbrechen, die E. E. Rath zu strafen hat", erwähnt worden, lässt sich entnehmen, dass selbst damals noch solche Kompetenzüberschreitungen seitens der Voigte stattfanden. Vielleicht war jene Verordnung von 1569 überhaupt die erste schriftliche Feststellung der Kompetenz gewesen und es hatten vorher wohl die Voigte

---

1) Zeugenverhör vom 3. März 1517.

2) Heinemann S. 150.

3) Fehlt im Abdruck, aber unbedingt zu ergänzen.

4) Vergl. die mehrfach erwähnte mühlberger Beschwerde aus der Zeit des Aufstandes, „dass ihnen von den Feldnachbarn Malsteine ausgerissen und zerschlagen würden und der Amtmann ihnen nicht dagegen helfe".

5) Amt der Landvoigte §. 3.

in der Erinnerung älterer weiterer Befugnisse auch peinliche Sachen in den Bereich ihres Gerichtes gezogen.

Eine merkwürdige Bestätigung wohl hierzu liefert wiederum das Voigteibuch von Kerspleben. Es enthält drei Aufzeichnungen über Hoch-, Noth- und peinliche Halsgerichte (Mittwoch nach Johannes Baptista 1515, Montag nach Viti 1516, Montag nach Judica 1517, das letztere besonders durch Ausführlichkeit ausgezeichnet). Das mittlere der drei könnte man für eine einfache Notiz der im Gerichtsbezirk geschehenen peinlichen Bestrafung — Augenausstechen — ansehen, ohne dass das Gericht selbst dabei thätig gewesen wäre, wenn nicht der Ausdruck „mit Verschrannen“ in der Ueberschrift auf das Gegentheil schliessen liesse[1]). Im entschiedenerem Widerspruch aber schon zu jenen Bestimmungen von 1569 und 1618 steht der erste der drei peinlichen Prozesse des Voigteibuches. Hier urtheilt der Rath nicht, sondern im Gegentheil ein von ihm Beauftragter klagt vor dem Voigt einen Voigteiangehörigen eines Diebstahls wegen an und lässt ihn vor das Gericht rufen; über den Rechtsgang allerdings erfahren wir weiter nichts, als dass er sein Verbrechen in „der Herren Zucht“ bekannt hat und auf dieses hin sogleich gehangen wird. Noch deutlicher geht dagegen die Kompetenz des Landgerichtes in peinlichen Prozessen aus dem dritten der vorliegenden hervor, wo es sich um Verwundung handelt, die den Tod zur Folge gehabt. Der Verletzte hat noch Kraft genug gehabt, die Klage beim Rath zwar anzubringen, aber jetzt nach seinem Tode erscheint der Anwalt des Rathes am Landgericht und klagt hier unter sorgfältiger Beobachtung aller Formen. Hierauf treten die Dingpflichtigen in Thätigkeit, sie verleihen durch Ertheilung ihres Urtheils den gerichtlichen Handlungen des Anwaltes erst Gültigkeit, sie weisen für Recht, dass der läugnende Beklagte nicht peinlich befragt, sondern mit zwölf Zeugen zum Reinigungseid zugelassen werden solle, der Voigt oder Richter aber ruft

1) Vergl. Haltaus s. v. „Schranne“ (Schranke). Unter „mit Verschrannen“ würde also so viel als „bei gehegter Bank“ zu verstehen sein.

„in“ und „aus“ der Acht und ertheilt zum Schluss dem Anwalt die betreffenden Kundschaften darüber.

Am Interessantesten wäre es, wenn uns ähnliche Details über das Verfahren gegen die im Aufruhr verhafteten und bestraften Bauern vorlägen, indessen theilen die Protokolle uns nur mit, dass sie in der „Herren Zucht“ verhört und vier von ihnen (einer aus Mühlberg, einer aus Tonndorf, zwei aus Kirchheim) bei Melchendorf am 23. August 1525 durch den Scharfrichter hingerichtet wurden. Nur bei dem erst 1529 verhafteten und am 10. Juni desselben Jahres in der „Herren Zucht“ verhörten Klaus Fehner aus Kerspleben wird auf ein bereits in der „Voigtei“ abgehaltenes Verhör Bezug genommen, und hinsichtlich der früheren Hinrichtungen findet sich in den Akten des weimarischen Commun-Archivs (Reg. D. Fol. 658) eine Korrespondenz zwischen dem Rath und dem mainzischen Statthalter vom 21. und 27. Juni 1525 über die Weigerung des mainzischen Halsgerichtes, die auf offener That ergriffenen Aufrührer hinzurichten. Dem Rath wird geantwortet, er „wisse selbst am besten, wer das mainzische Gericht zu Boden geschlagen [1]), der Vitzthum solle es indess wieder herstellen.“ Dies wird in der Folge wohl auch geschehen sein, denn die Hinrichtungen fanden, wie oben erwähnt, durch den Scharfrichter statt, der von Mainz angestellt und auch zur Exekution von Urtheilen, die vom Rath über Bürger gefällt waren, zugezogen wurde [2]). Um seine Thätigkeit wird es sich daher auch in jener Korrespondenz zwischen Rath und Statthalter gehandelt haben.

Es lässt sich also nicht läugnen, dass noch zu Anfang des XVI. Jahrhunderts wichtige Theile der peinlichen Rechtspflege sich in den Händen des Landgerichtes befanden, un[d] wenn sich 1569 und 1618 Abweichungen hiervon zeigen, [so] ist nur anzunehmen, dass in der Zeit von 1517 bis da[hin] Einschränkungen zu Gunsten des städtischen Gerichtes v[or]genommen worden sind.

1) Nämlich der Rath selbst oder in seinem Auftrag die Bauern
2) Vergl. z. B. die Hinrichtung des Obervierherrn Heinrich Kellne[r] Falckenstein, Erf. Chronik S. 485.

Ein ähnliches Verhältniss zeigt sich aber auch zwischen dem Landgericht und dem städtischen in einem anderen Gebiete der Rechtspflege, in der „Appellation", der Entscheidung der am niederen Gericht gescholtenen Urtheile durch eine höhere Instanz, die ein besseres Recht weisen oder finden sollte.

War nämlich eine „Besserung" durch die Dingpflichtigen ertheilt, so kam es darauf an, dass die Parteien ihr zustimmten [1]). Bevor es jedoch hierzu kam, konnte die ertheilte Besserung, wohl durch einen den Beklagten vertretenden Dingpflichtigen, mit der sog. „Verbesserung" „gestraft" werden, d. h. etwas anderes für besseres Recht als die vermeinte Besserung erklärt werden. Hierauf hin erhob einer derer, die bei Ertheilung der ersten Besserung mitgewirkt hatten, die „Widerstrafe", d. h. strafte die vermeinte „muthwillige" Strafe und behauptete, dass die erste Besserung mehr und besser Recht sei, als die Verbesserung. So entstand eine Klage zwischen dem Strafer und Widerstrafer, die vor dem höheren Gerichte entschieden werden musste [2]). Dies war für Kerspleben nach dem Voigteibuch der Rath (Montag nach Nicolai 1516 und Montag nach Laetare 1517). Die durch die Rathsherren getroffene Entscheidung wurde dann in der Form einer durch die Dingpflichtigen ertheilten Besserung im Gericht verkündigt (Dinstag nach Michaelis 1516).

Doch scheint dies Verhältniss an anderen Orten weder damals noch später ganz feststehend gewesen zu sein, denn die mühlberger Reformation Art. V sichert den mit dem Schöffenurtheil Unzufriedenen ausdrücklich die Appellation an den Rath zu und es schärfen die Amtmanns-Bestallungen, wie be-

---

1) Vergl. die öfters vorkommende Formel „beide Theile willigen die Besserung" z. B. Montag nach Erhardi 1517.

2) Die Hoffmann'sche Chronik giebt noch folgende Einzelheiten: Der Strafer lässt den anderen Theil heischen, beide gehen gewöhnlich an einem Sonnabend in den Rath, wo der Landschreiber auf „der Bank neben dem Kästlein" sitzt, ihm tragen sie ihre Nothdurft vor und es legt der Strafer 10 Solidi, der Widerstrafer 5 Solidi Urtheilgeld auf den Kasten.

reits erwähnt, den Amtmännern wieder und wieder ein, die Appellation an den Rath zuzulassen und nicht zu hindern; sodann legt auch die Landgerichtverordnung von 1569 [1]) das grösste Gewicht auf die Appellation an den Rath. Sie richtet sich besonders dagegen, „dass an etlichen Orten in unsern Dörfern schädliche Missbräuche oder Gewohnheiten eingeführt, darinnen bey Poen und Buss bisher, keine Strafe an uns gelangen zu lassen, verboten gewesen ist", und bestimmt, „dass dieselbigen Missbräuche und nachtheilige Gewohnheit, so bisher an unseren Landgerichten geübt und de facto gehalten worden, alle todt und aufgehoben sein sollen." Bei dem Charakter des Landvolkes, sowie nach den übrigen Ausdrücken dieser Verordnung kann es doch wenig wahrscheinlich sein, dass es hier sich um neu eingeführte Gebräuche handelte; vielmehr dürfte wohl ein altes Herkommen vorliegen, das vielleicht in dem Glauben, das Landgericht bedürfe keiner höheren Instanz oder der entsprechende Oberhof sei nicht das städtische Gericht, seinen Grund hatte. — Was andrerseits die Appellation in den Amtsbezirken betrifft, so ist aus den früheren Schilderungen der Amtsführung der Amtleute zur Genüge ersichtlich, wie wenig es in ihrem Interesse lag, dass über sie und ihr Gericht Beschwerde geführt wurde. Um so mehr musste der Rath zum Schutz der Amtssassen und zur Kontrole der Amtmänner darauf bedacht sein, dass dergleichen durch die Appellation zu seiner Kenntniss kam.

Ein wesentlicher Unterschied bestand überdies zwischen dem Landgericht und der städtischen Berufsinstanz in den zur Anwendung kommenden Rechtsnormen. Wir sahen, dass im Landgericht das alte deutsche Gewohnheitsrecht mit seinen Eigenthümlichkeiten und Verschiedenheiten in Geltung war. Nichts war aufgezeichnet, sondern das Recht lebte im Bewusstsein des Volkes und konnte für neue Rechtsfälle neu erzeugt werden. Daraus erklärt es sich auch, dass unser schriftliches Material über die Rechtsverhältnisse der Land-

---

1) Heinemann S. 150.

bewohner aus jener Zeit so beschränkt ist; erst mit der 2. Hälfte des XVI. Jahrhunderts beginnt es unter Einfluss der städtischen Behörden und des römischen Rechtes reichlicher zu fliessen. Der erste Anfang hierzu ist vielleicht in einem Artikel der von der Volkspartei unter mainzischem Einfluss 1510 durchgesetzten „Ordnung, Statuta und Regimentsverbesserung von Erfurt [1])" zu finden, in dem vom Rathe gefordert wird: „dass, so vörderlichst das sein kann, in der Stadt Pflegen und Dorfschaften mit Rath der Rechtsgelehrten Ordnung gemacht werden solle, wie es mit den Gerichten und den Gewohnheiten derselben, sonderlich in Erbgefällen soll gehalten werden, oder ob dieselben Sachen nach der Stadt Recht zu richten seien". Von der Ausführung einer solchen Maassregel ist freilich keine deutlichere Spur nachweisbar, überhaupt muss es bei den schweren politischen und kirchlichen Umwälzungen, die Erfurt in der Folge nicht zur Ruhe kommen liessen, fraglich bleiben, ob auch nur eine thatkräftigere Verwirklichung jener Ideen beabsichtigt werden konnte. Erst nach Abschluss jener bewegten Zeit, vielleicht auch als Nachwirkung derselben, trat jenes Bedürfniss nach Feststellung und Ordnung des Rechtes auf dem Lande wieder mehr hervor. Die Einleitung zur mühlberger Reformation von 1530 sagt mit augenfälliger Bezugnahme auf den Bauernkrieg „dass nicht Gewaltherrschaft, sondern Milde, Recht, Friede und Ordnung die Grundvesten jeder Obrigkeit seien". In diese Zeit muss daher wohl auch die Entstehung der mehrfach erwähnten undatirten Landgerichtsordnung zu setzen sein, worauf dann die von 1569, sowie die einzelnen auf das Land bezüglichen Bestimmungen der erneuten Polizeiordnung von 1583 [2]) folgen. Wohl hat man unter

---

1) Sie bestand freilich nur bis 1516. Heinemann S. 106 ff. u. S. 123.

2) Die Bibliotheca Erfurtina S. 231 Nr. 18 und S. 232 Nr. 20 angeführte erneuerte Gerichtsordnung, „wie es daselbst auf ihrem Rathhaus und bei ihren Unterthanen auf dem Land jetzo gehalten wird, Anno 1583 renovirt und den 10. Martii de novo publicirt" enthält nach meiner Vergleichung des Abdruckes bei „Abraham Saur: Fasciculus Judiciarii Ordinis

Herstellung von „Ordnung" die Beseitigung von besonderen Eigenthümlichkeiten und Herstellung gleichförmiger Zustände im erfurter Gebiete verstanden, wie auch aus den oben erwähnten Aenderungen in dem Schöffenkollegium und der Betonung der Appellation zu ersehen ist. Hand in Hand damit ging gewiss das Eindringen nicht nur des Stadtrechts, sondern auch des römischen Rechtes und der damals erlassenen Reichsgesetze; denn es heisst in der erneuten Polizeiordnung, die am Landgericht gestraften Urtheile sollen „nach der Stadt[1]) Recht und Willkür, sowie nach Setzung gemeiner Rechte" entschieden werden, die peinlichen Sachen auch auf dem Lande „vermöge der Rechte und des heiligen Reichs Konstitutionen" beurtheilt werden[2]).

In diesen letzten Betrachtungen haben wir bereits begonnen die Gesammtheit aller Dörfer in ihrer Vereinigung zu einem Territorium ins Auge zu fassen. Als die dieser Gemeinschaft entsprechende Behörde ist natürlich der Rath anzusehen, jedoch bestand innerhalb desselben noch eine besondere Abtheilung für die ländlichen Angelegenheiten, die sogenannte „Stadtvoigtei". Dieselbe wurde aus zwei Personen gebildet, die jährlich unter den aus dem weiteren in den engeren Rath übergehenden Mitgliedern ausgeschossen wurden. Jedenfalls hatte denselben anfangs, als das erfurter Gebiet nur erst eine geringe Anzahl von Dörfern umfasste, als Voigten eine unmittelbare Leitung der bäuerlichen Verhältnisse, wie Abhaltung der Gerichte u. s. w. obgelegen[3]). Als hierauf in Folge der Ausdehnung des städtischen Gebietes auch diese Geschäfte mehr und mehr wuchsen und von der Stadt aus nicht mehr übersehen werden konnten, schritt man wohl zur Einsetzung von Land-

---

Singularis. Frankf. 1588" weiter nichts als die Artikel IV—XIV incl. der erneuten Polizeiordnung.

1) Heinemann l. c. S. 150.

2) Heinemann l. c. S. 173.

3) Vergl. Heinemann S. 41 §. 12 seiner Anführungen über die Stadtverfassung und Tit. 72 der Stadt-Willkür bei Heinemann l. c. S. 85.

voigten und Amtleuten [1]) und den nunmehrigen beiden Stadtvoigten blieb nur die allgemeine Oberleitung und Oberaufsicht.

Demgemäss spricht ihnen die Ordnung von 1618 [2]) einmal die Befugnisse einer Obervormundschaftsbehörde zu, sodann die Oberaufsicht und endgültige Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder in die Landgemeinden [3]) und schliesslich die jährliche Rechnungsabnahme von den übrigen Landbeamten [4]). Durch sie nur verkehrte der Rath mit den letzteren, jedoch konnten sie sich andererseits durch die Schultheissen in unmittelbare Beziehung zu der Bevölkerung der einzelnen Dörfer setzen. Die Schultheissen hatten vor die Voigtei zu laden [5]), bei den Verhandlungen in der Voigtei die Parteien aufzurufen, und wenn auch nicht dauernd und unmittelbar anwesend zu sein, doch stets zur Verfügung zu stehen. Welcher Natur waren nun die daselbst stattfindenden Verhandlungen? Die einzige uns erhaltene staatsrechtliche und politische Bearbeitung der erfurter Verfassung aus älterer Zeit, die sog. „Ratio Status Reipublicae Erfurtensis ab H(ieronymo) B(rückner) 1648“ [6]) erwähnt die Stadtvoigte überhaupt nur mit wenigen Worten, trennt jedoch die ihnen zustehenden Befugnisse so, dass sie dem einen die Justiz-, dem anderen die Sorge für die Geldangelegenheiten der Dörfer zuweist. Nun bildeten sie indessen keineswegs die Berufsinstanz für das Landgericht, sondern die Entscheidung der gestraften Urtheile stand dem gesammten Rathe zu [7]) und wir haben auch gesehen, wie das Landgericht in einzelnen Fällen be-

1) Ueber die gleiche Stellung beider siehe oben S. 57 ff., sowie bei Michelsen, die Rathsverfassung von Erfurt 1452, S. 47. den Abschnitt „Wan der Rath ein oder mehrere Voigte auf seine Schlösser aufnimmt etc.“

2) Allgemeiner Theil derselben §. 10.

3) Ebenda §. 13.

4) Ebenda §. 14.

5) Amt d. Schulth. §§. 3, 11 u. 12.

6) Siehe Bibliotheca Erfurtina S. 225 Nr. 123.

7) So aus dem Voigteibuch von Kerspleben Dinstag nach Michaelis 1516. „In Sachen des u. s. w. haben der Rath durch N. N. Rathsmeister im sitzenden Rathe gesprochen u. s. w.“

müht war seine Befugniss möglichst auszudehnen. Da sich indess mit voller Sicherheit weder erweisen lässt, dass jene Bestrebungen in den oben besprochenen Fällen zu den erwünschten Resultaten geführt hätten, noch überhaupt ähnliche Versuche an anderen Orten bemerkbar geworden sind, so muss wohl angenommen werden, dass in den Sachen der „höheren Gerichtsbarkeit" der Thätigkeit der Stadt-Voigte ein ausreichendes Gebiet angewiesen war. Nach einem Paragraphen der Ordnung von 1618[1]) sollen sogar die Stadt-Voigte über Strafen von 5 gr. und darunter entscheiden, dieselben auch in der Voigtei in Empfang nehmen und erst wieder den Schultheissen aushändigen. Diese Bestimmung ist mit der obigen Schilderung der Verhältnisse des Landgerichtes durchaus nicht im Einklange, sie scheint also in einen ganz anderen Zusammenhang zu gehören oder eine Neuerung gegen die älteren Zustände zu enthalten.

Wenn der 2. Stadtvoigt wirklich ferner die Finanzangelegenheiten der Dörfer zu überwachen hatte, so bestand diese Befugniss der Hauptsache nach jedenfalls nur in der Einnahme von Zinsen, Bussen und Steuern. Diese zu Gunsten der Stadt zu erhöhen und möglichst vollständig einzutreiben, war ohne Frage Zweck und Wesen der ganzen Administration nach den Begriffen der damaligen Zeit.

Von den Zinsen und Bussen ist oben bereits gesprochen und es bleibt daher nur noch übrig die Steuerverhältnisse des Landes einer Betrachtung zu unterziehen. Man unterschied auch damals schon nach Art der Auflage direkte und indirekte Steuern. Die letzteren waren ihrer Natur nach ebenfalls wie heut zu Tage zumeist Verbrauchs- oder Konsumtionsteuern und innerhalb der ersteren lassen sich auch in der älteren Zeit besondere Personal-, Vermögens- und Grundsteuern von einander trennen. Oefters fasste man freilich diese drei Arten wieder unter der Bezeichnung „Geschoss" zusammen, mehrfach indess nur die beiden ersteren, indem für die dritte der besondere Ausdruck „Loth-

1) Amt der Schultheissen §. 12.

oder Herdgeld" bestand. Man würde für dieselbe vielleicht den modernen Namen „Haussteuer" wählen können, doch scheint gerade die ältere Bezeichnung darauf hinzuweisen, dass bei Veranlagung derselben die Grösse des Hauses unberücksichtigt blieb, nur eben die Einheit derselben als Wohnung ins Gewicht fiel; sie galt auch in späteren Zeiten noch für besonders ungerecht [1]). In nicht besserem Rufe musste natürlich ferner die Personalsteuer stehen, die ohne Unterschied der Vermögensverhältnisse aufgelegt war. Aus diesem Grunde bestimmte wohl die Regimentsverbesserung von 1510 schon, dass alles Geschoss nicht auf die Person, sondern auf die Güter gelegt werden sollte, aber noch 1517 wird wieder festgesetzt, dass jeder Mensch, der zum heilgen Sakrament ginge [2]), alle Vierteljahre 1 gr. Geschoss geben solle [3]). Mit dieser Maassregel sollten vielleicht vornehmlich die 1510 befreiten untersten Klassen der Bevölkerung wieder getroffen werden, für die Vermögenderen bestand schon längst eine gleichzeitige Vermögenssteuer. Die Veranlagung derselben geschah mit einem bestimmten Prozentsatz auf den vom Besteuerten selbst angegebenen und behördlich aufgenommenen Vermögensbestand, ein Vorgang, der technisch mit dem Namen „Verrechten" bezeichnet wurde [4]). Auch in diesem Punkte versucht die Regimentsverbesserung von 1510 [5]) wieder reformirend einzugreifen und dringt auf Durchführung des jedenfalls noch nicht streng beobachteten Grundsatzes

---

1) Noch 1664 klagt Pfarrer Joh. D. Ludwig in Dachwig darüber, vergl. meine Ausgabe der Chronik im IV. Hefte der Mitth. des Erfurter Gesch.-Vereins S. 140. Eine ähnliche Steuer mochte wohl früher, als der Grundbesitz noch gleichmässig vertheilt war, angemessen erscheinen, jetzt musste sie ungleich und drückend werden.

2) Diese Bestimmung soll wohl nur eine Grenze für das Alter der Heranzuziehenden werden.

3) Siehe Falckenstein, Erf. Chr. S. 572.

4) Das älteste Verrechtsbuch des Stadtarchives ist vom Jahre 1511, das nächste von 1530. Das letztere ergiebt den bedenklich hohen Satz von 1 $^0|_0$ für die Steuer: Adolarius Ziegler z. B. verrechtet 2000 fl. und zahlt 20 fl., Adolarius Ziegler filius verrechtet 479 fl. und zahlt $4^3|_4$ fl.

5) Siehe Heinemann l. a. S. 131.

auch den Kapitalwerth des Einkommens zu besteuern, welches aus nutzbaren Rechten, wie Zinsen, Renten, Gülten u. s. w., entsprang. Hiergegen scheint es nach den Registern stets üblich gewesen zu sein, todt liegende Silbergeräthschaften, Schmuck und Kostbarkeiten mitzuverrechten und wird in letzterer Hinsicht von der Regimentsverbesserung keine Aenderung geschaffen.

Dass ähnliche Verhältnisse auch für das platte Land in jener Zeit bestanden, bekundet uns das Vorkommen von Verrechtsbüchern und Einschätzungskommissionen daselbst[1]). Die Zusammensetzung der letzteren wurde bereits bei Besprechung des Heimbürgenamtes berührt und hier ist nur zu erwähnen, dass ihre Thätigkeit hauptsächlich in genauer und rechtlicher Prüfung der seitens der Besteuerten gemachten Angaben, sowie in unparteiischer Abschätzung der deklarirten Grundstücke bestand[2]). Unter den hierbei maassgebenden Grundsätzen verdient besonders hervorgehoben zu werden, dass Verpfändung der Grundstücke, Belastung mit wiederkäuflichen Zinsen und mit Erbzinsen berücksichtigt werden sollten, und in der That finden wir die entsprechenden Angaben über die Zinsherren und die Höhe der Zinsen u. s. w. bei den Schätzungssummen gemacht. War durch eine solche Schätzung eine Garantie gegeben für gerechte Besteuerung des wahren Werthes solcher Grundstücke, so bot sie zugleich eine Kontrole über die von den Zinsherren in der Stadt bei ihrer Abschätzung und Verrechten gemachten Angaben. Einen weiteren Beweis, dass auch Belastung oder umgekehrt Freiheit von Frohndiensten Grund zu geringerer oder höherer Steuerveranlagung gab, liefert die früher öfters zitirte Beschwerde der Klettbacher Freigutsbesitzer, die es zum Beweis ihrer Frohnfreiheit an-

---

1) Das älteste Verrechtsbuch für das Land ist vom Jahre 1534 und betrifft einen Theil der Voigtei Büssleben; es befindet sich im Stadt-Archive.

2) Das ergiebt der zu Anfang des Verrechtsbuches eingetragene Eid. Zur näheren Charakteristik dieser Einschätzung sind ferner die im Anfang dieser Abhandlung (S. 21) gemachten Bemerkungen über die verschiedenen Resultate in den Jahren 1534 und 1563 zu vergleichen.

führen, „dass sie wenn man schatzgeld oder andere aufsätze fürhat, allezeit übersetzt und höher beschwert würden als die anderen güter im dorfe, sich dem aber auch ferner willig fügen wollten".

Anders stand es in dieser Beziehung um die Lehengüter, besonders um die, die erfurter Unterthanen von fremden Herren zu Lehn trugen. Der Rath trug allerdings kein Bedenken, sie zu Geschoss und den indirekten Abgaben heranzuziehen, doch weigerten sich die davon Betroffenen und wurden darin in der Regel von ihren Herren in Schutz genommen. So hatte Gleichen dies Recht hinsichtlich seiner Lehnsleute im erfurter Gebiete dem Rath 1533 vertragsmässig zugestanden [1]), aber schon 1544, als letzterer sein Recht nun faktisch ausüben wollte, erhob sich aufs Neue ihr Widerstand [2]). Jedenfalls bezog sich auch schon der 27. Artikel vom 10. Mai 1525 auf dies Verhältniss, denn nach demselben sollte „der Rath ihm zu Gispersleben [3]) entzogenes Geschoss, Zinsen, Frohnen u. s. w. wieder wie vor Alters zurück zu erlangen streben".

Als indirecte Steuer war auch in Erfurt schon längst eine Abgabe von Bier und Wein unter dem Namen „Umgeld" bekannt [4]). Die Erhebung desselben wurde wesentlich erleichtert durch die in Bezug auf Bereitung oder Schank dieser Getränke bestehenden Bannrechte. Der Verkauf fremder Erzeugnisse war Monopol des Rathes, das Bierbraurecht in der Stadt selbst war auf eine geschlossene Gemeinschaft von Bürgern beschränkt, ausserhalb sollte eigentlich Niemand brauen, nur einigen Gemeinden als solchen war es jedoch unter der Bedingung nachgelassen, ihr Malz aus der Stadt zu entnehmen, wofür wahrscheinlich der technische Ausdruck

---

1) Siehe Falckenstein, Erf. Chr. S. 607.

2) Ebenda S. 604, Anm. 1.

3) Gispersleben wird selbst speziell in den oben erwähnten Verträgen mit Gleichen genannt.

4) Schon in dem Rechnungsauszug des Rathes von 1400 bei Falckenstein Erf. Chr. S. 284 findet es sich als Einnahme aufgeführt.

„auf die Ohme sitzen" zur Anwendung kam [1]). Die Bereitung und Verschenkung war Sache der Schenken: ein Amt, welches wahrscheinlich unter den Gemeindemitgliedern der Reihe nach umherging. Nur in Mühlberg, das sonst neben und trotz Spuren von hofrechtlicher Abhängigkeit mehr städtisch entwickelte Verhältnisse [2]) zeigt, besassen alle Gemeindeglieder das Brau- und Schankrecht nach einer durch das Loos festgestellten Ordnung, damit nicht nur 2 oder 3 allein brauen sollten [3]). Wer brauen oder eignen Wein schenken wollte, musste den Kämmerern die Quantität angeben und ihnen à Maasseinheit (Eimer und dergleichen) das Spunt- oder Spängeld entrichten [4]). Erst gegen Ende des XV. Jahrh. traten hierzu noch die anderen auch uns noch geläufigen indirecten Steuern, Mahl- und Schlachtgeld [5]).

Es zeigten sich hierin bereits die ersten Folgen der immer wachsenden Schuldenlast der Stadt, die endlich 1509 zu der grossen, alle Verhältnisse daselbst erschütternden Katastrophe führte [6]). Eine solche Umwälzung war natürlich

1) Ordnung von 1618; Amt d. Schenken §. 3. Die Steuer scheint also hier eher den Charakter unserer heutigen Brau-Malzsteuer gehabt zu haben.

2) In den Verhörsprotocollen wird eine Eintheilung in Viertel angedeutet. Im Zinsregister von 1529 wird ein Haus am „Marght" erwähnt. Die Weimarischen Acten in Sachen H. v. Hoffs 1538 kennen auch ein Rathhaus zu Mühlberg.

3) Artikel IX der Reformation von 1530. Vergl. auch Luthers Antwort auf Artikel IX vom 10. Mai 1525 „das Brauen in der Stadt betreffend".

4) 1529 und 30 belief es sich pro Eimer auf 2 Pf., und trug in Mühlberg jährlich ca. 10 Schock Strich ein. Befreit war der Bedarf für eigene Wirthschaft, Kindtaufen und Kirmessen. Siehe Erbbuch von 1528 und die Reformation von 1530.

5) Conr. Stolle's Thüringisch-Erfurtische Chronik herausg. v. L. Fr. Hesse. Stuttg. 1854 S. 190: 1499 „gingk das malegelt wedder an." S. 200: „Item 1488 do geboten dy von Erffort, als wid dy stadt was, welch mensche malen wolde 1 mldr. korns, der musste dem rathe geben davon zu umgelde 16 alde groschen etc."

6) Vergl. Falckenstein l. c. S. 451 ff. Die Passiva betrugen 600000 fl., deren Zinsen aus den Einnahmen nicht im Mindesten bestritten werden konnten.

keineswegs angethan, die Finanzlage zu bessern, selbst unter späterer umsichtiger Leitung kämpfte der Rath nur mit geringem Erfolge dagegen an, bis in den zwanziger Jahren wieder neue schwere Verwicklungen noch andrer Natur eintraten. Steuererhöhungen, Aufsätze, Uffsetze genannt, waren die einzigen Mittel, in denen man vorher wie damals sein Heil suchte, freilich unternahm man solche Maassregeln zuerst nur auf kürzere Zeit und liess sie nur so lange bestehen, bis dem augenblicklichen Bedürfnisse genügt war. Für die directe Vermögenssteuer genügte es, einen höheren Procentsatz einzuführen. Schon 1483 wurde ein solcher von 5 % für alle „Untersassen" des Rathes ausgeschrieben, blieb jedoch nur ein Jahr in Kraft [1]). Hinsichtlich der indirecten Steuern schlug man verschiedene Wege ein; bald wurden neue eingeführt, wie das Mahl- und Schlachtgeld, bald erhöhte man auch hier den Steuersatz, namentlich beim Bier [2]), bald nahm man zu einer damals auch anderwärts sehr beliebten Maassregel, zu einer Verringerung des Maasses, seine Zuflucht, während der frühere Steuersatz bestehen blieb. So trat auch in Erfurt beim Wein das „Klein- oder Wanmaass" an Stelle des Vollmaasses [3]). Mehrmals abgeschafft, wurde es doch immer wieder eingeführt, vielleicht auch der Steuersatz zugleich noch ein Mal erhöht [4]).

Dass solche Verhältnisse namentlich zu Anfang schwer

---

1) C. Stolle l. c. S. 200: „1483 umme sente Vits tagk."

2) C. Stolle l. c. S. 200: „von eynem errfortischen bier gab man X sexagenas, etliche jahre auch XX schogk (1490)."

3) Die erste Einführung fand am Michaelistag 1490 statt, Stolle l. c. S. 175; Februar 1492 wurde es wieder abgeschafft, ebenda S. 176. Dieselben Nachrichten wiederholen sich S. 200. Das neue Stübchen hielt ein altes Nösel weniger als das alte. Die Abgabe konnte in natura geschehen mit 4 Stübchen vom Eimer; doch wird für den Weinverkauf nach dem Lande auch eine Abgabe von 18 Pf. à Schock der Kaufsumme erwähnt.

4) Hogel und Falckenstein nennen 1502 als die erste Einführung, was jedoch nach obiger Angabe nicht gut möglich ist. Stolle ist Zeitgenosse. Die Höhe der Abgabe giebt ersterer auf $2^1/_2$ Stübchen vom Eimer, letzterer zuerst auf 3 Stübchen vom Eimer und dann auf 3 Stübchen vom Eimer und 1 Stübchen vom Gelde an.

empfunden wurden, war natürlich. „Bei der Einführung des Wanmaasses", sagt Stolle, „wurde das Volk auch auf dem Lande so unwillig, das des Niemand geglaubet hätte. Niemand wollte den Wein trinken des kleinen Maasses wegen, obwohl es ein sehr gutes Weinjahr war." Die nächste Folge hiervon waren äusserst niedrige Preise, was bei der damaligen Ausdehnung des Weinbaues für die gesammte erfurter Landbevölkerung nicht erspriesslich sein konnte. Nach Hogel[1]) hätten sich schon 1498 Bürger und Bauern beschwerend an die Fürsten von Sachsen gewendet, der Rath diesen zwar ein Versprechen gegeben, es aber nicht gehalten, um den Bürgern und Bauern sein „jus exactionis et remissionis, wie sichs einer Obrigkeit gebührt, zu zeigen". Falckenstein (S. 448) will wissen, dass auch damals schon der Erzbischof von Mainz einzuschreiten beabsichtigt, weil er die Höherbesteuerung für einen Eingriff in seine Rechte hielt, doch in Ansehung der grossen Schuldenlast der Stadt schliesslich zugestimmt habe. Hogel notirt zwar eine weitere Erneuerung der Aufsätze zum Jahr 1509, doch können dieselben indess nicht lange bestanden haben, da die Volkspartei, nachdem sie zur Herrschaft gelangt war, Aufsätze, Wanmaass, Schlachtgeld, Mahlgeld, überhaupt alle Leistungen abschaffte [2]). Ein Einfluss der Landbevölkerung auf diesen Gewaltstreich ist nirgends nachweisbar, wie sie sich überhaupt in dieser ganzen Bewegung sehr zurückhaltend verhielt. Jedenfalls wurde eine geordnete Besteuerung bald wieder hergestellt und auch schon 1512 denkt der Rath an Durchführung einer neuen Schatzung zur Deckung der Schulden, doch weigert sich die Stadtgemeinde mit aller Energie, und bleibt, wie das Gebiet, so vorläufig noch frei [3]), aber schon wird die missvergnügte Gesinnung auf dem Lande zur That. In Gross-Rudestedt, das der Rath vom Marienstift wiederkäuflich besass, werden

---

1) M. Z. Hogel II., Chronik von Thüringen und Erfurt in Sonderheit von 320—1628, die durch die geschickte Benutzung amtlicher Actenstücke besonders bemerkenswerth ist.

2) Hogel l. c. S. 746.

3) Falckenstein l. c. S. 512.

seine Befehle nicht mehr respectirt, weil man sich durch dieselben zu sehr bedrückt glaubt, und man wünscht entweder die alten Herren zurück oder sächsisch zu werden [1]. Nichts desto weniger entschloss man sich, da alle 4 Räthe [2] und auch die Vormünder [3] darüber einig waren, zur endlichen Beschaffung von Geldmitteln Schatzung, Wanmaass, Bieraccise, Mahl- und Schlachtgeld ganz in der Weise einzuführen, wie dieselben 1509 vor Beginn des Aufstandes bestanden, und zwar jetzt nicht allein für die Stadt, sondern auch für das Land. Der nunmehrige Erzbischof, der Stadt weniger wohlgesinnt als frühere, wirkte zwar ein kaiserliches Mandat vom 29. Juli 1521 [4] gegen dies angeblich eigenmächtige Vorgehen aus und leitete eine gewaltige Klage beim Reichskammergericht ein, aber bei dem schleppenden Geschäftsgange und der Unmöglichkeit einer energischen Execution des etwaigen Urtheils war weder zu bald noch zu viel von dieser Seite für die Stadt zu fürchten. Grösser jedoch und grösser wurde die Gefahr in der Nähe, das Missvergnügen der Landbevölkerung über die Aufsätze nahm zu; sie und das Wanmaass abzuthuen begehrte man um Ostern 1525 in stürmischen Versammlungen zu Tonndorf, Kirchheim und Mühlberg [5]; diese Forderung vornehmlich warfen die Leiter der Bewegung als Panier auf, sie riss alsbald die Menge im Aufstand mit fort nach der Stadt. Das so lange bestehende allgemeine Verlangen fand dann endlich am 10. Mai 1525 im 21. der dem Rathe überreichten Artikel seinen bestimmten Ausdruck mit den Worten: „Auch sollen hinfort der raht keinen aufsatz ohne wissen und willen der ganzen gemeinde und landsassen aufrichten."

Manche andere, wenn auch kleinere Uebelstände ergaben

---

1) Siehe Hogel l. c. S. 833. und die Friese'sche Chronik (Bibl. Erf. S. 126 No. 74).

2) d. h. alle vier sich jährlich ablösenden Rathsgänge.

3) Die aus directer Wahl hervorgegangenen Vertreter der Handwerke und Viertel.

4) Falckenstein l. c. S. 580 ff.

5) Für Mühlberg war das Wanmaass des eignen Brauens wegen jedenfalls lästiger als in anderen Orten.

sich ausserdem noch aus den Steuererhöhungen. Retardaten, die nach der Regimentsverbesserung von 1510 „bei keinem Amte aufwachsen [1])“, „die so viel als möglich gemieden werden sollten [2])“, waren unausbleiblich und die Führung solcher Restrechnungen bot in damaliger Zeit namentlich viele Unzulänglichkeiten. „Bei dem jährlichen Wechsel der Personen selbst in der Kämmerei [3])“, berichtet Brückner in der „Erfurtischen Staats-Raison“, „wurden oft bezahlte Retardate noch als rückständig aufgeführt und sollten alsdann mit Härte eingetrieben werden. Die Zahlung war stillschweigend in die Kasse eingelaufen, vielleicht gar unterschlagen. Wem man dagegen wohlgesinnt war, den liess man möglichst unbehelligt.“ Wenn Brückner dies auch erst 1648 schrieb, so wird man doch von da aus sich ohne Fehler einen Rückschluss auf die frühere Zeit erlauben können. Auch der 17. Artikel vom 10. Mai 1525, der daran erinnert, dass „alle dem rathe und der gemeine schuldigen retardaten getreulich einzumahnen seien, es sei wer es wolle“ scheint Aehnliches im Auge zu haben, während fast das erste, was die Bauern nach ihrem Einzuge in die Stadt in Gemeinschaft mit einem Theile der Bürgerschaft durchsetzen, eine Generalquittung und Erlass aller Retardaten, „die sie bislang hinderstellig geworden seien [4])“, ist.

Unordnungen der geschilderten Art vorzubeugen, überhaupt der finanziellen Verwaltung eine sichere Grundlage zu geben, scheint auch Zweck einer 1524 vom Rath anbefohlenen genauen statistischen Aufnahme [5]) aller Baarschaften, Retardaten und Erbzinsen der Dörfer, Ge-

1) Heinemann l. c. S. 120.

2) ebenda S. 125.

3) Hauptkassenverwaltung des Rathes.

4) Urkunde vom 1. Mai 1525, von mir in der Lohgerber-Innungslade aufgefunden, jetzt im Stadt-Archiv deponirt.

5) Vergl. Dominicus II, 10. Ihm hat sie noch in aller Vollständigkeit vorgelegen; jetzt, wo sie uns sehr erwünschte Auskunft geben könnte, ist sie nirgends mehr weder im Original noch in Abschrift aufzufinden, vergl. Bibl. Erf. S. 343. Vereinzelte Spuren, die beweisen, dass eine derartige Aufnahme unter vielen Schwierigkeiten stattgefunden hat, begegnen dennoch in den Acten des magdeburger Staats-Archives.

meinheiten und Kirchen, der Steuererhebungen, der Brau-, Malz-, Schankgerechtigkeiten, der Schäfereien u. s. w. gewesen zu sein. Wohl aber war der gewählte Zeitpunkt dazu wenig geeignet, die Aufregung war bereits im Volke vorhanden und eine solche Maassregel wird sie nur gefördert haben.

Es wurde oben bereits auf die geringe Betheiligung der Landbevölkerung am städtischen Verfassungskampfe von 1509 hingewiesen. Dies vollständige passive Verhalten hatte wohl seinen guten Grund in einer anderweiten Beschäftigung derselben durch eine von jenen inneren Umwälzungen herbeigeführte Nothlage; denn während man in der Stadt nur bemüht war, an einigen vermeintlichen Urhebern des städtischen Nothstandes die Parteiwuth zu kühlen und unter dem Deckmantel des Patriotismus persönliche Rache zu befriedigen, that man wiederum keinen geeigneten Schritt zur Tilgung oder genügenden Verzinsung der Schulden [1]), sondern setzte sich darüber mit wem man nur konnte noch in Feindschaft. Die Fürsten von Sachsen, aufgereizt und um Schutz angerufen von der ihnen einst anhangenden, jetzt aber aus der Stadt vertriebenen Bürgerpartei [2]), die sächsischen Beamten theils im Auftrag und Dienst ihrer Herren, theils in Folge hierbei erlittener persönlicher Beleidigungen und Schädigungen [3]), irgendwie durch den Aufstand und dessen Folgen benachtheiligte Edelleute und Bürger [4]) sagten damals der Stadt Fehde an und verharrten in ihrer Feindschaft bis in die zwanziger Jahre hinein. Gleichzeitige Chroniken zählen an 20 solcher Stadt-Feinde auf. Geschützt durch die trefflichen Befestigungen konnten sich unbesorgt hierum die Bewohner

1) Vergl. Falckenstein l. c. S. 471 über den Eindruck, den die Abschaffung aller Aufsätze auf die Gläubiger der Stadt machte.

2) Falckenstein l. c. S. 472.

3) Falckenstein S. 474, 478, so zeigte sich Albrecht von Thun, der ein gleichisches Lehngut zu Möbisburg inne hatte, besonders feindlich gegen Kirchheim etc.

4) Falckenstein S. 507—512, 552 ff., 558, 565, 573 ff. bes. Asmus v. Buttlar's Feindschaft.

der Stadt auch fernerhin den Leidenschaften des Parteitreibens sorglos hingeben; nur dann und wann geriethen einige wagehalsige Kaufleute oder einzelne Parteiführer, die ohne die nöthigen Vorsichtsmaassregeln sich in diplomatischen Missionen ausserhalb der Grenzen des schützenden Weichbildes gewagt hatten, in Gefangenschaft; sonst lastete der volle Druck dieser Verwicklungen auf dem Lande und es war die bäuerliche Bevölkerung, die unablässig unter den Angriffen und Repressalien der unbefriedigten Gläubiger und gereizten Feinde auf das Empfindlichste zu leiden hatte, sich derselben schliesslich kaum erwehren konnte. Da wurde ein Dorf um das andere überfallen, Feuer eingeschossen, geplündert, das Vieh geschlachtet und geraubt, die Saaten und Ernten verwüstet, die sich widersetzenden Bauern getödtet, gefangen hinweg geführt, im Gefängniss lange Zeit behalten und gemartert, um hohes Lösegeld oder Schatzung zu erpressen. Plötzlich erschienen die Feinde bald im Norden, bald im Süden, Osten und Westen der Stadt, ebenso schnell, wie sie kamen, waren sie nach geschehenem Raube verschwunden und mit demselben in den benachbarten fremden Territorien baldigst in Sicherheit. Im Anfang konnte von Seiten der Stadt der inneren Unruhen wegen gar Nichts dagegen geschehen, erst als wieder mehr Ordnung zurückkehrte, ergriff man einige Maassregeln, aber zumeist ohne rechten Erfolg. Theils war die städtische Macht zu schwerfällig in Bewegung zu setzen, die Besitzungen der Stadt zu zerstreut und entfernt gelegen, oft, wie Mühlberg und Sömmerda, durch fremdes, feindliches Gebiet getrennt; in den meisten Fällen kam die Hülfe aus der Stadt zu spät, theils war man oft wiederum zu voreilig, rückte auf ein blosses Gerücht hin aus und fand keinen Feind vor [1]); dann fiel die Hülfsmannschaft dem Lande wohl selbst zur Last, die getäuschten Hoffnungen auf Erfolg machten der ohnehin schon lockeren Disciplin vollends ein Ende, man beging Zügellosigkeiten, rief neue Konflikte mit den benachbarten Herren und Fürsten hervor, die schliesslich doch wieder die Dörfer und

---

1) Vergl. die oben aus Falckenstein citirten Stellen.

ihre Bewohner entgelten mussten. Da griffen dann wohl die Bauern, um sich zu helfen und zu schützen, auch selbst zu den Waffen, manchmal freilich mit grossem Nachtheil[1]), oft auch mit einem den Verhältnissen angemessenen guten Erfolge[2]). Länger als ein Jahrzehnt herrschte so die grösste Unsicherheit der Person und des Eigenthums in allen Theilen des erfurter Gebietes.

So waren ungefähr die Zustände der erfurtischen Landbevölkerung beschaffen, bevor in ihr wie allerorts in Deutschland die Bewegung auf den kirchlichen Gebieten jenen Umschwung aller Gedanken und Anschauungen vollbrachte, der die voraufgegangenen Zeitabschnitte so scharf und tiefgreifend von den folgenden scheidet, an dessen Durchführung wie Resultaten aber bisher nur einzelne bevorzugte Bevölkerungsklassen Theil genommen hatten. Einer kühnen That war es zwar gelungen, jene durch Jahrhunderte hindurch die Freiheit des religiösen Gedankens beherrschenden und knechtenden Autoritäten mit einem Schlage für immer zu brechen, freilich war sie missverstanden auch das Vorbild geworden für den Versuch, die vorhandenen Beschränkungen der persönlichen und socialen Freiheit durch einen Gewaltstreich über den Haufen zu werfen. Zur Beurtheilung und Würdigung der Aufstandsbewegung ist und war es daher nothwendig, den Umfang und die Intensität jener Einschränkungen kennen und abschätzen zu lernen.

Dass dieselben nun im erfurter Gebiete übergross und unerträglich gewesen, muss nach der voraufgehenden Untersuchung im Wesentlichen verneint werden. Die überwiegende Mehrzahl der ländlichen Bevölkerung stand zwar namentlich, was die Besitzverhältnisse betraf, in einem gewissen Abhängigkeitsverhältniss, die Verpflichtung zu Zinszahlungen und Frohndiensten scheint fast allgemein gewesen zu sein, doch hatte

1) Siehe bei Falckenstein l. c. S. 571 den grösseren Ausfall der Kirchheimer, der auch hier S. 53 bereits erwähnt wurde.

2) Siehe Falckenstein l. c. S. 574; so war Dachwig 1520 namentlich gegen Asmus von Buttlar recht glücklich.

dieselbe zumeist wohl nur den Charakter einer materiellen oder pecuniären Beeinträchtigung. Nur vereinzelt finden wir Zinsleistungen, die im Verhältniss zum Ertrage des Besitzes zu hoch gegriffen wären; vielfach sind es eher veränderte, aber nicht gerade zutreffende Anschauungen über den Ursprung und Charakter dieser Verpflichtungen, die dieselben drückend und ungerecht erscheinen lassen; berechtigter erscheinen mehrfache Klagen über willkürliche Handhabung und Ausdehnung des Frohndienstes. Dagegen finden wir die deutlichsten Spuren davon, dass der Besitz abhängiger und zu jenen Leistungen verpflichteter Güter schon keinerlei Beschränkung der persönlichen Freiheit bedingt oder zur Folge hat. Wie sehr es ferner ins Gewicht fiel, dass jene Leistungen zumeist nicht Privatpersonen, sondern einer städtischen Behörde, einer öffentlichen Macht zu Gute kamen, ist im Laufe der obigen Untersuchung mehrfach hervorgehoben worden; besonders wohlthätig scheint in dieser Richtung die einstige Erwerbung durch die Stadt in den Amtsdörfern gewirkt zu haben, indem sie hier früh genug eintrat, um einer weiteren Entwicklung hofrechtlicher Abhängigkeit vorzubeugen und die Verfassung derselben eher mit der freieren der Voigteidörfer auf einer Stufe zu erhalten. Auch im Bereiche der letzteren hatten sowohl die obigen Abhängigkeitsverhältnisse viel an ihrer früheren Schärfe verloren, wie auch wohl manches Recht der alten Selbständigkeit und Unabhängigkeit daselbst unter dem Schutze der städtischen Verwaltung besser erhalten geblieben war; nur so weit waren hier jedenfalls Eingriffe und Beschränkungen vorgenommen worden, als es für die Zusammengehörigkeit der Dörfer unter einander und mit der Stadt zu einer staatlichen Einheit erforderlich schien.

Auf diese Weise allein hatten wohl die Dorfgemeinden das Recht auf die Wahl ihrer mit so umfangreichen Befugnissen ausgestatteten Vorsteher sich behauptet und hatte die Theilnahme der Gemeindegenossen an der Rechtspflege — am Rechtweisen und Urtheilfinden selbst in schweren Fällen — unangetastet fortgedauert. Selbst wenn sich die oberste Gerichtsbarkeit, die Gerichtshoheit, das Ernennungsrecht der

höheren Beamten hierneben in den Händen des Rathes befand, war die Lage der erfurtischen Unterthanen eine weit günstigere als die der Landbewohner in vielen anderen Gebieten Deutschlands; nach den Anschauungen des älteren deutschen Rechtes wäre ihnen hiernach sogar eine gewisse politische Freiheit nicht abzusprechen gewesen. Die Ursachen, die anderweit der bäuerlichen Erhebung zu Grunde lagen, waren also hier entweder gar nicht oder nur in äusserst geringem Grade vorhanden; der auswärtigen Bewegung kann unter diesen Umständen kein grösseres Gewicht als das eines Anlasses zum Ausbruche einer auf anderen Gründen beruhenden Missstimmung und Unzufriedenheit beigemessen werden.

Fragt man, auf welchen Gebieten diese Gründe zu suchen seien, dann muss unser Blick allerdings zuerst auf die am Schluss der obigen Untersuchung geschilderten Uebelstände der städtischen politischen und finanziellen Verwaltung fallen; wie so oft im Laufe der Geschichte hat ein Verhältniss, das sich nach vielen Seiten hin nützlich und heilsam erwies, nach einer einzigen Richtung hin zu entgegengesetzten Resultaten geführt; die Zugehörigkeit der erfurtischen Dörfer zu einer staatsähnlichen Gemeinschaft, die ihre Bewohner vor einer drückenden Abhängigkeit bewahrt hatte, führte zu einer Reihe anderer und schwerer Leiden. Die Lasten, die jene Zusammengehörigkeit erforderte, „die direkten und indirekten Steuern", wuchsen von Jahr zu Jahr, ohne dass die Landbevölkerung vor Allem der dadurch verdienten Wohlthaten, des staatlichen Schutzes, theilhaftig wurde und ohne dass sie gesetzlich berechtigt gewesen sei, einen auch nur mittelbaren Einfluss auf die Leitung der Gesammtheit auszuüben. Das, was der Rath 1530 in der mühlberger Reformation als Grundvesten aller Obrigkeit hinstellte: „Recht, Friede und Ordnung", mangelte eben seit 1510 im höchsten Grade für das Land und von der Ausübung aktiver politischer Rechte, d. h. der Erwählung vollberechtigter Mitglieder des Rathes aus ihrer Mitte, waren bis 1510 selbst einzelne Klassen der städtischen Bevölkerung noch ausgeschlossen; für eine gleiche Begünstigung der Landbewohner oder wenigstens für die Zulas-

sung von besonderen Vertretern ihrer Interessen mit berathender Stimme, wie sie die Handwerke und Viertel in ihren Vormündern besassen, hatte sich weder damals in der Stadt eine Stimme erhoben, noch waren ähnliche Ansprüche ausserhalb laut geworden. Erst die hier dargelegten Vorgänge des 2. Jahrzehntes des XVI. Jahrhunderts scheinen solchen Forderungen auf dem Lande zum Durchbruch verholfen zu haben, wie nicht minder durch Wiederaufhebung der von der demokratischen Partei in der Stadt durchgesetzten Regimentsverbesserung der Kampf um die politische Gleichberechtigung aller Einwohner aufs Neue heraufbeschworen wurde. Die in den Artikeln vom 10. Mai 1525 geforderte Unterstellung der Besteuerung unter den Willen der „ganzen Gemeine und Landsassen", die nach anderen Akten erweisliche gleichzeitige Erhebung eines „ewigen Rathes" durch die „Verordneten der Gemeinde und ganzen Landschaft", wie dessen zukünftige Kontrole durch „Vormünder der Gemeine und des ganzen Landvolkes" zeigen deutlich genug, dass der Bauernaufstand im erfurter Gebiete mehr den Charakter einer politischen Revolution, als den einer socialen — wie anderwärts in Deutschland — an sich trug. Dies Moment war sicherlich dafür entscheidend, dass die Erhebung im erfurter Gebiet sich durchaus nach ausserhalb ablehnend und abschliessend verhielt. Der Maassstab hingegen, mit dem die Einwirkung von aussen her zu bemessen sein würde, ist oben bereits angedeutet worden.

Beides im Einzelnen zu schildern und zu belegen, sowie den näheren Zusammenhang und Zusammenfluss des städtischen Verfassungskampfes mit der Bewegung der ländlichen Bevölkerung zu erweisen, muss einer weiteren umfangreicheren Abhandlung vorbehalten bleiben, die der Verfasser dieser Zeilen baldigst der Oeffentlichkeit zu übergeben hofft.

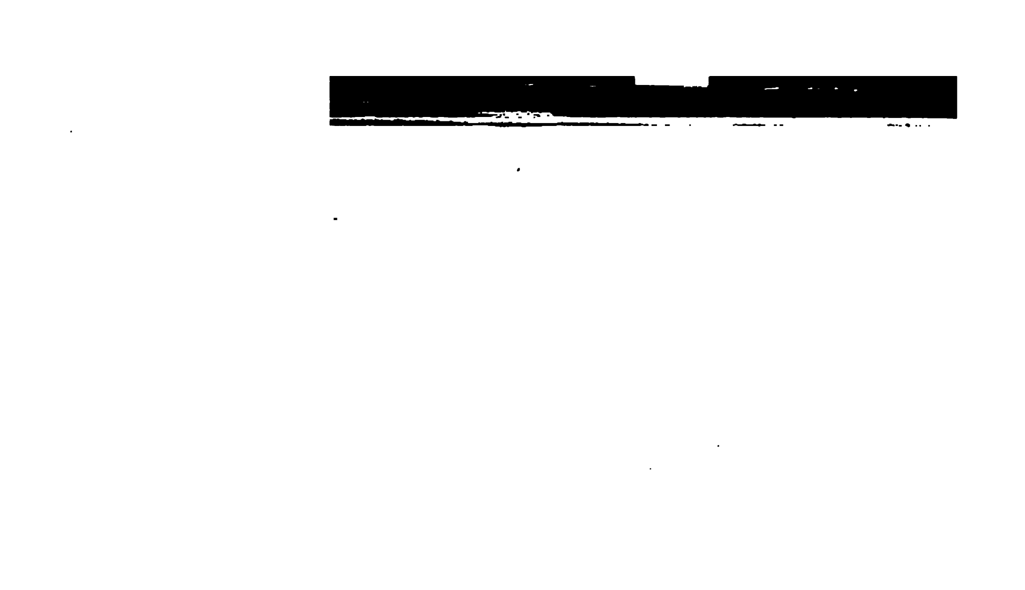
II.

Ueber

thüringische und sächsische **Grenz-Vertheidigungswerke.**

Vom

Oberforstmeister **Werneburg** in Erfurt.



Nach den auf uns gekommenen Nachrichten lebten die alten Thüringer mit ihren nördlichen Nachbarn, den Sachsen, in alter Stammesfeindschaft [1]).

Diese Nachrichten finden eine Bestätigung in den Befestigungen und Vertheidigungswerken, die an der Grenze zwischen Thüringen und Sachsen, noch jetzt vielfach in ihren Ueberresten kenntlich, in einem Umfange bestanden, wie wohl an keiner anderen Stelle des eigentlichen Thüringens.

Die Grenze zwischen dem letzteren und dem Sachsenlande lief zu der Zeit, die hier in Betracht kommt — das sechste Jahrhundert — am Südrande des Harzes entlang, so dass die Höhen bei Sachswerfen (zwischen Nordhausen und Ilfeld), der Sachsenstein (zwischen Walkenried und Sachsa) und der Gebirgsstock zwischen Sachsa, Grossbodungen, Worbis und Duderstadt zum Sachsenlande gehörten; was natürlich nicht ausschliesst, dass zu Zeiten die eine oder die andere Höhe bald von Sachsen, bald von Thüringern besetzt gewesen sein mag.

Genauer bezeichnet ging die hier in Frage kommende nördliche Grenze des Königreiches Thüringen in dem Thale von Wofleben nach Ellrich entlang, dann über Walkenried nach Neuhof, Tettenborn, Stöckey, Werningerode, Wallrode, Buhla nach Breitenworbis und von da in der Richtung auf Heiligenstadt. (Die nächsten Ortschaften um das Kloster Gerode waren noch im 12. Jahrhundert Eigenthum der Mark-

1) Knochenhauer, Geschichte Thüringens in der karolingischen und sächsischen Zeit, pag. 8.

grafen von Stade — Wolf, Geschichte des Eichsfeldes p. 86, und Urkundenbuch p. 6.

Nach der Auflösung des Königreichs Thüringen und der Unterwerfung der Sachsen durch die Franken erlitt diese Grenze Veränderungen und wurde weiter nach Norden verlegt. Denn in einer Urkunde vom Jahre 1124 (Wolf l. c. Urk.Buch p. 6) werden die Stadeschen Besitzungen bei Gerode als in Thüringen gelegen bezeichnet.

Für diese Grenzbestimmung sprechen folgende Gründe:

1) Die Terrain-Verhältnisse lassen sie als eine durchaus natürliche erscheinen.

2) Die historischen Nachrichten, denen zufolge selbst noch in späterer Zeit die Gegend, welche nördlich von der gezogenen Linie liegt, zu Sachsen gehört hat, während keine Kunde dafür aufzufinden sein dürfte, dass die Harzvorberge früher zu Thüringen gehört hätten [1]).

3) Die sprachlichen Verhältnisse. Auf der oben angegebenen Grenze ist die Scheidelinie zwischen sächsischer und thüringischer Mundart.

4) Die Thatsache, dass, wie demnächst näher nachgewiesen werden wird, auf der als sächsische Grenze angegebenen Linie sich uralte Befestigungswerke finden, die für nichts anderes als sächsische Grenzfesten erachtet werden können [2]).

5) Die Diözesangrenzen [3]). Nach von Wersebe (Beschrei-

---

1) Beiläufig erwähne ich, dass zwischen Kirchohmfeld und Kaltenohmfeld (nördlich von Worbis) das sogenannte Sachsenthal liegt.

2) Es ist, ausgehend von der Annahme, dass die südlichen Vorberge des Harzes noch zu Thüringen gehört hätten, die Vermuthung ausgesprochen worden, die erwähnten Befestigungen seien eben so, wie die demnächst zu erörternden auf der Hainleite, thüringische gewesen. Allein abgesehen davon, dass schon die Namen „Sachswerfen“, „Sachsenstein“, „Sachsa“ dagegen sprechen, abgesehen ferner davon, dass die fraglichen Festungen ihre Front gegen Thüringen haben, wäre es doch wohl unerhört und schwerlich durch ein anderes Beispiel zu belegen, dass im Mittelalter ein Volk zwei so nahe neben einander liegende Parallellinien von Befestigungswerken gehabt hätte.

3) Ich kann mich übrigens der Meinung derjenigen nicht anschliessen,

bung der Gaue zwischen Elbe, Saale etc.) gehörten zu Sachsen die Gaue Logne, Lisgo und Harzgau [1]). Die südliche Grenze dieser Gaue fällt im Wesentlichen mit der oben für das Sachsenland angegebenen zusammen; nur in Betreff des Gaues Ohnefeld besteht eine merkliche Differenz, indem v. Wersebe ihn zu Thüringen rechnet, während ich die Ohmberge (zwischen Duderstadt, Worbis und Grossbodungen) zu Sachsen ziehe. Aber zur richtigen Bestimmung des Gaues Ohnefeld fehlen die historischen Unterlagen und ich behaupte, dass v. Wersebe gerade diesen Gau falsch bestimmt hat und behaupte ferner, dass zum Ohnefeld — wenn es überhaupt ein Gau war — die Ohmberge nicht gehört haben und zwar einmal, weil der Gau nicht Ohmfeld oder Omfeld, sondern Ohnefeld geheissen hat und zweitens, weil er seinen Namen nicht von jenen Bergen, sondern offenbar von der Ohne, einem Flüsschen zwischen Birkungen und Niederorschel im preuss. Kreise Worbis hat. Meines Erachtens hat die Gegend zwischen Duderstadt, Worbis, Grossbodungen und Stöckey ursprünglich zum sächsischen Lisgau gehört; der Pagus Onefeld aber zum Eichsfeld.

6) Endlich dürfte auch aus der Thatsache, dass die Sachsen den Franken bei der Belagerung von Scheidungen zu Hilfe kamen, mit Recht zu schliessen sein, dass Erstere den Südrand des Harzes inne hatten, sonst hätten sie unmöglich so schnell zu den Franken gelangen können, wie es nach der Schlacht bei Runiburg wirklich der Fall gewesen ist.

Für Thüringen bildete gegen Sachsen der südlich am Wipperthal entlang laufende Höhenzug, die Hainleite, den

---

welche die Diözesangrenzen für entscheidend zur Bestimmung von Stammesgrenzen in vorchristlicher Zeit halten. Spricht nicht gegen jene Meinung z. B. schon die Grenze zwischen den Diözesen Mainz und Halberstadt, die v. Wersebe an die Unstrut verlegt, während doch notorisch die Gegend östlich von diesem Flusse im Anfange des 6. Jahrhunderts zu Thüringen gehörte.

1) Die mit „Harz" bezeichnete Fläche auf der Karte bei v. Wersebe wird im Texte gar nicht erwähnt; sie war aber notorisch noch in späterer Zeit mit sächsischen Geschlechtern besetzt.

ersten natürlichen Grenzwall und weiter nach Westen boten die Eichsfeldschen Höhen Vertheidigungspunkte. Betrachten wir zuerst die Grenzfestungen auf diesen Höhen. Dem Namen nach und an ihren Ueberresten erkennbar sind, in der Richtung von Ost nach West, noch folgende bekannt:

Die Jechaburg bei Sondershausen, die Webelsburg [1]) bei Hainrode, die Ruhnsburg, da, wo jetzt die Domaine Lohra liegt, die Helbeburg, südlich von der Ruhnsburg im Helbethale, die Alte Burg (wohl eine in späterer Zeit für den verloren gegangenen Namen angenommene Bezeichnung) bei der Domaine Reifenstein zwischen Worbis und Mühlhausen und die Elisabethhöhe (jedenfalls auch eine Benennung aus späterer Zeit) südwestlich nahe bei Heiligenstadt.

Das hohe Alterthum dieser, sowie der weiterhin erörterten sächsischen Grenzfesten ergiebt sich einerseits aus ihrer Beschaffenheit — sie bestanden wesentlich nur aus Wall und Graben, ohne jegliches Mauerwerk — andererseits aus ihren Namen, ferner aus dem hohen Grade von Verfall, in dem sie sich jetzt befinden und endlich aus den darin gefundenen Gegenständen an Waffen, Urnen, Schmucksachen etc., die aus vorchristlicher Zeit stammen.

Als eigentliche Wohnsitze scheinen diese Werke nicht gedient zu haben, wie die späteren Ritterburgen [2]); vielmehr dürften sie als befestigte Lager zu betrachten sein, in denen Beobachtungsposten standen und die im Nothfalle mit Truppen besetzt werden konnten. Denn der umfestigte Raum war immer ziemlich gross, vier bis zehn Hektaren umfassend. Bemerkenswerth ist, dass diese Befestigungen stets da angelegt waren, wo ein Thal in den Höhenzug der Hainleite einschneidet, durch das man in das thüringer Becken eindringen konnte und dass da, wo ein solches Thal breit und sanft

1) In einer Urkunde de 1275 (Leuckfeld, Kelbra pag. 85) heisst es: „a monte, qui Wibelsberg nominatur", woraus folgt, dass damals keine Burg mehr auf dem Berge stand.

2) An solchen hat es auf der Hainleite in späterer Zeit nicht gefehlt. Sie nahmen kleinere Flächen ein, als jene Schanzwerke und überall finden sich davon noch Mauertrümmer vor.

ansteigend war, auch dieses durch Wall und Graben gedeckt war, wie z. B. das Thal von Sondershausen nach Oberspier im sogenannten Geschlinge und das Lutterthal bei der Elisabethhöhe.

Zur Anlage wurden nach Nord und Nord-Ost oder -West vorspringende Plateau's mit möglichst überall nach den genannten Himmelsgegenden steil abfallenden Wänden gewählt. Wo dieser natürliche Vortheil in ausreichendem Maasse vorhanden war, beschränkte sich die künstliche Befestigung, wie bereits erwähnt, darauf, den vorspringenden Theil des Plateau's gegen Süden, Südost oder Südwest, durch Wall und Graben abzugrenzen, also einen Schutz gegen etwaigen Ueberfall vom Rücken her zu schaffen. Wo dagegen jener Vortheil fehlte, wurden umfassendere Befestigungsarbeiten ausgeführt. Ein Beispiel hiefür bietet die erwähnte Helbeburg auf dem das Helbethal östlich begrenzenden Höhenzuge, die folgendermaassen beschaffen war.

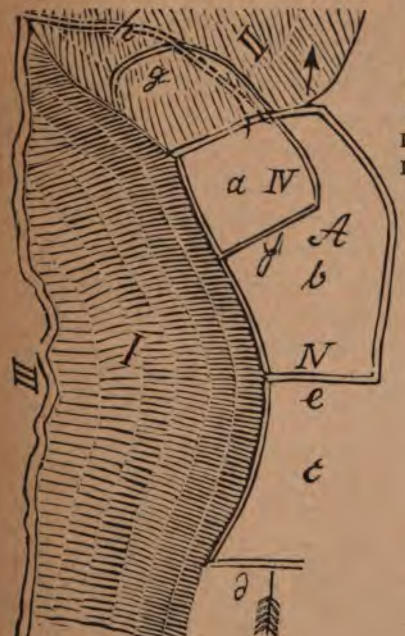


Fig. A.

I. Steiler Hang.
II. Weniger steiler Hang.
III. Der Helbefluss.
IV. Plateau.
- *a.* Engerer Vertheidigungsraum.
- *b.* Weiterer Vertheidigungsraum.
- *c.* Aeusserer Vertheidigungsraum.
- *d.* Aussenwerk.
- *e. f.* Schliessende Schutzwehren.
- *g.* Schutzwehr zur Vertheidigung der leichter zu ersteigenden Bergwand und des Thalweges.
- *h.* Weg nach dem Helbethale.

Von dem Winkelpunkte des ziemlich rechtwinklich vorspringenden Plateau's (A) lief nach der einen, südlichen Seite (I) des Höhenzuges auf der Grenze zwischen Ebene und Hang ein Wallgraben in einer Längenausdehnung von etwa 330 Schritten.

Ein gleicher Wallgraben lief von dem gedachten Winkelpunkt aus nach der anderen, östlichen Seite (II) hin, etwa 200 Schritt lang, der dann auf dem Plateau nach Süden umbog und sich auf weitere 225 Schritt fortzog, dann aber ziemlich rechtwinklig nach Westen sich wendete, bis er den zuerst erwähnten Wallgraben erreichte. Auf diese Weise wurde eine Fläche des Plateau's von etwa 2 Hektaren umschlossen. Innerhalb derselben war durch ein zweites Wallsystem eine kleinere Fläche unmittelbar an der vorspringenden Ecke der Ebene, also da, wo das Andringen des Feindes zu erwarten war, noch besonders abgegrenzt. Ausserdem finden sich noch zwei Wallgräben, die gleichsam als Aussenwerke zu bezeichnen sind: Der eine (d) lag am Ende des zuerst erwähnten Hauptwalles und lief von diesem rechtwinklich ab und auf etwa 60 Schritt Länge auf dem Plateau hin. Der andere (g) lag auf dem weniger steilen Abhange und zog sich in sanftem Bogen bis an den Rücken zwischen dem nördlichen und westlichen Berghange. Er diente zur besseren Vertheidigung des nördlichen Einganges zur Burg und des aus diesem zum Helbethale hinabführenden Weges, den die Besatzung wohl in ruhigen Zeiten benutzte, um den Wasserbedarf aus der Helbe zu holen und um zu dem Begräbnissplatze am Fusse des Berges zu gelangen.

Betrachten wir nun die sächsischen Grenzfesten auf der Südseite des Harzes. Dieselben sind, wie erwähnt, auf den Vorbergen des genannten Gebirges gelegen und haben ihre Frontseiten gegen Süden, nach Thüringen zu. Jene Vorberge bilden keinen zusammenhängenden Höhenzug, wie die Hainleite, sondern bestehen mehr aus durch breitere Thäler getrennten, hohen, vorspringenden Bergen, die an mehreren Seiten sehr steile, fast senkrecht abfallende Wände haben. Auf solchen Bergen sind, sehr zweckmässig zur

Deckung der Thäler, jene Befestigungen angelegt, deren mir vier bekannt geworden sind.

Die erste liegt auf dem sogenannten Mühlenberge (wohl eine Benennung aus späterer Zeit) bei Niedersachswerfen, etwa 5 Kilometer nördlich von Nordhausen. Dieser Berg hat ein Plateau, das recht wohl einen Heerhaufen fassen kann und beherrscht das Thal nach Nordhausen hin, von wo aus die Thüringer angreifen konnten, zugleich aber auch das in jenes von Westen her mündende Zorgethal. Der Berg fällt nach drei Seiten hin senkrecht tief ab; nur gegen Süden ist sein Abhang weniger steil und kann erstiegen werden. Nach dieser Richtung hin nun ist das Plateau befestigt und zwar durch einen von Ost nach West, jederseits bis an die steil abfallenden Wände laufenden Wall und Graben von ähnlicher Beschaffenheit, wie die an den thüringischen Befestigungen. Vor der südlichen, dem feindlichen Angriffe ausgesetzten Seite des Wallgrabens bemerkt man ziemlich kreisrunde Vertiefungen in mässiger Entfernung von einander, die etwa ganz flachen Schüsseln gleichen und einen Durchmesser von 2—3 Meter haben. Sie sind offenbar künstlichen Ursprungs, und ich glaube nicht zu irren, wenn ich sie für die Ueberreste ehemaliger Fallgruben und eine Eigenthümlichkeit der sächsischen Befestigungen erkläre.

Eine zweite Veste der Sachsen war auf dem sogenannten Sachsensteine [1]) zwischen Ellrich und Sachsa. Der aus fast nacktem Gipsfels bestehende Berg steigt von Nord nach Süd allmählig an, hat gegen Westen eine senkrecht abfallende Felswand, ist auch gegen Süden ziemlich steil abgedacht, aber doch ersteigbar und verläuft sich gegen Osten in einen Höhenzug. Von diesem Berge aus beherrscht man das von Scharzfeld nach Osterhagen laufende Thal, also einen derjenigen Punkte, in welchen die Franken von Westen her eindringen konnten.

Auf dem Gipfel, der jetzt künstlich mit Nadelholz be-

1) Nicht zu verwechseln mit der Sachsenburg, einer ehemaligen Ritterburg, deren Trümmer nördlich vom Sachsenstein dicht an der Eisenbahn von Nordhausen nach Nordheim noch jetzt zu sehen sind.

waldet ist, finden sich gegen Süden und Osten, also nach den angreifbaren Seiten hin, Spuren einer wallgrabenartigen Vertiefung, die ich für Ueberreste einer ehemaligen Befestigung halte. Sie sind weniger deutlich und weniger regelmässig, als die auf dem Mühlenberge; das erklärt sich aber ganz natürlich aus der festen, felsigen Beschaffenheit des Terrains.

Die dritte und wohl die wichtigste Veste der Sachsen in jener Gegend ist die jetzt sogenannte Hasenburg bei Grossbodungen im Kreise Worbis. Sie war gleichsam ein vorgeschobener Posten, eben so geeignet, nach Süden gegen die Thüringer, wie nach Westen gegen die Franken Deckung zu gewähren. Die Hasenburg ist ein isolirt liegender Berg von 400 Meter Höhe mit einem Plateau von 8 bis 10 Hektaren Flächengehalt. Von diesem Plateau aus hat man eine weite Aussicht: nordöstlich nach dem Sachsenstein, östlich bis Nordhausen, südlich bis nach der Hainleite und beherrscht die umliegenden Thäler.

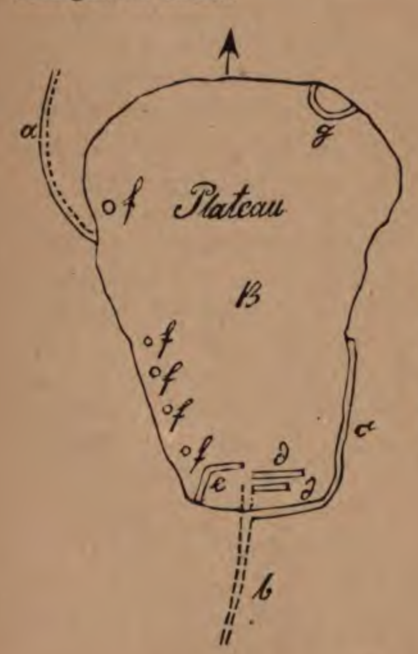


Fig. B.

a. Fahrweg von Norden, also vom Harz her.
b. Saumpfad von Buhla her.
c. Wallgraben.
d. Querwälle der inneren Befestigung.
e. Ringwall der inneren Befestigung.
f. Fanggruben?
g. Nordöstlicher befestigter Punkt.

Nach Nord und West, grösstentheils auch nach Osten, hat der Berg steil abfallende Wände. Auf der Nordseite, also vom Sachsenlande her, geht ein künstlich angelegter Fahrweg nach der Höhe, der offenbar der Besatzung zum Aufgange gedient hat. Nach Süden und auf einer mässigen Strecke der südöstlichen Seite ist der Berghang weniger steil, der Berg ist ersteigbar und hier befinden sich auf der Grenze zwischen Plateau und Hang die Befestigungswerke. Sie bestehen an dem ersteigbaren Theile der südöstlichen Seite einfach aus Wall und Graben. Auf der Südseite dagegen, wo ein Saumpfad vom Thale nach dem Plateau führt, sind sie komplizirter. Hier zieht sich zunächst der vorerwähnte Wallgraben bis an jenen Saumpfad da, wo dieser auf dem Plateau mündet. Dahinter, auf letzterem selbst, befinden sich rechts zwei Querwälle kurz hinter einander zur Vertheidigung des Eingangs; links ist ein Raum des Plateau's von etwa 60 Schritt Länge und 40 Schritt Breite durch einen Wallgraben in der Form eines Viertelkreises abgeschlossen, der mit seinem östlichen Ende so nah an die vorerwähnten Querwälle reicht, dass nur der Weg frei bleibt, mit seinem südlichen Ende aber an den dort wieder steil abfallenden Berghang grenzt.

Der Eingang des Saumpfades, welcher letztere wohl in friedlichen Zeiten der Besatzung zum Einholen von Wasser und Lebensmitteln aus dem Buhla'er Thale diente, war also durch ein System von Befestigungswerken gedeckt, das noch dadurch verstärkt wurde, dass sich unterhalb desselben, an der ersteigbaren Seite des Berges und etwas östlich vom Saumpfade wallähnliche Erhebungen des Terrains finden, von denen es zwar zweifelhaft sein mag, ob sie natürlich oder künstlich entstanden sind, die aber jedenfalls zur Vertheidigung der Veste mit benutzt werden konnten.

Ausser diesen Werken findet sich noch an der nordöstlichen Ecke des Plateau's ein kleiner Raum durch einen halbkreisförmigen Wall abgegrenzt, der vielleicht zur Aufnahme eines Wachtpostens gedient hat, welcher mit dem vorher beschriebenen Sachsensteine kommuniziren konnte.

Endlich ist noch zu erwähnen, dass am Rande des Pla-

teau's, auf der Westseite, von dem vorher angegebenen Fahrwege an bis zu dem Ringwalle an der Westseite des Saumpfades in Entfernungen von 20 bis 50 Schritten Spuren von Vertiefungen bemerkbar sind, die denen in der Beschreibung der Mühlenberg-Schanze angeführten sehr ähnlich und also wohl auch für Ueberreste von Fallgruben zu halten sind.

Es wird von einigen Historikern angenommen, dass auf dem Plateau der Hasenburg in späterer Zeit ein festes Schloss gestanden habe und Melissantes, der im Jahre 1715 den Berg erstieg, giebt in seiner Beschreibung alter Bergschlösser an, dass er noch Ueberreste desselben gefunden habe.

Allerdings muss nach den Annalen des Lambert von Aschaffenburg [1]) angenommen werden, dass Kaiser Heinrich IV. dort ein Kastell angelegt habe. Denn nach diesem Schriftsteller haben die gegen Heinrich IV. verbündeten Thüringer und Sachsen im Jahre 1074 die Hasenburg gestürmt und das daselbst befindliche Kastell verbrannt, worauf jedoch Heinrich IV. [2]) im Jahre 1075 die Hasenburg wieder befestigt und mit Besatzung belegt hat. Und unter den vielen Alterthümern, die auf der Hasenburg gefunden wurden, sind auch Gegenstände, namentlich Münzen, die aus der Zeit jenes Herrschers stammen. Dass aber das gedachte Kastell eine aus Stein erbaute Burg gewesen sei, geht aus den Worten bei Lambert von Aschaffenburg nicht hervor [3]) und dürfte entschieden zu bezweifeln sein. Denn von einer solchen müssten sicher noch Spuren vorhanden sein. Diese fehlen aber gänzlich! Wollte man auch annehmen, dass das Mauerwerk später zu anderen Zwecken vollständig verwendet worden wäre, so müssten doch noch Reste der Fundamente zu finden sein. Das ist aber durchaus

---

1) Pertz, script. Tom. V. p. 192 und 199.

2) ibid. p. 236.

3) Diese Worte lauten: (Henricus) castellum in Asenberg instauravit, praesidiumque imposuit, praecavens ne quid post digressum suum instabilis vulgi levitate novaretur.

nicht der Fall, namentlich auch nicht auf der Stelle, wo am ersten das Vorhandensein derselben zu vermuthen wäre, nämlich innerhalb des Ringwalles am Saumpfade.

Was die Angaben bei Melissantes betrifft, so dürften sie wohl sicher darauf beruhen, dass derselbe die an einigen Stellen des Plateau's sichtbaren Ueberreste von Steinbrüchen für Burgtrümmern gehalten hat. Eher ist anzunehmen, dass hölzerne Gebäude auf dem Plateau gestanden haben, da nach den oben beigebrachten Angaben aus den Annal. Lamb. die verbündeten Thüringer und Sachsen die Hasenburg verbrannten und man wird wohl das Richtige treffen, wenn man den vorher erwähnten Ringwall und die daneben liegenden Querwälle als aus der Zeit Heinrichs IV. stammend annimmt, die nach ihrer viel besser erhaltenen Beschaffenheit aus jüngerer Zeit herrühren müssen und innerhalb deren auch ein hölzernes Kastell gestanden haben kann.

Es bleiben dann der Längswall und die Fallgruben als altsächsische Befestigungen übrig, die ganz analog denen auf dem Mühlenberge erscheinen.

Duval (Geschichte des Eichsfeldes) giebt auch an, dass auf der Seite der Hasenburg nach Craja zu ein Keller und ein anderer auf der Seite nach Hainrode hin liegen solle. Er meint aber selbst, dass es sich hier wohl nur um Felsenspalten handele, wie sie im Muschelkalkgebirge — und aus solchem besteht die Hasenburg — allerdings nicht selten vorkommen. Ein dritter Keller, der sogenannte Ritterkeller, soll auf der Seite nach Wallrode hin liegen und in einer künstlich in den Felsen gehauenen Oeffnung bestehen, die in eine natürliche Felsenspalte ende.

Es hat wenig Wahrscheinlichkeit, dass man zur Zeit der Ritterburgen derartige Keller an solcher Stelle angelegt habe; wenn dem aber so wäre, so kann aus dem Vorhandensein dieser Höhlenkeller noch nicht ein Beweis für die Existenz einer Steinburg hergeleitet werden.

Das vierte sächsische Vertheidigungswerk endlich lag auf dem sogenannten Klei, einem nördlich von Breitenworbis gerade da gelegenen Berge, wo ein Thal den Eingang aus dem

Wipperthale nach Norden, also nach Sachsen gestattet[1]). Früher hiess dieser Berg die Ebersburg.

Das Befestigungswerk auf demselben glich ganz dem vorher beschriebenen auf der thüringischen Altenburg, indem die gegen Südwesten vortretende Ecke des Klei durch einen Wallgraben abgegrenzt ist, in dem noch deutlich an zwei Punkten die Stellen zu erkennen sind, wo die Eingänge zu der abgegrenzten Fläche waren. Diese Ebersburg erscheint als ein Vorwerk der Hasenburg.

---

1) Der Berg östlich daneben heisst noch heute der Wartberg.

III.

Die

von 700—900 vorkommenden

thüringischen Ortsnamen.

Ein Beitrag

zu einer historischen Karte Thüringens,

besonders in der karolingischen Zeit

von

Dr. U. Stechele

in Jena.



Ich habe es versucht, aus Urkunden die ältesten Ortsnamen in Thüringen für die Zeit von 700 bis 900 zusammenzustellen, und wünsche nur, dass meine Sammlung hätte umfangreicher ausfallen können. Denn die Kenntniss der alten Ortsnamen ist in vielen Beziehungen für das geschichtliche Wissen von der grössten Bedeutung, da von ihnen aus an der Hand der Sprachforschung wichtige Schlüsse auf die Beschaffenheit einer Gegend besonders vor und während der Zeit der ältesten Ansiedlung gezogen werden können. Noch höher ist der Werth einer solchen Zusammenstellung für ein Grenzland wie Thüringen anzuschlagen, wo Jahrhunderte lang unter wechselndem Geschick Deutsche und Slawen bis zum endlichen Sieg des Deutschthums um den Boden gekämpft haben.

Wäre es gestattet, die alten thüringischen Chronisten zu Rathe zu ziehen, so wäre die Ausbeute nicht so gering ausgefallen; denn diese wussten noch Namen und Schicksale thüringischer Ortschaften bis in die Zeit des thüringischen Königreichs zurückzuverfolgen und eine Geschichte aufzubauen, der leider nur das urkundliche Fundament fehlte.

Bekanntlich ist das historische Quellenmaterial für die thüringische Geschichte im Mittelalter sehr gering. Der Grund liegt darin, dass in Thüringen kein Bischofssitz war, an welchem die geschichtliche Aufzeichnung Anregung und Pflege gefunden hätte, und dass es keiner der bedeutenderen thüringischen Dynastenfamilien gelungen ist, ein dauerndes Uebergewicht über die anderen Dynasten des Landes zu erringen und so eine etwas hervorragendere selbständige Rolle zu spielen.

Aber auch jene Quellen fehlen für die erste Zeit des Mittelalters in Thüringen fast gänzlich, welche uns wenigstens Namen von Personen und Ortschaften zu liefern im Stande sind, die Traditionsbücher der Klöster. Ohrdruf, die Stiftung des Bonifatius, hat nicht lange eine selbständige Existenz geführt; vielleicht waren Traditionen vorhanden; diese sind aber 1732 beim Brande untergegangen. Von der Kirche Saalfeld, deren Stiftung sehr weit zurückreichen muss, ist nichts vorhanden, wenn nicht einige Aufzeichnungen in Sylvester Liebs Salfeldographia, welche im Rathsarchiv zu Saalfeld liegt, enthalten sind, die aber bei der unkritischen Art, wie Lieb arbeitete, nur mit der grössten Sorgfalt benutzt werden können. Die übrigen thüringischen Klöster gehören dem 10ten zumeist aber dem 11ten u. 12ten Jahrhundert an, bieten also für diese Periode keine Ausbeute.

So ist also der Sammler hauptsächlich auf 2 ausserthüringische Stifte angewiesen, welche nicht unbeträchtlichen Besitz in diesen frühen Jahrhunderten sich in Thüringen erwarben, Fulda und Hersfeld; aber auch bei diesen Quellen ist die Benutzung sehr beschränkt, da nur jene Ortschaften berücksichtigt werden konnten, deren Existenz zwischen 700—900 sicher nachzuweisen ist. So musste für Fulda der codex diplomaticus ausreichen und für Hersfeld, was Wenk im 2ten Bd. der hessischen Landesgeschichte bietet.

Sehr schwierig war eine Entscheidung über das geographische Gebiet, welches in den Bereich der Untersuchung gezogen werden sollte. Ich hätte sehr gern das ganze Gebiet berücksichtigt, welches man jetzt als Thüringen bezeichnet, insbesondere darum, weil die Hereinziehung desjenigen Theils vom Grabfeld, der jetzt besonders zu Meiningen gehört, eine reiche Ausbeute gegeben hätte. Aber dann hätte ich, wenn ich consequent bleiben wollte, den Ringgau, der nun zu Hessen gehört, von meiner Untersuchung ausschliessen müssen. Ich habe darum darnach gestrebt, zu erfahren, welches Gebiet denn c. 800 und c. 870 als thüringisch bezeichnet wurde. Zum Glücke boten die zwei Hauptdenkmäler, das Breviarium S. Lulli und die Fuldaer Zehenturkunde Dronke

n⁰. 610, weil sie sich fast über ganz Thüringen erstrecken, wenigstens nach Westen, Norden und Osten einen genügenden Anhaltepunkt. Eine Linie von Salzungen a. d. Werra über Dorndorf, gegen Motzfeld westlich ausbiegend, dann nach Gerstungen und die Ulfe entlang, den Ringgau umgehend, nach Mühlhausen a. d. Unstrut, dann in gerader Richtung bis Heringen an der Halle-Casseler Bahn bildet ungefähr die Westgrenze. Die Nordgrenze bildet die Helme und die Unstrut, von welch letzterer nördlich ich für diese Zeit nicht einen als thüringisch bezeichneten Ort gefunden habe. Die Ostgrenze geht deutlich von Balgstädt bei Freiburg an d. Unstrut die Saale herunter über Grossheringen, Rothenstein, Kahla und Rudolstadt. Die Südgrenze zu bestimmen, ist unmöglich; denn südlich der Linie Rudolstadt-Ohrdruff finde ich nicht einen thüringischen Ort erwähnt. Es lag sicher nicht in der Absicht von Fulda und Hersfeld, im Walde sich Rodungen zu erwerben, während die Niederungen an der Unstrut und die Ebene Gotha-Erfurt-Apolda so reiche Ausbeute versprachen.

Innerhalb dieses angegebenen Gebietes nun habe ich, soweit mir das Material zu Gebote stand, alle Ortschaften aufgenommen, die ich mit möglichster Sicherheit als thüringisch nachweisen konnte, wenn also direkt angegeben war, dass sie in Thüringen oder in einem thüringischen Gau liegen, oder wenn in einer wohlgeordneten Aufzählung Namen zwischen Ortschaften erschienen, die sicher Thüringen zuzuweisen waren.

Es soll sicher nicht behauptet werden, dass nach dieser Zusammenstellung ein Schluss auf die damaligen Bevölkerungsverhältnisse in Thüringen völlig gerechtfertigt sei; denn es kann die Annahme nicht ausgeschlossen werden, dass noch manche menschliche Niederlassungen auf diesem Gebiete vorhanden waren, von denen sich zufällig in den Urkunden keine Spur findet. Im allgemeinen stimmt aber das alte Bild gut mit dem modernen zusammen mit Ausnahme des eigentlichen Waldes, der jetzt sich so sehr bevölkert zeigt. Dass dieses aber neuere Gründungen sind, dafür haben wir einigen An-

halt; die Gegend von Reinhardsbrun war zur Zeit der Klostergründung noch wild.

Das Merkwürdigste für unsern Zeitraum aber ist das fast gänzliche Fehlen von slawischen Namen in Thüringen, besonders aber im Saalthal. Das einzige Kahla tritt uns hier als wohl nicht deutsch entgegen; aber in den Ortschaften mit deutschem Namen wird uns eine slawische Bevölkerung — wohl richtiger eine theilweis slawische Bevölkerung — bezeugt. Dieser Umstand lässt sicher darauf schliessen, dass es den merowingischen Königen gelungen ist, die Slawen an der Saale über den Fluss zu drängen, und dass nur einzelne Familien auf dem germanisirten Boden ein unfreies Dasein führten. Aber im 10ten Jahrhundert treten wieder slawische Namen auf. Hat in dieser Zeit nach den Verheerungen der Ungarneinfälle eine friedliche Kolonisation der Slawen in Thüringen stattgefunden, sind slawische Familien dorthin verpflanzt worden, oder, wozu wir freilich weniger Grund zur Annahme haben, sind die Slawen nochmal erobernd hier eingedrungen?

Jedenfalls ist dieses Resultat für die Slawenfrage in Thüringen interessant. Zur Zeit des Bonifatius waren Slawen selbst im Buchenwalde ansässig; Sturmi fand Slawen, welche sich in der Werra badeten; 795 finden sich Slawen im Grabfeld, um dieselbe Zeit in der Gegend von Eisenach, aber die Ortschaften, wo ihrer Erwähnung gethan wird, tragen deutsche Namen. Ich habe es nicht unterlassen, bei denjenigen Orten, an welchen nach alten Nachrichten, die sich besonders von Dronke gesammelt in der Zeitschrift für hessische Geschichte finden, Slawen vorhanden waren, dieses in den Noten zu bemerken.

Schliesslich bitte ich um gütige Mittheilung von Materialien, wodurch es ermöglicht werden wird, eine entsprechende geschichtliche Karte des alten Thüringens herzustellen.

---

704. Arnestali (sic) verschrieben statt Arnestati Schultes dir. dipl. 1. (Arnstadt). Mühlberg l. c. Schloss Mühlberg b. Arnstadt. Monhore l. c. (soll das Dorf München zwischen Arnstadt und Weimar sein).

c. 724. in loco qui dicitur Ordorp (Varianten Orthorpf, Ortelorf) Willibaldi Vit. S. Bonifat. Jaffé Bib. rer. Germ. III 454 (im Breviarum S. Lulli c. 780 in Thuringia cellulam unam nomine Ordorf).

742. Erphesfurt qui fuit iam olim urbs paganorum rusticorum. Epist. Bonifatii ad Zachar. P. P. Jaffé Bib. rer. Germ. III 112 (Erfurt).

770. Cimbero [1]) Wenk H. L. III Urk. n⁰. 1 (welches der verschiedenen Zimmern bei Gotha und Langensalza?). Gothaha l. c. (Gotha). Hasalaha in pago Thuringiae l. c. (wohl Klosterhäseler an der Hasel).

775. Salzunga [2]) in pago Thuringiae Wenk III pag. 7. (Salzungen an d. Werra.) Dannistath in pago Altgawi Wenk III n⁰. 6 (Tennstädt a. d. Öde). Mellingen [3]) l. c. Mellingen bei Weimar. Aplast [4]) in pago Thuringiae Wenk III n⁰. 7 (Apfelstädt zwischen Erfurt und Gotha). Melinhusa l. c. (unbekannt.)

777. Altesteti Wenk III pag. 11. (Allstädt a. d. Rohne südöstl. von Sangershausen.) Ritstaedti l. c. (Rietstädt bei Sangershausen). Osterhusan l. c. (Kl. od. Gr. Osterhausen nordöstl. v. Allstädt.)

778. Lupentia [5]) Wenk II U. n⁰. 4, decimam de ipso fisco Lupentiae (Gr. u. Wenigen Lupnitz a. d. Nesse b. Eisenach.) Wolfduzze l. c. (Wölfis bei Ordruf?) cf. Wenk III Urk. Seite 12 Uulfeastí.

---

1) Cimbro heisst es im Breviarium S. Lulli.

2) In Salzungen wohnten 24 Slawen. Zeitschrift für hessische Geschichte, Neue Folge Bd. I pag. 69.

3) Die Form ist sicher jünger statt Mellingun oder Mellinga.

4) Heisst im Breviarium S. Lulli Apflosta.

5) In einer Fuldaer Aufzeichnung (Zeitschrift für hessische Geschichte u. Landeskunde, Neue Folge Bd. I pag. 70) „in Lupenzo“ dort wohnten 50 Slawen; in dem benachbarten Hayna „ad Hagen“ l. c. 122 Slawen.

c. 780. Geurichesleiba[1]): in regione uero Turingorum in pago Englî Dronke cod. d. n⁰. 68 (Görsleben südlich von Heldrungen.) Gerhelmesbah: in Hellmungowe uillam. l. c. (Görsbach a. d. Helme zw. Heringen und Kelbra. Altgewe: uillam Altgewe l. c. (Altendorf bei Kelbra?) Tricasti: in uilla nuncupata T. dimidiam partem aecclesiae. Tuntenfelt, Cranaha, Auwenheim, Rûzore, Hiltegeresstete, Cherrichi (von allen diesen Orten, welche nach der betreffenden Urkunde im Helmgau gelegen haben, zeigt sich keine Spur mehr. Das Tricusti in der Urkunde Ludwig des Deutschen von 874 Dronke pag. 274 ist wohl dasselbe wie Tricasti, auch mag Crichi, welches l. c. neben Gruzzi (Greussen) aufgeführt wird, dasselbe wie Cherrichi sein. Diese Orte Tuntenfelt — Hiltegerrestiti müssten also vor 874 eingegangen sein; vielleicht finden sich noch die alten Namen in Feldmarken der Hainleite und Schmücke. Vargalaha l. c. n⁰. 74; Fargala l. c. n⁰. 75 ... que sita est in pago Thuringie super fluvium Unstruth. (Gross- od. Klein-Vargula an d. Unstrut[2]).

786. Thorandorff super fluvium Virrahe (Wenk II U. n⁰. 11) Dorndorf a. d. Werra.

796. Guoğileibu Dronke n⁰. 120. (Gügleben südlich von Erfurt.) Eigesleibu l. c. (Eischleben an der Wipfra an der Strasse von Erfurt nach Arnstadt.)

Die folgenden Ortsnamen sind dem Breviarium S. Lulli archiepiscopi entnommen. Dasselbe ist fehlerhaft abgedruckt bei Wenk H. L. II Urk. pag. 15—17; besser ist der Abdruck von Landau in der Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte u. Alterthumskunde X, 184—191. Das Verzeichniss besteht aus 2 Haupttheilen, einem Verzeichnisse von Gütern und Rechten, welche Hers-

1) Gorchesleba c. 891 Schultes dir. dipl. I, 45.

2) Hier wohnten 13 Slawen (wahrscheinlich 13 Familien). Zeitschrift f. hess. Gesch. Neue Folge I, 71.

feld vor 786 erworben hatte, und einem von Erwerbungen kurz nach dieser Zeit bis gegen 800, da wenigstens spätere Traditionen nicht mehr erwähnt werden. Der benutzte Abdruck ist nach einer Abschrift des 12ten Jahrhunderts, in welcher freilich einige Namen nicht mehr in völlig ursprünglicher Form erscheinen. Gebise, Zeitschrift f. hessische Geschichte Bd. X. pag. 184 (Gebesee a. d. Unstrut). Wehmare (Wechmar südöstlich v. Gotha). Biscofeshusun, entweder bei Waldkappel oder bei Witzenhausen*). Dordorf[1]) (ob Dorndorf a. d. Werra?) Milinge[2]) (Mellingen zwischen Weimar und Jena). Salzungun[3]) (Salzungen a. d. Werra). Lupentia[4]) (Lupniss b. Eisenach). Mehderstede (Mechterstädt zwischen Eisenach u. Gotha). Sunnebrunnun (Sonneborn nordwestlich von Gotha). Erphohi (Erfa abgegangen bei Grossbehringen). Rimistede (Remstädt a. d. Leina bei Gotha). Gothaho[5]) (Gotha). Sunthusun (Sundhausen südlich von Gotha). Linaha (Leina südl. v. Sundhausen). Wolfduze[6]) (Wölfiss bei Eisenach). Cimbro[7]) (eines der vielen Zimmern bei Erfurt). Uffhusun (soll nördlich v. Gotha gelegen haben, jetzt wüst). Magolfeslebo (Molschleben zwischen Gotha und Walschleben). Apflosta (? Apfelstadt zwischen Erfurt und Arnstadt). Guricheslebo (Gorsleben zwischen Heldrungen und Kindelbrück). Rutibah (Rettbach zwischen Erfurt u. Gotha?). Friesenestat (? Frienstädt westlich von Erfurt). Hohheim (Hochheim westlich von Erfurt).

*) et ibi manent Sclaui.
1) cf. 786.
2) cf. 775.
3) cf. 775.
4) cf. 778.
5) cf. 770.
6) cf. 778.
7) cf. 770.

M u l n h u s i n *) (soll nordöstlich von Erfurt liegen; es muss aber wegen der folgenden Orte eher in der Gegend von Rudolstadt-Remda gesucht werden). R e m m i d i *) (Remda). R u d o l f e s t a t *) (Rudolstadt). D e n n i s t e d e *) (Dienstädt zwischen Remda und Kranichfeld). B r u t s t e d e *) (kann ich nicht nachweisen; ein Bruchstädt gibt es in Thüringen). S u e b a d a [1] *). W e s t a r i [1] *). S u e g e r s t e d e (Schwerstedt nördlich von Weimar). C r u t h e i m (Krautheim nördlich von Schwerstädt). B o t a l a s t a t (Buttelstädt östlich von Krautheim). T a s i e s d o r f (Dausdorf südlich von Buttelstädt). B u t e s s t a t (Buttstädt nördlich von Weimar). D u n g e d e (Tüngeda zwischen Langensalza u. Gotha). S u a b e h u s u n *) (Schwabhausen zwischen Gotha und Ohrdruff). C o r n e r e (Körner zwischen Mühlhausen und Schlotheim). G r i f f e s t a t (Griefstädt a. d. Unstrut nördl. v. Sömmerda). K i n d e l b r u c c u n (Kindelbrück a. d. Wipper). H e l m b r a h t e s d o r f (muss bei Artern gelegen haben). R i n k e l e b o (Ringleben westlich von Artern). V o c s t a t (Voigtstädt nördlich v. Artern). A r a t o r a (Artern). E d i e s l e b o (Edersleben nördl. v. Artern? Landau meint Etzleben b. Kindelbrück). C a z s t a t ? (ob Kastedt zwischen Voigtstädt u. Borxleben). B u r c h e s l e b o (Borxleben zwischen Artern u. Kelbra). T r i z z e b r u c c u n (Brücken an der Helme). D u l l i d e (Tilleda zwischen Artern und Kelbra). B r e t a l a h a (Bretleben südlich von Artern). R e g i n h a r d e s d o r f (Reinsdorf südlich von Artern). E b e r h a r d e s d o r f (nicht nachzuweisen). H o f u n (ob Gehofen südöstlich von Artern?) E r i n e s l e b o (nicht nachweisbar; an

---

*) et Slaui manent in illis.

1) Ich kann mich mit Landau's Deutung S c h w e b d a an d. Werra und d. heutige Soden bei Allendorf an d. Werra nicht befreunden, da der Aufzeichner solche Sprünge nicht zu machen pflegt; die beiden Orte müssen in der Gegend von Weimar gelegen haben.

*) Sclaui habitant ibi.

Ermsleben bei Eisleben ist nach der Anordnung nicht zu denken). Dundorf (Dondorf zwischen Gehofen u. Wiehe). Hechendorf (Hechendorf westlich v. Wiehe). Wihe (Wiehe). Allarestede (Allerstedt südöstlich von Wiehe). Wolmerstede (Wollmirstädt südöstlich von Allerstedt). Mimelebo (Memleben an d. Unstrut östlich von Wiehe). Heselere (Klosterhäseler am Haselbach). Scidinge (Kirch- od. Burgscheidungen a. d. Unstrut). Bibraho (Bibra a. d. Biber zwischen Burgscheidungen u. Eckartsberga). Sulzebruggun (Sülzenbrück zwischen Neudietendorf u. Arnstadt). Sibilebo (Siebeleben bei Gotha). Weberestat (Weberstedt westlich v. Langensalza?). Holzhusun (Holzhausen nordwestlich von Arnstadt). Bizzcstat (Bittstädt südlich von Holzhausen). Horhusun (Haarhausen zw. Arnstadt u. Neudietendorf). Ermenstat (Ermstädt a. d. Nesse westlich v. Erfurt). Pertikeslebo (Pfertingsleben westl. v. Ermstedt). Reinede (Renda, der alte Gerichtsort des Gerichts Brandenfels. Landau). Beringe (3 Behringen nordöstlich von Eisenach). Ascrohe (wenn nicht dasselbe wie Asgore Aschara, nicht nachweisbar). Mehtrichestat (Mächterstädt zwischen Gotha u. Eisenach). Midilhusun (Mittelhausen nördlich von Erfurt). Gellinge (Göllingen a. d. Wipper westlich von Frankenhausen). Elslebesstat (nicht nachzuweisen). Goricheslebo cf. Geuricheslеba (u. Guricheslebo?) (Görsleben)[1]. Nihusun (nicht nachweisbar). Suzare (Mark- od. Rokkensüssra bei Ebeleben; vielleicht ist Rúzore 780 für Suzore verschrieben). Heilingun (4 Heilingen an d. Strasse v. Langensalza nach Schlotheim). Bysaho (Peisal zwischen Heilingen u. Mühlhausen). Fanre (Fahnern zwischen Erfurt und Gräfentonna). Asgore (Aschara südwestlich von Gräfentonna). Friomare (Friemar bei Go-

1) Eine jüngere Form ist Gorgesleben.

tha). Salzaha (Stadt Langensalza). Rodostein[1]) — et Sclaui manent ibi (Rothenstein a. d. Saale). Lengesfeld (nicht sicher zu bestimmen, wahrscheinlich jedoch westlich v. Eisenach in Hessen). Gommarestat (unbekannt cf. Dronke Trad. et Ant. Fuld. p. 69 Gumerstat). Mutesfeld (Motzfeld bei Friedewald; Gomarestat muss in d. Nähe gelegen haben). Berchaho (Burghofen zwischen Waldkappel u. Spangendorf). Olfenaho (Ulfen a. d. Ulfe nordwestl. von Gerstungen). Brantbah (Gross- od. Klein-Brembach? zwischen Weimar u. Cölleda). Collide (Cölleda). Wodaneshusun (Landau pag. 188 hält es für Gutmannshausen, was mir zweifelhaft erscheint). Niuihusun (Neuhausen Gr. u. Kl. bei Cölleda). Seheshobite ? Dribure (Trebra a. d. Ilm zwischen Sulza und Apolda). Gehunstede (Gebstädt zwischen Sulza u. Buttelstädt?) Zotanesstede (Zottelstädt bei Apolda). Rehestat (Rehstädt nordöstl. von Arnstadt). Rudolfeslebo (Rudisleben zwischen Arnstadt u. Ichtershausen). Mollesdorf (Molsdorf nördlich von Ichtershausen). Weringogozeslebo (Werningsleben zwischen Erfurt und Stadt-Ilm). Elgeslebo (Elxleben südl. von Werningsleben). Dornheim (Dornheim östlich von Arnstadt). Bozilebo (Bössleben östl. von Dornheim). Vulfriheslebo (Wüllersleben südlich von Bössleben). Moroldeshusun (Marlishausen nordwestl. von Wüllersleben). Buchilide (ob Büchel östl. von Kindelbrück). Dalabah (unbekannt). Ansoldeslebo (Andisleben zwischen Walschleben u. Gebesee). Sumeringe (eines der vielen Sömmern im Kreise Weissensee). Collide (Cölleda). Cuzelebo (Kutzleben zwischen den 5 Sömmern). Wenninge*) (Wennungen an d. Unstrut bei Burgscheidungen). Balgestat**) (Balgstädt bei Frei-

1) Die ältere Form zitemorotenstenni Fuldaer Urkunde v. 874.

*) et ibi Sclaui manent.

**) hubas III de Sclauis manentibus.

burg an der Unstrut). Zatesdorf*) (jedenfalls nicht Zottelstädt, wie Landau will). Lizichesdorf[1]) (Lissdorf östlich von Eckartsberga). Rudunestorf[2]) (Rudersdorf südöstlich v. Buttstädt). Ramuchesdorf[3]) (muss in der Gegend von Buttstädt gelegen haben). Miluhesdorf (Millingsdorf östl. v. Buttstädt). Drummaresdorf (Tromsdorf zwischen Buttstädt u. Eckartsberga). Vmisa[4]) (? verschrieben statt Tmisa? Tamsel nördl. v. Stadt-Sulza). Arolfeshusun (nicht nachzuweisen). Bilistat (Bielstädt, Wüstung bei Dorf-Sulza a. d. Ilm. Eihesfelde (?).

802. Cornere „in alio Pago qui vocatur Altgowe in villa quae dicitur Cornere". Wenck H. L. II U. XIV (Körner im Gothaischen). Salzaha „infra Thuringiam id est in Pago Helmgowe in villa nuncupata Salzaha" l. c. Salza bei Nordhausen). Collide „in pago Englide in villa quae dicitur Collide" (Cölleda, dort befand sich 802 eine Kirche zu St. Peter u. Paul; bereits im Brev. S. Lulli erwähnt).

819. Teitilebo „in Thuringia in uilla Teitilebu". Dronke cod. d. n⁰. 379. (Teutleben bei Fröttstedt.)

837. Zimbra „facta est haec traditio in uilla quae dicitur Zimbra anno XXIIII domini Hlodouuici" Dronke cod. de n⁰. 507. (Welches Zimmern in der Nähe von Erfurt gemeint ist, ist nicht zu unterscheiden.)

c. 840. in meridiana Spera — in pago Altgewe Dronke 530 (Niederspier zwischen Sondershausen u. Greussen; also muss das nördlich gelegene Oberspier damals schon bestanden haben).

841. Salzhunga „Salzhunga in finibus Turingiae super fluuium Uisara" Dronke cod. d. n⁰. 537 (Salzungen a. d. Werra).

---

*) hubas de Sclauis manentibus.
1) hubas de Sclauis manentibus.
2) hubas de Sclauis manentibus.
3) hubas de Sclauis manentibus.
4) hubas de Sclauis manentibus.

853. (854.) Enzing (Fragment einer Hersfelder Urkde. Zeitschrift f. hessische Geschichte VI, 352) (Einzingen zwischen Sangershausen u. Allstädt).

c. 861. Tungide „in Turingia in Tungide“ Dronke cod. d. n⁰. 577 (Tüngeda zwischen Gotha und Langensalza). Suabahusum l. c. (Schwabhausen zwischen Gotha u. Ohrdruff). Zimbrom (Zimmern?). Gutorne (Gr. Gottern zwischen Mühlhausen u. Langensalza oder Altgottern). Leobah (ob verschrieben für Sebah zw. Grossgottern und Mühlhausen). Thurnilohum (Dorla). Uuanenreodum (Vanigsroda? zw. Gotha und Friedrichsroda). Brustlohum (Gr. Burschla a. d. Werra b. Treffurt). Saxahu (ob verschrieben für Saxaha?) Tonnahu (? ob dasselbe was Tonnaha Gräfen- und Burgtonna?)

c. 874. Friemari Dronke cod. d. n⁰. 610 (Friemar nordöstlich von Gotha). Kintileba l. c. (Kindleben nördl. von Gotha. Busileba (? ob verschrieben für Bufleben nördl. von Kindleben? aber ein Buffileba wird am Ende der Urkunde nochmal erwähnt). Mulinhus (ob Hausen an der Nesse?). item Mulinhus? Baringe (Gross oder Oesterbehringen zw. Eisenach und Langensalza). Vaneri. item Vaneri (Gross u. Kl. Fahner zwischen Gotha u. Walschleben). Tunnaha item Tunnaha (Gräfentonna u. Burgtonna). Tungidi (das oben angeführte Tüngeda). Tullinestat (Döllstedt zwischen Langensalza u. Gebesee). Thachebah (Schultes vermuthete Tachbach; ich meine eher Dachwig, welches in der Linie Döllstedt, Dachwig, Andisleben liegt). Ansoltisleba (Andisleben zw. Walschleben u. Gebesee). item Vaneri? Sumeridi. item Sumeridi (5 Sömmern liegen in der Nähe des Hägelbachs westlich von Weissensee; Wenigen-Sömmern liegt nördlich von Sömmerda). Nordhusa (nicht nachweisbar, wenn nicht vielleicht Rietnordhausen). Arolfeshusa (kommt im Breviar. S. Lulli vor). Bitbahe

(nicht nachweisbar). Berolfesstaht (Berlstädt nördlich von Weimar). Odestat (Ottstädt am Berge am Ettersberg). Zuzestat (vielleicht Udestädt zwischen Erfurt u. Schlossvippach). Zimbra (welches?). Berstat (ob verschrieben für Becstat, südlich von Erfurt mehre mit Bechstädt zusammengesetzte Namen). Holzhusa (Münchenholzhausen zwischen Erfurt u. Weimar). Atamannesthorph (Azmannsdorf östlich von Erfurt). Busileba (Bischleben zwischen Erfurt und Neudietendorf). Fargclaha (Vargula a. d. Unstrut). Brantbah (?). Sueberbrunno (Schwerborn zwischen Erfurt u. Schlossvippach). Hastinesleba (Hassleben zwischen Erfurt u. Straussfurt). Ród (sic) (unbekannt). Hantebrantesrod (Schultes vermuthet Hauterroda, was unwahrscheinlich ist). Alarici (ob Gross-Ehrich? oder Alach). Elerina (unbekannt). Uuizanbrunno (Weissenborn westlich von Treffurt a. d. Werra). Hago (Hayna zwischen Sondershausen u. Nordhausen?) Furari (Gross- od. Klein-Furra zw. Sondershausen u. Nordhausen). Tricusti heisst c. 780 Tricasti l. c. n⁰. 68 ich vermuthe Kastedt nördlich v. Artern. Gundesleba (Gundersleben zwischen Ebeleben u. Sondershausen. Holzsuozara (Holzsussra bei Ebeleben). Beneleba (Beneleben Amt Weissensee). Bezzinga (Freienbessingen oder Abtbessingen zwischen Schlotheim und Greussen). Crichi ? (unbekannt). Gruzzi (Stadt Greussen in Schwarzburg-Sondershausen). Bolcstat (nicht nachweisbar). Felichide (Felchta bei Mühlhausen). Tiodorf (ob Didorf im Eichsfeld). Heldron (Heldra an d. Werra bei Treffurt). Bruslohon (Burschla heisst 860 Brustlohun). Folcgereshusun (Völkershausen nördl. v. Altburschla a. d. Werra). Katonbure (mir unbekannt). Snelmunteshusa (Schnellmannshausen südlich von Heldra). Gahesteti (unbekannt). Uuiderolteshusun (Willershausen nordwestlich v. Eisenach. Eberolfesrod (unbekannt). Slethem (Schlot-

heim). Hurbah (Urbach im Amt Sondershausen; Schultes). Burihtridi (ob damit die bei Lambert erwähnte Trettenburg zwischen Gebesee u. Tennstedt gemeint ist? die hier angeführten Orte liegen wenigstens alle in dieser Gegend). Thuringohus (Thüringenhausen halbwegs zwischen Tennstedt u. Sondershausen). Zotanestat (Zottelstädt nordwestlich v. Apolda?) Neuiri? (Nebra a. d. Unstrut, sicher slavisch). Nelibi? (unbekannt). Heringa (Grossheringen zwischen Jena u. Naumburg). Ratingesstat (Rannstedt zw. Apolda u. Eckartsberga). Gebenstat (Gebstedt zwischen Auerstedt u. Buttstedt). Golherestat? (unbekannt). Skidingi (ein Scheidungen a. d. Unstrut). Thriburi (Ober- oder Niedertrebra zwischen Grossheringen und Apolda). Otumbach (Utenbach a. d. Strasse v. Apolda nach Dornburg). Suabah (?) Bilinga (ob Alt-Beichlingen nördlich v. Cölleda?) Heltrunga (Stadt Heldrungen an d. Helder). Uuoteneshusa? wird als Gutmannshausen bei Buttstedt erklärt. Mannestat Mannstedt bei Buttstedt). Frumiherestorph (ob Frohndorf zwischen Cölleda u. Sömmerda?) Duenestat*) (ich halte den Namen für verschrieben statt Guenestat und vermuthe Günstedt zwischen Weissensee u. Kindelbrück). Eberstat. Buotestat (Buttstädt). Fugelesburg (zwischen Buttstädt u. Sömmerda liegt ein Vogelsberg; bei Lützensömmern soll nach Schultes Dir. dipl. 41 ein altes Schloss Vogelsberg gestanden, welches von beiden gemeint ist, lasse ich unentschieden). Istat (Ichstädt Amt Sondershausen). Ypanenhusen (nicht bekannt). Herimotestat (Hermstedt zwischen Apolda u. Jena). Obiminestorph (nicht nachzuweisen). Heuuibach (Heubach? in Thüringen nicht bekannt). Kezzilari (Pfarrei Kessler zw. Blan-

*) Schultes Dir. diph. pag. 41 liest Buotestat u. vermuthet Buttstedt; Förstemann erklärt es als Dienstedt bei Orlamünde, aber solche Sprünge macht unsere Aufzeichnung nicht, um dieser Deutung beizupflichten.

kenhain u. Kahla. Denesteti (Dienstedt zw. Rudolstadt u. Arnstadt). Meiskestorph (ob Markersdorf nordöstl. v. Dienstedt? jedenfall ist diese Deutung wahrscheinlicher als die bei Schultes l. c. auf Maina bei Magdala). Oterestorph (ob Osterrode bei Dienstädt?) Laharestiti? Almunsteti (Allmanstädt a. d. Ilm). Sulzbah (Sulzbach zwischen Apolda u. Weimar). Romastat (Romstedt zwischen Apolda u. Isserstedt). Vnfridestat (Umpferstedt östlich von Weimar). Lantahesstat (Lehnstedt bei Mellingen). Suabohusa (Gross- od. Kl.-Schwabhausen zwischen Mellingen und Jena). Nemannestorph (Nensdorf südwestlich von Jena oder Nirmsdorf b. Buttstädt). Trebunestorph (Tromsdorf zwischen Eckartsberga u. Buttstädt?) Wonisestorph.? Moinuuinida (soll unweit Arnstadt liegen; ich kann es auf meinen Karten nicht auffinden). Finichestorph (nicht bekannt). Turnifelt (Alt-Dörnfeld südlich v. Blankenhayn). Rottorph (Rottdorf nördlich v. Alt-Dörnfeld). Vmpredi (Gumperda bei Kahla). Calo (Stadt Kahla a. d. Saale). Zitemorotenstenni (Rothenstein zwischen Kahla u. Jena; cf. Brev. S. Lulli). Helidingi. item Helidingi (wahrscheinlich Heilingen bei Orlamünde). Ingridi. item Ingridi (Engerda westlich von Orlamünde). Kessinentorph? Trombestorph (unbekannt, wenn nicht dasselbe wie Trebunesdorf?) Zutileba (nicht nachweisbar). Buffileba (Buffleben nordöstlich v. Gotha). Madaha. Nezemannestorph.

876. Gerstungen in terminis Thuringie, Dronke 615 (Gerstungen).

877. Tengstede (Stadt Tennstädt) (Schultes dir. dipl. I, 43). Erike (Ehrich am Mühlbach westl. v. Greussen l. c.).

891. Chriemhilterot (Günserode nach Schultes l. c. 45 ?)

897. Ambraha Dronke n°. 645 (Ammern bei Mühlhausen). Kermara l. c. (Görmar bei Mühlhausen). Lengenfelt. Emilinhusen (Emmelhausen bei Mühlhausen). Ditdorf. Dâchreda.

Nachträglich verzeichnet sind Orte, die ich erwähnt gefunden habe, ohne dass es mir möglich gewesen wäre, die betreffenden Quellenstellen nachzuschlagen. Awartesstete Dr. trad. et antiq. fuld. c. 38. 10 sec. (Auerstädt). Bechenstat l. c. 9 sec. (ob eines der Bechstädt bei Erfurt?) Fiselbach (Fiselbeche) l. c. (Vieselbach). Fruminstetin (9 sec.) in Thuringia Codex Lauresh. dipl. n. 119. (Frömstedt b. Kindelbrück.) Frankenhusen (?) Dronke trad. et antiq. fuld. c. 38. Glicho Pertz M. G. SS. II, 246. Tungesbruch Codex Lauresh. dipl. n. 3632 und Dronke trad. et ant. c. 38 (Thamsbruck a. d. Unstrut). Waladala, Chron. Moiss. a. a. 806. (Pertz hält es für Waldau bei Schleussingen; Knochenhauer für das spätere Wallhausen.)

IV.

Die westliche Grenze der Besitzungen der Königin Richza.

Von

J. N. Kiesewetter,

Rentamtmann a. D. zu Blankenburg.



Ein grosser Theil des Orlagaues, so wie der östlichen Abdachung des Thüringer Waldgebirges gehörte bekanntlich nach der Zerstückelung der konradinischen Güter, ums Jahr 990, dem lotharingischen Pfalzgrafen Ehrenfried, welcher solche von seiner Gemahlin Mathilde, König Otto III. Schwester, zur Mitgift und überdies um 1011 vom König Heinrich II. die Reichsdomaine Saalfeld erhalten hatte.

Dieses Ländergebiet (wozu noch im Koburgschen und im Meininger Oberlande bedeutende Besitzungen gehörten) ging, nachdem derselbe 1035 (andere sagen schon den 21. Mai 1034) zu Saalfeld, wo er die letzten Jahre seines Lebens zugebracht hatte, verstorben war, auf seine älteste Tochter Richza, auch Richenza, gemeiniglich aber „die Königin Richza" genannt, welche an den polnischen König Micislaus oder Mesico II. verheirathet, aber nach dessen Tode, ihrer Sicherheit halber, 1034 nach Saalfeld geflüchtet war, über; und diese eignete, von ihrem Bruder Hermann, Erzbischof zu Köln, dazu veranlasst, ihre Lande zum grössten Theil 1057 dem Kölner Erzstifte zu.

Nach ihrem 1063 zu Saalfeld erfolgten Ableben wurde diese reiche Dotation im Osten des Thüringer Waldes von dem Erzbischof Anno zu Köln zur Gründung eines Collegiatstiftes bestimmt; derselbe hob jedoch schon 1071 dieses wieder auf und verwandelte es, um die slavische Bevölkerung der Umgegend zu bekehren, in ein Benedictiner-Kloster.

Der Stiftungsbrief vom Jahr 1074 erhielt die Bestätigung des Erzbischofs Adalbert von Mainz, zu dessen Diöcese Saalfeld gehörte, unterm 21. Februar 1125 und die des Pab-

stes Honorius II. erfolgte (Dat. Laterani VI. Kalend. Marcy) 1126[1]).

Diese, wie gedacht, von dem Erzbischof Anno der Abtei zu Saalfeld übergebenen und vordem von der polnischen Königin Richza im Orlagau besessenen Güter sind in einer Urkunde vom Jahr 1072, welche J. A. von Schultes in seiner Sachs. Cob. Saalfeld. Landesgeschichte 2. Abthlg. Urkundenbuch S. 3 aus einem alten Copialbuche, freilich unvollständig, mitgetheilt hat, näher bezeichnet. Durch dieselbe erhalten wir die Angabe und nähere Bestimmung der äussersten Punkte, welche für die Heraussetzung der Gaugrenzen von um so grösserer Wichtigkeit sind, als sie noch jetzt zum grössten Theil hinsichtlich des Verfolgs der vorhandenen Territorialgrenzen, sowohl in kirchlicher, als auch in Beziehung auf die Hoheitsgrenzen aufklärende Winke zu ertheilen vermögen. Wegen der unvollständigen und undeutlichen Angaben der Ortsnamen hat die Urkunde jedoch zu mancherlei Missdeutungen Veranlassung gegeben, die sich selbst in neuere geschichtliche Werke über den Orlagau u. s. w. fortgepflanzt haben.

Letztere so weit als möglich zu beseitigen ist der Zweck der nachstehenden Bemerkungen und diess besser erreichen zu können, dürfte es nothwendig sein, diese Urkunde, wie sie v. Schultes am angeführten Orte S. 3 und 4 giebt, zu wiederholen.

Dieselbe lautet mit ihrer einleitenden Bemerkung, wie folgt:

„Erzbischof Anno zu Cöln bezeichnet den Umfang der Patrimonialgüter, welche die Pohlnische Königin Richza im Gau Orla besessen hat und von ihm der Abtei zu Saalfeld übergeben wurde.

circa 1072.

In nomine sancte et individue trinitatis Amen. Noverit presencium pietas omnisque in seculum successura posteritas qualiter ego Anno secundus dei gracia Co-

---

1) Abgedruckt in v. Schultes Sachs. Cob. Saalfeld. Landesgesch. 2. Abthl. S. 7.

loniensis archiepiscopus justa et legitima interveniente tradicione proprietatem id est terram Orlam cujusdam nobilis femine nomine Richza polonorum regina commecia tam ministerialium et militarium dicte domine aliorum attestatione pleno jure sine omni contradictione in inetis subscriptis et terminis receperim possidendam. Sint enim hy primum juxta Orlamunde Wissenwasser inde et Winzebach et per ejus ascensum Rapoteneich, inde Strestul inde ad scanowe inde byrchenheide inde scosowe inde dobrawicz inde Mezschawe inde bezede inde ad primum bastimitz inde ad Visbach inde ad Goztima et per descensum ejus in wisinta et per descensum illius in sala et per ascensum sala in jezowa et per ascensum ejusdem rivuli usque ad adelgerisbrunen inde ad fontem que schyrne vocatur, inde Keldabach inde Sinidebach inde recto tramite inter Swartzinburg et Turcewag usque ad Rotenbach et Werna, inde sursum usque ad Gozelebrunnen inde in Stahla et per descensum in Sala et per ejus descensum usque Crozne inde sursum et deorsum per transitum mortis usque in Orlan et sursum usque praedictam aquam Wyzzenwasser. Igitur gentem terrae hujus rudem et divini germinis incultum reperimus monasterium in pago ultra salam qui Salveld dicitur primo ritu canonico institui deinde divino perurgente desiderio magis intendens spiritualibus canonicis ad nos colonienses transvectis, vitam monasticam ibi constituens ut errore gentilitatis eluminato fidem inducem sancte trinitatis postea cum cognovissem quod in parochia Mogunt ...... in dicte sedis archiepiscopo nomine Sigefrido in adjutorium et confirmacionem hujus voti etc.“....

Verfolgt man nun die einzelnen angegebenen Besitz- und Grenzpunkte, so findet man, dass die erstere Hälfte an und innerhalb der östlichen Seite des pagus Salveld oder Orlagaues liegen, nahe an der Grenze des Ostergau und des Brisingowe [2]).

2) vgl. H. Böttger, Diöcesan- und Gau-Grenzen Norddeutschlands. Halle 1875. 4. Abthl. S. 272 und folg. 374 ff.

Als Anfangs- und als Ausgangspunkt der Grenzen dieser ehemaligen Richzaischen, der Abtei Saalfeld überwiesenen, Patrimonialgüter im Gau Orla werden zunächst das „Wissenwasser“ („Wyzzenwasser“) und dann der „Winzebach“ bei Orlamünde genannt. Nun liegt oberhalb Orlamünde (auf dem rechten Ufer der Saale) in der Nähe des Dorfes Weissen und bezüglich der Weissenburg ein Weissbach; hingegen östlich von Kahla (also auch in der Nähe von Orlamünde) befindet sich gleichfalls auch ein Meusebach und auch ein Weissbach. Während man nun das erstere wegen des Schlusses der Urkunde: „usque Crozne inde sursum“ u. s. w., wie wir weiter unten sehen werden, anzunehmen Bedenken tragen müssen, bleibt nur übrig das letztere in Betracht zu ziehen. Der Zusammenhang der Ortsaufstellungen, namentlich aber der Schluss derselben, ergiebt, dass der Anfang der Aufzählung dieser Orte, zwar an der Grenze des pagus Brisingowe beginnt, namentlich in der Nähe des scanowe („Stanau“), dass jedoch diese sich nicht ganz bis an die Grenze des Orlagau's selbst erstrecken.

Da nun in Gegenwärtigem die westliche Grenze der ehemaligen Besitzungen der Königin Richza in Betracht gezogen werden soll, — nämlich die von der wisinta ab bis nach Crozne, — so sieht der Verfasser dieses, weil er die östliche Seite nicht genauer kennt, mit den Oertlichkeiten nicht so vertraut ist und deshalb nicht vage Vermuthungen aufstellen will, sich veranlasst, die nähere Heraussetzung denen, die besser damit bekannt sind, zu überlassen, damit namentlich näher bestimmt wird, welches das Wissenwasser dann der Winzebach ist, an dem man aufwärts nach Rapoteneich und dann nach Strestul gelangt, ferner nach Scanowe (Stanau) und nach byrchenheide[3]), desgleichen nach Scosowe (ob Straswitz?), ferner dobrawicz (Döbritz) und Metzschawe, dann bezede (Positz oder Posen?) endlich bastimiz und von da endlich an den visbach[4]).

3) Unter byrchenheide, worunter v. Schultes l. c. Birkenheide im Amte Saalfeld versteht, mag wohl eher „Birkigt an der Heyde“ bei Könitz zu erkennen sein.

4) Visbach haben manche auf den Schwarzb. Ort Weisbach bei

Die Worte: „inde ad goztima et per descensum ejus in wisinta“ deuten auf einen Seitenbach der Wiesenthal. Ob nun der, welcher von Görkwitz herab fliesst, oder der, welcher unterhalb der Beersmühle in dieselbe fällt, oder ein anderer der Bäche, die aus den zahlreichen, den Lauf der Wiesenthal bedingenden Einbuchtungen entquellen und derselben zueilen, gemeint sei, diess kann aus dem eben angegebenen Grunde nur eine genauere Ortskunde zur Entscheidung bringen.

„in wisinta et per descensum illius in Sala“. Die Wiesenthal, welche von der alten Slavenfeste Slowitz, dem jetzigen Schleitz, herab fliesst, bildet kurz vor ihrer Einmündung in die Saale, in der Nähe von Dörflas, ein Stück der Grenze des Orlagaues gegen den Sorbengau (pagus sorawe). Ihr gegenüber, auf dem linken Saalufer, liegen die Reste einer, zum Schutz gegen die räuberischen Einfälle der Sorben erbauten, Veste, der Walsburg, über dem Hammerwerk gleichen Namens.

„et per ascensum sale in jezowa“. Diese weitere Beschreibung der Grenze führt uns mitten in den jetzigen Untergreizer und dann in den Obergreizer Streitwald, an der Saale aufwärts, bis zu dem Einfalle eines Baches, dem gegenüber die Saale den Fuss einer gegen die Sorben angelegten Grenzveste bespült. Es ist diess der eine Stunde von Saalburg, im sogenannten Nonnenwalde, liegende steile, bewachsene Berg, auf dessen Gipfel man deutliche Spuren eines alten verfallenen Walles, noch jetzt „das alte Schloss“ genannt, sieht, und dem gegenüber (also auf dem linken Saalufer) der kleine Retsch- oder Letzschbach in die Saale fällt. Dieser „Letzschbach“, von dem Urkundenschreiber wohl falsch aufgefasst oder undeutlich verstanden und niedergeschrieben, später vielfach missdeutet und irrthümlich erklärt, lässt sich in dem, schliesslich noch latinisirten: „jezowa“, mit einiger Mühe erkennen[5]).

Leutenberg beziehen zu müssen geglaubt. Es dürfte jedoch wohl eher auf einen Fischbach, vielleicht in der Umgegend von Knau hinweisen. Doch auch hierüber kann nur genauere Ortskunde entscheiden.

5) Die Endung — wa (an einer anderen Stelle der Urkunde auch

„In jezowa et per ascensum ejusdem rivuli usque ad adalgerisbrunen“. Durch die Saale vom Einfluss der Wiesenthal aufwärts bis an den Lätzschbach und diesem letzteren entlang, wird die Grenze zwischen dem Orlagau gegen die pagus Sarowe gebildet. Diese Abgrenzung der genannten Gaue, gestützt auf die vorhandenen späteren Diöcesangrenz-Nachweisungen, wird nun auf einer längeren Strecke zur Richt-

— ma) deutet auch — Bach. Die nähere Bezeichnung eines solchen in dem folgenden Zusatze rivulus, ferner die genauere Bezeichnung der Oertlichkeit lässt eine andere Deutung wohl schwerlich zur Geltung kommen. — Wie schwer es ist eine genügende Erklärung zu geben, ohne die genaueste Ortskenntniss zu besitzen, davon giebt, nachdem das „jezowa“ vielfach falsch gedeutet, von vielen Geschichtsforschern aber diese Auslegungen weiter verbreitet worden sind, auch das mit einem immensen Fleisse und vieler Belesenheit redigirte Werk: „Dr. Heinrich Böttger: die Brunonen (Vorfahren und Nachkommen des Herzog Ludolf in Sachsen. Hannover 1865) einen Beleg und Zeugniss, dass sich auch in solche Werke Behauptungen einschleichen können, die einer genauen Ortskunde widersprechen und damit nicht zu vereinbaren sind. In demselben wird Seite 561 not. 730k auch die hier in Frage stehende Urkunde im Auszuge mitgetheilt, dabei aber „jezowa“ durch die Giesau Keldabach durch Kaltenbach u. s. w. erklärt. Dem Verfasser dieses, der im Laufe von mehr denn vierzig Jahren vielfach Gelegenheit gehabt hat, die Schwarzb.-Rudolstädt. Lande nebst den anstossenden Gebietstheilen benachbarter Staaten kennen zu lernen, ist von Rudolstadt aufwärts ein Bach, der den Namen Giesau führte und der namentlich, hier als in die Saale fallend, in Betracht gezogen werden könnte, nicht bekannt geworden. Die zwei in der Waldung der Gemeinde Meura (Landrathamtsbezirk Königsee) vorkommenden Bäche die „nasse“ und die „trockene Giesau“ (erwähnt in dem Vertrag des Abt Ludwig zu Saalfeld und des Grafen Otto von Orlamünde über den gemeinschaftlichen Besitz des Waldes auf dem Soll d.d. 21. Decbr. 1386, abgedruckt in v. Schultes l. c. S. 42 resp. 54) fallen in die Lichta, dem Grenzflüsschen, welches den Orla- von dem Längwitzgau scheidet, und sind zu weit von dem hier in Frage stehenden Lätzschbache entfernt, als dass man sie überhaupt damit in Verbindung zu bringen versucht werden sollte. — Es bleibt daher nur die oben gegebene Erklärung übrig. — Beiläufig sei noch erwähnt, dass die in den „Brunonen“ S. 559 erwähnten „Entzifferungen“ aus nahe liegenden Gründen, wohl schwerlich von einem ortskundigen Forscher werden gebilligt werden dürfen. — Ueber Keldebach s. weiter unten Note 8.

schnur dienen und die genauere Feststellung der Grenzen des Reiches der Königin Richza ermöglichen helfen [6]).

Verfolgt man den Lätzschbach aufwärts, so gelangt man zwischen Remptendorf und Röppisch ferner nördlich von dem Dorfe Friesau nach Adalgerisbrunnen, auch Elgers- oder Eliasbrunnen genannt [7]), einem zum Kirchspiel Ruppersdorf gehörigen Filial, auf die sogenannte Mark.

Nun fliesst zwar von dem obengenannten Kirchdorf Ruppersdorf abwärts ein Bach, der Latzbach genannt, zur Klettigsmühle und in die grosse Sormitz und dieserhalb könnte man in Versuchung gerathen, der Sormitz aufwärts nach Wurzbach und dem Langwasser zu die hier in Frage stehende Grenze zu suchen. Da jedoch Wurzbach nebst den dazu gehörigen Einzelungen und Fluren schon seit den ältesten Zeiten dem Orlagau zugerechnet wird, der Ort Heinersdorf aber zum Sorbengau, so liegt es sehr nahe, die Grenze zwischen den beiden letztgenannten Fluren und Helmsgrün, nach dem Langwasser zu, welches, wie wir weiter unten sehen werden, als die eigentliche „fons qui schyrne vocatur" zu betrachten ist, anzunehmen und so die Richzaische Besitzung, mit der Gaugrenze, welche sich auf der Höhe hinzieht, zusammenfallend zu finden.

„inde ad fontem que schyrne vocatur". Die Quellen der Sormitz, welche hiermit bezeichnet werden, vereinigen sich zu mehreren kleinen Bächen, die zwischen dem Wetzstein über Lehesten südlich bis zum Kulm bei Lobenstein in einem Halbkreise von 4 Stunden fliessen und fast alle dicht unter dem höchsten, hier sehr flachen Gebirgsrücken entspringend, die Namen „Kirch- und Finkenbach, das Wurzbacher Wasser

---

6) Vergl. Dr. Heinrich Böttger, Diöcesan- und Gaugrenzen Norddeutschlands. Halle 1875. 4. Abthl. S. 308. S. 274 und 275.

7) Eliasbrunnen früher und bis zu Ende des 16. Jahrhunderts Elgersbrunnen (vom altdeutschen Mannsnamen Eilger) genannt. Zur Zeit der Kirchenvisitation in der Herrschaft Lobenstein 1600 und 1603 wurde es schon Eliasbrunnen geschrieben. Ueber die Veranlassung zur Aenderung des Namens hat man keine Nachricht. (Lobenst. Intelligenzblatt 1794. 35. S. 148.)

und der Buchbach" führen und sämmtlich dem sogenannten Langwasser zueilen. Letzteres ist das Hauptflüsschen und hätte den Namen Sormitz, den es erst später annimmt, eigentlich früher verdient.

Noch vor Hornsgrün, das dem Bezirk des ehemaligen Gau Sorawe zugerechnet wird und an der Lobenstein-Nordhalbener Strasse liegt, gelangt man bei Rodacherbrunn an den Rennsteig, welcher in der Richtung nach den Orten Grumbach, Brennersgrün, Lauenhainer Ziegelhütte und dem Meiningischen Spechtsbrunn, Ernstthal und Igelshieb zu, die Grenze gegen den Radenzgau bildet.

„inde Keldabach". Kehlbach jenseits des Rennstiegs, also über der Grenze des demselben folgenden Radenzgaues hinaus liegend, ist einer von den Orten, die später die Orlamündische Herrschaft Lauenstein bildeten, zu der namentlich die Orte: Lauenstein, Ludwigstadt, Lauenhain, Thünahof, Springelhof, Ebersdorf, Neuhüttendorf, Steinbach und mehrere Hämmer, so wie die jenseits des Rennstiegs liegenden Ortschaften: Langenau, Tettau und das genannte Kehlbach (früher wohl auch Kohlbach, Kellbach genannt) gehörten[8].

---

8) v. Schultes l. c. S. 3. Nach der daselbst angeführten Urkunde von 1071 gehörte die Jagd und Fischerei in dem Bezirke oberhalb Lehesten — in majori silva que dicitur Nortwald, que usque nostra potestas pretenditur scilicet Lesten, usque ad ampnem que dicitur Hasela dedimus ei potestatem venandi, novalia faciendi vel quelibet utilitate in ea fruendi insuper eis indulgimus quecunque in eadem provincia temporibus domine Richzte ad piscatoria jura pertinebat. — Ferner theilt derselbe S. 4 bezügl. S. 6 eine Urkunde von 1074 mit, laut welcher der Erzbischof Anno von Cöln die zur Saalfelder Abtei gewidmeten Güter näher bezeichnet: „et quicunque in eodem provincia temporibus Domina Richezat — pertinebant. — In majori quoque sylva quae dicitur Forstwald quousque nostra potestas protendit scil. ultra Lösten usque ad amnem qui dicitur Hasella. Durch die Bezeichnung der Hasslach und die Angabe, dass sich die Grenze bis an dieselbe erstrecke, wird dieselbe noch über Kehlbach hinaus geschoben und näher angedeutet. — An einen kalten Bach ist, wie schon oben Note 5 erwähnt worden ist, wohl nicht zu denken, denn sonst würde diese Ortsbenennung gewiss etwas anders gelautet haben; auch würde der Urkundenschreiber wohl eher Kaldebach als Keldebach geschrieben haben. Von einem kalten Bache ist dem

Sämmtliche genannte Ortschaften[9]) sind jetzt Königl. Bayrisch, und gehören zu dem Bezirk Ludwigstadt bezügl. Verwaltungsbezirk Teuschnitz. — In die Hasslach ergiessen sich verschiedene Bäche als die Tettau, der Stein-Leiter und der Kehlbach, und bildet dieselbe noch jetzt, vom Sattelpass abwärts, den Grenzfluss zwischen dem Königreich Bayern und dem Herzogthum Meiningen. Im übrigen wird die Hasslach für den südwestlichen thüringischen Grenzfluss gehalten und angenommen, dass jenseits desselben der Frankenwald beginne.

Im Weiteren führt uns die Urkunde, ohne fernere nähere Bezeichnung über die Erstreckung der Grenzen, — weshalb man wohl den jetzigen Lauf der Territorial- und Hoheitsgrenze anzunehmen berechtigt sein dürfte — zu geben, mit den Worten

„inde Sinidebach", auch Schmiedebach, im jetzigen Herzogl. S. Meiningischen Amte Gräfenthal gelegen. Lehesten, in der fast gleichzeitigen Urkunde von 1071 (s. oben Note 8) schon angeführt, war kein unmittelbarer Grenzort, und mag dies vielmehr Matzgeschwende, das sich durch jetzt noch sichtbare Reste eines Rundwalles auszeichnet, gewesen sein[10]). Wegen einer gleichen Befestigung, die Schmiedebach, auf einem, durch das Hauptthal der Sormitz und durch ein kleines Nebenthal gebildeten Vorsprunge liegend, besitzt[11]), kennzeichnet sich dieser Ort, als damals schon wichtig und bekannt.

Verfasser nichts bekannt geworden und sei noch bemerkt, dass der Name Kehlbach seit frühen Zeiten bis jetzt festgehalten worden ist.

9) So in der im Manuscript vorhandenen Chronik des Martin Henr. Feder unter dem Titel Antiquitates Leostenenses oder alte, mittlere und neuere historische Nachricht von dem uralten Bergschloss und der ehemaligen Herrschaft der Grafen von Orlamünde etc., dem Amte Lauenstein, Ludwigstadt u. s. w. 1740. Von diesen handschriftlichen Aufzeichnungen besitzt Verfasser dieses eine Abschrift.

10) Als Wustung kommt es schon 1532 vor.

11) Diese alte Burg, aus einer erhöhten Rundung von ohngefähr 20 Schritten im Durchmesser bestehend und von zwei Gräben umgeben, liegt sehr versteckt und kann höchstens aus einem Thurme bestanden ha-

Von hier aus macht nun die Verbindung mit dem nächsten Orte einen ziemlich weiten Sprung und werden uns zu wenig Anhaltepunkte geboten. Indessen auch diese Schwierigkeiten lassen sich überwinden, wenn man theilweise die uralten Strassen, ferner den Besitzstand der früheren Orlamündischen Herrschaft Gräfenthal einerseits und das Gebiet der Grafen von Schwarzburg andererseits in Berücksichtigung zieht. Unter Erwägung der hierbei in Betracht kommenden Umstände finden wir, dass von Schmiedebach aus um die Flur des ehemaligen Herrschaftssitzes Lichtentanne sich hinziehend, noch jetzt, der kleinen Sormitz abwärts, die Herrschafts- und Territorialgrenze bis in die Gegend von Grünau bei Leutenberg die Scheidelinie zeigt. Auf der Höhe diesseits Lichtentanne giebt der Weg zwischen Grossgeschwenda und Schlaga (Meiningisch) und Wickendorf, Roda und Rosenthal nach Schweinbach zu, überall, unter Berücksichtigung der Flurgrenzen, die Richtung an. Von diesem letztern Orte gelangt man an den, früher Scheidingshügel oder Scheidingsbiel — also einen Hügel, der die Grenze schied — jetzt auch Scheibeshügel genannt, durch den Kreuzbach nach Unterloquitz.

Die in der Nähe liegenden, zur ehemaligen Orlamündischen Herrschaft Gräfenthal[12]) gehörigen, jetzt S. Meiningischen Grenzorte Lositz, Kleingeschwenda bei Hoheneiche, Volkmansdorf, Bernsdorf und Arnsgereuth, verglichen mit den Schwarzburgschen Ortschaften Arnsbach, Döhlen, Knobelsdorf

---

ben, von dem aus, wenn er einige Höhe hatte, man, über die in einander greifenden Berghöhen weg, die Friedensburg bei Leutenberg erblicken konnte, was jedoch noch besser von der dahinter liegenden Anhöhe aus geschieht. Die versteckte Lage in einem engen Thale, durch welche früher kein Weg führte (die jetzige stark befahrene Strasse ist erst im Jahr 1855 u. f. erbaut worden), scheint darauf hinzudeuten, dass diese Befestigung mehr zur Belästigung als zum Schutz der früher sehr stark befahrenen Strasse über die Schmiedebacher Haide erbaut worden sein mag. Die Wege aus Franken führten auf der Höhe weg, über die Haide und Lichtentanne nach Leutenberg oder nach Saalfeld zu.

12) Vergl. den Theilungsvertrag der Grafen Wilhelm Siegmund und Otto von Orlamünde über ihre Besitzungen d. d. 29. Juni 1414 in v. Schultes l. c. S. 53 ff., ferner Urkunde vom 30. Mai 1460 das. S. 89 ff.

und Eyba bieten uns einigen Aufschluss[13]), ferner aber auch die Spuren uralter, sich meist auf den Höhen hinziehenden und die Thaleinschnitte meidenden Wege bei Lositz, Carlshaus, zwischen Arnsgereuth und Witzendorf nach der Dietrichshütter Höhe und Braunsdorf zu, geben uns genügende Winke zur Orientirung über den geraden Lauf oder Weg (inde recto tramite) von Schmiedebach bis zur Werra. Die Worte

„inde recto tramite inter Swartzinburg et Turcewag usque ad Rotenbach et Werna" sind jedenfalls vom Urkundenschreiber versetzt worden, denn es müssten, wenn die Sache recht verständlich sein und die Reihenfolge eingehalten werden soll, die Worte „et Werna" unmittelbar nach dem „inter Swartzinburg" folgen und das „unterhalb" oder „bei Schwarzburg und der Werra" keinen Zweifel aufkommen lassen.

„inter Swartzinburg". Dieser als wichtige Grenzveste bekannte Gauort scheint der näheren Bezeichnung halber und um die Werra genauer zu bestimmen, angegeben zu sein.

„et Werna". Die Werra entsteht aus der Vereinigung zweier Wässer, der Dittersdörfer und der Braunsdörfer Werra. Letztere ist der Lage der Sache nach die hier gemeinte. Sie

13) Da die Landes- und Hoheitsgrenzen bekanntlich streng eingehalten und gewahrt wurden, so geben die späteren Zustände oft nach Jahrhunderten das Mittel in die Hand, um dieselben, wie sie in früheren Zeiten waren, prüfen zu können. Einen Beleg hierzu giebt Folgendes. Nach einem Protokoll über die Begehung der Obergerichtsgrenze zwischen dem Herrn von Pappenheim zu Gräfenthal und Veit Ulrichen von Könitz zu Eyba d. d. 27. Mai 1590 wird dieselbe „vfn Berge bezogen von der weiden an, im Keilhauen thälligen bei Lositz die Leitten hinahn vff eine eiche, nach den eisenbergk v. vff solchen wegk, kegen Arnsgereuth biß an den Rasen, daſ bencklein hinan in die Horbe, vber daſ bencklein, an der weit, vber den Horberbergk, nach dehm Bernſdorffer fluhr, wie es versteinet ist; Als dan an Bernſdorffer fluhr vff die Rechter handt durchs Holtz, da auch etliche stein stehen, vndt vff eine groß eiche, daran ein Kreutz gehauen nach dem Bernſdorffer bache. Dabei es vff dieſmahl blieben. In beisein einer guten menge von beden Theilen hierzu gezogenen Leutten" u. s. w. Auch hierdurch wird die oben ausgesprochene Ansicht bestätigt und die Grenze wenigstens theilweise festgestellt.

bespült, kurz vor ihrem Einfall in die Schwarza, den Fuss des in dem Blankenburger Weichbilde belegenen Hainberges[14]), indem sie gleichzeitig den genannten Berg von der, mit einem angefangenen, aber nicht vollendeten Schlacken- oder Brandwalle ausgezeichneten Hühnenkuppe trennt.

„Turzewag" (auch Turcewag, Tuzewag*) gelesen) hat den Geschichtsforschern viel Schwierigkeiten gemacht, und ist deshalb von den meisten, um nicht eine gewagte oder irrige Deutung zu geben, lieber mit Stillschweigen übergangen worden. Die Lösung scheint aber eine solche nicht zu bieten. Erwägt man, dass in den lateinischen Urkunden durch allgemeine Gewohnheit zur Ersparung des Raumes mancherlei Abkürzungen eingeführt wurden, die im 12. und 13. Jahrh. immer mehr überhand nahmen, so findet man als eine der häufigsten, dass durch einen geraden oder auch geschlängelten Querstrich im Allgemeinen eine jede Abkürzung, besonders aber die Weglassung eines *n* oder *m* oder einer Silbe, die

14) Nach Dr. J. Böttgers Diöcesan- und Gaugrenzen etc. Einleitung S. L. ergiebt sich als Hülfsmittel zur Auffindung alter Grenzen die Wahrnehmung, dass an den erwiesenen Grenzpunkten öfters Ortschaften, Berge, Feldmarken, Bäume, Forsten, Flüsse und Wege sich befinden, deren Namen mit Scheeren und Schiren (d. i. scheiden), Schneede (d. i. Scheidung), Gehren, Giren und Garen (d. i. begrenzen), Boll, Ball und Bull (d. i. Grenze), Hasel (Grenzstaude), Wolf (vergl. die Wolfsangel als Grenzzeichen), Hain und Hagen (d. i. Einschliessung, Befestigung) verbunden sind. Belege zu diesen Angaben ergeben sich an der Stelle, wo die Grenze der Richzaischen Besitzung mit der Gaugrenze zusammenfällt, in häufigen Fällen und ausser den schon angeführten z. B. in dem Böttnershain, die Höhe über dem als schönen Aussichtspunkt bekannten „dürren Schilde" auf dem rechten Schwarzaufer. Ob übrigens in dieser auffälligen, sonst nicht zu erklärenden Benennung nicht etwa ein im Laufe der Zeiten missgestaltetes Wort, welches ursprünglich an die alte Wodansverehrung erinnern dürfte, zu finden sei, so wie, ob der bekannte Zechstein-Fels im Rinnethal (unweit der Gaugrenze), gewöhnlich Ottenbiel genannt, vielmehr Odinbiel zu heissen habe — mag Sprach- und Geschichtsforschern zur Heraussetzung überlassen bleiben. Erwähnt sei noch der Wolfsgraben bei Schwarzburg und das Wolfthal bei Bechstedt u. s. w.

*) Wo finden sich diese Varianten? Auch von Schultes a. a. O. hat Turzewag. A. d. R.

durch diesen Buchstaben besonders gebildet wird, bezeichnet wurde. Nehmen wir daher die Endung des Wortes „wag" und ergänzen dies mit dem von dem Abschreiber der Urkunde wohl weggelassenen oder übersehenen Strich, so erhält man das althochdeutsche Wort „wang", welches bekanntlich ein eingehegtes Stück Feld, Wiese, Weideplatz bedeutet[15]). — Die deutsche Endung des hier in Frage stehenden Wortes führt darauf, dass auch der Anfang desselben ein deutsches, jedoch latinisirtes und mithin etwas verändertes enthalten müsse, und als solches finden wir den altdeutschen Namen Kurt (die Abkürzung oder Zusammenziehung für den gewöhnlichen Namen Conrad, abgekürzt Cunz) und hiermit, mit dem Namen des ehemaligen Besitzers ausgezeichnet, den jetzigen Namen des Ortes „Cordebang" früher auch Cordebank Curtebank etc. geschrieben*). Dieses Kirchdorf, in welchem sich das Gut eines Freisassen, jetzt der Breternitz'schen Familie gehörig, befindet, liegt auf der Höhe des linken Schwarzaufers, 1 Stunde Weges nordöstlich von Schwarzburg entfernt, und ist ein Grenzort des Orlagaues[16]).

15) „wang" (nach Förstemann: Die deutschen Ortsnamen, 1863) althochd., wird mit = campus, doch mit dem Uebergang des Begriffes in dem von = pratum erklärt, und kömmt schon im 8. Jahrh. einfach, aber auch in Zusammensetzungen vor.

16) Bei dieser Gelegenheit dürfte es nicht unpassend erscheinen, auf einige Angaben, die in dem früheren Schwarzb. R. Landeskalender vom Jahr 1802 und dann später in der von Prof. Sigismund herausgegebenen Landeskunde von Schwarzb.-Rudolstadt 2. Theil S. 62 enthalten sind, aufmerksam zu machen. Der Name des Ortes Cordebang (Cordebank, Curtebank) wird nämlich in dem erwähnten Landeskalender aus dem Worte curtis oder curte, welches unter anderm den Umkreis oder das Gebiet einer Burg bedeutet und von dem Worte Bank oder Banc, ein Richterstuhl oder Gericht abgeleitet. Sigismund sagt dasselbe und meint, dass wahrscheinlich im Alterthum hier eine Dingstätte, Gerichtsplatz gewesen sei. — Diesen Angaben kann der Verfasser dieses nicht beipflichten, denn es hat daselbst nicht eine Burg, sondern nur ein grösserer Hof existirt, und ferner würde, wenn eine Dingstätte sich alda befunden hätte, die Ortsbenennung gewiss den Namen der Nachwelt erhalten haben (wie dies z. B. in dem später vorkommenden Gösselborn,

*) Die Namensform Curt für Conrad (Cuonrat, Cuono, Cuonzo) wird sich im 11. Jahrhundert schwerlich nachweisen lassen. A. d. R.

„usque ad Rotenbach". Von Schwarzburg, welches, wie schon gesagt, zum Orlagau gehörte und gegen Sitzendorf, Unterhain die frühere Dissau und Sonnewalde, sowie Bechstedt abgrenzte, fällt, zwischen Bechstedt, Cordebang und Fröbitz[17]) die Grenze des Orlagaues mit der des Langwitzgaues zusammen und scheidet der Bach des Langenthales und des Kalkgrabens diese beiden Gaue. In dieser Beziehung bildet daher auch die Gaugrenze zugleich die der ehemaligen Besitzungen der Königin Richza.

„Rotinbach". Unterrottenbach (Oberrottenbach wird dem Langwitzgau zugesprochen), ehedem ein Pertinenzstück des früheren Rittergutes Quittelsdorf, hat seine ehemalige Abhängigkeit von dem Kloster zu Saalfeld noch lange Zeit dadurch zu erkennen gegeben, dass es nach der Secularisation dem Hause Sachsen (später S. Cob.-Saalfeld) zu Lehen ging. Erst 1795 wurde das Gut, zu dem sieben Bauern gehörten und das um 1550 Mfl. erkauft worden war, in ein freies Erblehen verwandelt. Ein Beleihungsantrag vom 1. Juni 1801 kam nicht zur Ausführung.

„inde sursum ad Gozelesbrunnen". Dem Rottenbach, welcher von Paulinzella und Milbitz abwärts durch Ober- und Unterrottenbach fliesst und in die Rinne mündet, aufwärts

---

wo das Malholz und eine erhöhte Stelle daselbst, welche als der Sitz der Richter bezeichnet wird, dies noch jetzt bezeugen, der Fall ist). Aber weder die Sage oder eine Oertlichkeitsbenennung, noch sonstige Urkunden wissen etwas davon. Von allem dem verlautet nichts, und dürfte daher die hier gegebene Erklärung wohl die annehmbarste sein, so lange als nicht eine bessere und geeignetere gegeben sein wird.

17) Fröbitz gehörte mithin seit der oben angegebenen Zeit zu dem Benedictinerkloster zu Saalfeld; und erst Sonntag post Assumt. Maria 1460 verkaufte der Abt Rüdiger „die Zinsen und Gerechtigkeiten nebst dem besten Haupte, wenn der Hauswirth stirbt", für 64 alte Schock an Lutzen von Greussen; dem Stifte wurden die Oberlehen vorbehalten. Im übrigen ist dieser Ort einer von den wenigen bekannten, die in der Oertlichkeitsbenennung noch Spuren der uralten Gau- und Centverfassung zeigen. Es ist dies der seit alten Zeiten bekannte und noch jetzt so benannte Centgarten, einer ebenen Stelle, auf der man noch vielfach auf Spuren alten Mauerwerkes stösst. Das Grundstück gehört dem jetzigen Ortsvorstand Th. Merboth.

gelangt man zu dem ferner genannten Grenzpunkte, zu dem Kirchdorfe Gösselborn, welches auf einer Anhöhe des Muschelkalkgebirges am südwestlichen Fusse des Hasel- und Frankenberges gelegen ist. Ueber beide genannte Berge weg führt von Singen her, am Malholze, dem alten Gerichtsplatze vorbei, ein Weg, der sich auf weite Strecken hin verfolgen lässt, öfters die Flurgrenze bildet und sich in der Nähe der Chaussee auf dem schönen Felde um den Fuss des Kunitzberges hinzieht und endlich in der Gegend von Teichröde ausmündet. Dieser, gemeiniglich der Räuberweg genannte, uralte Weg scheint an mehreren Stellen auch die Grenzscheide der Richzaischen Besitzungen gewesen zu sein. Im übrigen grenzt der alte Langwitzgau mit Oberrottenbach, Storchsdorf, Milbitz, Paulinzella u. s. w. gegen den Orlagau ab, und zieht sich die Grenze des letzteren, die Orte Kleinliebringen, Nahwinden und Ehrenstein dem ersteren überlassend, nach Remda zu.

„inde in Stahla“. Der Ort Schaala, an dem aus der Gegend von Groschwitz entspringenden Schaalbache gelegen, war ein alter Gauort. Dieser Bach bildete mithin bis zu seiner Einmündung in die Saale

„et per descensum in Sale“ die Grenze. Von da ab aber

„per ejus descensum usque Crozne“ macht dieselbe in ihrem Verlaufe bis zu dem auf dem rechten Ufer liegenden Orte Oberkrossen keine Schwierigkeiten. Bis hierher erstreckte sich der Ostergau oder pagus Husitin (der auf dem linken Saalufer bei Kirchhasel, Oberhasel, Etzelbach u. s. w. abgrenzt) auf dem rechten Ufer der Saale noch einige Ortschaften, als die Weissenburg, Weissen, Rückersdorf, Zeutsch, Niederkrossen, einschloss, gegen welche die zum Orlagau gehörigen Friedebach (Vridebach), Hütten (Gumpreshutten) u. s. w. die Grenze bildeten. Dadurch nun, dass die Grenze des Orlagaues (mit welcher die Grenze der Besitzungen der Königin Richza zusammenfällt) die Saale bei Crozne verlässt[18]), wird das

18) cf. Dr. Heinrich Böttgers Brunonen S. 562 Note 730 l.

„sursum et deorsum per transitum montis in Orlan" näher erklärt, indem man über das Gebirg zur Orla (bei Langenorla) und von da wieder über das Gebirge

„sursum usque predictam aquam Wyzzenwasser" zum Weissenwasser, also dem Punkte, von welchem aus oben die Grenzbeschreibung begonnen hat, gelangt ist. Durch den Schluss dieser Beschreibung und dass der Ausgangspunkt auch als Endpunkt derselben erscheint, findet die oben ausgesprochene Ansicht ihre Bestätigung. — Von Oberkrossen ab entspricht der Lauf der Grenzen noch jetzt der Hoheits- und Territorialgrenze zwischen dem Herzogthum Meiningen und dem Altenburgischen Amte Kahla und von der Orla ab möchte die des Amtes Kahla der des Grossherzogthums Weimar entsprechen, jedoch wird in letzterer Beziehung die Gaugrenze etwas anders gezogen[19]) und zwar wird Hummelshain und Trockenborn zu dem Orlagau gerechnet.

Ob und wie sich dies geschichtlich verhält, und wie die oben angeführten Ortsnamen — von der Orla ab bis zum Weissenwasser und von da weiter bis zur Wiesenthal — zu erklären sind, dies näher zu beleuchten wird Sache eines mit der Oertlichkeit besser vertrauten Forschers sein, und zu dieser Untersuchung Veranlassung zu geben und im übrigen einige Dunkelheiten aufzuhellen und Unrichtigkeiten für die Folgezeit beseitigen zu helfen — dies alles zu erreichen, ist, wie schon oben angedeutet worden, der Zweck dieser Zeilen gewesen.

19) Dessen Diöcesan- und Gaugrenzen Abthl. 4 S. 369 resp. 272 (42. 43).

V.

Das
Urtheil des Königsgerichts
unter
Friedrich Barbarossa
über die
Porstendorfer Besitzung des Klosters Pforte.

Ein Beitrag
zur Geschichte des fränkischen Rechts in Thüringen
und dem Osterland.

Von

Karl Schulz.



Schon seit längerer Zeit hat eine Urkunde des deutschen Kaisers Friedrich I., in der eine Besitzung zu Porstendorf dem Kloster Pforte zugesprochen wird [1]), die Aufmerksamkeit der Geschichts- und Rechtskundigen auf sich gezogen. Abgesehen von ihrer lokalgeschichtlichen Bedeutung ist sie für die Geschichte der Stammesrechte und der professiones juris in Deutschland von Wichtigkeit. Ausserdem ist sie als eines der frühesten Zeugnisse für die Reception des römischen Rechts in Thüringen in Anspruch genommen worden. Trotz der vielfachen Bearbeitung und Benutzung, die die Urkunde gefunden hat [2]), hat man sich über ihre Bedeutung besonders in den beiden allgemeineren Beziehungen noch keineswegs geeinigt. Sie verdient daher eine erneute umfassende Prüfung.

In der Zeit zwischen dem vereitelten Quedlinburger Reichstag und dem zu Erfurt, wo Heinrich der Löwe sich unterwarf, hielt sich Friedrich I. mit zahlreicher Umgebung mehrere Tage in seiner Pfalzstadt Altenburg auf [3]). Zwei uns erhaltene Urkunden zeugen von seiner Anwesenheit, die eine vom 10. November 1181 enthält den Ausspruch des Hofgerichts zu Gunsten Pforta's, die andere vom 13. November dess. J. betrifft einen Vergleich zwischen dem Kloster Pegau und Friedrich von Groitsch [4]). Der mit der so unendlich schwierigen Vollziehung des Urtheils gegen Heinrich den Löwen beschäftigte Kaiser fand doch noch Zeit zur Ausübung seines Richteramtes. Gegen die Datierung der beiden genannten Urkunden hat zwar L. A. Schultes Widerspruch erhoben und sie dem Jahre 1180 zuweisen wollen [5]); indess dieser Widerspruch entbehrt einer genügenden Begründung [6]), sodass Böhmer [7])

und Stumpf in ihren Regesten die überlieferte Datierung beibehalten haben.

Das Original der Urkunde vom 10. Nov. 1181 ist nach den sorgfältigsten Nachforschungen [8]) für verloren zu halten. Trotzdem ist die kritische Ueberlieferung eine vollständig sichere, da die Urkunde fünf von einander unabhängige und selbständige Reproduktionen nach dem Original erfahren hat [9]).

Es handelt sich in derselben um eine „possessio in Borsendorph“. Wir haben unter der possessio, die sonst auch grangia genannt wird, einen Wirthschafts- oder Meierhof zu verstehen. Derselbe hat mit dem anderweit an diesem Orte von Pforte noch erworbenen Grundbesitz in der Klostergeschichte eine so erhebliche Rolle gespielt, dass in dem alten Diplomatarium neunzehn Urkunden unter dem Titel: de Borsendorf aufgezeichnet sind. Mit völliger Bestimmtheit geht aus diesen Urkunden hervor, dass „Borsendorf“ das jetzige Rittergut Porstendorf im Grossherzogthum Weimar, $1^1/_2$ Stunde nördlich von Jena auf dem linken Ufer der Saale gelegen ist. Nach den Urkunden war Porstendorf früher eine Ansiedlung von mehreren Höfen mit Mühlen, kurze Zeit bestand dort ein vom Bischof Bruno II. von Meissen gegründetes Augustiner-Chorherrenstift (canonici regulares) [10]), der deutsche Orden, der in dem nahen Zwätzen später eine Commenthurei hatte, besass in Porstendorf ein Gut neben dem Pförtener Hof, es war endlich eine Kirche da (ecclesia, capella, basilica in den Urkunden genannt), an der ein Diakonus und ein Subdiakonus angestellt waren. Wegen häufiger Zwistigkeiten hat Pforte im Jahre 1226 auch die Besitzung des deutschen Ordens in Porstendorf erworben.

In der Urkunde wird zunächst die schon vor dem Jahre 1181 stattgehabte Uebergabe des Porstendorfer Gutes an Pforte konstatirt und dann der Rechtsspruch mitgetheilt, der die Anfechtung dieses Besitzes zurückweist. Von dem ersten Akt heisst es, dass Heinrich und Werner von Stechow (Stechowe, Stechau) leibliche Brüder ihr Gut der heiligen Maria zu Pforte „pro remedio animarum suarum et antecessorum suorum“ übergeben hätten. Die Geber hatten also den

Wunsch, dass in der Kirche zu Pforte für sie und ihre Voreltern Seelenmessen gelesen würden. Von besonderem Interesse ist nun der Zusatz, dass bei der Uebergabe die Brüder von Stechow von sich und ihren Vorfahren bekannten, sie seien dem fränkischen Recht zugethan (profitentes se juri Franconum cum progenitoribus suis addictos). Bekanntlich lebte im früheren Mittelalter der Deutsche nicht nach dem Recht seines Aufenthalts- oder Wohnorts, sondern nach dem Recht seines Stammes, der Sachse nach sächsischem, der Schwabe nach schwäbischem, der Franke nach fränkischem Recht. Es ist dann in der Urkunde weiter gesagt, dass die Uebergabe in der öffentlichen Gerichtsversammlung „coram marchione Ottone et provinciali Ludewico, in quorum ditione possessio ipsa sita est, jure et judicio Francorum“ geschehen sei.

Die Herren von Stechow gehören augenscheinlich nicht dem Stand der Fürsten und freien Herren an, da sie nicht durch einen solches anzeigenden Titel ausgezeichnet werden, sondern jenem Reste des alten freien Standes, den man in dieser Zeit die Schöffenbarfreien nennt. Der slavisch klingende Name Stechow verräth keineswegs eine slavische Abkunft der Familie, sondern nur dass die aus dem Reiche stammenden Vorfahren sich auf slavischem Kolonisationsgebiet niedergelassen und als der Gebrauch von Familiennamen sich einbürgerte, solchen nach dem einst slavischen Ort angenommen haben. Man hat bei Stechow an die heutigen Orte Gross-Stechau und Klein-Stechau gedacht, welche in der Nähe von Ronneburg im Herzogthum Altenburg liegen [11]). Dass diese Orte Pforte verhältnissmässig nahe liegen, dürfte indess nicht allein entscheiden. Die Stechow treten später als eines der ältesten deutschen Adelsgeschlechter auf, welches sich in der Mark Brandenburg, im Braunschweigischen, in Preussen und Schlesien weit ausbreitete. Als deren Stammsitz gilt Stechow unweit Rathenow im Westhavelland und ich möchte diesem Stechow auch unsere Heinrich und Werner vindiciren [12]). Dafür spricht auch, dass der später noch näher zu besprechende dritte Bruder Gerhard Falco urkundlich mehrfach

in der Umgebung des Markgrafen Otto von Brandenburg vorkommt. Die grosse Entfernung Porstendorfs von diesem Stammsitz dürfte gerade die Veräusserung des Gutes an Pforte erklären [13]).

Als Inhaber der politischen Herrschaft über Porstendorf werden Markgraf Otto und Landgraf Ludwig genannt. Der erstere ist unstreitig Otto der Reiche, Markgraf von Meissen, der von 1156—1190 regierte. Der letztere ist der Landgraf von Thüringen, wohl Ludwig III. der Fromme (1172—1190), obwohl auch Ludwig II. der Eiserne gemeint sein kann. Die Zeit der Uebergabe des Gutes lässt sich nämlich nur annähernd bestimmen, da sie in unserer Urkunde nicht genannt und die etwa bei der Uebergabe selbst ausgefertigte Urkunde nicht erhalten ist. Aus dem Umstand, dass in der Schutzurkunde des Bischofes von Naumburg von 1168 für Pforte [14]) Porstendorf unter den Besitzungen nicht erwähnt, dagegen in der päbstlichen Urkunde vom 10. Juli 1177 [15]) bereits aufgeführt wird, ergiebt sich 1168 bis 1177. Eigenthümlich ist die Nennung von zwei Fürsten als Inhabern der politischen Gewalt über die Stechow'sche Besitzung. Es ist dies als ein Beweis für die unklaren und schwankenden politischen Verhältnisse des Mittelalters angesehen worden und man hat geglaubt, dass dasselbe Stück zu mehreren Gebieten gerechnet worden sei [16]). Mit mehr Recht wird man annehmen, dass der Stechow'sche Meierhof Grundstücke auf beiden Ufern der Saale umfasste und dass die des linken Ufers der Gewalt des Landgrafen, die des rechten der des Markgrafen unterstanden. Die Saale ist von alter Zeit Landesgrenze Thüringens gewesen, die Herrschaft der meissnischen Markgrafen auf dem rechten Saalufer ist für jene Zeit hinsichtlich Kirchbergs und Kamburgs urkundlich bezeugt [17]).

Das Kloster Pforte hat sich seines Besitzes aber nicht lange ruhig erfreut, sondern nach einiger Zeit hat der dritte jüngere Bruder Gerhard Einspruch gegen die Veräusserung seiner Brüder erhoben und den Abt des Klosters — es war der dritte, Adelold mit Namen — dadurch in Verlegenheit und Sorge versetzt. Gerhard, den eine spätere Nachschrift

auf der Urkunde den Zunamen Falco giebt, suchte die rechtliche Grundlage der Tradition des Gutes, die nach fränkischem Recht und Gericht geschehen war, zu erschüttern durch die Behauptung, er selbst sei ein Grieche und nicht ein Franke. Er wollte damit jedenfalls sagen, die nach fränkischem Recht geschehene Tradition sei für ihn nicht bindend. Der Gang des Prozesses vor dem Königsgericht lässt sich aus der Urkunde nicht genau erkennen. Es scheint, dass der Abt wegen Besitzstörung oder Berühmung von Ansprüchen sich an den Kaiser gewandt und dieser Gerhard citirt hat, um seine Ansprüche zu rechtfertigen. Auch ob Gerhard sich dem Gericht gestellt hat, lässt sich nicht sagen. Wahrscheinlicher ist es allerdings. Jedenfalls haben zwei Verwandte Gerhards, Gottschalk von Schkeuditz und Friedrich von Owenburg (Auenburg?), Zeugniss gegen ihn abgelegt, freilich nicht darüber, ob er ein Grieche sei oder nicht, sondern dahin, dass der jüngere Bruder von den älteren in gerechter Erbtheilung für seinen Antheil am Gute abgefunden worden sei. Auf jenen wunderlichen Einwand Gerhards, er sei ein Grieche, scheint im Prozess gar nicht eingegangen worden zu sein. Jedenfalls ist das Urtheil, welches die Reklamation Gerhards als nach fränkischem Recht ungültig und nichtig zurückweist, nicht auf die Widerlegung jenes Einwandes, sondern auf obiges Zeugniss gestützt. Die Schenkung der Brüder wird als eine gesetzliche und zu Recht bestehende vom Kaiser anerkannt und bestätigt.

Was hat aber jener an sich so merkwürdige Einwand von dem „Griechen“ zu bedeuten? Darüber ist eine befriedigende Ansicht noch nicht aufgestellt worden. Der gelehrte Haltaus macht dazu die wenig ermuthigende Bemerkung: „Hic opus est Oedipo [18])!“ Zuerst hat v. Westphalen das Räthsel der Sphinx zu lösen versucht. Er meint, in unserer Urkunde sei das alemannische oder fränkische Recht dem sächsischen Recht und dem sächsischen Stammesgenossen entgegengesetzt worden. Die Sachsen wären aber Griechen genannt worden von ihrem Ursprung, indem ältere Schriftsteller sie aus Macedonien und vom Heere Alexanders des Grossen herstammen liessen [19]). Wie verkehrt es ist, der

gelehrten Spielerei über den Ursprung der Sachsen zur Anwendung in einer praktischen Geschäftsurkunde zu verhelfen, braucht wohl nicht weiter ausgeführt zu werden.

Beachtenswerther ist die von Schöttgen aufgestellte Ansicht, die in der Stelle jener Urkunde ein Zeugniss für die Anwendung des römischen Rechts in unseren Ländern sieht. Schöttgen fasst seine Meinung in folgenden drei Sätzen zusammen:

„1) Griechisch hiess damals so viel als Constantinopolitanisch. Daher der Keyser zu Constantinopel vom Petersbergischen Mönche der König in Griechenland genennet wird.

2) Daselbst war nun seit Keyser Justiniani Zeiten das Römische Recht im Schwange, welches nicht viel Beweises bedarff, und ich darff denen Gelehrten nur an das Jus Graeco-Romanum gedenken.

3) Dieses Recht kam damahls in Italien in die Höhe, welches der gemeldte Gerhard von Stechau vielleicht auf der Reise mit gelernet und angenommen.“

Die Schöttgen'sche Ansicht ist von Lepsius, Schultes, Wolff, Michelsen u. s. w. aufgenommen und vertheidigt worden. Schultes fügt der Identifizirung des griechischen und römischen Rechts noch hinzu: „Gerhard hat die Besitzungen als Allodium oder Erbgut angesehen, und um deswillen die Zueignung bestritten.“ Was das römische Recht mit der Eigenschaft eines Gutes als deutsches Erbgut zu thun haben soll, ist nicht abzusehen. Michelsen hat die Ansicht noch auf eine andere Weise zu stützen gesucht. Nach ihm ist der Grund, weshalb jener Gerhard im vorliegenden Fall das römische Recht angewendet wissen wollte, darin zu suchen, dass das streitige Gut an eine kirchliche Anstalt und Korporation übertragen ward, die Kirche aber nach römischem Rechte lebte. Die Nichtberücksichtigung dieses Einwandes sei indess ganz richtig, da die Uebereignung als solche mit ihren Formen und rechtlichen Folgen nach der Rechtsqualität und Belegenheit der Grundstücke sich richte. Ich glaube nicht, dass durch diese Wendung die Schöttgen'sche Ansicht haltbarer

geworden ist. Die Hinzufügung eines neuen Motivs pflegt das frühere nicht zu stärken, sondern zu schwächen.

Begründeten Widerspruch haben bereits Böhme und namentlich Gaupp erhoben, aber die entscheidenden Gründe haben sie nicht aufgeführt. Im Jahre 1181 war das Justinianeische Gesetzbuch, welches den Byzantinern das römische Recht überlieferte, gegenüber den griechisch geschriebenen Basiliken völlig ausser Gebrauch gekommen, das einst römische Recht war in griechisches metamorphosirt worden. Nur dieses hätte ein Grieche dieser Zeit für sich beanspruchen können. Um dieses letztere haben sich aber die italienischen Glossatoren, durch deren Einfluss das römische Recht auch nach Deutschland gelangte, nicht das Mindeste gekümmert, bei ihnen hiess es ja: „Graeca non legimus.“ Zudem lässt sich dafür, dass mit der Bezeichnung als Graecus das römische Recht in Anspruch genommen worden sei, oder dass man unter jus Graecum das römische Recht verstanden habe, auch nicht das geringste anderweitige Zeugniss beibringen. In allen Ländern, wo Jemand nach römischem Recht lebte, nennt sich dieser nach zahlreichen urkundlichen Zeugnissen Romanus und sein Recht die lex Romana. Uebrigens hat die stammhafte Bedeutung des römischen Rechts in deutschen Ländern kaum die Zeit der Gültigkeit der Volksrechte überdauert, nach Thüringen ist kaum je ein „lege Romana vivens“ verschlagen worden. Jedenfalls hat mit den ersten Spuren des römischen Rechts in Deutschland seit dem 12. Jahrhundert dieses den gegensätzlichen Charakter zum Stammesrecht, den der lex generalis. Gerade in der Vernichtung der ausgelebten Stammesgegensätze liegt der siegreiche Grundgedanke der Rezeption des römischen Rechts in Deutschland; es heisst ihn verkennen, wenn man auf unsicheres Zeugniss eine stammhafte Anwendung des römischen Rechts noch in dieser Zeit annimmt. Damit fällt die Annahme, dass Gerhard die Anwendung römischen Rechts für sich beansprucht hätte und die Bedeutung der Urkunde für die Rezeption dieses Rechts weg. Auf weitere Erwägungen, wie die, dass gerade zur Grundstücksübereignung das römische Recht auch nicht entfernt passt, dass die germanische Tra-

dition das Plus ist, die römische traditio aber das Minus, was bei jener immer eo ipso miteingeschlossen ist, braucht nicht weiter eingegangen zu werden. Auch die Michelsen'sche Stütze der widerlegten Ansicht erweist sich als schwankend. Dass die Kirche nach römischem Recht lebt, kann doch nicht ein Grund dafür sein, dass der Gegner der Pforta es in Anspruch nimmt. Wäre jenes ein ausreichendes Motiv für die Anwendung des römischen Rechts, so bedürfte es doch des Motivs, welches in der Bezeichnung als Graecus liegen soll, nicht mehr. Ebenso unzutreffend ist der Grund Michelsens für die Zurückweisung des so motivirten Einspruchs des Gerhard. Die Grundübereignungen richten sich wie andere Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht nach dem Recht der belegenen Sache, sondern nach dem Stammesrecht der sie vollziehenden Personen. Das lehrt unsere Urkunde selbst mit ihrem scharfen logischen Zusammenhang zwischen dem Bekenntniss zum fränkischen Stamm und Recht und der nach dem letzteren erfolgenden Tradition. Wäre aber wirklich das Recht der belegenen Sache entscheidend, so würde solches bei einem Grenzgebiet zwischen Thüringen und der Mark doch nicht das fränkische sein. Es giebt für den vorliegenden Fall aber auch eine bestimmte gesetzliche Vorschrift, welche die Ausführung von Michelsen beseitigt. In dem Capitulare Ludwigs des Frommen von 819 c. 8 heisst es: „Adversus ecclesiasticus res eadem sententia maneat, quae tempore domini et genitoris nostri fuerat prolata, ut ecclesiarum defensores res suas contra suos adpetitores eadem lege defendant, qua ipsi vixerunt, qui easdem res ecclesiis condonaverunt. Similiter et ecclesia eandem legem habeat adversus petitores suos, tantum salva nostra justitia[20]).“ Es ist nicht zu bezweifeln, dass die Kapitularien, gerade soweit sie kirchliche Dinge betrafen, indem sie dann auch in die Sammlungen des kirchlichen Rechts übergingen, lange Zeit und über das 12. Jahrhundert hinaus Anwendung fanden.

Böhme zuerst hat unter dem Graecus einen Slavus und unter dem dem juri Franconum implicite entgegengesetzten jus Graecum das jus Slavicum verstanden. Porstendorf liege

auf slavischem Grenzgebiet, wo Deutsche und Sorben zusammengewohnt hätten. Dort hätten füglich nicht andere Rechte gegolten, als das fränkische und das slavische. Unter demjenigen, was dem ersteren entgegengesetzt werde, müsse deshalb slavisches Recht verstanden werden. Die Slaven hätten sich aber wegen ihrer Beziehungen zu Griechenland auf ihren Wanderungen u. s. w. wohl Griechen nennen können. Hinsichtlich des Namens Stechow wird Böhme durch die falsche Lesung Stenhowe zu irrigen Aufstellungen verleitet.

Gaupp hat sich bei seiner ersten Besprechung unserer Urkunde ablehnend gegen die Böhme'sche, augenscheinlich sehr schwach fundirte Ansicht verhalten[21]). In seinen Ansiedlungen u. s. w. hat er sich ihr dann zweifelnd angeschlossen, war aber geneigter, das Wort Graecus an das benachbarte Greiz als slavischen Ortsnamen anzuknüpfen. Dass von drei Brüdern zwei als Franken und einer als Slave sich bezeichnen könnten, erklärte Gaupp damit, dass Gerhard nur ein uterinus jener beiden germani, ein Halbbruder von der Mutter gewesen sei. Bestimmter tritt Gaupp in seinem letzten Aufsatz[22]) mit der Ansicht auf, „dass wir es bei diesem Graecus der väterlichen Abkunft nach mit einem Slaven zu thun haben." Die Aehnlichkeit mit dem Namen Greiz lässt er fallen. Dafür lehnt sich Gaupp an zwei Stellen des Adam von Bremen und Helmold an, die in ihrer Beschreibung des Slavenlandes von der grossen Stadt Fumne an der Odermündung sagen: „quam incolunt Sclavi cum aliis gentibus, Graecis et barbaris[23])." Alles spreche für slavische Abstammung dieser genannten Graeci. Auch diese Begründung ist sehr weit hergeholt. Dass Adam die Graeci von den Sclavi gerade bestimmt und scharf scheidet, lässt sich damit nicht wegdeuteln, dass Sclavi hier in einem eingeschränkteren Sinn gebraucht sei. Diese ethnographische Stütze des Graecus-Sclavus ist kein Haar besser als die Greizer. Der Gebrauch des Wortes Graecus für Sclavus ist nicht im Mindesten nachgewiesen. Auch die weitere Entwickelung der Halbbruderschaft Gerhards hat nichts Ueberzeugendes. E silentio können wir nicht schliessen, dass Gerhard ein uterinus gewesen sei. Wenn dann vom slavischen

Recht, als dessen Repräsentant das polnische gelten muss, versichert wird, es kenne eine ausgedehnte Aviticität, welche die Veräusserung von Grundeigenthum ohne Einwilligung aller Blutsverwandten durch Retrakt auflösbar gemacht habe, so sehe ich nicht, inwiefern hier ein Gegensatz des slavischen Rechts zu Gunsten Gerhards im Gegensatz zum fränkischen vorliegen soll, da das letztere das noch günstigere Beispruchsrecht der Erben hat. So steht es mit dieser zuletzt zum Wort gekommenen Hypothese über den Graecus. Sie ist ebenso unbefriedigend wie die Schöttgen'sche.

Wenn wir uns nun um eine richtigere Lösung des Räthsels[24]) bemühen, so müssen wir eines festhalten. Die Betonung des jus Franconum in unserer Urkunde ist die eines Stammesgegensatzes innerhalb Deutschlands selbst. Das fränkische Recht ist von dem einstigen Stammesgebiet mit hinausgewandert ins Kolonisationsgebiet und bildet hier wie in jenem den Gegensatz gegen das sächsische, schwäbische, alemannische Recht. Dem Gerhard Falco oder seinem Rechtsvertreter hat aber bei dem Bestreben, die rechtliche Grundlage der Schenkung zu erschüttern, ein anderer Gegensatz zu Francus vorgeschwebt. Wir befinden uns mit dem Jahre 1181 in dem Zeitalter der Kreuzzüge, die eine westliche und eine östliche Welt, Franci und Graeci scheiden. Der Gegensatz lebte damals in aller Munde[25]), unter seinem Eindruck ist auch die Motivirung der reclamatio des Gerhard entstanden. Als er gegenüber dem Abt wegen des von seinen Brüdern verschenkten Gutes reklamirte, wurde ihm entgegengehalten, die Tradition sei in vollgültiger Weise nach Frankenrecht erfolgt. Er war ein Franke und konnte von dieser Seite der Schenkung nicht beikommen. Trotzdem versucht er auch diese Rechtsgrundlage zu erschüttern, wie wohl auch heutzutage ein Advokat die Sache seines Gegners von allen Seiten und mit allen möglichen Mitteln angreift, er sagt, ich brauche das fränkische Recht nicht anzuerkennen, ich bin gar kein Franke, ich bin im Gegentheil ein Grieche. Wie weit er damit kam bei dem Abt und beim königlichen Hofgericht, das lässt sich daraus erkennen, dass auf den Einwand in der Urkunde gar

keine weitere Rücksicht genommen wurde, man hat ihn einfach als frivol zurückgewiesen. Wäre die Urkunde ausführlicher gehalten, so hätte sie vielleicht noch den Zusatz, der uns in einer Urkunde des Königsgerichts von 1226 [26]) bei einem ähnlich formal unberechtigten Einwand entgegentritt, erhalten: „verbis illius frivolis penitus refutatis". Es ist ein beliebtes Prozessmittel der älteren Zeit gewesen, über die Anwendbarkeit eines bestimmten Stammesrechts zu streiten, wie man auch später zur Zeit des territorialen Rechts wohl noch die Gültigkeit eines bestimmten Rechtskomplexes wie des sächsischen oder fränkischen oder dieses und jenes Landrechtes oder Stadtrechtes für einen einzelnen Fall erörterte [27]). Dabei spielte oft genug die Chikane eine Rolle und die Worte einer Urkunde von 1186 [28]): „ne contra huius rei factum aliquas in posterum calumnias contingeret emergi aut cavillacione aliqua dissolvi" gestatten an Fälle, wie der unsrige einer ist, zu denken.

So wäre es möglich, dass dem „Graecus" jede thatsächliche Unterlage fehlte. Indess das Wahrscheinlichere ist allerdings, dass Gerhard irgend eine Veranlassung hatte, sich einen Griechen zu nennen. Versuchen wir eine solche Veranlassung aufzufinden. Zunächst ist zu konstatiren, dass am Ende des 12. Jahrhunderts die Geltung des Rechts als Stammesrecht stark zurückgetreten ist gegenüber den rechtlichen Neubildungen, die durchgängig territoriale Gültigkeit haben. In vielen Beziehungen z. B. städtischen, lehnrechtlichen, hofrechtlichen wird Jemand nicht mehr nach seiner Abstammung gefragt, sondern er unterliegt den Rechtsvorschriften, die an seinem Aufenthaltsort gelten. Ein Uebergang zu diesem Zustand ist offenbar der, dass ein fremder Stammesangehöriger an einem neuen Aufenthaltsort nicht mehr lange seine alte lex festhält, sondern sich bald als Angehörigen des andern Stammes betrachtet und damit dessen lex für sich wirken lässt. Es ist dies sozusagen ein Auftreten des Territorialprinzips unter Fortdauer der Formen des Nationalitätsprinzips des Rechts. So ist, um ein Beispiel schon des 10. Jahrhunderts anzuführen, die sächsische Abkunft der Billinger urkundlich [29]) bezeugt.

Zur Zeit Karls des Grossen wandern sie aber nach dem fränkischen Hessen aus und gelten dann, wie Hrotsvitha singt[30], als Franken. Unter dem Eindruck dieser Anschauung konnte selbst ein kürzerer Aufenthalt eines Franken im griechischen Kaiserreich dazu benutzt werden, um sich dann einen Griechen zu nennen. Bei den sehr zahlreichen Beziehungen zwischen dem deutschen Reich und Byzanz in jener Zeit, man denke nur an die zahlreichen Pilgerfahrten deutscher Fürsten mit grossem Gefolge nach dem heiligen Grabe, die Kreuzzüge, die Orden und geistlich-weltlichen Fürstenthümer im Orient u. s. w., war es sehr leicht möglich, dass ein fränkischer Ritter zu einem Aufenthalt im griechischen Reiche gelangte. Dabei ist wohl zu beachten, welchen vollständig verwaschenen Nationalcharakter das damalige griechische Reich hatte[31]. Die Hauptmasse der Griechen war aus den verschiedensten Stämmen zusammengesetzt, so dass der Begriff „Grieche" in ähnlicher Weise verflüchtigt und eines nationalen Charakters entkleidet war, wie in der späteren Zeit des römischen Reiches der Begriff „Römer". Wer innerhalb der Grenzen des griechischen Kaiserreichs lebte, war nach dessen Politik „ein Grieche". Gerade zu Kaiser Manuels I. Zeit (1143—1180), der zwei fränkische (im weitesten Sinn) Gemahlinnen besass, Bertha von Sulzbach und Maria von Antiochia, und der als ritterlicher und frankenfreundlicher Fürst bekannt war[32], bestanden lebhafte Beziehungen zum fränkischen Osten. Die gemeinschaftlichen Interessen des griechischen Kaiserreichs und des deutschen Reichs gegen Roger von Sizilien führten zu öfteren Gesandtschaften deutscher Fürsten mit zahlreicher Begleitung nach Konstantinopel. Schon Lothar und Konrad III. hatten regelmässige diplomatische Beziehungen zu dem griechischen Kaiser wegen eines Bündnisses gegen Roger von Sizilien. 1142 wurden auf Verlangen des griechischen Kaisers ihm mehrmals berittene deutsche Mannschaften zugesandt und Konrad schreibt an Emanuel, er wolle ihm nicht bloss 500, sondern 2000 bis 3000 Ritter schicken[33]. 1151 geht Bischof Albert von Meissen als Gesandter nach Konstantinopel[34]. Dort befindet sich damals eine deutsche Kolonie,

für welche seine „kaiserlichen Leute“ Konrad III. vom griechischen Kaiser die Erlaubniss zum Bau einer besonderen Kirche verlangt[35]). Friedrich I. setzt die griechische Politik seiner Vorfahren fort. 1155 wird uns von einer Gesandtschaft des Bischofs Anselm von Havelberg nach Konstantinopel berichtet[36]). Ihn könnte Gerhard begleitet haben.

Oder wenn wir aus dem Umstand, dass Gerhard nicht wie seine Brüder den Familiennamen „de Stechowe“, sondern den Beinamen „Falco“ führt, schliessen dürften, dass er sich nicht auf seinen Familiengütern aufhielt, sondern einen kriegerischen Lebensberuf wählte, der ihn fern von der Heimath weg führte? Er könnte dann eine Zeit lang zu den fränkischen Rittern gehört haben, die in der Umgebung des griechischen Kaisers und in seinen Diensten zu Konstantinopel lebten. Dass eine solche Umgebung fremder Ritter bestand, die man foederati, Waräger oder Warangen nannte, ist hinlänglich bekannt[37]). Gerade Franken werden unter ihnen genannt. Ein bestimmtes urkundliches Zeugniss für Gerhards Warägerdienst findet sich freilich nicht vor. Ein solches könnte aber auch nur ein besonders glücklicher Zufall überliefert haben. Für diese Vermuthung würde noch der Umstand sprechen, dass solche wargangi, wenn sie die Erlaubniss zur Niederlassung im Lande und die Zusicherung des Schutzes ihres Herrn erhielten, das Recht des betreffenden Volkes annahmen und in dessen Rechtsgenossenschaft eintraten[38]).

Freilich wäre es wünschenswerth, dass uns bestimmte Spuren aus dem Leben Gerhards zu einem sicheren Schlusse führten. Ueber die Brüder Heinrich und Werner von Stechow habe ich weitere urkundliche Zeugnisse nicht finden können. Ein aus dem Jahre 1209 bezeugter „Heinricus de Stechowe“[39]) ist kaum mit dem einen der Brüder identisch, da Zuwendungen an ein Kloster für das eigene Seelenheil erst in späteren Lebensjahren gemacht zu werden pflegten. Dagegen findet sich Gerhardus Falco noch viermal urkundlich bezeugt. 1162 unterzeichnet er zu Magdeburg als Zeuge die Urkunde, laut welcher Markgraf Albrecht der Bär dem Kloster Leitzkau einen Vogt giebt und dessen Rechte bestimmt[40]). Am 2. Juni

1164 unterzeichnet er die Urkunde, nach welcher Markgraf Otto I., Albrechts des Bären ältester Sohn, dem Domkapitel zu Brandenburg die Schenkung des Dorfes Damme bestätigt[41]. Am 2. Nov. 1179 bezeugt er in Brandenburg die Urkunde des Markgrafen Otto, wonach er dem Brandenburger Domkapitel alle Gerechtsame und Besitzungen bestätigt. Gerhardus wird hier ausdrücklich unter den laici aufgeführt[42]. Endlich im Jahre 1181 ist er als „Gerhardus Valca" gleichfalls Zeuge in der Urkunde, nach der Otto in eine von seinem Bruder, dem Grafen Dietrich zu Werben gemachte Schenkung consentirt[43]. Alle diese Zeugnisse zeigen uns Gerhard in der Umgebung Albrechts des Bären und vorzugsweise in der dessen Sohnes Otto. Dass wir es mit einer und derselben Persönlichkeit zu thun haben, lässt sich bei der Seltenheit des Namens und dem Zusammenstimmen der Verhältnisse nicht bezweifeln, figurirt doch auch unter den Zeugen unserer Urkunde vom 11. November 1181 der Burggraf Meinher von Werben, der auch anderwärts mit den Söhnen Albrechts des Bären genannt wird[44]. Wie könnte nun aus diesen urkundlich bezeugten Verhältnissen heraus Gerhard zu einem Aufenthalt im griechischen Reich gelangt sein? Eine Möglichkeit haben wir schon berührt. Er konnte 1155 den Bischof Anselm von Havelberg begleitet haben. Oder Gerhard befand sich unter der zahlreichen Begleitung, mit der Albrecht der Bär im Jahre 1158 eine Pilgerfahrt nach dem heiligen Lande machte. Die Reise ging über Konstantinopel und mag dort zu einem längeren Aufenthalt geführt haben[45]. Indess bei diesen beiden Vorkommnissen macht die zeitliche Differenz mit dem Jahre 1181 die Benutzung zur Bezeichnung als Graecus etwas unwahrscheinlich. Aus der späteren Zeit bietet sich uns nur die Pilgerfahrt des sechsten Sohnes des Markgrafen Albrecht, des Grafen Dietrich von Werben. Dessen Reise nach dem gelobten Lande steht urkundlich fest[46]. Die Zeit derselben und nähere Umstände sind nicht überliefert. Da aber Dietrich 1183 starb und die Urkunde, welche seine Wallfahrt erwähnt, von 1186 ist, wird sie in den seinem Tod vorhergehenden Jahren stattgefunden haben und Gerhard könnte wie auf den

Landtagen und Gerichtsversammlungen Otto's hier im Gefolge des jüngeren Bruders Dietrich gewesen sein. Dies würde zu der Zeit, in der die Bezeichnung als Graecus vorkam, passen. Für die Wallfahrten, die zu Lande geschahen, pflegte Konstantinopel ein längerer Ruheplatz zu sein. Die mannigfachen Beziehungen zum byzantinischen Hofe veranlassten namentlich Fürsten zum Aufenthalt.

So wenig wir zu einem vollständig sicheren einzelnen Anlass für die Benennung als Graecus gelangt sind, so fest dürfte doch das allgemeine Motiv derselben, sofern ein solches überhaupt anzunehmen ist, stehen — nämlich der Aufenthalt im griechischen Reich. Damit ist das Räthsel jedenfalls einfacher und natürlicher gelöst als durch die Identifizirung des Graecus mit einem Römer oder einem Slaven.

Unbeachtlich war aber der Einwand Gerhards in jedem Falle. Selbst wenn er nicht nur längere Zeit im griechischen Reich sich aufgehalten hätte, sondern auch in dessen Staatsverband aufgenommen worden wäre, so wäre er doch nicht berechtigt gewesen, im deutschen Reiche die Anwendung griechischen Rechts für sich zu verlangen. Das Personalitätsprinzip des Rechts war ein staatsrechtlicher Grundsatz des deutschen Reichs für die Stämme innerhalb der Grenzen desselben, nicht ein völkerrechtliches Prinzip für den europäischen Verkehr[47]). Der Ausländer war rechtlos, was nur durch die Aufnahme in den Schutz und Frieden des Königs gemildert, aber nicht völlig beseitigt werden konnte.

Hiermit ist aber das Interesse unserer Urkunde nicht erschöpft. Sie fesselt vielmehr noch unsere Aufmerksamkeit durch die Erwähnung des fränkischen Rechts auf thüringisch-osterländischem Boden. Dreimal wird in unserer Urkunde die Anwendung des jus Franconum im vorliegenden Fall betont. In bestimmter Weise wird es den Schenkgebern, den Brüdern von Stechow selbst zugeschrieben mit den Worten: „profitentes se juri Franconum cum progenitoribus suis addictos.“ Diese Stelle der Urkunde ist insofern von erheblicher Bedeutung für die deutsche Rechtsgeschichte geworden, als mit ihr vorzugsweise die Behauptung, auch in Deutschland

seien die in Italien einst regelmässig geübten professiones iuris vereinzelt vorgekommen, zu beweisen versucht worden ist.

Die erste eingehende und in vieler Beziehung dauernd grundlegende Untersuchung über die für das fränkische Reich in der ersten Hälfte des Mittelalters gültige Personalität des Rechts hat Savigny in seiner Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter gegeben [48]. Nach ihm ist dieses Rechtssystem den germanischen Völkern nicht von jeher eigen gewesen, sondern erst entstanden, als durch die Wanderungen die Nationen in grösseren Massen durch einander gemischt wurden. Bei den Eroberungen der Germanen auf dem Boden des römischen Reiches galt zunächst bloss das germanische Recht des erobernden Stammes, also z. B. fränkisches, burgundisches, westgotisches, und das römische Recht für die Römer. Als dann der fränkische Stamm andere germanische Stämme, wie Burgunder, Westgoten, Alemannen, Thüringer unterwarf, galt im fränkischen Reich auch deren Recht für die Genossen des betreffenden Stammes neben dem fränkischen und römischen. Nach Italien, wo nach der langobardischen Eroberung nur langobardisches und römisches Recht nebeneinander gegolten hatten, brachten die erobernden Franken, die in grossen Massen und zusammengesetzt aus den verschiedenen Volksstämmen des fränkischen Reiches dort eindrangen, alle die vielfachen Rechte ihres Reiches. So ist die Mannigfaltigkeit der persönlichen Rechte in keinem Lande grösser gewesen als in Italien. Dieser Umstand führte dazu, in den Geschäftsurkunden das Recht anzuführen, nach welchem die handelnden Personen oder auch die Zeugen lebten. Indem jeder in der Regel nach dem Recht des Stammes lebte, welchem er durch die Geburt vom Vater her angehörte, wird oft nur die Abstammung ausgesprochen: N. Francus oder ex genere Francorum, N. Langobardus, N. Romanus und damit zugleich das Leben nach dem betreffenden Rechte stillschweigend ausgedrückt [49]. Oder es wird das dem Betreffenden zukommende Recht im Anschluss an die Nationalitätsbezeichnung hervorgehoben: qui professi sumus ex natione nostra legem vivere Langobardorum, ex

natione Baiubaria secundum meam Baiubariorum legem. Oder endlich es wird der Ausdruck unmittelbar auf das Recht selbst gerichtet: vivens lege Salica, secundum legem meam Langobardorum, qui professus sum legibus vivere Langobardorum. Namentlich der Ausdruck „qui professus sum" ist ein sehr häufiger und er hat dazu geführt, das ganze Institut der Erklärungen über das Recht, nach welchem Jemand lebt, das der „professiones juris" zu nennen. Dabei ist wohl zu beachten, dass das Substantiv „professio" in den Quellen gar nicht oder doch so selten gebraucht wird, dass sich ein technischer Sinn damit dem jetzigen Gebrauche entsprechend nicht verbunden hat. Das hat Savigny übersehen, als er namentlich auf die Perfektform „professus sum" gestützt aus dem profiteri bei Gelegenheit des in der Urkunde verzeichneten Rechtsakts eine professio in dem Sinne machte, dass der Betheiligte bei irgend einer Gelegenheit (z. B. bei erlangter Mündigkeit) für die ganze Zukunft erklärt habe, zu welcher Nation und zu welchem Recht er gehöre. Diese einmal für immer abgegebene Erklärung sei dann wohl in eine öffentliche Liste eingetragen worden und auf diese professio im speziellen technischen Sinn sei dann in Urkunden stets zurückgewiesen worden [50]).

Dem ist entgegenzuhalten, dass sich nirgends eine urkundliche Spur einer solchen Listenführung erhalten hat. Dass sich nicht allein das Perfekt „professus sum" findet, sondern auch die Formen: „profiteor", „profitentes" (so schreibt auch unsere Urkunde), „profitebatur", hat schon Gaupp [51]) bemerkt. Das allerdings häufigste „professus sum" wird hinreichend durch die Priorität des profiteri vor der Vollziehung des Rechtsakts erklärt. Das Bekennen zu einem bestimmten Recht war sonach nicht ein selbständiges Institut, sondern ein die Rechtshandlung einleitender Akt, gewissermaassen eine legitimatio ad jus. Klagen über Rechtsunsicherheit in Folge des Personalitätsprinzips scheinen in dem von so gemischten Völkern bewohnten Oberitalien allerdings mehrfach Versuche hervorgerufen zu haben, durch generelle Befragungen der Einwohner um ihr Recht den Missständen abzuhelfen [52]). Diese

Versuche dürften aber kaum ausgeführt worden sein, eine häufiger vorgenommene generelle professio haben jedenfalls auch sie nicht bewirkt.

Demnach könnte es sich auch in unserer Urkunde nur um eine Erklärung ad hoc handeln. Nun entsteht aber immer noch die Frage: Ist die professio in diesem Sinne, wie sie in unserer Urkunde vorliegt, den in Italien gebräuchlichen professiones völlig an die Seite zu stellen? Ist sie ebenso wie diese für Italien ein Zeugniss für die Fortdauer des Stammesrechtsprinzips in Deutschland auch noch im Jahre 1181, kurz vor der Abfassung des Sachsenspiegels, in dem das Territorialitätsprinzip des Rechts unstreitig bereits feste Wurzeln geschlagen hat? Gaupp hat die Frage unbedingt bejaht und ihm sind Walter und Zöpfl uneingeschränkt gefolgt[53]). Die Begründung der Ansicht hat Gaupp geliefert, mit dem wir uns also vorzugsweise auseinanderzusetzen haben. Das Hauptbeweismittel ist ihm unsere Urkunde. Ein zweites Beispiel einer professio juris findet er in einer Urkunde des Propstes Richard von Kloster Lausnitz vom Jahre 1276[54]). Diese handelt von dem Rechtszustand der hörigen oder eigenen Leute, „homines" des dem Kloster Lausnitz gehörigen Dorfes Loschen (jetzt eine Wüstung bei Löberschütz, eine Stunde östlich von Porstendorf, auf dem rechten Ufer der Saale). Es waren über das Recht der Hörigen an ihrem Grundbesitz, über das Maass der von ihnen zu leistenden Zinsen und Abgaben u. s. w. Streitigkeiten entstanden, die der Propst auf verschiedenen Gerichtsversammlungen mit den betreffenden Eigenleuten vergeblich zu schlichten versucht hatte. Diese waren nun zu einem unter Vorsitz des Ludwig von Predil abgehaltenen Gericht zu Eisenberg geladen und hier gefragt worden, nach welchem Titel und zu welchem Recht sie die von ihren Vorfahren auf sie gekommenen Güter in Loschen besässen. Die Leute hatten hierauf auf ihr Gewissen geantwortet, sie besässen die betreffenden Güter seit alter Zeit wie in der Gegenwart nach Recht und Gewohnheit der Franken (iure et consuetudine Francorum). Diese Erklärung (quod et quam professionem) habe der Propst von Lausnitz und

sein Konvent mit Bedacht angenommen und er habe ihnen für immer Recht und Freiheit der Franken eingeräumt und zwar solches Recht, wie es die Hörigen im Gebiete der Herren und Edlen von Lobdaburg besitzen und gebrauchen (et admittit — in perpetuum eisdem suis hominibus in Lotsoen ius et libertatem Francorum, tale ius quale possident et utuntur homines in terra dominorum et nobilium de Lobdeburch). Wenn wir Gaupp zustimmten, hätten wir hier also eine professio nicht von freien Leuten, wie das die professiones in Italien regelmässig sind, sondern von Hörigen und ein Zeugniss für die Gültigkeit des Stammesrechts noch hundert Jahre später, als es das Altenburger Urtheil bietet. Von dem dritten Beweismittel Gaupps, einer Urkunde von 1272, wonach die Einwohner der hessischen Stadt Grünberg sich Franken nennen und das fränkische Recht von dem Landgrafen von Hessen bestätigt erhalten, können wir hier absehen, da das einer ganzen Stadt eingeräumte Recht eo ipso seinen Charakter als Stammesrecht verliert und Territorialrecht wird.

O. Stobbe hat in seinem gediegenen Aufsatz über Personalität und Territorialität des Rechts[35]) nachzuweisen gesucht, dass aus Deutschland kein Zeugniss vorliege, welches nach den alten Volksrechten das Festhalten am Personalitätsprinzip darthue. Die Beweiskraft der Urkunde von 1181 sucht er durch folgende Ausführung zu beseitigen: „Unserer Ansicht nach beweist die Urkunde nur, dass Franken nach fränkischem Recht ein Grundstück übertragen, dass also bei der Uebertragung von Grundstücken das Recht des Veräusserers, und nicht die lex rei sitae maassgebend ist. Eine weitere Konsequenz vermag ich aus der Urkunde nicht zu ziehen, so lange nicht bewiesen ist, dass die Herren de Stechowe als Franken galten, trotzdem dass sie cum progenitoribus suis ausserhalb fränkischen Landes ihren Sitz hatten und doch noch juri Francorum addicti waren. Dies ist nun aber in der That sehr unwahrscheinlich. Denn wenn wir auch keine bestimmte Nachricht über das Geschlecht der Herren de Stechowe mitzutheilen im Stande sind, so dürfen wir sie doch wohl darum als Franken bezeichnen, weil sie in fränkischer Gegend

angesessen sind. Die Gegend nämlich um Jena herum, welche zur Herrschaft Lobdaburg gehörte, wurde in älterer Zeit entschieden zu Franken gerechnet; es kann darum nicht auffallen, dass die in derselben angesessenen Herren sich selbst Franken nennen und ihren Grundbesitz nach fränkischem Recht übertragen; es würde also das fränkische Recht sowohl als Recht der Besitzer, wie als Recht der belegenen Sache in Betracht kommen. Die Erklärung selbst aber, welche sie über ihr Recht abgeben und welche in der That in ihrer Form (profitentes se juri Franconum addictos) an die alten professiones juris erinnert, verliert jede befremdende Bedeutung, wenn wir hinzunehmen, dass sich in jenen Gegenden fränkisches und sächsisches Recht begegnen; um so eher konnte in einer kaiserlichen Urkunde Veranlassung genommen werden, zu erwähnen, dass die Besitzer Franken seien und sich des fränkischen Rechts bedienen." Diese Beweisführung ist nicht stichhaltig. Die Gegend um Jena herum ist nie zu Franken gerechnet worden, nur ihre Bestimmung als thüringisch oder da sie Grenzgebiet war, auch als osterländisch, findet sich in den geschichtlichen Zeugnissen. Als Grenze gegen Franken ist stets der Rücken des thüringer Waldes festgehalten worden[56]). Vom Rennsteig ab erstreckt sich Thüringen in östlicher Richtung bis zur Saale, die als alte Stammesgrenze gilt. Jenseits der Saale beginnt ausgesprochenes slavisches Kolonisationsgebiet, das sog. Osterland, welches in der ersten Kolonisationszeit unter und nach Otto dem Grossen zur Zeitzer Mark gehörte, nach deren frühzeitigem Untergang aber zum grösseren Theil in den Besitz der Markgrafen von Meissen gelangte. So gehörte auch die Herrschaft Lobdaburg, deren Stammsitz auf dem rechten Ufer der Saale liegt, nie zu Franken. Auch findet sich kein urkundliches Zeugniss, wonach Porstendorf zum Gebiet der Herren von Lobdaburg gehört hätte. 1181 hatten die Hoheit (ditio) über dasselbe der Landgraf von Thüringen und der Markgraf von Meissen. Die Grafen von Lobdaburg sind zwar unter den Zeugen unserer Urkunde und zwar unmittelbar hinter dem Meissner Markgrafen Otto und seinem Bruder Dedo aufgeführt, aber eine

politische Gewalt derselben über Porstendorf erhellt daraus keineswegs. Stobbe geht ferner von der Voraussetzung aus, die Herren von Stechow hätten in Porstendorf nicht nur eine possessio gehabt, sondern auch dort gewohnt und ihr Hantgemal d. h. ihr Familiengut, nach welchem sich ihre Heimath, ihr Stand und ihr Recht bestimmte, da besessen. Die „possessio in Borsendorph“ war aber nach dem ganzen Zusammenhang der Urkunde nur ein einzelner Meierhof, auf dem die beiden schöffenbarfreien Herren augenscheinlich nicht wohnen konnten. Da die Familiennamen erst im 12. Jahrhundert in Deutschland gebräuchlich wurden, hätten sich Heinrich und Werner, wenn sie auf Porstendorf gesessen hätten, nicht de Stechowe, sondern de Borsendorph genannt. Uebrigens ist es unwahrscheinlich, dass Jemand sein Hantgemal und Familiengut einem Kloster schenkt, aber wahrscheinlich, dass er ihm einen einzelnen, fern von seinem Hantgemal gelegenen Hof zuwendet. Das Hantgemal Heinrich und Werners ist Stechow und das liegt noch weniger in Franken als Porstendorf, möge man sich nun für Stechow in Westhavelland, wie ich es gethan habe, oder Stechau bei Ronneburg oder endlich das im Kreis Schweinitz gelegene entscheiden. So galten die Herren de Stechowe in der That als Franken und waren juri Franconum addicti, trotzdem sie ausserhalb fränkischen Landes ihren Sitz hatten. Es ist also mit dem ersten Beweismittel Gaupps noch zu rechnen.

Eher ist Stobbe zuzustimmen, wenn er hinsichtlich der Urkunde von 1278 sagt: „Es handelt sich hier nicht um einzelne Personen, welche unter Männern eines anderen Stammes angesessen sind und sich zu dem ihnen angestammten Recht noch ferner bekennen, sondern um eine ganze Gemeinde und um eine Gegend, in welcher sich verschiedene Territorialrechte begegnen. Hier war es wichtig festzustellen, nach welchem Recht ein bestimmtes Dorf angesetzt ist, ob nach sächsischem oder nach fränkischem Recht.“ Nur möchte ich hier auch nicht von einem Territorialrecht, sondern nur von der ganz einzelnen Rechtsbeziehung sprechen, in der die Hörigen des Dorfes Loschen zu ihrem Grundherrn, dem Kloster

Lausnitz stehen. Es handelt sich ganz allein um diese Hörigkeitsbeziehungen und um die Konsequenzen der Hörigkeit, um Dienste und Abgaben, nicht um ein Stammesrecht, welches alle Rechtsbeziehungen umfasst und nicht um ein Territorialrecht, welches ebenfalls weiter greift. Die Grundholden eines Stifts konnten nie freie Franken sein und deren Recht besitzen. Werden doch in einer Urkunde vom 12. April 1256 die genannten homines von Albert de Groblicz an das Kloster Lausnitz zugleich mit dem Dorfe Loschen verkauft [57]). Für solche Grundholden war aber das eigentliche fränkische Stammesrecht in den allermeisten Beziehungen, z. B. was freies Grundeigenthum, dessen Tradition und den Erbgang hinsichtlich desselben, Befugnisse des landrechtlichen Prozesses, wie Zweikampf u. s. w. anlangt, gar nicht anwendbar. Aus diesem Grunde schon hat professio hier nicht die Bedeutung wie in den italienischen Urkunden, sondern einfach die untechnische von Erklärung. Der Urkundenausfertiger mag immerhin ein in Italien gebildeter Notar gewesen sein, der in das Aktenstück ihm von seiner Schulbildung her geläufige Ausdrücke einflocht. Was bedeutet hier aber „jus et consuetudo Francorum"? Ich zweifele nicht, dass hier eine Reminiscenz an das fränkische Stammesrecht vorliegt, aber übertragen auf andere Verhältnisse. Wie unter den deutschen Stammesrechten das fränkische das bevorzugteste war und namentlich der nach fränkischem Recht besessene Grundbesitz des freien Mannes dem Eigenthümer die meisten Rechte gewährte z. B. hinsichtlich der Vererbung an Töchter und der Freiheit der Veräusserung gegenüber dem sächsischen Rechte, so nannte man auch unter den abgeleiteten Besitzverhältnissen der Hörigen dasjenige, was diesen die meisten Rechte und die am wenigsten empfindliche Abhängigkeit gewährte, Besitz nach fränkischem Recht. Weil besonders bei den fränkischen Grundbesitzern die abhängigen Leute eine bessere wirthschaftliche Lage erreicht hatten, fand die Uebertragung der rechtlichen Auszeichnung des freien Besitzes als fränkischen auf den abhängigen Besitz leicht statt. Ich glaube indess nicht mit Stobbe, dass es sich hier bei unserer grundhörigen villa um

den Gegensatz von sächsischem und fränkischem Recht handelt, auch nicht um ein erst angesetztes Dorf. Jus et consuetudo Francorum sind vielmehr ein Gegensatz zu nach slavischem Recht zu beurtheilenden und nach slavischem Gebrauch zinsenden Hörigen. Loschen („Loscen“, „Lotscen“) ist ein augenscheinlich slavischer Ortsname und verräth eine ursprünglich slavische Ansiedlung. Diese schon bestehende villa ist nun bei dem Eintreten der deutschen Kolonisation deutschen Hörigen überlassen worden. Es liegt nahe, dass die in der Urkunde von 1256 als Lehnsherrn von Loschen genannten Grafen von Lobdaburg, die ein fränkisches, im Osterlande eingewandertes Geschlecht sind [58]), bei ihrer Festsetzung im lobdaburgischen Territorium auch Loschen erwarben und dessen Felder und sonstigen Grundbesitz an von ihnen mitgebrachte Hörige verliehen. Diese Uebertragung geschah nach fränkischem Recht. Da in der Urkunde von 1276 gesagt wird, die homines besässen ihre Güter „ab antiquis temporibus“ nach fränkischem Recht, so darf die Verleihung in eine frühe Zeit gesetzt werden, wo das Lobdaburgische Geschlecht noch nach seinem fränkischen Stammesrecht lebte und deshalb auch als Grundherr nach fränkischen Rechtsgrundsätzen waltete. Die nach fränkischem Recht lebenden Hörigen hatten aber eine günstigere Rechtsstellung als die Slaven. Wo man diese hatte wohnen lassen, waren sie in drückendere Abhängigkeit gerathen, als man sie den von Haus und Hof fortziehenden und in einer neuen Heimath günstiger zu situirenden Hörigen deutschen Stammes gewähren musste. Die Slaven mussten mehr Abgaben und Zinsen zahlen und ermangelten wohl jeglichen Erbrechts an ihrem Besitz, das sich bei deutschen Hörigen im Kolonisationsgebiet früher ausbildete. Aus dem 10. Jahrhundert sind uns interessante Ueberlieferungen über Abgaben, die verschiedene Klassen der Bevölkerung auf den Gütern des Stifts Fulda zu zahlen haben, erhalten; da werden sclavi von franci und coloni unterschieden und erstere haben andere und vielfach höhere Abgaben zu zahlen als die letzteren [59]). Analog mögen auch die Verhältnisse in unserem Fall gewesen sein. Vielleicht liesse sich

auch an die Ertheilung einer gewissen Art von Freiheit denken, wie ja der Ausdruck „francus“ von der Stammesbezeichnung zur Bezeichnung für den freien Stand hinüberschwankt [60]). Das wäre freilich eine Art von „jus et libertas“, mit der der Verkauf von damit beliehenen Menschen verträglich sein müsste. Es wäre eine Art von Freiheit, die richtiger als eine stark gemilderte und von Lasten befreite Hörigkeit zu bezeichnen wäre, was völlig mit unserer obigen von der Stammesbedeutung des Worts Francus ausgehenden Betrachtung zusammentreffen würde. Jedenfalls musste den Bewohnern eines einst slavischen Orts daran gelegen sein, ihre Gleichstellung in Ansehung ihres Grundbesitzes mit den Eigenleuten der Herren von Lobdaburg, was sie ja selbst einst gewesen waren, gesichert zu sehen. Ganz besonders ist hier nochmals zu betonen, dass auch in der Wendung: „jus et libertatem Francorum, tale jus quod possident et utuntur homines in terra dominorum de Lobdeburch“ homines den technischen Sinn von Eigenleute, Hörige, Grundholden hat, nicht etwa den von Leute überhaupt oder Einwohner des Lobdeburgischen Territoriums. Dieser entscheidende Umstand ist auch von Stobbe nicht betont. Er schliesst mit Nothwendigkeit die Verwendung der Urkunde von 1278 als Zeugniss für professiones juris in Deutschland und Fortdauer der Stammesrechte aus. Sie ist ausschliesslich beweisend für Standesverhältnisse und bäuerlichen Besitz im Kolonisationsgebiet. In ihren letzten geschichtlichen Wurzeln knüpft sie wohl noch an das Stammesrechtsprinzip an; sie repräsentirt aber aus den vollen und alle Rechtsverhältnisse der Freien umfassenden Beziehungen der alten Stammesrechte nur noch ein vereinzeltes Restchen, eine Beziehung ausschliesslich auf Grundeigenthum und noch dazu eine Uebertragung auf einen untergeordneten Stand. In keiner Weise widerspricht die Urkunde der zur Zeit ihrer Abfassung befestigten Territorialität des Rechts. Die professio aber bezeichnen wir wohl am richtigsten als ein bäuerliches Weisthum, eine Oeffnung, in der die Dorfgenossen ihr Recht wiesen. Das Weisthum ist hier allerdings nicht im Hofgericht des Grundherrn selbst, sondern augen-

scheinlich in einem zu Eisenberg abgehaltenen Landgericht gefunden worden, an dem auch Ritter, Knechte, Kaufleute und viele Andere als Zuhörer Theil nahmen. Im Hofgericht hatte nach der Urkunde eine Einigung nicht stattgefunden. Die Angehung des Landgerichts in einem solchen Fall ist auch anderweitig bezeugt[61]).

Vielleicht gelingt es uns, auch die der Geltung der Stammesrechte in Deutschland um 100 Jahre näher stehende Urkunde aus dem letzten Viertel des 12. Jahrhunderts in den oben geschilderten geschichtlichen Entwickelungsgang einzuordnen. Auch ich bin nicht im Stande, das in ihr angeführte profiteri zum jus Franconum für eine mit den italienischen professiones gleichbedeutende professio anzusehen und in ihr ein direktes Zeugniss für die fortdauernde Herrschaft der Stammesrechte zu finden, aber aus anderen Gründen als Stobbe.

Es handelt sich in der Urkunde von 1181 um freie und einzelne Personen, was dieses profiteri zum jus Franconum sehr von dem Zeugniss des Jahres 1278 unterscheidet. Das nähert unstreitig unsere Urkunde den zahlreichen italienischen Urkunden mit sog. professiones juris. Wäre sie nun auch nicht nur diesen vollständig gleich, sondern beruhte sie auch auf gleichen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen, so wäre sie doch immer das einzige bisher bekannte Beispiel einer professio juris in Deutschland. Unsere Urkunde wäre, da aus jener Zeit verhältnissmässig wenig deutsche Urkunden verloren, sehr viele aber erhalten sind, eine Singularität, ja eine Kuriosität, aus welcher der Schluss auf einen auch in Deutschland stattgehabten Gebrauch von professiones juris, wie dies Gaupp, Walter und Zöpfl thun, nicht gezogen werden könnte. Indess dürfte auch eine thatsächliche Differenz zwischen der Urkunde von 1181 und den italienischen zu Tage treten, sofern wir die letzteren noch einer etwas näheren Betrachtung unterziehen.

Die Erklärungen, welche sich in den italienischen Urkunden über die Zugehörigkeit von Personen zu gewissen Stammesrechten finden, bewegen sich wesentlich in dem Gegen-

satz zwischen langobardischem und römischem Recht. Nur vereinzelt kommen dagegen Erklärungen vor, nach welchen Personen das salische, alamannische oder bairische Recht als das für sie geltende bezeichnen. Die letzteren sind augenscheinlich in Folge der fränkischen Eroberung nach Italien geführte Einwanderer, die auf die Entstehung des Gebrauches jener Erklärungen nicht bestimmend eingewirkt haben. Diese Entstehung hat vielmehr innerhalb des Gegensatzes von Langobarden und Römern stattgefunden und steht mit dem Gegensatz zwischen Germanen und Römern in ursachlichem Zusammenhang. Kein deutscher Stamm hat mit einem andern so dauernd gemischt gelebt, dass bei ihm solche Erklärungen über das Recht nothwendig geworden oder doch rationell gewesen wären. Diese dauernde Mischung haben nur die germanischen Eroberungen auf dem Boden des römischen Reiches hervorgerufen. Die Ostgoten unterwarfen sich römischer Kultur und römischem Recht. So lange Westgoten und Burgunder mit den Romani vermischt, aber mit bewusster Trennung ihrer Nationalitäten lebten, waren die Urkunden noch nicht allgemein gebräuchlich geworden, so dass uns Erklärungen über das Stammesrecht nicht vorliegen. Gleichwohl ist die starke Verschiedenheit der Rechte uns durch einen Brief des Bischofs Agobard von Lyon bezeugt, der sich bitter darüber beschwert, dass oft fünf Menschen zusammenkämen, von denen keiner mit dem andern gleiches Recht habe [62]). Als die Urkundenausfertigung gewöhnlicher wurde, waren Burgunder und Westgoten mit den Romani schon vielfach zu romanischer Nationalität verschmolzen. So blieb als alleiniges Land, in dem Germanen und Römer bunt durch einander gemischt und mit dauerndem Bewusstsein ihrer Stammesverschiedenheit namentlich in Ansehung des Rechts mit einander lebten, Italien nach der langobardischen Einwanderung. Die Langobarden hielten im Gegensatz zu den Ostgoten germanisches Wesen und germanisches Recht eifrig fest. Hier treten uns mit den häufiger werdenden Urkunden zahlreiche Zeugnisse jener Erklärungen entgegen.

Das älteste Zeugniss finde ich in einer zu Forini aus-

gestellten Urkunde von 792, in der es nach beurkundeter traditio heisst: „et per hunc hellibellum scriptum et a testes revocatum ostendere previdimus sicundum ritum gentis nostrem langubardorum decernet[63]).“ Dann folgt die von Savigny als frühestes sicheres Beispiel angeführte Urkunde von 807, die sich indess auf die Stammesbezeichnung „ex alamannorum genere“ beschränkt[64]). Namentlich die Angehörigen germanischer Stämme im Gegensatz zu dem langobardischen führen sich in den Urkunden ein als „ex genere Francorum, ex genere Alamannorum, ex genere Bavarico“. Ungebräuchlich ist ex genere Romanorum oder Romano. Sehr häufig findet sich ferner die Ausdrucksweise: legibus vivens Langobardorum, lege vivens Romana, vivens Lege Salica. Sie wird entweder bei der Einleitung des Rechtsgeschäfts gebraucht oder und zwar ganz regelmässig bei den Zeugen. Ferner findet sich: quae visa sum vivens lege Langobardorum. So haben wir eine erhebliche Anzahl von Erklärungen über das Stammesrecht, bei denen das Wort profiteri oder professio, von welchem aus Savigny zu seiner oben besprochenen Ansicht gelangt ist, gar nicht gebraucht wird. Diese Erklärungen beziehen sich jedenfalls nicht auf eine vorherige allgemeine professio. Savigny's Ansicht ist nach dem von Gaupp erhobenen Widerspruch wieder unterstützt worden von Merkel[65]). Ihm scheint der Name der professio juris analog der professio censualis gebildet zu sein und danach schliesst er weiter auf das Verfahren, nach welchem in Italien und im fränkischen Reich bei jedem Einzelnen im Steuerkataster auch das Recht, nach welchem er lebte, eingetragen worden ist. Merkel übersieht gleichfalls, dass der Name professio juris in dem technischen Sinn, in dem ihn Savigny verwendet, ein modern gebildeter und quellenmässig nicht belegter ist. Einen Beweis hat Merkel für seine Behauptungen nicht erbracht, die einzige von ihm angeführte Stelle kann für einen solchen nicht gelten[66]).

Indess liegt dem profiteri, welches vom 9. Jahrhundert ab häufig und im 10. und 11. Jahrhundert fast regelmässig in dem Kontext der italienischen Urkunden bei der Erklärung

über das Stammesrecht gebraucht wird[67]), in der That ein technischer Sinn zu Grunde. Die professio steht regelmässig im Eingang der Urkunde und der Ausdruck findet sich nicht, wenn es gilt, das Stammesrecht der Zeugen zu bezeichnen. Keineswegs aber wird der Ausdruck profiteri und professio allein für die Erklärung über das Recht gebraucht, sondern er findet sich auch bei einer Reihe anderer rechtlich relevanter Erklärungen, die vorzugsweise im Eingang der Urkunde abgegeben wurden und dem gerichtlichen Urtheil oder Geschäft einen sicheren rechtlichen Boden gewähren sollten, so bei der Nennung des Gewährsmannes, bei der Konstatirung, dass das Geschäft aus freiem Willensentschluss abgeschlossen werde, bei Verzichten, Anerkenntnissen und Geständnissen[68]). Und gerade die Perfektform qui professus sum findet sich dabei häufig, wodurch der Savigny'schen Verwerthung dieser Form zu Gunsten der Annahme einer vorausgegangenen generellen professio jeder Boden entzogen wird. Aus den unten[68]) mitgetheilten Belegstellen ergiebt sich, dass professio hier die technische Bedeutung von Antwort oder Geständniss in dem Frage- und Antwortverfahren des langobardischen Prozesses hat[69]). Die professio findet sich vorzüglich in Urkunden, die ein gerichtliches Urtheil enthalten oder in denen eine Auflassung von Grundeigenthum vorkommt. Die letztere vollzog sich aber in den Formen eines Scheinprozesses[70]). Frage und Antwort im Prozessverfahren richteten sich nun nicht bloss auf die eigentlichen Rechtshandlungen, sondern auch auf die Voraussetzungen derselben, darauf, ob kein Zwang vorliege, wie der Uebergeber das Gut seinerseits erworben habe u. s. w. Unter diese Vorverhandlungen gehört auch Frage und Antwort nach dem Stammesrecht, nach welchem Jemand lebt. Mit der Konstatirung desselben durch die professio sollten Angriffe auf das Urtheil oder die traditio ebenso ausgeschlossen werden, wie mit der Feststellung, dass kein Zwang vorlag u. s. w. So charakterisiren sich unsere professiones juris nur als eine Art der Erklärungen über das Stammesrecht und zwar die in Form einer Prozesshandlung abgegebenen. Das ist wenigstens der Ausgangspunkt der unter dem Gebrauch des Ausdrucks pro-

fiteri vorkommenden Erklärungen; dass der Ausdruck später eine allgemeinere Anwendung gefunden hat, wobei sich die Erinnerung an die Prozesserklärung verwischte, soll nicht geleugnet werden. Indess ist der Zusammenhang des profiteri über das Stammesrecht mit der allgemeineren professio des langobardischen Prozesses doch ein so enger, dass abgesehen von unserer Urkunde vom 10. November 1181 ein profiteri über Stammesrecht mit Gebrauch dieses technischen Ausdrucks ausserhalb Italiens bisher nicht nachgewiesen worden ist. Die neuerdings von v. Bethmann-Hollweg aufgeführten zwei Erklärungen über Stammesrecht in Frankreich gebrauchen den Ausdruck profiteri nicht[71]. Es ergiebt sich hieraus, dass der von Savigny für die Stammesrechtserklärungen eingebürgerte Ausdruck professio juris kein völlig zutreffender ist, indem nicht alle sog. professiones juris in der That professiones sind und indem ferner nicht alle professiones in dem allein nachweisbaren technischen Sinn sich als professiones juris darstellen.

Fragen wir uns nach dieser Auseinandersetzung, inwiefern in unserer Urkunde vom 10. Nov. 1181 eine den italienischen analoge professio vorliegt, so fehlt dazu zweierlei. Es fehlt die Mischung zwischen Germanen und Römern, die allein in Italien die regelmässigen Erklärungen über das Stammesrecht veranlasste und es fehlt die Anwendung des langobardischen Prozessverfahrens. Auch das ältere deutsche Rechtsverfahren bewegte sich wohl in Frage und Antwort und auch in Deutschland ahmte die Auflassung die Formen des Prozesses nach. Der Ausdruck professio findet sich aber in deutschen Urkunden nicht in dem technischen Sinne, wie in den langobardischen. Und noch ein weiterer Unterschied kommt hinzu. Bei den Bekenntnissen, dass man nach der Lex Salica, der Lex Alamannorum, der Lex Langobardorum, der Lex Romana lebe, ist damit allerdings nicht ausschliesslich das betreffende geschriebene Gesetz gemeint. Mit Recht hebt Savigny hervor, dass wir dabei an das gesammte lebendige Recht eines solchen Volksstammes denken müssen[72]. Indess schwebt doch bei allen diesen Erklärungen das schriftlich

überlieferte Rechtsbuch als der nächste und unentbehrliche Maassstab vor. Eine professio, bei der nicht an eine allgemein zugängliche Zusammenfassung des betreffenden Stammesrechts zu denken sei, ist mir nicht bekannt geworden. So erklärt man in Italien nicht, dass man jure Franconum lebe, sondern „lege Salica", „ad lege Ribuariorum". Dürfen wir schon die Vorschrift der Lex Bajuvariorum, dass der Graf sein Gesetzbuch bei sich haben solle[73]), dafür verwerthen, dass die geschriebene Lex für Richter, Schöffen und Parteien den nächsten Anhalt bot, so steht uns für Italien noch ein sprechenderes Zeugniss zu Gebote. Dort konnten ohne Rechtsbuch nicht stets Schöffen des entsprechenden, etwa des alamannischen oder bairischen Rechts als lebendige Rechtsquellen aufgeboten werden, sondern langobardische Schöffen mussten die betreffenden Rechtsbücher zur Stelle haben. Daher erzählt uns Muratori, dass alte Rechtshandschriften und besonders Modeneser, die er benutzt habe, das salische, langobardische, alamannische, bairische, ribuarische und selbst das römische Recht, letzteres in abgekürzter Form enthalten hätten[74]). Dahin gehört auch das in den Jahren 829—832 im Auftrag des Grafen Evrard von Rhätien und Friaul verfasste Rechtsbuch, welches die Lex Salica, Ribuaria, Langobardorum, Alamannorum und Bajuvariorum enthielt[75]). Damit hängt es zusammen, dass mit dem allmähligen Aufhören der Geltung der Volksrechte die Professionen zu salischem, alamannischem u. s. w. Recht aufhören. Im 13. und 14. Jahrhundert begegnen uns nur Professionen zu langobardischem und römischem Recht. Deren geschriebene Quellen sind ja gerade auch in diesen späteren Jahrhunderten aufs eifrigste gebraucht und studirt worden. Unsere angebliche professio von 1181 lautet nun auf das jus Franconum. Um diese Zeit waren aber die lex Salica und die lex Ribuaria nicht mehr in praktischem Gebrauch und eine neue Zusammenfassung zu einem Rechtsbuch hat das fränkische Recht nie gefunden. Zu jener Zeit lebten wohl noch fränkische Rechtsgewohnheiten und Rechtsanschauungen im Volke, aber sie bildeten kein Ganzes mehr, was man durch eine professio in Anspruch nehmen konnte.

So liegt in unserer Urkunde wohl die äussere Form einer professio vor, aber die gegenüber den Zuständen in Italien völlig verschiedenartigen ihr zu Grunde liegenden Verhältnisse gestatten nicht, in ihr das Zeugniss eines in Deutschland lebenden Rechtsgebrauchs zu sehen und sie als Beispiel dafür anzuführen, dass auch in Deutschland sog. professiones juris vorgekommen seien.

Wenn Gaupp seine Annahme noch damit begründet[76], dass in der Mitte der Hauptvölker selten das Bedürfniss zu Professionen eingetreten sei, wohl aber in den Grenzländern besonders gegen den slavischen Osten hin, so sehe ich auch darin nur ein gegen seine Aufstellung sprechendes Moment. In der That lebten die Stechow auf slavischem Kolonisationsgebiet und wurde unsere Urkunde auf solchem ausgestellt, aber kein deutsches Stammesrecht ist unversehrt und als solches in das östliche Kolonisationsgebiet übertragen worden. Ein stehender Begleiter der Kolonisation war gerade die Territorialisirung des Rechts. Wohl mochten fränkische Familien unmittelbar bei und nach der Einwanderung nach fränkischem Recht leben, dann wohl auch fränkische Rechtsinstitute bewahren und sich noch längere Zeit ihrer fränkischen Abstammung erinnern, ein Stammesrecht, sei es in einem Buche zusammengefasst, sei es in der Erinnerung der Schöffen lebend, hat im Osten keine Gültigkeit mehr erlangen können. Dort galten fränkische Rechtsbestimmungen nur insoweit, als sie in Privilegien, Stadtrechten, Urkunden und Gewohnheiten eine befestigte Existenz fanden und somit territorialisirt wurden. Wo hätten sich unter den zu den verschiedensten Stämmen gehörigen deutschen Ansiedlern des Ostens die nöthigen Stammesgenossen als Schöffen finden sollen, um das Stammesrecht zu weisen oder wo ist bezeugt, dass die Richter des geschriebenen Stammesrechts kundig gewesen wären? Auch das Auftreten des Gegensatzes des slavischen Rechts milderte die stammesrechtlichen Gegensätze des in den Osten getragenen deutschen Rechtes. So ist das Haften der Urkunde auf slavischem Kolonisationsboden meines Erachtens ein bestimmtes Argument gegen ihren Charakter als Professionsurkunde.

Aber wie ist der Gebrauch der Professionsform zu erklären? Ich zweifele nicht, dass die Benutzung eines italienischen Formulars zu der Form der Urkunde geführt hat. Die Urkunde ist in der Kanzlei Friedrichs I. ausgefertigt worden, der so vielfach in Italien verkehrte. Was liegt näher, als dass ein in Italien gebildeter Notar sie schrieb? Er hörte, dass die Herren von Stechow sich fränkischer Abkunft rühmten und dass sie die Auflassung ihres Gutes an Pforte unter Anwendung der fränkischen Rechtssymbole, die sich gerade bei diesem Geschäft lange erhalten hatten, vollzogen hätten. So fügte er dieser Thatsache die professio juris hinzu, ohne dass sie im vorliegenden Fall ihre volle Bedeutung gehabt hätte. Für die Benutzung eines italienischen Formulars spricht auch die Bezeichnung der Brüder Heinrich und Werner von Stechow als germani. Das ist in deutschen Urkunden selten, in italienischen aber so ausserordentlich häufig, dass damit ganz regelmässig Brüder bezeichnet werden, auch wenn im betreffenden Fall ihre Bezeichnung als germani ohne jede rechtliche Bedeutung ist[77]). Diese Beobachtung macht zugleich die weitgehenden Folgerungen Gaupps aus dem Zusatz germani hinfällig. Endlich findet sich der Ausdruck reclamatio im Sinne unserer Urkunde besonders häufig in italienischen Vorbildern. In einer anderen Lage wären wir gegenüber der so erklärten äusseren Form, wenn die Urkunde aus einer landesfürstlichen Kanzlei hervorgegangen wäre. Die Benutzung eines italienischen Vorbildes wäre immer noch möglich, aber die kritiklose Uebertragung einer nicht im praktischen Rechtsleben wurzelnden Form doch viel unwahrscheinlicher.

Mussten wir oben das Eintreten des Stammesrechtsprinzips in das slavische Kolonisationsgebiet leugnen, so fällt damit unsere Pförtener Urkunde als direktes Zeugniss für die fortdauernde Herrschaft der Stammesrechte auf eigentlich deutschem Boden weg. Soweit stimme ich, was diese Urkunde anlangt, im Resultat mit Stobbe überein, indess meine Auffassung derselben führt doch zu anderen Folgerungen, als den von Stobbe aufgestellten. Es liegt immerhin eine Anwendung fränkischen Rechts auf nichtfränkischem Boden vor und

eine Nachwirkung des Stammesrechtsprinzips müssen wir darin in der That sehen. Indirekt scheint sie mir sogar für das Fortwirken der Stammesrechte auf eigentlich deutschem Boden eine gewisse Beweiskraft zu haben. Bei einer hier vollständig zur Herrschaft gelangten Territorialität des Rechts, wie sie Stobbe für diese Zeit annimmt, wäre der Inhalt der Urkunde doch auffallend. Die Herren von Stechow nennen sich Franken, sie vollziehen die Auflassung unter Anwendung der fränkischen Rechtssymbole; das wäre nicht erklärlich, wenn dergleichen nicht auch noch drinnen im Reiche vorgekommen wäre.

Damit berühren wir die noch unerledigte Kontroverse über die Fortdauer des Stammesrechtsprinzips im 12. und 13. Jahrhundert in Deutschland, und der Zusammenhang, in den unsere Urkunde mit derselben gebracht ist und den sie indirekt, sobald wir von ihrem eigentlichen Geltungsgebiet absehen, bis zu einem gewissen Grade auch hat, veranlasst uns auf dieselbe einzugehen.

Nach Gaupp ist in dieser Zeit und, was damit gleichbedeutend ist, im Sachsenspiegel das System der Stammesrechte als die noch immer herrschende Regel deutlich erkennbar. Nur in einzelnen Beziehungen lasse sich eine beginnende Territorialität des Rechts erkennen [78]). Zöpfl sagt: Im Sachsen- und Schwabenspiegel tritt noch durchaus der Gegensatz der Stammesrechte als vollkommen praktisch hervor [79]). Aehnlich meint Walter, dass Persönlichkeit des Rechts nach der Abstammung auch noch nach dem Sachsenspiegel gelte [80]). Stobbe findet, wie bereits bemerkt, in unserer Urkunde nichts Auffallendes, da sie die Anwendung fränkischen Rechts in fränkischem Lande konstatire. Im Sachsenspiegel besteht nach ihm keine deutliche Spur für das Fortbestehen der Persönlichkeit des Rechts. Dem liesse sich noch Rogge anreihen, welchem im Ssp. die Verwandlung der Personal- in Territorialrechte schon längst als vollendet erscheint [81]), sowie Gengler, der behauptet, dass das System der persönlichen Rechte bereits vom Jahre 864 an allmählig wieder in den Hintergrund zurücktrete [82]).

Man wird beiden Theilen nicht völlig beistimmen können.

Gaupp, Zöpfl und Walter betonen meines Erachtens die fortdauernde Herrschaft der Persönlichkeit des Rechts zu stark, sie scheinen sie in ungeschwächter Weise anzunehmen, während sich nur eine abnehmende Fortdauer der Personalität gegenüber der sie mehr und mehr beschränkenden Territorialität konstatiren lässt. Unrichtig ist andererseits jedenfalls die Annahme Stobbe's, dass im Sachsenspiegel ausschliesslich die Territorialität des Rechts sich geltend mache. Unsere Urkunde lässt sich ohne ein fortdauerndes Bewusstsein des Stammesrechtsgegensatzes nicht erklären. Aber das Prinzip war um jene Zeit schon erschüttert; in Deutschland selbst dauerte es nur noch in konservativen Volksschichten, nicht in den sich neu bildenden Ständen, fort. Für diese bildete sich Stadtrecht, Hofrecht, Dienstrecht u. s. w. als Territorialrecht. Im Kolonisationsgebiet aber wurde das Stammesrechtsprinzip gar nicht mehr allgemein verstanden, das beweist die Opposition des griechischen Rechts gegen das fränkische. An die Stelle des undeutlich gewordenen deutschen Stammesgegensatzes trat der gerade jene Zeit bewegende europäische.

Aehnlich verhält es sich mit dem Sachsenspiegel. In ihm ist meines Erachtens bereits fester Grund zum System der Territorialität gelegt, aber es heisst die allmählige Umbildung des Rechtslebens verkennen, in demselben das Fortwirken des Stammesrechtsprinzips völlig zu leugnen. Es ist noch nicht genügend beachtet, dass der Sachsenspiegel auf kolonisirtem Boden entstanden ist und dass schon deshalb der frische Lebenszug in ihm die Territorialität des Rechts athmet. Aber die Rechtsgedanken fliessen ihm zumeist aus altem Sachsenlande zu, in ihnen wirkt und ringt noch die konservative Stammesrechtsidee. Für deren Fortdauer ist namentlich auch von Bedeutung, dass der Sachsenspiegel wesentlich das Recht konservativer Volksschichten, das der freien Landbewohner darstellt. Noch fanden sächsische Schöffen auf sächsischer Erde ihre Urtheile im Bewusstsein des sächsischen Stammesrechts, der grösste Theil des Inhalts des Sachsenspiegels ist selbst aus dieser Quelle geschöpft. Erst das Einleben der dem Stammesbewusstsein entnommenen Rechtssätze in Gewohn-

heitsrecht des Landes, welches Einleben das Rechtsbuch Eike's von Repkow gerade erst vermittelte, wirkte vorzüglich zur definitiven Territorialisirung des Rechts mit.

Der näheren Untersuchung ist eine allgemeinere Bemerkung vorauszuschicken. Ich glaube, dass Personalität und Territorialität des Rechts sich nicht unbedingt ausschliessen, dass vielmehr nur das Vorwiegen der einen oder der anderen Anschauung, wonach das Recht entweder direkt die Personen oder direkt das Land und durch dieses die auf demselben lebenden Personen ergreift, der Herrschaft dieses oder jenes Prinzips zu Grunde liegt. Zur Zeit der Wanderungen haftete das germanische Recht unbedingt nur an den Personen. Als die Stämme sesshaft wurden, fiel Stammesrecht und Landesrecht bereits zusammen, obwohl das erstere und sein Haften an den Personen noch lange Jahrhunderte die Rechtsanschauung beherrschte. So heisst es bereits in einer der ältesten Beweisstellen für die Gültigkeit der persönlichen Rechte im fränkischen Reich, nämlich in der Lex Ribuaria tit. 31 §. 3: Hoc autem constituimus, ut infra pagum Ripuarium tam Franci, Burgundiones, Alamanni, seu de quacunque natione commoratus fuerit, in iudicio interpellatus, sicut lex loci continet, ubi natus fuerit, sic respondeat. Ferner in dem Kapitular Pipins von 768 c. 10: ut omnes homines eorum legis habeant, tam Romani quam et Salici, et si de alia provincia advenerit, secundum leges ipsius patriae vivat[83]). Endlich die Stelle einer fränkischen Formel: quicquid lex loci vestri de tale causa edocet ist mit Sohm[84]) gleichfalls hierher zu zählen. In allen drei Stellen bedeutet das direkt in Beziehung zum Land gesetzte Recht doch zweifellos nur Stammesrecht[85]). Sodann das Recht der Kapitularien war zugleich ein Recht des Reiches und aller Angehörigen desselben. Noch lange wird in den Bezeichnungen des Rechts zwischen Recht des Landes und Recht der Stammesgenossen kein Unterschied gemacht, das Land wird oft genannt, um die Leute zu bezeichnen, wie ja auch der wesentlich tautologische Ausdruck „Land und Leute“ lehrt. Gottfried von Strassburg fügt seinen Worten: „hie mite sô wart daz lant besant“ die Erklärung

hinzu: „die lantbarûne die mein ich“[86]. „Von dem ganzen Lande“ wird in einer Rechtsfrage ein Weisthum gefunden[87]. Oder es wird „ins Land“ gefragt, was Rechtens sei. Endlich wenn im Sachsenspiegel der Richter und das Land genannt wird, so sind mit letzterem die Landgenossen und Schöffen gemeint[88]. So spricht bei dem Ausdruck Landrecht die Vermuthung dafür, dass damit so lange der Sinn von Volksrecht oder Stammesrecht verbunden ist, als nicht das Gegentheil bestimmt erhellt. Dies letztere ist im Verlauf des 13. und 14. Jahrhunderts entschieden der Fall. Aber auch bei der ausgeprägtesten Territorialität des Rechts macht sich bis heute eine gewisse Personalität desselben geltend, indem in gewissen Verhältnissen für den Ausländer dessen eigenes Recht angewandt wird. Man spricht dabei allerdings von der Anwendung des Rechts eines fremden Territoriums, aber indem die Person dieses verlässt und trotzdem dessen Recht in das andere Land mitnimmt, wird es in gewissem Sinn ein persönliches Recht.

Wenden wir uns nun zu den für ein Fortdauern des Stammesrechts sprechenden Stellen des Sachsenspiegels. Es sind vorzugsweise I. 30: Jewelk inkomen man untveit erve binnen deme lande to sassen na des landes rechte unde nicht na des mannes, he si beier oder svaf oder vranke. III. 33 §. 5: Die koning sal ok richten um egen nicht na des mannes rechte, wan na des landes dar't inne leget. Gaupp meinte in seinem Buche über Ansiedlungen[89], dass unter des Mannes Recht in diesen Stellen nur das Stammesrecht zu verstehen sei, bedürfe keines Beweises. Er verstand auch unter Landrecht noch nichts Anderes als Volksrecht. Dagegen hat Homeyer[90] in seiner berühmten, aber von Sohm[91] in ihren wichtigsten Resultaten widerlegten Abhandlung über die Heimath nach altdeutschem Recht eine entgegengesetzte Auffassung vertreten. Ihm handelt es sich bei beiden Ausdrücken landes recht und mannes recht entschieden um für ein Land, ein Gebiet bestimmtes Recht im Gegensatz zu dem für einen Stamm bestimmten. Nach ihm ist im 13. Jahrhundert auch in Bezug auf das Recht die Landesgenossenschaft bereits ent-

schieden an die Stelle der Volksgenossenschaft getreten. Homeyer meint, Ssp. I. 30 wolle, dass ein Fremder, der nach Sachsen kommt, um dort zu erben, dies nach dem Recht des Landes thue, wo er sein Erbrecht geltend mache, nicht nach dem Recht des Landes, von dem er her sei. Dem hat schon Gaupp mit beachtenswerthen, aber nicht erschöpfenden Gründen widersprochen[92]). Zuletzt hat jedoch Stobbe wieder die Auffassung Homeyers vertreten, indem er unter mannes recht das einem Manne in Folge seiner Geburt in einem bestimmten Lande zukommende Recht versteht[93]).

Ich glaube, der Streit lässt sich mit völliger Bestimmtheit zu Gunsten der Ansicht entscheiden, welche in obigen beiden Stellen ein Fortdauern der Stammesrechte sieht. Es ist noch nicht beachtet worden, dass in diesem Punkt das Recht des Ssp. in so direkter Beziehung zu uns erhaltenen älteren Rechtsquellen steht, wie es nur in sehr wenig Punkten sonst noch der Fall ist. Die Sätze dieser älteren Quellen sind die bereits angeführten Lex Rib. 31 §. 3, Cap. v. 768 c. 10. Dazu kommt L. Rib. 36: Si quis Ripuarius advenam Francum interfecerit u. s. w. Der advena Francus, der seu de quacunque natione commoratus und das si de alia provincia advenerit finden sich im Ssp. wieder als der inkomen man. Im bestimmten Gegensatz zum älteren Recht bestimmt aber der Sachsenspiegel, dass hinsichtlich des Erbe und Eigens nicht des inkomen Mannes Recht, d. h. sein Stammesrecht, sondern das Recht des sächsischen Stammes, was hier identisch ist mit dem Recht des landes to sassen, zur Anwendung komme. Wo ein so enger Zusammenhang zwischen älterem und neuerem Recht besteht, gebraucht das letztere die gleichen Ausdrücke nicht in einem anderen Sinn als das erstere. Die Ausdrucksweise des Ssp. schliesst sich sogar enger an das Personalitätsprinzip an, indem sie das Stammesrecht des Einwanderers, was die älteren Quellen lex loci, lex patriae nennen, als des Mannes Recht bezeichnet. Zu allem Ueberfluss exemplifizirt der Ssp. auch noch, was er unter Mann versteht, durch den Zusatz: he si beier oder svaf oder vranke. Diesen alten und geradezu typischen Stammesgegensätzen mit Ho-

meyer und Stobbe eine wesentlich territoriale Bedeutung beizulegen, heisst in die Stelle etwas hineintragen, was nicht darin liegt. Stobbe sagt: „Die Territorialität des Rechts besteht darin, dass die Frage, welchem Stamme eine Person angehöre und daher auch, welches Recht für sie im allgemeinen zur Anwendung komme, nicht danach beantwortet wird, von welcher Abstammung ihre Vorfahren waren, sondern danach, zu welchem Staate, zu welcher Gemeinde sie gehört." Und ferner: „Unsere Abweichung von Gaupp liegt also darin, dass er unter Mannes Recht das einem Manne in Folge seiner Abstammung von einem bestimmten Geschlecht zukommende persönliche Recht versteht, während unserer Meinung nach dasselbe bezeichnet das einem Mann in Folge seiner Geburt in einem gewissen Lande gebührende Recht." Aehnlich hatte sich, wie wir oben sahen, bereits Homeyer ausgedrückt. Nun wäre die allein richtige Konsequenz dieser Auffassung der Territorialität doch die, dass Homeyer und Stobbe auch in der L. Rib. 31 §. 3 und dem Cap. v. 768 c. 10, in denen davon die Rede ist, dass der advena nach der lex loci, ubi natus est oder secundum leges ipsius patriae lebt, die ausschliessliche Territorialität des Rechts ausgesprochen fänden. Wie kann sich für ihre Auffassung der Territorialität ein präziserer Ausdruck finden, als in diesen Gesetzen? Und doch würde dies Resultat für die Zeit jener Bestimmungen selbstverständlich ein völlig irriges sein. Mit vollem Recht dürfen wir nun aber auch die Homeyer-Stobbe'sche Anschauung für die Sachsenspiegelzeit als eine irrige bezeichnen, ihre Kriterien haben sich nicht bewährt. Die Wurzel des Irrthums ist, glaube ich, die, dass Stobbe sich zu scheiden bemüht zwischen Jemand aus Baiern, Schwaben oder Franken, d. h. Jemand, der durch die Geburt diesen Ländern angehört und Leuten, deren Vorfahren Baiern, Schwaben oder Franken waren. Ganz regelmässig wird beides zusammenfallen, welches das eigentliche Motiv ist, die Abstammung von den Personen oder die Geburt in dem Lande, vermischt sich in den Quellen, das erstere ist das entscheidende, das letztere das in die Augen fallende. Die Fälle, die Stobbe als die eigentlichen Kriterien

für die Personalität des Rechts ansieht, wonach Jemandes Stamm nach seinen Vorfahren bestimmt werde, ohne dass er in deren Stammesgebiet geboren sei oder dort lebe, sind, abgesehen von den kolonisirten Ländern, bei den wirthschaftlichen Zuständen jener Zeit verhältnissmässig so selten, dass sie die Anschauung der Quellen nicht bestimmten. Trotzdem fehlen sie nicht ganz. Die Sachsenspiegelvorrede von der Herren Geburt, die nach der sorgfältigen Untersuchung F. Winters[94]) unbedingt vor 1240 und deshalb wahrscheinlich von Eike selbst abgefasst ist, zählt allerdings meist auf Kolonisationsgebiet wohnende edle Geschlechter auf und bezeichnet deren Stamm. Nach unserer obigen Ausführung kann damit eine Inanspruchnahme des betreffenden Stammesrechts im vollen Umfange nicht gemeint sein. Jedoch lässt sich diese aller Wahrscheinlichkeit nach von dem Verfasser des Rechtsbuches selbst diesem vorgesetzte Vorrede nicht damit abthun, dass man bei den Personen hohen Adels damals ebenso wie heute es in Gedächtniss behalten habe, von wo sie herstammten. Die Vorrede hatte einen rechtlichen Zweck. Sie wies darauf hin, dass jene edlen Geschlechter einst nach jenem Stammesrecht gelebt hatten und dass die jetzt für sie geltenden Rechtsbestimmungen, trotzdem sie in Privilegien, Urkunden und Verträgen meist ein territoriales Gewand angenommen hatten, immer noch aus dem betreffenden Stammesrecht ihre Erklärung und Ergänzung finden sollten. Der Form nach ist meines Erachtens in jener Vorrede mit der Stammesbezeichnung auch das Stammesrecht in Anspruch genommen, materiell hat das aber nicht mehr die volle Bedeutung, ähnlich wie man wohl heutzutage noch von der Gültigkeit des Sachsenspiegels in den Ländern sächsischen Rechts spricht, während materiell in der That nur ganz wenige Artikel noch im praktischen Rechtsleben angewandt werden. Die Vorrede beweist das Festhalten des Stammes und damit auch in gewissem Umfange des Stammesrechts aber auch bei Familien auf eigentlich deutschem Boden, so bei den Landgrafen von Thüringen, die als Franken bezeichnet werden, bei den Fürsten von Braunschweig und Lüneburg u. s. w. Auch hier ist die Bedeutung des Stammes-

rechts wohl bereits auf einzelne und besonders familienrechtliche Institute eingeschrumpft, ein Fortwirken desselben muss aber anerkannt werden. Dass nun gerade bei diesen Familien auch das Erforderniss Stobbe's, nämlich Herleitung des Stammes von den Vorfahren ohne Rücksicht auf das Land der Geburt und des Aufenthalts vorliegt, bedarf keines Beweises. Auch in der Ausnahme, welche die Vorrede von der Herren Geburt hinsichtlich des vom Reiche mit einem Fahnlehn belehnten Bischofes „binnen dem lande to sassen" macht, indem sie sagt: „er het ein sasse, von swelkem lande he bordich si", liegt eine indirekte Anerkennung der Fortdauer des Stammesrechtsprinzips. Mit dieser Auffassung der Stellen des Ssp. lassen sich auch die von Stobbe für seine Meinung angeführten Deutschensp. 33, Schwabensp. 33, Ruprecht I. 28 und Goslar'sche Statuten S. 30. Z. 25 ff. vereinigen. Einmal ist Landrecht durchaus nicht an sich gleichbedeutend mit Territorialrecht und andererseits entspricht das Vorwiegen des territorialen Sinnes dieses Ausdrucks in einzelnen dieser späteren Stellen durchaus dem auch von uns anerkannten siegreichen Fortschreiten des Territorialitätsprinzips.

Eine Auslegung im Sinne des Stammesrechts wird auch den weiteren bei der Kontroverse noch in Betracht zu ziehenden Stellen des Ssp. am meisten gerecht. Es sind III. 33 §. 1. Jewelk man hevet sin recht vor'me koninge. §. 2. Jewelk man mut ok antwerden vor'me koninge in allen steden na sime rechte unde nicht na des klegers rechte. §. 3. Ok mut he antwerden um alle klage, dar man ine umme sculdeget, ane of man ine to kampe anspricț; des mach he wol weigeren to antwerdene, ane uppe der art dar he utgeboren is. §. 4. Sprict man ok sin egen an, dar ne darf he nicht vore antwerden, denne in deme lande dar't binnen gelegen ist. 54 §. 1. Die koning sal hebben vrenkesch recht svenne he gekoren is, von svelker bord he ok si, wanne alse die vranke sinen lif nicht verwerken ne mach, he ne werde in der hanthaften dat gevangen, oder ime ne si sin vrenkesch recht verdelet, also ne mach deme koninge neman an sin lif spreken, ime ne si dat rike vore mit ordelen verdelt. 71 §. 2 — vor

deme rike — hevet manlik recht na siner bort. — Konnte sich in den innerhalb des Stammesgebiets abgehaltenen Gerichten das an den Stammesgenossen haftende Recht allmählig mehr und mehr als Recht des Stammesgebietes darstellen, so musste sich die alte Anschauungsweise erhalten im Königsgericht, welches an vielen Orten im Reiche abgehalten wurde. Die Territorialität des Rechts bildete sich in den kleinen Gebieten, in denen die Landeshoheit aufwuchs und in denen besondere Territorialgerichte das Recht unter auf ihr Gebiet beschränkten Gesichtspunkten fanden. Dort fixirten sich neue Rechtssätze für neue Verhältnisse ohne Festhalten an den Stammesüberlieferungen. Stadtrecht und Hofrecht wurden in enger Besonderheit im Stadtgericht und Hofgericht ausgebildet. Wo einzelne Sätze aus dem Stammesrecht in die neuen Verhältnisse mit hinübergenommen wurden, wie etwa das eheliche Güterrecht in den Stadtrechten, bewirkte die neue Form der Gültigkeit doch lokale Selbständigkeit. Für die Handhabung des Stammesrechts verblieben die alten Grafengerichte, die sich den Zusammenhang mit König und Reich bewahrten und das königliche Hofgericht selbst. In ihnen wurden die rechtlichen Beziehungen geregelt, die den politischen und sozialen Neubildungen und damit dem Einengen in territoriale Grenzen nicht ausgesetzt waren. Das „land to sassen“ des Ssp. ist Stammesgebiet, ein diesem Lande als solchem angehöriges Territorialrecht hat sich gar nicht gebildet, nur in engeren Gebieten ist es entstanden, wie auch der Ssp., wo er Territorialrecht enthält, meist solches mittheilt, welches nicht dem ganzen „lande to sassen“ als solchem, sondern nur einzelnen Theilen desselben angehört. Bei dem „iewelk man“ der obigen Stellen dürfen wir den im B. I. 30 gemachten Zusatz: „he si beier oder svaf oder vranke“ stillschweigend ergänzen. Dann ist es deren Stammesrecht, was im Hofgericht des Königs gilt. Eine Beziehung des Stammesrechts zum Lande ist dabei nicht ausgeschlossen, diese Beziehung ist jedoch etwas Nebensächliches und Beiläufiges, nicht etwas den Charakter des Rechts Bestimmendes. Die Fortdauer des persönlichen Rechts im königl. Pfalzgericht wird selbst von Rogge zugegeben, der dabei betont,

dass man ein gemeines deutsches Recht, zu welchem man nur auf dem Wege der Wissenschaft gelangen konnte, damals nicht hatte[95]). Unter dem „sin recht" und „des klegers recht" kann auch deshalb nur Stammesrecht verstanden sein, weil man von den wichtigsten Arten des Territorialrechts, dem Stadtrecht und Hofrecht, nicht in ähnlicher Weise sprechen wird. Ersteres ist der Stadt Recht und nicht das der in ihr lebenden Personen und letzteres ist des Herren Recht. Mit Recht hat Sohm gegen Homeyer die Ausdrücke „uppe der art, dar he utgeboren is" und „in dem lande, dar it binnen gelegen ist" im Sinne von Stammesgebiet verstanden; in dem ersteren Satz ist das des Beklagten, nicht dessen Heimath gemeint, in dem letzteren das Stammesgebiet, in dem das Grundstück gelegen ist[96]). Wir nehmen mit Sohm als Grund jener Bestimmungen nicht Kompetenzrücksicht, sondern Rücksicht auf die Besetzung des Königsgerichts mit Urtheilern des fraglichen Stammesrechts. Musste doch auch bei der Verhängung der Reichsacht das Gericht auf der Stammeserde des Beklagten abgehalten werden. Auch unsere Urkunde v. 1181, nach welcher der Anspruch Gerhards „jure Franconum" für nichtig erklärt wird, beweist die Anwendung des Stammesrechts gerade im Königsgericht. So wenig die Verhältnisse die Betonung des Stammesrechts rechtfertigen, so sehr beweisen die wiederholten Betonungen desselben die Gewohnheit des Königsgerichts. Das Absprechen des fränkischen Rechts gegenüber einem Franken (ime ne si sin vrenkesch recht verdelet) ist schliesslich noch ein recht sprechender Beweis für das Fortwirken des Stammesrechts. Franken lässt sich besonders schwer als Territorium oder bestimmtes Gebiet auffassen, innerhalb dessen das fränkische Recht gegolten hätte.

Es würde uns zu weit führen, die weiteren Spuren des Stammesrechts im Ssp. aufzusuchen, nur die theilweise Konservirung schwäbischen Rechts auf sächsischem Boden möge noch als solche bezeichnet sein. Wenn Stobbe auch hier für die Zeit des Ssp. locales Territorialrecht annimmt[97]), so steht dem entgegen, dass im Ssp. nicht von einem schwäbischen Landgebiet gesprochen wird, sondern immer nur von

Schwaben und dass wir sicherlich nicht annehmen dürfen, im Nordschwabengau hätten nur Schwaben gewohnt, sondern dass nur an eine gemischte Bevölkerung zu denken ist. Dann hat sich aber das schwäbische Recht in den im Ssp. genannten einzelnen Beziehungen als persönliches Recht erhalten.

Ist unsere Urkunde von 1181 sonach auch ohne direkten Beweiswerth für die Fortdauer des Stammesrechts auf altem deutschen Boden, so lässt sie sich doch ohne solche nicht erklären. Andere Quellen haben uns das Fortwirken des persönlichen Rechts bewiesen. Unsere Aufgabe ist es nun noch, den Auflösungsprozess des fränkischen Stammesrechts näher zu verfolgen, das Fortwirken einzelner Beziehungen desselben und deren Uebertragung in Kolonisationsgebiet zu konstatiren und besonders die Bedeutung des jus Franconum in unserer Urkunde festzustellen. Fanden wir auch in der Urkunde von 1278 eine Reminiscenz an das fränkische Stammesrecht, aber in Wirklichkeit eine Uebertragung der Bezeichnung fränkisches Recht auf Verhältnisse des bäuerlichen Grundbesitzes, so gilt es ebenso, für die Urkunde von 1181 eine Verengerung und Spezialisirung des Ausdrucks jus Franconum nachzuweisen, eine Schattierung in diesem Begriff, die der vollen Bedeutung des Stammesrechts um ebenso viel näher steht, wie die Urkunde von 1181 gegenüber der von 1278 der vollen Herrschaft des persönlichen Rechts.

Unzweifelhaft waren die Herren von Stechow ein fränkisches, aus dem Reiche eingewandertes Geschlecht. Sie sind wahrscheinlich frühzeitig nach dem Osten gezogen, schwerlich aber sofort in das Land jenseits der Elbe, sondern wohl zunächst auf thüringisches Grenzgebiet. Von dieser früheren Ansiedlung erklärt sich am einfachsten ihr Porstendorfer Grundbesitz. Dann hat sie die auf slavischem Boden vordringende Kolonisation weiter nach dem Osten geführt und sie haben sich dauernd jenseits der Elbe niedergelassen. Die wahrscheinliche frühere Ansiedlung an der Saale führt uns auf die fränkische Ansiedlung in Thüringen überhaupt. Diese Verhältnisse sind noch wenig untersucht und wir müssen uns hier mit skizzenhaften Andeutungen begnügen.

Wurden auch die Alamannen, Thüringer und Baiern bereits von den Merovingern in Abhängigkeit vom fränkischen Reiche versetzt, so wechselte doch vielfach namentlich in der Zeit des herrschenden Heidenthums mit dem mühselig fester geknüpften Bande der Unterordnung ein loseres, zu fast völliger Selbständigkeit der Stämme führendes. Mit Recht hat man deshalb die Verbindung des fränkischen Reiches mit den abhängigen deutschen Stämmen in der ersten merovingischen Zeit mehr eine freiwillige oder erzwungene Bundesgenossenschaft als eine staatliche Unterordnung genannt [98]). Erst mit der fortschreitenden Bekehrung und etwa dem 8. Jahrhundert trat an die Stelle der Bundesgenossenschaft die festere Unterordnung unter die Königsgewalt. Karl Martell und Pipin begannen die strenge Einfügung der Stämme in den Reichsorganismus, Karl der Grosse führte sie durch. Gerade seitens der Thüringer wurde noch unter letzterem energischer Widerstand dagegen geleistet. Die Nachrichten über einen blutigen Aufstand der thüringischen Grossen gegen Karl den Grossen lassen deutlich die Opposition des Stammes gegenüber dem Reichsganzen erkennen, Thuringi und Franci stehen in den Quellen einander schroff gegenüber [99]). Der Aufstand wird unterdrückt und ein neu auftretender gewaltiger Gegner im Osten, die sorbischen Slaven, vereinigt endlich dauernd die thüringischen und fränkischen, die Stammes- und Reichs-Interessen. Auf lange Zeit hinaus hat Thüringen eine neue Aufgabe erhalten, den Krieg im Osten. Dorthin richten sich die Augen der Thüringer. Im Osten der Saale bauen sich die thüringischen Marken auf. Die Aufgabe Thüringens ist aber zugleich eine Aufgabe des Reiches, die Kraft und Tüchtigkeit des Stammes wird unterstützt, geleitet und geordnet von Organen des Reiches, von Beamten des Königs. Damit beginnt die Ansiedlung fränkischer Geschlechter in Thüringen. Von dem unter Karl d. Gr. unterdrückten Aufstand wird uns berichtet, dass die Besitzungen der Verschworenen zum königlichen Fiskus eingezogen wurden [100]). Sie sind dann jedenfalls wieder verliehen worden und wohl meist an fränkische Geschlechter. Von Thüringen führten die Ereignisse viele

Familien nach dem Osten, anfänglich nur auf Heereszügen, während die Besitzungen auf dem linken Ufer der Saale blieben, dann auch mit dauernder Ansiedlung jenseits der Saale. Noch während mehrerer Jahrhunderte schoben sich fränkische Geschlechter nach und schlugen neue Wurzeln auf altem thüringer Stammesgebiet oder vorzugsweise auf slavischem Kolonisationsboden. Es verlohnt sich wohl, einige urkundliche Spuren davon nachzuweisen.

Poppo, der uns am Ende des 9. Jahrh. als dux Thuringorum entgegentritt, ist fränkischen Stammes. Auch sein Gegner Egino, der gleichfalls Herzog oder Graf der Thüringer genannt wird, ist allem Anschein nach Franke[101]). Sie haben neben ihrem fränkischen Besitz sicherlich auch solchen in Thüringen gehabt. Der Zusammenhang Poppo's mit dem späteren weimarischen Grafenhause ist nicht bloss durch die Identität des nicht häufigen Namens Poppo sehr wahrscheinlich, sodass die grossen Besitzungen dieses Hauses in Thüringen als der Besitz eines fränkischen Geschlechts in Anspruch genommen werden dürfen[102]). Nach dem Sturz der Babenberger wurde die thüringische Mark (der limes Sorabicus) und das thüringische Land zur vorzüglichen Grundlage der Macht der Konradiner. Mit diesen erwarb wieder ein fränkisches Geschlecht reichen Besitz im Lande[103]). Wir wissen von König Konrads väterlicher Erbschaft im Gau Husitin[104]). Auch der mächtige Herzog der Thüringer, Burchard, war, wenn auch nicht verwandt mit den Konradinern, so doch fränkischen Stammes, er entstammte dem Gau Grabfeld. Mit diesem Besitz der Fürsten und Beamten ist zugleich derjenige fränkischer Stammesgenossen und Begleiter derselben indizirt. In jener Zeit galt unzweifelhaft noch durchaus das Stammesrechtsprinzip und wir dürfen auf die Anwendung fränkischen Rechts für obige Franken und ihre Besitzungen in Thüringen schliessen. Ein ganz interessantes Beispiel hierfür gewähren uns die Annales Nazariani, indem sie erzählen, wie ein thüringischer Graf seine Tochter „sponsam scilicet unius Franci, quam secundum legem Francorum sponsatam habuisse cognoscebatur“ diesem ihrem Bräutigam

verweigerte[105]. Die Verlobung war jedenfalls am Wohnort der Braut in Thüringen geschlossen.

Einen ganzen Kreis fränkischer Herrengeschlechter verräth uns die urkundlich bezeugte Verwandtschaft mit den aus Franken stammenden Herren von Lobdeburg. In einer Urk. v. 1289 nennt Hartmann von Lobdeburg den Burggrafen Otto von Kirchberg seinen Verwandten[106]. Mit dem Geschlecht der Burggrafen von Kirchberg war wieder das derer von Gleisberg blutsverwandt[107]. Ist das Zeugniss richtig, wonach Bertha von Gleisberg verwandt ist mit Pauline, der Stifterin von Paulinzelle[108], so ist auch das Geschlecht Moricho's als ein fränkisches anzusehen. Die Landgrafen von Thüringen werden wir trotz des Widerspruchs Knochenhauers[109] als ein fränkisches Geschlecht festhalten müssen. 1147 wird das Cisterzienserkloster Ichtershausen durch die Wittwe des fränkischen Dynasten von Grumbach Frideruna und deren Sohn Marcward gestiftet und mit von deren Familie bisher besessenem Grundbesitz beschenkt[110].

Für eine Ansiedlung fränkischer Stammesgenossen in grösserer Anzahl spricht die Urk. v. 25. Okt. 775: Similiter et in alio loco, ubi Franci homines commanent, cujus vocabulum est Molinhuso[111]. Auch die 55 Franci von Lupenzo (Lupnitz bei Eisenach) dürfen wohl hierher gezählt werden[112]. Merseburg gilt als fränkische Stadt[113]. Eine Erwähnung verdient wohl auch das Zeugniss einer Urk. v. 812: Uuluisangar, quam Franci et Saxones pariter inhabitare videbantur[114]. Es handelt sich hier allerdings um hessisches Gebiet, indem der genannte Ort wohl Wolfsanger bei Kassel ist; die fränkische Ansiedlung ist aber offenbar eine gleiche wie die für Thüringen bezeugten.

Weitere Zeugnisse für fränkische Ansiedlungen in Thüringen und den östlich davon gelegenen Ländern bieten uns zahlreiche Ortsnamen. So Frankenheim im Eisenacher Oberland, die einstige Bergfeste Frankenstein bei Salzungen, Frankenroda bei Kreuzburg, der Frankenwald, Frankenthal in der Herrschaft Gera und Frankendorf bei Schleiz, Frankenhausen im Schwarzburgischen, Frankenroda unweit Gotha, ein Fran-

kenheim im Thüringer Walde und ein anderes im Herzogthum Gotha, Frankendorf bei Weimar, Frankenroda bei Eckardtsberga, Vorwerk Frankenau bei Pforta, Frankenhain unweit Lützen, Frankleben bei Merseburg, Frankenhof bei Elsterberg, die Stadt Frankenberg, Franken bei Waldenburg, Frankenau bei Ronneburg, Frankenhausen bei Krimmitschau, Frankenstein unweit Freiberg, Franken bei Dobrilug, Frankendorf bei Luckau[115]).

In Thüringen selbst mögen die fränkischen Ansiedler eine, vielleicht auch mehrere Generationen hindurch nach fränkischem Stammesrecht gelebt haben, dann wurde in den meisten Fällen wohl ihr fränkischer Ursprung vergessen und sie selbst dem in Thüringen lebenden Rechte unterstellt. Es war dies um so leichter möglich, als wie neuere Forschungen ergeben haben[116]), das thüringische Recht vor dem Eindringen des sächsischen Rechts nach Thüringen dem fränkischen in vieler Beziehung nahe verwandt war. Auch nach jenem Eindringen hat sich der fränkische Charakter des thüringer Rechts vielfach, z. B. im ehelichen Güterrecht, erhalten und hat in den neuen Territorialrechten, Statuten u. s. w. dauernde Befestigung gefunden. An einer Selbständigkeit des thüringischen Rechts gegenüber dem fränkischen ist übrigens trotz jener Verwandtschaft festzuhalten. Die Eroberung Thüringens im 6. Jahrh. hat nicht zu einer vollständigen Vertheilung des Landes zwischen Sachsen und Franken und zu dauernder Getheiltheit geführt, wie wohl behauptet worden ist[117]) und wonach dann auch in Nordthüringen sächsisches, in Südthüringen fränkisches Recht gegolten haben würde. Gerade auch in den zu Sachsen in Beziehung stehenden nördlichen Theilen Thüringens finden wir die Uebereinstimmung des ehelichen Güterrechts mit dem fränkischen, so in den Rechten von Heiligenstadt, Goslar, Nordhausen, Mühlhausen u. s. w., woraus wir mit Schröder gewiss auf eine ursprüngliche Stammesverwandtschaft zwischen Thüringern und Franken schliessen dürfen[118]). Einzelne Sätze und Bestimmungen des fränkischen Stammesrechts haben sich übrigens auch in den fränkischen Familien Thüringens erhalten, nur verlieren sie ihren

Charakter als Ausfluss des persönlichen Rechts, sie erscheinen als Gewohnheitsrecht und gründen ihre Fortdauer vielfach auf Urkunden und Verträge. So konnte das fränkische Stammesrecht in Thüringen um so leichter einem Auflösungsprozess unterliegen, als es selbst für das fränkische Stammesgebiet keine Zusammenfassung in einem ihm gewidmeten Gesetz oder Rechtsbuch fand, sondern auch hier der Territorialisirung in engen Gebieten entgegenging.

Noch rascher trat diese Auflösung des Stammesrechts als eines zusammenhängenden Ganzen und seine Zersplitterung in einzelne Bestimmungen und vereinzelte Rechtsbeziehungen im slavischen Kolonisationsgebiet ein, wo die Bedingungen einer Forterhaltung des Stammesrechts, wie sie doch auf fränkischem Stammesgebiet noch vorhanden waren, durchaus fehlten und viel mehr fehlten als in Thüringen.

Treten wir damit an unsere Urkunde von 1181 heran, so wird von den Brüdern von Stechow allerdings allgemein fränkisches Recht in Anspruch genommen, aber die reelle Bedeutung dieses Anspruchs ist darauf beschränkt, dass die Tradition unter Anwendung der fränkischen Rechtssymbole geschieht und dass die possessio in Borsendorph von den beiden Brüdern nach Frankenrecht innegehabt wird. Dies heisst hier nichts weiter, als dass den Brüdern v. St. dienst- und abgabenfreies, unabhängiges Grundeigenthum zustand. Wenn in der Urkunde noch gesagt ist, dass die reclamatio nach fränkischem Recht völlig unwirksam sei, so ist dies kein besonderes fränkisches Recht, da die Abfindung eines Erben, wie sie im vorliegenden Fall bezeugt ist, nach jedwedem Stammesrecht erbrechtliche Ansprüche des Abgefundenen beseitigt. Man könnte versucht sein, in der reclamatio Gerhards den erbrechtlichen Einspruch des nächsten Blutsverwandten gegen eine Veräusserung zu finden und unsere Urkunde zur Entscheidung der schwierigen Kontroverse über die Bedeutung jenes Einspruchs nach fränkischem Recht mitzuverwenden. Wir würden dann ein Zeugniss für die Freiheit der Veräusserung und die Bedeutungslosigkeit des Einspruchs der nächsten Erben wenigstens bei Veräusserungen

an die Kirche haben, da der Einspruch in dem Prozess eine Beachtung nicht gefunden hat. Indess als Grund für das richterliche Urtheil ist hier nicht die Freiheit der Veräusserung an eine Kirche angeführt, sondern die mit dem Bruder vorgenommene Erbtheilung. Das führt uns darauf, dass der Anspruch Gerhards nicht auf sein zukünftiges Erbrecht gegenüber seinen Brüdern gestützt ist, sondern auf sein Recht an der väterlichen Erbschaft. Gerhard behauptet an der Porstendorfer Besitzung im Wege des Erbgangs erworbenes Miteigenthumsrecht mit seinen Brüdern, also den Anspruch auf ein Drittel. Die Brüder aber überführen ihn, dass sie den gemeinschaftlichen Besitz des väterlichen Erbes unter sich durch gerechte Theilung aufgehoben haben, bei welcher, wie man schliessen muss, der Porstendorfer Hof den beiden älteren Brüdern zufiel. Nur so lässt sich das Urtheil auslegen. Dann lag aber keine Veranlassung vor zu einer Anwendung besonderen fränkischen Rechts. Jedenfalls wäre es gewagt, in der reclamatio auch eine Geltendmachung des zukünftigen Erbrechts zu finden, der Wortlaut der Urkunde berechtigt uns zu einem solchen Schlusse nicht. Der Anspruch wäre dann nach zwei Richtungen begründet, von denen nur die eine eine motivirte Zurückweisung erfahren hätte. Wahrscheinlich wäre es aber doch, dass dann auch für die zweite Richtung das Motiv der Abweisung ausgesprochen worden wäre.

Die Anwendung der Traditionssymbole ist eine jener Beziehungen, in denen das Stammesrecht längere Zeit festgehalten worden ist. Die Symbole sind uns in der Urkunde nicht näher genannt worden, es heisst nur: contradiderunt jure et judicio Francorum. Läge eine korrekte Anwendung des Stammesrechts in seiner alten Bedeutung vor, so hätten sowohl bei dieser ersten Tradition als bei dem Urtheil im Königsgericht, nach welchem die Schenkung gewissermaassen wiederholt und von Neuem anerkannt wurde, vorzüglich fränkische Stammesgenossen zeugen müssen. Die Zeugen der ersten Handlung sind uns nicht bekannt, bei denen der letzten stehen aber an der Spitze drei Zeugen aus dem Geschlecht

der Markgrafen von Meissen, die nach dem Zeugniss der Sachsenspiegelvorrede Schwaben sind. Die angewandten fränkischen Rechtssymbole mögen gewesen sein: der Halm, stipula, festuca, calamus, Erde und Gras oder Rasen, waso terrae, herba vel terra, cespes, ein grüner Baumzweig, viridis ramus arboris, ein Handschuh, wanto, ein Messer, cultellus u. s. w.[119]) Nur hat auch hier eine strenge stammesrechtliche Scheidung gerade im 12. Jahrhundert nicht mehr stattgefunden. In den deutschen Stammesrechten werden zumeist gleiche oder ähnliche Symbole gebraucht. Erde und Gras war bei allen deutschen Völkerschaften verbreitet[120]), ebenso der Halm, der nur bei den Sachsen und Friesen wenig oder gar nicht verbreitet ist[121]), in gleicher Weise der Ast, Handschuh u. s. w. Die stammesrechtliche Scheidung hatte danach, was diese Symbole anlangt, eine praktische Bedeutung nicht mehr. Trotzdem lebte sie noch tief und lange im Volke und die Tradition von Grundeigenthum ist unzweifelhaft eine der rechtlichen Beziehungen, in denen Stammesrechte und stammesrechtliche Erinnerungen am zähesten festgehalten worden sind. In der Schenkungsurkunde der Königin Richza vom 25. Juni 1057 heisst es besonders sprechend und deutlich: facta est hec traditio in Salaveldon secundum legem et ritum gentis illius, d. h. nach dem Stammesrecht der Schenkerin[122]). Und noch im Jahr 1406 heisst es: aufgegeben mit munde unde sich des verzehen u. abgethan mit hand u. halme nach gewonlichen sitten in Frankenlande[123]). Ich glaube nicht, dass uns der Ausdruck in Franken l a n d e hindern darf, in dem Zeugniss eine der letzten stammesrechtlichen Reminiscenzen zu sehen.

Ich glaube, dass die frühzeitige Ausgleichung der stammesrechtlichen Verschiedenheiten in den Gebräuchen bei der Tradition geeignet ist, auch einmal wieder die Relativität der stammesrechtlichen Gegensätze in Deutschland zu betonen. Das Auseinanderhalten der Stämme und ihrer Rechte gegenüber der unrichtigen Anschauung Eichhorns von der Einheit des deutschen Rechts im späteren Mittelalter hat zu grossen wissenschaftlichen Fortschritten geführt — man denke

nur an die güterrechtlichen Arbeiten von P. Roth und R. Schröder — sodass es sich wohl verlohnt, darauf aufmerksam zu machen, dass der erste Urheber dieser fruchtbringenden Anschauungsweise Gaupp ist, der bereits 1834 sagte: „Man wird wohl immer mehr dahin kommen, auch im späteren Mittelalter, zur Zeit der Rechtsbücher, wie zur Zeit der alten Volksrechte, Sächsisches (Thüringisches), Schwäbisches, Bairisches, Fränkisches Recht zu unterscheiden [124]).“ Nur möge man sich gleichzeitig auch bewusst bleiben, dass die deutschen Stämme doch immer nur verschiedenartige Ausprägungen desselben Grundstoffs, derselben Nationalität sind, die ein sehr grosses gemeinschaftliches geistiges Gut sich bewahrt haben. Ganz ähnlich, wie die Verschiedenheit der Dialekte keine durchgreifende ist, sondern nur in einzelnen Lauten und Formen zu Tage tritt, während die Grundmasse des deutschen Sprachkörpers identisch ist, verhält es sich auch mit den Stammesrechten [125]). Der Wegfall stammesrechtlicher Verschiedenheiten und die Auflösung des Stammesrechts lässt meistens das gemeinschaftliche Gut mehr in den Vordergrund treten. In formeller Beziehung hat andererseits jener Umstand die Ausprägung des deutschen Rechtsstoffs in ausserordentlich vielen kleinen Landgebieten und Rechtsaufzeichnungen zur Folge gehabt. Wirken nun auch die stammesrechtlichen Unterschiede in diesen zersplitterten Territorialrechten noch vielfach fort, so verlangen diese letzteren in materieller Beziehung doch noch viel stärker als die Stammesrechte die Herleitung von der einheitlichen Quelle deutscher Nationalität. Der fränkische Stamm, der Jahrhunderte lang Träger der einheitlichen deutschen Nationalität war, ist gerade zu Folge dieser Stellung der Auflösung am frühesten und entschiedensten zum Opfer gefallen, gerade auf seinem Boden hat die Territorialität in Deutschland am wunderlichsten gewuchert. Nur an einem verhältnissmässig kleinen Theil Deutschlands ist der Name Franken im Munde des Volkes haften geblieben. Ganz ebenso verhält es sich mit dem Namen des fränkischen Rechts, nur an kleinen Bruchtheilen rechtlichen Lebens ist er haften geblieben. Mit der Bedeutung

des Ausschlusses der Frauen von der Erbfolge hat sogar der ältere Name salisches Gesetz ein langes Leben geführt, für mehrere rechtliche Institute und Bestimmungen hat der allgemeinere Name fränkisches Recht, jus Franconum oder Francorum seine volle Bedeutung als gesammtes Recht eines grossen Stammes überlebt. Uns interessirt davon vorzugsweise das Haften dieses Namens am Grundbesitz und seinen rechtlichen Beziehungen, eine spezielle Bedeutung des jus Francorum, die unseres Erachtens bereits in der Urkunde v. 1181 vorliegt.

Waitz hat eine Reihe von urkundlichen Anwendungsfällen des fränkischen Rechts veröffentlicht, die zumeist aus fränkischem Stammesgebiet herrühren und die volle Bedeutung des Stammesrechts erkennen lassen[126]). So wenn von einer Verurtheilung lege Francorum bei Widukind die Rede ist oder wenn im Jahre 961 die Konfiskation eines Landgutes secundum jus scitumque Francorum beurkundet wird. Auch mehrere traditiones jure Francorum werden hier erwähnt. Bloss eine Auszeichnung des Grundbesitzes könnte vorliegen, wenn im Jahr 1024 von einem Theil des Forstes Virigunda bei Ellwangen gesagt wird: Francorum legibus subjacet. Jedenfalls erscheint hier fränkisches Recht bereits in directer Beziehung zu Grund und Boden ohne Vermittelung der besitzenden Personen.

Von thüringischem Boden bietet sich uns eine von Erhard in das Jahr 1052 gesetzte Urkunde als interessantes Zeugniss über die Anwendung fränkischen Rechts[127]). Es heisst in derselben: Noverint etc., qualiter Sicco quicquid proprietatis in Nauilgowe in uilla Ruoleichesdorf uel Builo in comitatu Herimanni ex dono Conradi imperatoris possedit, sancte ecclesie Paterbrunnensi iure Francorum concedente et simul tradente uxore sua Azelon, cui idem Sicco predium hoc in dotem dederat, in proprium tradidit et legavit etc. Es handelte sich um das Dorf Buhila, heute Büchel, im Nabelgau, südöstlich von Sondershausen. R. Schröder, von dem in seinen gediegenen Forschungen über das eheliche Güterrecht in dem thüringischen Recht ein bisher übersehener

Nebenzweig des fränkischen Rechts nachgewiesen ist, hat zuerst auf diese Urkunde mit den Worten hingewiesen: „Ich kann es mir nicht versagen, zur Bekräftigung der oben aufgestellten Behauptungen von dem fränkischen Charakter des Thüringerrechts auf eine mir erst neuerdings bekannt gewordene Urkunde des 11. Jahrh. aufmerksam zu machen. Die Azelon hatte das Gut zu Witthum erhalten (vergl. Schröder, ehel. Güterrecht II. 3. 354 f.); die Veräusserung geschah mit ihrer Genehmigung, nach fränkischem, d. h. nach thüringischem Recht. Nun erklärt es sich auch, weshalb die thüringischen Mainlande so bald den fränkischen Charakter angenommen haben [128]." Ich kann indess diese ansprechende Auffassung der Urkunde nicht für ganz zutreffend oder erschöpfend halten. Das jus Francorum ist kaum für thüringisches Recht zu nehmen. An anderer Stelle, wo Schröder von den zahlreichen fränkischen Niederlassungen im eigentlichen Thüringen spricht, kommt er daher auch auf eine andere Auffassung [129]. Er sagt, nachdem er für die genannten Niederlassungen auf Frankenhausen und die von uns oben erwähnte Mühlhäuser Urk. v. 775 verwiesen hat: „Vielleicht gehört auch die an anderem Ort angeführte Urkunde hierher, falls sie nicht, wie ich dort vermuthet habe, aus der Uebereinstimmung des ehelichen Güterrechts der Thüringer mit dem der Franken und namentlich der Hessen zu erklären ist." Danach wäre Sicco ein in Thüringen wohnender Franke und die concessio des praedium jure Francorum eine Anwendung des persönlichen Rechts des Schenkgebers auf thüringischem Boden. Ich würde diese Auffassung der ersteren vorziehen, zumal sie die Beziehung des fränkischen Rechts auf die Verhältnisse des ehelichen Güterrechts nicht ausschliesst. Mir scheint es indess, als wenn die concessio jure Francorum nicht ausreichte, um Sicco für einen Franken zu nehmen. In Ermangelung anderer Zeugnisse haben wir ihn für einen Thüringer zu halten. Dann würden die Worte „ex dono Conradi imperatoris" den Schlüssel zu einer anderen Auffassung bieten. Büchel gehörte zu dem Familienbesitz des aus fränkischem Geschlecht stammenden Königs Konrad II. Das Gut genoss

die Auszeichnung fränkischen Rechts, war freies Königsgut. Es ward dem Sicco nach fränkischem Recht übertragen; der Thüringer konnte es nach diesem Recht fortbesitzen und es schliesslich der Paderborner Kirche jure Francorum concediren. Dann hätten wir in dieser Urkunde die erste deutliche Beziehung des jus Francorum auf Grundbesitz, eine Uebertragung des Stammesrechts auf den Besitz an Grund und Boden in der Weise, dass auch andere Stammesgenossen Grundeigenthum nach fränkischem Recht besitzen konnten.

Deutlicher tritt uns diese Beziehung des fränkischen Rechts in Zeugnissen des Kolonisationsgebietes entgegen. In einer zu Altenburg von Friedrich I. ausgestellten Urkunde vom 9. Okt. 1180 heisst es: Permissione quoque et voluntate nostra iidem fratres de Porta coemerunt a Theodorico de Lisnic, villico nostro, molendinum unum in Pichou, ita ut jure Francorum perpetuo illud possidentes sex tantum solidos eidem villico et successoribus ejus annuatim exinde persolverent[130]. Pichou ist das heutige Püchau im Kreis Leipzig, Amt Wurzen[131]. Dorf und Mühle war wohl einst im Besitz fränkischer Ansiedler und frei von Zins und Abgaben gegenüber den Besitzungen der Slaven. Das fränkische Recht ist nun so sehr eine Auszeichnung der Mühle und des mit ihr verbundenen Gutes geworden, dass sie auch von anderen Erwerbern als Franken nach fränkischem Recht besessen wird. Auch die Klosterbrüder von Pforta sollen sie in alter Weise besitzen. Dabei wird der Charakter des freien Besitzes nach fränkischem Recht und seiner Auszeichnung gegenüber abhängigem, mit Lasten beschwerten Grundbesitz dadurch nicht aufgehoben, dass die Pförtener Mönche dem Verkäufer, dem kaiserlichen Villicus Dietrich von Leisnig als Entgelt für sein Aufgeben der Mühle neben dem Kaufgeld den sehr geringen jährlichen Zins von 6 Schilling bezahlen sollen. Ein mässiger Zins widerspricht überhaupt nicht dem freien Stand. Viele freie Leute traten in ein Zinsverhältniss ein[132]. Andererseits machte sich seit dem 11. und 12. Jahrhundert in Deutschland eine dauernde Bewegung geltend, wirthschaftliche und rechtliche Besserung in dem Zustande

der unfreien und abhängigen Leute herbeizuführen, die Unfreiheit allmählig der Freiheit zu nähern. Mit besonderer Stärke trat dieser Zug der Emanzipation auf bei den Ansiedlungen im Osten; mit der Verpflanzung in slavisches Kolonisationsgebiet werden hörige Leute zu Freien. Ich glaube, dass darin gerade ein sehr charakteristisches Element der Kolonisation liegt, die in einem höheren Grade, als man meistens annimmt, die Vermittlerin modernen politischen und rechtlichen Lebens geworden ist. Erst von den Verhältnissen in den Marken, in denen viele Schranken des Rechtslebens im Reiche beseitigt waren, ist vielfach ein Rückschlag auf die Verhältnisse im Reiche erfolgt, der auch hier Reformen und freiere Gestaltung des Lebens nach sich zog [133]). Gegenüber den Slaven ist der einst hörige und auch in der neuen östlichen Heimath in einem gewissen Zinsverhältniss zu seinem Herren verbleibende fränkische Ansiedler ein Francus. Länger als die Erinnerung an die Stammesangehörigkeit erhält sich die dieselbe begleitende Auszeichnung der Freiheit. Vielleicht lässt sich geradezu aus diesem Verhältniss zu fremden Völkern und später besonders zu den Slaven die schwankende und in einander übergehende Bedeutung des Wortes Francus als Bezeichnung für den Stammesangehörigen und den Freien erklären [134]). Für den späteren schwankenden Gebrauch des Worts ist dies jedenfalls ein Motiv. Schon oben (S. 177 f.) hatten wir für die Urk. von 1278 jus et libertas Francorum als eine freiere Art der Hörigkeit erklärt. Auch die Lupnitzer Franci (S. 177 u. 200) gehören hierher. Weitere Stellen für den Gebrauch von Francus für eine gewisse Art der Freiheit hat Waitz aufgeführt [135]).

Eine aus dem Zustande der Hörigkeit durch Ansiedlung aufgewachsene Freiheit für fränkische Stammesabkömmlinge verräth uns auch eine interessante zu Meissen ausgestellte Urkunde des Markgrafen Otto des Reichen vom Jahre 1186. In derselben heisst es: Notum sit etc., quod ad controversiam inter Adelbertum fidelem nostrum de Duvenheim et Francones suos de Duvenheim, de Sirritthissare, de Everberrindorf, de Hasela decidendam in quantum potuimus studium et

die Auszeichnung fränk ... nostrorum consilio et utrius-
Es ward dem Sicco ... contentiones inter eos habitas per-
Thüringer konnte ... videlicet juris positione. Domino suo
schliesslich der Pad ... de dimidio novali, quod vulgariter
diren. Dann hätt ... annuatim Misnensis argenti fertonem
liche Beziehung d ... de generali placito, ‚jardink' scilicet et de
Uebertragung d ... theothonice ‚vara' dicitur et omni genere
und Boden in der ... et servicii, nisi per spontaneam volun-
Grundeigenthum ... liberi existant. Si vero tam ardua causa
Deutlicher ... rit, quam per se sopire non sufficiant, tunc
Rechts in Zeu ... vocatus veniat et secundum consilium eorum
einer zu Alt ... ponat [136]). Taubenheim ist ein im Amte Meissen
vom 9. Okt. ... Die Francones sind fränkische Ansiedler,
nostra iidem ... von Taubenheim gegen einen geringen Geld-
Lisnic, vill ... tes Land zur Urbarmachung überlassen hat. Ob-
jure Fr ... Urkunde nicht direkt davon spricht, liegt hier doch
lidos eid ... ltniss von Grundeigenthum vor, was sonst mit jure
solverent ... tenere bezeichnet wird. Der jährliche Zins beträgt
Leipzig, ... halben Novale oder Lehn einen Vierding. Das Recht
im Besit ... Grund und Boden ist freies Eigenthum, die Güter der
gaben ... ken sind freie erbliche Zinsgüter. Der Ausdruck Lehn
Recht ... hier im uneigentlichen Sinn gebraucht; er ist nicht auf
mit ... Lehnsverhältniss zu deuten, sondern bedeutet verliehenes,
dere ... geräumtes Gut, wobei er, ebenso wie Novale, Neubruch
sess ... hier neben seinem eigentlichen Sinn eine Nebenbedeutung hat,
in ... zugleich ein bestimmtes Maass von Grund und Boden be-
B ... zeichnet [137]). Die Franken erhalten ferner die Freiheit von
allen Abgaben und Diensten zugesichert. In ihrer Befreiung vom Besuche des Jahrdings, welches das Grafengericht der öffentlichen Gerichtsverfassung ist, liegt zugleich die Anerkennung einer untergeordneten eigenen Gerichtsbarkeit [138]). Die Befreiung von der vara ist die Entbindung von dem verfänglichen Formalismus des Gerichtsverfahrens, der sog. Gefahr vor Gericht [139]). Es würde uns zu weit führen, diese letzteren interessanten Rechtsbeziehungen der Urkunde näher zu verfolgen.

Die Auszeichnung des Grundbesitzes nach Frankenrecht,

die in seiner Vererblichkeit liegt, bezeugt uns eine Urkunde des Bischofs Berthold II. von Naumburg vom Jahr 1205, wonach dem Kloster Pforta das Dorf Tribun tauschweise zugeeignet wird. Der Ort, der später Flemmingen hiess, war im Lehnbesitz von Vasallen des Stifts Naumburg. Die Mönche von Pforta tragen selbst dazu bei, die Lehnbesitzer abzufinden und zur Aufgabe ihres Lehnrechts zu bewegen, worauf ihnen das volle und freie Eigenthum an Tribun übergeben wird, jedoch mit der Bestimmung: colonis tamen inibi remanentibus, quos ipsi fratres, si voluerint, a possessionibus illis, quos hereditario jure Francorum possident, competenti restitutione sine coactione possunt excludere [140]). Wir finden also auch hier fränkische Ansiedler, welche vererbliches freies Eigenthum besitzen und welche durch die neuen Besitzer von Tribun von ihren Gütern nicht gegen ihren eigenen Willen und nicht ohne volle Entschädigung vertrieben werden sollen [141]). Weitere erhaltene Nachrichten lassen uns über den Ursprung dieser fränkischen Ansiedlung ganz klar sehen. Sie gehörte zu den seit dem Beginn des 12. Jahrh. in Nieder- und Mitteldeutschland auftretenden niederländischen Kolonien, wie sie zuerst namentlich von den Erzbischöfen von Bremen behufs der Kultur sumpfiger und unangebauter Gegenden ihres Gebiets begründet worden waren [142]). Bereits in der Gründungsurkunde Bischof Udo's von Naumburg für Pforte vom Jahr 1140 wird bei der Bezeichnung der Grenze der Besitzung gesagt: porro latitudine ab ipso coenobio usque ad terminos Hollandensium [143]). In der Urkunde des Bischof Wichmann von Magdeburg von 1153 heisst es: usque ad aggeres, qui sunt secus novalia Hollandensium [144]). Diese niederländische Kolonie ist ohne Zweifel das obenerwähnte Tribun, später Flemmingen [145]).

Ein weiteres Zeugniss für fränkisches Recht bietet die Urkunde des Markgrafen Dietrich von Meissen für das Nonnenkloster zu Eisenberg vom Jahr 1219. Das Kloster war von Zwickau nach Eisenberg verlegt worden und hier waren mit seinen Besitzungen die des aufgehobenen Augustinerklosters vereinigt worden. Ueber den der ecclesia in Isenberc zu-

stehenden Gesammtbesitz hatte nun der Stifter des Eisenberger Klosters die genannte Urkunde ausgestellt. Unter den zahlreichen in derselben genannten Grundbesitzungen wird nach Aufzählung von 16 Ackern in Zwickau weiter verzeichnet: Praedium quoque solvens singulis annis dimidiam marcam, quod tenetur jure Francorum[146]).

Ganz eigenthümlich ist endlich eine Urkunde von 1246, in welcher dem Ausdruck jus Francorum die engste Bedeutung beigelegt wird, nämlich wie es scheint nur die von Zins. Der Propst Berthold von Kloster Heusdorf bei Apolda verkauft ihm unbequem liegende Aecker bei Bobeck dem denselben näher gelegenen Kloster Bürgel, welches bereits neben jenen Grundstücken eine villa hat. Es heisst in der Urkunde: Agente igitur ejusdem monasterii custode dicto Hermanno ipsos agros nullo jure Francorum, sicut inter colonos dictae villae bona tenentur, obligatos, sed liberos consensu capituli nostri acceptis quinque marcis probati argenti . . . super altare beati Georgii obtulimus[147]). Während in den bisherigen Zeugnissen der Grundbesitz nach fränkischem Recht im Gegensatz zu schwerer belastetem und besonders zu solchem in den Händen von Slaven aufgefasst wurde und das jus Francorum demnach als eine Auszeichnung galt, wird hier der fränkische Grundbesitz in Gegensatz zu ganz zinsfreien gebracht und das jus Francorum erscheint sonach als eine Belastung. Da aber mit dem fränkischen Recht nie andere Lasten und Diensten verbunden waren, als ein geringer Geldzins, so bedeutet hier das nullo jure Francorum obligatos lediglich völlige Zinsfreiheit.

Der Zeit nach hätten wir nun hier noch die Lausnitzer Urk. von 1278 über jus et libertas Francorum der homines in Loschen anzufügen. Es genügt auf die obige Besprechung (S. 175 ff.) zu verweisen und hier nur zu konstatiren, dass hier das Recht der Franken augenscheinlich eine Auszeichnung der homines in Loschen ist.

Noch nicht berührt haben wir eine Urk. v. 1124, nach welcher Reginbodo Naturalis (Waitz setzt dafür wohl mit Recht natione) Francus et liberis ortus natalibus pro remedio anime sue . . . B. Vito in Adessleve (Oldisleben) de proprio

patrimonio suo novem mansos donavit, octo in Svavahusen (Schwabhausen) etc. [148]). Eine Beziehung zu fränkischem Recht ist wahrscheinlich, aber aus der Urkunde nicht klar zu erkennen.

So hätten wir die uns zu Gebote stehenden Zeugnisse über das jus Francorum sowohl in seinen allgemeineren Beziehungen als in den später auftretenden Einzelbeziehungen besonders in der zum Grundbesitz betrachtet. Nach dem ganzen geschichtlichen Zusammenhang dürfen wir meines Erachtens bereits in der Urkunde von 1181 diese Beziehung zum Grundbesitz vorfinden. Sie steht örtlich im Vordergrund des Kolonisationsprozesses auf slavischem Boden, auch zeitlich fällt sie noch in eine frühere Periode desselben. Dem entspricht es vollkommen, dass in ihr das jus Franconum der vollen Bedeutung des Stammesrechts näher steht als in den meisten anderen oben erwähnten Zeugnissen, die das fränkische Recht uns weiter im Osten oder in einer späteren Zeit zeigen. Die Urkunde von 1181 gehört zudem einer anderen Schicht der fränkischen Ansiedlung an als die meisten der weiter aufgeführten Zeugnisse. Ich habe mit Absicht die verschiedenen geschichtlichen Stufen der Ansiedlung nicht unterschieden, um die Zeugnisse über Frankenrecht im Zusammenhang vorzuführen. In der That lassen sich in der Kolonisation des Ostens zwei Richtungen unterscheiden, die ältere, welche ich als die militärische bezeichnen würde, die adlige und alte freie Geschlechter im kriegerischen Dienst des Reiches und des Markgrafen nach dem Osten führt und die spätere, die man die bäuerliche nennen könnte, wo in die eroberten Gebiete grössere Massen deutscher Bevölkerung geführt werden, um von den Slaven verlassene Ansiedlungen neu zu besetzen und vorzugsweise auch um bisher noch nicht bebaute Strecken, sumpfiges und wüstes Terrain der Kultur zu unterwerfen. Hierzu werden vielfach Angehörige des niederen und hörigen Standes verwandt, denen die Verpflanzung in die Ferne Befreiung von Lasten und Besserung ihres Standes bringt. In dieser bäuerlichen Ansiedlung nehmen die niederländischen Kolonien eine hervorragende Stelle ein.

Unsere Urk. von 1181 gehört der älteren kriegerischen Ansiedlung an. Die Herren von Stechow sind augenscheinlich Schöffenbarfreie. Ihr Grundbesitz geniesst der Auszeichnung fränkischen Rechts, ohne dass damit irgend ein Zins, noch viel weniger Dienste und Abgaben verbunden wären. Die Urkunde selbst drückt dies in folgenden Worten aus: Facta etiam inquisicione, utrum de hujus possessionis oblatione coram nobis ibidem iterata quolibet jure census aliquis eis persolvendus esset, nos justo judicio omne debitum requirendi census de rebus Domino traditis abjudicavimus. Itaque imperiali auctoritate confirmamus donationem a predictis fratribus legitime factam, vel etiam si amplius de praediis suis eidem ecclesiae eodem jure voluerint conferre. Die Worte eodem jure stehen in direkter Beziehung zu der Zinsfreiheit und zu dem jure Franconum contradiderunt. Ist hier zunächst der Gegensatz gegen Zinspflicht und gegen bäuerliche Lasten in's Auge gefasst, so bildet andererseits das jure Franconum tenere auch einen Gegensatz gegen den abhängigen Lehnsbesitz. In dem molendinum feodali jure possidere [149]) einer Urkunde Heinrichs des Löwen von 1154 dürfen wir einen Gegensatz gegen das Franconum jure tenere erblicken. Ebenso in den Worten einer Urkunde Markgraf Heinrichs von Meissen von 1230: septem mansos in Mutendorff solventes tres marcas argenti et tres solidos cum omnibus adtinentiis suis, que a nobis et progenitoribus nostris ipse et progenitores sui eatenus jure habuerant feodali [150]). Hier interessirt uns namentlich die Beziehung auf die progenitores, die sich auch bei der angeblichen professio der Urk. von 1181 findet. Wollte man bei letzterer in der Erwähnung der progenitores ein unterstützendes Moment für eine eigentliche Stammesrechtserklärung finden, so beweist die Urkunde von 1230, wie gerade bei den Verhältnissen des Grundbesitzes die Berufung darauf üblich war, dass er unter den gleichen Verhältnissen auch von den Voreltern besessen worden sei.

Wir finden, dass bei der Uebergabe von Grundbesitz an ein Kloster regelmässig die Lehnsverhältnisse abgelöst und beseitigt werden. In obengenannter Urk. von 1154 wird dem

Kloster Volkenrode der dritte Theil eines Waldes und eine Mühle zugeeignet. Die Mühle besass Luitmund, ein Ministerial des Herzogs Heinrich von Sachsen feodali jure. Die Urk. sagt: Engelbertus Abbas prefati monasterii dedit ei quinque marcas argenti et effecit, ut ille de jure suo voluntarie cederet. So war es nun möglich, dass Heinrich der Löwe urkundete: Nos igitur . . . predicta bona . . . monasterio perpetuo jure contradidimus, ut liceat ei possidere, vendere, permutare, seu in quoslibet usus suos ea redigere. Das jure Franconum vertritt hier perpetuo jure, ein deutlicher Hinweis darauf, wie allmählig an die Stelle des Stammesrechts bei Traditionen das specielle Rechtsverhältniss trat, nach welchem der Grundbesitz übertragen wurde[151]. In der Urk. v. 1181 ist von einer Ablösung von Lehnsverhältnissen nicht die Rede. Auch dies spricht dafür, dass das jure Franconum besessene und übertragene Porstendorfer Besitzthum freies allodiales Eigenthum war. Mir ist nicht zweifelhaft, dass auch Pforte das Gut jure Franconum fortbesass, womit unter allen Umständen die Bedeutung des fränkischen Rechts als persönlichen Stammesrechts erloschen ist.

Wir dürfen annehmen, dass bei den meisten Grundeigenthumserwerbungen von Klöstern die Urkundenausstellung von diesen veranlasst und beeinflusst worden ist; ihrem sicheren Besitz sollte ja das Dokument dienen. Daher finden wir in den meisten klösterlichen Schenkungsurkunden eine sehr sorgfältige Bezeichnung des Rechtstitels oft in mehrfachen Ausdrücken, die alle die Freiheit, Unbeschränktheit und Sicherheit des übertragenen Eigenthums bezeugen sollen. Es heisst: jure omni proprietatis contulimus in perpetuum possidenda; vendidimus Ecclesiae cum omni jure ita, quod in eodem manso nihil juris omnimodo retinebimus deinceps; dedimus tres mansos et dimidium liberae proprietatis; fundum liberum dimisimus et perpetuae donavimus libertati; transferentes omne jus et dominium, quod nos et nostri progenitores in bonis eisdem dinoscimus habuisse; quod nos tertiam partem advocacie, que ad nos spectabat, omni jure et libertate omnium bonorum nec non villarum, quas supradictum Cenobium possidet, per-

petuo duximus conferendum [152]). In der Urk. v. 1181 findet sich statt dieser Ausdrücke einfach die traditio jure Franconum und mit Bezug auf diese der Ausdruck donatio legitime facta. Wir dürfen aber gewiss voraussetzen, dass der damalige Abt von Pforte das Interesse des Klosters ebenso vertrat wie andere Aebte, und dass die Uebertragung nach fränkischem Recht eben dasselbe bedeutete, wie die obigen Ausdrücke für freies und dauerndes Eigenthum.

Lässt sich der in der Zeit vom 11. bis zum 14. Jahrhundert sich vollziehende Prozess der Umbildung des persönlichen Rechts in Territorialrecht auch bezeichnen als eine Verwandlung des Stammesrechts in Standesrecht, so dürfte unsere Untersuchung hinsichtlich des fränkischen Rechts einen solchen Uebergang in seinen einzelnen Stufen nachgewiesen haben. Heftet sich das fränkische Recht in seinem Auflösungsprozess ganz vorzugsweise an den Grundbesitz, so brauche ich kaum darauf hinzuweisen, wie dieser in seinen verschiedenartigen Beziehungen eben Ausdruck und Erkennungszeichen des Standes seiner Besitzer geworden ist.

Die meisten der näher besprochenen Zeugnisse über das jus Francorum zeigen uns dasselbe im Gegensatz zu der Urk. von 1181 innerhalb der bäuerlichen Ansiedlung. In derselben hat auch die angebliche professio der Urk. von 1278 ihre Stelle als bäuerliches Weisthum gefunden. Dabei haben wir die Verwendung, welche die Urk. seitens Michelsen's in dessen interessanten Untersuchungen über die Rechtsentwickelung der Stadt Jena gefunden hat, noch nicht berührt [153]). Ihm ist sie ein Beweis dafür, dass das ganze Gebiet der Herren von Lobdeburg terra juris Franconici sei. Die Stadt Jena gehörte in der That bis zum 14. Jahrh. den Grafen von Lobdeburg. Nach Michelsen stand sie daher sammt den anliegenden Dörfern zur Zeit jener Territorialherrschaft unter der Herrschaft des fränkischen Rechts. Mit dem Uebergang Jena's aus der Lobdeburgischen Herrschaft an die thüringischen Landgrafen, Markgrafen zu Meissen und im Osterlande soll eine grosse Aenderung der politischen Zustände und Rechtsverhältnisse vor sich gegangen sein. Vor

Allem wäre dahin ein Uebergang Jena's aus der Herrschaft des fränkischen in die des sächsischen Rechts zu rechnen. Diese Ansicht verkennt meines Erachtens vollständig, dass in jener Zeit die Rechtsentwickelung auf Autonomie beruhte und dass die Fürsten, Grafen und Herren, denen kein modernes Gesetzgebungsrecht zustand, nur einen geringen Einfluss auf das Rechtsleben überhaupt und namentlich das ihrer Städte üben konnten. Sie konnten diesen wohl ein Privileg und in demselben gewisse Rechte ertheilen, zumeist waren diese aber autonom entstanden und das Privileg bestätigte sie nur. Der Umschwung von fränkischem Recht zu sächsischem nach dem Wechsel der Herrschaft ist gewiss nicht richtig. Zunächst kann man nicht sagen, dass Jena jemals unter der Herrschaft des fränkischen Rechts gestanden hätte. Michelsen's Ansicht beruht auf dem Irrthum, dass unter den „homines in terra Dominorum et Nobilium de Lobdeburch", welche „jus et libertatem Francorum" besessen hätten, die gesammten Bewohner des Lobdeburgischen Territorium zu verstehen seien. Unter den homines sind aber, wie wir oben S. 178 bereits gesehen haben, nur die hörigen Leute zu verstehen. Zu diesen haben die cives Jenenses nicht gehört. Wohl mochten in Jena auf einigen den Grafen von Lobdeburg eigenthümlich gehörenden Höfen homines nobilium de Lobdeburg wohnen, die Bürger Jena's standen unter ihrem Stadtrath. Nur dieser als Repräsentant der Stadt Jena stand in einem gewissen Unterthanenverhältniss zu den lobdeburgischen Grafen, nicht der einzelne Bürger. Die Verfassung der Stadt Jena verweist uns auf die Städte sächsischen Rechts, wie Magdeburg, Halle, Leipzig, Goslar als ihre Vorbilder. Sobald eine Rechtsbildung Jena's urkundlich erkennbar wird, steht sie bereits in Beziehung zum sächsischen Recht und besonders zum sächsischen Weichbild. Dabei haben sich Elemente thüringischen Rechts, so im ehelichen Güterrecht, erhalten, direkt fränkisches Recht ist nirgends nachweisbar. Auch das nicht näher bestätigte Zugrecht Jena's nach Gotha vermittelt uns nur thüringische und sächsische, nicht fränkische Rechtsbeziehungen.

Michelsen stützt seine Ansicht noch darauf, dass der Uebergang fränkischen Rechts in sächsisches für Arnstadt urkundlich gewiss, für Orlamünde wahrscheinlich sei. Die letztere Behauptung ermangelt des Beweises, prüfen wir den für die erstere. Arnstadt ist keineswegs direkt mit fränkischem Rechte bewidmet worden, sondern durch Urk. v. 1266 ertheilte der Abt von Hersfeld, der in einer urkundlich nicht völlig aufgeklärten Weise Herrschaftsrechte in Arnstadt besass, den Bürgern dieser Stadt, die ihn darum angegangen hatten, einmal die Rechte der Abtei, jura, que Karolus Imp. nostre Ecclesiae in oppido Hersfeldensi et circa contulit, sodann jura, que oppidum Hersfeldense obtinuit [154]). Von einem fränkischen Charakter der Rechte der Abtei ist schwerlich zu reden. Das Recht der Stadt Hersfeld ist wohl das Recht einer hessisch-fränkischen Stadt, aber inwieweit dieses Territorialrecht Sätze des fränkischen Rechts aufgenommen hatte, bliebe noch zu erweisen. Michelsen meint aus dem Vergleiche zwischen Erzbischof Luitpold von Mainz und dem Abt Meginher von Hersfeld v. J. 1057 gehe hervor, dass Hersfeld fränkisches Recht (ingenuam francorum legem) hatte. In der Urk. heisst es nur: Decrevimus communi assensu pactiones nostras primum, ut oportet, ecclesiastica dein ingenua Francorum lege taxatas et firmatas apicibus annotari [155]). Mit keinem Wort ist gesagt, dass die ingenua Francorum lex in Hersfeld gelte und dass Hersfeldisches Territorialrecht zur Anwendung komme, vielmehr kann mit jener lex nur das persönliche Recht der Vertragschliessenden gemeint sein. Diese wollten sich nicht nur als Geistliche, sondern auch als Reichsfürsten binden. So fällt auch diese Stütze der Ansicht Michelsen's weg.

Kehren wir zu dem jus Francorum innerhalb der bäuerlichen Ansiedlung und mit seiner Bedeutung für ländliche Besitzverhältnisse zurück. In diesem Sinne ist das Frankenrecht noch weiter nach dem Osten gewandert, als wir es bisher verfolgt haben. Die zahlreichsten Spuren bietet die Kolonisation Schlesiens. Aber je weiter nach Osten das jus Franconicum dringt, um so mehr löst sich der Zusammenhang mit

dem alten fränkischen Stammesrecht. Stenzel, der über die Rechtsverhältnisse der schlesischen Kolonisation ausgezeichnete Untersuchungen veröffentlicht hat[156]), weisst nach, dass in Schlesien die Ausdrücke: jus Franconicum, jus Flamingicum, Flamicum oder Flämisches Recht und jus Teutonicum oder Teutonicale wesentlich dasselbe bedeuten[157]). So heisst es in einer Urk. von 1276: ut Teuthonico jure, quod dicitur Franconicum, quos locare poterit, locet mansos[158]). Alle diese Bezeichnungen bedeuten nur eine eigenthümliche Bestimmung des Grundzinses und Zehntens der Hufen. Gegenüber den Verhältnissen des slavischen Grundeigenthums und seinen Lasten erscheint die fränkisch-flämische Kolonisationsmethode als deutsches Recht. Das Stammhafte an demselben ist ganz verflüchtigt.

Schon für Thüringen, Sachsen und Meissen werden wir im Wesentlichen eine Identität des jus Francorum und der mehrfach bezeugten jura Flamingorum[159]) annehmen müssen. Nur das Ackermaass war ein verschiedenes, die fränkische Hufe war grösser als die flämische. Die Rechtsverhältnisse an Grund und Boden selbst waren mit geringen Unterschieden einander gleich; wohin überhaupt niederländische Kolonisten gedrungen sind, haben sie auch Spuren vom jus Francorum getragen[160]).

Die zähe Erinnerung des Landmanns hat das Frankenrecht wohl hier und da in der Gegenwart auch gegenüber dem tiefgreifenden Wechsel der Verhältnisse noch festgehalten. Die mit dem Frankenrecht verbundene Theilbarkeit des Grundeigenthums[161]) fand durch die neuere Gesetzgebung allgemeinere Verbreitung. In der Bezeichnung als Feldmaass lebt mit dem Ausdruck: der fränkische oder der alte Frankenacker[162]) wohl eine der letzten Reminiscenzen an deutsches Stammesrecht noch im Munde des Volks.

Anmerkungen.

1) S. Beilage A.

2) Eine genauere Besprechung hat unsere Urkunde in folgenden Werken gefunden:

- Schöttgen, Geschichte Konrads des Grossen. 1745. S. 161—164.
- (J. E. Böhme), Diplomatische Beyträge zur Untersuchung der Schlesischen Rechte. 1770—75. 6. Th. S. 193—197. (S. auch 5. Th. S. 123).
- Gaupp, Die Germanischen Ansiedlungen und Landtheilungen. 1844. S. 257—260.
- Ders. in der Zeitschrift für deutsches Recht. B. 19. 1859. S. 167—177.
- Stobbe, im Jahrbuch des gemeinen deutschen Rechts. B. 6. 1863. S. 41—42.

Kürzer oder nur mit Reproduktion einer fremden Ansicht besprechen dieselbe:

- Mencke, Scriptores rerum Germanicarum. T. III. 1730. Index von Haltaus unter: Jus et judicium Franconum.
- de Westphalen, Monumenta inedita rerum Germanic. T. IV. 1745. praef. p. 82. u. f.
- Haltaus, Glossarium Germanicum. 1758. I. p. 482.
- L. A. Schultes, Directorium diplomaticum. B. II. 1825. S. 270—72.
- Lepsius, in Mittheilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen. 4. Hft. (auch unter d. T.: Die Ruinen der Rudelsburg etc.) 1824. S. 18. u. 55; in dessen: Kleine Schriften. 1854 ff. B 2. S. 13 u. 41.
- Huth, Geschichte der Stadt Altenburg. 1829. S. 183—184.
- Tzschoppe und Stenzel, Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte. 1832. S. 162. N. 5.
- G. A. B. Wolff, Chronik des Klosters Pforta. 1843 ff. B. I. S. 168 bis 176.
- Tittmann, Geschichte Heinrichs des Erlauchten. 1845—46. B. I. S. 83, 171, 391.
- Wachter, in Ersch u. Gruber, Allgem. Encyklopädie. I. Section. B. 47. 1848. S. 254.

E. F. Hase, in den Mittheilungen der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes. B. 3. 1853. S. 369. N. 54.

Michelsen, Johann Friedrichs des Grossmüthigen Stadtordnung für Jena. 1858. S. 7.

Gaupp, in der Zeitschrift für deutsches Recht. B. 3. 1840. S. 67. N. 7.

Zöpfl, Deutsche Rechtsgeschichte. 4. A. 1871 ff. II. B. §. 5. N. 19.

Walter, Deutsche Rechtsgeschichte. 2. A. 1857. B. II. §. 314. N. 9.

Böttiger, Geschichte von Sachsen. 2. A. von Flathe. B. I. 1867. S. 154.

R. Schröder, in Historische Zeitschrift v. Sybel. B. 34. 1875. S. 406.

3) Ueber die öftere Anwesenheit Friedrichs I. zu Altenburg s. v. Braun, Geschichte der Burggrafen von Altenburg. 1868. S. IV.

4) Stumpf, Die Reichskanzler. B. II. 4325 u. 4326.

5) L. c. B. II. S. 271. N. *.

6) Schultes geht namentlich von der irrigen Annahme aus, dass die Worte „cum sederemus ad iudicandum inter principes in Aldenburc" auf die Vollziehung des Reichsspruchs gegen Heinrich d. L. zu beziehen seien und dass darauf abzielende Gerichtshandlungen zu Altenburg nur im Jahr 1180 vorgekommen seien. Jene Worte haben aber die allgemeinere Bedeutung, die Thätigkeit des königlichen Hofgerichts mit Rücksicht auf seine Kompetenz überhaupt zu bezeichnen. Es fallen also auch die Gerichtshandlungen, von denen obige beiden Urkunden zeugen, unter das „judicare inter principes". Wenn das Chron. S. Petri Erf. den Kaiser „circa festum S. Martini" einen Reichstag in Erfurt halten lässt, so lässt sich damit eine Urkundenausstellung unterm 13. Nov. zu Altenburg, da schon am 22. Nov. eine zu Erfurt folgt (Stumpf l. c. 4327), wohl vereinigen. Die indictio XV endlich passt zum November 1181, wenn man die mit dem 24. September beginnende indictio Bedana annimmt. Dazu stimmt indictio XV zum 28. April 1182 (Stumpf 4338) und indictio I zum 26. September 1182 (Stumpf 4347).

7) Regesten der Urkunden von Conrad I bis Heinrich VII, Nr. 2636 und 2637.

8) Professor Dr. Böhme zu Pforte, der mit der Bearbeitung eines Codex diplomaticus Portensis beschäftigt ist, hat die Archive zu Dresden, Magdeburg, die Bibliotheken zu Leipzig u. s. w. aufs Genaueste nach Originalien der Pförtener Urkunden durchsucht (vergl. Böhme, Zur Geschichte des Cisterzienzer-Klosters St. Marien zur Pforte im Programm von 1873), aber gerade jene Urkunde nicht gefunden. Nach gütiger brieflicher Mittheilung Böhme's sind von den 36 Urkunden, die Mencke (Scriptores I p. 769 squ.) auf der Universitätsbibliothek zu Leipzig abgeschrieben hat, gegenwärtig nur noch 32 vorhanden. Es fehlen Nr. 6, 26, 30, 34, welche nach der Aussage des Hofrath Gersdorff abhanden gekommen sind. Nr. 6 ist unsere Urkunde.

9) Sie ist einmal enthalten in den beiden Kopialbüchern des Klosters Pforte, sowohl in dem alten in sauberer Abschrift des dreizehnten Jahrhunderts (Diplomatarium Bl. XIX) als in dem vor Ablieferung der Urkunden-Originalien nach Leipzig nach diesen gefertigten und notariell beglaubigten sog. Transsumtbuch von 1536 (S. 198). Ueber diese beiden Kopialbücher der Pförtener Urkunden vergl. Lepsius, Ruinen 1824, Anhang A, S. 95 ff. und Wolff, Chronik I. S. 1—14. Zuerst gedruckt wurde die Urkunde in der Zeitschrift:

Unschuldige Nachrichten von Alten und Neuen Theologischen Sachen, Büchern, Urkunden pp. Auff das Jahr 1717. Leipzig. J. F. Braun. 6. Ordnung. S. 905—908.

Der Herausgeber fügt dem Abdruck Folgendes hinzu: „Aus dem Original. Ist von lieber Hand communiciret und bey dem Pertuchio nicht zu finden.“ Dann folgt die Veröffentlichung von J. B. Mencke in dessen

Scriptores rerum Germanicarum praec. Saxonicarum. vol. I. 1728. p. 770.

Mencke bezeichnet selbst die Urkunden des Abschn. XI als „e Bibliothecae Academicae Paulinae Lipsiensis authenticis membranis descripta“. Nach Böhme's Vergleichungen der Abschriften mit den noch vorhandenen Originalien hat Mencke im Ganzen korrekt abgeschrieben. Auch Schamelius endlich theilt in

Bertuch, Chronicon Portense ed. nova. Lipsiae 1738. p. 221 d. Diplomat.

die Urkunde „ex originali“ mit.

10) Wolff, Chronik II. S. 1—5 und Codex Diplomaticus Saxoniae Regiae. II. Hauptheil. B. I. S. 92. Urk. von 1225.

11) Nach Wolff I. S. 176 ist wohl an Gross-Stechau zu denken. Weshalb gerade an dieses motivirt W. nicht näher. — Ueber die Nationalität des Adels in den früher wendischen Marken vergl. den sorgfältigen und gediegenen Aufsatz von F. Winter in den Geschichtsblättern für Stadt und Land Magdeburg. 11. Jahrg. S. 139 ff. Winter weist im Gegensatz zu anderen Behauptungen nach, dass bei den Adelsfamilien in den Wendenmarken von vorn herein die Annahme berechtigt ist, dass sie deutschen Ursprungs sind. Das Gegentheil als die Ausnahme muss bewiesen werden.

12) Vergl. Kneschke, Deutsches Adels-Lexicon, B. 7. S. 606 f. Dort findet sich auch die genealogische Literatur über das Geschlecht von Stechow verzeichnet.

13) Mit Bestimmtheit lässt sich die Frage des Stammsitzes nicht entscheiden, da weitere urkundliche Nachrichten über Heinrich und Werner nicht bekannt sind. Eine Urk. Friedrichs v. Krosigk v. 1209 (v. Heinemann, Codex Dipl. Anhalt. I. Nr. 779) hat unter den Zeugen: Heinricus de Stechowe. Er ist kaum mit unserem Heinrich identisch und aus seinen Mitzeugen und dem Inhalt der Urkunde lässt sich ein sicherer Schluss für

die Lage von Stechow nicht ziehen. Auch die Erwähnung eines „Wernerus de Stecchowe" in einer Urkunde des Bischofs Albert von Meissen von 1264 bietet keine nähere Handhabe. Die Urkunde findet sich bei Schöttgen und Kreysig, Diplomataria et Scriptores II. S. 189. Wernerus ist unter den Zeugen der in Buch ausgestellten Urkunde und folgt nach dem Abt, dem Prior und Kellner des Klosters. Ein anderer Ort Stechau findet sich noch im Kreise Schweinitz, Regierungsbezirk Merseburg.

14) Schultes, Directorium II. Nr. 344.

15) L. c. Nr. 393.

16) Tittmann, Heinrich der Erlauchte I. S. 83.

17) Knochenhauer, Geschichte Thüringens in der karol. u. sächs. Zeit. S. 11. Einharti Vita Caroli, c. XV: Salam fluvium, qui Thuringos et Sorabos dividit. Auch die Fuldaer Annalen meinen die Saale, wenn sie von den Sorben sagen: antiquos terminos Thuringiorum transgredientes. — Urk. v. 1196 bei Schultes, Dir. II. Nr. 532.

18) Index von Nobil. Haltaussius zu Mencke, Scriptores, T. III unter: „Jus et Judicium Franconum Graeco oppositum".

19) v. Westphalen, Monumenta inedita rerum Germanic. praec. Cimbr. T. IV. 1745. praef. p. 82 N. f. Die Sage von dem Ursprung der Sachsen s. bei Widukind, Res gestae Sax. I. 2 (Pertz, Script. III, 418), Sachsenspiegel III. 44. §. 2.

20) Pertz, Monumenta, Leges, I. p. 227. — Dass die Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit und vorzüglich die Auflassung von Grundstücken nicht nach dem Recht des Landes, sondern nach dem Recht der handelnden Personen vorgenommen wurden, hat Stobbe a. a. O. S. 29 f. überzeugend nachgewiesen. Die Auflassung speziell wurde nach dem persönlichen Recht des Auflassenden vorgenommen.

21) Zeitschrift f. d. R. B. 3.

22) L. c. B. 19. Dass Böhme der eigentliche Urheber dieser Ansicht ist, hat Gaupp in diesem Aufsatz nicht angeführt.

23) Adami gesta Hammaburg. lib. II. c. 19 (Pertz, Script. VII. p. 312).

24) Auch Böhmer setzt in seinen Regesta Nr. 2636 hinter das Wort „Grieche" ein Fragezeichen.

25) Es genügt, irgend einen der gleichzeitigen Historiker aufzuschlagen, um den Gegensatz zu finden. Vergl. z. B. Chronicon vetus bei Mencke, Scriptores I. p. 19: „ubi multum dolum et impedimentum a rege Graecorum Alexio perpessi" — „commissa cum Graecis pugna" — und dagegen: „legati Francorum" — „dicens se cum Francis foedus et amicitiam contraxisse". Ferner Lindprand, Relatio de legatione Constantinopolitana c. 33: „ex Francis, quo nomine tam Latinos quam Teutones comprehendit". E. Martin in Zeitschrift für Deutsches Alterthum, 19. B. S. 128, citirt für diesen Sprachgebrauch Du Cange-Henschel B. 3,

S. 394 und Strickers Amis 1635. 1989 und verweist darauf, dass auch die heutigen Orientalen alle Westeuropäer Franken nennen.

26) S. Huillard-Bréholles, Historia diplomatica Friederici II. B. II. 629. Eine Partei hat das Hofgericht des gerade in Italien weilenden Kaisers nicht als curia in Alemannia anerkennen wollen.

27) Ein interessantes Beispiel eines solchen inhalts- und gedankenlosen Advokatenstreites über die Anwendung böhmischen Stadtrechts und Sachsenrechts s. bei (Böhme) Diplomatische Beyträge. 6. Th. S. 3. N. Der eine Anwalt verlangt eine statutarische Portion erst nach böhmischem Stadtrecht, dann nach Sachsenrecht. Auf Befragen, was denn das böhmische Stadtrecht puncto portionis statutariae verordne und worin es vom Sachsenrecht unterschieden sei, sagt er frei, das wisse er nicht.

28) v. Heinemann, Codex dipl. Anhaltinus. I. Nr. 648.

29) Dronke, Codex diplom. Fuldensis p. 133.

30) De primordiis coenobii Gandersheimensis v. 20—23:

— Oda
Edita Francorum clara de stirpe potentum,
Filia Billungi —.

Vergl. auch Giesebrecht, Kaiserzeit. 4. Aufl. I. S. 814.

31) Hertzberg, Geschichte Griechenlands seit dem Absterben des antiken Lebens. 1. B. S. 98 ff.

32) C. Hopf, Griechenland im Mittelalter und der Neuzeit in Ersch u. Gruber, Encyklopädie. I. Section. 85. Th. S. 159.

33) Otto von Freisingen, Vita. I. c. 23, 24. Giesebrecht, Kaiserzeit. IV. S. 215 f.

34) Giesebrecht a. a. O. S. 355, 357.

35) A. a. O. S. 378.

36) Otto Fris. II. 20.

37) Hopf a. a. O. S. 148.

38) Edictum Rotharis c. 390 (Baudi a Vesme c. 367), Zöpfl, Deutsche Rechtsgeschichte. 4. A. B. 2. §. 5. N. 7.

39) v. Heinemann, Cod. D. Anh. I. Nr. 779.

40) A. a. O. Nr. 464.

41) A. a. O. Nr. 487.

42) A. a. O. Nr. 576.

43) A. a. O. Nr. 604.

44) Urk. v. 7. Mai 1173. Schultes, Direct. II. Nr. 372. Ueber Meinher von Werben vergl. Märcker, Burggrafthum Meissen S. 47—56, Winter, Magdeburger Geschichtsblätter M. S. 66. In obiger Urkunde ist Meinher als Mitveranlasser der Stiftung des Klosters Zelle seitens Kaiser Friedrichs genannt. Unter den Zeugen sind nach Erzbischof Wichmann und Markgraf Otto von Meissen die beiden Söhne Albrechts des Bären aufgeführt: Otto von Brandenburg und Dietrich. Dietrich erhielt aus der Erbschaft seines Vaters Burgwerben. So ist der Burggraf Meinher von

Werben als Zeuge in der Urkunde vom 11. Nov. 1181 ein Bindeglied mit den 4 Urkunden von Albrecht dem Bären und Otto I. von Brandenburg.

45) Annal. Paliol. (Pertz XVI. 90).

46) v. Heinemann a. a. O. Nr. 648.

47) Hillebrand, Lehrbuch der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte S. 73. — Das Capitulare Aquitaricum Pippini Regis vom J. 768 (Pertz, Monumenta, Legg. II. p. 14) verordnet in §. 10: „Ut omnes homines eorum leges habeant, tam Romani quam et Salici, et si de alia provincia advenerit, secundum legem ipsius patriae vivat.“ Bei der „provincia“ ist die Angehörigkeit an das fränkische Reich vorausgesetzt. Dem widerspricht es nicht, wenn im Morgenlande selbst eine wahre internationale Gültigkeit des Rechts beobachtet wurde. Will. ab Oldenborg berichtet in seinem Itinerarium Terrae sanctae (Du Cange, Glossarium ed. Henschel B. 4. S. 82) von Antiochia: „Ipsa etiam civitas divites et plurimos habet inhabitatores, Francos et Surianos, Graecos et Judaeos, et quilibet eorum suas Leges observant.“

48) B. I. 2. A. S. 115—184.

49) Savigny a. a. O. S. 139 u. 145.

50) A. a. O. S. 147 f.

51) Ansiedlungen S. 243 f.

52) Vergl. Walter, Deutsche Rechtsgeschichte. 2. A. §. 147. N. 4. 5. In dem Capitulare Langob. v. 786 c. 8 (Pertz, Mon. Leg. T. I. p. 51) heisst es: Explicare debent ipsi missi, qualiter domni regi dictum est, quod multi se complangunt, legem non habere conservatam, et quia omnino voluntas domni regis est, ut unusquisque homo suam legem pleniter habeat conservatam. Et si alicui contra legem factum est, non est voluntas, nec sua jussio . . . Et per singulos inquirant, quale habeant legem ex nomine. In den ersten Sätzen heisst lex wohl mehr Rechtszustand überhaupt, im letzten allerdings Stammesrecht. Nur sind unter den singuli doch immer nur die den Gerichtstag des missus Besuchenden zu verstehen, nicht die Bevölkerung überhaupt. — Auch die vielbesprochene Constitutio Romana Lothars I. v. 824 c. 5 (vergl. Savigny I. §. 45 und Hegel, Italien. Städteverfassung, I. S. 325—27, II. S. 4. 5) ist richtiger als aus einer einzelnen Veranlassung entstanden und als an die Bürgerschaft Roms, nicht die einzelnen Bürger gerichtet anzusehen. S. v. Bethmann-Hollweg, Civilprocess. V. S. 76.

53) S. die Citate in N. 2.

54) S. Beilage B.

55) S. N. 2.

56) Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte. B. 5. S. 164 und 170. Er führt das Zeugniss Bruno's an: ad silvam, quae Thuringos separavit a Francia.

57) Die Urkunde ist bei E. Schmid, die Lobdeburg, 1840, nach dem Original abgedruckt. In ihr heisst es: Nos Hermanus — de Lobde-

burg cupientes ad notitiam pervenire, quod cum Albertus de Grobeïcz, fidelis noster, totam villam Loschen et omnia bona attinentia, quae a nobis in feodo tenuit, domino Heinrico praeposito et conventui sanctae Mariae virginis in Lusenicz pro septuaginta marcis argenti — vendidit. Nos praefatam villam Loschen cum omnibus agris, vineis, aquis etc. cum hominibus, qui et nunc et deinceps in praefata villa habitaverint, ecclesiae saepe dictae contulimus, liberaliter perpetuo possidenda.

58) Schmid, Lobdeburg S. 10.

59) S. Dronke, Ueber die Slaven auf den ehemaligen Gütern des Klosters Fulda in der Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte. N. F. I. S. 65 ff. Dr. hat wesentlich aus Eberhards Zinsregister des 12. Jahrhunderts seine Mittheilungen gemacht.

60) Vergl. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte V. S. 285. N. 4.

61) Tittmann, Heinrich d. Erl. I. S. 374: „Die Rechtshändel der Leute zu Niendorf sollten nur dann vor den Landrichter gezogen werden, wenn der Herr des Dorfes die Sache nicht beilegen könnte.“ Tittmann citirt hierzu eine wie scheint noch nirgends mitgetheilte Original-Urkunde des Markgrafen Konrad vom 3. Juni 1207.

62) Agobardi Lugdunensis Archiepiscopi epistola ad Ludovicum Pium adversus legem Gundobadi, Bouquet, Récueil des Historiens. T. VI. p. 356 (Agobardi opera T. I. p. 107): Cupio per pietatem vestram nosse, si non huic tantae divinae operationis unitati — vorher sagt Agobard, nos omnes habere unam fidem, unam spem, unam caritatem, eundem Patrem, eundem Dominum, eundum Deum — aliquid obsistat tanta diversitas legum, quanta non solum in singulis regionibus aut civitatibus, sed etiam in multis domibus habetur. Nam plerumque contingit ut simul eant aut sedeant quinque homines et nullus eorum communem legem cum altero habeat exterius in rebus transitoriis, cum interius in rebus perennibus una Christi lege teneantur . . . Quos autem una corporis Christi compago tenet . . . cur de mutuo repelluntur testimonio? Quae utilitas est, ut propter legem quam dicunt Gundobadam, cujus auctor extitit homo haereticus et fidei Catholicae vehementer inimicus (cujus legis homines sunt perpauci) non possit super illum testificari alter etiam bonus Christianus? Ex quo oritur res valde absurda, ut si aliquis eorum in coetu populi aut etiam in mercato publico commiserit aliquem pravitatem, non coarguatur testibus, sed sinatur perjurare, tanquam non fuerint, per quos veritas posset agnosci. Hic manifeste apparet, damnosam esse damnabilem legem. — Es lässt sich übrigens nicht verkennen, dass Agobard im Interesse der von ihm befürworteten Einführung des fränkischen Rechts stark färbt und übertreibt. Seine Schilderung entspricht nicht der im 9. Jahrhundert bereits stark fortgeschrittenen Verschmelzung von Burgunden und Römern, die er zudem durch seinen Zusatz, es lebten nur noch sehr wenige Menschen nach burgundischem Recht, selbst anerkennt.

63) Codex diplomaticus Cavensis. Bd. I. Nr. 1.

64) Savigny I. S. 150.

65) Savigny VII. S. 2.

66) Merkels Beweis ist der vereinzelte Ausdruck in einer Tolosaner Urkunde: in lege sua conscriptus. Die Stelle findet sich bei Du Cange-Henschel, Glossarium, unter Lex, B. 4. S. 81: De repetitione vero, quam minime fieri credimus, si quis . . . contra hanc convenientiam venditionis aliquam calumniam inferre tentaverit, hoc quod accepit, non vindicet sibi, sed in sua Lege conscriptus, componat ei qui litem intulerit tantum, et aliud tantum quantum ipsae supradictae ecclesiae habebant. Aber es heisst ja nicht in catastro conscriptus, sondern in lege sua. Deshalb kann conscriptus hier nicht von einer wirklichen conscriptio gebraucht sein, sondern wie legi suae adscriptus oder addictus. Die obige Stelle ist aus einer Urkunde des Bischofs Hugo von Toulouse. Wie gerade dort bei wesentlich einheitlich romanisch gewordener Bevölkerung eine ständige professio juris und zwar in der Gestalt einer conscriptio nöthig oder auch nur rationell gewesen sein soll, ist nicht abzusehen. Vergl. auch v. Bethmann-Hollweg, Civilprocess. B. 5. S. 77. N. 66.

67) Zuerst begegnet mir das profiteri in der Urkunde von 867 bei Fumagalli, Codice diplomatico Sant' Ambrosiano S. 393: „tradedit Gerulfus ministerialis domni imperatoris qui profitebatur salica vivere lege per cultellum" etc. Dann in einer Verkaufsurkunde v. 977 bei Ficker, Forschungen IV. S. 44: „nos Odelbertus qui et Azo, filius quondam Celsoni, et Walpertus pater et filio, qui professi sumus anbo ex nacione nostra lege vivere." Ferner enthalten von den in Muratori, Delle Antichità Estensi ed Italiane I mitgetheilten Urkunden aus dem 10. und besonders dem 11. Jahrhundert sehr viele die Erklärung: qui professus sum me vivere lege Langobardorum etc., qui profiteor etc. Eine Urk. v. 1169 hat manifestantes se lege Langobarda vivere. Ficker l. c. S. 186.

68) In einer Urk. v. 725 bei Fumagalli l. c. S. 12 heisst es von der Ermendruda, die einen Sklaven verkauft: Et professa est, quod ei de paterna successione advenerit. Urk. v. 824, Fumagalli S. 143: et nihil mihi intra suprascripta coherentia aliquid reservassim professo sum, sed dico me meosque omnes ex inde a presenti diae foris exissemus. Urk. v. 833, Fumagalli S. 163. Vigilinda erklärt: facio manifestationem et professionem quod hac vinditionem bonam et spontanea mea volontatem faciom et nulla violentia ab suprascripta jucale et mundualdo meo vel a qualebit persona patiar sed hec vinditio ut dixi sponte scrivire rogavi. Aehnlich Urk. v. 843, Codex Diplomaticus Cavensis I. S. 24: ego autem professa sum ei, ut nullam pateret violentia. Urk. v. 988 bei Ficker, Forschungen IV. S. 48 und Urk. v. 1033 bei Muratori, Delle Antichità I. S. 98. Ferner Urk. v. 1013, Muratori l. c. S. 86: Dixerunt et professi sunt, quod predicta Curte, qui nominatur Petriolo, in finibus Monte Silicano, vobis non contradicimus, nec contradicere querimus. Urk. v.

1014, Muratori S. 110: Lanfrancus Judex . . . dicit et professus est: Vere praeceptum ipsum . . . bonum et verum est . . non contradico, nec contradicere quero, quia cum lege non possum. Urk. v. 1001, Muratori S. 126: ad ec responderunt . . . dixerunt et professi sunt, . . non contradicimus. Aehnlich Urk. v. 1021 l. c. S. 120.

69) Von der professio im langobardischen Prozess handelt Ficker, Forschungen I. 6. 7. 15. 16, jedoch nur mit Bezug auf die Einräumung in der Hauptsache, nicht auf die der Vorverhandlungen. Vergl. v. Bethmann-Hollweg, Civilprocess IV. S. 378, V. S. 332, 338. Besonders deutlich ergiebt sich die Stellung der professio legis im Frage- und Antwortverfahren aus den langobardischen Formeln. Vergl. z. B. die Formeln: Qualiter carta ostendatur und Qualiter sit finis status, Add. III zum liber Papiensis, Pertz, Monumenta, leges T. IV: Cartularium Nr. 17 u. 18 (p. 600): Hoc dic, quod carta illa venditionis bona et vera est. Sic est. Et tu rogasti eam fieri et firmari. Et sic feci. Et ille res que leguntur in illa carta venditionis sue proprie sunt. Sic sunt et esse debent. Cum lege. Sic debent. . . . Qua lege vivis? Langobarda. Modo exponde te. . . . . Spondes ita? Spondeo. Ferner: Nec tibi inde aliquid pertinet ad habendum aut requirendum? Non facit. Nec scriptum nec firmitatem habes, quod inde parabolare posses? Non habeo. . . . Qua lege vivis? Salicha. Modo warpi te et modo obliga te . . . Obligas te ita? Obligo. Auf diese Formeln und auf die Verbindung der professiones mit den gerichtlichen Verhandlungen hat bereits v. Bethmann-Hollweg V. S. 74. N. 66 aufmerksam gemacht.

70) Zöpfl, Deutsche Rechtsgeschichte. 4. A. Bd. III. §. 100, IV. Brunner, Das Gerichtszeugniss und die fränk. Königsurkunde in den Festgaben für Heffter, 1873. S. 160 f., Laband, Vermögensrechtliche Klagen S. 236.

71) V. S. 74. N. 66.

72) Savigny I. S. 130 ff.

73) Cap. XV, II.

74) Antiquitates Italicae Medii Aevi II. Diss. XXII. p. 233.

75) Pertz, Monumenta, Leg. T. IV. Praef. v. Bluhme p. XXXVIII und XLI sq.

76) Ansiedlungen S. 256 ff.

77) Es genügt wohl, aus einer einzigen Urkundensammlung eine grössere Anzahl von Beispielen zusammenzustellen. In Muratori, Delle Antichità Estensi. Bd. I finden sich: Urk. v. 1077 S. 41: Ugoni et Fulchoni germanis, supradictis germanis, prefatis germanis. Urk. v. 1079 S. 47, Urk. v. 1013 S. 85, Urk. v. 1014 S. 112: dum ibi presens esse Berengarius Presbiter et Ugo Comes germanis filii bone memorie Sigefriedi. Hierin wird die Eigenschaft als germani dann noch siebenmal erwähnt. Urk. v. 1012 S. 123, Urk. v. 1012 S. 124, Urk. v. 970 S. 147, Urk. v. 1044 S. 183 u. s. w. Vergl. hierzu Savigny I. S. 197.

78) Ansiedlungen S. 254, Zeitschrift f. D. R. B. 19. S. 163 ff.

79) D. R.G. 4. A. B. II. §. 5. N. 16.

80) D. R.G. 2. A. §. 314. N. 8. 9.

81) Ueber das Gerichtswesen der Germanen. 1821. S. 58.

82) Germanische Rechtsdenkmäler S. 51 f.

83) Pertz, Leges II. p. 14.

84) Fränkische Reichs- u. Ger.Verf. S. 76.

85) Vergl. auch l. c. S. 309. Auch Agobard von Lyon betont trotz seiner Klagen über Verschiedenheit der Stammesrechte: diversitas legum non solum in singulis regionibus aut civitatibus, sed etiam in multis domibus. S. N. 62. Stellen des Heliand für Landrecht führt Gaupp l. c. S. 165. N. 4 an.

86) Tristan V. 9264.

87) Grimm, Weisthümer 4. 686.

88) Sachsensp. III. 91 §. 3. — Die hier aufgezählten Beispiele sind einem anziehenden Vortrage R. Hildebrands, der auf der Leipziger Philologenversammlung 1872 gehalten wurde, entlehnt. Vergl. den Bericht in Bartsch, Germania. 17. Jahrg. S. 379. Vollständig verkannt wird dieser Sprachgebrauch und mit ihm die Sachsenspiegelstelle von Homeyer, Heimath S. 62.

89) S. 255, 254.

90) S. 61 ff.

91) Fränk. R. u. G.V. S. 298 ff.

92) Zeitschrift. B. 19. S. 163 ff. Mit Unrecht nennt v. Richthofen, Zur Lex Saxonum S. 16. N. 1, Gaupps Gegenbemerkungen unerheblich.

93) Jahrbuch VI. S. 39 vergl. mit Homeyer l. c. S. 62.

94) Forschungen z. D. G. 14. B. S. 312 ff.

95) Gerichtswesen S. 58.

96) Fränk. R. u. G.V. S. 326. N. 103. Dies ist auch gegen Franklin, Reichhofgericht II. S. 72. N. 1 und dessen Interpretation der betreffenden Stellen geltend zu machen.

97) L. c. S. 35.

98) Arnold, Ansiedlungen und Wanderungen deutscher Stämme. 1875. S. 435.

99) Knochenhauer S. 3. N. 3. S. 6. N. 1.

100) A. a. O. S. 9. N. 5.

101) A. a. O. S. 31—37.

102) Fritsche in den Mittheilungen der Gesch. u. Alterth. forsch. Gesellsch. d. Osterl. 3. S. 139 ff.

103) Vergl. Urk. v. 897 in Dronke, Cod. dipl. Fuldensis Nr. 645.

104) Urk. v. 1. Juli 912 bei Schultes, Dir. dipl. I. p. 48 (Dronke Nr. 658), ferner Urk. Nr. 667 bei Dronke.

105) Pertz, Scriptores I. p. 19 ff.

106) Mencke, Scriptores I. S. 704.

107) In einer Urk. v. 1133 schenkt Bertha von Gleisberg mit Genehmigung ihrer Blutsverwandten Otto von Kirchberg und Luthold von Gleisberg ihre Erbgüter dem Kloster Bürgel. Schmid, Kirchbergische Schlösser. 1830. S. 130.

108) Schmid a. a. O. N. 2. Vergl. Hesse, Beiträge z. d. t. Gesch. II. Aehrenlese S. 22. N. 8.

109) Geschichte Thüringens zur Zeit des ersten Landgrafenhauses. 1871. S. 24 ff. Knochenhauer nimmt einheimisch thüringischen Ursprung des Landgrafenhauses an, indem er einem Grundzug seiner Geschichtsauffassung folgt, der ihm die Selbständigkeit der Thüringer als eines festgegliederten, abgesonderten Stammes überall betonen und den Einfluss stammesfremder Elemente möglichst ablehnen lässt. Das Leugnen des fränkischen Ursprungs der Landgrafen muss bestimmt zurückgewiesen werden. Dazu zwingt uns einmal das bestimmte Zeugniss der Sachsenspiegelvorrede, ferner der Umstand, dass der Beiname „Springer" für Landgraf Ludwig nur aus dem paläographisch sehr nahe liegenden Verwechseln von Salicus und Saliens zu erklären ist und endlich die Annahme, dass der ausgeschmückten Sage von der Verwandtschaft Ludwigs mit dem Barte mit Kaiser Konrad oder Gisela doch ein gewisser historischer Kern zu Grunde liegen muss, sollte dieser schliesslich auch nur die fränkische Stammesabkunft sein.

110) Sybels Histor. Zeitschr. 11. S. 542. Rein, Thuringia Sacra. I. Nr. 1. 2. S. 39 ff.

111) Urkundenbuch v. Mühlhausen. 1874. S. 1. Vergl. Kopp, Palaiographia Critica. I. S. 381. Knochenhauer a. a. O. S. 67 N. 183. N. 1.

112) Vergl. N. 59. Knochenhauer 183. N. 1.

113) Hesse in Höfers Zeitschr. f. Archivkunde. I. S. 108.

114) Kopp a. a. O.

115) Tittmann I. S. 390.

116) R. Schröder, Gesch. d. ehel. Güterrechts. II. 3. S. 69, 187, 299. Ders. in Sybels histor. Zeitschrift. 31. S. 304, 311. Vergl. auch Gaupp, d. a. Gesetz der Thüringer §. 24.

117) Wersebe in Hesse's Beiträgen.

118) Hist. Zeitschr. a. a. O.

119) Grimm, D. Rechtsalterthümer S. 109 ff. Sandhaas, Germ. Abhandlungen S. 45. N. 87.

120) Grimm S. 112 f.

121) A. a. O. S. 127.

122) J. A. v. Schultes, Hist. Schriften. I. S. 50 ff. L. A. Schultes, Direct. Dipl. I. S. 169 f. Waitz, V. G. V. S. 151. N. 7. Letztere beziehen gentis illius auf die Slaven, die damals den Saalfelder Bezirk bewohnt hätten; deren besondere Gesetze wären hier zur Anwendung gekommen. Dem widerspricht bestimmt, dass unter den Zeugen der von

dem fränkischen Grafen Sterker vollzogenen Tradition kein einziger slavischer, sondern nur deutsche Namen begegnen. Uebrigens war Saalfeld nie eine slavische Stadt. Ich fasse „gentis illius" nicht in Beziehung zu Saalfeld auf, sondern in Beziehung zur Schenkerin. Richza war aber als eine Tochter des mit den Ottonen verwandten lothringischen Pfalzgrafen Ehrenfried aus sächsischem Geschlecht. Die traditio wird deshalb nach sächsischem Recht geschehen sein. Wäre aber auch gentis illius in Beziehung zu Saalfeld zu setzen, so würde doch immer eine traditio nach thüringischem und nicht eine solche nach slavischem Recht anzunehmen sein. — Eine besonders strenge stammesrechtliche Scheidung findet sich in einer Urkunde des 10. Jahrh. (bei Schannat, Vindemiae litt. I. p. 41): fecit abnegationem praedii Budenesheim, quod est situm in Wedereiba . . . primo incurvatis digitis secundum morem Saxonicum. Isti sunt Saxones, qui hoc viderunt et audierunt, Bernhardus Comes etc. Deinde abnegationem fecit cum manu et festuca, more Francorum. Isti sunt orientales Franci, qui hoc viderunt et audierunt, Otto Comes etc. Stobbe S. 32 nimmt an, es sei neben dem persönlichen Recht des Veräusserers auch auf die lex rei sitae Rücksicht genommen worden. Aus den aufgeführten Zeugen ist zu entnehmen, dass nach beiden Richtungen persönliches Recht angewandt wurde. — Interessant ist auch das Auftreten der fränkischen Tradition in der Geschichtschreibung. Das Chron. Magdeburgense (Meibom, Scr. Rer. German. II. p. 320) sagt von dem Erzbischof Hartwig von Magdeburg: Unde castrum quoddam Suinuordiae situm in orientali Francia, cum omnibus praediis et pertinentiis suis a Beatrice filia Ottonis ducis Suevorum legitima Francorum traditione emit.

123) Lünig, Reichsarchiv, P. spec. ant. 2 suppl. 2, p. 27.

124) Das alte Gesetz der Thüringer. S. 36. N. 2.

125) Dies scheint mir von Waitz und manchen Arbeiten seiner Schule zuweilen verkannt zu sein. Es dürfte eine etwas einseitige Auffassung sein, wenn Waitz in seiner Verfass.G. V. S. 149 für die Zeit von der Mitte des 9. Jahrh. bis zur Mitte des 12. Jahrh. sagt: „Es gab kein allgemeines Reichsrecht, kein Deutsches Volksrecht, nur ein Recht eben der grossen Stämme oder einzelner selbständig entwickelter Theile. Auf die Unterschiede desselben ist solches Gewicht gelegt, dass man in den Zeiten Arnulfs zweifeln konnte, ob eine Ehe unter den Angehörigen verschiedener Stämme nach dem Rechte des einen vollzogen eine rechtmässige sei." Die Gültigkeit der Kapitularien hat in dieser Periode noch nicht aufgehört. Wenn auch die Erinnerung an die königliche Vorschrift bald schwand, so haben sich doch manche Sätze der Kapitularien in der Praxis der deutschen Gerichte erhalten und sind als Gewohnheitsrecht fortlebend Deutsches Volksrecht geworden. Aber auch in den Stammesrechten möchte ich Deutsches Volksrecht im nichtpartikulären Sinn erkennen. Die Höhe des Wergelds ist durch fränkisches, sächsisches u. s. w. Recht verschieden bestimmt. Dass Wergeld überhaupt gezahlt wird, die meisten Bestim-

mungen über seine Voraussetzungen, die Empfänger der Zahlung u. s. w. sind Sätze des deutschen Volksrechts. Als solche müssen meines Erachtens auch die Grundbestimmungen über Mundium, über Verlobung, Verträge, Auflassung u. s. w. gelten. Das Stammesrecht fixirt wohl die Höhe des Kaufpreises der Frau, die Symbole bei Verträgen und der Auflassung; aber diese verschiedenartigen stammesrechtlichen Ausprägungen desselben rechtlichen Stoffs haben als Voraussetzung eben diesen letzteren, der sich nicht als stammesrechtliches Produkt auffassen lässt, dessen wesentliche Elemente vielmehr früher vorhanden gewesen sind, als die deutschen Stämme der Franken, Sachsen, Baiern u. s. w. Wie die Entwickelung der deutschen Sprache einheitlichere Stufen voraussetzt, aus denen sich die Dialekte differenzirt haben, so auch die des deutschen Rechts. Auch in den Stammesrechten steckt überkommenes gemeinsames Gut, welches erst in der Periode stammhafter Rechtsbildung zur Aufzeichnung gelangt, doch aus dieser historisch herausgelöst und als Produkt älterer und einheitlicherer Volksgliederung erkannt und beansprucht werden darf. Es würde uns von der Sache abführen, auch nach der anderen Seite der historischen Entwickelung, nach der neueren und zur Gegenwart führenden hin auf das Relative und Bedingte der deutschen Stammesgliederung und ihre jetzt nahezu vollzogene völlige Zersetzung hinzuweisen. — Was das von Waitz angeführte Beispiel hinsichtlich der Gültigkeit der Ehe anlangt, so lässt sich nicht erkennen, ob der Standpunkt des wegen der Doppelehe beklagten Franken ein mit der allgemeinen Rechtsanschauung übereinstimmender oder ein völlig einseitiger gewesen ist. Die Entscheidung der Synode beseitigt jedenfalls die starre Sonderung der Stammesrechte im vorliegenden Fall.

126) V.G. V. S. 149, 150. N. 6. 1.

127) Erhard, Regesta historiae Westfaliae. I. S. 114. Nr. 144.

128) Sybel, Hist. Zeitschr. 31. S. 311. N. 1.

129) A. a. O. 34. S. 406.

130) Mencke, Scriptores III. p. 1026, Wolff, Chronik v. Pforta. I. S. 161 ff., Tittmann a. a. O. I. S. 390.

131) Schultes, Dir. II. S. 368. N. 919 sagt irrig: Ohne Zweifel das Dorf Beutha im A. Weissenfels, desgl. Stumpf, R.K. Nr. 4307.

132) Waitz V.G. V. S. 223 f.

133) Der Sachsenspiegel hätte nicht von so nachhaltigem und tiefem Einfluss sowohl für Kolonisationsgebiet als für das Rechtsleben im Reiche werden können, wenn in ihm nicht bereits die neuen, auf Kolonisationsgebiet entstandenen Ideen des politischen und rechtlichen Lebens mit grosser Kraft Ausdruck gefunden hätten. Es genügt, auf die scharf verwerfende Ansicht des Ssp. (B. III. c. 42. §. 3. 6) von der Unfreiheit und ihrer Entstehung hinzuweisen.

134) Für die ältere Zeit (vergl. Walter, D. Rechtsgesch. §. 434.

N. 2) würde der Gegensatz zu anderen stammesfremden Völkern zu einer Vereinigung beider Bedeutungen in Francus geführt haben.

135) A. a. O. S. 149. N. 6: „de franco jure“ und die Bezeichnung von Zeugen als franci, S. 285. N. 4 wird für Freie auf den Gütern der Kirchen die Benennung franci nachgewiesen. Vergl. v. Maurer, Geschichte der Fronhöfe. I. §. 34. S. 104 ff. Er nimmt eine Klasse von Schutzpflichtigen an (homines liberi, ingenui oder franci), die nicht ganz vollfrei waren, aber der Vollfreiheit sehr nahe kamen. Viele Leute hätten sich genöthigt gesehen, sich unbeschadet ihrer Freiheit auf fremden Grund und Boden niederzulassen und als freie Kolonen das Land eines anderen Grundherrn zu bauen. Seit der Erlangung der Immunität durch die Grundherrschaften wären sie freie Hintersassen geworden. Sie wären nach wie vor freie Leute geblieben, aber einem Schutzherrn unterworfen und daher dessen homines. So seien sie homines ingenui, liberi oder franci genannt worden. Homines franci sei für freie Hintersassen gebraucht worden, gleichviel, ob sie Franken, Baiern oder Angehörige eines anderen germanischen Volksstammes gewesen wären.

136) Ich habe die Urkunde nur bei (Klotsch und Grundig), Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächs. Geschichte. 4. B. S. 262 ff. abgedruckt gefunden. Eine beigefügte ausführliche Erläuterung ist vielfach unrichtig. Auch der Abdruck selbst ist mangelhaft. Mehrere augenscheinliche Fehler habe ich, ohne dass mir das Original zugänglich gewesen wäre, verbessert, z. B. „silicae“, woraus der Erklärer in der Sammlung und Schultes im Dir. D. II. p. 320 eine besondere Abgabe (siliqua) gemacht haben, in scilicet, da jardink nur die Uebersetzung von generale placitum ist. Das Regest der Urkunde s. bei Schultes a. a. O.

137) Die Bedeutung des Ackermaasses ergiebt klar der Zusatz dimidium. Darüber, dass in Deutschland viele Güter Lehen genannt wurden, die entweder wahre Allodien oder wenigstens keine Verleihungen nach Lehnrecht sind, s. Paetz, Lehrb. d. Lehnrechts p. 81. Lehen hiess ursprünglich soviel als beneficium, was auch Verleihung zu Eigenthum bedeuten konnte. Erst allmählig und wohl unter dem Einfluss des Wortes feudum hat sich der mit diesem Wort verbundene engere Sinn an das Wort Lehen geknüpft. Im alten Sinn ist Lehen auch in der Urkunde v. 26. Febr. 1162 gebraucht, wo von octingenti mansi, qui franconica lingua „Lehn“ dicuntur, die Rede ist. Bünau, Leben K. Friedrichs I. p. 426. Auch hier verbindet sich mit Lehn die Vorstellung des Ackermaasses der Hufe. Ueber die Eigenschaft der Kolonistengüter als freie Zinsgüter s. v. Wersebe, Ueber die niederländ. Colonien. I. S. 141 ff.

138) v. Wersebe a. a. O. S. 158 f. Die Exemtion der niederländischen Kolonisten von den ordentlichen Landgerichten ist vielfach bezeugt. Sie waren einem ausserordentlichen gebotenen Gericht unterworfen, in dem sie selbst Recht fanden. Vergl. Riedel, Mark Brandenburg. II. 370 ff. Unter dem Namen Bot- und Lodding haben sich diese Gerichte in der

Altmark bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts erhalten. v. Heinemann, Albrecht d. Bär S. 222. Auch das Vogtgericht der flandrischen Ansiedler von Coryn im Meissnischen ist hierher zu rechnen. Urkunde v. 22. Nov. 1154 (Cod. dipl. Sax. Reg. II. 1. Nr. 50): praefati homines, ter in anno advocato in placitis, quae cum ipsis et apud ipsos cum paucis habiturus est, sumptus administrant.

139) A. a. O. S. 165 und über den eigentlichen Charakter der vare jetzt bes. Siegel, Die Gefahr vor Gericht und im Rechtsgang. Wiener Sitzungsber., phil. hist. Cl. LI. B.

140) Lepsius, Bischöfe v. Naumburg S. 266.

141) S. Böhme, Zur Geschichte des Cisterzienserklosters S. 22. Nach den sorgfältigen und gründlichen Untersuchungen Böhme's über die Erwerbs- und Wirthschaftspolitik des Klosters Pforte verfolgte dieses bei dem Erwerb des dem Kloster sehr nahe gelegenen Flemmingen ebenso wie bei mehreren anderen Ortschaften die Absicht, das Dorf zu Gunsten des eigenen Wirthschaftshofes eingehen zu lassen. Daher die Bestimmung über die fränkischen coloni. Noch bestimmter lautet die Urk. Bertolds II. v. J. 1204: „competenti restitutione debent excludere" statt „sine coactione possunt".

142) v. Heinemann, Albrecht d. B. S. 143 ff.

143) Thuringia Sacra. 1737. p. 827.

144) A. a. O. p. 828.

145) v. Wersebe II. S. 933.

146) Horn, Henricus Illustris p. 333.

147) Mittheil. der Gesch. u. Alterth. f. Gesellsch. des Osterlandes B. 1. H. 3. S. 53. Back benutzt die Urkunde v. 1246 und die früher besprochene Lausnitzer v. 1278, um „Einiges über Fränkisches oder Frankenrecht in der Vorzeit (jus franconicum s. jus francorum)" auseinanderzusetzen. Seine Bemerkungen sind durchgängig falsch, gilt ihm doch der Schwabenspiegel als Repräsentant des fränkischen Rechts.

148) Mencke, Scr. I. p. 613, Waitz, V.G. V. S. 150.

149) Schöttgen u. Kreysig, Dipl. I. p. 752.

150) Horn, Henr. Ill. p. 296.

151) Weitere Beispiele von Ablösung des Lehnbesitzes bei der Uebertragung von Grundbesitz an ein Kloster bieten Urk. v. 1205, Lepsius, Bischöfe S. 266, Urk. v. 1288 über eine area sita in Jene, die an Capellendorf geschenkt wird. Mencke, Scriptores I. p. 703.

152) Schöttgen u. Kreysig II. p. 188, Mencke I. p. 706, 679, 676, 542, Horn, Henr. Ill. p. 298.

153) Johann Friedrichs d. Grossm. Stadtordnung für Jena. 1858. S. 6, 10 ff.

154) Michelsen, Rechtsdenkmale aus Thüringen. I. S. 24.

155) Wenck, Hess. Land.Gesch. II. Urk. b. S. 44 f.

156) Tzschoppe u. Stenzel, Urkundensammlung zur Geschichte

der Städte u. s. w. in Schlesien. 1832. Vergl. Gaupp, Das deutsche Recht in Schlesien, Zeitschr. f. Deutsches R. B. 3. S. 40 ff.

157) Tzschoppe u. Stenzel S. 101 ff.

158) A. a. O. S. 390.

159) v. Heinemann, Cod. dipl. Anh. I. Nr. 500. Ders. Albrecht d. Bär. Anh. II. Nr. 39.

160) Die Ausdehnung für Thüringen und Sachsen s. bei Wersebe II. S. 854 ff. Ueber die flämischen Rechtsgewohnheiten in der goldenen Aue vergl. den interessanten Aufsatz von Michelsen in den Rechtsdenkmalen aus Thüringen S. 139 ff.

161) Lincke, Die sächsische und altenburgische Landwirthschaft. S. 67, 70, 108.

162) A. a. O. S. 520, 525.

Beilagen.

A.

Kaiser Friedrich I. bestätigt dem Kloster Pforte die Schenkung einer Besitzung zu Porstendorf durch die Brüder Heinrich und Werner von Stechow. Altenburg, 10. November 1181 [1]).

In nomine sancte et individue Trinitatis. Fridericus divina favente clementia Romanorum Imperator et semper Augustus. Superna majestas idcirco nos ad terrenum regnum constituit, ut per piam ipsius administracionem eternam mereamur consequi retributionem. Quapropter cum omnibus fidelibus munificentiae simus debitores, praecipue tamen viris spiritualibus promptiores nos esse condecet. Unde notum esse volumus tam modernis quam posteris quod Heinricus et Wernerus de Stechowe germani fratres profitentes se juri Franconum cum progenitoribus suis addictos possessionem suam in Borsendorph cum omnibus attinentiis sancte Marie in Porta pro remedio animarum suarum et antecessorum suorum coram Marchione Ottone et provinciali Ludewico, in quorum ditione possessio ipsa sita est, iure et iudicio Franconum publice contradiderunt. Deinde post aliquod tempus abbas predicti cenobii cum fratribus suis nobis exposuit reclamationem Gerardi tercii fratris iunioris predictorum Heinrici et Werneri dicentis se grecum et non franconem [2]). Quem iam dudum cum portione praedii sui iusta divisione a se removerant, ut approbaverunt coram nobis testimoniis cognatorum suorum Godeschalci de Scudiz et Friderici de Owenburch, qui factae divisioni interfuerant. Ceterum nos abbatis querimoniae et

molestiae compacientes cum sederemus ad iudicandum inter principes in Altenburch hanc reclamationem iure Franconum prorsus irritam iudicavimus et iudiciali sententia omne molimen contradictionis precidimus. Facta etiam [3]) inquisicione utrum de huius possessionis oblatione coram nobis ibidem iterata quolibet iure census aliquis eis persolvendus esset, nos iusto iudicio omne debitum requirendi census de rebus Domino traditis abiudicavimus. Itaque imperiali auctoritate confirmamus donationem a predictis fratribus legitime factam, vel etiam si amplius de praediis suis eidem ecclesiae eodem iure voluerint conferre. Ut autem haec et rata inconvulsaque permaneant, seriem [4]) hanc bullae nostrae impressione insigniri fecimus statuentes, ut si quis quod absit hanc cautionem violaverit L libras auri purissimi persolvat dimidietatem camerae nostrae dimidietatem vero iam dictae ecclesiae. Huius confirmationis testes sunt: Otto Marchio Misnensis et fratres eius Marchio Theodericus et Dedo comes, Hartmannus et Otto itemque Hartmannus de Lobedeburch, Meinherus Burcgravius de Wirbene, Godeschalcus de Scudiz, Fridericus de Owenburch, Adelbertus de Ruiz [5]), Conradus Kisenlenc, Reinbodo et Godescalcus de Lobendeburc, Gerardus de Brunneshowe et alii quam plures. Donationem Otto Marchio Misnensis suscepit [6]).

Signum domni Friderici Romanorum Imperatoris invictissimi.

Ego Gotefridus imperialis aulae cancellarius vice Cristani Moguntini archiepiscopi et Germaniae archicancellarii recognovi.

Acta sunt hec in Altenburch anno dominicae incarnationis MCLXXXI, indictione XV, IIII idus Nov., regnante domno Friderico Romanorum Imperatore gloriosissimo, anno regni eius XXX, imperii vero XXVIII.

Auf der Rückseite der Urkunde fand Mencke, als er sie abschrieb, folgenden Vermerk von einer alten und gleichzeitigen Hand:

De Borsindorf.

Sciendum quod post annum et amplius huius dati cirographi videlicet II nonas Decembr. predictus Gerhardus Valco venit Merseburc coram imperatore Friderico et consensit predicte donationi fratrum suorum in Borsindorf et quicquid habuit iuris inibi dimisit presentibus Ottone Marchione de Misne, fratribus suis Marchione Theoderico et Comite Tettone, Friderico de Uwniburc, Swidgero et Brunone de Imnetz, Friderico et Petro de Hagin, Bertoldo de Shoninberc, Kuonrado Ratsa et compluribus aliis.

Insuper idem Gerhardus venit ad Portam Sancte Marie et consensu fratrum suorum terciam partem possessionis in Borsindorff super summum altare obtulit, plaustratam vini, quam fratres sui condixerant dari eis singulis annis prorsus dimisit, vineam que dicitur nova V agrorum unde vinum sibi dabatur ex parte sua tantum contulit, decimam inde ecclesie in Borsindorff dari qua sui iuris erat interdixit, quam fratres sui dum eam colerent, pro se dari promiserant [7]).

---

1) Die Mittheilung der beiden Urkunden verfolgt weniger den Zweck einer kritischen Recension, als den einer bequemen Einsicht der beiden wichtigsten Dokumente der Beweisführung. Indess habe ich bei der Urk. v. 1181 den von mir zu Grunde gelegten Abdruck bei Mencke sorgfältig mit den übrigen Abdrücken und dem Diplomatar und Transsumptbuch zu Pforte verglichen und danach einige Aenderungen vorgenommen. Ich habe dabei die freundliche Unterstützung des Bibliothekars zu Pforta, Professor Dr. Böhme zu rühmen.

2) Diese Worte und besonders das „grecum" sind in allen Drucken und den beiden Kopialbüchern so übereinstimmend und deutlich, dass man nicht wohl daran denken darf, hinsichtlich des räthselhaften „Grecus" durch Konjektur zu helfen.

3) Mencke las enim, etiam haben die Unsch. Nachr.

4) series = notitia iudicati. Die Rechtslehrer von Pavia unterschieden zwischen carta als Urkunde über aussergerichtliche Rechtsgeschäfte und zwischen notitia als Zeugniss über gerichtliche Handlungen. Sickel, Beiträge zur Diplomatik VI. S. 78 (Abh. der Akad. 85. 426). Die letztere Bedeutung hat auch das seltener vorkommende series. Unsch. Nachr. u. Bertuch haben scriā.

5) Mencke las Turz.

6) Otto empfing die Schenkung als Inhaber der Vogtei über Pforta.

7) Dieser Zusatz ist nicht uninteressant, am wichtigsten ist die Ueberlieferung des Beinamen Valco. Vergl. Wolff, Chron. I. S. 174 ff. Der obige Abdruck ist nach dem Pförtener Transsumtbuch, nicht nach Mencke, der den Zusatz nur unvollständig giebt. Von dem Weinberg und den genannten drei Brüdern handelt noch eine spätere Urkunde wohl von 1190, Wolff a. a. O. S. 202 ff. Ein rechtsgeschichtliches Interesse oder sonstige weitere Aufklärung bieten diese späteren Zeugnisse nicht mehr.

B.

Propst Richard von Kloster Lausnitz bestätigt seinen hörigen Leuten zu Loschen Recht und Freiheit der Franken, wie dies die Eigenleute der Herren von Lobdeburg besitzen. 1278[1]).

Richardus dei gratia prepositus, Gertrudis priorissa totusque conventus sancte Marie virginis in Lusenicz omnibus hanc paginam inspecturis salutem in domino. Noverint universi tam presentes quam futuri, quod prepositus de Lusenicz cum suo conventu post multa placita habita cum suis hominibus in Loschen, idem homines vocati ad judicium Ysenberc auctoritate domini Abbatis, Landgravii, presidente judicio honorifico viro domino Lodovico dicto de Predil, multis militibus, servis, mercatoribus et aliis quam pluribus audientibus. Idem villani requisiti in animas suas, quo titulo[2]), quo iure a suis progenitoribus bona in Loscen ad eos devoluta possiderint. Qui respondentes super animas suas, quod eadem bona possedissent ab antiquis temporibus iure et consuetudine Francorum et in presenti possiderint. Quod et quam professionem admisit prepositus et suus conventus in Lusenicz de consilio et admittit idem prepositus et suus conventus in Lusenicz in perpetuum eisdem suis hominibus in Lotscen ius et libertatem Francorum, tale ius, quale possident et utuntur homines in terra dominorum et nobilium de Lobdeburch. Quod autem hoc factum inconvulsum et efficax in perpetuum permaneat et a nullo successorum nostrorum infringi valeat, presentem paginam conscribi fecimus et nostri sigilli valore confirmari

et ad maiorem certitudinem rogavimus eandem paginam sigillo domini Landgravii communiri.

Acta sunt hec anno domini MCCLXXVIII.

Huius rei testes sunt dominus Albertus abbas in Burgelino, dominus Heinricus prepositus in Ysenberc, dominus Hermannus prepositus in Petersperc. Dominus Ludovicus tunc judex in Ysenberc et frater suus Guntherus, milites de Predel, dominus Otto de Ysenberc, dominus Heinricus de Syluwitz, dominus Heinricus cognomine Poster, milites Heinricus de Rosenhahn, Theodericus dictus de Robucz, Heinricus de Gline servi, Guntherus institor et in Ysenberc civitas universa, Conradus sculthetus de Burgelino cultellator et alii quam plures.

---

1) E. Schmid, Die Lobdeburg S. 88 ff. Schmid hat das Original im Archiv zu Altenburg und eine Kopie in einem dortigen Kopialbuch benutzt und einen anscheinend sorgfältigen Abdruck geliefert.

2) Diese Worte „quo titulo . . . bona possiderint" bestimmen genau die Bedeutung des ius Francorum. Sie weisen die eingeschränkte Bedeutung dieses Ausdrucks klar nach und widersprechen aufs Bestimmteste der Anschauung Michelsens.

VI.

Statuten

der

Stadt Leutenberg

im Fürstenth. Schwarzb.-Rudolstadt

aus dem Jahre 1616.

Mitgetheilt

von

D. B. Anemüller

in Rudolstadt.

In den „Rechtsdenkmalen aus Thüringen“ herausgegeben von Michelsen 5. Lief. Jena 1868, S. 419—455 hat der Verfasser das „alte Stadtrecht zu Leutenberg im 15. Jahrh.“ veröffentlicht. Indem wir auf das, was dort über die Stadt Leutenberg selbst vorausgeschickt ist, hinweisen, fügen wir zu den hier folgenden Leutenberger Statuten (Polizeiordnung) vom J. 1616 nur eine kurze Bemerkung bei. Diese Ordnung, welche uns manchen interessanten Einblick in damalige Sitte und Unsitte des kleinen Gebirgsstädtchens thun lässt, wurde von der Gräfin Elisabeth von Schwarzburg, geb. Gräfin von Leiningen-Westerburg, der 2. Gemahlin des Grafen Albert 7. von Schwarzburg, Stifters der besonderen Rudolstädter Linie, gegeben. Diese erhielt nach dem Tode ihres Gemahls 1605 die Herrschaft Leutenberg zum Witthume. Neben verschiedenen neuen Einrichtungen in Schul- und Kirchensachen gab sie der Stadt die ersten ordentlichen Statuten 1616. Denn die in Walch's verm. Beiträgen zu dem deutschen Rechte 5. Thl. S. 149—163 abgedruckten Leutenberger Statuten vom J. 1611 enthalten nur Graf Karl Günthers (ihres Stiefsohnes) Bestätigung einiger der Stadt in älteren Zeiten ertheilten Privilegien. — Elisabeth starb 1617 und ihre Leiche wurde im herrschaftl. Erbbegräbniss in der Stadtkirche zu Rudolstadt beigesetzt. —

Das Original dieser Statuten wird im Leutenberger Stadtarchive aufbewahrt.

Ordenung vndt Artickel wornach ein erbar Ratth so wol auch gemeine Burgerschafft alhier zu Leuttenbergk sich zu richten vndt zu verhalten haben sollen etc. 1616.

Vleissig Zur Kirchen gehen.

1.

Erstlichen werden Wir von vnserm Erlöser vndt Seligmacher Jhesu Christo Selbsten treulich gewarnet vndt geheissen, das Reich Gottes Zuerst vndt vor allen dingen zu suchen, So haben auch vnsere lieben Alten ein Sprichwordt gesagt: Das Kirchen gehen nicht seume oder Jemanden schedlich sey und Derwegen soll ein Jeder Burger mit seinen ganzen Hausgesinde vleissigk Zu kirchen gehen, Die Hochwirdigen Sacramenta vndt Predigten nicht vergeblichen verachten vndt verseumen, So sollen auch die Weiber vnter der Predigt nicht vor der kirchen stehen plaudern vndt vnnuz gewäsche treiben Sondern in die kirchen Sich verfuegen — bey Straffe 5 gr. Auch hernacher wan Sie aus der kirchen gehen nicht beysamen stehendt bleiben vndt waschen Damit andere Ehrliche leute bey vndt neben Ihnen Ihres weges vngehindert gehen konnen.

Kinder Zur Schulen halten.

2.

Soll ein Jeder seine Kinder Zur Schulen vndt in die Kinderlehr Zihen vndt halten Auch sonsten Ehrliche Handtwercke lernen lassen vndt Ihnen keinen Mussiggangk verstatten.

Fluchen vndt Schweren.

3.

Das greuliche Gotteslestern Fluchen vndt schweren, Auch was sonsten in den heiligen Zehen Gebotten von Gott selbsten verbotten, Soll ein Jeder bey vermeydung ernster Straffe nachlassen vndt sich darfur vleissig huetten bei Straffe 5 Gr. 3 Pf.

Leichtfertige Täntze vndt vnzucht

4.

Die grosse vnzucht welche nicht alleine in heusern Sondern bey nacht vndt tagk getrieben So wol auch heimliche Tänze

vndt das vnzuchtige leichtfertige tanzen vffin Ratthaus, Drehen schwencken, Auch grobe Scheffer vndt beurische tanzen vndt Springen Soll ernstlichen verbotten sein Derowegen ein Jeder fein Zuchtigk tanzen vndt sich des leichtferttigen drehens bey straffe 5 Gr. enthalten soll.

5.

Ehrenschenden vndt schmehen.

Das leichtfertige Ehrenschenden vndt lestern, es sey beim Trunck oder geschehe aus Zorn Soll bey pöen 5 fl. vndt dem Pranger verbotten sein, vndt wan die weiber vf der gassen einander schenden schmehen Huren vndt Sacken Soll Jede 1 fl. oder ein gutt tischtuch dem Ratthe Zu Straffe Zu geben verfallen sein Auch der Herschafft 1 Scheffel Habern Zu Straffe geben.

6.

Rauffen, schlagen vndt Maulschellen.

Das Rauffen vndt schlagen desgleichen Maulschellen Soll bei 1 fl. Straffe verbotten sein, es geschehe in burgers Heusern oder im Ratthause Wirdt aber einer den andern blutt runstig schlagen, es sey mit Wehren oder Steinen, So hatt es die Herschafft Zu straffen Als Itziger Zeidt die Gräffliche Wittibe. Do auch ein Wirdt eine Schlägerei verschuldigen wirdt Soll 1 fl. Straffe verfallen sein.

blutt-runsten.

7.

Keiner den andern auszufordern.

Es soll auch kein Burger den andern ausfordern vndt vor sein Haus lauffen Ihn schenden vndt schmehen oder sonsten vbel ausmachen. Wer es aber thutt, Soll der Herschafft Zcwene vndt dem Ratth einen gulden Straffe verfallen sein.

8.

Keine Buchssen loszuschiessen.

Es soll keiner eine Buchssen oder Rohr in der Stadt losschiessen es sey den nach verrichter volge erlaubet Auch sonsten mit keiner blossen Wehren Sich tragen bey Straffe 1 fl.

9.

Fleischkauff.

Die Fleischawer sollen die Stadt mit guttem tuchtigen reinen fleisch versorgen vndt wochentlichen Zum wenigsten drey tage in den Bencken feil haben Auch einem Jeden er sey Reich oder Arm Freundt oder Feindt vmb sein geldt

volgen lassen Auch keinen Zu ganzen vierteiln vndt eingeschneidt Zwingen bey Straffe 1 fl.

Was krancke oder vntuchtige Stösser sein Sollen Sie bey leibstraffe nicht schlachten vndt verkauffen Das Fleisch sollen Sie ahn ganzen vierteln vndt nicht Zerhawen in die Bencke tragen, vndt keiner kein Pfundt ehe es geschäzet, verkauffen bey Straffe 1 fl. Es sollen auch die Fleischer vor dem gemeinen Hirdten vff keine Stoppel treiben Auch die burgerlichen Wiesen nicht betreiben bey Straffe eines Orttsguldens.

brottkauff.

10.

Die Becken Inmassen Ihre Innungs Ordenungen auch lauttet, Sollen Sich also vergleichen Das kein Mangel ahn brodt vndt Semmeln sey, Wurde aber mangel vorfallen, Soll ein Jeder dem Rathe 1 fl. Straffe verfallen sein, Sie sollen Auch nach der Ordnung vndt wie es ein Erbar Ratth Ihnen aufferlegt, das brodt vndt Semmeln am gewichte vndt sonsten am Zeuge wol ausbaken Das es nicht noch halb teigk vndt Inwendigk hohl sey, Den do Sie vnrichtig befunden Soll das Brodt oder Semmeln Armen leutten ausgespendet vndt Sie mit gehorsam oder ahn gelde gestrafft werden.

Kramer vndt Händeler.

11.

Die Kramer vndt Händeler sollen sich gutter vndt Richtiger Wahren ein Zu kauffen beuleisigen den Nechsten nicht verfortheilen, einem Jeden vmb sein geldt gleich vndt Recht thun, Sie sollen auch recht Gewicht und Ellen haben Alles bey straffe funff gulden.

Fischwergk.

12.

Do auch einer Fischwergk von Häringen gesalzen Hechten vndt dergleichen einkeuffen wirdet Soll er Sie nicht vffmachen oder verkeuffen, Er habe es den Zuuorn die Schätzer besehen lassen, ob es tuchtigk gutth sey bey straff 1 fl.

Saltz.

13.

Die Kerner sollen die gemachte Ordnung halten, vndt entlichen dohin bedacht sein, Das Sie alle Zeidt Saltz im

Vorrathe haben Dasselbe nicht theurer den 4 Pf. wie es Zu Salfeldt geltten thut geben bey Straffe 1 fl.

14.

Alle wahren Zu schätzen.

Die Schätzer sollen vermöge Ihrer Pflicht vleissig nachforschen vndt gutte Achtung haben Das alle Wahren Als Bier Brodt Fleisch Fisch vndt dergleichen nach Recht vndt billigkeit geschätzt vndt verkaufft Damit aller betrugk abgeschafft gestrafft vndt niemandt verfortheilet oder betrogen werden moge,

Vndt do einer oder der Andere Sich an Ihren schatzen nicht genugen lassen wolte vndt denselbigen verachtlichen Zu wiederhandelte, Sie schendete, lesterte oder vnnutze Reden gebe, Der soll dem Ratthe 3 fl. verfallen sein oder wol mit dem gefengknus gestrafft werden.

15.

Guthe Maltz Zu machen.

Dieweil auch die Gersten nicht alle Jahr gleich erwachsset Sondern bisweilen sehr vnrein erkumet vndt im wetter ververdirbet So sollen die Mälzer mit vleis dorauff sehen Das keiner verfortheilet werde, Auch nicht Zu sehen vndt nachgeben Das einer Haffern mit vntermenge, Vndt da Er solchen betrugk vermercke, Soll Er solches dem Hern Burgermeister ahn Zeigen Damit er Andern Zur Abschew gestrafft werden moge,

16.

Vber den geschos nicht Zu brawen.

Welcher einen Zettel im Los bekombt Soll demselben volge leisten, Vnd vber das geschosfelt keiner ohne verlaubnus Zu brawen befugt sein bey Straffe 1 fl.

17.

Nicht Zuuiel Zugiessen.

Der Braumeister soll seinem gewissen vndt Zusage nach dem Armen als dem Reichen, In ansehung des Maltzes nicht mehr giessen dan souiel das Maltz tragen vndt leiden kan vndt vleissigk sein Das Er gutt bier mache.

Vndt nach deme es notorium vndt In der warheit erfahren wirdt, Das man Ihr Zwei oder drey mit einander gebräwet, vndt das bier in einem bottige beysammen gestanden.

Das Bier nicht Zuuerfelschen.

18.

Wan man aber von einem vndt dem Andern das bier ins Ratthaus schrotten will, vndt das beste bier geholet wirdt So befindet man Das eines besser als das andere vmangesehen Das bier in einem bottiche beysamen gestanden vndt mit einander gegohren, Dahero Zu uermutten, Das etliche in den Kellern noch einmal brawen vndt den Kofendt weil Sie dessen nicht Zuuerkauffen vndt Zuuerlassen vnter das bier mischen vndt fullen mussen Derowegen denselben verfelschen hiermit ernstlichen ahngemeldet sein soll, Das hinfordt von Ihnen kein Bier ins Ratthaus genohmen vndt geschrotten werden soll, Sondern mogen dasselbe Selbsten verzapffen, jedoch theurer vndt eher nicht Dan Ihnen solches von dem Regierenden Burgermeister erlaubet Auch von den geschworenen Schätzern taxiret wirdt Vndt do Sich einer hieruber beschweren vnd sperren wirdet der soll 5 fl. Zur Straffe erlegen vndt dieselben Zu erlegen ernstlichen ahngehalten werden,

Kein Wysch ohne vorleubnus zu stecken.

19.

Ohne vorwissen vndt erlaubnus des Hern Burgermeisters Sall keiner ein Bierzeichen oder Wysch steken vielweniger im Hause heimlich bier vorkeuffen bey straffe 1 fl.

Vnter der Predigt kein Bier oder Koffent Zu tragen.

20.

Ein Jeder Brauher vndt der Braumeister sollen Sich darnach achten das kein Bier Kofent oder Trebern die feyr oder Sontags vnter der Predigt getragen werde bey straffe 2 fl.

Zehenden vndt Braugeldt.

21.

Den Zehenden vnndt Braugeldt Soll ein Jeder von dem ersten fas Bier So er verkaufft vngemahnet erlegen bei Straffe 1 fl.

In dem Röhrkasten nichts vnreines Zu schutten.

22.

Das waschen ahn dem Röhrkasten vndt am Muhlgraben Soll gentzlichen vndt bey Straffe 1 fl. verbotten sein Vndt nach deme etliche Weiber Sich vnterstehen vndt ahnmassen Das Sie nicht alleine das Fleisch Zu kochen, Sondern auch wol andern vnflatt in den Röhrkasten waschen vndt wieder

hinein schutten, Dieselben sollen hiermit ernstlichen gewarnet sein, Do aber Jemandts hierüber (wie es den ein Jedes das es sihet Jung oder alt ahn Zu Zeigen schuldigk sein soll) betretten wirdet Soll mit dem gefengknus oder Pranger gestrafft oder doch sonsten mit einer Zimlichen geldtbusse belegt werden,

23.

Brennende Schleussen sollen vff der gassen nicht getragen werden.

Brende Kollen vndt brennende Spähne vndt Schleissen Soll man vber die gassen, Sonderlichen wen es sehr windicht ist, nicht tragen bey straffe eines Orttsguldens.

24.

Kinder sollen nit vf Hochzeitten getragen werden.

Die Kinder so der Mutter wol vnter allen kennen Sollen vf Hochzeitten vndt Kindtauffe nicht getragen werden So sollen auch die Weibsbilder vndt andere So vf Hochzeidten vndt Kindteufften sindt, nicht so vberflussigk vvern Tisch hinaus langen vndt einstossen bey Straffe 1 fl.

25.

Ohne vorleubnus niemandes Zu herbergenn.

Es soll kein Burger einen Hausgenossen auffnehmen Viel weniger vber eine nacht einen frembden hausen vndt herbergen Er habe es dan dem H. Burgermeister ahngeZeigt vndt sey Ihme erlaubt bey Straffe 1 fl.

26.

Misthauffen Feuer vndt Brenholtz.

Die Misthauffen desgleichen Feuer vndt Brenholz, Wer dessen herein vor die Thur schaffet Soll solches zu rechter Zeidt wieder abschaffen damit die Strassen vndt gassen Jeder Zeit den frembden vndt Einheimischen nicht hinderlichen sein mogen bei Straffe 1 fl.

27.

Wehren vf den Hausern Zu halten.

Welcher seine Wehren So Ihme vff das Haus gelegt, nicht im vorratthe richtigk vndt rein halt Der soll die geordente Straffe der Herschafft 1 fl. vndt der Gemeine 1 Eymer Zuuertrincken geben,

28.

Feur vndt Liechte Zuuorwahren.

Dieweil man auch in abgewichenen Jahren viel feuers notth vndt brandtschaden erfahren, So soll ein Jeder Haus

Vatter vleissigk sein vndt Sein gesinde mitt ernste anhalten Das Sie frühe vndt spath gutt achtung haben Das feur vndt liechte recht ausgeleschet vndt verwahret werde.

29.

Holtz Reussig Strohe Haw Futter Flachs Sträw vndt was leichtlich entZundet, Sal man in den Heusern ahn gefehrliche Ortte nicht legen, Do es befunden Soll es genohmen vndt 1 fl. von dem Hauswirdt zur Straffe gegeben werden.

Krautt, Ruben vndt die Gärten nicht Zu bestelen.

30.

Der Feldtschaden welches von Jahren Zue Jahren Je lenger Je enger wirdt Soll Zum hochsten verbotten sein vndt do einer Zu holtz oder Feldt ertappet Oder in Gärten Krautt vndt Ruben ergriffen wirdt Soll nach gelegenheit mit gefengknus vndt der alten gesatzten Straffe 3 fl. vnnachlessigk gestrafft werden, Es sollen auch die Jhenigen So weder Aecker oder Wiesen haben, welche Sie ohne eines anderen Schaden nicht ernehren konnen, kein Vihe halten bey Straffe 1 fl.

Die Guthere auswirdischen nicht Zuuorkauffen.

31.

Es soll kein Burger seine Erbstucke was Burgergutth ist den Auswirdischen ahnbieten vndt verkauffen Er habe es dan Zuuorn offentlichen vor den Kirchen oder im Ratthaus dreymal der Gemeine alhier ahnbietten lassen Vndt do deren Zeidt einem oder dem Andern solches Zu kauffen vngelegen wehre Soll Er es doch anders nicht dan vf ablöhsung vndt vorkauff eines Burgers verkaufft werden bei Straffe 1 fl.

In Sterbensleufften sich nachbarlichen Zuuorhalten.

32.

Do vnser lieber Gott kunfftiger Zeit vns alhier mit erschrecklicher oder fehrlicher Seuche daheim suchen wurde, Soll ein Jeder sich Christ-Nachbar vndt bescheidentlichen Sich verhalten.

Vndt nach deme auch hiebeuorn von dem H. Magistro vermahnet werden, das wan eine Leiche begraben wirdt die utte vndt sonderlichen (Z) Weibsvolck fein in der Ordnung hen sollen, Als sollen Sie hiermit nochmals ernstlichen rmahnet sein Das erstlichen die Mans Persohnen vndt her-

nacher das Weibervolck nach einander in der ordnung gehen vndt keines vor dem anderen hinlauffen soll, Worauf den der Stadtknecht achtung Zu haben vndt die muttwilligen vorbrechende mit Pytzschen Zuruck Zu treiben schuldigk sein soll,

Weil es auch gemeiner Stadt Zu hochster Schmach vndt nachteil gereicht Das wan vnser lieber Gott vns mit Sterbensleufften oder anderen krankheitten daheim sucht Vndt das plaudern vndt waschen bey dem Weibsvolck sehr gemein ist, Solches bey andern vndt frembden austragen vndt es offtmals grosser machen als es an Ihme selber ist, Als sollen solche waschhaffte Meuler gewarnet sein vndt es hinfort vnterlassen Oder sollen ahn gelde oder sonsten mit gefengknus gestrafft werden,

33.

Vff HochZeidten Sich Zuuorhalten.

Wen vff HochZeidten die Mahlzeitten gehalten vndt die vermahnung geschehen Soll ein Jeder vffs Ratthaus oder gar heim gehen, Darmit die vnnötigen waschen ersparet werden, Vndt soll ein Jeder geladener gast, den andern tagk vmb elff vhr, Desgleichen den dritten tagk vmb Zwey vhr Sich einstellen vndt das Essen vffen Tische stehen, Darnach Sich ein Jeder ohne sonderliches erinnern Zu achten haben soll.

34.

Stadtguethere sollen von frembden nicht betrieben werdenn. Pfandt dem Regierenden Burgermeister ein Zuhändigen.

Dieweil die Huttleuthe vff den vmbligenden Dorffern mit Ihrem Vihe mehrmals vff die Stadtguethere Zur vngebuhr treiben vndt huetten vnserm Vihe Zu Abbruch Soll ein Jeder burger solches ahnZeigen das es abgeschafft werde Auch pfenden vndt das Pfandt dem Regierenden Burgermeister einantwortten bey Straffe 1 fl.

35.

Keine Ziegen vndt Tauben Zu halten.

Die Ziegen welches ein sehr schedlich Thier ist Sollen wie Zuuorn alhier verbotten sein, So uffen felde schaden thuhn, hauss- u. Stubentauben, Seyndt hieher nicht Zu Ziehen bey Straffe 5 fl.

36.

Schweine in den Heusern Zuhaltenn.

Die Schweine soll man in den Heusern vndt Hoffen halten vndt nicht vf der gassen oder vor den Scheunen lauffen vndt schaden thun lassen bei poen 5 Gr. 3 Pf.



Keine Gennse zu halttenn.

37.

Die Gense sollen alhier verbotten sein Dieweil allenthalben der Burgerschafft damit grosser Schaden zugefugt wirdt.

Wie sich der Wirdt im Rathause Zu uorhaltenn.

Biergäste sollen nicht über die Zeit Sitzen.

38.

Der Wirdt in eines Erbaren Raths-Hause, Soll, So wol ein Jeder Burger der do schenket, vnter der Predigt Niemandes dan den Krancken vndt frembden Leuten getrenck reichen Auch vff den Abendt nach Zehen vhren den Zechgesten Sonderlichen den Doppelern vndt Spielern kein bier reichen vndt veste halten, Welche aber dieses vberschreitten vndt nicht Zu haus gehen werden, Soll ain Jeder So wol auch der Wirdt 5 Gr. Straffe verfallen sein, Es soll auch ein Jeder Wirdt vermoge seiner Pflicht den leutten rein vndt gutt getrencke reichen Auch keinem vber 5 Gr. borgen vndt alle quartal wen der Wirdt Rechnunge gehalten, abZahlen lassen, So soll auch der Wirdt im Rattaus den Seiger recht stellen, Sonsten feuers vndt anderer gefahr halben vf das Ratthaus gutt Achtung haben, Die Sontags- oder festarbeit es wehre den die hohe nott vorhanden Soll bei 1 Fl. Straffe verbotten sein.

Das Burger Recht Zu erlangen.

39.

Vndt nach deme in den alten statutes von weilandt dem Wolgebornen Hern Graff Philippen Zu Schwarzburgk Christmilder gedechtnus Zu befinden vndt gnedig versehen Das keiner ausserhalb der Herschafft oder Gerichte Stadtguethern Zu gebrauchen befugt sein solle Als soll solches hiermit wiederholet vndt vnverwart sein Dergestalt,

Do hinfortt einem frembden ausser der Herschafft durch Erbschafft oder sonsten in der Stadt guethere liegendt oder fahrendt Zufallen vndt ahnersterben wurden, So soll Er das Burger Recht Zuerkannt vndt die gebuhrende gebuhr Zuerlegen schuldigk sein, Do aber einer Sich dessen verweigern vndt das Burger Recht nicht erlangen wurde Sollen Ihme die ahnerboten vndt Zugeschrebenen guethern ahn Acker vndt Wiessen verbotten vndt dieselben Zu gebrauchen nicht vergonnet vndt nachgelassen werden Doruber ein Erbar Rath steiff vndt vhest Zuhalten ermahnet sein soll.

40.

Vngehorsam Zu straffen.

Demnach auch ein grosser vngehorsam von etlichen Burgern gespuhret vndt ein Erbar Ratth gar verechtlich gehalten Mit vermugen vergeblichen Auch wol Ehrenrurigen wordten ahngetastet geschendet vndt geschmehet Sie auch wol Zuschlagen gedrawet wirdt — Die sollen hiermit treulichen gewarnet vndt vermahnet sein Sich hinfort dessen Zu enthalten vndt gehorsamlicher ZuerZeigen, Vndt welcher Zur volge erfordert Ins gefengknus oder gehorsam geheissen wirdt, es wehre bey tagk oder nacht Vndt derselbe nicht alsbaldt gehorsamlichen Sich einstellet Der soll seines bürgerlichen Rechtens verlustigk sein Oder nach gelegenheit am leibe gestrafft Oder vf etliche Jahr der Stadt verwiesen werden.

41.

Vor einem Erbarn Ratthe Sich bescheidentlichen Zuuorhalten.

Welcher vor einem Erbaren Ratthe oder dem Regierenden Burgermeister Insonderheit Sich verweislicher vnnutzer Wordte vernehmen lesset, ohngebuhr- vndt vngehorsamlichen erZeiget, den andern ohne erlaubnus lugen straffet oder vbergibt, Soll mit gefengknus vndt hernach mit einer geldt Straffe nach erkentnus des Ratths gestrafft werden Vndt welcher vor dem Burgermeister oder Ratthe den andern lugen straffet Sol vor ein Jedes mal Souiel solches geschiht ein Orttsgulden geben.

42.

Es soll ein Jeder Seine Zinse Zu rechter Zeidt richtig machen p.

Es ist auch bis dahero grosser vngehorsam vndt fast eine hönische verachtung gespuhret worden, Weil Niemandt Zu rechter Zeidt das Ihenige was der Herschafft In das Gotteshaus, vndt dem Ratthe gehöret, lieffern vndt richtigk machen will, Derowegen soll hinfurder ein anderes vor die handt genohmen werden Do doch der Ratth vndt Regierende Burgermeister einen Jeden mit der Straffe gerne verschonet wissen wolte.

43.

Stadtknecht vnd Wachter.

Der Diener oder Stadtknecht Soll Sich in seinem Dienste treulich vndt vleissigk erZeigen, Des morgens vnd Abends, wan der Her Burgermeister Sein bedarff aus wartten Die

Frohner Raht vndt ordentlichen bestellen vndt ahnordenen, Vndt darbey Seinen Nutz vndt vortheil nicht suchen, Auch mit der Eyche einem Jeden gleich vndt Recht thun, Vff der Wache das Horn blasen, Die Stunden recht ausruffen Vfs feuer vndt ander vngluck gutte vnd vleissige achtung haben.

Do auch dem Vor oder Nachwächter vnnutz gesinde Gotteslesterer Schender Schlemmer vndt dergleichen Muttwillige vndt leichtferttige gesellen vf den gassen vfstösst vndt Ihnen nicht wollen volgen, Sollen Sie solche verwegene Buben . . Zu gefengklicher Hafft bringen Damit alles bösse moge gestrafft werden Es soll auch der Stadtknecht hinfuro besser Achtung auf das gehöltze haben Damit doch nicht so grosser Schaden geschehen möge Vndt wan er bey den Burgermeistern oder sonsten vffwartet alle Zeit seine Seittenwehre ahnhangendt haben Der Nachtwächter soll Zu rechter Zeidt auf die Wache tretten die Stunden recht ausschreien vndt da Er liecht oder feuer in Heusern oder an anderen Ortten sehen wurde Soll Er nachfragen, wie es darumb beschaffen sey, Damit vnratth vndt Schaden moge verhuettet werden,

Letzlichen will sich ein ganzer Erbar Ratth neben den Itzo Neuen constituirten vndt geordenten Hern Zu einem Jeden Ehrliebenden vndt getreuen Burger versehen Sie werden diese trewe warnung vndt vermahnung wol in Acht nehmen vndt sich aller schuldiger vnterthenigkeit verhalten vndt Zu straffen nicht vhrsach geben etc. Solte es aber nicht geschehen So wolle man Sie entschuldigt halten, Das Sie Zuerhalttung gutter Policey vndt ordnung Zucht Ehre gehorsamb vndt aller Erbarkeit das böse straffen, vndt also Ihren geleisten Eyden, nachgeleben vndt gnung thun mussten,

Vndt damit vber diesen vorbeschriebenen Artikeln steif vnd vhest gehalten vndt dieselben in keiner verachtung gestellet werden mogen, So soll ein Jeder Regierender Burgermeister Sein geleiste Eydes Pflicht bedencken vndt hierinnen in keinerley wege durch die finger sehen oder Sich verdechtigk erweisen, Sonsten will Herschaft Do einer vnrichtigk befunden vndt vber diesen Artikeln nicht halten wurde Denselben

in gedoppelte Straffe Zu nehmen Ihnen reserviret vndt vorbehalten haben,

Damit auch Niemandts der vnwissenheit Sich Zu entschuldigen So soll wan ein Neuer Rath gewehlet vndt bestettigt wirdt die Burgerschafft hernacher vf eine gewisse Stunde im Ratthause Zu erscheinen, des abendts Zuuorn durch den Stadtknecht gefordert werden, Do dan ein Jeder (: Er hatte den genugsame erhebliche vhrsache vnd Ehehafften oder Gottesgewalt Zu bescheinen :) bey verlust Seines Burger Rechts Sich gehorsamlichen einZustellen vndt dem Neuen Ratthe vnterthenigen gehorsam Zu leisten mit dem Handtschlage ahnzugeloben schuldigk sein soll, Deme dan ein Jeder also nachZugeleben vndt Sich vor Schaden Zu hutten wissen wirdt Welches Euch also Zu besserer nachrichtung vorgelesen werden, Dessen vmb mehrer Sicherheit Auch steter vhester vnuerbruchlichen halttung willen So haben die Wolgeborne vndt Edle Fraw Fraw Elisabeth geborne Gräffin zu Leiningen vndt Westerburgk Gräffin vndt Fraw Zu Schwartzburgk vndt Honstein Wittiben vf Leuttenbergk etc. Vnsere gnedige Gräffin vndt Fraw etc. Diese ordnung vnndt Artickel mit I. Gn. Gräfflichen Handt Secret Zu ratificiren vndt Zu bedrucken Wir vntertheniges vleisses ersuchen vndt bitten lassen, Welches Wir obgemelte Gräffin vndt Fraw also geschehen bekennen Vndt mit eigenen handen vnterschrieben,

Geschehen Am tage Michaelis Archangeli Ao. p. 1616.

(L. S.)

Elisabett g. frawe Zu schwarzburgk
wittbe.

Literarische Mittheilungen.

1.

Zur neueren Literatur über Johannes Rothe.

Johannes Rothe, der Chronist des Thüringer Landes, ist in dieser Zeitschrift wiederholt Gegenstand wissenschaftlicher Erörterung gewesen. Ueber seine Chronik und ihre Priorität handelte Michelsen in dem Aufsatze „Ueber eine handschriftliche Chronik aus dem fünfzehnten Jahrhundert" (1. Band 1854, Seite 75—90). Auch in Michelsen's Aufsatze „Ueber die ungedruckte thüringische Chronik von Konrad Stolle" [1]) (1. B. 1854, S. 219—236) ist Rothe's Werk zum Vergleich herangezogen; ferner werden hier die verschiedenen Namenformen, unter denen Michelsen „Rohte" vorzieht, angeführt, sowie Nachrichten über Rothe's Lebensstellungen beigebracht. Weiteres biographisches Material bot das „Urkundenverzeichniss: Johann Rothe [nicht mehr Rohte] betreffend", mitgetheilt von Michelsen (3. B. 1859, S. 23—46), zu welchem K. Aue Berichtigungen und einen belangreichen Nachtrag gab (3. Bd., S. 361 u. 362). K. Aue theilte ferner einen Auszug einer Joh. Rothe betreffenden Urkunde mit (4. B. 1861, S. 219). In einer umfänglichen, sorgsamen und ergebnissreichen Abhandlung besprach Aug. Witzschel das grosse Dichtwerk Rothe's, sein Leben der heiligen Elisabeth (7. B. 1870, S. 361—418; Nachtrag S. 493 ff.).

Unserem Vereine war auch die Aufgabe nahe gelegt, die Werke Rothe's und zunächst sein Chronikwerk auf's Neue zu edieren. Bekanntlich erschien im Jahre 1829 als dritter Band der Thüringischen Geschichtsquellen die „düringische Chronik des Johann Rothe. Herausgegeben von A. von Liliencron."

1) Später von Hesse veröffentlicht als 32. Publikation des lit. Vereins zu Neujahr 1854.

Auf diese Ausgabe beziehen sich in der Zeitschrift einige kleinere Aufsätze von Funkhänel (4. B. 1861, S. 220 ff. und 7. B. 1870, S. 483).

Seitdem hat der durch gediegene germanistische Arbeiten bekannte Professor Dr. Fedor Bech in Zeitz, der bereits in seiner Recension der v. Liliencron'schen Ausgabe in Pfeiffer's Germania Bd. 5 (S. 860), S. 226—247 Beweise seiner sorgfältigen Beschäftigung mit Rothe gegeben hatte, belangreiche und selbst überraschende Forschungen über den thüringischen Historiker in einer ganzen Reihe von Abhandlungen veröffentlicht, deren Ergebnisse und Hauptpunkte ich hier zusammenfasse.

I. Die erste Abhandlung, zuerst in dem Osterprogramm des Stiftsgymnasiums zu Zeitz niedergelegt, dann in Pfeiffer's Germania wiederholt (6. B. 1861, S. 45—51), bringt den sicheren Beweis, dass Johannes Rothe wirklich der Verfasser der ihm zugeschriebenen Chronik war und dass er sich selbst Rothe, nicht Rohte geschrieben wissen wollte. Ferner wird die Entstehungszeit des Werkes festgestellt: im Jahre 1421 hat Rothe seine Chronik vollbracht, vollendet. Auch erhalten wir bestimmte Nachricht von Rothe's Heimath und seinen Lebensstellungen. Gewiss nicht blossem Zufalle, sondern einer glücklichen Kombinationsgabe verdankte Bech die Entdeckung eines Akrostichons in der Rothe'schen Chronik, welches uns jenen Aufschluss gibt. Rothe hat bekanntlich in der gereimten Dedication an die Landgräfin Anna ein Akrostichon angebracht, aber man dachte früher niemals daran, dass der Autor solche Spielerei auch im Texte seines grossen Prosawerkes angewendet haben könne. Schon vorher war Bech glücklich gewesen in der völligen Entzifferung eines Akrostichons [1]), ich zweifle nicht, dass er durch diese erste glückliche Lösung mit veranlasst worden ist, nun auch das Chronikwerk Rothe's auf

1) Das Akrostichon in dem von mir herausgegebenen Gedichte „Heinrich und Kunegunde“ von Ebernand von Erfurt (Quedlinb. u. Leipzig 1860) [vgl. die kurze Anzeige in dieser Zeitschr. 4. Bd. 1861, S. 509] wurde von mir in der Hauptsache entziffert, aber erst Bech gelang es, das Ganze unzweifelhaft richtig zu lösen (vgl. seine Recension in der Germania 5. Jahrg. 1860, S. 488 ff.).

ein Akrostichon hin anzusehen und zu probiren, ob die Anfangsbuchstaben der Kapitel nicht Worte und Sätze ergeben möchten.

Das Akrostichon ist gefunden, aber bei der nicht authentischen Ueberlieferung des Textes sind Fehler und Unvollkommenheiten zu gewahren. Die rechte Herstellung ist wiederum für die Gestaltung des Textes, insbesondere auch für die richtige Anordnung der einzelnen Kapitel von grosser Wichtigkeit. Das ganze ziemlich umfängliche Akrostichon hier mitzutheilen, würde für diesen kurzen Bericht nicht angemessen erscheinen; es stehe darum nur der Anfang, der auch über die Person Rothe's Kunde gibt: *Johannes Rothe von Cruzeborg ein prister vnde etzwanne ein stadschriber zcu Isenache vnde darnache ein cappellan des bischofis vnd darnach ein vicarius vnd ein tomeherre vnde darczv ouch schvlmeistir des stiftis vnsir liebjn frowin Kerchin in der vor genantjn stad der sammente vnde schreib desse cronikin* u. s. w. Bech glaubt, dass die Kapitel in Unordnung seien und möchte die Aufeinanderfolge der Aemter anders wenden. Jedenfalls bietet das Akrostichon auch in der überkommenen Gestalt (wobei allerdings einige Buchstaben anders als im Texte zu setzen waren) die sicherste Nachricht über das Biographische. Auch die Landgräfin Anna, Tochter des Grafen Günther von Schwarzburg, ist im Akrostichon genannt.

Wenn Rothe das Jahr 1421 angibt als die Zeit des Abschlusses seiner Arbeit, so folgt, dass diese über Kap. 766, in welchem die Hauptereignisse aus dem Jahre 1420 berichtet werden, unmöglich hinausreichen können; doch denkt Bech noch an verschiedene Möglichkeiten, wie es sich mit dem folgenden Schlusskapiteln verhalte. Das mag bei ihm selbst nachgesehen werden.

II. (Germ. 6, 52). Ein Akrostichon gibt uns ferner die sichere Kunde, dass Rothe noch ein anderes und zwar poetisches Werk verfasste. Unter den „mitteldeutschen Gedichten" nämlich, welche Karl Bartsch in der 53. Publikation des lit. Vereins zu Stuttgart 1860 herausgegeben hat, befindet sich auch ein Gedicht von 4108 Versen im thüringischen Dialekt, das der Herausgeber im Anschluss an eine bestimmte Stelle

„der Ritter Spiegel!“ nannte. Die Anfangsbuchstaben der ersten acht Strophen zeigen ganz deutlich den Namen Johannes. Dazu erhält man mittelst Zusammenstellung der Anfangslaute der kommenden grösseren Abschnitte folgendes Akrostichon:

Johannes von Cruzeborg Rothe genant.

Auf Grund dieses Ergebnisses gibt Bech im Folgenden zuerst eine Reihe den Text betreffender Bemerkungen, sodann weist er auf die mannigfachen Uebereinstimmungen hin, die zwischen der Sprache Rothe's, namentlich in der Chronik, und der Sprache im Ritterspiegel walten, wodurch jenes Resultat auch innerlich seine Bestätigung findet.

Von Wichtigkeit ist ferner eine von Bech in einer Anmerkung beigebrachte historische Notiz. „Da der Ritterspiegel, wie man wohl aus V. 4048 daselbst schliessen darf, zu Ehren der jungen Fürsten gedichtet wurde, so ist wohl die Annahme erlaubt, dass seine Entstehung in die Zeit zwischen 1400 und 1402 gesetzt werden könne. Denn in diesen Jahren geschah es, nach Rothe's eigener Ueberlieferung in der Chronik, Cap. 752, dass der Sohn des Landgrafen Balthasar *Frederich der junge* im Thiergarten von Prag zum Ritter geschlagen wurde. Als Motiv im Allgemeinen hat man übrigens wohl den sittlichen Verfall des ritterlichen Standes anzusehen, dem der Dichter hier seine Entstehung, seine Bestimmung, seine Entfaltung in der guten alten Zeit in Erinnerung bringen will. Auch in der Chronik kömmt der Verf. wiederholt auf dieses Thema zu sprechen. . .“

III. (Germ. 6, 59). In der vorhergehenden zweiten Untersuchung hatte Bech bei der Darlegung des Rothe'schen Sprachgebrauchs auch auf die von Ortloff herausgegebenen Rechtsquellen hingewiesen, die ihrerseits auch eine grosse Verwandtschaft mit Rothe erkennen lassen. Und dies führt Bech in der dritten Untersuchung in sorgfältigster Weise weiter aus. Die von Ortloff im ersten Bande seiner Sammlung deutscher Rechtsquellen (Jena 1836, S. 625 ff.) aus einer Kasseler Handschrift abgedruckten drei Stadtrechte stehen zudem mit dem Ritterspiegel in Einem Bande zusammen: Das ist ein weiteres Moment für die Annahme, dass Rothe der Verfasser jener Stadtrechte sei.

Wer die von Bech gegebenen Zusammenstellungen aufmerksam verfolgt, der wird die Autorschaft Rothe's in Bezug auf die Eisenacher Rechte bei Ortloff im 1. und im 2. Bande nicht nur für höchst wahrscheinlich, sondern selbst für unzweifelhaft halten.

Bestätigt wird diese Autorschaft durch die eigene Angabe Rothe's in der Vorrede zur Chronik, dass er Rechte gesammelt habe, und zwar zunächst in drei Büchern. Dass die in der Kasseler Handschrift befindlichen drei Bücher von *der erbeschaft* zu diesen von Rothe erwähnten Rechten gehören, erweist sich auch aus der von Johannes Purgoldt im Anfange des 16. Jahrhunderts veranstalteten Redaktion, welche Ortloff im 2. Bande der genannten Sammlung deutscher Rechtsquellen herausgegeben hat unter dem Titel: Das Rechtsbuch des Johannes Purgoldt, welches der Hauptsache nach aus der Rothe'schen Rechtssammlung entlehnt ist, wie sich wiederum aus einem Akrostichon ergibt. Einmal entdeckt man in der gereimten Einleitung zum ersten Buche, die unvollständig und willkürlich überliefert ist, den Namen *Johan*, sodann ergeben die Hauptbuchstaben in der gereimten Vorrede zum fünften Buche das unversehrte Akrostichon: *a Johanne Rothen.*

Weiterhin macht Bech auf mannigfache und überraschende Uebereinstimmungen zwischen den Rechtsbüchern mit dem Ritterspiegel wie auch mit der Chronik aufmerksam.

Kann nach den beigebrachten Beweisen in Betreff des Antheils, der Rothe an dem Eisenacher Rechtsbuch wie an der Purgoldt'schen Sammlung gebührt, kaum noch gezweifelt werden, so ist gleichwohl nicht zu verkennen, dass die Form, welche Rothe diesen Schriften gab, verloren gegangen ist und dass uns in den gedachten Werken wahrscheinlich nur Trümmer eines grösseren Ganzen verblieben sind.

IV. (Germ. 6, 79.) Aus jenem Casseler Codex ist ein kleines Fragment von Crecelius im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit Jahrg. 1856 S. 273—76 u. S. 303—304 veröffentlicht worden. Wegen der Sprache sowohl wie wegen seines Inhaltes, der sich mit dem Ritterspiegel berührt, weist es Bech ebenfalls Rothe zu und vermuthet, dass es

einer längeren dem Rechtsbuche eingefügten Deduction entnommen sei.

V. (Germ. 6, 257.) Der Prolog zur Chronik ist in einer doppelten Fassung überliefert: die eine, in die Ausgabe aufgenommene, bietet die Dedication an die Landgräfin Anna, die zweite, die in einer vom Schosser Urban Schlorff zu Tenneberg 1487 geschriebenen Gothaer Handschrift enthalten ist, bringt akrostichisch folgende Widmung:

deme gestrengin Brunen von Teiteleibin amchtmane uf Wartberg.

In v. Liliencron's Ausgabe ist auf diese Abweichung keine Rücksicht genommen. Rückert führt in seinem Ködiz von Salfeld S. XVII nur den Anfang an.

Diese doppelte Dedication, gewiss zu einem und demselben Werke, deutet darauf hin, dass Rothe selbst mehr als Ein Exemplar von seiner Chronik anfertigte oder anfertigen liess. Die Frage, ob das dem Amtmann Ritter Bruno gewidmete Exemplar einen gleich grossen Umfang gehabt habe wie das, welches für die Landgräfin bestimmt war, lässt sich aus der Schlorff'schen Handschrift nicht erkennen, ebenso bleibt die Frage eine offene, welche von beiden Redactionen die frühere gewesen sei.

Haben wir hier zwei Dedicationen, so finden sich doch im Einzelnen übereinstimmende Stellen. Diese sind in der folgenden vollständigen Textmittheilung Bech's, der dazu die genannte Gothaer Handschrift benutzen konnte, durch cursiven Druck ausgezeichnet. Schlorff's Niederschrift zeigt mehrere Lücken. Hoffentlich wird noch eine zweite bessere Quelle aufgefunden.

VI. (Germ. 6, 271.) Bech bringt ferner den sehr annehmbaren Beweis, dass Rothe auch der Verfasser eines schon längere Zeit bekannten Gedichtes ist, welches Vilmar aus einer Fuldaer Handschrift unter dem von ihm selbst erfundenen Titel: *Von der stete ampten und von der fursten ratgeben.* Ein deutsches Lehr- und Spruchgedicht aus dem Anfange des XV. Jahrhunderts (Marburg 1835) herausgegeben hat. Sodann ermittelt Bech den Titel des Werkes, welches fortan besser „des Rathes Zucht“ genannt werden mag. Für

die Zeit der Abfassung gewinnt Bech, wenigstens für's erste, das letzte Jahrzehnd des 14. Jahrhunderts. Den Schluss der Untersuchung bilden Verbesserungen zum Vilmar'schen Texte. Auch macht Bech darauf aufmerksam, dass das Gedicht aus leoninischen Hexametern gebaut ist, was Vilmar übersah.

VII. (Germ. 7, 354.) Die Annahme dieser Titulatur „des Rathes Zucht" gründete sich auf eine in den Eisenacher Rathsfasten[1]) dem Namen *Reinhardus Pinckernail* beigefügte Bemerkung: *hic Reinhardus auctor est rituum morum* (lies: *ritmorum*, *rhytmorum*, d. i. Reime) *Germanicorum qui inscribuntur des rathes zucht, ut patet ex litteris initialibus majusculis.* Bech vermuthete, da diese Fasten vielfach irren, dass dieser Reinhard nicht für den Verfasser des genannten deutschen Reimgedichts, sondern nur für den zu halten sei, dem es dediciert war. Sein Name, in die Initialen akrostichisch verwebt, konnte leicht für einen Verfassersnamen angesehen werden. Es kam nun darauf an, das Akrostichon mit dem Namen Reinhard wiederzufinden. Der Text der Fuldaer Handschrift bot aber nur die Silbe Rein . .; das andere musste in der wenig sorgfältigen Ueberlieferung verloren gegangen sein.

Eine zweite Handschrift des Gedichtes, die Vilmar nur bibliographisch kannte, aber nicht herangezogen hat, existirt in Berlin. Von ihr verschaffte sich Bech eine Abschrift. Die Berliner Ueberlieferung, jünger als die Fuldaer, bietet im Einzelnen bessere Lesarten, hat Manches allein, was der Fuldaer fehlt, dafür mangeln ihr wieder einzelne Stellen. Von Wichtigkeit ist, dass die Berliner Handschrift das Akrostichon Reinhard vollständig bietet. Bech gibt von dem betreffenden Kapitel einen vollständigen Abdruck. Ueberhaupt werden die Stellen, welche Hs. B mehr enthält, von Bech mitgetheilt, im Uebrigen die Lesarten verzeichnet. Die Anmerkungen weisen auch für die neu erscheinenden Theile der Dichtung auf sachliche oder formale Aehnlichkeiten mit anderen Werken Rothe's hin.

In einem Nachtrag lenkt Bech die Aufmerksamkeit auf

---

1) Herausgeg. in dieser Zeitschrift 3, 173 fg. von Rein.

ein noch wenig gekanntes grösseres Werk Rothe's hin, auf sein didactisches Gedicht „Von der Keuschheit", über welches Kinderling in Adelung's Magazin 2. Bd., Nr. 4, S. 108 ff. berichtet. Die Handschrift aber ist leider verschollen [1]).

VIII. (Germ. 9, 172.) Durch Zarncke's Güte wurde Bech auf eine andere, ebenfalls noch wenig gekannte Schrift Rothe's aufmerksam gemacht, die sich in Falkenstein's Beschreibung der Königl. öffentl. Bibliothek zu Dresden S. 405 verzeichnet findet. Die Handschrift konnte Bech benutzen und theilt er das Wichtigste über die Dichtung und ihre Ueberlieferung mit.

Die Papierhandschrift in Quart, 74 S. umfassend, aus der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts, enthält mehrere Stücke aus einer gereimten Passion Johann Rothe's. Das ganze Gedicht, ungefähr 2064 Verse umfassend, enthält zuerst die Lebensgeschichte des Judas, dann die des Pilatus, hierauf eine längere Erzählung von den ersten Münzen und den dreissig Silberlingen, die Heilung des Kaisers Tiberius durch Veronika, endlich die Zerstörung Jerusalems.

Bech gibt einige Verse des Anfanges und des Schlusses zur Probe, und lässt dann ein Verzeichniss interessanter Wörter folgen „als Ergänzung des Rothe'schen Sprachgebrauchs für das mittelhochdeutsche Wörterbuch und die Grammatik".

Nach diesen Forschungen stellen sich folgende Ergebnisse heraus:

Rothe ist, was früher einmal bezweifelt wurde, wirklich der Verfasser der ihm zugeschriebenen Chronik. Diese ist 1421 vollendet. Der Verfasser hat sein Werk ausser der Landgräfin Anna auch dem Amtmann auf der Wartburg, Bruno v. Toitleben, gewidmet. Wir wissen jetzt durch Rothe selbst, woher er stammte und welches seine Aemter waren. Er hat ferner Rechtsbücher verfasst, die uns erhalten sind, wenn auch nicht in ursprünglicher Gestalt. Ausser seinen bekannten grossen Dichtwerken und dem Gedichte von der Keusch-

1) Eine andere Berliner Handschrift vom Gedicht von der Keuschheit, aber ohne die Verse, die den Namen Rothe's als Verfasser enthalten, weist Karl Bartsch nach in den Heidelberger Jahrbüchern der Literatur 1872, S. 10.

heit sind ihm auch noch andere zuzuerkennen: der Ritterspiegel, „des Rathes Zucht“ und eine Passion.

Für den Verein würde es eine dankbare Aufgabe sein, später auch die dichterischen Werke des berühmten Chronisten zu sammeln und in korrekter Ausgabe vorzulegen.

Rostock, i. M. August 1877.

Reinhold Bechstein.

2.

Zur Zeitschriftenliteratur benachbarter Geschichtsvereine.

Unter den beiden Hemmnissen der Thätigkeit geschichtlicher Vereine, Mangel an materiellen Mitteln und Mangel an wissenschaftlichen Kräften hat vorzugsweise der letztere Mangel eine fünfjährige Pause in der Thätigkeit des Vereins für thüringische Geschichte und Alterthumskunde herbeigeführt. Es interessirt vielleicht alte und neue Mitglieder des Vereins, von der regen literärischen Thätigkeit anderer mit dem unsrigen Verein gleiche Ziele verfolgender Vereine, vorzüglich solcher auf thüringisch-sächsichem Boden, einige Kenntniss zu erhalten. In der Zeit, in welcher der Jenaer Verein feiern musste, haben andere Hände fleissig und rüstig an der gemeinsamen Aufgabe fortgearbeitet.

Der Verein für die Geschichte und Alterthumskunde von Erfurt hat 1873 sein 6tes und 1876 sein 7tes Heft veröffentlicht. In ersterem findet sich ein umfassender Aufsatz des fleissigen thüringischen Geschichtsforschers Oberforstmeister Werneburg zu Erfurt: Geschichtliches über die Grafen von Gleichen. Die sorgfältigen Forschungen sind wesentlich genealogischen Inhalts. Derselbe Verfasser behandelt ferner: Die Sage vom zweibeweibten Grafen von Gleichen. Werneburg spricht sich gegen v. Tettau für historische Unbegründetheit der Sage aus. Das Gleichenmonument im Dome zu Erfurt deutet er

auf den Grafen Lambert II. von Gleichen, der zweimal verheirathet war und im Jahre 1227 starb. Die Sage von der türkischen Gemahlin glaubt W. an die Vermählung eines Schenken von Vargula mit einer Tartarin anknüpfen zu dürfen. Weiter gibt H. Beyer eine Kurze Geschichte der Stiftskirche Beatae Mariae Virginis zu Erfurt. R. Böckner hat in Form von ausführlichen Anmerkungen zu diesem Aufsatz eine sorgfältige Baugeschichte des Doms gegeben. Das 7. Heft enthält die Jahresberichte von 1872—75. Ausser kleineren Arbeiten bietet es ferner Mittheilungen aus K. Herrmann's Selbstbiographie über die städtische Verfassung Erfurts seit dem 17. Jahrhundert und weitere städtische Verhältnisse, sodann einen Aufsatz von K. Herrmann, über das älteste Erfurter Zeitungswesen. Mit dem 7. Heft ist ein Beiheft ausgegeben worden: Erinnerungen an K. M. E. Herrmann von Weissenborn. Leben und Charakter des ausserordentlich verdienstvollen Erfurter Geschichtsforschers und aufopfernden Freundes seiner Vaterstadt werden in anschaulicher und pietätvoller Weise geschildert.

Von den durch gediegene Arbeiten ausgezeichneten Neuen Mittheilungen des Thüringisch-Sächsischen Vereins zu Halle sind seit 1870 leider nur 3 Hefte des 13. Bandes erschienen. Sie enthalten eine auf reiches urkundliches Material gestützte Arbeit von J. O. Opel: Die Resignation des Herzogs Christian von Braunschweig auf das Bisthum Halberstadt im Jahr 1623. Die so wichtige Territorialveränderung im niedersächsischen Kreise erhält dadurch eine neue Beleuchtung. G. Sommer erfreut uns durch Fortsetzung seiner interessanten archäologischen Wanderungen in den Kreisen Zeitz, Weissenfels und Merseburg. Sorgfältige Beobachtung und vorzügliche Sachkenntniss zeichnen den Verfasser aus. Th. Muther theilt die ersten Statuten der Wittenberger Artisten-Facultät v. J. 1504 mit. Die Mittheilung bildet eine Ergänzung der Festschrift, welche Muther im Auftrage des Thüringisch-Sächsischen Vereins zur fünfzigjährigen Feier der Vereinigung der beiden Universitäten Wittenberg und Halle herausgegeben hat (Halle 1867. 4). Die Festschrift enthielt

ausser den ausführlichen Prolegomena, die eine interessante und sachkundige Darlegung der Verfassungsgeschichte der deutschen Hochschulen und besonders der Wittenbergs geben, die Universitäts- und Fakultätsstatuten v. 1508. Die Priora Statuta Collegii Artistici von 1504 sind eine Zusammenstellung der früheren einzelnen Beschlüsse. Diese Arbeiten bieten ausser ihrem allgemeinen auch noch das spezielle Interesse, dass Wittenberg die Mutter auch unserer Universität Jena geworden ist. Deren Verfassungsgeschichte hat die der Wittenberger Hochschule zu ihrer Voraussetzung. Die Entwickelungsgeschichte der Reichsstadt Mühlhausen im 13. Jahrhundert wird von Herquet behandelt. J. Schmidt schreibt über die Kaiser Friedrich- und Kyffhäusersagen, Rothe über Zeitz im 30jährigen Krieg, Perlbach behandelt Christian von Mühlhausen, Bischof v. Samland. Eine Flugschrift über die Zerstörung Magdeburgs wird von Opel mitgetheilt.

Mit besonderer Freude bringen wir die Mittheilungen des Vereins für Geschichts- und Alterthumskunde zu Kahla und Roda 1. Bd. zur Anzeige. Zeigen sie doch, dass auch im engen Kreis wirkende Kräfte Tüchtiges leisten können. Der Verein zu Kahla besteht seit 1862, der zu Roda seit 1875; die Vereinigung beider Vereine erfolgte durch Vereinbarung vom 1. Nov. 1875. Die in vier Heften erschienenen Mittheilungen kommen auf die Rechnung des Kahlaischen Vereins. Obenan zu stellen haben wir die sorgfältigen und gründlichen Arbeiten des Bürgermeisters V. Lommer zu Orlamünde. In Heft 2 gibt er Regesten und Jahrbücher der Stadt Orlamünde vom J. 791—1872. Einige bisher ungedruckte Urkunden des Rathsarchivs zu Orlamünde werden in Regestenform mitgetheilt. Die Fassung der Regesten ist in deutscher Sprache. Vom Jahr 1517 an überwiegen die chronikartigen Mittheilungen. Zu S. 71 ist zu berichtigen, dass der als zu „früh verewigter" Forscher thüringischer Geschichte gerühmte Geh. Justizrath Michelsen noch als verehrtes Vereinsmitglied zu Schleswig lebt, seinem gediegenen Wirken für unsere Lokalgeschichte aber leider durch seinen Wegzug von Jena völlig entzogen wor-

den ist. Heft 3 enthält Rechtsdenkmale der Stadt Orlamünde von V. Lommer. In einer interessanten Einleitung wird die Rechtsentwickelung der Stadt Orlamünde im Zusammenhang mit der benachbarter Städte geschildert. Mit Recht kommt Lommer zu dem Schluss, dass das Stadtrecht von Orlamünde ein ursprüngliches ist und nur verwandte Anknüpfungspunkte mit den benachbarten Stadtrechten hat. Den Uebergang von fränkischem Recht zu sächsischem nimmt Lommer mit Michelsen an. Vergl. dazu S. 216 ff. dieser Zeitschrift. L. erläutert dann die übereinstimmenden Artikel der älteren und neueren Stadtfreiheit von Orlamünde unter Vergleichung mit anderen Rechtsquellen. Besonders interessant sind die Abschnitte vom Hausfrieden und vom ehelichen Güterrecht. Dann werden die Zusatzartikel der neueren Stadtordnung besprochen. In einem Urkundenanhang finden sich Regesten der Rechtsbriefe und Privilegien und Abdrücke der älteren und neueren Stadtfreiheit, die korrekter sind, als die in Walch's Beyträgen B. 2 S. 61 ff. enthaltenen. Dem sind noch Weisthümer und weitere Rechtsurkunden beigefügt, so dass wir in dem Lommer'schen Aufsatz die gründlichste und sorgfältigste Zusammenstellung des Orlamündischen Rechts besitzen. Ueber die Saalbrücke bei Kahla gibt E. Löbe eine sehr genaue, aus Urkunden geschöpfte Arbeit. Den Anstoss zu derselben gab ein Prozess der Stadt Kahla gegen den Fiskus des Deutschen Reiches wegen Entschädigung für die in Folge des Gesetzes vom 1. Juni 1870 weggefallenen Flössereiabgaben. Unter dem Titel: Rechtsdenkmale der Grafschaft Orlamünde behandelt Lommer im 4. Heft die Reste der altdeutschen Gerichtsverfassung, die sich im Orlamündischen gegenüber dem in Folge der Reception des römischen Rechts auftretenden gelehrten Richterthum besonders lange erhalten haben. Unter den allmählig absterbenden Schöffengerichten hat das Burggericht zu Orlamünde eine erschöpfende urkunden- und aktenmässige Darstellung erfahren. Das Burggericht richtete über das unbewegliche Gemeindevermögen und das Verhältniss der Gemeindenachbarn zu demselben und zu einander. Nur eine andere Form des Burggerichts war das Landgericht, welches jedoch eine

geringere Anzahl von Schöppen hatte als jenes. In ihm wurden die Verhältnisse des nicht der Gemeinde zugehörigen Grundeigenthums, Erbfälle u. s. w. erörtert. Das Landgericht scheint schon Ende des 16. Jahrh. als Schöppengericht aufgehoben worden zu sein. Das Burg- und Rügegericht bestand, bis es durch herzogl. altenburg. Rescript v. 12. März 1855 als „eine mit dem Ernste einer Gerichtsverhandlung unvereinbare Farce" aufgehoben wurde. Lommer hat das umfangreiche und oft verwirrte Aktenmaterial sorgfältig geordnet und mit guter Kenntniss der neueren rechtsgeschichtlichen Literatur erläutert. Es ist dann noch das Halsgericht Derer zu Orlamünde, das Vasallengericht, die Pflege Orlamünde (dabei ein Verzeichniss der Burgmänner, Vögte, Amtmänner, Richter, Schösser und anderer Beamten zu Orlamünde und Leuchtenburg, welches auch für die Geschichte der Verwaltung interessant ist), und das Stadtgericht zu Orlamünde auf Grund urkundlichen Materials behandelt. Da der Uebergang der alten volksthümlichen Gerichte in gelehrte von der neueren Forschung mit Recht genauer beachtet worden ist, sei die in einem kleinen Gebiete erschöpfende Arbeit Lommer's über die fortlebenden Ueberbleibsel der Schöffengerichte der allgemeineren Aufmerksamkeit empfohlen. Sehr dankenswerth wäre auch die Verfolgung der anderen gegensätzlichen Richtung der Gerichtsverfassung, der des gelehrten Richterthums in dem behandelten Territorium. Im Heft 4 der Mittheilungen veröffentlicht ferner Assessor K. Apetz: fünf Urkunden über Oberhasel. In der Besprechung, die dieselben durch Dr. J. Löbe zu Rasephas gefunden haben, hätten wir bei der Polemik gegen einen so verdienten Geschichtsforscher wie L. F. Hesse einen würdigeren Ton erwartet, als er da angeschlagen wird. Schliesslich giebt K. Apetz eine Uebersicht über Dorfgemeindesiegel nebst historischen Notizen über die betreffenden Ortschaften.

Für diesmal seien noch die Mittheilungen der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes erwähnt. Seit 1867 ist der 7. Bd. in 4 Heften und das 1. Heft des 8. veröffentlicht.

[illegible] über die ausgestorbenen Adelsfamilien des Osterlandes und der Pleissengaus im 16. Jahrhundert. Unter den übrigen Aufsätzen sind die des Dr. J. Löbe als gründliche Arbeiten zu rühmen.

So erfreulich diese Arbeiten und diese Resultate sind, so dürfte sich doch nicht verkennen lassen, dass für grössere Aufgaben, wie Herstellung von Urkundenbüchern, Herausgabe von Geschichtsschreibern und Chroniken, Inventarisierung der Kunstdenkmäler und Beschreibung derselben, Herstellung eines historischen Atlasses u. s. w., eine Zusammenfassung der Vereinskräfte in einer gemeinschaftlichen Organisation unter direkter und thatkräftiger Unterstützung der Regierungen nöthig ist. Die Vereine der Provinz Sachsen haben eine solche Zusammenfassung in der historischen Kommission für diese Provinz gefunden. Hoffentlich lassen sich auch die Vereine der thüringischen Staaten zu gemeinschaftlicher und dadurch förderlicherer Arbeit vereinen. K. S.

3.

A. Werneburg, Beiträge zur Genealogie und Geschichte des Fürstlichen Hauses Schwarzburg. Nebst einem Anhange: Ueber das Kevernburg-Schwarzburg'sche Wappen. Erfurt 1877. 52. S. 8.

Die vorstehende Abhandlung gibt keine vollständige Genealogie des Fürstlichen Hauses Schwarzburg, aber werthvolle Beiträge zur Berichtigung der bisherigen vielfach unklaren und dunklen Ueberlieferung. Bei der Schwierigkeit des Gegenstandes und dem Mangel zusammenhängender urkundlicher Nachrichten konnte Verfasser nicht überall ganz sichere Resultate geben, aber seine Aufstellungen verdienen durchgängig Beachtung. Der von v. Falkenstein als Vorfahre des Grafen von Kevernburg angenommene Hugo wird mit Recht als nicht beglaubigt nachgewiesen. Dagegen spricht allerdings viel Wahrscheinlichkeit dafür, den in einem päpstlichen Schreiben von 723 als Thuringicus fidelis angeführten Chuntario zum Geschlecht der Kevernburger zu rechnen. Es werden dann noch mehrere urkundlich bezeugte Günther als Kevernburger in Anspruch genommen, wobei mir freilich der Satz, dass der Personenname Günther im 10. Jahrhundert nur bei dem Geschlechte der Kevernburger üblich gewesen sei, nicht sicher erscheint. Für die späteren Verzweigungen des Geschlechts bringt der Verfasser eine erhebliche Anzahl sicherer urkundlicher Zeugnisse bei, die in solcher Vollständigkeit noch nicht gesammelt waren. Das s. g. Kevernburg'sche Gemälde entbehrt nach W. jeder historischen Bedeutung. Die vom Verf. aufgestellten Etymologien sind wohl mit etwas Vorsicht aufzunehmen. Kevernberg = Kiesberg wäre zulässig, nur dürfte eine genauere geologische Kenntniss und Unterscheidung im 11. Jahrh. nicht anzunehmen sein. Rudolstadt ist gewiss als Rudolfesstadt zu erklären, von einem Herzog Rudolf (Radolf) braucht man deshalb den Namen nicht abzuleiten. Die Auffassung, wonach Rudolstadt aus Rudelstatt, d. h. Stätte der Rudeler oder

Gebiete corrumpirt sei, ist gewiss unrichtig. Wenn Sondershausen als Grenzstadt zwischen den Besitzungen der Grafen von [illegible] und Kirchberg erklärt wird, so widerspricht dem die grosse Wandelbarkeit gräflicher Besitzungen. Greussen von Grenze, Grieze, Gries als Bezeichnung für den leicht zerbröckelnden Tuffstein herzuleiten, ist ebenfalls problematisch. In dem bekannten Streite über die Bedeutung der Abzeichen des schwarzburgischen Wappens hält W. den s. g. Kamm oder Rechen für einen Flossrechen und für das Abzeichen der Herrschaft Blankenburg, die Gabel für eine Schafschere und für das Symbol der s. g. Unterherrschaft, d. h. die Herrschaft Sondershausen. Bei der Deutung des Orts Schernberg bei Sondershausen in diesem Sinne fehlt der Nachweis, dass zu Schernberg ein Herrensitz gewesen sei. Ohne dieses Zwischenglied ist die Vermuthung wohl zu künstlich.

S.

4.

E. Koch, Saalfelder Familiennamen aus dem 16. und 17. Jahrhundert. Programm der Herz. Realschule zu Saalfeld. 1877. 4. 36 S.

Die genannte Arbeit enthält eine sehr sorgfältige und genaugearbeitete Zusammenstellung der Familiennamen der Stadt Saalfeld zu der angegebenen Zeit für die Buchstaben A—K. Als Quellen dienten Kirchenbücher und Dokumente der städtischen Verwaltung. Möge der Verfasser seine sprachlich und lokalgeschichtlich interessante Arbeit fortsetzen, auch die Namen des 13. u. 14. Jahrhunderts heranziehen und namentlich die sprachliche Bearbeitung der Namen noch vornehmen und mittheilen.

S.

Miscellen.

1.

Zwei eigenthümliche Steingeräthe der Vorzeit.

(Vergl. hierzu die zwei Zeichnungen hinter S. 292.)

Wenn die Aufgrabung eines Hügels mit Gräbern der alten Deutschen oder anderer Völker des Interessanten so Manches bietet, so ist das Resultat um so werthvoller, als man gewiss sein kann, dass die Findlinge ächt und ihre Bestimmung nach zahlreichen gewonnenen Erfahrungen klar ist. Nichts desto weniger kann auch auf anderem Wege Aehnliches gefunden werden, dessen Aechtheit nicht wohl in Zweifel zu ziehen ist: auf Feldern oder im Walde, in Feldwegen oder auf Chaussee-Steinhaufen, aus aufgegrabenen Fundamenten oder auf Kiesbänken der Flüsse und Bäche.

Schreiber dieses besitzt mehrere, gelegentlich bei Durchwandern der Kiesplätze gefundene Gegenstände: Steinhämmer, Steinäxte, Abhäutesteine, Pfeilspitzen etc. Es sei nun erlaubt, zwei Steine zu beschreiben und Abbildungen in wirklicher Grösse zu geben, die unzweifelhaft Gefässe waren und in der Elster bei Zeitz gefunden wurden. Beide bestehen aus sehr festem, fast schwarzem Diorit, von dem bekannt ist, dass er Flusskiesel von solch hohlen Formen nie bildet. Ganz bestimmt sind es Gefässe zu unbestimmtem Zweck gewesen, etwa zum Auffangen von Blut nach Opfern, oder zum Trinken, oder zur Salbenbereitung etc.

Das eine (mit I. bezeichnete) Gefäss hat eine annähernd kreisrunde Form, unterhalb von flacher Wölbung, rings mit fast scharfem Rande, und oben mit einer tellerartigen Vertiefung, welche rings einen mehr oder weniger unterarbeiteten Rand von gewölbter Form besitzt. Dass dieser Gegen-

2.

Eisenacher Urkunde aus dem Jahre 1337,
auf einem besonderen Bogen Papier in eine der hiesigen
Domherrenbibliothek gehörige Hs., die sonst fast nur latei-
nische Sermonen enthält und im 15. Jahrh. abgefasst ist,
eingeheftet. Der Codex gehörte zuerst dem Laienpriester
Georgius Lawe in Prestorf bei Zeitz, der ihn sich von sei-
nem Kirchner Nycolaus Winsam in Michelwitz a. 1471
binden liess.

In deme namen des hern Amen. Wann rentthe bliplich
zcu machene mid deme werke key[nwerti]ger ſchrifft ge-
achtit wirt vnd wann das geſchene ding befestint iſt mid
briffen so wert vorkomen dy materie allir leſterunge vnd
genczlichin den nochkomenden abgenomen orſache zcu kri- 5
gene Hirvmb iſt bequeme das dy ding dy zcu deme dinſte
godis von gloubigen zcu milder gebruchunge gegebin ſint
In ſolchir wiſe mid der ſchrifft gedechteniße geewegit wer-
din uff das dy rentthe beſtendig mogen ewiglichin bliben
Da von iſt das wir heinrich genant Neckel vnd Hans ge- 10
heißin Sthore Ratismeiſtere berlt von frimar Cort vnd lode-
wig lipliche gebrudere genant zcegenfleyß Herman von nuwen-
kirchin Gunther gotſchalgk Gunther vnd dittherich lipliche
brudere geheyßin von mechele Cristoffel Hellegrave Heinrich
genant Styrrer Heinrich Ryman Hans Steynfelt Cort von 15
Krowela Gyseler von Franckenſteyn Albrecht genant agkir-
man Heinrich von Höeich[e] Clauwes von vrfa Heinrich von
Buffeleybin Hans genant Segewin Dithart geheißin müczhin
Cort nothing vnd dittherich von kongiſſehe ratſmennere vnd
ouch dy ganceze Gemeyne des fleckis Iſenach Bekennen keyn- 20
wertiglich klerlich ußſprechende das noch deme als der erliche
man Er heinrich von hayn Thumherre der kirchin ſente marian
zcu Iſenach mid alle den dy das an muete (?) vorhengkeniße
vnd eyntrechtigem willen begernde ome ſyn eldirn vnd frundin
der ewigen ſeligkeit belonunge zcu erwerbene von yngebunge 25
der gotlichin gnade eyne vicarie yn dy ere des almechtigen

gotes vnd der erlichin ſyner muter marie vnd ouch der eylftuſint
Jungfrouwin sente vincencii des merterers vnd sente Juliane der
Jungfrouwin in der kirchin vnſs nuwen ſpetels gelegen ane
30 mittel an der mürn des genantin flecks Iſenach mid willigeme vorhengkeniße Ern albrecht des ſelbin ſpetals pherners
vmbe ſyner ſele vnd ſyner vorfarn ſeligkeid vnd arcztige
ſyner ſunde Had geſtifftet vnd begobit Alſo das
dy lehinschafft ewiglich von vnſern ratiſmeiſtern dy zcu geczi-
35 ten werdin eyme der da gereyte priſter iſt geſcheen sal
Alſo beſcheydelich das der ſelbige Er heinrich dy wile das
her lebit alleyne dy genanten vicarie lyhin ſal vnd regere
das wir alſo denglich gunnen noch behegelichkeid ſynes wil-
len weme her ouch dy vicarie lihin wert daz wir mid eiffer
40 vnd guder bedechtikeit eyntrechtiglich recht vnd redelichin
vorkouft habin yn vnßeme vnd der genanten ſtad namen czu
derselbigen vicarien vier margk luterß puͤr ſilbers ewiger
zcinße der genanten vicarie vicario der zcu gezcyten wert
zcu gebene vnd zcu bezcalne von den noch geſcrebin gutirn
45 der genantin Stad mit namen von eyme hoffe heinrichs agkir-
manß des ſmedis eyne margk vnde ouch dittherich genant
Schigke von eyme hoffe etzwan Gaſſonis eyne halbe margk
vnde ouch dittherich Tyffenhart von ſyme huße eyn virdung
Heinrich von nuwenſtete von eyme hoffe Cort ſlegels eyn
50 virdung vnd Heinrich Czentgreue von syme huße dry virdunge
vnd Vlprecht sporlin von syme huße eyn virdung vnde Gerolt
von egkern gelegin hinder deme ſloße klemme eyn virdung
vnde Hans goltpart von ſyn brotbencken eyn virdung pur
ſilber vnde Cort hackenest vier vnd zcwenczig ſchillinge phe-
55 n̄ige von ſyme krome vnde Cort ryman von eyme hoffe frouwen
altrudin dry ſchillinge Iſenechſir pheninge dy ſie gebin Jer-
lich halb uff ſente walpurgentag vnd halb uff sente michils-
tag vor virczig margk pur ſilbirs vns genczlich beczalt vnd
yn dy gebruchunge der genanten ſtad genczlich bewant das
60 da by berurt iſt welche zcüd wir adder vnße nochkomen vier
margk ewiges zcinßis yn andern gewiſſin gutern addir jer-
licher korngulde den benanten vier margken glich werdig
erforßin werdin vnd gekouffin mid waßirleyge ſummen geldis

der genanten ſtad das so dann der genante zcinß vier margk
von ſolchin gutin uff vns vnd die genante ſtad Iſenach ledig- 65
lich wedir hinderſich fallen ſullen Czu allin vorgeſcrebin
ſtugken wir vns vnd dy genante ſtad Iſenach mid deßeme
keynwertigen briffe vorbindin vnd gelobin vor vns vnd vnſe
nochkomen phlichtige were ſolchis zcinßis vnd wern allir
anſproche vnd vorczyhen vns allis behelffs vnd hinderniße 70
vormittelſt welchin den vorgenanten zcinßin genczlich ader
eynteyl mid rechte adir mid gewalt yn zcukunfftigen zcüten
mit welchirleye wiſe mochte hinderniße werde liſt vnd be-
trockeniße genczlich hengeleyt Wir geredin ouch das wir
den vicarien der genanten vicarie der da wert zcu geczyten 75
vnſern vnd der genanten ſtad ſunderlichin cappellan ſollin
vnd wullin in allen ſynen rechtin beſchermen enthalden
noch vnß vnd der genantin ſtad krefftin deßir allir ſtugke
zcu eyme uffinberlichen geczugkeniße gebin wir deßin briff
mid deme großen ſigil maieſtatis der genanten ſtad Iſenach 80
befeſtind Gegebin vnd geſcheen in deme Jare des hern tuſint
dryhundert ſobin vnd dryßig an deme obinde ſancti Laurencii
des erlichin merterers.

Z. 2 in key[nwerti]ger ist das Eingeklammerte ausgefressen, von mir ergänzt. — Vor geachtit hat der Verbesserer einige Silben ausradirt.

Z. 3 steht ist über einer Rasur.

Z. 5 vor abgenomen steht wort.

Z. 11 zur Seite dieser Zeile steht sterre, welches vielleicht Sthore (so deutlich im Text) verbessern soll; es fehlt aber das gehörige Zeichen.

Z. 23 ist an muete nicht ganz sicher gelesen.

Z. 24 zwischen ome und syn steht durchstrichen und wieder unterpunktirt: vnd.

Z. 29 zwischen gelegen und ane ist einiges radirt.

Z. 32 vor arcztige ist etwas ausradirt.

Z. 33 zwischen begobit und Alſo steht durchstrichen und wieder unterpunktirt: alſo beſcheidelich das der ſelbige Er heinrich dy wile das her lebit alleyne dy genant vicarie lehin ſal.

Z. 39 vicarie ist übergeschrieben; das folgende lihin ist aus lehin verbessert.

Z. 43 vicario aus vicarius verbessert.

Z. 47 Gassonis am Rande vom Korrektor geschrieben, das im Text stehende Gassoīs (so!) von ihm durchstrichen.

Z. 50—55 sind die verschiedenen vnd u. vnde vom Korrektor nachgetragen und übergeschrieben.

Z. 52 ist klemme (kleme) am Rande nachgetragen. (Cfr. Thomas von Buttelstedt 435.)

Z. 54 ist hackenest in hockenist verbessert.

Z. 68 ist gelobin verbessert aus geloubin (u radirt!).

Z. 71 ist den aus deme verbessert — ausserdem ist welchin am Rande nachgetragen, statt dessen im Texte den, aber durchstrichen.

Z. 72 vor mid rechte steht durchstrichen und unterpunktirt: yn gerechte.

Z. 73 vor lift findet sich durchstrichen: aller.

Z. 78 vor deßir allir steht durchstrichen und unterpunktirt: deſß zcu eyme.

Z. 80 großen vom Korrektor übergeschrieben, ebenso maieſtatis.

Die Urkunde ist entweder Abschrift oder erster Entwurf. Die Art der Korrekturen deutet auf das letztere.

Zeitz, 26. Oktober 1874.

F. Bech.

3.

Berichtigungen

zu den Diöcesan- und Gaugrenzen Norddeutschlands

von Dr. Heinr. Böttger.

In diesem, mit so vielem Fleisse redigirten und eine langjährige Ausdauer erfordernden Werke haben sich, trotz der von dem Herrn Verfasser beobachteten Umsicht, doch einige sinnstörende Druckfehler u. s. w. eingeschlichen, deren Berichtigung nothwendig erscheint. Es sind, so weit solche zu des Unterzeichneten Kenntniss gelangt sind, folgende:

I. Abtheil.

Seite 263. 2. Kolumne zu 5. u. 6. „im Königr. Bayern, Landgericht Ludwigstadt gl. N.

6. im K. Lauenhain. Landger. Ludwigstadt.

IV. Abtheil.

Seite 274. 5. 64. bei K. Ruppersdorf möchte noch „Fil. Eliasbrunnen oder Elgersbrunnen (Adalgerisbrunen)“ zu ergänzen sein; vergl. S. 376. Z. 7 v. unt.

Bei Remptendorf wird von dem Lätzschbach (Jezowa 1072) die Grenze gebildet; vergl. S. 376. Z. 8 v. u. und des Unterzeichneten Mittheilung „über die westliche Grenze der Besitzungen der Königin Richza“ in dieser Zeitschrift.

Seite 341. 2. Kolumne 10. „im K. Mehrstedt. Schw.Rudolst.“

„ 342. 14. statt Volkolderode l. Volkenrode.

„ 369. 1. Kolumne 2. im K. Grosseutersdorf A. Kahla.

„ 369. 1. Kolumne 3. im K. Niederkrossen A. Kahla.

„ 370. 1. Kolumne Zeile 6 v. u. lies „Mötzelbach Fil.“ statt Mötgelbach.

Seite 370. No. 9. Grosskochberg. Der Zusatz wäre in „Kreis Saalfeld“ abzuändern. — Es ist dies auch S. 380 Zeile 3 der Fall. Das zu Grosskochberg gehörige Filial Milbitz gehört ins Amt Rudolstadt.

S. 375. Zeil. 3 v. o. Quetzine lag auf dem Quitschenberge, auf dem linken Ufer der Saale nördlich von Presswitz, im Schw.-Rud. Amte Leutenberg.

S. 375. Zeil. 20. Kediden ist jetzt ebenfalls Wustung. Das wohl sehr klein gewesene Dörfchen ist zur Flur der Stadt Saalfeld gezogen worden und erinnert nur die Oertlichkeitsbenennung „Köditzerbrunnen“ noch an dasselbe. Ködiden, auch „nähere Köditz“, wird dadurch auch unterschieden von dem auf dem rechten Saalufer liegenden und zum Stiftgraben gehörigen Dorfe Köditz (Chotizi ex toto). Zu vergleichen ist die Sachs. Coburg-Saalfelder Landesgeschichte von v. Schultes, 2. Abth. S. 70. Urkunde LXXI vom 17. Mai 1435.

Unter „Lemane“, welches als Rittergut Löhma im K. Eichicht erklärt wird, dürfte, weil dasselbe nie eine Kirche oder Kapelle gehabt hat, wohl eher die Wustung „Lohmen“ bei Eichicht zu verstehen sein. Von letzterer Kapelle, bezüglich von dem Kloster Saalfeld aus, ist die spätere Wallfahrtskirche zu St. Jacob administrirt worden,

und wird jetzt noch die Stelle, wo diese fragliche Kapelle gestanden haben soll, gezeigt.

S. 377. „Sedes Remda". Ihamen ist Gahma im F. Reuss. Amte Lobenstein und identisch mit Goma auf S. 378 unter No. 37.

Breternitz gehört in das Schw.-R. Amt Leutenberg.

S. 378. Z. 5 v. u. „Wisbach". Das sog. Weisbach bei Leutenberg, eine von Preussen und dem F. Reuss umschlossene Schwarzb. Exclave, wird unterschieden von dem zum Gau Languizza gehörigen Marktflecken Oberweisbach, welches S. 382 (39) erwähnt wird und seit 1832 Sitz eines Justizamtes ist. Es ist ersteres (Z. 6 v. u.) als Filial bezeichnet und war wohl in den frühesten Zeiten eine von Gahma abhängige Kirche. Seit der Reformation, und wohl auch schon früher, bildet es einen eigenen Kirchsprengel, welche Vermuthung dadurch, dass von dem ersten lutherischen Prediger bereits einer, der aus der Familie derer von Obernitz stammte, als Geistlicher daselbst erwähnt wird, einige Bestätigung findet.

S. 378. Z. 1. 29. Teichreden verglichen mit Zeile 4 v. u., wo es „Teichweiden" enthält einen Irrthum. Letztere Angabe muss auf alle Fälle auch „Teichröde" heissen.

S. 378. von Mellenbach (einschliesslich der Orte Glasbach und Obstfelderschmiede) abwärts, scheidet die Schwarza.

S. 379. No. 9. „Heilsberg". Die Bemerkung: „Schw.-Rudolst. Amt Stadtremda" wäre dahin abzuändern, dass solches einfach: „A. Remda" hiess. Heilsberg ist S. Weimarisch und nicht Schwarzburgisch.

Der ganze Satz 9 über Heilsberg dürfte wohl in Wegfall kommen und dies mit „A. Stadt Remda" zu vereinigen sein.

Das. zu 9. Dollstedt ist in Döllstedt abzuändern.

„ zu 10. Breitenheerde ist Filial von Dienstedt und statt Tönnich ist Tännich zu lesen.

S. 380. Z. 1. Das „noch" ist nach dem obigen überflüssig.

Ueber Grosskochberg ist schon oben gesprochen worden.

S. 380. 1. Kolumne 12. K. Teichel, Stadt, gehört ins Schw.-Rudolst. Amt Rudolstadt.

S. 380 zu 11. Z. 2. Rittersdorf gehört zum Amt Blankenhain.

Blankenhagen ist in Blankenhain abzuändern.

Das mehrfach allegirte Amt Blankenburg gehörte früher, und zwar 250 Jahre lang, zu dem Amt Rudolstadt, später, von Ende Dezember 1828 ab, bildete es einen eigenen Amtsbezirk, und ist seit 1868 wieder mit dem Amte Rudolstadt vereinigt worden.

Bemerkungen zu den 'Brunonen'
von Dr. H. Böttger (Hann. 1865.)

S. 543. Z. 5 v. u. statt Hemersdorf ist Heinersdorf zu lesen.

S. 560. Gössitz (Ruceschesece). Der Ort Gössitz liegt westlich von Ziegenrück, und fast in der Mitte des Kreises Ziegenrück, ist aber nicht identisch mit Ruceschezeze oder dem jetzigen Rauschengesees. Letzteres, eine Exclave des Fürstenth. Reuss ält. Linie, liegt nördlich von Wurzbach und gehört in das Amt Burgk.

S. 559. Die daselbst zu nota 730[e] gegebenen „Entzifferungen" werden wohl allgemein als nicht zutreffend gehalten werden müssen, weil sie, sich meist nur auf Namensähnlichkeiten gründend, des inneren Zusammenhangs entbehren und überdies verschiedenen Gauen angehören.

S. 560. nota 730[g] wird Dobigau genannt. Es ist „Dobian" zu lesen, sowie statt Wolnborn lies „Wellenborn". Dasselbe gilt auch von Z. 20, wo statt Unterwollnborn „Unterwellenborn" zu lesen ist.

S. 561. nota 730[k]. Um Wiederholungen zu vermeiden, bezieht sich der unterzeichnete Verfasser auf den in diesen Heften enthaltenen Aufsatz: „über die westliche Grenze der Besitzungen der Königin Richza" und die daselbst gegebene Erklärung der Worte jezowa, Keldabach u. s. w.,

sowie auf die oben zu den „Diöcesan- und Gaugrenzen“ zu S. 274 gegebenen diesseitigen Bemerkungen. — Unter „jezowa“ ist nur der durch die Latinisirung verstümmelte Name des Lätzschbaches zu verstehen (denn sonst würden die Worte: „et per ascensum in sale in jezowa et per ascensum ejusdem rivali usque ad adolgerisbrunen“ ihrem Wortlaute und ihrem Inhalte nach im direktesten Widerspruche zu einander stehen). Im Uebrigen sind die vom Walsburger Hammer aufwärts, von der linken Seite in die Saale mündenden kleinen Bäche und Quellfäden ohne Namen und nur der bedeutendere Bach, der erwähnte „Lätschbach“, trägt einen solchen. An eine Giesau ist daher, unter Berücksichtigung aller Umstände, nicht zu denken. —

Kehldabach (Kehlbach) ist am genannten Orte ebenfalls erörtert worden, weshalb der Kürze halber darauf Bezug genommen wird.

S. 562. nota 730[1] Zeile 5 muss es statt: auf dem linken Ufer der Saale „am rechten Ufer“ heissen.

Veranlasst durch den Herrn Bibliothekrath Dr. ph. Heinrich Böttger, d. Z. zu Stuttgart, lasse ich diese Berichtigungen und Bemerkungen, damit von denselben Notiz genommen und die Druckfehler-Verzeichnisse der genannten Werke ergänzt werden können, zur weiteren Kenntnissnahme gelangen.

Nikolaus Kiesewetter,
Rentamtmann a. D. zu Blankenburg.

Bestand des Vereins am 10. Januar 1878.

Vorstand.

1) Vorsitzender: Oberappellationsrath Prof. Dr. Muther,
2) Stellvertreter: Gymnasialdirektor Dr. Richter,
3) Bibliothekar und Konservator: Universitätsbibliothekar Professor Dr. Klette,
4) Schriftführer: Gerichtsassessor Privatdoz. Dr. Schulz,
5) Kassirer: Buchhändler Eduard Frommann,

sämmtlich in Jena.

Ausschuss:

Oberappellationsrath Ausfeld,
Professor Dr. Klopfleisch,
Kirchenrath Professor Dr. Lipsius,
Professor Dr. Schäfer,
Professor Dr. Sievers,
Dr. phil. Stechele,

sämmtlich in Jena.

Bibliothekar Professor Dr. Anemüller in Rudolstadt als Pfleger für Rudolstadt.

Hofrath Direktor Dr. Richter in Saalfeld als Pfleger für Saalfeld.

Ehrenmitglieder.

Seine Königl. Hoheit **Carl August**, Erbgrossherzog zu Sachsen.

Dr. F. J. Frommann, Buchhändler in Jena.

Dr. Hildebrand, Geh. Regierungsrath und Professor das.
Dr. Adolf Schmidt, Professor das.
Dr. Seebeck, Exc. Geheimerath das.

Mitglieder.

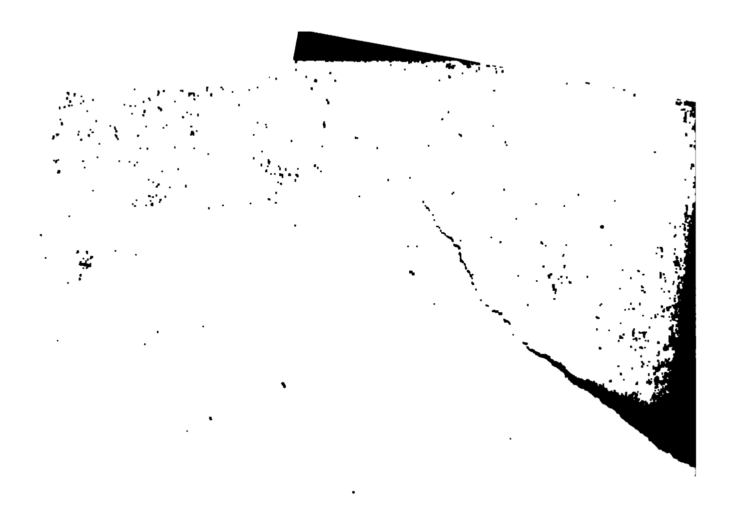
v. Arnstedt, Appellationsrath in Naumburg.
v. Bärenstein, Hauptmann in Altenburg.
Barop, Educationsrath in Keilhau bei Rudolstadt.
Dr. K. Baumbach, Landrath in Sonneberg.
v. Beaulieu-Marconnay, Oberhofmeister in Dresden.
Dr. Fedor Bech, Professor in Zeitz.
Dr. R. Bechstein, Professor in Rostock.
Beck, Pfarrer in Werningshausen.
Bergfeld, Staatsrath in Weimar.
Graf v. Beust, Exc. Oberhofmarschall in Weimar.
Bianchi, Rentier zu Rudolstadt.
Bibliothek, Herzogl., in Gotha.
Dr. K. Blomeyer, Regierungsrath in Meiningen.
Blume, Geheimer Justizrath in Weimar.
H. Böhlau, Hofbuchdruckereibesitzer und Verlagsbuchhändler in Weimar.
Dr. Böhme, Professor in Schulpforte.
O. Bräunlich, Bürgerschullehrer in Jena.
Dr. Brandis, Oberappellationsrath in Lübeck.
Brecht, Regierungs- und Baurath in Rudolstadt.
Dr. Bretsch, Appellationsrath in Eisenach.
Dr. Burkhardt, Präsident in Weimar.
Dr. Caro, Professor in Breslau.
H. Dabis, Buchhändler in Jena.
Dr. Danz, Oberappellationsrath und Professor in Jena.
Dr. B. Delbrück, Professor in Jena.
Dr. Domrich, Geh. Medizinalrath in Meiningen.
Dr. Droysen, Professor in Berlin.
Dufft, Hofapotheker in Rudolstadt.
A. Dürkop, Buchhändler in Saalfeld.
v. Egloffstein, Exc. Geh. Rath und Präsident in Eisenach.
Erdmann, Kommerzienrath in Saalfeld.

Dr. Eucken, Professor in Jena.
Ad. Fleischmann, Kommerzienrath in Sonneberg.
Dr. Fortlage, Professor in Jena.
Franke, Major in Altona.
Al. Freysoldt, Oberbürgermeister in Saalfeld.
Dr. G. Karl Frommann, Bibliothekar in Nürnberg.
Dr. Galette, Oberlehrer in Eisenach.
Dr. Gädechens, Professor in Jena.
Gerstung, Kommerzienrath in Jena.
Gesammt-Archiv, S. Ernestinisches, in Weimar.
Dr. Gille, Justizrath in Jena.
Dr. C. Goesch, Privatdozent in Jena.
Walther v. Goethe, Kammerherr in Weimar.
Wolfgang v. Goethe, Legationsrath in Weimar.
O. v. Gohren, General-Kommissionsrath in Weimar.
Grebe, Geh. Oberforstrath in Eisenach.
Dr. v. Gross, Geh. Staatsrath in Weimar.
Herm. Habicht, stud. jur. aus Schmalkalden.
Hagenbruch, Geh. Kommerzienrath in Weimar.
Dr. Hartung, Sanitätsrath in Rudolstadt.
Dr. Hartung, Hofzahnarzt in Rudolstadt.
Dr. E. Hase, Oberappellationsgerichtsrath und Geh. Justizrath in Jena.
Dr. K. Hase, Geh. Kirchenrath und Professor in Jena.
Hebenstreit, Bürgermeister in Saalfeld.
v. Helldorf, Geh. Staatsrath in Weimar.
Aug. Henneberg, Fabrikant in Gotha.
Hörcher, Professor in Rudolstadt.
Hübschmann, Pfarrer in Grosscromsdorf.
Jaraczewsky, Prediger in Erfurt.
Dr. O. Kaehler, Gymnasiallehrer in Weimar.
Kayser, Gymnasiallehrer in Erfurt.
Dr. v. Ketelhodt, Oberappellationsgerichts-Präsident in Jena.
Kiesewetter, Rentamtmann in Leutenberg.
Dr. Kleinschmidt, Domherr in Erfurt.
Köpp, Realschuldirektor in Eisenach.
Dr. Klussmann, Gymnasialdirektor in Rudolstadt.

Dr. Kniep, Professor in Jena.
Dr. Knitschky, Professor in Jena.
E. Koch, Realschullehrer in Saalfeld.
Dr. Leist, Geh. Justizrath und Professor in Jena.
Dr. Lothholz, Gymnasialdirektor in Zeitz.
C. Lucius in Erfurt.
Dr. Luden, Oberappellationsrath und Professor in Jena.
Dr. Joh. Marbach, Oberpfarrer in Eisenach.
Marshall, Geh. Hofrath in Weimar.
Dr. Martin, Bibliothekssekretär in Jena.
Dr. K. Menzel, Professor in Bonn.
Dr. Georg Meyer, Professor in Jena.
Dr. Michelsen, Geh. Justizrath in Schleswig.
Otto F. E. Müller, Kreisgerichtsassessor in Saalfeld.
Rud. Niese, Buchhändler zu Saalfeld.
Dr. Opel, Oberlehrer in Halle.
Andr. Perthes, Buchhändler in Gotha.
Carl Pickel, stud. phil. aus Eisenach.
Dr. Polack in Waltershausen.
Dr. Pünjer, Privatdozent in Jena.
Dr. Ramshorn, Schuldirektor in Koburg.
Dr. Rasch, Professor in Jena.
Dr. Rathgen, Präsident in Weimar.
Dr. Redslob, Gymnasiallehrer in Weimar.
Dr. Paul Rée aus Stibbe bei Tütz.
B. Ritter, Gymnasiallehrer in Jena.
Ross, Assessor in Rudolstadt.
Dr. Sauppe, Geh. Hofrath in Göttingen.
Dr. Scharff, Professor in Weimar.
Clemens v. Schauroth, Kammerherr in Rudolstadt.
Dr. E. E. Schmid, Hofrath und Professor in Jena.
Dr. phil. K. Schmidt aus Sulza.
Dr. A. Schöll, Geh. Hofrath in Weimar.
Dr. T. Schröter, Rektor in Jena.
Schultze, Rath in Eisenach.
R. Schulz, Appellationsgerichtsrath in Hildburghausen.
Dr. Schum, Privatdozent in Halle.

ssor in Jena.
c. Geheimerath in Weimar.
istlieutenant in Erfurt.
, Professor in Jena.
nson, Professor in Freiburg.
er, Bauinspektor in Zeitz.
d. Spengler, Kaufmann zu Saalfeld.
Dr. Stichling, Geheimerath in Weimar.
Dr. O. Stickel, Stabsauditeur in Breslau.
Dr. Heinrich Stoy, Privatdozent in Jena.
v. Swaine, Gutsbesitzer in Glücksbrunn bei Wernshausen.
v. Tettau, Geh. Oberregierungsrath in Erfurt.
Dr. Thon, Exc. Staatsminister in Weimar.
Truppel, Rendant in Leutenberg.
v. Tümpling, Legationssekretär in Jena (Thalstein).
Universitätsbibliothek in Rostock.
v. Uttenhoven, Bergrath in Saalfeld.
Dr. M. Vermehren, Professor in Jena.
Villaret, Buchhändler in Erfurt.
Dr. Vogel, Professor in Wien.
Dr. jur. Völker in Weimar.
Dr. Vollert, Geh. Justizrath in Weimar.
Dr. Vollert, Geh. Staatsrath in Gera.
Dr. v. Wardenburg, Geh. Legationsrath und Kammerherr in Weimar.
Dr. Weissenborn, Professor in Erfurt.
Dr. Weniger, Gymnasialdirektor u. Professor in Eisenach.
Werneburg, Oberforstmeister in Erfurt.
v. Werthern, Graf Exc. auf Schloss Beichlingen.
Dr. O. Wendt, Oberappellationsrath und Professor in Jena.
Dr. E. Wilhelm, Professor in Jena.
Ludwig Wucke, Schriftsteller in Salzungen.
Dr. E. Wülcker, Archivar in Weimar.

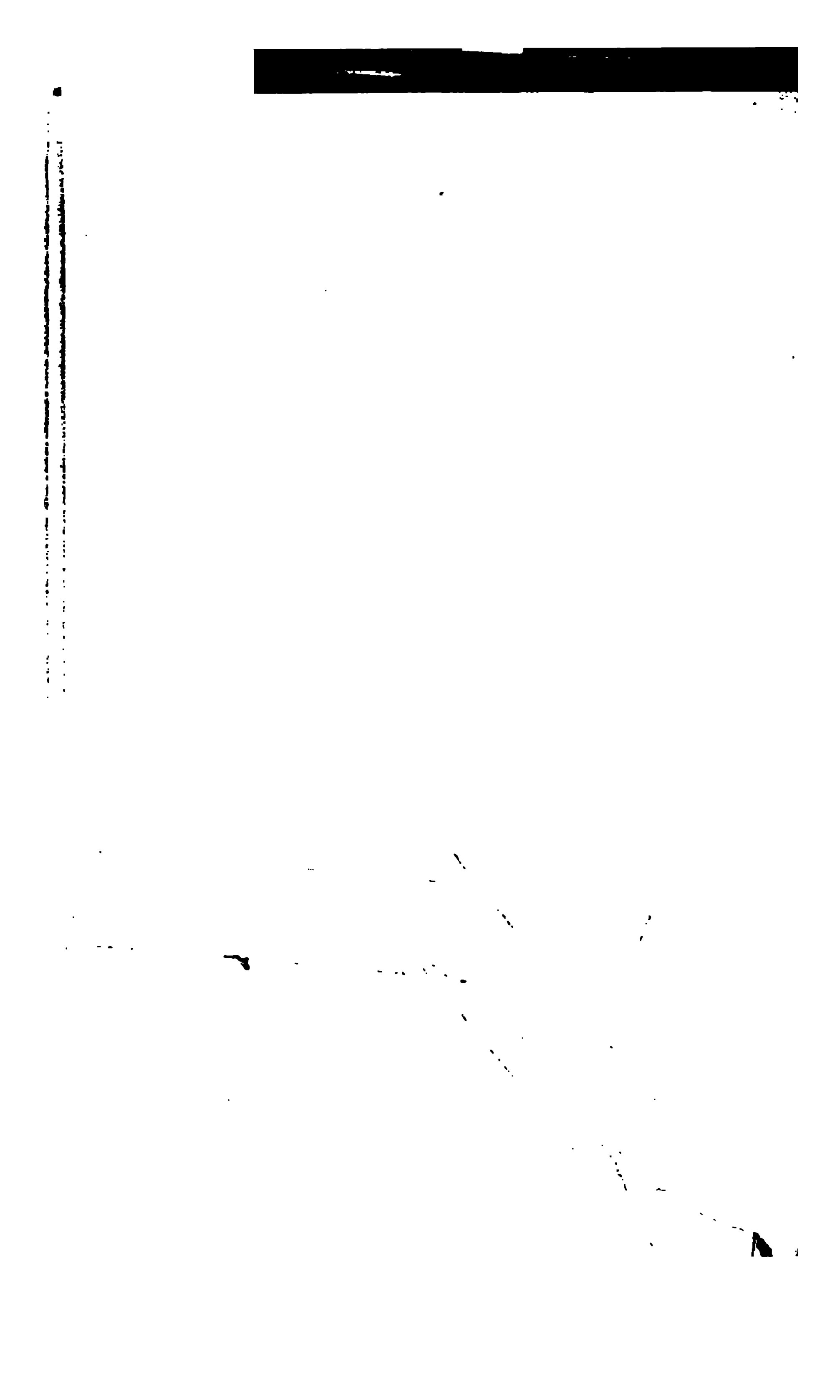
Die Gesammtzahl der Ehrenmitglieder ist 5, die der Mitglieder 149.



Berichtigungen.

Seite 14 Zeile 17 v. o. lies „Vorhandensein“ statt Vorhandsein.
„ 30 „ 10 „ u. „ „Petersstift“ „ Peterstift.
„ 33 „ 13 „ o. „ „1510“ „ 1513.
„ 39 „ 6 „ u. „ „S. 12 u. 1“ „ S. 2 u. 7.
„ 48 „ 14 „ o. „ „raths“ „ reichs.
„ 84 „ 3 „ o. „ „Landgerichtsverordnung“ „ Landgerichtverordnung.
„ 87 „ 17 „ u. ist der Bindestrich hinter „Justiz“ zu tilgen.
„ 89 „ 13 „ o. lies „heiligen“ statt heilgen.
„ 162 „ 13 „ u. „ „ecclesiasticas“ statt ecclesiasticus.
„ 203 „ 8 „ u. „ „Franconum“ „ Francorum.
„ 224 N. 44 lies „B. 11. S. 66“ statt M. S. 66.

Druck von Ed. Frommann in Jena.



Abhandlungen.

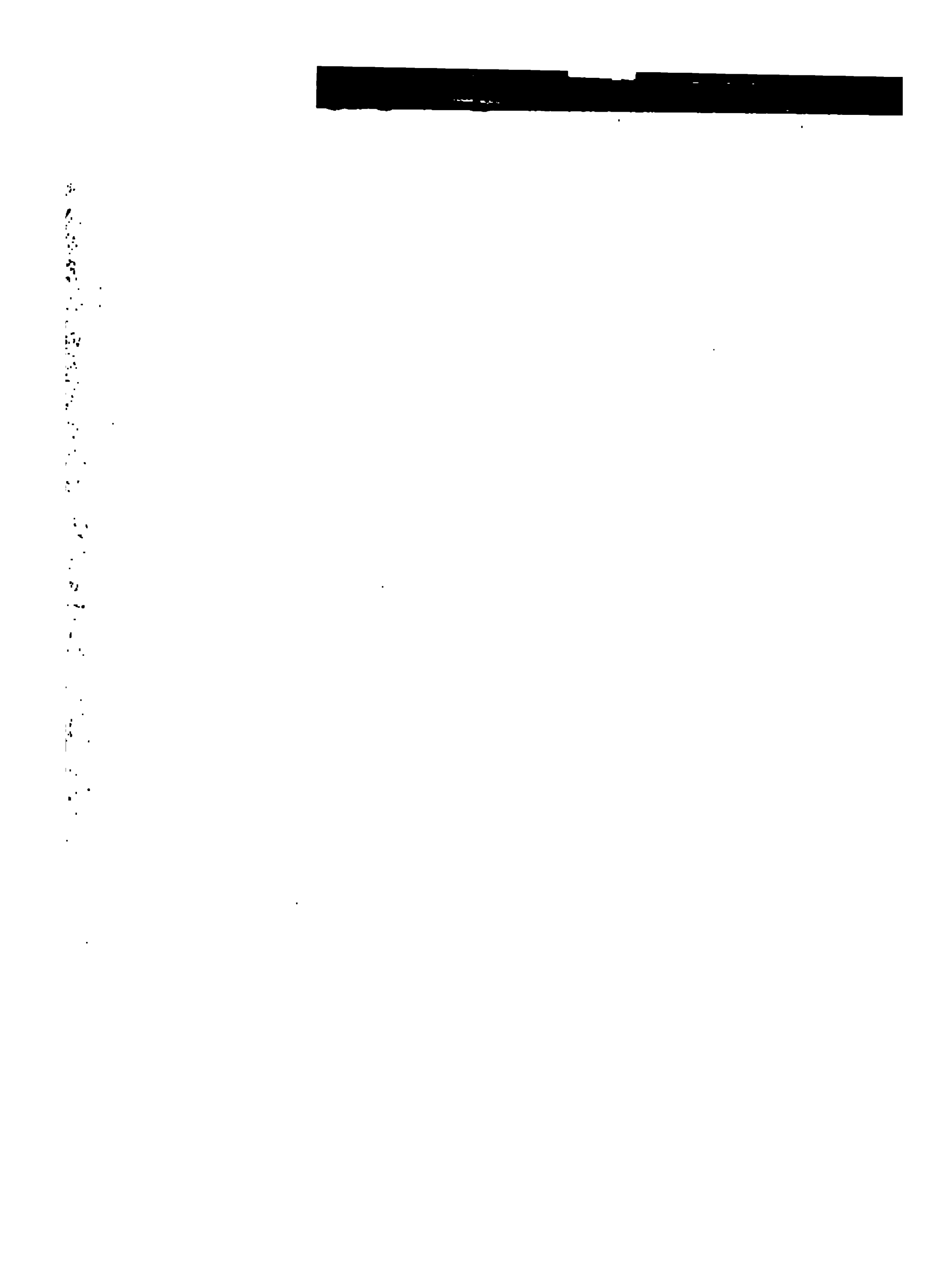
VII.

Zur Geographie Thüringens (700—1000)

von

Dr. Ulrich Stechele

in Jena.



Einleitung.

Die gegenwärtige Untersuchung verdankt ihren Ursprung einer Nebenarbeit. Der Verfasser beabsichtigte, eine Geschichte der Zehentstreitigkeiten zwischen Thüringen und Mainz zu liefern und dabei neben dem eigentlichen Gang der Entwickelung dieses Streites besonders die topographische Seite zur Darstellung zu bringen. Es zeigte sich aber bald, dass dieses ohne eine eingehende Untersuchung über die alte Topographie Thüringens überhaupt unmöglich sei. Darum verschob er die Geschichte des Zehentstreites auf eine spätere Zeit.

Während der Bearbeitung dieser topographischen Darstellung wurde ihm die grosse praktische Bedeutung derselben immer mehr und mehr klar.

Vor Allem ist hervorzuheben, dass die Diplomatarien, welche für die ältere Geschichte Thüringens dienen, nur schwache Versuche gemacht haben, die vorkommenden alten Ortsnamen zu deuten. In dem Codex diplomaticus Fuldensis ist es gar nicht geschehen, in dem Index zu den Traditiones et Antiquitates Fuldenses nur in sehr beschränktem Maasse. Das Directorium diplomaticum von Schultes beruht durchgängig auf alten Ausgaben; der grösste Theil der Ortsnamen zeigt schlechte Lesearten.

Bei der gegenwärtigen Darstellung ist überall, wo es anging, die neueste Ausgabe der Diplome zu Grunde gelegt, und bei der Ortsdeutung sind alle Momente berücksichtigt worden, um eine möglichst grosse Sicherheit zu erzielen.

Wenn es dennoch nicht gelungen ist, alle Ortsnamen zu deuten, so liegt die Ursache hievon in dem fast gänzlichen Fehlen von Wüstungskarten und Wüstungsverzeichnissen. Nur für den nördlichen Theil Thüringens ist in dieser Beziehung durch die Thätigkeit von Mitgliedern des Harzvereins tüchtig vorgearbeitet.

Der Verfasser glaubt, durch diese Arbeit eine Grundlage geliefert zu haben für ein historisch-topographisches Lexikon.

Ausser diesem rein praktischen Zweck, ein Hülfsbuch zu liefern, das den Forschern auf dem Gebiete der alten thüringischen Geschichte zeitraubende und lästige Nebenarbeiten erspart, sieht diese Darstellung ihre Hauptaufgabe darin, ein Bild des alten Thüringens zwischen 700 und 1000 überhaupt zu geben. Grenzen und Eintheilung des Landes, seine Verwaltung, die Besiedelung und die Nationalitäten-Verhältnisse und das Wesentlichste aus den kirchlichen Verhältnissen sollen zur Darstellung gebracht werden.

In diesem Zwecke liegt eine Entschuldigung für die Form. Eine zusammenhängende Darstellung war damit unmöglich gemacht, und für die leichtere Uebersicht und somit für die Brauchbarkeit der Schrift eine etwas aphoristische Form geboten.

In Bezug auf die Einreihung der einzelnen Orte in die verschiedenen Gaue bin ich dem Principe gefolgt, welches Böttger in seinen Diöcesen und Gaugrenzen annimmt, ohne jedoch dasselbe als bindend für die älteste Zeit zu betrachten, wo die geringe Besiedelung des Landes eine strikte Abgrenzung sicher noch nicht nöthig gemacht hat. Die Abweichungen von Böttger sind im Texte notirt.

Wenn ich auch glaube, das vorhandene Material erschöpft zu haben, so schliesse ich doch die Möglichkeit nicht aus, dass mir etwas entgangen ist, für dessen Mittheilung ich dankbar sein werde.

Grenzen Thüringens.

Mit dem Namen Thüringen (vereinzelt Südthüringen) bezeichnete man im Mittelalter bis zu der Zeit der grösseren Machtentwickelung des landgräflichen Hauses jenen Theil des alten Königreichs Thüringen, der nach dessen Auflösung mit dem fränkischen Reiche vereinigt wurde. Im Gegensatze dazu hatte der nördliche Theil, der den Sachsen zugefallen war, den Namen Nordthüringen.

Thüringen grenzte im Osten an das Slawenland, im Norden an Sachsen, im Westen an Hessen und im Süden an Franken.

Die slawischen Gaue, an die es grenzte, waren: Ratenzgowe, Sarowe mit Brisingowe, Strupenice und Weta; die sächsischen: Hassigowe, Frisonovelt, Suavia, Hartingowe, Hlisgo und Lagni; der hessische: pagus Hessorum; die fränkischen: grapfelt occidentalis und orientalis.

Auf dieses geringe Gebiet war Thüringen beschränkt worden, das ehemals bis zur Elbe und Werra und von der Donau bis gegen die Lühe hin sich erstreckt hatte.

Mit dem Vordringen der Slawen war für Thüringen und das fränkische Reich überhaupt der ganze Strich zwischen Saale und Elbe verloren gegangen, so dass Einhard (V. Caroli c. 15) die Saale als Grenze zwischen Thüringern und Sorben bezeichnen konnte. Es ist jedoch nicht unwahrscheinlich, dass in der Orlagegend das deutsche Element dem slawischen gegenüber sich jeder Zeit als ebenbürtig behauptet hat, wenn auch nicht angenommen werden darf, dass dort die deutsche Herrschaft stets bestanden hat; denn erst aus dem 12. Jahrhundert haben wir urkundliche Beweise dafür, dass die Orlagegend als „in Thuringia“ betrachtet wurde (Urk. v. 17. 4. 1120 Schoettgen-Kreysig dipl. II, 690 u. II, 695, 7./8. 1136). Als die südlichsten Orte an der Saale finden wir in älterer Zeit Rudolstadt, im 10. Jahrhundert Saalfeld beglaubigt.

Ungefähr vom Einflusse der Loquitz an beginnt die

Saale die Ostgrenze zu bilden, bis zu der Stelle, wo sich die Unstrut mit ihr vereint.

Ausser allgemeinen Bestimmungen über die nordöstliche Grenze Thüringens, d. h. über den Strich vom Einfluss der Unstrut in die Saale bis zur Nordspitze, wo Thüringen an den Hartingau stösst, — Mersesburg, quod est in Saxonum, Turingiorum et Slavorum confinio castrum — Liudp. Antap. II, cap. 28; — in castello, quod est in Turingiorum et Saxonum confinio et dicitur Himénleve — Liudp. Antap. IV, cap. 15; — (Saxones) a meridie quidem Francos habentes et partem Thuringorum — alveoque fluminus Unstrote dirimuntur — Adam Brem. I, cap. 5, nach älteren Quellen cf. Translatio S. Alexandri M. SS. II, 674—676 — besitzen wir ein ausgezeichnetes Mittel zu einer sicheren Grenzbestimmung in den beiden Hersfelder Aufzeichnungen, in dem Breviarium S. Lulli archiepiscopi (Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Alterthumskunde X, 184—191), welches mehrere thüringische Orte nennt, die an der Grenze liegen, und in dem Hersfelder Zehentenverzeichniss (Ledeburs, Archiv XII, 213 ff., cf. die Abhandlungen von Dr. H. Groessler in der Zeitschrift des Harzvereins, besonders VII, pag. 85 ff.), welches uns sehr viele Orte als ausdrücklich im Friesenfeld und im Hassegau gelegen aufführt. Die durch die Unstrut bewirkte Scheidung ist so streng, dass z. B. das rechts derselben gelegene Kirchscheidungen zu Thüringen, Burgscheidungen aber auf der linken Seite des Flusses zum Hessengau gehört; Kloster Memleben ist thüringisch, ein abgegangenes Memleben auf der Nordseite gehört zum Hessengau. Für die Grenzen dieses Gaues haben wir manchen Anhalt und dadurch indirekten für die nordöstliche Thüringerscheide — in Hosgowe, sicut terminatur in fluviis Sala, Willerbech et Wippera, Meibom, Sc. I, p. 732 u. 734 (nicht mit der thüringischen Wipper zu verwechseln). — Dadurch, dass die nördlich von Thüringen gelegene Diöcese Halberstadt auf die Gaue Derlingowe et Northuringowe et Belkesheim, Hartingowe, Suavia et Hasigowe bei ihrer fundation beschränkt wurde (Leukfeld Antt. Halberstad. p. 614), giebt

uns die Grenzbeschreibung von c. 1040 (H. Böttger G. u. D. III, 141) genugsam Anhalt zur Feststellung der thüringischen Grenze: „per ascensum Sale usque quo influit Unstrod fluvius Sale, et per ascensum Unstrot usque quo confluunt Unstrot et Helmena, et per ascensum Helmene usque ad fossata Walchusen et per ascensum fossatorum usque ad separationem Saxonie et Thuringie versus montana quae dicuntur Hart", womit wesentlich die Begrenzung übereinstimmt, welche in der Urkunde Otto's II. für Hersfeld betreffs des Zehentrechts im Hessengau angegeben ist (Wenck, H. L. II. U. n. 25): „a summitate vallis, ubi se Saxones et Thuringi disiungunt, que Teutonice dicitur Girufde sursum ad aquilonarem plagam usque in Williawehe (Williumwehe) — — — inde — — quo se iungunt Sala et Unstrut fluvii et inde ad occidentalem plagam usque in Helminaha fluvium et de Helmenaha usque ad fossam suprascriptam Grofde."

Von hier an ist die Grenzbestimmung sehr schwierig, wenn überhaupt die Grenze je unbestritten war; denn es zeigt sich die auffallende Erscheinung, dass Leinungen, Rotha und Horda sich sowohl in dem Mainzer, als in dem Halberstädter Archidiakonatsverzeichnisse finden (cf. Zeitschrift des Harz-Vereins III, 733.) Die Girufde (Grofde), auch fossa iuxta Gronighe, fossa iuxta Grona, fovea quae est iuxta Valchusun, fossata Walchusen, fovea Walhausen genannt (cf. Zeitschrift des Harz-Vereins VI, 273), ist der Sachsgraben östlich von Wallhausen, der mit der Gonna parallel läuft; sein Bett ist die „vallis, ubi se Saxones et Thuringi disiungunt", und die oben angeführten streitigen Ortschaften befinden sich in geringer Entfernung westlich von ihm. Mit „summitas vallis" ist wohl der höchst gelegene Theil dieses Grabens gemeint, und darnach ergiebt sich, dass montana quae dicuntur Hart" entweder der kleine Gebirgszug zwischen Gonna und Leine ist, von dem Groessler (Zeitschrift des Harz-Vereins VI, 274) angiebt, dass er noch heute „hohe Mark", im Munde des Volkes aber „Hart" heisse, oder es sind die Höhen zwischen Horla und Roda.

Ueber die nördlichste Begrenzung Thüringens gehen die Ansichten sehr auseinander. Werneburg („über thüringische und sächsische Grenzvertheidigungswerke“, Zeitschrift des Thüring. V. N. F. I p. 107) ist geneigt, die Gegend zwischen Duderstadt, Worbis, Grossbriungen und Stökey dem sächsischen Lisgau zuzuweisen; Meyer („der Helmgau,“ Zeitschrift des Harz-Ver. III, p. 733) bezeichnet Wolfsberg, Wissenborn, Schwenda, Stolberg, Bischofshain, Vockenrode, Neustadt mit Birkenmor, Ilfeld, Rotheseitte mit Sophienhof, Hohegeis, Zorge, Wieda und Sachsa als die Grenzorte des Helmgaues und mithin auch Thüringens gegen Norden, und damit stimmt, als von dem gleichen Princip der Uebereinstimmung der Archidiakonats- und Gaugrenzen ausgehend, auch Böttger (Diöc. u. Gaugr. III, 164, 165) überein. Gerade hierin zeigt es sich deutlich, zu welchen Folgen diese vorgefasste Meinung führt; denn in jener Gegend findet sich, wie Jacobs (Zeitschrift des Harz-Ver. III, 333) nachgewiesen hat, im Mittelalter noch fast gar keine Spur von Bebauung, und für unbebaute Gegenden mag eine Grenzbestimmung ziemlich unnöthig gewesen sein.

Für die Bestimmung der Nordgrenze in der älteren Zeit ist nur verwendbar, dass Alarici-Ellrich in der Urkunde bei Dronke (cod. dipl. n. 610) als in Thüringen gelegen bezeichnet wird (denn auf Saxaha kann, da dessen Bestimmung zu unsicher ist, nicht eingegangen werden), und dass wir von Makerode und Uchtenfeld die Zugehörigkeit zu Thüringen wissen; auch Ludenroth, Solbach und Hildenhagen im ehemaligen Klostergericht Gerode werden als in pago Thüringie gelegen bezeichnet (Wolf, Pol. Gesch. des Eichsf. U. n. 5). Eine auf diese Ortsangaben sich stützende Grenzlinie würde den Sachsgraben nach Thüringen verlegen, also nicht zu einem Graben der Sachsen, sondern gegen die Sachsen machen.

Im Nordwesten wird Thüringen durch den Hlisgo begrenzt, als dessen östlichster, urkundlich beglaubigter Ort Polide (Pöhlde) — 978, Leibn. SS. r. Br. II, 376 — erwähnt ist, dann durch den sächsischen Lagnigau; dessen öst-

lichste, urkundlich beglaubigte Orte sind: Wilmereshusen (1022), Bredebicke (1022), Liudulveshusen (1032), Huvinadal (1032), Hademini an der Werra (1017). Hier stossen die Grenzen Thüringens und der Gaue Lagni und Hessorum zusammen.

Der pagus Hessorum zeigt als besonders in die Augen springende Grenzorte Felmide, das im Breviarium S. Lulli erwähnt wird (jetzt Vellmeden) und Sulzaha (960, jetzt Solz). Das Grabfeld schiebt am Südabhange des thüringischen Waldes seine Ortschaften weit nach Norden vor. In einer langen Kette läuft eine Reihe von Orten von Westen nach Osten parallel mit dem Rennsteig, in dem wir mit Ausnahme einer kleinen Strecke oberhalb Lehstens, wo der zum Orlagau gehörige Nortwald bis zu der auf der andern Seite des Rennsteigs fliessenden Hasela reicht, die Südgrenze des Landes zu suchen haben.

Eintheilung des Landes.

Unter der Herrschaft der fränkischen Könige und ihrer Nachfolger war Thüringen, wie die übrigen Länder dieses grossen Reiches, in Gaue eingetheilt, unter welcher Eintheilung die alte Markeintheilung allmählig verschwindet. Mit der Bezeichnung pagus treten in Thüringen folgende Gebiete auf:

1) Eichesfelden,
2) Hunether,
3) Onfelt,
4) Reinichgowe,
5) Wippergowe,
6) Helmungowe,
7) Nabelgowe,
8) Engli,
9) Orla,
10) Altgowe,
11) Languizza,
12) Westgewe,
13) Nedere,
14) Lupenzgowe,
15) Winidon,
16) Germaromarca,
17) Husitin,
18) Ostergowe,
19) Ginnaha,
20) Spiliberch, dazu kommt
21) provincia Wigsezi,
22) pagus Thuringiae (Sutthuringiae) und nach einer unächten Urkunde
23) pagus Zurega.

Bei der Unbestimmtheit, mit welcher von mittelalterlichen Schriftstellern und in Urkunden das Wort pagus gebraucht wird, so dass es nicht nur Gau im eigentlichen Sinne des Wortes, sondern im weiteren Sinne Land, im engeren Gebiet, Gegend, vielleicht nur Feldmarke bedeuten kann, sind von den angeführten pagi diejenigen erst aufzuführen, die unter einen dieser Unterbegriffe fallen.

Der pagus Hunether wird erst um das Jahr 1141 erwähnt, also zu einer Zeit, wo die Gauverfassung bereits ihre Bedeutung verloren hatte (Stumpf, Acta Mag. 24; Würdtwein Nov. Subs. II, praef. 27); er ist also nicht als Gau im strengen Sinne des Wortes aufzufassen.

Der pagus Onfelt ist uns nur aus einer einzigen Stelle des Eberh. Fuld. bekannt (Dronke, Antt. p. 73 n. 164). Seit dem Vorgang Bessel's im Chronic. Gottn. und Wersebe's verlegte man ihn an die nordwestliche Ecke, wo die Ohmberge, Kirchohnfeld und Kaltohmfeld sich zeigen. Mit Recht scheint Werneburg (Zeitschr. des thür. Ver. N. F. I, 407) darauf aufmerksam gemacht zu haben, dass der pagus Onfelt an der Ohne zu suchen ist zwischen Birkunger und Niederorschel. Dann würde er in das Gebiet des pagus Eichsfeld fallen. Uebrigens hat Böttger den pagus Onfelt, den er bei den Ohmbergen sucht, auch als einen Untergau des Eichsfeldes aufgeführt (Diöc. u. Gaug. IV, 345).

Der pagus Winidon, den Böttger zu einem selbstständigen Gau macht, ist sicher nur Untergau des Altgaues gewesen. Gegen eine Selbstständigkeit spricht einmal schon seine geringe Ausdehnung, die in gar keinem Verhältniss zu der Grösse der übrigen thüringischen Gaue steht. Ein direkter Beweis aber dafür, dass wir es nur mit einem Untergau des Altgaues zu thun haben, geht daraus hervor, dass bei Eberhard (Dronke, tradd. cap. 38 n. 215) Bercgrede als in pago Altgowe bezeichnet wird. Dieses Bercgrede, dessen Deutung Böttger nicht versucht hat, ist Gross- oder Klein-Berndten (nicht weit von Ebeleben), das 1109 Bergeriden, 1248 Bergeryden, 1373 Bergreden, 1466 Oster- und Wester-Berthen, 1552 Berden heisst (cf. Zeitschrift des Harz-Ver.

X, 155). Nach Böttger's Vertheilung der Gaue müsste es in den Wippergau fallen.

Die provincia Wigsezi umfasst nur die Umgegend von Wiehe (Sitz um Wiehe); eigentlich geht aus dem Wortlaute der Urkunde (Wenk H. L. III, U. p. 38) nur hervor, dass Wiehe in p. W. gelegen. Möglich ist es, dass einige der dort zugleich aufgeführten Orte zu Wigsezi zu zählen sind; sicher ist dieses aber wohl nur mit Huichonthorf (Hehendorf n. w. von Wiehe) der Fall; das mitaufgeführte Mellre (Gr.- o. Kl.-Möllern) gehört zum Ostergau, die übrigen zu Engli.

Husitin (Usiti) und Ostergowe scheinen Benennungen für einen und denselben Gau gewesen zu sein; jedoch gehört die erstere Form der älteren Zeit an. Innerhalb Husitin werden zwei pagi genannt: „Lizichesdorf in comitatu Macelini comitis sita et in pago Spiliberch, 1053" (Schultes, Dir. dipl. p. 167). Hier ist jedenfalls nur an einen kleinen Bezirk bei Ekartsberga zu denken.

Der (Schultes, Dir. dipl. p. 159) genannte pagus Ginnaha, in dem das Dorf Niwedecavitz liegt, in comitatu Eccihardi marchionis wird zwar von Schultes und Böttger bei Neuengönna (n. w. von Dornburg) gesucht und Niwedecavitz als Nerkewitz (bei Böttger Merkewitz) erklärt. Erregt die Namensform schon Bedenken, so noch mehr der Umstand, dass in Ginnaha die Weimaraner die Grafschaft hatten. Ich habe aber auch keinen Anhalt dafür, wo Niwedecavitz zu suchen ist.

Für den pagus Orla ist in der älteren Zeit pagus Salaveld urkundlich gebräuchlich: „in pago ultra Salam qui dicitur Salaveld, 1071 (Schultes, Col. L. G. II,. U. p. 3, cf. l. c. p. 5), in pago qui dicitur Salaveld." Erst im 12. Jahrhundert heisst er in Urkunden pagus Orla (1120, 1136); der gewöhnliche Ausdruck ist terra Orla.

Dieser allein über die Saale hinausgeschobene Gau ist der limes Sorabicus, zu dem im 9. Jahrhundert der slawische Gau Sarowe gehörte, der östlich daran stösst, und in dem wir Thaculf als dux Sorabici limitis kennen (849, annal. Fuld. M. SS. I, 366, 387 und Dronke cod. dipl. f. n. 729).

Die zweimalige Bezeichnung ultra Salam giebt zu bedenken, ob man den Gau soweit westlich gegen Languizza hin sich erstrecken lassen darf, und ob man die Grenzen der Besitzungen der Königin Richeza, die man im Osten nicht als Gaugrenze gelten lässt, im Westen als solche gelten lassen darf.

Nedere vel Renicgowe wird von Böttger (Diöc. u. Gg. IV, 393) als Untergau des Westgaues aufgeführt, und zwar mit Recht, wie auch pagus Lupinzgowe nur diese Stellung einnehmen kann.

Der pagus Thuringowe ist von Böttger nach Leutsch's Vermuthung construirt. Die Gründe hierfür sind bei Böttger (Diöc. und Gaug. IV, 409) angegeben, wobei die sehr junge Legenda Bonifacii bei Mencken (Sc. R. Germ. I, 845) den Beweis liefern soll. Der Umstand, der Leutsch aufgefallen ist, dass „von den Orten, die in dem Bezirk zwischen Gotha und Weimar und Arnstadt und der Unstrut vorkommen, kein einziger als in einem besondern oder eigentlichen Gau liegend aufgeführt wird, sondern dass sie immer nur in den pagus Thuringiae oder Suththuringiae gesetzt werden", ist richtig bemerkt, aber diese Erscheinung findet sich nicht blos für Orte in dieser Gegend, sondern auch für Orte anderer Gegend, deren Zugehörigkeit zu einem Gau nachgewiesen werden kann, z. B. c. 978 in civitate Sletheim in pago Thuringie, das nach seiner Lage zu Winidon resp. Altgowe gerechnet werden muss, 1064 Sulza in pago Thuringiae, das im Ostergau liegt. Mir scheint es als sehr wahrscheinlich, dass der Altgau bis Languizza reichte.

Pagus Altgowe mit dem Untergau Winidon, dem von Böttger Turingowe genannten südlichen Theil und dem pagus Wippergowe*).

(Cf. Böttger, Diöc. u. Gaug. IV, 405, 349, 402, 409.)

1) Erphesfurt — Erfurt — 742 — Epist. Bonifat. Jaffé Bibl. III, 112.
2) Dannistath in pago Altgawi — Tennstädt a. d. Oede — Wenck H. L. III, U. p. 9 (877 Tennisteti, 932 Tennistat).
3) Tricasti — unbekannt**) — c. 780 — Dronke, cod. dipl. n. 68 (später wechselt die Form Tricati mit Tricusti).
4) Tuntenfelt — unbekannt — c. 780 — l. c.
5) Cranaha — Wüstung Gruna bei Scherenberg — c. 780 — l. c.
6) Auwenheim — unbekannt — c. 780 — l. c.
7) Rûzore — verschrieben für Sûzore — 3 Orte Sussra um Ebeleben — c. 780 — l. c. — (c. 800 Suzare).
8) Hiltegerestete — unbekannt — c. 780 — l. c.
9) Cherrichi — Ehrich — c. 780 — l. c. — (876 Crichi — Dronke, cod. d. 610; in einer anderen Redaktion des Fuldaer Zehentverzeichnisses bei Eberhard — Dronke, tradd. cap. 47 — Frichi; 979 Ericha; 956 Heriki; Gross-Ehrich im Altgau; Western-Ehrich im Untergau Winidon.
10) Vargalaha — Gross- od. Klein-Vargula a. d. Unstrut — c. 780 — Dronke, cod. dipl. n. 74.
11) Midilhusun — Mittelhausen n. w. von Erfurt — c. 800 — Zeitschr. f. Hess. Gesch. X, 184 ff.
12) Gellinge — Göllingen a. d. Wipper n. w. v. Frankenhausen — c. 800 — l. c.

*) Ist wegen seiner Unbedeutendheit und seiner seltenen Erwähnung hieher gezogen.

**) Bei Dronke, cod. dipl. n. 68 ist sicher „et villam Altgewe in villa nuncupata Tricasti etc.“ zu bessern in „et in Altgewe etc.“

13) Heilingun — nördlich von Thamsbrück liegen durch den Welsbach getrennt vier Heilingen, von denen 2 dem Altgau, 2 dem Eichsfeld angehören — c. 800 — l. c.*)
14) Fanre — Fahnern zwischen Erfurt und Gräfentonna — c. 800 — l. c. — (Vaneri item Vaneri — 876).
15) Ansoldesleba — Andisleben zwischen Walschleben und Gebesee — c. 800 — l. c. — (Ansoltisleba — 876).
16) Sumeringe — 5 Sömmern w. v. Weisensee — c. 800 — l. c. — (Summeringen — Dronke, tradd. p. 73).
17) Cuzelebo — Kutzleben zw. Tennstädt und Gr-Ehrich — c. 800 — l. c.
18) Cornere in pago qui vocatur Altgowe — Gross-Körner und Osterkörner gehören zum Eichsfeld, liegen aber in der Nähe des Untergaues Winidon; wenn die Gaubezeichnung nicht falsch ist, so muss ein anderes Körner angenommen werden, das sich aber nicht auffinden lässt — 802 — Wenck, H. L. II, U. 14.
19) Spera — meridiana in pago Altgewe — Niederspier n. w. von Gr.-Ehrich im Untergau Winidon — c. 840 — Dronke, cod. dipl. n. 530.
20) Tonnahu — c. 861 — Tunnaha item Tunnaha — Gräfentonna — Dronke cod. dipl. n. 577 u. 610 — (Burgtonna ist im Westgau aufgeführt).
21) Mulinhus item Mulinhus — Gr.- u. Kl.-Mölsen östl. v. Erfurt — 876 — l. c.
22) Furari — Gr.- od. Kl.-Furra zw. Sondershausen und Nordhausen — 876 — l. c.
23) Tulinestat — Döllstädt zw. Langensalza u. Gebesee — 876 — l. c.
24) Thachebah — Dachwig östl. von Döllstädt — 876 — l. c. — (heisst noch 1338 Dachebeche. Mühlhaus. U. B. n. 909.)

---

*) Auf eines dieser Heilingen ist auch Helinge in der Urkunde Otto's II, 973 (Dronke, cod. dipl. n. 714), zu beziehen, da es zwischen Cornere u. Rokkesteti steht, und nicht, wie Böttger gethan hat, in den Gau Husitin zu verlegen.

25) Odestat — Udestat oder Ottstädt am Berg zw. Erfurt und Weimar — 876 — l. c.
26) Berstät — wahrscheinlich verschr. statt Becstät — in der Gegend von Erfurt mehrere Orte — 876 — l. c.
27) Holzhusa — Münchenholzhausen zw. Erfurt und Weimar — 876 — l. c.
28) Atamanesthorph — Azmansdorf ö. von Erfurt — 876 — l. c.
29) Busileba — Bischleben s. v. Erfurt — 876 — l. c.
30) Brantbach — unbekannt — 876 — l. c. (hierher gestellt, weil es zwischen Orten aufgeführt ist, die in der Erfurter Gegend liegen).
31) Sueberbrunno — Schwerborn zw. Erfurt und Schloss Vippach — 876 — l. c.
32) Hastinesleba — Hassleben zw. Erfurt und Straussfurt — 876 — l. c. — (Böttger, IV, 410 deutet auf Hassleben ein Hasalaha bei Wenck II, U. p. 3, was sprachlich nicht leicht thunlich ist; dass Hastinesleba Hassleben ist, zeigt die Stellung in der Aufzählung; in der anderen Redaktion des Fuldaer Zehentverzeichnisses — Dronke, tradd. cap. 47 — heisst der Ort Hasteneslebe).
33) Bezzinga — Freinbessingen oder Altbessingen zwischen Schlotheim und Greussen — 876 — l. c.
34) Gruzzi — Westergreussen oder Stadt Greussen — 876 — l. c.
35) Sletheim — Schlotheim — 876 — l. c. — (Sletheim in pago Thuringie — Dronke, cod. dipl. 718).
36) Burichtridi — vermuthlich die Trettenburg zw. Tennstädt und Gebesee — 876 — l. c.
37) Thuringohus — Thüringshausen zw. Tennstädt und Sondershausen — 876 — l. c.
38) Biderusteti in pago qui vocatur Suththuringa — Bliederstädt n. von Gr.-Ehrich — Orig. Guelf. IV, 390.
39) Biscostadt in pago Altgewi — unbekannt — 961 — Höfer's Zeitschr. II, 240.
40) Bilistat — in pago Winidon — Bellstedt ö. von Ebeleben — 979 — Harenberg, Hist. Gandersh. 623.

41) Ruchenstad — Ruckstedt bei Ebeleben — 979 — l. c. — (Rokesteti 973).
42) Niuwenstad — Markneustadt — 979 — l. c.
43) Wolfhereswinidon — Wolferschwenda s. von Wenigen-Ehrich — 978 — l. c.
44) Uualehesleba — Walschleben — 973 — Dronke, cod. dipl. n. 710.
45) Merchesleba — Merxleben — 997 — Wenck, H. L. II, pag. 463 ff.
46) Vrenlebo — Uhrenleben zw. Merxleben und Tennstädt — 997 — l. c.
47) Bercha — in pago Wippergowe *) — Berka a. d. Wipper bei Sondershausen — 1128 — Stumpf, Acta Mogunt. p. 16.
48) Huson — in eodem pago *) — Hausen wüst bei Bebra — 1128 — l. c.
49) Jecha — Jechaburg bei Sondershausen — Varianten: Gicheburg, Griselberg — c. 975—1004. — Böhmer, Will Mainzer Regest., XVII, n. 147.

Ohne Zeitangabe finden sich noch folgende als in diesem Gaue liegende Orte: Thungesbruigen — Thamsbrück; Neglesteten — Negelstät; Bercgrede — Berndten.

Nicht hieher gezogen werden dürfen, wie Böttger IV, 348 gethan hat: Wagen et Phurere in comitatu Bertolfi in pago Altgewi; denn diese Orte werden bei Eberhard unter der Descriptio der Schenkungen in Bavaria et Suevia aufgeführt. Ausserdem wird es schwer sein, einen Grafen Berthold im thüringischen Altgau unterzubringen.

Pagus Westgewe mit pagus Supenze und Nedere.

(Cf. H. Böttger Diöc. u. Gaugg. IV, 386 ff.)

1) Ordorp — Ohrdruf — c. 724 — Willib., Vita Bonifat., Jaffé, Bibl. rer. Germ. III, 454 — (c. 800: Ordorf, Brev. sci. Lulli).

*) Die beiden einzigen Stellen, in welchen der Wippergau erwähnt wird.

2) Gothaha — Gotha — (Gotaho c. 800, Brev. sci. Lulli).
3) Salzunga — in pago Thuringiae — Salzungen a. d. Werra — 775 — Wenck H. L. III, U. p. 7 — (Salzhunga 841 — Salzunga 973 — Dronke, cod. d. n. 714).
4) Mellingen — wahrscheinlich Mihla a. d. Werra — 775 — Wenck H. L. III, U. p. 7 — (cf. Ostmilingi 973; in marcha Ostmilingi 975; Milinge c. 800).
5) Lupentia — Gross- oder Wenigen-Lupnitz n. ö. von Eisenach — 778 — Wenck, H. L. II, U. n. 4 — (Lupentia c. 800 im Brev. Sci. Lulli; Grenzbeschreibung der Lupenze marcha 1012 bei Dronke, cod. dipl. n. 731).
6) Wolfduzze — Wölfis s. o. von Ohrdruf — 778 — Wenck, H. L. II, U. n. 4 — (cf. Wenck III, U. p. 12 Uulfeasti; Wolfduze c. 800).
7) Thorandorff — super fluvium Virrahe — Dorndorf a. d. Mündung der Felda in die Werra — 786 — Wenck, H. L. II, U. n. 11 — (c. 800 Dordorf — Brev. Sci. Lulli).
8) Mehderstede — Mechterstädt zwischen Eisenach und Gotha — c. 800 — Brev. Sci. Lulli — Zeitschr. für hess. Gesch. X, 184 ff. Mehtrichestat.
9) Sunnebrunnun — Sonneborn n. w. von Gotha — c. 800 — l. c.
10) Erphohi — Erfa wüst bei Gross-Behringen — c. 800 — l. c.
11) Rimistede — Remstädt a. d. Leina n. von Gotha — c. 800 — l. c.
12) Sunthusun — Sundhausen s. von Gotha — c. 800 — l. c.
13) Linaha — Leina s. von Sundhausen — c. 800 — l. c.
14) Uffhusun — wüst — c. 800 — l. c.
15) Cimbro — Zimmernsuprabei zw. Erfurt und Gotha — c. 800 — l. c. — (für diese Deutung spricht die Anordnung der Orte).

16) Magolfeslebo — Molschleben zwischen Gotha und Walschleben — c. 800 — l. c.
17) Rutibach — Gr. od. Kl.-Rettbach zw. Erfurt u. Gotha — c. 800 — l. c.
18) Dungede — Tüngeda zw. Langensalza und Gotha — c. 800 — l. c. — (Tungide c. 861; Dungide 973).
19) Suabehusun — Schwabhausen zw. Gotha und Ohrdruf — c. 800 — l. c. — (Suabahusum c. 861).
20) Sulzebruggun — Sülzenbrück zw. Neudietendorf und Arnstadt — c. 800 — l. c.
21) Sibilebo — Siebeleben bei Gotha — c. 800 — l. c.
22) Weberestat — Weberstädt westl. von Langensalza — c. 800 — l. c.
23) Holzhusun — Holzhausen n. w. von Arnstadt — c. 800 — l. c.
24) Bizzcstat — Bittstädt s. von Holzhausen — c. 800 — l. c.
25) Horhusun — Haarhausen zw. Arnstadt und Neudietendorf — c. 800 — l. c.
26) Ermenstat — Ermstädt a. d. Nesse w. von Erfurt — c. 800 — l. c.
27) Pertikeslebo — Pfertingsleben w. v. Ermstädt — c. 800 — l. c.
28) Reinede — vielleicht Renda auf dem Ringgau, also in dem Untergau Nedere — c. 800 — l. c.
29) Beringe — ein Behringen n. ö. von Eisenach — c. 800 l. c. — (Beringe 876; Chirihbaringa 932).
30) Ascrohe — Aschara zw. Gotha und Langensalza — c. 800 — l. c. — (Asgore l. c.; Asguri 932).
31) Friomare — Friemar bei Gotha — c. 800 — l. c. — (Friemari 876).
32) Kintileba — Kindleben n. von Gotha — c. 800 — l. c.
33) Salzaha — Langensalza — c. 800 — l. c.
34) Lengesfeld — Ob- oder Schenklengsfeld in Hessen — c. 800 — l. c.
35) Gommarestat — ? — l. c.

36) Mutesfeld — Motzfeld n. von Schenklengsfeld — c. 800 — l. c.
37) Olfenaho — Ulfen a. d. Ulfe n. w. von Gerstungen — c. 800 — l. c. — gehört zu Nedere.
38) Rehestat — Rehestädt n. w. von Arnstadt — c. 800 — l. c.
39) Mollesdorf — Molsdorf n. von Arnstadt — c. 800 — l. c.
40) Teitilebo — Teutleben bei Fröttstedt — 819 — Dronke. cod. dipl. n. 379.
41) Gutorne — wenn Grossgottern, hieher — wenn Altengottern, zum Eichsfeld — c. 861 — Dronke, cod. dipl. n. 577.
42) Leobah — verschr. statt Seobach — Sebach bei Mühlhausen — c. 861 — Dronke, cod. dipl. n. 577, cf. Dronke, tradd. p. 84.
43) Thurnilohum — Dorla s. von Mühlhausen — c. 861 — Dronke, cod. dipl n. 577 (Turnilan, quae etiam Dorlon 987; Mar. Scot. H. SS. V, 555).
44) Uuanreodum — verschr. statt Uuaneureodum — Wahnfried — c. 861 — Dronke, cod. dipl. n. 577 — (Wanifredun 1015 in pago Westergowi).
45) Brustlohum — Burschla a. d. Werra bei Treffurt — c. 861 — Dronke, cod. dipl. n. 577 — (Bruslohon 876).
46) Tonnahu — wenn Burgtonna, hieher — wenn Gräfentonna, zum Altgau — c. 861 — l. c. — (cf. Tunnaha item Tunnaha 876).
47) Heldron — Heldra bei Treffurt a. d. Werra — 876 — Dronke, cod. dipl. n. 610.
48) Folcgereshusun — Völkershausen bei Burschla an der Werra — 876 — l. c.
49) Katonbure — vielleicht Katharinenberg bei Mila a. d. Werra — 876 — l. c.
50) Snelmunteshusa — Schnellmanshausen s. v. Heldra — 876 — l. c.

[illegible] — [illegible]hausen [illegible] Eisena[illegible]

[illegible]leba — [illegible]leben [illegible] — [illegible] —

[illegible] — [illegible] Thüringen [illegible]

[illegible] — [illegible]leben [illegible]

[illegible] — [illegible]

[illegible] — [illegible] — [illegible] —

[illegible] — [illegible]

[illegible] — [illegible] — [illegible]

[illegible]sla — [illegible]

Eckhardesleiba — Eckartsleben [illegible] Langensalza

[illegible] — [illegible] Werra [illegible]

[illegible] — [illegible] Werra —

[illegible] — [illegible] Vanzenheim — [illegible]

[illegible] — Eberstädt bei Vanzenheim — [illegible]

[illegible] Kreuzburg [illegible] Werra — [illegible] —

[illegible] — [illegible] — [illegible] — [illegible]

[illegible]hausen [illegible]hausen [illegible]

[illegible] Westerna — [illegible]

Pagus Eichsfelden.

(Cf. H. Böttger, Diöc. u. Gaugg. IV, 334.)

1) Cornere — Körner zw. Mühlhausen und Schlotheim — c. 800 — Brev. S. Lulli — Zeitschr. für Hess. Gesch., X, p. 184 ff. — (973 Cornere — in comitatibus australis Thuringiae; 997 fälschlich entweder in den Westgau oder Altgau gelegt).
2) Bolcstat — Bollstedt östlich von Mühlhausen — 876 — Dronke, cod. dipl. n. 610 — (825—876 Bolkstede Dronke, tradd. Fuld., pag. 52 cf. 133; 1001 Polgstedi — Mühlhaus. U. B. n. 18).
3) Felchide — Felchta südl. von Mühlhausen — 876 — Dronke, cod. dipl. n. 610 — (c. 825—876 Felichide — Dronke, trad. Fuld., p. 52, 64; 1001 Velihede — Herquet, Mühlhaus., U. B. n. 18).
4) Ditdorf — Dietdorf zw. Wahnfried u. Felchta — 876 — Dronke, cod. dipl. n. 610 — (cf. l. c. n. 645 — Ditdorf 897).
5) Ambraha — Ammern bei Mühlhausen — 897 — Dronke, cod. dipl. n. 645.
6) Kermara — Görmar bei Mühlhausen — 897 — l. c.
7) Lengenfelt — Lengefeld n. o. von Mühlhausen — 897 — l. c.
8) Emilinhusen — Emilienhausen bei Felchta — 897 — l. c.
9) Dâchreda — Dachreden n. von Mühlhausen — 897 — l. c.
10) Honide — Hongeda s. ö. von Mühlhausen — c. 825—876 — Dronke, trad. Fuld. p. 52, cf. l. c. 133 — (Honigede 911—918).
11) Heligunstat — Heiligenstadt — die Namensform ist aus Vita Burchardi M. SS. IV, 825 im Anfange 1000; ich habe Heiligenstadt schon hieher gesetzt, weil sich c. 836—847 die Translatio Justini an den Ort knüpft — Böhmer-Will, Mainzer Reg. V. 59, 60.

12) Hoianusini — in pago Aikesfeld — unbekannt — 950 — Falke, Append. ad. chron. Corb. 746, 747 (?).

13) Redulverothe, Radulveroth — Reinholderode — 968 — Thietmari Chronic. M. SS. III, 749; Vita Math. reg. l. c. IV, 300 — (Sterbeort des Erzbischofs Wilhelm von Mainz).

14) Mulinhusin — Stadt Mühlhausen — 966 — Dronke, cod. dipl. n. 712 — (wahrscheinlich gefälscht — ein „Molinhuso ubi Franci homines commanent" wird zwar schon 775 aufgeführt — Herquet, Mühlhaus. U. B. n. 1 — ich glaube aber, dass dieses Mühlhausen eher in die Gegend der Lupenzmark zu verlegen ist, wo Spuren auf Franken deuten — 974 Mulenhusa — das Nähere bei Herquet, Mühlh. U. B. n. 11).

15) Tutinsoda — Wüstung Tutensoden bei Mühlhausen — 974 — Herquet, Mühlhauss. U. B. n. 11 — (cf. Wenck, H. L. II, 494, Note f).

16) Grabaha — Gr.- od. Kl.-Grabe n. ö. von Mühlhausen — 997 — Herquet, Mühlhaus. U. B. n. 17.

17) Mellere — Ober-Mehler oder Gross-Mehlra n. ö. von Mühlhausen — 997 — l. c.

18) Geislaha — Geisleden bei Heiligenstadt — 1022 — Wolf, Gesch. d. Eichsfelds, I, 4, 12.

19) Martineveld — Martinfeld — Wenck, H. L. III. U. p. 60.

Pagus Languizza.

(Cf. Böttger, Diöc. u. Gaugg. IV, 380.)

1) Arnestati (Arnestali verschrieb.) — 704 — Arnstadt — Schultes, Dir. dipl. n. 1.

2) Gugileibu — 796 — Gügleben s. von Erfurt — Dronke, cod. dipl. n. 120.

3) Eigesleibu — 796 — Eischleben bei Ichtershausen a. d. Wipfra — l. c.

4) Remmidi — c. 800 — Stadt Remda — Brev. Sci. Lulli, Zeitschr. für Hess. Gesch., X, 184 ff.

5) Rudolfestat — c. 800 — Rudolstadt — l. c. —
6) Dennistede — c. 800 — Dienstädt zw. Remda und Krannichfeld — l. c. — (876 Dennesteti).
7) Rudolfeslebo — c. 800 — Rudisleben zw. Arnstadt u. Ichtershausen — l. c.
8) Mollesdorf — c. 800 — Mollsdorf — n. von Ichtershausen — l. c.
9) Weringozeslebo — c. 800 — Werningsleben zw. Erfurt und Stadtilm — l. c.
10) Elgeslebo — c. 800 — Elxleben s. von Werningsleben — l. c.
11) Dornheim — c. 800 — Dornheim ö. von Arnstadt — l. c.
12) Bozilebo — c. 800 — Bössleben ö. von Dornheim — l. c.
13) Vulfriheslebo — c. 800 — Wüllersleben s. von Bössleben — l. c.
14) Moroldeshusun — c. 800 — Marlishausen n. w. von Wüllersleben — l. c.
15) Meiskestorph (andere Redaktion bei Eberhard Meigesdorf) — 876 — vielleicht Markersdorf, eine Meiningische Enclave s. von Blankenhayn — Dronke, cod. dipl. n. 618).
16) Husun „in pago Languizza“ — 932 — Hausen a. der Wipfra zw. Arnstadt und Stadtilm — Wenck, H. L. II, U. n. 19.
17) Huochtricheshus „in Thuringia“ — 948 — Ichtershausen zw. Arnstadt und Erfurt — Heinemann, Cod. dipl. Anhalt n. 21 — (1147 Uchtricheshusen, Rein. Thuring. Sacra I, n. 1); „in pago Lancwihi.“

Von der Urkunde (948), in welcher Ichtershausen erwähnt wird, sind zwei Redaktionen vorhanden, die eine von Heinemann benützte in Dresden (eine von Leuber benützte, jetzt in Berlin, ist unecht) und eine im ehemaligen Hersfeldischen Archiv, gedruckt bei Wenck, H. L. II, n. 22. Die bei Heinemann enthält als in Turingia gelegene Orte: Huochtricheshus, Anglendorph, Amalungesdorph und Stu-

chesfust; die bei Wenck: Ohtricheshusun, Anglenhusun, Anglenrot, Borehoug, Amulungesdorff, Berhtlougarot, Stuchesfurt.

Von diesen Ortschaften liegen Ichtershausen, Angelhausen und Angelroda in der Gegend von Arnstadt und gehören zum pagus Languizza. Stuchesfurt (Stuchesfust) ist Strausfurt und gehört zum Altgaue, für Borehoug hat Wenck III, U., n. 30 Dorehoug, das nicht nachzuweisen ist. Amalungesdorf ist sicher nicht Ammendorf bei Halle, wie Schultes, Dir. dipl. n. 32 vermuthet, sondern eher Amsdorf, das noch im 14. Jahrhundert Amelungistorff heisst (cf. Zeitschr. des Harz-Ver., VII, pag. 88). Dieses gehört aber nicht mehr zu Thüringen.

Suvelden — Saufelden, alter Namen für Thangelstädt, zw. Kranichfeld und Blankenhain — Widuk, III, cap. 40.

Pagus Engli.

(Cf. Böttger, Diöc. u. Gaug. IV, pag. 360 ff.)

1) Monhore — 704 — Gr.-Monra n. von Cölleda — Schultes, Dir. dipl. n. 1.
2) Geurichesleiba in pago Engli — c. 780 — Gorsleben s. von Heldrungen — (Guricheslo und Goricheslebo im Brev. S. Lulli).
3) Griffestat — c. 800 — Griffstedt a. d. Unstrut n. von Sömmerda — Brev. S. Lulli, Zeitschr. f. Hess. Gesch., X, p. 184 ff.
4) Bretalaha — c. 800 — Bretleben? s. von Artern — Brev. S. Lulli.
5) Reginhartesdorf — c. 800 — Reinsdorf s. von Artern — l. c.
6) Eberhardesdorf — c. 800 — unbekannt — muss der Reihenfolge der Aufzählung gemäss s. von Artern gelegen haben — l. c.
7) Hofun — c. 800 — Gehofen süd-östl. von Artern — l. c.
8) Erinslebo — c. 800 — unbekannt (hieher gesetzt aus demselben Grund wie Eberhardesdorf) — l. c.

9) Dundorf — c. 800 — Dondorf zw. Gehofen und Wiehe — l. c.
10) Hechendorf — c. 800 — Hechendorf w. von Wiehe — l. c. — (Haichonthorf 998).
11) Wihe — c. 800 — Wiehe — l. c. — (Uuihi 998).
12) Allarestede — c. 800 — Allerstedt s. ö. von Wiehe — (Alehsteti 998).
13) Wolmerstede — c. 800 — Wollmirstädt s. ö. von Allerstedt — l. c. — (998 Wolmersteti.)
14) Mimelebo — c. 800 — Memleben a. d. Unstrut — l. c. — (imelebe 977).
15) Scidinge — c. 800 — Kirchscheidungen a. d. Unstrut — l. c. — (Skidingi 876.)
16) Bibraho — c. 800 — Bibra a. d. Biber bei Ekartsberga — l. c.
17) Weninge — c. 800 — Wennungen a. d. Unstrut — l. c. — (n. 260 des alten Hersfelder Zehentverzeichnisses).
18) Balgestat — c. 800 — Balgstädt bei Freiburg a. d. Unstrut — l. c. — (Hersfelder Zehentverzeichniss).
19) Collide — 802 — „in pago Englide" — Cölleda (bereits im Brev. S. Lulli erwähnt).
20) Neuiri und Nelibi — 876 — Neuiri vielleicht Nebra a. d. Unstrut, das andere unbekannt — Dronke, cod. dipl. Fuld., n. 610.
21) Bilinga (andere Redaktion bei Eberhard, Dronke, Tradd., cap. 46, Bichilingen) — 876 — Alt-Beichlingen n. von Cölleda — 876 — l. c. — (cf. in provincia Thuringorum in pago Engleheim in villa Bichelingen, cap. 41, n. 64).
22) Heltrunga — 876 — Stadt Heldrungen a. d. Helder — l. c. —
23) Gazlohensmarca — c. 900 — wahrscheinlich Golzen zwischen Bibra und Laucha — Hersfelder Zehentverzeichniss n. 272.
24) Triburi „in pago Engilin" — 932 — Trebra n. w. von Kindelbrück — Dronke, cod. dipl. Fuld.

Pagus Helmungowe.

(Cf. Böttger, Diöc. u. Gaug. IV, 353 ff., und Meyer, Der Helmgau, Zeitschrift des Harz-Vereins, III, 731 ff.)

1) Gerhelmesbach „in pago Helmungowe" — c. 780 — Görsbach a. d. Helme zw. Heringen und Kelbra — Dronke, cod. dipl., n. 68.
2) Salzaha „in pago Helmgowe" — 802 — Salza bei Nordhausen — Wenck, H. L. III, U. n. 18.
3) Hantebrantesrod — 876 — Branderode bei Obersachswerfen — Dronke, cod. dipl. Fuld. n. 610 — (cf. Zeitschrift des Harz-Ver., X, 124).
4) Alarici — 876 — Ellrich — l. c. — (cf. Zeitschr. d. Harz-Ver., X, 118).
5) Elerina — 876 — Wüstung Elre im Amt Heringen — l. c. — (cf. Zeitschr. des Harz-Ver. IV, 275 ff.).
6) Bretinge (Breidinge) — 961 (965) — Breitungen — Hoefer, Zeitschr. f. Archivk. II, 341 — (cf. Gerken, cod. dipl. Brandenb. VI, 383).
7) Bernhardesrotha (Bernardesroth) — 961 (965) Bernsroda wüst bei Rossla — l. c.
8) Maggenrod „in pago Helmingowe" — 977 — Mackenrode bei Clettenberg — Hoefer, Zeitschr. für Archivk. I, 155.
9) Ahtenfeld „in pago Helmingowe" — 977 — Uchtenfelde wüst bei Meckenrode — l. c.
10) Sunthusen „in pago Helmingowe" — 980 (983) — Sundhausen — Leukfeld, Antiq. Walkenred, I, p. 7.
11) Walahuson „in pago Helmingowe" — 985 — Wallhausen in der goldenen Aue — Hoefer, Zeitschrift I, 525.
12) Berga „in pago Helmingowe" — 985 — Berga l. c.

Der Helmgau, welcher nun besonders in seinem südlichen Theile eine dichte und wohlhabende Bevölkerung hat, zeigt sich im ersten Jahrtausend unserer Zeitrechnung am

schwächsten besiedelt. Für einen grossen Theil der nördlichen Ortschaften dieses Gaues, in dem ausserdem die Endung rode sehr bezeichnend auftritt, lässt sich die Entstehung im 11. und 12. Jahrhundert nachweisen. Die Walkenrieder Gegend wird erst nach Gründung des Cisterzienserstiftes mehr besiedelt (c. 1120); von Walkenried aus wird selbst die goldene Aue, in der man doch dichtere Bevölkerung annehmen konnte, mehr bebaut. Solche von Walkenried ausgehende Siedlungen, die sich durch den Namen des Kirchheiligen von den älteren Gründungen leicht unterscheiden, sind Martinsrieth, Lorenzrieth, Nicolausrieth, Katharinenrieth.

Mackenrode wird 977 erbaut durch Giselher von Magdeburg „tunc noviter a fundamento silvas eruendo."

Pagus Husitin (Usitin), auch Ostergau.

(Cf. Böttger, Diöc. u. Gaug. IV, 366 ff.)

1) Suegerstede — Schwerstädt n. von Weimar — c. 800 — Brev. Sci. Lulli — Zeitschr. f. Hess. Gesch., X, 184.
2) Crutheim — Krautheim n. von Schwerstädt — c. 800 — l. c.
3) Botalastat — Buttelstädt ö. von Krautheim — c. 800 — l. c.
4) Tasiesdorf — Daasdorf s. von Buttelstädt — c. 800 — l. c.
5) Butesstat — Buttstädt n. von Weimar — c. 800 — l. c. — (Buotestat 876).
6) Heselere — Klosterhäseler am Haselbach n. von Ekartsberga — c. 800 — l. c.
7) Bibraha — Bibra a. d. Biber zw. Ekartsberga und Burgscheidungen — c. 800 — l. c.
8) Rodostein — Rothenstein a. d. Saale zw. Jena und Kahla — c. 800 — l. c. — (Zitemorotenstenni 876).
9) Wodaneshusun — Gutmanshausen bei Buttstädt — c. 800 — l. c. — (Uoteneshusa 876).

10) Driburi — Trebra a. d. Ilm zw. Sulza und Apolda — c. 800 — l. c. — (876 Thrituri, 912 Dribure in pago Hûsitin).
11) Gehunstede — verschr. statt Gebunstede — Gebstädt zw. Sulza und Buttelstädt — c. 800 — l. c. — (in dem c. 900 niedergeschriebenen Zehentverzeichniss von Hersfeld 263 Gebunstat in potestate cesaris; 876 Gebenstat; Gevanstidi in pago Ostergowe c. 1111).
12) Zotanestat — Zottelstädt bei Apolda — c. 800 — l. c. (Zotanestat 876).
13) Lizichesdorf — Lisdorf ö. von Ekartsberga — c. 800 — l. c. — (Luzuchedorphenero marca n. 274 Hersfeld, Zehentverzeichniss).
14) Ramuchesdorf — unbekannt — c. 800 — l. c. — (Pamuchesdorpheno marca n. 275 Hersfeld, Zehentverzeichniss).
15) Miluhesdorf — Millingsdorf ö. von Buttstädt — c. 800 — l. c.
16) Drumaresdorf — Tromsdorf zw. Buttstädt und Eckartsberga — c. 800 — l. c. — (Trombestorph 876).
17) Vmisa — Wüstung Emsen bei Buttstädt — c. 800 — l. c.
18) Arolfeshusun — Orlishausen bei Sömmerda — c. 800 — l. c. — (Arolfeshusa 876).
19) Bilistat — Bielstädt, Wüstung bei Dorf Sulza — c. 800 — l. c.
20) Sumeridi — Sömmerda — c. 800 — l. c. (item Sumerdi — Wenigen-Sömmern).
21) Berolfestaht — Berlstädt n. von Weimar — 876 — Dronke, cod. dipl., n. 610.
22) Zuzestat — vielleicht statt Zugestat — Sohnstädt bei Weimar (?) — 876 — l. c.
23) Brantbach — Gross- oder Klein-Brembach w. von Buttstädt — 876 — l. c.
24) Heringa — Grossheringen zw. Jena und Naumburg — 876 — l. c.

25) Ratingstat — Rannstedt zw. Apolda und Ekartsberga — 876 — l. c.
26) Gotherestat — verschrieb. statt Gozherestat, wie in der anderen Redaktion der Aufzeichnung — Dronke, tradd., cap. 47 — steht; — Herrengosserstädt ö. v. Buttstädt — 876 — l. c.
27) Otumbach — Utenbach an der Strasse von Apolda nach Dornburg — 876 — l. c. — Otunpach 957.
28) Mannestat — Mannstat bei Buttstädt — 876 — l. c.
29) Frumiheresdorf — Frohndorf bei Orlishausen (?) — 876 — l. c.
30) Fugelesburg — Vogelsberg zw. Buttstädt u. Sömmerda — 876 — l. c.
31) Herimotestat — Hermstädt zw. Apolda und Jena — 876 — l. c.
32) Kezzilari — Pfarrei Kessler zw. Blankenhein und Kahla — 876 — l. c.
33) Obiminestorph — unbekannt.
34) Heunibach — unbekannt — die Anordnung in der Aufzeichnung erlaubt, beide hieher zu setzen.
35) Laharesteti — Lachstedt bei Sulza — 876 — l. c. — (280 Lachstat im Hersf. Zehentverz., c. 900).
36) Almunsteti — Ossmanstädt, früher Allmanstädt a. d. Ilm — 876 — l. c.
37) Sulzbach — Sulzbach zw. Apolda und Weimar — 876 — l. c.
38) Romastat — Romstedt zw. Apolda und Isserstedt — 876 — l. c.
39) Vnfridestat — Umpferstedt ö. von Weimar — 876 — l. c.
40) Lantahesstat — Lehnstedt zw. Weimar und Jena — 876 — l. c.
41) Suabohusa — Gr.- oder Kl.-Schwabhausen zw. Mellingen und Jena — 876 — l. c.
42) Nemannestorph — (?)
43) Trebunestorph — Tröbdorf bei Weimar — 876 — l. c.

44) Turnifelt — Altdörnfeld s. von Blankenhain — 876 — l. c.
45) Rottorph — Rottdorf n. v. von Altdörnfeld — 876 — l. c.
46) Vmpredi — Gumperda bei Kahla — 876 — l. c.
47) Calo — Stadt Kahla — 876 — l. c. — (wahrsch. ist im Hersf. Zehentverz. von c. 900 Kol für Hol zu lesen).
48) Helidingi item Helidingi — vielleicht Helingen bei Orlamünde — 876 — l. c.
49) Ingridi item Ingridi — Engerda w. von Orlamünde — 876 — l. c.
50) Madaha (statt Madalaha, wie die andere Redaktion — Dronke, tradd., c. 47 — hat) — Magdala bei Jena — 876 — l. c.
51) Spiliberc — Spielberg bei Ekartsberga — c. 900 — Hersfeld. Zehentverz. n. 261.
52) Suaberesdorf — Schwabsdorf bei Apolda — c. 900 — l. c., n. 262.
53) Liutdraha — Leutra s. von Jena (in potestate cesaris) — c. 900 — l. c., n. 268.
54) Hassenhuseneromarca (in potestate ducis Ottonis) — Hassenhausen zw. Kösen und Eckartsberga — c. 900 — l. c., n. 273.
55) Ruoduchestorphenomarca — Rödigsforf bei Apolda — c. 900 — l. c., n. 275.
56) Wicstat — vielleicht Wickerstedt bei Weimar — c. 900 — l. c., n. 279.
57) Vurmerstat (in pago Usiti) — Wormstedt zw. Dornburg und Apolda — 957 — Scheid. Or. Guelf. IV, 558.
58) Gozarstat (in pago Usiti) — Münchengosserstedt bei Dornburg — 957 — l. c.
59) Haholtestat (in pago Usiti) — Hohlstedt zw. Weimar und Jena — 957 — l. c.
60) Dornburg — Dornburg a. d. Saale — 977 (?) — Lepsius, Gesch. der Bisch. v. Naumburg, U. n. 1.
61) Eggoluesstat — Egolstedt bei Dornburg — 977 (?) — l. c.

62) Holzhusa — Niederholzhausen bei Ekartsberga — 993 — l. c. — U. 2 [1]).

Die Regierungsgewalten.

Mit dem Sturze des einheimischen Königthums und der Vereinigung mit dem fränkischen Reiche trat dieselbe Verwaltung ein, die in den übrigen dem fränkischen Reiche unterworfenen Ländern im Gebrauche war. Für die älteste Zeit müssen wir bei dem Schweigen der Quellen auf Beweise dafür verzichten; aber wir sind im Stande, für die karolingische Zeit wenigstens Spuren einer das ganze Thüringen umfassenden militärischen und administrativen Oberleitung nachzuweisen.

Im Jahre 802 bestimmte Karl der Grosse zu Diedenhofen eine Waffenhandelssperre gegen die slawischen Völker. Als Beamter, der den Waffenhandel in Erfurt überwachen sollte, wird ein gewisser Madalgaudus genannt; derselbe hat die gleiche Funktion auch zu „Halazstat“ zu verrichten. Dieses „Halazstat“ wird jetzt fast übereinstimmend auf Hallstadt bei Bamberg gedeutet. Die Lage der beiden Orte macht auch die Annahme sehr einleuchtend. In Erfurt war die Station für die Kontrole der Waaren, die auf dem von der Natur vorgezeichneten Wege nördlich des Waldes befördert wurden; in Hallstadt haben wir den äussersten Grenzpunkt des deutschen Elements gegen die Mainwenden zu erblicken (cf. Mon. LL. I, pag. 131, — §. 7).

Aus demselben Jahre ist uns auch ein Sendgraf bekannt. In einer zu Erfurt 802 ausgestellten Urkunde (Wenck, H. L. II, n. 13) erscheint unter den unterzeichnenden Persönlichkeiten ein „Wernheri comes atque missus Caroli Imperatoris.“ Sein Signum folgt auf das der Traditoren, geht aber dem der Grafen Wigo und Hademar voran.

Wie die Amtsbefugniss dieses Madalgaud über das eigentliche Thüringen hinausgeht, so zeigt sich auch bei den Persönlichkeiten, die nach ihm als bevorzugte Oberbeamten,

1) Der Orlagau ist hier nicht behandelt, weil in dem späteren Abschnitt über Besiedelung und Nationalität die einschlagenden Orte angeführt sind.

bald mit dem einfachen Titel comes, bald mit der Benennung dux (Thuringorum) auftreten, ein die Grenzen Thüringens besonders nach Süden hin überschreitender Amtsbezirk. Es scheint hier ein Verhältniss obgewaltet zu haben, wie bei Baiern. Boioria ist unter Ludwig dem Deutschen selten im anderen Sinne als Ostfranken aufzufassen, und so mag der Ausdruck „ducatus Toringubae cum marchis suis“ (Annal. Bertiniani ad a. 802) und „Toringiam totam“ im Capitular über die Reichstheilung als eine Benennung des nordöstlichen Theils des fränkischen Reiches aufzufassen sein.

Tachulf, der bedeutendste Mann in den Kämpfen gegen die Slawen, bleibt seiner Abstammung nach im Dunkel; er wird als comes de Boemia bezeichnet, schenkt „provinciolam sitam iuxta Boemiam Sarôwe nuncupatam“ an Fulda, was auf den Gau Sarôwe leitet, dessen Spuren sich noch in dem Dorfe Syrau zwischen Mehltheuer und Plauen an dem Flüsschen Syrau finden. Er ist dux limitis Sorabici (Annal. Fuld. ad a. 849); nach seinem Tode (1. Sept. c. 873) stehen die Sorben und Susler wieder auf.

Seiner Stellung und Bedeutung nach kann er wohl als Führer des Heerbannes dieser Gegenden angesehen werden, ob als Herzog, dafür haben wir keine Beweise; dass es eine kräftige, selbstständige Persönlichkeit gewesen, dafür lässt eine Stelle in den Fuldaer Annalen (ad a. 849) die Vermuthung zu: „indignati sunt — — quasi (Tachulfus) ceteris praeferri cupiens, summam rerum gerendarum in se vellet inclinare.“

Sein Nachfolger ist Ratolf. Dieser warf mit dem Erzbischof Liutbert die Sorben und Susler wieder zurück: „Sorabi et Siusli eorumque vicini Thachulfo defuncto defecerunt, quorum audaciam Luitbertus archiepiscopus et Ratolfus, successor eius, ultra Salam fluvium mense Januarii profecti, praedis et incendiis sine bello compresserunt et eos sub pristinum servitium redegerunt“ (Annal. Fuld. ad a. 874). Die Gründung von Rudolstadt wird ihm mit Unrecht zugeschrieben, da der Ort schon im Breviarium St. Lulli erwähnt wird. Ob er den Titel dux geführt hat, ist auch nicht nachweisbar.

Besser sind wir über Poppo unterrichtet, der mit dem babenbergischen Hause in Verbindung steht. Er wird comes et dux Sorabici limitis (Annal. Fuld. ad a. 800), comes, (l. c. ad a. 882), dux Thuringorum (Regino ad a. 892) genannt. Er ist sicher kein Thüringer von Herkunft sondern gehört Franken an; sein Bruder hiess Heinrich.

Er tritt 800 den Dalminziern, Böhmen und Sorben und ihren Nachbaren, welche in Thüringen einfielen und das Land der an der Saale gesessenen, den Thüringern getreuen Slawen verwüsteten, entgegen und besiegt sie völlig (Annal. Fuld. ad a. 880). Unter ihm waren Thüringer und Sachsen mit einander verfeindet. Ob es ein Stammeskrieg oder eine Fehde war, lässt sich nicht entscheiden; einmal (Annal. Fuld. ad a. 883) werden sogar beide Gegner comites et duces Thuringorum genannt. Die Frage, wer der comes und dux Egino ist, hat seit Falkenstein die Forscher über thüringische Geschichte beschäftigt. In Egino ist sicher kein Sachse zu suchen. Er ist Gaugraf [1]) in pago Badnegêwe (Dronke, cod. dipl. fuld. n. 625); sein Bruder Heinrich hat die Grafschaft im Grabfeld (l. c.); 889 werden die Söhne Heinrichs und Eginos als Gaugrafen im Volkfeld und Iffigau aufgeführt (Mon. Boic. XXVIII, I, n. 63); ein comes Egino wird in den Tradd. Fuld. (cap. 4, n. 81) unter denen aufgeführt, „qui in Folcfeld et in Gollahegewe, Tubergowe, Jagesgewe, Raugowe et in badenecgowe — sco. B. — sua predia tradiderunt.

Egino war wie Poppo ein Franke; beide gerathen in Feindschaft; 882, 883 wird gekämpft, und Poppo besiegt; seine Niederlagen erzählt der Fuldaer Annalist mit sichtlichem Wohlgefallen. Die Betheiligung der Sachsen am ersten Krieg ist nur dadurch zu erklären, dass es einem der beiden Streitenden gelang, sie auf seine Seite zu bringen.

Trotzdem dass Poppo in naher Beziehung zu König Arnulf stand, verlor er 892 seine Würde. Es ist wohl ohne Zweifel, dass die Ursache seiner Absetzung Nachlässigkeit in seinem Dienste gegen die Slawen war. Auf sein Anrathen

1) Seinen Tod setzt das Necrol. Fuld. bei Böhmer, Fontt. III, p. 155 zu 886; er wird jedoch noch 887 erwähnt.

hatte Arnt von Würzburg einen Zug gegen die Slawen unternommen und war mit seinem Heere untergegangen. In demselben Jahre verliert Poppo seine Würde und „ducatus quem tenuerat Conrado commendatur, quem pauco tempore tenuit et sua sponte eum reddidit. Deinde Burchardo comiti committitur qui hunc hactenus strennue gubernat.“ (Reg. ad a. 892). Diese letzte Bemerkung ist offenbar als Vorwurf gegen Poppos lässige Amtsführung aufzufassen.

Auch für Burkhard sind die Benennungen comes, marchio und dux schwankend; die Benennung marchio Thuringionum ist urkundlich sicher (Neugart. Cod. dipl. I, n. 640); die „dux“ anzunehmen, da in der Urkunde (Mon. Boic. 28, I, n. 100) in „Cuidam Burchardi d(ucis) Capellano“ das d deutlich erhalten ist, und der Raum für die Ergänzung ausreicht. Die Hersfelder Annalen nennen ihn dux, und Regino fasst, wie oben angeführt, sein Amt als ducatus.

Die Herausgeber der Mon. Boic. halten unsern Burkard für identisch mit dem Grafen Burkhard im Grabfeld (Argument. zu Nr. 100, Mon. Boic. 28, 1), was nicht möglich ist, da sonst dieselbe Person in derselben Urkunde bald comes, bald dux genannt würde; Knochenhauers Ansicht, dass er ein Thüringer gewesen, stützt sich darauf, dass sein Sohn Bardo die Gaugrafschaft in Husitin hat; dieser Schluss ist aber nicht stichhaltig.

Mit dem Tode Burkards, der gegen die Ungarn kämpfend fiel, hört dieser ducatus Thuringiae auf, und wird Thüringen immer mehr an die sächsischen Herzöge angeschlossen, die mit Heinrich I. den Thron des deutschen Reiches besteigen.

Die Natur dieses Ducatus zeigt sich doch vornehmlich als ein militärisches Amt; darauf weist schon die abwechselnde Bezeichnung marchio hin. Für eine herzogliche Gewalt im strengen Sinne des Wortes zeigt sich keine Spur; denn die Stelle bei Regino (ad. a. 889): In cuius (Liudperti Maguntiniaci) locum subrogatus est Sunzo, annitente Poppone Thuringorum duce, et Arnolfo rege annitente“ kann

man nicht als einen Beweis für eine Gewalt ansehen, wie sie vielleicht Arnulf von Baiern ausübte.

Die eigentliche herzogliche Gewalt übt der König aus. Ludwig der Deutsche durchzieht Thüringen als oberster Richter, hält in Erfurt eine Versammlung und trifft dort für Thüringen wichtige Entscheidungen (Annal. Fuld. ad a. 852).

Nur Burkard scheint eine der herzoglichen Gewalt näher kommende Stellung eingenommen zu haben, wenn nicht die etwas hervorragendere Stellung auf seine Verbindung mit den Konradinern zurückgeführt werden muss. Er steht offenbar auf ihrer Seite im Kampfe gegen die Babenberger; sein Sohn erscheint in verwandtschaftlicher Beziehung zu König Konrad, und die treue Anhänglichkeit an denselben kostet ihm und Bardo im Streite mit Heinrich von Sachsen die Gaugrafschaft in Husitin.

Gaugrafen.

Die Spärlichkeit thüringischer Urkunden aus der älteren Zeit gewährt auch in Bezug auf die Gaugrafen nicht jene Ausbeute, die man wünschen möchte; jedoch ist es immerhin möglich gemacht, ein allgemeines Bild der Vertheilung des Landes zu geben, bei dem sich die häufig beobachtete Erscheinung zeigt, dass die Grafschaft nicht auf den Gau beschränkt war, und dass nach und nach einige Familien ein gewaltiges Uebergewicht über die anderen erhielten.

Vom Ende der karolingischen Epoche haben wir nur einen Gaugrafen erwähnt, Otto, dessen Bezirk das Eichsfeld und der an das Eichsfeld grenzende Theil des Altgaues ist (Tengstedt et Erike in pago qui vocatur Sudthuringa in comitatu Ottonis — Leibnitz SS. R. Bruns. II, 372—877; in pago Eichesfelden in comitatu Ottonis — Ambraha, Kermara, Lengenfelt, Emilinhusen, Ditdorf, Dâchreda — Dronke, cod. dipl. fuld. n. 745).

Unter diesem Otto wird allgemein der Herzog Otto von Sachsen verstanden, und es ist kein Grund vorhanden, diese Annahme zu bezweifeln; es sind aber auch Gründe vorhan-

den, die den Schluss erlauben, dass Otto nicht nur im nordwestlichen, sondern auch im östlichen Thüringen eine Grafschaft gehabt habe.

Nach dem alten Hersfelder Zehentverzeichniss (Ledebur, Archiv XII. Abth. C) erscheint ein Herzog Otto stark im östlichen Thüringen begütert und zwar in der Gegend von Eckartsberga an bis südlich nach Kahla, also fast in der ganzen Breite des Gaues Husitin. Ein so starker Besitz lässt ohne grosses Bedenken auf eine hervorragende Stellung in der Verwaltung des Bezirkes schliessen.

Mit Konrads Wahl zum deutschen König (auch Konrad war in Husitin begütert) zeigt sich als Gaugraf Bardo — 912 in pago Husitin in comitatu Bardonis — curtem Dribure nuncupatam (Dronke, cod. dipl. fuld. n. 658); es ist Trebra a. d. Ilm gemeint. — Dieser Bardo und sein Bruder Burkhard, deren Widukind (I, 22) Erwähnung thut, waren aller Wahrscheinlichkeit nach die Söhne des im Kampfe gegen die Ungarn gefallenen „dux" Burkhard. Die Bemerkung Widukinds (I, 21): „Rex Conradus — — veritus est ei (Henrico) tradere omnem potestatem patris (ducio Ottonis)" wird von Waitz mit Recht auf eine Verweigerung der Gauverwaltung in Thüringen bezogen. Bardo scheint von dem neuen König mit Gewalt eingesetzt worden zu sein; Burkhard und Bardo treten in Verbindung mit Hatto von Mainz dem Herzog Heinrich entgegen, werden von demselben besiegt, die beiden Grafen werden verbannt und Hattos Besitzungen in Thüringen confiscirt (cf. Widuk. I, 22; Thietm. Chron. M. SS. III, 736; Waitz, Jahrb. unter K. Heinrich I, 22). Das Geschlecht „Herzog" Burkhards verschwindet damit aus der thüringischen Geschichte; ohne Zweifel hat Heinrich selbst die Grafschaft als Herzog von Thüringen in diesen östlichen Gebieten ausgeübt, bis sie später unter seinem Vater auf die Weimaraner überging.

Die sächsische Zeit zeigt in Thüringen eine Ausbildung ausserordentlich grosser Comitate. Der Amtsbezirk eines gewissen Meginward, über dessen Familienbeziehungen Nichts zu ermitteln ist, erstreckt sich über die Hälfte des Landes.

932 erscheint er als Graf im nördlichen Theile von Languizza (in pago Languizza in comitatu Meginwardi — quendam locum Husum vocatum — Wenck, H. L. II, U. n. 19 — Hausen zwischen Arnstadt und Stadt-Ilm), 932 als Graf in Engili (Triburi in pago Engilin in comitatu Meginwardi praesidis — Dronke, cod. dipl. Fuld. n. 678 — Trebra zwischen Sondershausen und Kindelbrück), 932 als Graf im Nabelgau (Istat in pago Nabelgau in comitatu eiusdem Meginwardi — Dronke, cod. dipl. Fuld. n. 6, 878 — Ichstädt zwischen Artern und Frankenhausen), 932 im Westgau (in pagis Altgewe et Westgewe — in comitatibus Meginwarchi et Sigifridi — Tennistat, Chirchbaringa, Uuoluessbaringa, Paringi, Bisinuvinda, Huorilagemunde, Selchinahof, Asbach, Eckihartesleba, Asguri, Salzaha, Durnlochi, Germari). Von den hier genannten Orten gehört Tennistat sicher dem Altgau an; da für eine Grafschaft Meginhardt im Altgau keine Beweise vorhanden sind, er sicher, wie die folgende Angabe zeigen wird, die Grafschaft im Westgau hatte, der grösste Theil aber der hier aufgeführten Orte im Westgau liegt, so ist die Grafschaft im Altgau Siegfried zuzuschreiben. Die erwähnten Orte im Westgau sind, in der Richtung von Nord nach Süd aufgezählt: Dorla, Langensalza, Ekartsleben, Aschara, Behringen, Kirchbehringen, Wolfsbehringen, Asbach, Hörsel (an der Mündung der Hörsel in die Werra); Bisinuvinda, Selchinahof, Germari sind nicht mehr vorhanden; in Bezug auf letzteres ist an Görmar bei Mühlhausen nicht leicht zu denken, da dieses zum Gau Eichsfeld gehört. 933 erscheint Meginward als Graf im Westgau (barcuelde et bretinga — in pago Westergowe in comitatu Meginwarchi — Henneberg. U. B. n. 1 — Berchfeld und Breitungen a. d. Werra).

Meginward verschwindet damit spurlos aus der Geschichte; auch von Nachkommen findet sich keine Spur. Es ist darum sehr wahrscheinlich, dass er überhaupt kein Thüringer, sondern ein Sachse gewesen, der vom Könige mit der Verwaltung eines grossen Theiles des Landes betraut worden war. Für Siegfried, der 932 zugleich mit Meginward erwähnt wird, lässt sich diese Annahme zur Gewiss-

heit erheben; er ist Graf im Hassegau und im Friesenfeld (die Stellen bei Knochenhauer I, 19), also an der Grenze des Landes, und verwaltet zugleich den thüringischen Altgau. Da er mit dem königlichen Hause in verwandtschaftlicher Beziehung stand (Widuk. II, 2), so lässt sich bei der hervorragenden Stellung Meginwards auch für diesen eine nähere Verbindung mit dem sächsischen Hause vermuthen.

Einheimische Geschlechter gelangen in Thüringen zu einer grösseren Bedeutung mit dem Aufstreben der Weimaraner im Osten und Nordosten und der Beilsteiner im Westen.

Wilhelm, von unbekannter Abkunft, von den Genealogen mit den fränkischen Popponen und dem Babenbergerhause ohne Nachweis in Verbindung gebracht, wahrscheinlich von thüringischem Geschlechte, im Kampfe bei Bierthen mit Dedi auf Seite des Königs, durch seinen Bruder Poppo, den Kanzler, mit dem königlichen Hause nahe verbunden, hatte sich zwar in die Verschwörung Ludolfs miteingemischt und die verdiente Strafe erhalten, jedoch die königliche Huld wieder erlangt. Seine und seiner Nachkommen Amtsgewalt dehnt sich über die östliche Hälfte Thüringens aus.

Wilhelm erscheint 949 als Graf im Altgau (in pago Thuringensi in comitatu Wilhelmi comitis — in Grunengomarca — Wenck H. L. II, U. n. 23 — es ist Grüningen bei Greussen gemeint), 956 als Graf im Altgau (Tennesteti, Erike, Bliedersteti — Scheidt Orr. Guelf. IV, 390 — Tennstädt, Gr.-Ehrich und Bliederstädt), 956 als Graf in Husitin (Libenstadt und Azmenstat in Thuringia in comitatu Wilhelmi — v. Reitzenstein, Orlam. Regesten p. 6 — Liebstedt und Ossmanstädt bei Weimar), 957 als Graf in Hustin (Vuormerstet, Otunpach, Gozarstat, Haholtestat in comitatu Wilhelmi in pago Vsiti — Geerken, cod. dipl. Brand I, p. 23 — Wormstedt, Utenbach, Münchengosserstedt und Hohlstedt auf dem Plateau zwischen Weimar und Jena), 949—959 als Graf in Husitin (Garostat in comitatu Wilhelmi in pago — der Gauname ist nicht ausgefüllt — Wenck, H. L. III, p. 30 — Gernstädt bei Sulza), 961 als Graf im Helmgau (in loco Bretinge et Bernardesrotha in pago Helmingouue — in co-

mitatu Wilhelmi comitis — Hoefers Zeitschr. f. Archivk. I, 341 — Breitungen und (wüst) Bernsrode bei Rossla in der goldenen Aue), 961 im Altgau (Biscopstat in pago Altgewi in comitatu comitis Wilhelmi — Scheidt, Orr. Guelf. IV, 559 — die Lage des Ortes ist nicht nachzuweisen).

Wilhelm, welcher am 16. April 963 starb, hatte also die Grafschaft in Husitin, im Altgau und im Helmgau verwaltet, ob im Altgau und Helmgau in ihrer ganzen Ausdehnung, ist zweifelhaft, jedenfalls ging dieser ganze grosse Bezirk nicht vollständig auf seinen Sohn Wilhelm II (963—1003) über, da wir neben ihm in den betreffenden Gauen noch andere Grafen finden.

Wilhelm II. hatte die Grafschaft 985 im Helmgau (Walehuson et Berge — in Thuringia in pago Helmingowe et in comitatu Wilhelmi comitis — Hoefers Zeitschr. f. Archivk. I, 525 — Wallhausen und Berga in der goldenen Aue).

Daraus, dass 977 (Höfers Zeitschr. f. Archivk. I, 154, II, 569) Makkenoth als in pago Helmengowe in comitatu Kizonis belegen bezeichnet ist, folgt, dass er, und wahrscheinlich sein Vater auch, die Grafschaft nur in dem südlichen Theile des Helmgaues innegehabt hat (cf. Zeitschr. des Harz-Ver., III, 732); ebenso liegt 980 Sunthusen in comitatu Erponis; dieser Erpo scheint Kizzos Sohn gewesen zu sein.

996 war Wilhelm II. Graf in Husitin (Rossla in comitatu Wilhelmi comitis — Mon. Boic. 28, I, 269 — es ist Rossla an der Ilm gemeint), 1000 Graf im Nabelgau (Riede in comitatu Wilhelmi — Leibnitz, Annal. Imp. III, 747). Die Vermuthung Leibnitz', dass Ritteburg (Riedeburg ad Unstrutam ubi Helmina influit) gemeint ist, wird durch die Erwähnung der von der Schenkung ausgenommenen Burgwarten Vockstädt, Griffstedt und Etzleben bestätigt. Die Urkunde lässt es unbestimmt, ob auch diese Burgwarten in der Grafschaft Wilhelms lagen. Ist es der Fall, so hatte er wegen Griffstädt und Etzleben auch die Grafschaft in Engilin. Im Altgau, wo sein Vater die Grafschaft gehabt hatte, verwaltete er das Grafenamt nicht; denn in dem Untergau Wi-

nidon tritt 979 Siggo als Graf auf (Bilistat — Suozare, Erich u. s. w. — Harenberg, Hist. Gandersh. 623), der auch 994 in der Germaromarka erwähnt wird (Eskinewag — in pago Germaromarka et in comitatu Siggonis comitis — Herquet, Mühlhaus. U. B. n. 16).

Dieser Sigo steht in der Verwaltung des nordwestlichen Thüringens zwischen Wigger I. und Wigger II. Es ist anzunehmen, dass er entweder derselben Familie angehört, oder, wie es später bei Ruotger II. der Fall war, für Wigger II. als Vormund die Grafschaft verwaltete.

Wigger I selbst hatte die Grafschaft 974 im Eichsfeld und in dem zum Altgau gehörenden Untergau Winidon (Eskinwach, Frioda, Mulenhusa, Tutinsoda und Sletheim in regione Thuringia in Germarenemarca in comitatu Wiggerii comitis — Herquet, Mühlhaus. U. B. n. 11 — davon liegen Eschwege, Friede, Mühlhausen, Tutensoden (abgegangen zwischen Reisern und Kaisershagen) bei Mühlhausen im Eichsfeld, Schlotheim an der Westgrenze des Untergaues Winidon, auch c. 978 wird Sletheim in pago Thuringię als in comitatu Wiggeri genannt — Dronke, cod. dipl. Fuld. n. 718), 975 im Westgau (in marcha Ostmilingi et in marcha Brucheim in pago Thuringię in comitatu Wiggeri — Dronke, cod. dipl. Fuld. n. 716 — Brüheim zw. Eisenach und Gotha und Mihla an der Werra).

Wigger I. starb (nach dem Fuldaer Necrologium bei Dronke tradd. pag. 181: „981 Uuitger comes“) 981, und es tritt, nachdem, wie oben erwähnt, Siggo einige Zeit als Graf in den westlichen Gauen erscheint, Wigger II. auf, der 997 auf dem Eichsfeld (Heiligenmarcha, Grabaha, Cornere, Mellre, Amberon, Aldengubereno — verschrieben statt Aldengutereno) und im westlichen Altgau (Merchesleba, Vrenleba) die Grafschaft hat (Herquet, Mühlhaus. U. B. n. 17. cf. Wenck, H. L. II, 463). Die Orte liegen alle östlich von Mühlhausen: Heilingen, Grabe, Merxleben, Gr.- und Kl.-Urleben, Körner, Mehler, Ammern, Altengottern.

1001 war Wigger II. Graf im Eichsfeld (Polgstedi, Velche, Sumeringen in Germaremarca in comitatu Wiggeri —

Mon. Boic. 38, I, 290 — Bollstedt, Felchda und Sömmern; alle 3 Orte südlich von Mühlhausen).

Für den Westgau ist für Wigger II. keine Grafschaft nachzuweisen; in dem Untergau Ringgau hatte die Grafschaft Siegfried (993 in villa Gangesdal . . et in pago Reinichgowe — in comitatu Sigifridi comitis — Wenck H. L. II, U. p. 36).

Besiedelung und Nationalitäten.

Die Ansichten über die Abstammung der Thüringer sind weit auseinandergehend, so dass es wohl nie, besonders bei der Dürftigkeit der Quellen, gelingen wird, darüber zu einer unbestrittenen und unbestreitbaren Klarheit zu kommen. Dafür sind die Orte, wo sie gesessen haben, um so leichter an den charakteristischen Namen zu erkennen, die sie ihren Wohnsitzen zu geben liebten, und es ist darum eben so leicht, aus dem Auftreten ungewöhnlicher Namensformen einen Schluss auf fremden Einfluss resp. auf Einwanderung, sei es mit Gewalt oder in der Form friedlicher Colonisation, zu machen. Die Endung stat — stedi — stede — stät — städt — stedt kommt in Thüringen, in den früher von Thüringern bewohnten oder später beim Vordringen des Germanenthums in Besitz genommenen Landstrichen häufiger als in jedem anderen Theile Deutschlands vor. So finden sich allein für die Zeit von 700—900 achtundvierzig Orte in Thüringen erwähnt, die mit dieser Silbe gebildet sind, zwanzig mit derselben Bildungssilbe vor 900 in dem früher thüringischen Hessengau.

Als ausschliesslich thüringisch wird die Form „leben" — leiba — leibo — leba (durch sächsischen Einfluss modificirt: leva — leiva — levo — leve) — dann leuben — leiben — leben — betrachtet. Einundzwanzig Orte dieser Bildung sind zwischen 700 und 900 in Thüringen nachzuweisen, und zwar grösstentheils in dem Landstrich von Erfurt und Gotha nach Norden zur Unstrut und zur Helme, an die sich eine nicht kleine Reihe derselben Bildung im Hessengau und im Friesenfeld in der Zeit von 900 anreiht.

Nach 900 wird die Zahl der mit „stedt“ und „leben“ gebildeten Ortschaften bedeutend, und da diese beiden Bildungen für Thüringen so hervortretend sind, so lässt sich vermuthen, dass die Gründung dieser Orte den frühesten Zeiten angehört und von Thüringen ausgegangen ist. Die Mehrzahl dieser Orte findet sich an der mittleren Unstrut; im thüringischen Westen finden sie sich fast gar nicht, auf dem Walde verschwinden sie. Auch für „stedt“ ist das Hauptgebiet das mittlere Thüringen; am stärksten tritt diese Bildung in dem Dreiecke Gotha — Wippermündung — Unstrutmündung auf. Also zeigt das Herz des Landes, nach den charakteristischen Ortsnamen geschlossen, eine rein-thüringische Bevölkerung. Noch ist zu bemerken, dass im Gegensatze zu „leben“ sich „städt“ vereinzelt bis in die Vorberge des Waldes südwärts schiebt. Die in Baiern und Schwaben so häufige Endung „ing — ingen“ tritt in Thüringen selten und nicht an ein gewisses Gebiet gebunden auf. Merkwürdig ist es, dass gleichnamige Orte dieser Bildung sich an der Westgrenze und dem östlichen Gebiete finden, z. B. Heringen an der Weser — Heringen an der Ilm, Millingen (jetzt Mihla) im Westen — Mellingen bei Weimar. In Verbindung mit Flussnamen lautet die Silbe „ungen“ (cf. Zeitschrift des Harz-Ver. 8, 98).

Rings eingeschlossen von feindlichen Nachbaren, musste sich Thüringen sicher eine nicht gerade friedliche Colonisation gefallen lassen. Schwaben aus dem Schwabengau, Hessen aus dem Hessengau und aus dem eigentlichen Hessen Sachsen, Slawen und Franken haben in den Ortsnamen die Spuren ihrer Anwesenheit hinterlassen. Sachsa (Saxahu — ? — Saxaha), Sachsenstein, Sachswerfen, Sachsenburg, die häufigen Hessenhausen und Schwabhausen, die mit Franken gebildeten Namen und die vielen slawischen erinnern daran.

Aber auch diese Völkerschaften haben ihre Lieblingsbildungssilben, mit denen man freilich nicht so sicher geht, wie mit dem thüringischen „leben“. Es ist nach Arnolds Vorgang von Grössler darauf hingewiesen, dass sich im Friesenfeld und im Hessengau Orte finden, welche mit Orten

im eigentlichen Hessen gleichnamig sind. Die Beispiele aber, welche dafür gebracht werden, sind grösstentheils derart, dass sie bei jedem deutschen Stamme vorkommen konnten, wie Grössler selbst zugiebt. Grösseres Gewicht legt er auf die den Hessen sehr geläufige Endung „hausen", für die er einige Beispiele vor 900 aus dem Friesenfeld und dem Hessengau anführt. Auch für die Zeit von 700—900 finden sich für das eigentliche Thüringen solche Orte, z. B. Melinhusa, Biscofeshusen, Sunthusun, Mulinhusin, Suabehusun, Holzhusun, Horhusun, Midilhusun, Nihusun, Wodaneshusun, Moroldeshusun, Arolfeshusun, ein zweites Suabehusun, zwei Mulinhus, Nordhusa, Widerolteshusun, Thuringohus, Emilinhusun, von denen besonders Suabehusun und vielleicht Wodaneshusun für die Ansicht günstig stimmen können, auch Biscofeshusun wegen seiner Lage in der Nähe der hessischen Grenze, während Thuringohus doch zu denken giebt. Nach 900 wird die Zahl der Bildungen auf „hausen" sehr gross und erstreckt sich über ganz Thüringen. In dieser Zeit ist aber an eine gewaltthätige Invasion nicht mehr zu denken.

Sollte die Endung „dorf" den Hessen vindicirt werden, so möchte hier der Umstand dafür sprechen, dass in der ältesten Zeit der Name in der Mitte des Landes selten ist, sich aber an der westlichen und östlichen Seite findet. Ordorp liegt nicht zu weit von der hessischen Grenze, Thorandorf an der Werra, Tasiesdorf bei Buttelstädt, Helmbrahtesdorf lag wohl in der Nähe von Artern, also gegen die nordöstliche Grenze, Reginhardesdorf und Eberhardesdorf ebenfalls, wie Dundorf und Hechendorf; Rudunestorf, Ramuchesdorf, Miluhesdorf, Drumaresdorf, Nemanestorph, Trebunestorph sind in der Gegend von Buttstädt, Atamanesthorph bei Erfurt [1]); Kessinentorph und Trombestorph sind nördlich von Buttstädt zu suchen; wahrscheinlich ist Trebunestorph Tröbsdorf an der Biber in der Nähe von Burgscheidungen. Die

1) Meiskestorph und Oterestorph bei Dienstädt sind die südlichsten der auf „dorf" gebildeten Ortsnamen in dieser Zeit.

Lage fast aller dieser Orte macht es nicht unwahrscheinlich, dass von der Unstrut her sich ein Keil Hessen gegen Süden vorgeschoben habe. Diese Ansicht wird dadurch unterstützt, dass in dieser Gegend auch frühe schon Hassenhausen, Häseler sich findet, und dass hier grösstentheils Hersfeld den Zehenten zog, welches dieselbe Vergünstigung im Hessengau und Friesenfelde hatte. Dass im Hessengau die Endung „dorf“ eine grosse Rolle spielt, hat Grössler gezeigt.

Auf Ortsnamen mit dieser hessischen Endung, welche erst später beglaubigt sind, kann nicht eingegangen werden; denn es ist mehr als wahrscheinlich, dass man sich bei späteren Gründungen des fremdstammlichen Ursprungs dieser Silbe nicht mehr bewusst war und sie wie einheimische gebrauchte.

Einige Bildungen sind noch zu erwähnen, die hohes Interesse gewähren, da sie Bildungselemente enthalten, welche einerseits einer sehr alten Zeit angehören, andrerseits besonders als altchattische Ortsbezeichnungen gelten. Um so mehr erregt dieser Umstand die Aufmerksamkeit, weil, wie Grössler zeigt (Zeitschrift des Harz-Ver. VIII, 102), im Friesenfeld und im Hessengau diese Bildungen fehlen, da die Besiedelung dieser Landstriche zu einer Zeit erfolgte, „wo diese Bezeichnungen im hessischen Stammlande bereits selbst jüngeren Wörtern weichen mussten“. Es sind die Bildungen mit lar, mar, tar oder tre und affa. Weh-mare, Frio-mare (Frie-mari), Dri-bure (Trebra bei Sondershausen), Thri-buri (Ober-oder Niedertrebra an der Ilm), Kezzi-lari (Pfarrei Kessler bei Blankenhain), Ker-mara (Görmar bei Mühlhausen) und vielleicht auch Hese-lere werden zwischen 700 und 900 erwähnt; da aber, wie oben angedeutet, ihre Bildung sehr alterthümlich ist, so wird ihre Existenz weiter hinauf zu rücken und, falls nach dieser Form ein Einfluss chattischen Stammes sich erweisen liesse, eine chattische Kolonisation in frühester Zeit anzunehmen sein.

Bildungen mit feld-lo oder loh-rot, von denen anzunehmen ist, dass sie einer späteren Besiedelung angehören, wie sie das Ackerfeld durch Roden dem Walde abgewinnen

mussten, gehören in Thüringen zwischen 700 und 900 nicht zu den Seltenheiten. Tuntenfelt lag an der Hainleite, Lengesfeld und Mutesfeld an der hessischen Grenze, ein anderes Lengenfelt in der Gegend von Mühlhausen; Turnifelt ist heute Altdörnfeld bei Blankenhain. Stercinloh (n. 264 des Hersfelder Zehentregisters — Lage unbekannt), Turnilohum, Dorla, Brustlohum (Bruslohon), Burschla auf dem Eichsfeld, Rót (unbekannt), Hantebrantesrod (Branderode bei Ober-Sachswerfen), Eberolfesrod (unbekannt), Chriemhilterot (Wüstung östl. von Urbach) zeigen, dass schon in den früheren Jahrhunderten das Bedürfniss vorhanden war, neue Ansiedelungen dem Walde abzugewinnen, und lassen einen Schluss auf eine gewisse Dichtigkeit der Bevölkerung zu.

An Friesen, die in der älteren Zeit nur vom sächsischen Friesenfeld gekommen sein können, erinnert der im Breviarum S. Lulli erwähnte Name Friesenestat (Frienstädt westlich von Erfurt). Später finden friesische Kolonisationen aus dem Vlämischen in der Helmegegend und in dem Ostwinkel bei Kösen statt; deren wird später Erwähnung gethan.

Ausser diesen indirekten Beweisen für das Vorhandensein Angehöriger fremder Stämme auf thüringischem Boden haben wir noch einen direkten Beweis für eine Kolonisation von Franken in Mühlhausen. Im Jahre 775 (25, 2) schenkte Karl der Grosse seinen Besitz in Mühlhausen sammt den Zehentrechten in Mühlhausen — in alio loco, ubi Franci homines conmanent, cuius vocabulum est Molinhuso (Herquet, Mühlhaus. U. B. n. 1) — an Hersfeld.

Auch in der Lupnitzermark sind Franken erwähnt; freilich lässt sich die Zeit des Vorkommens nicht bestimmen, da wir die Nachricht nur aus den Verzeichnissen Eberhards von Fulda kennen (in Lupenzo — XXVIII, Slavi Kozzos reddunt et alii LV. Franci similiter reddunt — Dronke, Antt. cap. 43, pag. 117). Durch diese Erwähnung von Franken in Lupnitz erhält auch eine Urkunde vom 19. Dezember 1048 (Dronke, Cod. d. n. 749) Aufklärung, nach welcher der vir nobilis Werenhardus nomine an Fulda Arestbach

und Megelenrot giebt und dafür das ganze fuldaische Lehen erhält, welches die Wittwe Acela inne hatte, „excipiens unam curtem Mulinhusin vocatam, eius scilicet terram salicam.“ Die Lage dieses Mulinhusin wird durch einen Tausch vermuthet, der später zwischen Fulda und Wernhard stattfand, und bei welchem Wernhard eine Hube in Tungidi und eine in Mellenbrunnen erhielt. Uebrigens liegt noch heute ein Frankenroda in der dortigen Gegend.

So unterliegt es wohl keinem Zweifel, dass die ursprüngliche thüringische Bevölkerung nicht geringem Einflusse anderer deutscher Stämme unterworfen war, und dass besonders hessisches Element es gewesen ist, welches von diesen einen grossen Theil thüringischen Landes in Besitz genommen hat.

Ein zweites Element, mit dem noch mehr als mit fremden deutschen Stämmen das thüringische Volk durchmischt und durchsetzt worden ist, waren die Slawen. Es ist wohl als sicher anzunehmen, dass zu der Zeit, als das Königreich der Thüringer noch die Elbe erreichte, der Grundstock der Bevölkerung auch östlich von der Saale ein deutscher war. Mit dem Sinken der thüringischen Selbstständigkeit und dem Aufschwung der sorbischen Macht war nicht nur ein Verdrängen der deutschen Bevölkerung von dem nun slawisirten Lande zwischen Saale und Elbe verbunden, sondern es muss auch ein grosser Vorstoss slawischer Bevölkerung weit nach Westen hin stattgefunden haben, wo sich dann lange Spuren davon erhalten haben. Diese sicher gewaltsame Kolonisation endete aber theils durch die höhere Kultur der deutschen Bevölkerung, theils durch die politische Machtstellung Deutschlands mit der Germanisirung der Eindringlinge, die, je entfernter die slawischen Niederlassungen von der östlichen Heimath waren, desto deutlicher darin sich zeigt, dass im Westen von Thüringen trotz einer dort ansässigen slawischen Bevölkerung selbst die slawischen Ortsnamen verschwinden oder germanisirt werden, während im Osten deutsches und slawisches Namensgebiet sich so ziemlich das Gleichgewicht halten.

Die ältesten slawischen Namen, die sich zwischen 700 und 900 vorfinden, sind:

Lupentia (778), später Lupenzo,
Tricasti (c. 780), Tricusti (c. 800),
Collide (c. 800),
Gruzzi (c. 800),
Neuiri (c. 800),
Nelibi (c. 800),
Moinuuinida (c. 800),
Vmpredi (c. 800),
Kalo (c. 800),
zwei Ingridi (c. 800).

Von diesen Orten liegt Gruzzi an der Ostgrenze eines Gebietes, das in einer Urkunde von 979 als pagus Winidon bezeichnet wird (Harenberg, hist. Gandersh., p. 623). An einen eigentlichen Gau ist hierbei wohl nicht zu denken, wie zuletzt noch H. Böttger (D. und G. IV, p. 402) gethan hat; denn die in der genannten Urkunde aufgeführten Orte Bilistat (Belstädt bei Ebeleben), Suozare (Holzsussra), Ericha (Gr.-Erich), Ruchenstat (Rochstedt), Niuwenstat (Mark-Neustat), Westerenerich (Wenigen-Erich), Wolfheriswinidon (Wolferschwende) liegen alle dicht beisammen und von den umliegenden Gauen sind Gauorte genug beglaubigt, um die geringe Ausdehnung dieses angenommenen Gaues deutlich zu machen. Uebrigens ist das obenangegebene Tricasti (Tricusti) in diese Gegend zu verlegen; denn in der Fuldaer Urkunde (Dronke, Cod. dipl. n. 610), die eine gute topographische Ordnung innehält, wird es zwischen Furari (Gr.- und Kl.-Furra zwischen Nordhausen und Sondershausen) und Gundesleba (Gundersleben zwischen Ebeleben und Sondershausen) aufgeführt. Auch die bereits oben angeführten Namen Zatesdorf, Lizichesdorf, Budunesdorf, Ramuchesdorf, Miluchesdorf, Kessinenthorf zeigen, wie mir Herr E. Koch in Saalfeld mittheilte, in ihrem ersten Theile slawische Bildung, so dass man annehmen kann, dass die von Norden her sich südwärts schiebenden Hessen aus dem Hessengau eine ansässige slawische Bevölkerung vorgefunden und unterjocht haben.

Aber auch dafür haben wir Beweise, dass in dieser frühen Zeit Slawen über ganz Thüringen hin wohnten und zwar in Orten, die entschieden deutsche Namen tragen. Aus dem Breviarium S. Lulli ersehen wir, dass Slawen wohnten in Biscofeshusun (bei Waldkapell), Mulnhusin (in der Lupnitzer Mark), Remnidi (Remda), Rudolfestat (Rudolstadt), Denistede (Dienstädt), Brutstede (?), Suebada (?), Westari (?), Suabehusun (Schwabhausen bei Gotha), Wennige (Wennungen an der Unstrut), Balgestet (bei Freiburg an der Unstrut), Zatesdorf (?), Lizichesdorf (Lissdorf ö. von Eckartsberga), Rudunesdorf (Rudersdorf bei Buttstädt), Ramuchesdorf (?), Vmisa (Wüstung Emsen bei Buttstädt).

Zu diesen Angaben treten ergänzend die Aufzeichnungen im 43. Kapitel der Antt. Fuldenses, für die freilich keine Zeitbestimmung möglich ist (Dronke, Antt. c. 43, pag. 115, cf. Zeitschrift f. hess. Gesch., neue Folge, Bd. I, pag. 66 ff.): n. 10: in Salzungen — Sclaui XXIV, c. 11: in Lupenzo — Sclaui XXVIII, n. 12: ad Hagen (Haina a. d. Nesse) — Sclaui CXX, n. 13: in Sumerde (Sömmerda ?) — Sclaui XIII, n. 15: in Bezzingen — Sclaui XXVIII, n. 16: in Vargelaha — Sclaui XIII, n. 17: in Sconerstete (?) — Sclaui XIII, n. 18: in Salzaha (Langensalza ?) — Sclaui XIII, n. 19: in Sulaha — Sclaui XVIII, n. 21: in Westera — Sclaui II, n. 22: in Cruciburc — Sclaui V, n. 23: in Gerstungen — Sclaui LV (qui) singulos porcos singulasque phaltas et III gallinas cum ovis (reddunt), adhec XXIII Sclaui singulos porcos, insuper XCV Sclaui, ex quibus CL libre lini debentur singuleque paltene, n. 24: in Heringen (an der Werra) — Sclaui L.

Hieran schliesst sich am füglichsten eine Betrachtung der slawischen Bevölkerung an der Saale, für welche uns zwei nicht unergiebige Quellen zu Gebote stehen, einmal die auf die Gründung des Stifts Saalfeld sich beziehenden urkundlichen Aufzeichnungen, dann die Urkunde der Kirche St. Pankraz in Orlamünde von 1191, in welche eine Urkunde des Erzbischofs Siegfried von Mainz von c. 1084 transsumirt ist.

Anno von Köln stiftete oder reformirte vielmehr ein Benediktinerstift zu Saalfeld (1071), dessen Gebiet er in meh-

reren Urkunden genauer bestimmt. In diesen Urkunden finden sich folgende slawische Namen: Crolip — Ghrolup (Krölpa a. d. kleinen Orla, s. ö. von Pössneck), Schada (Langenschade), Swarza ? (Schwarza), Remschize (Remschitz n. v. Saalfeld), Kediden ? (unbekannt), Ungewizi (unbekannt), Urdawini (unbekannt), Godawini (Jüdewein bei Pössneck), utrumque Opult (Ober- und Nieder-Oppurg zw. Pössneck und Neustadt, der alte Name ist germanisirt worden), Nimbrizi (Nimritz bei Oppurg), Sulwizi (Solkwitz bei Oppurg), Schweinitzi (unw. der Orla, n. von Pössneck), Lemane (Löhma auf dem Löwenberg bei Eichicht — der Löwenberg hiess früher wohl Lähmenberg), Longawitzi (Loquitz), Lestini (Lehsten), Chotizi (Köditz bei Saalfeld), Misaci (Miesitz zw. Neustadt u. Triptis), Prilop et alterum Prilop (U.- u. O.-Preilip bei Saalfeld), Growizi (Crobitz bei Weira), Schin ? (unbekannt), Breternitzi (Breternitz a. d. Saale zwischen Saalfeld und Eichicht), Strestul (?) (unbekannt), Scanowe (Stanau ? [1])), Scosowe (?), Goschwitz ?, Dobrowitz (Döbritz bei Pössneck), Metzschawe (Moxa ? bei Ziegenrück), Bezede (Positz oder Posen?), primum Bastinitz (?), Gostima (?) (unbekannt), Tuzewag (?) (unbekannt), Crozne (Crossen a. d. Orla).

Zur Ergänzung füge ich noch einige Namen aus Urkunden des 12. Jahrhunderts hier an: Koniz, Brisevice, Guezina (Könitz, Preswitz und der Quitschenberg — ? — zw. Preswitz und Leutenberg — Bulle d. Papstes Honorius II., 1126), Coscebode (Cospoda s. v. Neustadt a. d. Orla), Modelvice (Moderwitz s. von Neustadt a. d. Orla), Dretis (Dreitsch ö. von Neustadt), Droganice (Drognitz im Kreis Ziegenrück), Butine (Altenbeuthen n.-ö. von Drognitz — erwähnt 1120).

Die folgenden slawischen Namen sind aus der Orlamünder Urkunde (Mittheilg. d. Osterl. G. V. 3, pag. 6): Eggerde (Engerda w. von Orlamünde), Rodelewiz (Rödelewitz eben dort), Robesiz (Röbschütz), Winzurle (Winzerla am Buchberg), Strumpilde (Wüstung unmittelbar bei Orlamünde), Rodemusle (Röttelmisch), Nesceniz (Wüstung Neschnitz zwischen Gum-

---

1) Ist vielleicht ein Flussname.

perda und Zwabitz), Predesrod (Vorwerk Pritschenroda bei Freienorla), Crozne (Crossen), Scuz (Zeutsch a. d. Saale), Wizne (?) (unbekannt).

Diesen slawischen Namen gegenüber stelle ich jetzt die deutschen Orte hin, welche im 11. Jahrhundert in der Orlagegend erwähnt sind:

1) Nuenhofen (Neunhofen bei Neustadt a. d. Orla),
2) Gunpreshutten (Hütten bei Saalfeld),
3) Vridebach (Friedebach bei Saalfeld),
4) Bucha (östlich von Saalfeld),
5) Germarisdorf (Garnsdorf s. v. Saalfeld),
6) Grabin (Graba),
7) Willersdorf (Wöhlsdorf bei Graba),
8) Grabindorf (Gräfendorf bei Krölpa),
9) Chulisdorf (Kaulsdorf — das Wort ist wohl ursprünglich slawisch gewesen),
10) Rudenbach (U.-Rottenbach a. d. Binne westlich von Paulinzell),
11) Eichenfeld (Eichfeld westlich von Rudolstadt),
12) Kirchheim?
13) Alterstetin?
14) Saltza?
15) Byrchenheide (ob Birkigt an der Heide bei Konitz?),
16) Visbach (?),
17) Adalgerisbrunnen (Eliasbrunnen bei Eberdorf),
18) Keldebach (Kehlbach auf der Südseite des Rennsteigs, schon im Radengau),
19) Sinidebach (verschrieben statt Smidebach; Schmiedebach im Amte Gräfenthal),
20) Swartinberg (Schwarzburg),
21) Gozzelesbrunnen (Gösselborn n. w. von Paulinzell),
22) Stahla (Schaala bei Rudolstadt),
23) Smiden (Schmieden),
24) Dorndorf (Dorndorf),
25) Heldinge (Heilingen),
26) Denstede (Dienstädt),
27) Eicheneberch (Eichenberg),

28) Rinstede (Reinstädt),
29) Oudenesdorf (Eutersdorf),
30) Orlamunde (Orlamünde),
31) Olstede (Uhlstädt).

So stehen auch hier auf der Ostgrenze den slawischen Ansiedelungen viele deutsche entgegen.

Zum Schlusse dieser Abtheilung noch eine Bemerkung. Wenn wir eine neue Karte Thüringens betrachten, so fällt die nicht unbeträchtliche Zahl der Ortsnamenbildungen mit „Windisch" und „Wenigen" auf. Es ist sicher, dass, wo solche Namen sich finden, auch eine wendische Bevölkerung gewohnt hat. Ich habe aber solche Orte nur erwähnt, wenn ich sie als in der Zeit, mit der diese Untersuchung sich befasst, urkundlich beglaubigt fand. Denn es hat noch im 12. Jahrhundert eine Verpflanzung slawischer Kolonisten nach Thüringen stattgefunden. So wurden solche 1136 zu Bachstädt auf den Hufen des Erfurter Petersklosters angesiedelt (Gesch.Q. d. Prov. Sachs. I, p. 102, Nr. 1), wie es überhaupt um Erfurt herum Slawen zu Ermstädt (l. c.), Dittelstadt, Melcheresdorf und Daberstadt gab (Stumpf, Acta Mag. 148). Eine Untersuchung darüber, wann diese Kolonisation stattgefunden, liegt ausserhalb dieser Abhandlung.

So zeigt sich uns die Bevölkerung von Altthüringen als ein Gemisch deutschen und slawischen Volkes. Im Osten stehen sich die Elemente fast gleich stark gegenüber, in der Mitte und im Westen prävalirt das deutsche. Von diesem deutschen Bestandtheil bildet urthüringisches Blut die Ueberzahl in dem Flussgebiet der Helme und Unstrut bis zur Gegend des alten Scheidungen, wo hessische Bevölkerung ist. Wie diese hessische Bevölkerung sich dann ostwärts geschoben und das Osterland bis zur Nordgrenze des Orlagaues germanisirt hat, zeigt ein Blick auf die Karte. Niederlassungen von Sachsen zeigen sich am Nordrande, schwäbische — von den Nordschwaben ausgehend — sind vereinzelt; Franken finden wir in der Gegend von Eisenach, wo später das fränkische Geschlecht der Landgrafen seinen festen Sitz nimmt, um von hier aus das zersplitterte Thüringen zu eini-

ger Grösse zu bringen. Der beabsichtigten, aber bei dem Stande des Materials nicht erreichten Vollständigkeit wegen sind noch die Holländer anzufügen, die in der Gegend von Kösen (Lepsius, Naumb. B. n. 42 u. 50) und im Helmethal sich später ansiedelten, und deren Ankunft in Thüringen mit der Geschichte Walkenrieds und Pfortes enge zusammenhängt.

Kirchliche Verhältnisse.

Das Missionsgebiet des Bonifatius im mittlern Deutschland, Hessen und Thüringen bildete einen Theil des ihm ungefähr 746 übertragenen Erzbisthumes Mainz. Bonifatius hatte früher beabsichtigt, für Thüringen ein eigenes Bisthum zu Erfurt zu gründen. Der Plan war aber nie zur Ausführung gekommen. Einmal scheint es, wenn man die wiederholten Klagen des Bonifatius in seinen Briefen liest, dass seine Thätigkeit in Thüringen nicht mit dem Erfolge gekrönt war, den er erwartete; dann aber wäre die Stellung eines Bischofs, so hart an der heidnischen Grenze und so weit von dem Centrum der fränkischen Monarchie entfernt, viel zu gefährlich gewesen, um die Garantie eines Bestehens zu bieten.

Bonifatius selbst errichtete in Thüringen eine Schule zur Ausbildung von Klerikern; ein Schüler bittet ihn, er möge ihn noch eine Zeit lang seine Studien in Thüringen fortsetzen lassen (Jaffé, Mon. Mog. n. 99).

Auf Bonifatius folgte Lullus. Grosse Regengüsse hatten während seiner Amtsdauer in Thüringen vielen Schaden angerichtet. Da ertheilte er an Denehard, Eanberht, Winbert, Sigeher und Sigewald den Auftrag, alle Diener Gottes und das gesammte Volk in Thüringen zu Gebeten aufzufordern, dass das Land von den Regengüssen verschont bleibe.

Unter den genannten Personen haben wir Priester zu verstehen. Von deren Namen deuten Eanberht und Winbert auf angelsächsische Abkunft (Jaffé, Mon. Mog. n. 116). In Ordruf weihte er zu Ehren des heiligen Petrus eine Kirche (Lamberti Annal. ad a. 777).

836 übertrug der fünfte Erzbischof von Mainz Otgar die Reliquien des heiligen Severus nach Erfurt „ad locum regalem, qui vocatur Erphesfurt“ (Jaffé, Mon. Mog. n. 516, 517).

845 ist Ottgar mit Hersfeld im Streit wegen des Zehenten an Früchten und Schweinen in Thüringen (davon unten bei Hersfeld — Lamberti Annal. ad a. 845).

847 widmet Rabanus Maurus den Reliquien des heiligen Sergius (zu Heiligenstadt auf dem Eichsfeld?) einen Schrein (Böhmer-Will, Regesten der Mainzer Erzbischöfe, VI, n. 38).

858 überträgt Erzbischof Karl in ein Nonnenkloster (in Alto monasterio) zu Erfurt (Jaffé, Mon. Mog. n. 517, cf. Lamberti Annal. ad a. 858).

863—876 machte Erzbischof Liutbert Ansprüche auf die Fuldaer Zehenten in Thüringen (das Nähere unten bei Fulda — Dronke, cod. dipl. n. 610).

874 kämpfte Erzbischof Liutbert gegen Sorben und Susler mit dem Herzog Batolf (Annal. Fuld. ad. a. 874).

889 wurde Sunzo auf Betreiben des „Herzogs“ Poppo von Thüringen zum Erzbischof erwählt (Regino ad a. 889).

932 hielt Erzbischof Hildibert eine Synode zu Erfurt ab (Böhmer-Will, Regesten, XII, n. 2).

952 feierte Erzbischof Friedrich in Saalfeld das Weihnachtsfest (Cont. Reg. ad. a. 952).

954 wurde Ottos Sohn Wilhelm in Arnstadt zum Erzbischof von Mainz erwählt (Cont. Reg. ad. a. 954; die Stellen bei Böhmer-Will, Regesten, XIV, n. 1).

961 war Erzbischof Wilhelm in Ordruf (Böhmer-Will, Regesten, XIV, n. 15), 961 auf dem Kaiser in Wallhausen (l. c. n. 18).

968 starb Wilhelm in Reinholderode (Redulverothe) auf dem Eichsfeld (l. c., n. 58).

975 war Willigis mit Otto II in Erfurt (l. c., XVII, n. 4); 985 war Willigis mit Otto III in Mühlhausen (l. c., n. 45).

987 weihte Willigis die Kirche zu Dorla (l. c. n. 56).

990 war Willigis mit Otto III in Heiligenstadt (l. c., n. 65).

993 war Willigis mit Otto III zu Tilledo (l. c., n. 94).

997 war Willigis mit Otto III zu Eschwege (l. c., n. 124), 997 zu Mühlhausen (l. c., 125).

1000 weihte er in Heiligenstadt Burkhard zum Bischof von Worms (l. c., n. 131).

1000—1004 gründete er das Kloster zu Jechaburg (l. c., n. 147).

So gering ist die Thätigkeit der Mainzer Erzbischöfe bis zum Jahre 1000 in Thüringen gewesen; und von diesen doch so dürftigen Regesten fällt der grössere Theil auf eine blosse Anwesenheit in thüringischen Orten.

VIII.

Die Entstehung

der

kursächsischen Kanzleisprache

von

Ernst Wülcker,
Archivar.

(Vortrag, gehalten auf der Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner in Gera.)



Der gewaltige Mann, dem es vorbehalten war, die mittelalterliche Welt zu zertrümmern und auf dem damals wichtigsten Gebiete, dem kirchlichen, eine neue Aera zu begründen: Dr. Martin Luther, hat kurz vor seinem Tode, da er das grosse Tagewerk in der Hauptsache schon beendet hatte, in Betreff der Sprache, die er in seinen zahlreichen Schriften angewendet, jenen im Allgemeinen zwar bekannten, im Einzelnen aber vielfach falsch citirten Ausspruch gethan:

> „ich habe keine gewisse, sonderliche, eigne sprache im deutschen, sondern brauche der gemeinen deutschen sprache, das mich beide Ober- und Niederländer verstehen mögen. Ich rede nach der sechsischen cantzlei, welcher nachfolgen alle fürsten vnd könige in Deutschland; Alle reichsstedte, fürstenhöfe schreiben nach der sechsischen vnd vnsers fürsten cantzeley. Darumb ists auch die gemeinste deutsche sprache. Kaiser Maximilian vnd churfürst Friderich, hertzog von Sachsen, haben im römischen reiche die deutschen sprachen also in eine gewisse sprach zusammengezogen,"

So der Wortlaut der Aeusserung, die sich im 69. Capitel der Tischreden findet. Nun fragt sichs, wann ist sie gethan worden. — Ich sagte vorhin, der Reformator habe sie in den letzten Lebensjahren gethan und glaube, sie in das Jahr 1545 setzen zu müssen. Die Zeitbestimmung aber stützt sich darauf, dass Aurifaber, der Herausgeber, nach seinem eignen Geständnisse Luther im Jahre 1545 und 1546 gekannt und dessen Aussprüche aus jener Zeit aufgezeichnet

hat. Er gibt allerdings zu, dass er auch Manches aus Büchern Andrer entlehnt habe, die lutherische Mittheilungen aufgezeichnet hatten. Da sich aber in keinem andern Werke eine ähnliche Bemerkung findet, auch fremdes Material als solches meist von ihm bezeichnet wird durch Datirung oder Namennennung, so ist kaum daran zu zweifeln, dass er das Vorliegende selber gehört habe.

Wie oft aber nun auch schon diese Bemerkung Luthers nachgesprochen und wie populär sie auch immer geworden ist, es hat noch Niemand sich die Mühe genommen, sie genauer zu prüfen und an der Hand der dazu nöthigen Quellen sie nach allen Richtungen hin zu untersuchen. Vielmehr blieb sie dem Philologen stets ein dunkler Punkt; sagt doch der neueste Forscher auf dem Gebiete deutscher Schriftsprache, Rückert:

„der Zusatz, betreffend die Entstehung der Kanzleisprache unter Max und Friedrich ist bis heute ein aller Interpretationskunst spottender Satz."

Meist werden ja auch dem Grammatiker die Mittel fehlen, die Räthsel zu lösen, denn es ist ein weitläufiges Studium der Urkunden und der historischen Verhältnisse zuvor nöthig, ehe wir hier uns ein Urtheil zu bilden befähigt sind — die Urkundenschätze aber werden erst in neuester Zeit aufgedeckt und die älteren Editionen, z. B. selbst die berühmten Böhmerischen, sind für den Philologen nicht immer zuverlässig.

Da ich mich nun in der angenehmen Lage befinde, als Wächter über die urkundliche Hinterlassenschaft der Ernestinischen Kurfürsten, soweit dieselbe in Weimar belassen worden, gesetzt zu sein, so halte ich es für meine Pflicht, Mittheilung zu machen, wie weit an der Hand der Urkunden Luthers Ausspruch mir verständlich geworden und wie weit er mir zutreffend erscheint.

So soll denn vorliegende Untersuchung nicht irgendwie abschliessen, sie soll nur einen Beitrag zur Erklärung liefern, wie ich ihn nach den mir vorliegenden Quellen zu geben dermalen im Stande bin; doch möchte ich mich zuvor noch

über einige Punkte verständigen, die für das Späterzusagende wichtig sind.

Zuerst: Was ist Kanzleisprache?

Wer in den alten Urkunden eine Sprache sucht, die gleich unserer heutigen eine streng geregelte Orthographie und schriftdeutsche Gleichmässigkeit darbietet, der wird vergeblich sich bemühen; eine derartige Schreibweise hat im 14., 15. und 16. Jahrhunderte nirgends existirt. Aber warum auch so hohe Anforderungen stellen? Ich denke, wenn wir eine Sprache in der Kanzlei finden, welche sich in irgend einer Beziehung über den gewöhnlichen Dialekt erhebt, so können wir ebenfalls von einer Sprache der Kanzlei reden. Allerdings da, wo der Schreiber einfach seine heimische Mundart zu Papiere bringt, ist keine solche anzunehmen, denn dann verschwindet ja der Unterschied zwischen dem Kanzleiischen und dem Volksthümlichen.

Natürlich muss die Schreibung auch traditionell werden, sonst bleibt sie am Individuum haften und somit ist uns jede Sprache, die neben der Volkssprache sich unter den Kanzlei-Schreibern entwickelt hat und die da traditionell geworden ist, eine Kanzleisprache.

Weiterhin ist auch wichtig zu erforschen, wie weit der Einfluss der betreffenden Kanzleisprache ging, ob sie nur in der Hauptstadt herrschte, oder auch anderwärts anerkannt wurde. Denn ehe nicht alle offiziellen Willensäusserungen des Kaisers oder Kurfürsten in gleicher Weise sprachlich ausgedrückt werden, ehedem kann man noch nicht von einer anerkannten Kanzleisprache reden.

Nach beiden Seiten hin müssen wir also die Urkunden der sächsischen Kurfürsten betrachten; aber bevor wir uns in diese Untersuchung einlassen, sei es mir erlaubt, über die Hauptkanzlei Deutschlands, über die königliche resp. kaiserliche, einige Bemerkungen zu machen, denn die Entwicklungen in derselben scheinen für das kurfürstliche Sachsen maasgebend gewesen zu sein.

Erweitert sich so unser Arbeitsfeld, so ist es auf der andern Seite doch auch wieder möglich, es zu beschränken,

Denn für unsre sprachlichen Zwecke kommen durchaus nicht alle Schreiben und Bücher, die etwa die zu besprechenden Zeiten betreffen, in Betracht, sondern einzig und allein die Urkunden. Alles Aktenmaterial blieb doch mehr nur dem Privatgebrauche aufbewahrt und hat in sprachlicher Beziehung nicht immer gleichen Schritt gehalten. Nur die Urkunden, die da den Stempel des Feierlichen tragen — nur sie sind uns zunächst von Wichtigkeit. Ziemlich gleichzustellen sind, wie ich glaube, alsdann noch die Briefe der Herrscher, die aus der Kanzlei ausgehen, aber nur diese letztern — alle andern sind nicht hierher zu ziehen. Denn wenn wir in Akten und Schriften vertraulichen Inhalts die Urkundensprache wiederfinden, so ist dies — wenigstens für den Anfang des von uns betrachteten Zeitabschnittes — ein Werk des Zufalls oder ein Bestreben, das vereinzelt dasteht.

Nachher freilich, da sich die Schriftsprache mehr eingebürgert hat, finden wir auch in den Akten gleiche Sprache. Aber für die Zeit der Entstehung der Kanzleisprache sind nur die obengenannten Schriftstücke in Betracht zu ziehen.

Es beschränkt sich unser Feld aber auch noch anderweit. Jede Urkunde ist seit alter Zeit in formelhafte Redewendungen gekleidet — stammt doch die Einrichtung einer solchen in Bezug auf ihren ganzen Aufbau aus uralten Zeiten und schliesst sie sich doch direkt an das spätere Römerthum an.

Die kaiserliche und die kursächsische Kanzlei haben nun allerdings die Formel auch übernommen, aber wie sich mir nach sehr sorgfältiger Vergleichung ergeben hat, ist die Formel in letztgenannter Kanzlei nicht von so sehr zwingender Kraft, dass sie das einzelne Wort beeinflusste, d. h. dass nicht an Stelle eines früher gebrauchten Ausdrucks ein anderer gleichwerthiger stehen dürfte. Aber alle wichtigeren Ausdrücke und besonders die Satzverbindungen kehren immer wieder. Dies ist wesentlich für die uns betreffenden Fragen. Ergibt sich doch daraus, dass zunächst bei Vergleichungen der Urkunden älterer und neuerer Zeit der Satzbau und die Syntax in keiner Weise herangezogen werden kann;

der lexikalische Ausdruck aber auch nur sehr geringe Ausbeute geben wird. Und Gleiches gilt von den andern Willensäusserungen der Fürsten, die wir den Urkunden gleichstellten; aus ihnen ergibt sich, dass alle etwaige Aenderungen nur die ganz äusserlichen Formen betrafen, alles Tiefere, bes. Satzbau und Wortschatz, von den etwaigen Bemühungen die Schreibung zu ändern nicht berührt wurden. Laut- und Flexionslehre sind die einzigen ergiebigen Vergleichungspunkte. Auf sie haben wir vor Allem unser Augenmerk zu richten.

Nach diesen Vorbemerkungen wollen wir uns zunächst die sprachlichen Verhältnisse der kaiserlichen Kanzlei näher anschauen.

Es ist bekannt, dass die Urkunden Deutschlands bis zum Beginne des 14. Jahrhunderts in ganz überwiegender Anzahl lateinisch abgefasst wurden. Nur sehr selten finden sich überhaupt seit dem letzten Viertel des 13. Jahrhunderts hier und da deutsche Schriftstücke. Und so sind denn auch alle Schreiben der kaiserlichen Kanzlei (mit den bekannten, wenigen Ausnahmen) noch in der genannten Zeit lateinisch. Erst mit Ludwig dem Baiern fangen die Urkunden an, in grösserer Zahl deutsch zu werden. Im Anfange seiner Regierung schliesst sich der Fürst in den Reichsurkunden seinen Vorgängern an. Aber bald findet in ganz Ober- und Mitteldeutschland ein allgemeines Losreissen vom Althergebrachten statt. Die kaiserliche Kanzlei geht voran und rasch folgen die andern Kanzleien nach. So ist z. B. in Binnendeutschland um das Jahr 1330 fast durchaus die deutsche Sprache an die Stelle des Lateinischen getreten. Und so rasch hat sich dieser Uebergang vollzogen, dass, um nur Eins herauszuheben, in Frankfurt die lateinisch begonnenen Bücher (Bürgerbücher, Beedbücher Insatzbücher) mitten im Texte oft ins Deutsche umschlagen.

Fragen wir nun, wie es wohl möge gekommen sein, dass die kaiserliche Kanzlei jenen oben angedeuteten Schritt that, so wird wohl als das Wichtigste uns entgegen treten, dass in der herzoglichen bairischen Kanzlei sich schon früher als

z. B. in Mitteldeutschland zahlreiche deutsche Urkunden finden. Aus den Monumenta Wittelsbacensia kann man leicht ersehen, dass seit dem letzten Jahrzehent des 13. Jahrh. die Sprache der herzoglich bairischen Kanzlei deutsch war. Auch in jenen Tagen, da die meisten Urkunden Ludwigs, die in das Reich gingen, noch lateinisch abgefasst sind, ist die Sprache, in der Ludwig z. B. Urkunden für seine Verwandten ausstellt, die deutsche. Wenn also der Fürst auch im Verkehr mit dem Reiche das Lateinische abwirft, so deutet dies darauf hin, dass er die bisherige Sprache seiner eignen Kanzlei auf weitere Kreise ausdehnt. Aber jenes Deutsch, welches sich von nun an in der königlichen resp. kaiserlichen Kanzlei breit macht, ist dialektisch ein recht mannigfaltiges. Freilich auch auf mannigfaltige Weise konnte es beeinflusst sein. Der König oder Kaiser hatte allerdings seine Kanzlei, an deren Spitze der Kanzler stand. Aber der Letztere fertigte natürlich nicht die Urkunden selber aus; vielmehr wurden dieselben von untergeordneten Schreibern verfasst und höchstens noch vom Kanzler unterzeichnet; habe ich doch aus dem 14. und 15. Jahrhundert oft Kaiserurkunden gesehen, die zwar von ein und demselben Kanzleivorsteher unterzeichnet, jedoch in verschiedener Mundart geschrieben waren. Ging nun der Kaiser auf Reisen, so mochten ihn wohl einzelne Oberbeamte begleiten, aber kaum jene Unterbeamten, denen die Niederschrift der Urkunden oblag — vielmehr requirirte man am Orte, wo die Urkunde sollte ausgestellt werden, einheimische Schreiber. Weiterhin war es, wenigstens im 15. Jahrhundert, häufig Sitte, dass der Petent dem Könige den Entwurf zur Urkunde fertig einsandte, den dann der Fürst genehmigte. In der kleinen Schrift: Lauteigenthümlichkeiten des Frankf. Stadtdialektes im M.A. [1]), habe ich dieses Verfahren an einigen Beispielen nachgewiesen. Wenn dann der Schreiber in der Hofkanzlei z. B. ein binnendeutsches Koncept erhielt und dasselbe mit Kopf und Ende zu versehen hatte, so ist es nicht zu ver-

1) Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Lit. her. v. Paul und Braune, IV. Bd. p. 8.

wundern, wenn in der Darstellung vielleicht mitten unter oberdeutschen Ausdrücken sich noch binnendeutsche Idiotismen finden.

Darum theilen sich denn alle Urkunden aus der kaiserlichen Kanzlei in 2 Folgen: die erste Folge umschliesst solche Schriftstücke, die von fremdem Einflusse frei sind und die zweite solche, wo das Gegentheil stattfindet. Letztere sind natürlich von den verschiedensten Mundarten beeinflusst. Wir haben Urkunden, von oberdeutschen Kaisern ausgestellt, die vom Anfange bis zum Ende einen nicht oberdeutschen Dialekt wiedergeben. Dann finden sich wiederum solche, die in Oberdeutschland zwar ausgestellt sind, aber mitteldeutsche, ja niederdeutsche Formen in sich schliessen. Von diesen dürfen wir, wie ich glaube, annehmen, dass sie auf einem Entwurfe aufgebaut sind, welcher dem Orte entstammt, für den sie ausgestellt sind, oder aber, dass sie von fremden, der Kanzlei nicht angehörigen Schreibern aufgesetzt sind, die sich zwar bestrebten, den kaiserlichen Dialekt wiederzugeben, deren geringe Kenntnisse aber nicht völlig ausreichten.

Sehen wir uns nun die in allen Hauptkanzleien entstandenen Urkunden an, so müssen wir gestehen, dass im 14. und in der ersten Hälfte des 15. Jahrh. sich keine über den Mundarten stehende Sprache entwickelt hat, dass vielmehr die in den Urkunden auftauchenden Lautfixirungen dem Heimathsdialekte der Herrscher entsprachen.

So schreibt Ludwig der Baier oberbairisch, schreiben die Luxemburger österreichisch, Ruprecht von der Pfalz pfälzisch. Eine Sprache, die ein Fürst von seinem Vorgänger hätte übernehmen müssen, gab es in jenen Tagen nicht. Wenn ein Herrscher sich derselben Mundart, wie sein Vorgänger bedient, so ist dies Zufall, d. h. es beruht auf der gleichen Heimath des Betreffenden, nicht aber darauf, dass der Nachfolger der Sprache als der Sprache seines Vorgängers besondere Achtung zollte. Aber auf der Basis dieses Heimathsdialektes haben sich gewisse Nivellirungen in Bezug auf die Schreibung mehrfach in den einzelnen Kanzleien ein-

gestellt. Diese interessanten und wichtigen Verhältnisse müssen wir hier noch eingehender besprechen.

In der Hauptkanzlei also Ludwig des Baiern herrschte im Ganzen auch nach seiner Ernennung zum deutschen Könige dieselbe Schreibweise wie in der herzoglichen Kanzlei. Die Haupteigenthümlichkeiten jener Urkunden, die in Ober- und Niederbaiern entstanden, sind zunächst das entschiedene Festhalten an dem alten **a i u** und deren seltene Schwächung zu **e** und **o**, abgesehen von der Brechung durch nachfolgendes **a**. Der Umlaut ist bei Kürzen und Längen meist durchgeführt; **a** wird zu **ae**, nicht zu **e** umgelautet. Von den Längen ist **â ê** und **ô** erhalten, ausser wo sie der Umlaut schwächt, **î** und **û** gehen zumeist in **ei** und **au** über. Unter den mir bekannten Urkunden aus Ober- und Niederbaiern sind mehrere, in denen nur die verbreiterten Formen sich zeigen. Urkunden aus genannter Gegend, in denen sich gar keine solchen finden, kenne ich nicht. In sehr vielen Schriftstücken schwankt aber die Fixirung.

Uo und **ie** sind in einer grossen Anzahl der vorliegenden altbairischen Urkunden erhalten. Fast immer ist aber bei **u** der nachklingende Laut, als **o** und **e**, darüber geschrieben. Wo diese Bezeichnung fehlt, wird es, da ja sonst die Urkunden einen speziell bairischen Charakter (im engern Sinne) tragen, nur Bequemlichkeit des Schreibers sein. **Ou** wird fast immer **au**, aber es haben auch Münchener Urkunden einige **ou** gewahrt.

Altes **ei** ist nicht **ai** geschrieben, doch schwankt in allen Urkunden die Schreibung. Altes **iu** ist hie und da noch neben **eu** erhalten. Sonst nur **eu**.

Aus dem Konsonantismus ist besonders der häufige, aber bei Weitem nicht regelmässige Uebergang von **b** zu **p** zu beachten. Beide Formen schwanken in derselben Urkunde. **G** blieb **g**, während älteres **d** nur nach Liquiden sich erhalten hat. Schwanken findet sich bei **k**, neben das **ch** tritt und ihm bei Weitem den Vorrang abringt. Auch im Auslaute schwanken die Konsonanten. Auslautendes **g** wird oft **ch** geschrieben, sowohl am Silben-, als auch am Wortschlusse.

Dies die wichtigsten Eigenthümlichkeiten. Aber neben den Baiern scheinen auch Alemannen in der Hauptkanzlei gewesen zu sein, da manche Urkunden entschieden alemannische Formen an sich tragen.

Aus alle dem ersieht man leicht, dass die Schreibweise in der Kanzlei selbst auf das Bedenklichste schwankte und dass wir von einer sichern Fixirung der Laute bei Ludwig nicht sprechen können. Von einer Sprache, die er von seinem Vorgänger übernommen hätte, ist auch nicht die Rede, denn die Sprache seines Vorgängers war ja die lateinische. Auch verschaffte sich die Schreibweise in grösseren Kreisen keine weitere Geltung. Wir haben zwar z. B. im Frankfurter Stadtarchive eine Reihe Urkunden, die in Frankfurt in des Kaisers Namen ausgestellt sind. Sie sind oberdeutsch geschrieben oder enthalten viel Oberdeutsches. Daneben aber stehen andere Schriftstücke, deren Mundart ganz und gar Mitteldeutschland angehört, z. B. die Urk. d. d. 1332 Febr. 2 (Böhm. Cod. dipl. 511); eod. a. Febr. 25 (ib. 517); Mainz 1333 Julj 4 (ib. 523).

Es sind dies Urkunden von Schreibern, die gar nicht daran dachten, dass der Kaiser eine eigene Kanzleisprache habe.

Hier kann also von keiner festen und vor allem auch nicht von einer in allen Kreisen anerkannten kaiserlichen Kanzlei-Schreibweise die Rede sein. Die kurze Regierung des Günther von Schwarzburg bietet uns kein weiteres Interesse. Desto wichtiger aber sind uns die Zustände in den Tagen Karls IV. und Wenzels.

Wie die Kanzleisprache in Böhmen vor Karl IV., also unter König Johann war, kann ich aus dem mir zu Gebote stehenden Materiale nicht beurtheilen. Der Codex epistolaris des Königs (herausg. von Jacobi) ist lateinisch, einige deutsche Urkunden, die ich kennen lernte, sind nicht in Böhmen ausgestellt, somit auch nicht wichtig für die böhmische Kanzlei.

Unter Karl IV. aber herrscht das Deutsche entschieden vor. Die königliche Residenz war bekanntlich zu

Prag. Heutzutage herrschen im böhmischen Lande nach Weinhold neben dem Czechischen 3 deutsche Mundarten. Nördlich der Eger das Obersächsische, südlich das Nordgauische oder Oberpfälzische und wiederum südlich davon das österreichische.

Nun wird es wohl kaum gelingen, aus den alten Urkunden den oberpfälzischen Dialekt nachzuweisen. Denn, wenn nach Weinhold das Charakteristische des Nordgauischen der Uebergang des **â** zu **au**, des **ie** zu **ei**, des **uo** zu **ou** ist, so müssen wir es aus der Kanzlei ausschliessen, denn wie schwankend immer die kanzleiische Sprache war, zu derartigen Uebergängen hat sie sich nicht verstiegen.

Aber obersächsisch und österreichisch scheinen nach den Urkunden im Kampfe mit einander gelegen zu haben, bis endlich die österreichische Mundart den Sieg davon trug.

Mit Zugrundelegung dieses Dialektes hat sich nun eine gewisse conventionelle Schreibweise in der Kanzlei eingebürgert, eine Schreibweise, die wir wohl Schriftsprache nennen dürfen, und die durch schöne Gleichmässigkeit uns erfreut, die aber nicht in ununterbrochener consequenter Weise fortgebildet werden konnte. Sie hat die Schwankungen im Dialekt beseitigt dadurch, dass sie einer dialektischen Form den Vorzug vor Andern gab und zwar war die auszuwählende Form diejenige, welche im Reiche die üblichste war, die verworfene diejenige, welche sich nur in Einzeldialekten wiederfand.

Diese Prager Kanzleisprache in den spätern Jahren Karls ist so recht geeignet, die Grundlage zu einer Schriftsprache für das obere und mittlere Deutschland zu bilden.

Denn sie enthält keine lautlichen Eigenthümlichkeiten, die dem Binnendeutschen nicht sympathisch wären. Alles, was dieser Schreiberdialekt von oberdeutschen Elementen bietet, ist entweder schon im Binnendeutschen im Entstehen begriffen oder noch festgehalten aus älterer Zeit. Er hat nicht die einem Binnendeutschen unverständlichen **ch** des Bairischen oder gar die **kch** der herzoglichen Kanzlei Friedrichs III.; er kennt nicht die massenhaften Ausstossun-

gen der stummen Vokale in Vor- und Nachsilben. Dem oberdeutschen Schreiber gegenüber empfiehlt ihn die strenge Durchführung der Verschiebung des **d** zu **t** und das möglichst entschiedene Festhalten an den alten Kürzen **a**, **i**, **u**, im Gegensatze zu binnendeutscher Schwächung zu **e** und **o**. Jenes **ei** und **au** für **î** und **û**, sowie **eu** für **û** (**iu**) ist meist durchgeführt, aber nicht Regel.

Und diese Verbreiterungen sind eigentlich das Einzige, was im mittleren Deutsch keine Analogieen hat. Denn der Binnendeutsche verstärkt seine Laute durch Nachschlag eines stummen Vokals, der durch **e** oder **i** fixirt wird. Alles Uebrige stimmt dann wieder mit der Redeweise des inneren Deutschlands. Das fremdartige **uo** ist **û** geworden — **ie** schwankt mit **î**. Aber diese Eigenthümlichkeiten sind auch dem Oberdeutschen geläufig; denn wenn auch die Volkssprache bis heute **ue** und **ie** gewahrt hat, so ist es doch schon früh in Oesterreich Sitte geworden, den Doppellaut nicht zu setzen, sondern nur den Hauptlaut. So kam man also schon früh auch in Oberdeutschland auf die binnendeutsche Schreibung.

Der Umlaut ist in Karls IV. Kanzlei nur bei **â** und **a** durchgeführt — also auch hier wieder Uebereinstimmung mit Binnendeutschland. Aber auch das östliche Oberdeutschland verhält sich vielfach gegen den Umlaut ablehnend.

Im Konsonantismus ist in der Dentalreihe der Uebergang von der Media zur Tenuis fast durchweg streng festgehalten. Die Verschiebung von **g** und **b** gehört zu den Seltenheiten. Die alte Tenuis ist in der Labial- und Dentalreihe zur Fricativa oder Affricata geworden, in der Gutturalreihe entweder Tenuis geblieben oder Fricativa.

Es scheint mir nun sicher, dass auch hier wieder, selbst in weitern Kreisen, das Bewusstsein herrschte, dass die Prager Kanzlei eine Sprache schreibe, die den Kaiserurkunden zukäme. Denn wie in den Tagen Ludwigs des Baiern finden wir Urkunden, die der Kaiser ausserhalb Böhmens hat ausstellen lassen und die ein sonderbares Gemische von fremdartiger Diction neben den Formen der kaiserlichen

Kanzlei bieten. Aber noch ging dem fremden Schreiber die genauere Kenntniss der genannten Sprache ab. Jene absonderlichen Mischungen von Ober- und Niederdeutsch, wie sie sich z. B. in Reichstagsakten p. 160 n. 96 finden, wird wohl schwerlich Jemand für einen einheitlichen Dialekt erklären können. Vielmehr ist sicherlich hier das Bemühen eines Rheinländers gekennzeichnet, der sich anstrengt, oberdeutsch zu schreiben, dem aber die Kenntnisse fehlen, in jeder Weise die gewünschte Mundart tadellos wiederzugeben. Dann wiederum sind andere Schriftstücke zu verzeichnen, deren Verfasser überhaupt nicht sich bemühen, in des Kaisers Weise zu schreiben, sondern den Heimathsdialekt einmischen (vgl. z. B. Böhmer, Cod. dipl. Moeno-Francof. p. 715).

König Wenzel hat seines Vaters Kanzlei übernommen und weiter gebildet, aber auch unter ihm finden wir auswärtige Urkunden in seinem Namen ausgestellt, die da in fremdem Dialekte geschrieben sind, z. B. den Landfrieden d. d. Frankfurt 1398.

Doch alle jene obenerwähnten etwaigen Ansätze zu einer Schriftsprache, wie vielversprechend sie auch sein mochten, wurden wiederum durch 2 Ereignisse aufgehalten, die jede Weiterentwicklung auf der gegebenen Bahn überhaupt in Frage stellten. Das Eine war die Absetzung Wenzels durch die deutschen Fürsten, das Andere waren die Hussitenstürme.

Erstere Vorfallenheit schuf dem Reiche ein neues Centrum und beraubte Böhmen für ein Jahrzehnt alles Einflusses auf Deutschland. Auf den Thron gelangte aber ein Herrscher, der im Gegensatze zu den Luxemburgern steht und der sich in seiner Sprache natürlich nicht an die Tradition jener Fürsten anschliesst. Das Frankfurter Stadtarchiv bietet eine Reihe Briefe, sowohl aus der Zeit des Königs Ruprecht, als auch aus früheren Tagen, und sie lassen uns die Schreibweise der königlichen und der pfalzgräflichen Kanzlei erkennen. Auf diese Schriftstücke gestützt können wir behaupten, dass der neue Herrscher ebenfalls seine bisherige herzogliche Kanzlei zur königlichen erhob und der Pfälzer Dialekt in den Urkun-

den nach seiner Erhebung gepflegt wurde. So herrschen denn z. B. in seinen Schreiben durchaus î und û; nach binnendeutscher Sitte wird e zur Dehnung des Vokals oft eingeschoben — d ist oft unverschoben u. s. w. Aber gleichwie dieser Fürst bald vom Schauplatze der Geschichte verschwindet, ohne weitere Spuren seiner Thätigkeit zu hinterlassen, ebenso hat auch seine Kanzlei keine weitere Bedeutung erlangt.

Dass die Hussitenstürme, welche seit dem 2. Jahrzehent des 15. Jahrhunderts über Böhmen hinbrausten, allen ruhigen Entwicklungen entgegenstanden, das brauche ich hier kaum zu sagen. Aber günstig war es für allmählige Heranbildung einer Kanzleisprache, dass Wenzels Nachfolger in Böhmen und Ruprechts im Reiche wiederum ein Luxemburger war, in Prag und Ofen erzogen. So kam denn doch wenigstens wieder derselbe Dialekt, wie vor Ruprecht, als Dialekt des Herrschers zu erneuter Geltung. Denn die Schreibweise der von Sigmund in Ungarn und Oesterreich ausgestellten Urkunden und Briefe steht dem böhmischen Deutsch ganz nahe. Kleine Abweichungen fallen kaum ins Gewicht, so ist z. B. altes î und û häufiger bei Sigmund gewahrt als bei Karl und Wenzel. Aber wenn auch in der Schreibung der Prager Kanzlei die Verbreiterung stattgefunden hatte, so war sie doch nicht durchaus eingeführt gewesen und die mehrfachen Schwankungen deuten darauf hin, dass im Volksdialekte î und û in Böhmen noch lebendig muss gewesen sein. Die Handschrift der Uebersetzung von Dalimils böhmischer Chronik beweist uns aber auch, dass selbst Prager Schreiber î dem ei vorzogen.

Der Schreibweise Sigmunds steht wieder die Albrechts ganz nahe. Das Frankfurter Archiv liefert uns eine kleine Auswahl von Briefen aus der Kanzlei dieses Fürsten. Er, der Schwiegersohn und Erbe Sigmunds hielt besonders Hof zu Wien, Prag und Pressburg, also in Städten jener Landestheile, deren Dialekt schon früher der kaiserlichen Schreibweise zur Grundlage gedient hatte.

So hat denn im Verlaufe von beinahe 100 Jahren die Mundart des nordöstlichen Oberdeutschlands in der kaiser-

lichen Kanzlei geherrscht und der Deutsche mag sich allmählig gewöhnt haben, diesen Dialekt als einen besonders bevorzugten anzusehen.

Dass dies Letztere der Fall war, scheint mir auch aus der Entwicklungsgeschichte der Sprache in Friedrichs III. Kanzlei hervorzugehen. Denn bei aufmerksamer Untersuchung scheint ein gewisser Zwiespalt in den Briefen und Urkunden der herzoglichen Kanzlei gegenüber der kaiserlichen desselben Fürsten zu herrschen. Zunächst ist durch Friedrich von Hause aus eine etwas andere Mundart vertreten, als durch die bisherigen. Wir nehmen an, dass die Hauptkanzlei in Gratz war.

Aus den dort und in den benachbarten Städten entstandenen Schriftstücken lernen wir nun eine Mundart kennen, die durch die häufige Affrication des **k** zu **kch** auffällt. Andere Schreibungen für den gleichen Laut sind **kh** und **kg**. Dann ist **b** stark durch **p** vertreten im Anlaute und Inlaute, wenn er den Anlaut eines Wortstammes bildet, dem eine Vorsilbe vorhergeht; **d** ist natürlich fast immer und überall **t** geworden. Der Auslaut wird dem Inlaute gleich behandelt und ist die Verhärtung der Media beliebt. — Im Vokalismus tritt neben dem Bestreben, die alte Kürze rein zu erhalten, besonders die ziemlich entschieden durchgeführte Verschiebung von **i** zu **ei** hervor. Die Belassung des Lautes auf altem Standpunkte kommt vor, jedoch nur selten. Altes **û** wird **au** oder **ou**. **Û**, gleich **iu**, zeigt sich noch am häufigsten unverbreitert. **Ie** und **uo** haben sich in verschiedener Weise entwickelt, denn während **ie** im Ganzen geblieben und verhältnissmässig nur selten **i** sich zeigt, ist **uo** stets **û** geworden. Das alte **ei** wird sehr gern **ai** geschrieben. Der Umlaut ist selten durchgeführt, aber doch in einigen Urkunden. Aber ā̆ erleidet durchgehends die Aenderung zu ē̆. Niemals fand ich eine Kürze oder Länge durch einen indifferenten Vokal gedehnt. — Die Selbstlauter der Endungen und Vorsilben sind sehr stiefmütterlich behandelt; meist sind sie durch **e** wiedergegeben, sehr oft fehlen sie auch gänzlich. In der Endung steht auch manchmal **u** für **e**.

So die Sprache, welche in der herzoglichen Kanzlei Friedrichs III. vertreten war. Als dieser Fürst aber König wurde, hat er zunächst mit der Kanzlei auch deren Schreibungen zuerst beibehalten. Bald jedoch scheint eine Aenderung eingetreten zu sein, indem die Idiotismen, die dem heimathlichen Dialekte allein angehören, abgestreift wurden. Es ist dies also eine Konzession an die Schreibart der übrigen Reichstheile oder ein Anbequemen an die Mundart, welche als die hergebrachte Redeweise der Kaiser galt. Denn auf diese letztere kommt der so entwickelte Dialekt der Schreiber Friedrichs hinaus. Das Steierische ist ja eng verwandt dem österreichischen, böhmischen und ungarischen Deutsch — durch das Aufgeben jener Eigenthümlichkeiten aber, die der herzoglichen Kanzlei anhingen, fällt, was die Mundarten noch unterschied, fast ganz weg. Manche Schwankungen der bisherigen Schreibung in der Kaiserkanzlei werden allerdings durch die Vorliebe des südlichen Dialektes entschieden; es wird z. B. die Verbreiterung des **î** zu **ei**, des **û** zu **au**, des **û** (= **iu**) zu **eu**, die jetzt fast durchaus herrschende Form. Auch **ai** und **au** statt der bisherigen **ei** und **ou** dringen durch.

Zugleich aber, und dies ist besonders wichtig, erringt diese Schriftsprache das Ansehen einer kaiserlichen, höfischen Sprache, und bei den Schreibern im ganzen Reiche dringt eine vollständige, allseitige Kenntniss derselben durch. Wir finden in der späteren Zeit Friedrichs, soweit ich wenigstens nach meinen Quellen urtheilen kann, durchaus die geschilderte Schreibung in allen Urkunden, die unter des Kaisers Namen gehen. Schriftstücke, die z. B. Friedrich im Jahre 1475 vom Niederrhein aus ergehen liess, stimmen sprachlich vollkommen mit in Süddeutschland geschriebenen überein.

Gleiches gilt von den Urkunden d. d. 1488 Köln, 1486 Aachen im Frankfurter Stadtarchive.

Diese Schreibweise der Kanzlei hat nun Maximilian übernommen und seine Schreiber haben sie weiter gepflegt. Bei der grossen Ausdehnung seiner Herrschaft, bei dem Be-

sitze niederländischer Provinzen musste ihm vor Allem daran gelegen sein, eine Schriftsprache, die „beide Ober- und Niederländer verstehen“, mit allen Mitteln einzuführen. Denn ein Oesterreicher hätte die in niederländischer Mundart geschriebenen Stücke einfach nicht verstanden und umgekehrt. — So wählte er denn die in seines Vaters Kanzlei entstandene Sprache und führte dieselbe im Niederland ein für alle Urkunden und Schreiben, die von ihm ausgingen. Und von nun an geben alle Schriften, ob in Ober-, ob in Niederdeutschland entstanden, sobald sie als direkt vom Könige und Kaiser ausgehen, den gleichen Dialekt wieder, nämlich jenen oberdeutschen, dem die ärgsten Sonderbarkeiten des Südens abgestreift sind und der dem der Luxemburgischen Fürsten ganz nahe steht. Nur kleine Abweichungen erinnern daran, dass er seinen Ursprung wo anders genommen. Zu diesen gehören z. B. die wenig sorgfältig behandelten Endungen, was wir früher nicht finden. Aber freilich war seit dem letzten Luxemburger auch ungefähr ein halbes Jahrhundert vergangen und der Abschwächungsprozess war in stätem Fortschreiten begriffen. Ueber die Sprache Maximilians kann man sich bei Chmel (Urkunden, Briefe und Akten zur Geschichte Maximilians) unterrichten, aus seinem Buche ersieht man auch, dass Briefe, Erlasse u. s. w., welche in Holland ausgestellt sind, in ganz derselben Weise geschrieben sind, wie die tirolischen und österreichischen. Und bei dieser Sprache ist es dann später in der kaiserlichen Kanzlei geblieben, alle nachfolgenden Herrscher fussen auf ihr. Maximilian aber, der dieser Schriftsprache zuerst in seinen niederländischen Provinzen mit klarem Bewusstsein und nothgedrungen Geltung verschaffen musste, dessen Kanzler also auch gewisse Instruktionen zu erlassen hatten — Maximilian galt später als ihr Begründer, obwohl sie vielleicht auch schon etwas früher für das eigentliche Deutschland nachgewiesen werden kann.

Nach diesem kurzen Ueberblicke über die Entwicklung der kaiserlichen Kanzleisprache gilt es, die Verhältnisse, wie sie bei den sächsischen Kurfürsten lagen, ins Auge zu fassen und somit zum wichtigsten Theile meiner Aufgabe zu kommen. Auch hier sei mir gestattet, ein wenig zurückzugreifen.

Es ist bekannt, dass, nachdem im Jahre 1423 die Kurwürde an die Wettinischen Fürsten gekommen und 1425 Markgraf Wilhelm II. gestorben war, das unter Friedrich des Ernsten Söhnen getheilte Reich durch den Tod Friedrich des Einfältigen wieder vereinigt und die gesammten Wettinischen Länder, also: Kursachsen, Meissen, Thüringen und Osterland, gemeinsam regiert wurden.

Die ungetrennte Herrschaft hatte allerdings nur kurze Dauer. Zu sehr lag es im Sinne der damaligen Zeit, zu theilen — auch waren die Länder ziemlich äusserlich zusammengeschweisst und in keiner Weise auf einander angewiesen. Darum darf es uns nicht wundern, wenn schon im Jahre 1445 das schöne Reich auseinander fällt; Friedrich der Sanftmüthige und Wilhelm der Tapfere theilen sich in das Gesammtland und so erhält Ersterer Meissen mit dem Osterlande, Letzterer Thüringen. Das Herzogthum Sachsen behält Friedrich. 19 Jahre später starb derselbe und seine Söhne Ernst und Albrecht folgten ihm. Da der Vater in seinem Testamente den Kindern für den Anfang ihrer Regierung jede Landestheilung untersagt hatte, so blieben die Länder lange zusammen. Den Hof führten die Fürsten gemeinsam zu Dresden und fast 20 Jahre lang haben sie einträchtig mit einander gewaltet; erst im Beginn der 80er Jahre siedelte Albrecht nach Torgau über.

1485 endlich, nachdem einige Jahre vorher Wilhelm der Tapfere gestorben, fand jene berühmte Theilung zu Leipzig statt, die bis zum heutigen Tage das alte Reich trennte. Wiederum stand auf der einen Seite Meissen, auf der andern Thüringen mit den fränkischen und voigtländischen Besitzungen. Albrecht wählte Meissen zum grossen Verdrusse seines Bruders. Während Ersterer seine Residenz in Dresden auf-

schlug, haben die Ernestiner meist von Torgau aus geherrscht. Ein Jahr nach der Theilung starb Ernst, ihm folgten Friedrich der Weise und Johann, die bis 1525 gemeinsam regierten, wo Ersterer starb und Letzterer ihn dann noch um 7 Jahre überlebte.

In allen den Gegenden, die den Albertinern und Ernestinern unterworfen waren, ist der einzig herrschende Dialekt in den Schriften der binnendeutsche. Zwar führt uns die Nordgrenze des Reiches über die niederdeutsche Sprachlinie hinaus, denn der nördlichste Punkt Kursachsens ist Belzig. Doch wenn auch die dort gesprochene Mundart eine niederdeutsche sein mochte, so hat man in den Städten gewiss nicht niederdeutsch geschrieben. Unwiderlegliche Beweise finden wir im Ernestinischen Gesammtarchive, wo sich noch die alten Rechenbücher von Belzig seit dem 2. Viertel des 15. Saec. vorfinden. Die sind nun aber alle gut binnendeutsch geschrieben, wenn auch die Rechnungsführer sich zum Theil als in Belzig wohnende Beamte angeben. Die Südgränze geht nicht ins Oberdeutsche hinein, Ost und West ist von Binnendeutsch umschlossen, so ist also allüberall ein gleicher Dialekt. Dass in dem weiten Lande die Sprechweise nicht ganz gleichmässig ist, versteht sich von selbst, aber aus den Urkunden ist nur sehr schwer ein Unterschied zwischen Thüringen und Meissen zu finden, wenigstens in lautlicher Beziehung. Im Ganzen werden wir sagen, das Binnendeutsche Meissens steht dem Oberdeutschen näher, als das Thüringens. Es sind nun aber nicht die Lautentwicklungen verschieden, vielmehr ist das Unterscheidende das zahlreichere oder minder zahlreiche Vorkommen der vom Oberdeutschen in beiden Mundarten abweichenden Formen.

In den meissnischen Urkunden findet sich neben den binnendeutschen Eigenthümlichkeiten die mit dem Oberdeutschen stimmende Form häufiger vertreten, im Thüringischen herrscht die binnendeutsche Form vor. Aber sonst stimmen beide Mundarten in lautlicher Beziehung überein. In flexivischer Beziehung allerdings sind Unterschiede zu consta-

tiren. Das beliebte Abwerfen z. B. des infinitivischen **n** des Thüringischen scheint in Meissen nicht vorzukommen.

Wollen wir aber die binnendeutschen Laute kurz charakterisiren, so müssen wir zunächst die Schwächung der Urvokale ins Auge fassen. Der Binnendeutsche scheint überhaupt viel früher als der Oberdeutsche die distinkte und energische Aussprache von **a i** und **u** aufgegeben zu haben. Von Hause aus stehen im mittleren Deutschland die Urvokale dem **e** und **o** näher und es ergeben sich daraus gar mancherlei Konsequenzen.

Zuerst erklärt sich daraus die häufige Schwächung von **a i u**, dann die Beschränkung des Umlauts **i** ist eben nicht so kräftig, um **o** und **u** umzulauten und so begnügt es sich mit dem Umformen von **a** zu **e**. Endlich ist auch der Uebergang von **ie**, von **uo** zu Einlauten naheliegend, weil die zu einigenden Laute sich näher lagen als in andern Mundarten. In alter Zeit hat man auch in Binnendeutschland **ie** und **uo** gesagt. — Dass **ei** zu **e** und **ou** zu **o** wird, beruht auf dem gleichen Prinzipe.

Weiterhin ist eine Eigenthümlichkeit, die wir im Binnendeutschen äusserst häufig finden, welche aber auch anderweit ihre Analogieen hat: die starke Betonung der Stammsilbe auf Kosten der Nebensilben. Die grösere Stärke der Betonung zeigt sich in der Dehnung der Hauptsilbe durch eingeschobene indifferente Laute; die Schwäche der Nebensilbe wird aus der Fixirung derselben durch **i** und **e**, also durch indifferende Vokale nicht mehr durch die ursprünglichen, sogar durch theilweises Fortfallen des Vokals (bes. bei Vorsilben) erkannt.

Der Konsonantismus endlich steht auf vorgeschrittenerer Stufe als der des Niederdeutschen, hat aber die Verschiebung des Oberdeutschen noch nicht erreicht.

Die Tenuis ist fricativ geworden, da, wo sie im Oberdeutschen allgemein fricativ oder affricat wurde, wo aber in der südlichen Mundart Tenuis und Affricata resp. Fricativa schwanken, ist Tenuis geblieben. **Pf** und **kch** sind dem Bin-

nendeutschen unerträgliche Laute. Letzteres ist überhaupt nicht nachzuweisen, Ersteres kommt allerdings als **ph** oft vor, da sich daneben aber Schwankungen mit **f** und **v** finden, so fragt es sich, ob der Laut je als Affricata in Mitteldeutschland gesprochen worden ist. — Die Medien stehen auch noch nicht dem Oberdeutschen gleich, vielmehr haben sich die Labialen und Gutturalen gar nicht, die Dentalen nur theilweise zur Tenuis verschoben. — Für den Auslaut gelten im grossen Ganzen keine andern Gesetze als für den In- und Anlaut.

So geartet war die Basis, darauf die Kanzleien der Wettiner fussten; sehen wir nun zu, wie sie sich entwickelten. — Zur Zeit, da Friedrich der Sanftmüthige sich von Wilhelm trennte, herrschte noch in den Urkunden beider Fürsten ein entschieden binnendeutscher Dialekt. Beide haben auch bis zu ihrem Lebensende diese Mundart ohne Störung beibehalten. So finden wir noch in den letzten Urkunden Wilhelms also bis zum Jahre 1482 die Eigenthümlichkeiten des Thüringischen und nichts deutet darauf hin, dass seine Kanzlei fremden Einflüssen irgendwie zugänglich gewesen wäre. Auch selbst das manchmal sich eindrängende **ei** statt **i** ist so selten, dass es nicht den binnendeutschen Charakter der Schriften stört.

In der Nebenlinie gestalteten sich die Verhältnisse etwas anders. Die Urkunden Friedrichs des Sanftmüthigen tragen, wie gesagt, noch den gleichen Charakter an sich. Aber nach dessen Tode 1464, da Ernst und Albrecht den Herrscherthron bestiegen und ihre Residenz in Dresden aufschlugen, muss eine Aenderung stattgefunden haben. Denn, wenn wir die Urkunden der Herzöge aus den Jahren 1484 — also unmittelbar vor der Hauptheilung vergleichen, so zeigt sich eine gänzliche Umwandlung im Lautbestande und der Orthographie. Während noch im Anfange der Regierung in den Urkunden die Urvokale schwankten und vielfache Neigung zur Schwächung zeigten, sind sie jetzt mit ziemlicher Zähigkeit festgehalten. Die Längen hat ein anderes Schick-

sal erreicht; da ist **â** zwar noch immer bei seiner Hinneigung zu **ô** verblieben, dagegen **î** und **û** haben sich verbreitert und sind **ei** und **au**. Ebenso ist jenes **û** = **iu**, **eu** oder **au** geworden. Jedoch ist grade hiebei die Verbreiterung nicht mit Strenge durchgeführt. — Der Umlaut findet sich bei **a** und **â** vor. Bei den andern Lauten ist er vermieden, nur **au** geht oft in **eu** über. Das gut binnendeutsche **i** wird wiederum vielfach durch **ie** verdrängt; altes **ei** und **au** werden auf das strengste als Diphtonge festgehalten und werden nie einlautig, dagegen finden wir **ei** oft **ai** geschrieben. Ebenso ist dehnendes **e** und **i** ziemlich selten geworden; der indifferente Laut der Nebensilben ist allermeist **e** im Gegensatz zu dem früher so beliebten **i**.

Auch den Konsonantismus finden wir in geordnetem Zustande. Die alte Media ist in der Guttural- und Labialreihe allerdings meist Media geblieben. Die Dentalreihe aber ist regelmässig verschoben, nur hinter Liquiden hat sich das **d** gern erhalten und im Gegensatz zu frühern Zeiten ist auch die labiale Media manchmal Tenuis geworden, bes. im Anlaute. Das alte **t** ist, wo es heute zum Slaut geworden, **s** oder **ß** geschrieben; wo es Zlaut blieb, wird es durch **cz** oder **tz** vertreten. Der Auslaut ist dem Inlaute nicht immer gleich behandelt, vielmehr finden wir ihn nach oberdeutscher Sitte oft verhärtet; ein Gleiches gilt vom Auslaute einer Silbe, der eine bedeutungstragende zweite Silbe folgt. — Auch eine andere Sonderbarkeit darf hier nicht übergangen werden; ich meine die nun beginnende Konsonanthäufung. In früherer Zeit kommt diese unnöthige Mehrfachsetzung eines Lautes kaum im Thüringischen und Meissnischen vor. Nun schleichen sich **nn** und **dt** u. s. w. allerwärts ein. Besonders ist die Doppelung in der Endsilbe **en** sehr beliebt.

Zum Schlusse sei noch bemerkt, dass die Flexionssilben im Ganzen streng gewahrt werden. Sind auch manche stumme **e** in Nominativformen in raschem Schwinden begriffen, so sind die Formen der für die Flexion wichtigen Silben streng gewahrt. Z. B. wird nie, gleichwie es doch in Thüringen

der Fall ist, das infinitivische **n** abgeworfen, nie aber auch, wie dies im Oberdeutschen häufig, das stumme **e** aus der Endsilbe herausgelassen.

Fragen wir nun, was ist mit der Sprache eigentlich geschehen? so können wir uns kurz dahin fassen, dass in den Urkunden der kurfürstlichen Kanzlei während des 7. und 8. Jahrzehents des 15. Jahrhunderts die spezifisch binnendeutschen mundartlichen Formen verdrängt worden sind durch eine Reihe anderer Formen, die nicht speziell binnendeutsch, sondern zugleich binnendeutsches und oberdeutsches Gemeingut waren.

Letztere Formen sind nun grade nicht als von Oberdeutschland eingeschleppt anzusehen, sie sind vielmehr zum Theil ältere mitteldeutsche Bildungen, neben denen jüngere Nebenformen entsprosst waren (z. B. Schwächung **o** aus **u**, **e** aus **i**) oder neuere Entwicklungen, zu denen die Mundart noch nicht durchgehends vorgeschritten war (z. B. conson. Lautverschiebung).

Durch die noch nicht zu endgültiger Herrschaft gelangten Formen und Laute, durch die Vokale und Konsonanten, die durch die vorhandene Orthographie nicht mehr gedeckt wurden, ist aber in der Schreibweise des ausgehenden 15. Jahrhunderts ein Schwanken eingetreten, das den einzelnen Urkunden sehr verschiedene Färbung verlieh. Und hier hat sich in der kursächsischen Kanzlei der Gebrauch ausgebildet, in allen Fällen, wo ein Schwanken vorhanden war, die Form zu bevorzugen, die in der gleichzeitigen kaiserlichen Kanzlei gebräuchlich war. So entstand eine Schreibung, die der kaiserlichen ähnlich aber nicht gleich war. Denn letztere beruhte auf oberdeutscher Grundlage und näherte sich dadurch, dass auffällige Idiotismen aufgegeben wurden, dem Binnendeutschen. Die kursächsische Kanzleisprache beruhte auf binnendeutschem Untergrunde und machte Zugeständnisse an die oberdeutsche Schriftsprache.

Es ist damals das Verhältniss in der Schrift etwa so gewesen, wie es heutzutage in der gesprochenen Sprache ist: von Hause aus gewohnt, in der Mundart mehr oder weniger

zu sprechen, bemüht sich nun der gebildete Mensch in Mittel- und Süd-Deutschland schriftdeutsch zu reden; es gelingt alsdann mehr oder minder — aber man wird doch meist noch erkennen können, welchem engern Vaterlande er angehört. So war es damals in der Schrift, weil die Schreibweise der Mundart noch mehr Spielraum, als heute, liess.

Diese Sprache war aber zunächst nur die Sprache der Kanzlei, im Privatverkehre bedienten sich die Fürsten ihres angebornen Dialektes. Schreiben vertraulicheren Inhalts, die von den Herzögen Ernst und Albrecht ausgehen, sind nicht in der Kanzleisprache geschrieben, sondern binnendeutsch ohne oberdeutsche Einmischungen. Auch später kann man sich noch aus den zahlreichen eigenhändigen Briefen Friedrich des Weisen und des Herzogs Johann, die im Ernestinischen Archive zu Weimar liegen, leicht überzeugen, wie sehr die private Schreibart der Fürsten von der offiziellen der Kanzlei abweicht.

Viele jener Schriftstücke sind von Förstemann in dem Urkundenbuche zur Geschichte der evangelischen Kirchenreformation abgedruckt und in aller Germanisten Händen. Ja, selbst die Entwürfe, welche sich hie und da noch zu den Urkunden finden, sind nicht in der Kanzleischreibart niedergeschrieben; so haben wir z. B. einige Koncepte zu Urkunden aus der Zeit Ernsts und Albrechts in dem Haupt- und Staatsarchive zu Weimar, in denen sich noch ächtes Binnendeutsch findet. Als Gegenstück hiezu kann ich andrerseits eine Anzahl eigenhändiger Briefe des Königs Maximilian aus dem Ende des 15. und dem Anfange des 16. Jahrhunderts anführen — sie befinden sich im Ernestinischen Gesammtarchive — und der König bedient sich darin seines heimathlichen Dialektes, der nicht mit der Kanzleischreibung stimmt. Im Vokalismus tritt da z. B. der Uebergang von **ei** zu **ae** hervor, im Konsonantismus der massenhafte Uebergang von **b** zu **p**; „auf paeden paenen“ (auf beiden Beinen) heisst es z. B. in einem Briefe von 1498 und so weiter.

In der Periode also, da die Herzöge Ernst und Albrecht

in Dresden residirten, hat sich daselbst jene Annäherung an des Kaisers Kanzlei vollzogen. 1485 wurde das Land getheilt und Torgau die Hauptstadt der Ernestiner. Dorthin ist auch die Dresdner Kanzlei übergesiedelt. Kurfürst Ernst hat die Theilung nur kurz überlebt, 1486 starb er und die Herzöge Ernst und Johann traten an seine Stelle. Sie übernahmen natürlich die väterliche Kanzlei. Und die Schreibung dieser Kanzlei war und blieb nun die maassgebende für Thüringen, Kursachsen und Osterland.

Thüringen hatte bisher sich hauptsächlich nach der Weimarer Kanzlei gerichtet, mit dem Tode Wilhelms hatte dieselbe alle Bedeutung verloren; die neue, kurfürstliche Sprache tritt an die Stelle des Binnendeutschen und zwar zunächst in den kurfürstlichen Urkunden, die in Thüringen ausgestellt werden.

Der Uebergang zu den neuen Formen findet in Thüringen ungemein rasch statt, schon nach den ersten Jahren des Anfalls schreiben Eisenacher und Weimarer Schreiber in kurfürstlichen Urkunden auch die kurfürstliche Sprache.

Fast könnte man glauben, dass die Kanzler den Schreibern Instruktionen ertheilt haben, aus Furcht vor dem möglicher Weise entstehenden Wirrwarr. Im Archive finden sich allerdings solche Verordnungen nicht.

Friedrich des Weisen Nachfolger haben die Schriftweise nicht mehr geändert. Einige unwesentliche Verschiedenheiten späterer Zeit kommen nicht in Betracht. Wenn z. B. später **ai** häufiger als **ei** vorkommt, so ist dies nichts Neues, es ist vielmehr früher schon sporadisch angewandt worden, besonders grade in einigen der frühesten Urkunden Friedrichs. Später entwickelt sich die Häufung der Konsonanten in erschreckendem Maasse, doch wissen wir ja, dass diese Mehrungen auch schon in den früheren Urkunden begonnen hatten.

Die privaten Urkunden, die nicht in des Fürsten Namen geschrieben waren, schlossen sich bald der Hauptrichtung an. Doch lässt sich nicht läugnen, dass eine Zeit lang noch

neben des Fürsten Urkundensprache sich die landläufige Schreibung erhielt.

Dem heranwachsenden Luther lagen also nicht nur die dialektische Sprechweise gegenüber der Kanzleischreibung vor, sondern auch in den Urkunden selbst herrschte Zwiespalt. Allerdings verlor jene ältere, der Mundart nahestehende Schreibweise täglich an Terrain — immerhin wird man z. B. die eigenhändigen Briefe Friedrichs und Johanns als Beweise für ihr Fortexistiren aufführen dürfen —, aber Luther ist es doch wohl erst gewesen, der dadurch, dass er seine Schreibart der kurfürstlichen Kanzlei nachbildete, die letztere in dem privaten schriftlichen Verkehre heimisch machte.

Ich bin am Schlusse meiner Aufgabe angelangt und stelle das Resultat meiner Forschung kurz dahin zusammen, dass Luther ganz richtig die neu entstandene Kanzleisprache als eine solche bezeichnete, die Ober- und Niederländer verstehen könnten. Dieses Verständniss ist daraus, wie wir sahen, entsprungen, dass der südliche Dialekt dem Binnendeutschen, Letzterer aber dem Oberdeutschen genähert ward.

Der Zusatz jedoch, der die Erfinder dieser Sprache nennt, trifft auch nahezu das Richtige. Maximilian ist zwar, nach unserer Untersuchung, nicht derjenige, welcher die „deutschen Sprachen zusammenzog", er ist aber derjenige, welcher sich die Ausbreitung der Kanzleisprache angelegen sein lassen musste und ward so für die nördlicheren Gegenden der Hauptvertreter derselben, wenn auch vielleicht schon in den spätern Zeiten Friedrichs etwas Gleiches existirt hat.

Aehnlich ist es Friedrich dem Weisen ergangen. Auch er steht dem Publikum gegenüber als Repräsentant der kursächsischen Kanzleisprache da, und doch schrieb sein Vater in seinen Urkunden in ganz gleicher Weise. Aber Ernst war in dem späteren Lande der Ernestiner wohl nie recht populär geworden; Thüringen hat er 3 Jahre lang in Gemeinschaft mit Albrecht und nur 1 Jahr lang allein regiert, auch dem Kurlande stand er fremd gegenüber. Er hielt sich be-

kanntlich mit besonderer Neigung in Meissen auf, befahl auch seine Leiche im Dome zu Meissen beizusetzen; in Torgau, dem Lieblingsaufenthalte Albrechts, hat er, ausser nach der Theilung, wohl nie längere Zeit Hof gehalten.

So ist Ernst dem spätern Ernestinerlande immer fremd geblieben und der leuchtende Name des weisen Friedrichs hat seinen bescheideneren gänzlich verdrängt.

IX.

Das

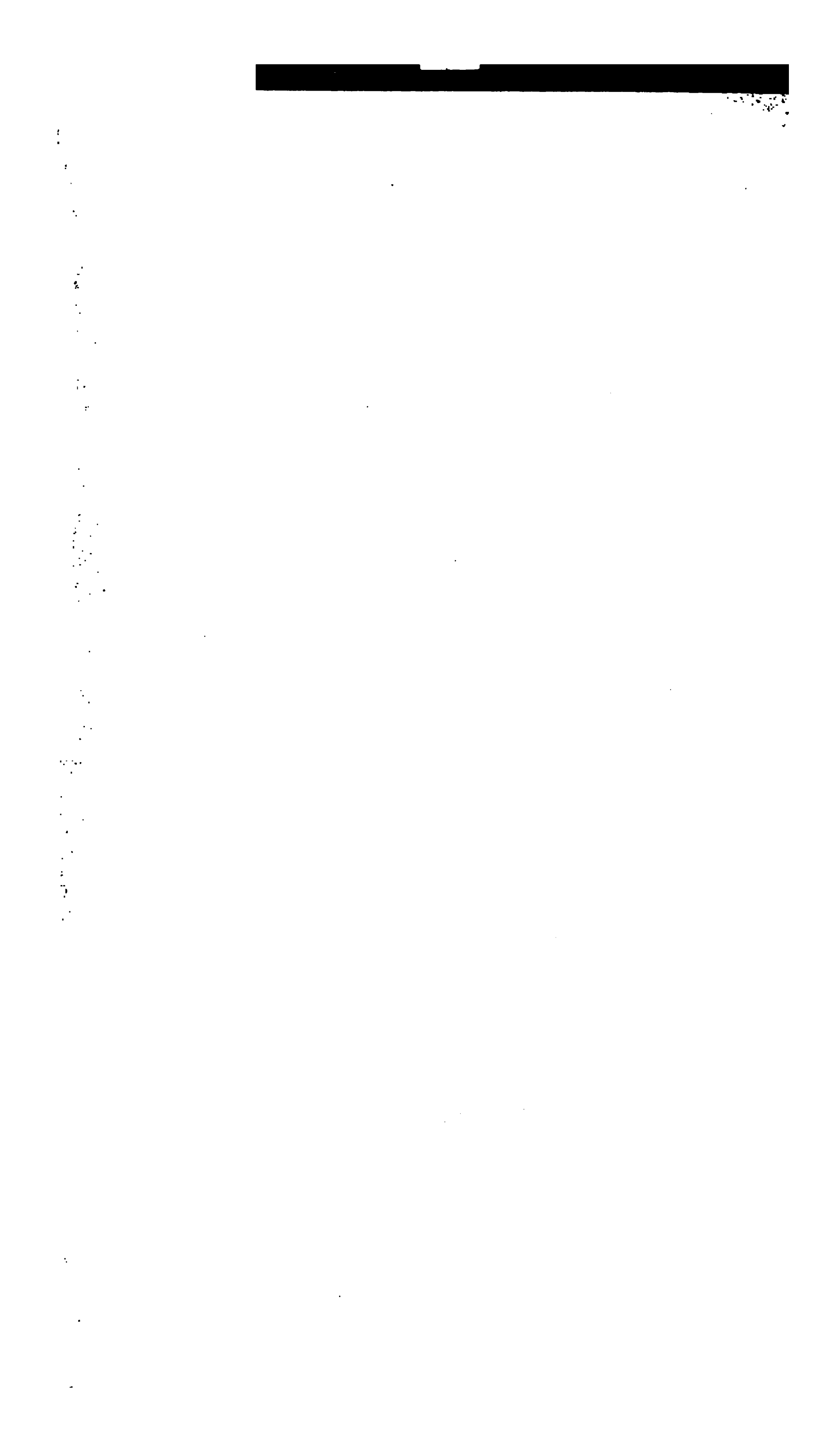
Serviten-Kloster zu Vacha,

seine Gründung und Schicksale

skizzirt

von

Karl Hahn,
Pfarrer zu Völkershausen.



Am südwestlichen Ende der Weimarischen Amtsstadt Vacha, vor dem sogenannten „Oberthor“, zur rechten Seite der nach Buttlar und weiterhin nach Fulda und Frankfurt führenden Heerstrasse, steht ein Kirchlein, das durch sein uraltes Gestein, das schöne Masswerk seiner gothischen Fenster, sowie durch die Inschrift neben der niedrigen Pforte der daranstossenden Hofmauer die Aufmerksamkeit des kundigen Wanderers auf sich lenken muss. Es ist dies die Kirche des ehemaligen Klosters der Marienknechte zu Vacha[1]). Die gegenwärtig unternommene Restauration derselben hat Veranlassung gegeben, nach Ursprung und Geschichte des Klosters zu forschen, urkundliche Nachrichten zu sammeln und zu einer kleinen historischen Skizze zusammenzustellen; vielleicht, dass Berufenere sich dadurch veranlasst sehen, die in den Staatsarchiven zu Weimar und Kassel befindlichen, das ehemalige Kloster betreffenden Urkunden an das Licht zu ziehen und so das in Nachfolgendem gezeichnete Bild des ehemaligen Klosters und die Darstellung seiner Geschichte, so weit dies möglich, zu vervollständigen.

I. Die Gründung des Klosters

fällt in das letzte Drittheil des 14. Jahrhunderts. Veranlasst durch die in jener Zeit sich mehrenden Räubereien und Gewaltthaten wandten sich die Brüder des bereits im Jahre 1339 zu Mariengart gegründeten Servitenklosters, welches, freiliegend, ohne Mauern und sonstige Schutzwehren, mancherlei Unbilden schlechter und roher Menschen ausgesetzt

gewesen sein mag, vielleicht auch wegen ihres notdürftigen Auskommens, an den Abt Heinrich von Fulda und baten um die Erlaubniss, sich vor dem oberen Thore des damals schon mit Mauern befestigten Vacha und unter seinem Schutze anzusiedeln zu dürfen. Ihrem Wunsche wurde entsprochen, der Grund zum Kloster gelegt und der damalige Oberpfarrer der Stadt (rector parochialis) Albertus Meier gestattete ihnen überdiess, ihren Gottesdienst so lange in der Stadtkirche zu halten, bis sie selbst eine eigne Klosterkirche für sich erbaut hätten [2]). Ob die Mönche das zum Klostergebäude erforderliche Terrain aus eignen Mitteln sich erworben oder durch Schenkungen erhalten haben, darüber fehlt jegliche Nachricht, nur soviel erfahren wir, dass bei dem Bau des Klosters Hartung von Buttlar und Johann von Bibra durch mehrfache Hilfsleistungen sich rühmlich ausgezeichnet haben.

Ebenso fehlt eine sichre Nachricht über die Zeit, in welcher die Uebersiedlung des Convents Mariengart nach Vacha erfolgt sei. Jedenfalls war sie im Jahre 1390 geschehen, da in einer in diesem Jahre ausgestellten Urkunde das Kloster in Vacha bereits erwähnt wird [3]).

II. Besitzungen und Einkünfte des Klosters.

Der Wechsel des Wohnortes scheint den pekuniären Verhältnissen der Brüder des Klosters günstig gewesen zu sein und deren Berechnungen und Hoffnungen entsprochen zu haben. Die Klostergüter vermehrten sich rasch und ansehnlich. Im Jahre 1409 vermachte Hans von Buttlar dem Kloster seinen Antheil vom Luttershof zum ewigen Seelenheil seiner Eltern [4]). Im Jahre 1412 giebt und vermacht Wacker von Wülphe für sich und alle seine Erben, auch für seiner Eltern Seelenheil 1 Pfund Geld fuld. Währung jährlicher Gülte aus dem Dorfe Sunde (Sünna) bei Vacha [5]). 1418 schenkt Berthold von Manspach dem Kloster sein Gut zu Luttershof zu einem ewigen Seelgeräth für seine Eltern und 1420 Thilo von Völkershausen seinen Antheil an demselben und Friedrichroda [6]). 1430 giebt derselbe und seine

Ehefrau Anna sein Gut in Breizbach an das Kloster [7]). 1440 verkauft Hans Wetzel zu Pferdsbach sein Gut um 50 Gulden an das Kloster, deren jährliche Zinsen zum Nutzen des St. Annen-Altars verwendet werden sollten, wogegen zum Heile seiner Seele daselbst wöchentlich zwei Messen gelesen und ewiglich damit fortgefahren werden soll. 1461 schenkt Philipp von Heerda alle seine Erbgüter zu Poppenberg zu einem ewigen Seelgeräth an das Kloster zu Vacha. 1480 wurde das Kloster durch die Herren von der Tann mit dem Gute Mariengart beliehen, welches ehedem Tolk von Weibeler innegehabt hatte [8]). So war in kurzer Zeit der Besitz des Klosters zu einer ansehnlichen Grösse herangewachsen. Nach dem Saalbuche des Klosters vom Jahre 1576 [9]) bestand der Grundbesitz desselben aus den drei Höfen Luttershof, Busengraben und Poppenberg mit seinen Grenzen den Hedwigsberg, den Oechsenbergskopf, die Sünnaer und Vachaer Flur berührend und das nicht unbedeutende sogenannte Mönchsholz (Klosterholz) und den Mönchsrasen (die Huth des Klosters) einschliessend, sowie aus in der Vachaer Flur gelegenen $9\,^1/_4$ Acker Arthland und 6 Acker Wiesen [10]). Auch das Kapitalvermögen der Klosterbrüder war in kurzer Zeit bedeutend angewachsen. Schon im Jahre 1427 finden sich 110 Gulden auf dem Rathhause zu Vacha stehend gegen eine jährliche Zinse von 8 Gulden oder eine Tonne Häringe „gekorenen Gutes“, das ist, aus erlesener Waare [11]). 1451 verleiht das Kloster an die Stadt Vacha ein Kapital von 39 Gulden, welche ersterem von mildthätigen Leuten zu Messwein verehrt worden waren, und wogegen sich die Stadt verpflichtete, nicht nur jährlich 4 Stübchen Wein zum Gründonnerstag, zu ihrer Kirmse auf den Sonntag Quasimodogeniti, auf den Sonntag nach unsrer Liebenfrauentag und auf St. Johannistag, in den Weihnachtsfeiertagen, sondern auch ein Stübchen für alle Wochen des Jahres zu liefern. Sodann liegen noch zwei Urkunden vom Jahre 1517 und 1524 über der Stadt gemachte Darlehen von 200 Gulden und 100 Gulden vor, zu 8 und 4 Gulden jährlicher Zinsen [12]), ausser einigen anderen kleineren an Vachaer Bürger verliehenen Kapitalien. Summirt

man nun die an das Kloster in Geld zu zahlenden Zinsen und Erbzinsen aus Vacha, Dorndorf, Sünna, Räsa, Poppenberg, Massbach, Luttershof, Busengraben, Bremen, Pferdsdorf und Breitzbach, die bedeutenden Naturallieferungen an Roggen, Weizen, Hafer und Mohn, Hähnen, Hühnern, Gänsen und Eiern, die Einkünfte der Klostergüter zu Luttershof, Busengraben, Poppenberg und zu Mariengart, die Erträge des Terminirens u. s. w., so lässt sich wohl leicht erklären, wie das Klostervermögen in kurzer Zeit sich so ansehnlich vermehren konnte.

III. Schicksale des Klosters.

Die Geschichte des Klosters umfasst einen Zeitraum von kaum 160 Jahren, welche zwischen der Gründung und Zerstörung und Aufhebung desselben liegen. Aber wie viel Schweres gab es während dieser verhältnissmässig kurzen Zeit für seine Insassen zu ertragen. Genau 100 Jahre nach der Gründung des Klosters, im Jahre 1467 wurde die Stadt Vacha und mit ihr das Kloster durch ein furchtbares Brandunglück heimgesucht, so dass das Feuer, durch die Fahrlässigkeit eines Töpfers entstanden, die ganze Stadt bis auf 5 Häuser einäscherte [13]), nachdem bereits schon im Jahre 1455 ein gleichschweres Unglück die Stadt betroffen hatte [14]). Die Klostergebäude brannten mit ab und wurden zerstört. Durch die Bemühungen des Abtes zu Fulda und durch die Hilfeleistungen vieler Anderer gelang es zwar, den Schaden nach und nach wieder zu ersetzen, aber es dauerte doch lange, ehe das Kloster sich von dem schweren Schlage erholen und das Verlorene wieder beibringen konnte [15]). Ja, gerade als es jene herben Schicksalsschläge glücklich überwunden, kamen neue schwerere Prüfungszeiten und Krisen, welche in ihrem endlichen Verlaufe seinen Ruin und seine Aufhebung herbeiführten. Die Bewegung der Geister, welche das Reformationswerk Luthers und seiner Freunde hervorgerufen hatte, ergriff auch die stillen Bewohner des Klosters und die Stürme und Wogen des Bauernaufruhrs um-

brausten die Pforten desselben und drangen verwüstend ein in seine geweihten Räume.

Am Montag nach Quasimodogeniti des Jahres 1525 drang der im Feldagrund versammelte Bauernhaufe bis Vacha vor. Schon am Freitage vorher, den 21. April, war ein solcher aufrührerischer Haufe, nachdem er die Nacht zuvor das Schloss zu Völkershausen belagert und den Besitzer desselben, Hans von Völkershausen, zur Annahme der 12 Schwarzwälder Artikel genöthigt hatte, vor der Stadt und dem Kloster erschienen und hatte den Prior des Klosters und seine Insassen zur Anerkennung genannter Artikel vermocht [16]). Wie wenig Garantie des Schutzes dieser Schritt den Brüdern bot, sollte sich bald zeigen. Die wilden Bauern plünderten und verwüsteten trotz jener Anerkennung, wie das jenseits der Werra liegende Nonnenkloster Kreuzberg, so auch das Kloster der Marienknechte [17]). Die Klosterinsassen befanden sich in Folge dessen in einer übeln Lage; nicht nur, dass sie von den Bauern rein ausgeplündert waren, nein, auch ihre Zinsleute waren nicht im Stande, ihren Verbindlichkeiten nachzukommen und Zinsen und Abgaben an a s Kloster zu entrichten. Die guten Zeiten waren vorüber. Eine neue Zeit war mit dem Umsichgreifen des Reformationswerkes angebrochen. In Vacha selbst war man der Reformation geneigt. Schon im Jahre 1523 hatte dort der damalige Pfarrschulmeister Georg Witzel [18]), ein Vachaer Stadtkind, im Einverständniss mit dem Pfarrer Georg Ruppel lutherisch zu predigen angefangen. Inzwischen auf Jacob Strauss's zu Eisenach Fürsprache Pfarrer zu Wenigenlubnitz geworden, erschien er im Jahre 1525 auf die Einladung des erwähnten Stadtpfarrers Georg Ruppel zu Vacha, hielt am Osterdienstage, den 18. April, in der Stadtkirche eine heftige Predigt gegen das Messopfer [19]) und führte an demselben Tage noch einen evangelischen Prediger in Breitzbach ein. Am Tage darauf predigte er abermals und führte darauf einen evangelischen Prediger auch in Sünna ein. Die Mönche im Kloster gaben den Messgottesdienst auf und führten die evangelische Predigt ein; wenigstens schreibt Herzog Georg von

Sachsen im Jahre 1527, als es sich um Aufhebung des Klosters handelte, über sie: „da sie den geistlichen Stand und Werke ganz abgethan hätten, so vermöge er ihr Kloster als solches nicht mehr anzuerkennen. Sie hätten sogar, was Gott sei Dank! die allgemeine christl. Kirche noch nicht erklärt habe, die heilige Messe als unchristlich und abgöttisch abgethan [20])“. In demselben Jahre wurde denn auch durch den Beschluss der Homberger Synode neben den andern Klöstern Hessens das Servitenkloster zu Vacha aufgehoben. Die Klosterbrüder kehrten in die Welt zurück. Mehrere derselben erhielten auf ihren Wunsch noch in demselben Jahre ihren Abschied und verzichteten gegen Gewährung einer jährlichen Rente von 12—14 Gulden im Durchschnitt, auf ihre Rechte und Ansprüche. Den Alten und Schwachen wurde gestattet, bis an ihr Ende im Kloster zu bleiben, bis wohin sie auch ernährt oder sonst abgefunden wurden. Der ehemalige Prior Peter von Aschaffenburg bekam im Jahre 1555 mit Frau und Kindern (er hatte inzwischen geheirathet) gegen seine Ansprüche an das Kloster ein Gütchen zu Dorndorf „zum Alberts“ und ein Haus in Vacha. Auch Michael Biegherz, der Verwalter des Klostervermögens und des Klosters zu Mariengart lässt sich im Jahre 1541, nachdem er bisher eine jährliche Rente von 14 Gulden empfangen, mit 55 Gulden für seine übrige Lebenszeit ein für allemal abfinden [21]). Die Klostergüter von Mariengart erhielt im Jahre 1528 der hessische Landhofmeister Ludwig von Boyneburg zu Lengsfeld zum Lehn, die von Vacha fielen an Hessen [22]). Die leeren Klostergebäude wurden nun, mit Ausnahme der Kirche, abgebrochen, ein Theil des Holzes zur Saline zu Allendorf abgefahren, der andere zu anderen Zwecken verbraucht [23]). Den Klosterhof und ehemaligen Bauplatz des Klosters erhielt die Stadtgemeinde zur Benutzung als Friedhof, da der bei der Stadtkirche gelegene schon lange nicht mehr ausreichte. Die Klostergüter und Einkünfte wurden Seitens der Herrschaft durch besondere Klostervoigte verwaltet, welche die ausdrückliche Weisung erhielten, ohne die höchste Genehmigung in eine Theilung und Zerstückelung

der Güter nicht zu willigen, sondern vielmehr darauf bedacht zu sein, dass die bereits zerstückelten Güter mit der Zeit wieder zusammengebracht würden. Auch sollten die genau beschriebenen und eingesteinten Grenzen des Klostergutes jährlich zweimal von dem Klostervoigte im Beisein der Klosterunterthanen besichtigt und bezogen und deren Richtigkeit geprüft werden [24]). Die Einkünfte des Klosters sollten theils für die Kirche zu Vacha, insbesondere auch für die neu eingerichtete Kaplanei (jetziges Diaconat), theils zum Besten des Landes verwendet werden.

Als dann später im Jahre 1707 das Gericht Völkershausen durch Aussterben seines Mannesstammes an Hessen fiel, wurden die Klosterhöfe Luttershof, Busengraben und Poppenberg, einst schon zu Völkershausen gehörig, mit Jurisdiction und Zinsen wieder dahin zurückgegeben, nur in kirchlicher Beziehung blieben sie bei Vacha und sind es bis auf den heutigen Tag geblieben. Die übrigen Zinsen und Einnahmen des Klosters wurden seitdem zur Vachaer Amtsrechnung gebracht. Die Klosterkirche, das Einzige, was ausser der daranstossenden Thormauer von dem ehemaligen Kloster wenigstens theilweise in seiner ursprünglichen Gestalt noch vorhanden ist, wurde späterhin nur noch bei Leichenbegängnissen benutzt. Auch ganz fremden Zwecken musste sie dienen in den darauf folgenden unruhigen Zeitläuften und Kriegsjahren, besonders im siebenjährigen Kriege, als Prinz Soubise, der die Gegend längere Zeit mit einem französischen Armeekorps besetzt hielt, in ihr eine Bäckerei anlegen und zu diesem Zwecke die Mauern des Klosters an sechs Stellen durchbrechen liess. Nach dem Kriege war die Kirche halb verbrannt und eine Ruine. Zwar schenkte der Landgraf zu ihrer Wiederherstellung das nöthige Holz, doch konnte ihre frühere Höhe nicht wieder erreicht, noch ihre Herstellung im Innern bewirkt werden. Erst der Gegenwart blieb es vorbehalten, das uralte Kirchlein in würdiger Weise wiederherzustellen und für die Zwecke einer Todtenkapelle einzurichten.

Ueber die ursprüngliche Anlage des Klosters lässt sich etwas Bestimmtes nicht angeben, da weder urkundliche Nachrichten darüber vorhanden sind, noch auch aus dem wenigen noch vorhandenen Mauerwerk ein sicherer Schluss gezogen werden könnte. Die Klostergebäude scheinen unterhalb und seitwärts der Kirche gestanden zu haben, nach Westen, quer vor. Das Wohngebäude dürfte, wie die Grundmauern noch zeigen, nicht eben gross und etwa nur von sechs bis acht Klostergeistlichen bewohnt gewesen sein.

Neben und unter dem Wohnhause, den Klosterhof umschliessend, befanden sich vielleicht die Oekonomiegebäude. Die Lage des Klostergartens mag nach Süden hin gewesen sein, unter den Fenstern des Wohnhauses, mit dem Zugange vom Klosterhofe aus.

Ob das Kloster unterirdische Gänge nach der bei der Stadtkirche gelegenen Kemnate [25]) und von da nach dem jenseits der Werra gelegenen Kloster Kreuzberg gehabt habe, wie der Volksmund erzählt, ist bis jetzt noch nicht ermittelt worden.

IV. Anmerkungen.

1 [a]) Schon im Jahre 817 wird Vacha in einer Urkunde des fuldischen Abtes Ratgarius erwähnt, in welcher derselbe bekannt macht, dass er mit Kaiser Ludwig einen günstigen Tausch eingegangen sei. Er habe nämlich gegen eine von dessen Vater Karl an die Kirche gegebene, in der Rheingegend gelegene Besitzung, drei Besitzungen eingetauscht, die eine in Vacha, die andre in Geisa, die dritte in Spaål. (Schannat. Trad. fuld. p. 121.) Brovverus führt den Ursprung Vachas bis auf die Römerzeit zurück und sucht nicht weit davon entfernt die Siegeszeichen des Drusus. (Schann. Buch. vet. p. 414.)

1 [b]) Servi benedictae Mariae virginis; der Servitenorden ist ein Bettelorden und wurde im Jahre 1233 von sieben frommen Florentinern zum Dienste der Jungfrau Maria gestiftet. Er fand in Italien und Deutschland viele Anhänger. Cfr. Pauli Florent. Dialogus de origine O. Serv. (Lamii Detic. Erud. T. I. p. 1 sequ.) Die Klosterkleidung bestand in einem weissen Rock, über welchem ein schwarzer Mantel getragen wurde. Um den Leib trugen die Mönche einen Ledergürtel, der Kopf war mit einer

schwarzen Kappe, beim Ausgang mit einem niedrigen breitgeränderten Hute bedekt.

2) Schann. Prot. Dioec. Fuld. p. 316. Litterae Henrici VII abb. fuld. quibus translationem conventus servorum B. Maria Virg. in oppidum Vache ratam habet. Anno 1368. Die Mönche werden dabei zugleich verpflichtet, jeden Tag die erste Messe in der Stadtkirche zu halten, cfr. Schann. Dioec. et hierarch. fuld. p. 223. So hatte bereits auch der unsichren Zeiten wegen der Abt Berthous von Fulda dem Collegium Canonicorum von Bursla die Erlaubniss gegeben, in das durch Mauern geschützte Vacha überzusiedeln 1282. Schannat Cod. prob. p. 291 und Schann. Prob. pag. 314 findet sich eine Urkunde des Abtes Heinrich VII vom 17. Mai 1365. Schon im zwölften Jahrhundert war Vacha mit Mauern und Gräben umgeben, wie aus einer Tauschurkunde Landgraf Ludwigs von Thüringen vom Jahre 1190 hervorgeht. (Buchon. vet. p. 414.)

3) Die letzte Urkunde des Klosters zu Mariengart ist vom Jahre 1379 vom Prior und Convent zu Mariengart wegen eines jährlichen Geldzinses zu Massmus (jetzt Massbach) mit Hermann von Rumrode und dessen Söhnen Apel und Curt ausgestellt. Die Urkunde vom Jahre 1390 betrifft drei Gulden jährlich Gülte, welche an das Kloster in Vacha von Heinrich von Rodenberg zu zahlen sind. Siehe Urkunden über das Stift Hersfeld im Staatsarchiv zu Kassel.

4) Urk. im Staatsarchiv zu Weimar.

5) Urk. ebendaselbst und Saalbuch des Klosters zu Vacha vom Jahre 1576 im Rentarchiv zu Vacha pag. 36 ff. Urkunde vom Jahre 1412 in vigilio S. Math. apostoli.

6) Urkunde im Staatsarchiv zu Weimar Nr. 21 der Völkershäuser Urk. Abschrift derselben im Pfarrarchiv zu Völkershausen und im Saalbuche des Klosters vom Jahre 1576 p. 7 u. 8 im Rentarchiv zu Vacha. Urk. vom Sonntage Judica 1420.

7) Urk. im Staatsarchiv zu Kassel über das Kloster zu Vacha.

8) Urk. im Staatsarchiv zu Cassel über das Kloster zu Vacha.

9) Rentarchiv zu Vacha. Rubr. II Nr. 1.

10) Saalbuch des Klosters von 1576 pag. 3—20 und pag. 25—26.

11) Urk. vom 2. Febr. 1427. Saalbuch pag. 61—62.

12) Die Urkunde wegen des Messweins ist unter dem 4. April 1451, die andern beiden vom 2. Febr. 1517 und 16. Sept. 1524 ausgestellt. Siehe Saalbuch pag. 52—61 und 63—65.

13) Cfr. Winkelmann Hess. Chronik II. Bl. 298—299. Brovverus antiqu. fuld. p. 4.

14) Schann. hist. fuld. p. 241.

15) Ibid. und Dioec. et hierarch fuld. p. 223.

16) Das Kloster zu Vacha tritt den 12 schwarzwälder Artikeln bei. Freitag nach Ostern, den 21. April 1525.

Wir Peter von Aschaffenborgk prior, und das gantz Conventt des

Klosters der Marienknecht in der Vorstadt vor Vach gelegen, thun kundt und bekennen öffentlich in und mit diesem brive gegen allermenniglich vor uns und unsre Nachkommen, oder besytzer und Innehaber des Klosters vorbemelt, das wier mit gutem Wiessen und Willen gereden und geloben Godt und seinen Heiligen, das wir sein gödtlich Wort handhaben, schützen, schyrmen und vertheidigen wollen und nachvolgen seinen Worten, und bekennen nochmals, das wier forthan nach Inhalt der angezeigten zwölfenn Artickeln von Christlicher Freyheit und auch ob sich der mehr erfunden, was die inne halten, begreyffen und betreffen, also uffrichtiglich halten wollen, gereden und geloben und bekennen hyrmitt, alles frey, ledig und loss zu geben und leyssen was gefreit hat. Godt der Allmächtige durch und in Christo seinem geliebten Sohne des wier soliches aus gutem Willen und gläubigem Herzen gegen Godt also bekennen und wier forthan auch unsern Glauben mit nachfolgenden Werken beweisen wollen. Solliches zu allen christgläubigen Herzen erzeigt, bekennen und bekannt haben und zu einer wahren Beweysung und Bestetigung dem christlichen Glauben und zu Urkundt haben wir obgedachter Prior und das gantz Conventt unsres des Klosters Ingesiegelt vor uns und unsre Nachkommen an diess schrifft thun henken. Geschehen uff Freitag nach dem heiligen Ostertage Im Jahre tausent funff hundert und fünff und zweyzigk. —

Chronologische Uebersicht der Ereignisse in der Woche nach Ostern 1525.

18. April. Osterdienstag. Georg Witzel predigt in Vacha und führt einen evangelischen Prediger in Breitzbach ein. (Strobel, Beitr. zur Gesch. d. Lit. des 167 B. II S. 218.)

19. April. Mittwoch. Witzel predigt abermals in Vacha und führt einen evangelischen Prediger in Sünna ein.

21. April. Freitag. Die Bauern vor Vacha. Das Kloster tritt den 12 Schwarzwälder Artikeln bei.

23. April. Sonntag Quasim. Die Bauern vor dem Schlosse zu Völkershausen. Hans von Völkershausen tritt den 12 Artikeln bei.

24. April. Montag früh. Die Bauern vor Vacha, plündern das Kloster. Vacha nimmt die 12 Artikel an, sendet 20 Mann und 2 Hauptleute zum Bauernhaufen. Das gemeine Stadtvolk läuft mit.

17) Aus dem Bericht des Amtmannes, Rathes der Zunft und Gemeinde zu Vacha an den Landgrafen Philipp. Montag nach Quas. 1525. „Sei (die Bauern) sint aber vorne Stunde vor Vach ins Mönchskloster gezogen, dasselbige dermassen verwüstett mit sampt dem Closter Creutzbergk, das wir uns aus mitleyden in dieselbige Sach hineinzulegen etc.“

18) Georg Witzel wurde geboren im Jahre 1501. Sein Vater war ein Schenkwirth, durch seinen Karakter wie durch seine Klugheit allgemein geachtet. In seinem 13. Jahre verliess er das Elternhaus, um

fremde Schulen zu besuchen, studirte dann zwei Jahre in Erfurt und wurde dort Baccalaureus und Magister. Im 19. Lebensjahre finden wir ihn dann einige Zeit als Pfarrschulmeister in seiner Vaterstadt. Im 20. Lebensjahre bezog er die Universität Wittenberg, blieb dort 28 Wochen und kehrte auf den dringenden Wunsch seines Vaters, sich zum Priester weihen zu lassen, zurück. 1521 empfing er zu Merseburg vom Bischof Adolf die Priesterweihe und wurde darauf in seiner Vaterstadt Pfarrvikar und blieb es bis zum Jahre 1523. Er selbst schreibt in seinen Annalen: „Im Jahre 1523 habe ich angefangen in meiner Vaterstadt lutherisch zu predigen. In demselben Jahre geschah der Untergang vieler Priester, denn es wurden die meisten aus dem Klerus zu Handarbeiten genöthigt. Ich selbst habe lieber ein Stadtschreiber als ein Gerber sein wollen, aber nur einen Monat.“ Jacob Strauss in Eisenach brachte ihn 1525 auf die Pfarrstelle zu Wenigenlupnitz.

19) Witzel in seinen Annalen:

Anno MDXXIII coepi in patria concionari Lutherista, eo anno fiebat occasus sacerdotum et accedebat sholarum internecio per occasionem exorientis sectae. Compellebantur ergo e clero plurimi ad operas ananuarias. Ipse malui scriniarius quam coriarius esse, sed menstruus; statim a tabulis ad libros.

Anno MDXXIV. Ob vitandam porniam γαμεῖν opportuit; et id, consulto antea antistite, qui animo magis quam calamo respondit ad sententiam.

„Und als er uff den Osterdienstag predigte (in der Stadtkirche zu Vacha) und itzund uff den predigtstuul, da man alles ausgesungen und wir still war, auftreten wollt, da stund gleich unter dem Predigtstuul ein priester für eym Altar, hielt Mess, und ward gleich in der memorien, trat Witzel neben jhn, fragt jhn, und sprach überlaut, für allen volk: Bruder was machst Du? Der Pfaff schwieg. Witzel fragte abermals: Bruder sag an, was machst Du? Da der Pfaff sich noch nicht irren liess, sondern hielt sein memorien an und schwieg, fing Witzel aus sonderlich Straussischen, Apostolischen geistlichem eiver an und sagt zum Pfaffen: Ich beschwöre dich, du papst Teufel, bei dem namen Jesu Christi, du wollest mir sagen, was du machest? Es schwieg aber der Pfaff nach wie fur, einen weg als den anderen. Da trat Witzel auf und predigt auf das allergeschwindest und feindlichst widder das bapstliche Messopfer, schalt die Messpfaffen als die allerärgsten Gotteslästerer vnd in Summa, er richtet sie auf gut straussisch aus, dass ein Hund, wie man sagt, nicht ein stück Brods von jhnen genommen hätte, und trotzet alle bapstliche Pfaffen uff ein Haufen, wo die waren, sie sollten herfur treten, ihr Messopfer fur der christlichen Gemein und us der heiligen Schrift verdeydigen und anzeigen, was sie des Grunds hatten. Und als da keyner herfür thun wollt, sahe er vom predigstuhl zurück jn Chor, und nach der Sakristey nach dem Pfaffen, den er zufur yber dem altar beschworen

hatte, vnd da er nicht furhanden, fragt er jn gemein vnter das Volk vnd sagt: wo ist er hin? Und als jedermann still schwieg, vnd niemand nichts reden wollt, siehe, da erhub ein alt Weib im Volk ihre Stimme, antwortete ihm und sprach: o, lieber Herr, er ist lange fur den Teufel hinweg.

(Aus der Lebensbeschreibung Witzels von Justus Jonas. Strobel.)

20) Urkunde im Staatsarchiv zu Cassel über das Kloster zu Vacha. Der Brief ist vom Sonnabend vor Invocavit des Jahres 1527.

21) Die Urkunde vom Montag St. Dionysii 1541 befindet sich im Freiherrl. von Boyneburg'schen Archiv zu Weilar. Michael Bigherz, des Ordens der Marienknechte, Inhaber und Vorsteher des Klosters zu Mariengarten bekennt darin: „Da sich aus Schickung des allmächtigen Gottes und Veränderungen, die sich in der Zeit zugetragen, die Klöster hin und wieder in den deutschen Landen von einer jeden Obrigkeit in einen anderen Gebrauch und Wesen genommen, und verwendet worden wären, er gemeldetes Kloster zu Mariengarten mit gutem Wissen und Willen, wie es weiland der veste Ludwig von Boyneburg und seine Erben, nach erlangter Bewilligung des Lehnsherrn, des Abts zu Hersfeld und erfolgter Belehnung an denselben geschehen, gutwillig, erblich und ewiglich, dessen Erben übergebe. Es wären jedoch davon ihm 14 Gulden jährlich auf die Zeit seines Lebens, zu seinem Unterhalte zu liefern und zu zahlen, zugesichert worden. Diese seien jetzt, da er damit bequemer und besser für seine Versorgung wirken könne, in die Summe von 55 Gulden ein für allemal verwandelt worden, wogegen er auf jenen Zins von 14 Gulden jährlich an Mariengarten verzichte, und sich deren begebe."

22) Abt Krato zu Hersfeld belehnt den hess. Landhofmeister Ludwig von Boineburg zu Lengsfeld mit dem Gute in Mariengart. Urk. vom Dienstag nach Exaudi 1528 im Staatsarchiv zu Cassel über Mariengart.

23) Saalbuch p. 21.

24) Saalbuch p. 1 und 2.

25) Schannat Cod. prob. p. 291. — palatium juxta ecclesiam parochialem situm.

X.

Beiträge

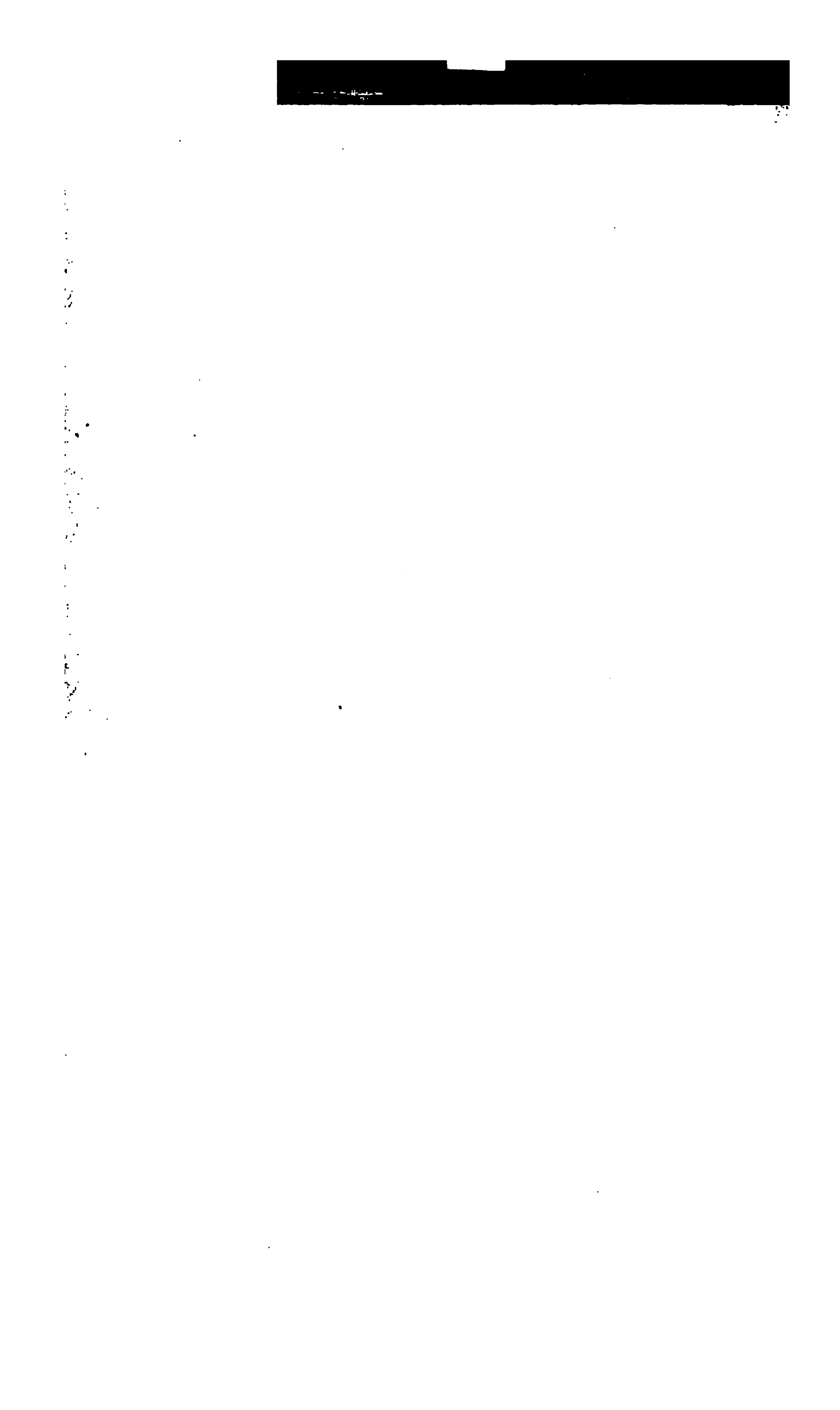
zur

Genealogie der Grafen von Henneberg

bis zum Ausgange des 13. Jahrhunderts.

Vom

Oberforstmeister **Werneburg**
in Erfurt.



Bei der Beschäftigung mit den Reinhardsbrunner Annalen wurde ich durch die darin enthaltenen Nachrichten über die Grafen von Henneberg darauf geführt, den in Schultes diplomatischer Geschichte des gräflichen Hauses Henneberg, I. pag. 74 gegebenen Stammbaum dieses Geschlechtes einer eingehenden Erörterung, wie sie meines Wissens bisher nicht stattgefunden hat, zu unterziehen; da ich dabei fand, dass derselbe und der dazu gehörige Text mancherlei Unrichtigkeiten enthalte, so stelle ich in Nachstehendem das Ergebniss meiner Untersuchung zusammen [1]).

1. Godebert, den Schultes als einen der Söhne des Grafen Poppo I. (VIII.) anführt, hat schwerlich existirt. Schultes weiss nichts von ihm zu sagen, als dass er in einer Urkunde aus dem Jahre 1116 als Zeuge vorkomme. Diese ist in Schannat, Trad. Fuld. pag. 260 Nr. 620 und bei Dronke, Codex dipl. Fuld. pag. 376 Nr. 773 abgedruckt und da steht allerdings „Godebertus comes de Heinenberg". Aber es ist wohl mit Sicherheit anzunehmen, dass hierbei ein Versehen zu Grunde liegt und dass es „Godebaldus" statt „Godebertus" heissen muss, denn nach allen historischen Nachrichten hat Poppo I. nur zwei Söhne gehabt: Poppo II., der jene Urkunde ausstellte, und Gottwald I. Die zuverlässigen Angaben in den Reinhardsbrunner Annalen (ed. Wegele, p. 6) sagen das ausdrücklich. Auch erregt der Name „Godebert" Bedenken, in sofern er ganz ungebräuchlich bei der Familie des Grafen von Henneberg ist.

1) Durch Aufnahme der hier veröffentlichten Untersuchung hat die Redaction nicht auch ihre Uebereinstimmung mit den Ergebnissen derselben ausdrücken wollen. Die Red.

2. Gottwald I. war mit seinem Bruder Poppo II. zugegen, als Graf Erwin von Gleichen im Jahre 1116 eine Schenkung an das Kloster Reinhardsbrunn machte. (Reinhardsbr. Annalen p. 22.)

Seine Gemahlin war Luckard, die Tochter eines Grafen Berthold, des Stifters des Klosters Gottesau. Wenck (Hessische Landesgeschichte I. 206) sucht den Nachweis zu führen, dass dieser Berthold ein Graf von Henneberg gewesen sei. Aber das ist nicht richtig.

Während Wenck die Angaben früherer Chronisten, alte Inschriften und Wappen als Stütze für seine Annahme benutzt, legt er unbegreiflicher Weise dem urkundlichen Material, das ihm zu Gebote stand, nicht die gebührende Wichtigkeit bei.

Was die Angaben der Chronisten betrifft, so beruhen sie lediglich auf Traditionen der Mönche des Klosters Gottesau und diese sind eben unrichtig, wie sich aus der demnächst anzuführenden Urkunde aus dem Jahre 1122 ergiebt. Vielleicht, ja sogar sehr wahrscheinlich beruht diese Unrichtigkeit auf der Inschrift an dem Leichensteine jenes Grafen Berthold, auf die sich auch Wenck beruft. In dieser Grabschrift wird Berthold allerdings ein Graf von Henneberg genannt. Aber dieser Leichenstein ist jedenfalls ein nachgemachter, als Ersatz für den zerstörten oder unscheinbar gewordenen ursprünglichen — wie dass ja auch anderweit öfter geschehen — und auf demselben ist aus Versehen oder Unkenntniss Berthold ein Graf von Henneberg genannt, statt Graf von Hohenberg. Die Unächtheit jenes Steines geht unzweifelhaft daraus hervor, dass auf demselben als Todesjahr des Grafen das Jahr 1062 angegeben ist, während die Stiftung des Klosters Gottesau doch erst im Jahre 1110 erfolgte.

Was die Wappensteine betrifft, auf die sich Wenck noch beruft, so verhält es sich damit ähnlich, wie mit dem Grabstein. Dass sie nicht aus dem Anfange des 12. Jahrhunderts stammen, ist schon daraus zu schliessen, dass bei ihrer Auffindung im Jahre 1748 die Wappen noch deutlich waren. Die Steine sind jedenfalls in späterer Zeit angefertigt und da

kann es nicht wundern, dass man auf Grund der Tradition das Hennebergsche Wappen angebracht hat.

Entscheidend ist, wie gesagt, die päbstliche Bestätigungsurkunde de 1122 für das Kloster Gottesau, in welcher der Stifter Berthold ein Graf von Hohenberg genannt wird. Damit stimmt auch die Bestätigungsurkunde Kaiser Heinrich V. de 1110, in sofern nach derselben unter den von Berthold dem Kloster geschenkten Gütern ein „Winert in Hohenberg" war, also ein Grundstück, das zu dem Stammsitze des Stifters gehörte und dieser lag, wie die andern geschenkten Güter, in der Nähe von Gottesau, wo die Grafen von Henneberg gar keine Besitzungen hatten.

Berthold von Hohenberg hatte urkundlich zwei Töchter: Luckard und Mechtild. Erstere heirathete den Grafen Gottwald I. von Henneberg und daher schreiben sich allein die Beziehungen, in denen die Grafen von Henneberg später zu den Klöstern Lorsch und Gottesau standen.

Gottwald war der jüngere Sohn Poppo's I. und als solcher Burggraf von Würzburg. So erscheint er urkundlich in der Zeit von 1094 bis 1118 (Schannat, Vind. litt. p. 53—72). Dann aber, da im Jahre 1119 sein Bruder, Poppo II., gestorben war, als Graf von Henneberg. Er kommt zwar auch nach dieser Zeit noch als Urbanus Comes oder Praefectus vor, aber nur in Urkunden, bei deren Ausfertigung er als Burggraf von Würzburg betheiligt war. Als Graf von Henneberg kommt er urkundlich vor:

im Jahre 1128 (Schultes, Dir. dipl. I. p. 292),
„ „ 1132 „ „ „ II. p. 159) mit seinen Söhnen Poppo und Berthold,
„ „ 1135 (Schultes, Dir. dipl. I. p. 316),
„ „ 1137 „ „ „ I. p. 329),
„ „ 1141 „ „ „ II. p. 23).

3. Poppo II. Er war der älteste Sohn Poppo's I. Er steht in Urkunden immer voran. Er übernahm jedenfalls die väterlichen Besitzungen und die Herrschaft. Schultes (p. 36) sagt, er habe die Güter mit seinem Bruder Gottwald getheilt. Gründe für diese Behauptung giebt Schultes nicht an und sie

dürften auch schwerlich beizubringen sein. Der Sachverhalt wird vielmehr folgender sein: einige Besitzungen wird Gottwald neben seinem Burggrafenthum allerdings wohl erhalten haben; aber die Hauptherrschaft hatte Poppo II. und erst nach dessen Tode, als Gottwald Familienhaupt wurde, ging jene an ihn über, und Poppo's Söhne erhielten nur einzelne Güter, nach denen sie sich benannten, ohne den Grafentitel zu führen.

Nach Schultes soll Poppo II. zu Wasungen residirt haben. Schultes beruft sich dabei auf Gudenus, Cod. dipl. II. p. 599. Dort steht aber nur die Stelle aus den Reinhardsbrunner Annalen, pag. 5 und 6, aber dort ist Poppo II. gar nicht mit einem Zunamen angegeben und dessen Sohn als Poppo von Irmelshausen.

Wer sollte auch auf Schloss Henneberg residirt haben, wenn nicht Poppo II.? Schultes sagt (p. 31), die Gemahlin Poppo's II. sei Beatrix, eine Tochter des Grafen Erwin von Gleichen gewesen und beruft sich auf Gudenus, Cod. dipl. I. p. 1317 (cfr. auch Schannat, Vind. litt. Collect. II. p. 6), wo Poppo von Wasungen und Graf Dietrich von Berka urkundlich als Schwiegersöhne des Grafen Erwin genannt sind. Aber diese Urkunde ist aus dem Jahre 1192, wie Rein (Thur. sacra I. p. 58) auch ganz richtig angiebt (aber irrthümlich pag. 317 statt 1317 aus Gudenus citirt).

Danach war Poppo V. von Wasungen der Schwiegersohn Erwin's von Gleichen (cfr. Nr. 10).

Schultes sagt (p. 31), Poppo II. sei im Kloster Reinhardsbrunn begraben worden. Das ist nicht richtig. Abgesehen davon, dass es an sich unwahrscheinlich ist, dass Poppo sich habe in Reinhardsbrunn bestatten lassen, geht aus der von ihm im Jahre 1116 ausgestellten Urkunde (Schultes, Dir. dipl. I. p. 242) hervor, dass er sich das Kloster Fulda zur Ruhestätte ausersehen hatte. Denn er macht in jener Urkunde seine Besitzungen zu Salzungen dem gedachten Kloster ausdrücklich zu dem Zwecke zum Geschenke, um dereinst dort begraben zu werden.

Poppo II. hinterliess nach den Reinhardsbrunner Anna-

len p. 5—6 drei Söhne: Poppo III. von Irmelshausen, Ludwig I. von Frankenstein und Gottwald II. von Wasungen. Diese Nachricht ist von besonderer Wichtigkeit und bisher nicht genügend beachtet worden, wie sich aus dem Folgenden näher ergeben wird.

4. Von Poppo III. weiss Schultes wenig zu sagen. Er soll nach Letzterem die Herrschaften Irmelshausen und Lichtenberg besessen und sich nach beiden benannt haben. Letzteres ist nicht richtig. Poppo III. nannte sich stets nach Irmelshausen; der Poppo von Lichtenberg, den Schultes nach einer Urkunde de 1168 (p. 33) citirt, war Poppo IV., der sich zu seines Vaters Lebzeiten nach dem Schlosse Lichtenberg nannte (cfr. No. 7). Die gedachte Urkunde wurde auf dem Reichstage zu Würzburg ausgestellt und es ist nicht wahrscheinlich, dass Poppo III. dabei zugegen war, denn dieser muss damals schon sehr bejahrt gewesen sein. Vielmehr ist anzunehmen, dass Poppo IV. dort war. Poppo III. kommt urkundlich vor:

im Jahre 1128 (Schannat, Trad. Fuld. Nr. 625) mit seinem Onkel Gottwald I.,
„ „ 1131 (Schultes, Henneberg I. p. 80),
„ „ 1137 (Schultes, Dir. dipl. I. 329) mit seinem Bruder Gottwald II.,
„ „ 1141 (Schultes, Dir. dipl. II. 23) desgleichen und mit seinem Bruder Ludwig,
„ „ 1145 (Schultes, Dir. dipl. II, 58) desgleichen,
„ „ 1156 „ „ „ II. 127 und 128) desgleichen und mit seinen Söhnen Heinrich, Gottwald III. und Poppo IV.

Ueber das Todesjahr Poppo's III. ist Schultes im Unklaren. Im Text (p. 34) sagt er, Poppo sei im Jahre 1175 gestorben, im Stammbaum giebt er das Jahr 1180 an. Beides ist unrichtig. Poppo I. Gemahlin Hildegard, Ludwig des Bärtigen älteste Tochter, muss um das Jahr 1042 geboren sein, heirathete also etwa um 1064; danach wird das Geburtsjahr ihres ältesten Sohnes, Poppo II., das Jahr 1065 gewesen sein. Heirathete dieser mit 28 Jahren, so ist die

Geburt Poppo's III. in das Jahr 1093 zu setzen. Demnach wäre er im Jahre 1175 zweiundachtzig Jahre alt gewesen, was nicht anzunehmen ist. Sein Tod ist vielmehr in die Zeit zwischen 1168 und 1169 zu setzen. Denn in der vorher erwähnten Urkunde de 1168 stehen als Zeugen Poppo von Lichtenberg und sein Bruder Gottwald und in einer Urkunde de 1169 (Schöttgen und Kreysig III. p. 545) stehen als Zeugen Poppo von Irmelshausen und sein Bruder Gottwald. Dies müssen die Söhne Poppo's III. gewesen sein und Poppo nennt sich hier nach Irmelshausen, weil sein Vater inzwischen gestorben war (cfr. Nr. 4 und 7).

Schultes sagt (p. 34), über die Söhne Poppo's III. seien keine ausdrücklichen Zeugnisse vorhanden. Dass dies nicht richtig ist, ergiebt sich aus der vorher erwähnten Urkunde de 1156. Diese hat Schultes nicht gekannt und darum kommt er zu der irrigen Annahme, dass Poppo III. nur zwei Söhne gehabt habe.

5. Ueber Gottwald II. ist Schultes im Unklaren. Er sagt (p. 34), derselbe habe im Jahre 1128 die Wüstung Sandez vom Stift Fulda zu Lehn empfangen. Das ist aber Gottwald I. gewesen (cf. Nr. 2). Denn in der Urkunde wird Gottwald Graf von Henneberg genannt. Das war Gottwald II. nicht, sondern, wie vorher unter Nr. 3 nachgewiesen ist, Herr von Wasungen. Er erscheint niemals in Urkunden als Graf von Henneberg, sondern immer als Bruder Poppo's III., als eine untergeordnete Persönlichkeit. (cfr. die unter Nr. 4 angeführten Urkunden.)

Gottwald II. muss ohne Erben gestorben sein, denn seine Besitzung Wasungen hatte im Jahre 1179 sein Neffe Poppo IV. (cfr. Nr. 7). Schultes setzt (p. 33) sein Absterben in das Jahr 1168 unter Berufung auf die vorher erwähnte Urkunde de 1168. Es ist aber unter Nr. 4 schon nachgewiesen worden, dass der in jener Urkunde stehende Gottwald der Neffe Gottwalds II. war. Letzterer ist wahrscheinlich bald nach 1156 gestorben; wenigstens erscheint er nach dieser Zeit nicht mehr in Urkunden.

6. Ludwig I. Schultes macht ihn (p. 31), Biedermann

folgend, zu einem Domherrn zu Bamberg, hegt aber Zweifel, dass derselbe überhaupt ein Mitglied der gräflich Henneberg'schen Familie gewesen sei. Hätte Schultes die Reinhardsbrunner Annalen gekannt, so würde er dieser Zweifel überhoben gewesen sein. Denn nach den dort angegebenen, nach Ausweis der vorhandenen Urkunden ganz richtigen Angaben, war Ludwig, Herr von Frankenstein (cfr. No. 3), sicher der Sohn Poppo's II. und Enkel Ludwig des Bärtigen, woraus sich zugleich sein, in der Henneberg'schen Familie ungewöhnlicher Taufname erklärt. Aus letzterem Umstande erklärt sich zugleich, wie er zu Besitzungen bei Eisenach gelangte (cfr. Zeitschr. des Vereins für thüringische Geschichte und Alterthumskunde IV. pag. 196). Denn diese Güter waren jedenfalls eine Mitgift, die Hildegard, Ludwig des Bärtigen Tochter, bei ihrer Vermählung mit Poppo I. erhielt. Sie gingen dann auf Poppo II. über und nach dessen Tode auf Ludwig und zwar höchst wahrscheinlich durch eine Todtheilung, die erforderlich wurde, damit die von Ludwig dem Bärtigen herstammenden Güter nicht mit den Hennebergischen verschmolzen würden. Die Folge dieser Todtheilung war, dass Ludwig und seine Nachkommen ein besonderes Geschlecht bildeten, das der Herrn von Frankenstein. Hierauf deutet auch das Wappen der Herrn von Frankenstein. Es war ein springender Löwe (cfr. die oben erwähnte Zeitschrift, IV. 196), wohl als Hinweis auf den Zusammenhang mit dem Geschlechte der Landgrafen von Thüringen.

Selbst der Name von Ludwig's Stammsitz, des Schlosses Frankenstein bei Salzungen, erscheint von besonderem Interesse, einestheils weil die Endsylbe „stein“ bei Ortsnamen in Franken und insbesondere bei Hennebergischen Besitzungen nicht üblich war, wohl aber in Thüringen, anderntheils weil der Name Frankenstein auf die Herstammung der Vorfahren Ludwigs von grossmütterlicher Seite hinzudeuten scheint.

Ludwig I. erscheint urkundlich in den Jahren 1131, 1141, 1145 und 1156 (cf. Nr. 4), demnächst nicht mehr. Sein Todesjahr ist unbekannt.

In der vorher angeführten Urkunde de 1168 stehen un-

ter den Zeugen: Ludovicus et frater ejus Sigebodo de Frankenstein. Das müssen die Söhne Ludwigs I. sein. Siegbod kommt auch in einer Urkunde de 1187 vor (Dronke p. 411). Ein Sohn desselben wird jener Adelbert von Frankenstein gewesen sein, der urkundlich im Jahre 1202 (Schultes, Henneberg I. p. 85) und im Jahre 1230 (Schultes l. c. p. 91) vorkommt.

7. Poppo IV. Schultes sagt (p. 34), Poppo IV. sei Herr von Wasungen gewesen und habe nach beiden (?) Orten sich genannt. Aus der Anmerkung y geht hervor, dass Schultes unter dem zweiten Orte Irmelshausen meint. Eine solche Doppelbenennung ist nicht anzunehmen, sie würde entschieden zu Irrungen geführt haben. Der eigentliche Sachverhalt muss vielmehr folgender sein: Poppo IV. nannte sich zu seines Vaters Lebzeiten, wie schon oben angegeben, Herr von Lichtenberg. Poppo III. erbte nach seines Bruders, Gottwald II., Tode dessen Besitzung Wasungen und nach Poppo's III. Tode erhielt Poppo IV. als ältester Sohn Irmelshausen und Wasungen, nannte sich aber, wie sein Vater, nach Irmelshausen. Poppo von Wasungen war der Sohn Poppo's IV. (cfr. Nr. 10), während der jüngere, Gottwald III., Habichtsberg erhielt. Dies muss geschlossen werden, weil Gottwald III. niemals unter einem anderen Beinamen vorkommt. Lichtenberg hatte nach Poppo III. Tode Poppo IV. und demnächst dessen Sohn Poppo V. (cfr. Nr. 10). Schultes schreibt Lichtenberg Gottwald III. zu, aber ohne Beweis und ohne Berechtigung.

Poppo IV. kommt urkundlich vor, ausser in den zu Nr. 4 angeführten Urkunden:

im Jahre 1168 (Schultes, Henneberg p. 33) als Boppo de Lichtenberg, mit seinem Bruder Gottwald III.
" " 1169 (Schultes, Dir. dipl. II p. 207) als Boppo de Irmelshausen, mit seinem Bruder Gottwald III.

Schultes sagt (im Stammbaum), Poppo IV. sei 1198 gestorben und schliesst das daraus, weil Poppo in diesem Jahre zuletzt handelnd auftrete; aber abgesehen davon, dass die Urkunde, auf die sich Schultes beruft, aus dem Jahre 1199 ist

(cfr. p. 83), so heisst der in jener Urkunde vorkommende Poppo nicht von Wasungen, sondern Graf von Irmelshausen und ich halte deswegen dafür, dass dies Poppo VII. von Henneberg war (cfr. Nr. 16). Poppo IV. muss zwischen 1169 und 1179 gestorben sein, denn in letzterem Jahre erscheint urkundlich (Rein, Thur. sacra I, p. 57) Poppo von Wasungen und das war der Sohn Poppo's IV. (cfr. Nr. 10). Zu dieser Annahme stimmt auch die Chronologie; denn, da Poppo IV. 1128 schon erwachsen war (cfr. Nr. 4), so wird er um 1108 geboren sein, war also 1169 schon 61 Jahr alt.

8. Gottwald III. Schultes sagt im Stammbaum von ihm, er sei um 1192 gestorben, giebt aber dafür im Text keine Begründung. Da dieser Gottwald nach dem Jahre 1185 nicht mehr in Urkunden vorkommt (Schultes, Dir. dipl. II. p. 312), so ist anzunehmen, dass Gottwald bald nach 1185 gestorben ist. Seine Güter fielen an Poppo V. (cfr. Nr. 10).

9. Heinrich I. So müsste eigentlich der in der Urkunde de 1156 (cfr. Nr. 4) vorkommende gleichnamige Sohn Poppo's III. heissen. Was den von Schultes aufgeführten Heinrich I. betrifft, so war er nicht ein Sohn Poppo's IV., sondern des Grafen Poppo VII. von Henneberg (cfr. Nr. 16), also identisch mit Heinrich II. und Heinrich III. (VIII.)!

10. Poppo IV. muss einen Sohn Poppo (V.) gehabt haben, dessen Schultes gar nicht gedenkt. Er nannte sich zu seines Vaters Lebzeiten und auch fernerhin nach Wasungen und kommt urkundlich vor: im Jahre 1179 (Thur. sacra v. Rein I, p. 57), 1184 (Stumpf, Acta Mogunt. p. 98), 1185 (Schultes, Dir. dipl. II. p. 312) mit seinem Onkel Gottwald III. Schultes (p. 34 Anmerk. y) nennt diesen Gottwald den Bruder Poppo's von Wasungen, aber in der Urkunde steht das nicht, sondern Poppo von Wasungen. Gotobald v. Habichisberg. 1187—90 (Stumpf, l. c. p. 116), ferner in einer Urkunde de 1194 (Schultes, Henneberg p. 35 und 82) und noch im Jahre 1196 (Stumpf l. c. p. 128). Auf diese Weise nur wird meines Erachtens die Stelle in den Reinhardsbrunner Annalen (ad. Wegele p. 82) erklärlich, wonach

ein Poppo von Wasungen in dem Kreuzzuge von 1197 umkam (cfr. auch Nr. 16).

Dieser Poppo V. muss der Schwiegersohn des Grafen Erwin von Gleichen gewesen sein (cfr. Nr. 3) (Rein, Thur. sacra I. p. 58) und mit ihm ist die Linie Wasungen ausgestorben und deren Güter sind an die durch Gottwald I. gegründete Hauptlinie gefallen.

11. Poppo V. (XI.) von Henneberg. Schultes setzt seinen Tod in das Jahr 1156 ohne nähere Angabe. Da sein Bruder Berthold, der ihm in der Herrschaft folgte, urkundlich im Jahre 1156 nur mit seinem Bruder Gebhard und als Burggraf von Würzburg erscheint, so muss Poppo V. allerdings im Jahre 1156 gestorben sein, obwohl noch eine Urkunde aus diesem Jahre vorhanden ist, in der er als Burggraf genannt ist (Schannat, Vind. Lit. I, Nr. LVIII).

12. Gebhard I. (V.). Schultes meint (pag. 41), Gebhard müsse im Jahre 1159 gestorben sein, weil eine Urkunde aus diesem Jahre schon seines Nachfolgers, des Bischofs Heinrich, gedenke. Nach Ludwig, Geschichte von Würzburg, p. 514 soll er 1160 gestorben sein, was aber falsch ist; es sei denn, dass er im Jahre 1158 abdicirt habe.

13. Berthold I. (IV.) soll nach Schultes (p. 45) im Jahre 1157 gestorben sein. Das kann nicht richtig sein; denn in einer Urkunde aus dem Jahre 1158 (Schultes, Dir. dipl. II. p. 139) kommt ein Burggraf Berthold von Würzburg vor, der kein anderer gewesen sein kann, als Berthold I. und erst im Jahre 1162 tritt Poppo VI. (XII.) und zwar als Knabe (puer) handelnd auf (Schultes p. 47).

14. Otto I. (III.). Die Existenz dieses Otto muss entschieden bezweifelt werden. In den Reinhardsbrunner Annalen wird er (pag. 6) nicht erwähnt. Nach Schultes (pag. 42) soll er im Jahre 1192 Bischof von Speier geworden sein. Dagegen bestehen aber in chronologischer Beziehung die grössten Bedenken. Otto's Vater, Gottwald I., muss etwa um das Jahr 1070 geboren sein und wird also um das Jahr 1095 geheirathet haben. Nimmt man an, dass Otto um 1100 geboren sei, so wäre er in einem Alter von 92 Jahren Bischof

geworden, was nicht zu glauben ist und da er, nach Schultes p. 42, im Jahre 1202 gestorben sein soll, so wäre er 102 Jahr alt geworden!

15. Poppo VI. (XII.) soll nach Schultes (p. 50) im Jahre 1190 auf einem Feldzuge nach Palästina gestorben sein. Aber die Nachrichten, die Schultes hierzu anführt, beruhen auf einer Verwechselung mit Poppo V. von Wasungen (cfr. Nr. 10) und gehören in das Jahr 1197.

Poppo VI. (XII.) Todesjahr ist unbekannt. Da aber sein Sohn, Berthold II., urkundlich im Jahre 1194 (Schultes pag. 81) als Graf von Henneberg erscheint, so muss Poppo VI. vor dieser Zeit gestorben sein.

16. Poppo VII. (XIII.) soll nach Schultes (p. 66) zwei Söhne, die Grafen Hermann I. (II.) und Berthold aus zweiter Ehe gehabt haben. Wahrscheinlich fusst Schultes dabei auf die Nachricht in Ludwigs Geschichte von Würzburg (p. 574). Aber wie misslich diese ist, geht schon daraus hervor, dass darin als die Mutter der Grafen Hermann und Berthold eine Gräfin von Wildberg bezeichnet wird! Da erscheint denn doch die Angabe in den Reinhardsbrunner Annalen (ed. Wegele p. 91) viel glaubwürdiger, wonach Poppo VII. nur einen Sohn aus zweiter Ehe, Hermann I., hatte und dieser zwei Söhne: Poppo VIII. und Berthold, der nach dem Bischofsstuhl von Würzburg strebte. Dafür spricht ausserdem noch, dass Berthold (nach Schultes p. 68) im Jahre 1312 gestorben sein soll. Denn, da Poppo VII. seine zweite Ehe mit Jutta von Thüringen im Jahre 1223 einging, so kann angenommen werden, dass der älteste Sohn aus dieser Ehe, Hermann I., im Jahr 1225, Berthold aber etwa 1227 geboren sein müsste. Danach hätte Letzterer bis zum Jahre 1312 ein Alter von 84 Jahren erreicht, was nicht glaublich ist. War Berthold dagegen der Sohn Hermanns I., also etwa 1244 geboren, so konnte er im Jahre 1311, wo er urkundlich erscheint, recht wohl noch am Leben sein und auch noch länger; denn dass er 1312 gestorben sei, nimmt Schultes nur an. Sein wirkliches Todesjahr ist nicht bekannt.

Hier will ich gleich Heinrich II. (VI.) besprechen, der urkundlich im Jahre 1199 erscheint (Schultes, Dir. dipl. II. p. 402); Schultes (p. 51) nimmt ihn für einen Sohn Poppo's VI. (XII.). Das kann nicht richtig sein. Meines Erachtens ist er wie oben Nr. 9 schon erwähnt, mit Heinrich III. (VIII.) identisch. In der obgedachten Urkunde heisst es nämlich: Poppo de Irmeldeshusen et Heinricus filius ejus. Die Linie Irmelshausen war aber im Jahre 1197 schon ausgestorben (cfr. Nr. 10) und die Güter derselben waren an die Grafen von Henneberg übergegangen. Da im Jahre 1199 Berthold II. (VI.) regierender Graf von Henneberg war, so wird, nach der Sitte in der Familie, sich dessen Bruder Poppo VII. nach Irmelshausen genannt haben und er ist also der in der Urkunde de 1199 vorkommende Poppo. Dass er damals schon einen Sohn haben konnte, lässt sich chronologisch nachweisen. Poppo VI. war im Jahre 1168 erwachsen (cfr. die vorher erwähnte Urkunde aus diesem Jahre). Er kann also im Jahre 1170 geheirathet haben und 1171 Poppo VII. geboren sein. Heirathete dieser im Jahre 1193, so konnte er 1193 einen Sohn haben und dieser wird der in der Urkunde de 1193 genannte sein, derselbe, den Schultes als Heinrich III. hat.

Nach Vorstehendem ist also der Poppo v. Irmelshausen in der Urkunde de 1199 nicht identisch mit den unter Nr. 10 urkundlich im Jahre 1194 nachgewiesenen Poppo (V.) und dass dies richtig ist, dürfte auch aus dem Umstande hervorgehen, dass der Poppo de 1194 in der Urkunde als ein Ministerialer und Vasall des Stiftes Würzburg bezeichnet wird. Das konnte wohl ein Herr von Irmelshausen sein, aber nicht ein Graf von Henneberg, wie Poppo VII. war. Auch steht in der Urkunde de 1194 unter den Zeugen: Graf Berthold von Henneberg, Conrad zu Trimberg, Boppo von Irmelshausen. Wäre letzterer Poppo VII. gewesen, also des Grafen Berthold Bruder, so würde er sicher neben diesem als „frater ejus" gestanden haben. Anders ist es in der Urkunde de 1199. Da steht unter den Zeugen Graf Poppo von Irmelshausen. Anders können die Worte der Urkunde:

„Friedericus Comes de Abinberg et idem Boppo de Irmmoldeshusen“ nicht gedeutet werden.

Einige Jahre später, 1296 (Schultes p. 85) erscheint Poppo VII. als Graf von Struphe. Damals war sein Bruder, Berthold II., noch regierender Graf. Fraglich ist, warum er seinen Zunamen geändert hat; wahrscheinlich dürfte sein, dass er Irmelshausen seinem Sohne Heinrich übergeben hatte, der ja die Urkunde de 1199 schon mit unterzeichnete, also 1206 erwachsen war.

17. Berthold III. Schultes hält ihn für einen Sohn Berthold II., ist aber doch seiner Sache nicht sicher. Von diesem Berthold heisst es in einer Urkunde de 1213: „praesente Bertholdo puero de Henneberg, urbis praefecto.“ Derselbe Berthold muss es gewesen sein, der im Jahre 1220 eine Urkunde ausstellte (Schultes p. 87). Er nennt sich dort Comes in Hennenberc, woraus zu folgern ist, dass er nicht regierender Graf war. In derselben Urkunde spricht er aber auch von seinen Geschwistern und das setzt Schultes, der die Worte der Urkunde: „germani nostri“ in „unserer Brüder“ übersetzt, in Verlegenheit. Dieser Berthold kann kein Sohn Berthold's II. gewesen sein. Denn sonst hätte er ja, da er seinen Vater überlebt hätte, regierender Graf werden müssen, was nicht der Fall war.

Meines Erachtens ist dieser Berthold unzweifelhaft ein Sohn Poppo's VII. (XIII.) aus erster Ehe, der jüngere Bruder Heinrich's III. (VIII.) gewesen. Als solcher war er ein Comes in Henneberg und die chronologischen Verhältnisse sind ganz zutreffend. Er muss bald nach 1220 ohne Erben gestorben sein. Damit schwindet auch der Scrupel, den Schultes (p. 52 Anmerk. m) andeutet, dass nämlich von den Brüdern dieses Berthold weder Namen noch Schicksale bekannt geworden seien. Seine Geschwister sind eben die übrigen Kinder Poppo's VII.

18. Ueber Otto II. (I.) und Otto III. (II.) scheint mir Schultes im Unklaren zu sein.

Zunächst verwechselt er beide; denn die Urkunde de 1244, die er (p. 55) bei der Besprechung Otto's II. (I.) er-

wähnt, kann nicht von diesem herrühren, sondern muss von Otto III. vollzogen sein, weil Otto II. damals nicht mehr gelebt haben kann. Schultes setzt zwar des letzteren Tod in das Jahr 1254. Aber das kann unmöglich richtig sein. Otto II., der Sohn Poppo's VI. (XII.) muss etwa um das Jahr 1174 geboren sein. Er würde also bis 1254 ein Alter von 84 Jahren erreicht haben, was nicht anzunehmen ist. Schultes beruft sich zur Begründung seiner Annahme auf einen Leichenstein (pag. 55 Anmerkung e), der sich auf Otto II. beziehen soll. Dabei muss aber ein Irrthum zu Grunde liegen. Auf diesem Steine war ein Graf Otto mit seiner Gemahlin Beatrix dargestellt und das ist allerdings Otto II. Aber die Jahreszahl auf dem Steine war entweder falsch oder nicht mehr kenntlich und muss entweder 1244 heissen, denn in diesem Jahre starb (Schultes p. 55) Beatrix und die Jahreszahl bezieht sich auf diese, oder, was mir wahrscheinlicher vorkommt, die Jahreszahl muss 1234 heissen, und der Stein ist erst nach dem Tode der Beatrix auf das gemeinschaftliche Grab der Gatten gesetzt worden. Hiefür spricht der Inhalt einer Urkunde vom Jahre 1234 (Schultes p. 93), welche Otto nach den Eingangsworten des Documentes wohl in hohem Alter ausstellte. Denn Otto vermacht dem Kloster Frauenroda die Zehnten von allen seinen Gütern, wahrscheinlich bei seinem Eintritte in jenes Kloster (Schultes p. 55).

Was ferner Schultes (p. 54) über die Entstehung des Zunamens Bodenlaube sagt, halte ich auch für bedenklich.

Die Güter der Nebenlinie Wasungen-Irmelshausen gingen nämlich schon zu Ende des 12. Jahrhunderts an die Hennebergsche Hauptlinie über (cfr. Nr. 10). Dass darunter eine Besitzung Bodenlaube gewesen sei, wird durch keine historische Nachricht dargethan. Otto II. nannte sich aber erst im Anfange des 13. Jahrhunderts nach dieser Besitzung (Schultes p. 54). Demnach ist wahrscheinlich, dass Otto II. das Schloss Bodenlaube erbaute und sich dann danach nannte.

19. Hermann I. (II.) hat 2 Söhne gehabt: Poppo VIII.

(XIV.) und Berthold IV., Bischof von Würzburg (cfr. Nr. 16). Da letzterer Geistlicher war, ist es erklärlich, dass er in den von Hermann ausgestellten Urkunden (Schultes 169—172) nicht erscheint. Er selbst stellte im Jahre 1283 eine Urkunde aus, die Schultes (p. 172) abgedruckt, im Text (pag. 67. 68) aber nicht erwähnt hat. Der in dieser Urkunde erwähnte Graf Poppo war Bertholds Bruder. Daraus, dass er ihn nicht so nennt, zu folgern, dass Berthold der Bruder Hermanns I. gewesen sei, wie Schultes meint (cfr. Nr. 16), ist nicht zulässig; wenigstens wäre es dann eben so auffallend, dass er ihn dann nicht seinen Neffen genannt hätte.

Schlussbemerkungen.

1. Als Wappenbild des Grafen von Henneberg gilt, und mit Recht, eine schwarze Henne auf einem Berge im goldenen Felde. Aber es ist nicht das ursprüngliche. Es kommt erst im Anfange des 13. Jahrhunderts vor (Schultes, Henneberg II, p. 222) und ist durch einen Irrthum — wie das auch anderweit in der Heraldik vorkommt — in sofern entstanden, als man damals den ursprünglichen Namen des Geschlechtes vergessen hatte oder unbeachtet liess. Denn ursprünglich hiessen die Grafen „von Heinenberg" (im Jahre 1131, Schultes I. p. 80) = Hainberg, woraus (schon 1156, Schultes I. p. 81) Henneberg wurde, wie aus Haingau „Hennegau".

In ältester Zeit, wo Familienwappen noch nicht üblich waren, führten die Grafen von Henneberg nur ein Amtssiegel als Burggrafen von Würzburg, welches zuerst (1186, Schultes II. p. 222) einen einköpfigen Adler zeigte. Später, als die Familienwappen in Gebrauch kamen, nahmen die Grafen ein schachbrettförmig roth und weiss gewürfeltes Feld als Wappenzeichen an, dem sie, als Zeichen ihres Burggrafenamtes, einen zweiköpfigen schwarzen Adler beifügten. (1202, Schultes II. p. 88.)

2. Ich halte Irmelshausen für den Stammsitz des Geschlechtes der Grafen von Henneberg. Es kommt urkundlich

schon im Jahre 800 vor (Dronke, Cod. dipl. Fuld. p. 58); damals gab es noch keine eigentlichen Ritterburgen. Das Schloss Henneberg ist jedenfalls erst später erbaut und war der Sitz der regierenden Grafen. Wahrscheinlich erbaute es Poppo I. (VIII.). Nach dessen Tode ging es auf den ältesten Sohn, Poppo II., über, der sich urkundlich im J. 1116 Graf von Heinenberg nennt (Schultes, Dir. dipl. I. p. 242). Sein ältester Sohn aber heisst Herr von Irmelshausen und es ist mit Grund anzunehmen, dass er den Stammsitz der Familie erhalten hat.

Stammbaum der Grafen von Henneberg
bis zum Ausgange des 13. Jahrhunderts.

Poppo I.
† 1078.

Poppo II.
Graf von Henneberg
† 1119.

- Poppo III.
  Herr von Irmelshausen † 1168.
- Ludwig I.
  Herr von Frankenstein.
- Gottwald II.
  Herr v. Wasungen
  † bald nach 1168.

  - Heinrich I.
    1156,
    starb jung.
  - Poppo IV.
    v. Lichtenberg. 1168.
    dann v. Irmelshausen
    † vor 1179.
    - Poppo V.
      v. Wasungen
      † 1197.
  - Gottwald III.
    † circa 1186.

Godebald I.
Burggraf zu Würzburg,
nach 1119 regierender Graf v. Henneberg
† 1144.

- Poppo V. (XI.)
  † 1156.
- Berthold I.
  † um 1162.
  - Poppo VI. (XII.)
    † vor 1194.
    - Berthold II.
      Graf von Henneberg
      † 1212.
    - Poppo VII.
      Graf v. Irmelshausen 1199
      Graf v. Henneberg nach 1212
      † 1245.
      - Heinrich II. (III.)
        † 1262.
        - Berthold V. (VIII.)
        - Hermann II.
        - Heinrich III. (IV.)
      - Berthold III.
        † nach 1220.
      - Hermann I.
        † 1290.
        - Poppo VIII.
        - Berthold IV.
          Bischof v. Würzburg.
    - Otto II. (I.)
      Graf v. Bodenlauben
      † 1234.
      - Otto III. (II.)
- Gebehard
  Bischof von Würzburg † 1159.
- Günther
  Bischof von Speier † 1156.

XI.

Saalbrückenstiftungen im Mittelalter.

Mit besonderer Berücksichtigung der Saalbrücken in **Orlamünde** und **Kahla**.

Von

Bürgermeister **Lommer**
in Orlamünde.

Eine zunächst im Interesse der Stadt Orlamünde vorgenommene Untersuchung über das Wesen des dortigen sogen. Brückenärars führte nothwendiger Weise zu einer Vergleichung verschiedener derartiger Stiftungen im Bereiche der thüringischen Saale, und sind die Ergebnisse dieser Arbeit in der rechts- und kulturhistorischen Abhandlung: „Der Brückenhof" (Deutsche Gemeindezeitung, Jahrgang 1872, 77) bereits von uns veröffentlicht worden. Wir nehmen um so lieber Veranlassung, die dort niedergelegten Resultate in den folgenden Beiträgen kürzlich zu berühren, als wir in der uns leider erst später zu Gesicht gekommenen vortrefflichen Arbeit: „Studien über die bürgerliche Baukunst im Mittelalter" (Correspondenzblatt des Gesammtvereins pp. VII, 104. Nr. 11; VIII, 3 Nr. 2) der Bitte begegnen um Einsendung oder Publizirung von Material zur Kunde und Geschichte des Strassen-, Brücken-, Haus-Baues des deutschen Mittelalters. Ausser dieser letzteren Arbeit, auf die wir in dem Nachstehenden mehrfach zurückkommen werden, wenngleich sie sich hauptsächlich um ältere französische Brücken im Rhonethal bewegt, ist es, abgesehen von den Schätzen des hiesigen und Kahlaischen Archivs und den dankenswerthen Mittheilungen verschiedener Gemeindebehörden, namentlich Adrian Beier (Geographus Jenensis, Jena 1672), den wir besonders in Bezug auf die Stadtbrücke zu Jena benutzt haben.

Eine der Wirklichkeit sich annähernde Vorstellung von der Schwierigkeit des Waarentransportes und der Umständlichkeit und Dauer einer Reise in der Zeit unentwickelter Verkehrsmittel und des „lebendigen Geleites" entfernt sich

unserer Gegenwart mehr und mehr[1]). Die an Stelle der Furt oder Fähre tretende Ueberbrückung eines Flusses, welcher, wie die thüringische Saale, wichtige Handelsstrassen kreuzte und in frühester Zeit Länder geschieden und die Grenzflucht zweier grundverschiedener Völkerschaften gebildet hatte, ward ein wichtiges und weittragendes Ereigniss, eine „Wohlthat", die zwar zunächst dem örtlichen Interesse diente, als gemeinnützliches, öffentliches Verkehrsmittel aber dieses bei weitem überragte. Auf Brücken waren die Gemeinden stolz. Diese bestimmten Wasserübergänge, die nicht wenig zur Entfaltung der Stadt beitrugen, waren ein charakteristisches Zeichen und erscheinen nicht selten in Gemeindesiegeln[2]); eine grosse Zahl Ortschaften leitet ihren Namen von derselben ab, und auf ihr wurde namentlich in späterer Zeit als bevorzugter Stätte wie auf dem Marktplatz und Kirchhof nicht selten das feierliche Landgericht gehegt[3]). Häufig mag der Verkehr auf der Brücke lebhafter gewesen sein, als auf dem Markte der Stadt. Ihrer Bestimmung und ihrer eigenthümlichen Stellung zur Kirche entsprechend, erhob sich in unmittelbarer Nähe derselben das häufig befestigte Geleits-

1) 1567 sendet der Rath zu Orlamünde Hakenschützen zum Geleit Nürnberger Kaufleute. 1530 schrieb der Rath zu Nürnberg an den Schösser zu Saalfeld, er möchte für sicheres Geleit in den kurfürstlichen Landen sorgen, da in den nächsten Tagen Nürnberger Kaufleute den Peter- und Paulsmarkt zu besuchen gedächten. Für ähnliche und zukünftige Fälle wurde aus der waffenfähigen Mannschaft in Stadt und Land ein Ausschuss bestimmt, der z. B. 1533, 1538 und 1539 gute Dienste that. Wagner, Chronik von Saalfeld, 316.

2) Dienstädt an der Ilm, Oberweimar, Tiefurth, Mattstedt, Camsdorf, Dorndorf; Stark, Gemeindesiegel in der Zeitschrift des Vereins für thür. Gesch. II, 134 ff., Zweibrücken, Kindelbrück etc.

3) Monatsschrift für deutsches Städte- und Gemeindewesen, 1861, 575. In Niederdeutschland hatte sich bis ins 18. Jahrh. die alte Sitte verbreitet, feierliche Feste auf der Brücke zu halten, Mahlzeit und Trinkgelag. Doch erklärt den Gebrauch die blosse Bequemlichkeit der Sperrung schwerlich ausreichend, da man auch vor den Brücken und am Ufer Gericht hegte, oder an Brunnen. Vielmehr scheint ursprünglich das heilige Element (heilprunno) zu Gerichtshandlungen erforderlich gewesen und darauf die beibehaltene Gewohnheit gegründet zu sein. Schöpfe, Schöpfen.

und Zollhaus, die Herberge, das Hospital und die Kapelle St. Nicolai, des heiligen Nothhelfers, anfänglich hie und da wohl auch die Baderei (Saalbaderei und Seelbäder), und Krambuden fehlten nicht für die Bedürfnisse der Reisenden.

Ueber die Zeit der Erbauung der Orlamünder Brücken fehlen, wie bei den meisten anderen, sichere und urkundliche Unterlagen. Letztere verweisen auf das Ende des 14. Jahrhunderts [4]), aber es steht eine weit frühere Zeit zu vermuthen. Nach der Annahme im Correspondenzblatt a. a. O. wurde mit öffentlichen Strassen- und Brückenbauten bereits seit dem 11. Jahrhundert begonnen und war das Werk im 13. schon ziemlich vorgerückt. Die Jenaische Brücke, von der Beier sagt, dass Niemand wisse, wer der Baumeister gewesen, wird Anfang, die Saalfelder und die Schlossbrücke in Weimar Ende des 14. Jahrhunderts zuerst urkundlich aufgeführt [4a]). Schon 1134 nahm Kaiser Lothar die Handlung treibende Bürgerschaft (Kaufleute) zu „Quetilinburg" in seinen Schutz und erneuerte unter andern ihr Hutrecht auf der östlichen Seite der Bode unter der Bedingung, dass sie an den Oekonomieverwalter der dort belegenen Abtei von jedem Hause einen Obolum abgeben sollten, damit solcher eine Brücke baue und über diese die Bürgerschaft ihr Vieh treiben könne [5]). Weit wichtigere Interessen suchten damals eine Verbindung der Saalufer. Die Brücken waren vermuthlich Jahrhunderte hindurch hölzerne. An einen einheitlichen Umbau derselben in Stein, wie dies Beier anzunehmen scheint, ist schwerlich zu denken. Der Umbau geschah nach und nach, je nach Bedürfniss und Vorhandensein des erforderlichen Steinmaterials. So mag jeder Steinpfeiler seine eigene Geschichte haben. Für den angeführten Umstand spricht,

4) 1391. Rathsacten II. F. no. 15. Wagner, Collectaneen, IX. 230. 98/15. Vergl. Löbe, Altenburgica, Uebersicht der Literatur zur Geschichte von S. Altenburg. 1878. S. 9.

4a) Beier a. a. O. 87, 296. Limmer, Geschichte des Osterlandes 432; Schultes, Codex diplomaticus manuscriptus, II. VL. (Vergl. Löbe, Altenburgica S. 10).

5) v. Reitzenstein, Regesten der Grafen von Orlamünde, 35.

dass zumeist Holzmarken unter den Stiftungen mit dem ausgesprochenen Zwecke vorkommen, aus ihren Erträgnissen die Brücke in Bau und Besserung zu erhalten.

Ende des 15. Jahrhunderts scheinen die Brücken zu Jena und Lobeda theilweise oder gänzlich in Steinbrücken umgewandelt worden zu sein. Der wenig romantische, aber praktische Amtmann Münch von Würchhausen wies die Werkstücke der Kirchbergischen Schlösser und der Lobdaburgen zum Brückenbau an [6]). Die Werkstücke des Schlosses zu Orlamünde fanden um jene Zeit vermuthlich eine gleiche Verwendung. Noch 1655 wurde das alte Carmeliterkloster zu Jena zu einem Bau an der Saalbrücke abgebrochen [7]). Ueber das Technische der mittelalterlichen Brückenbauten sind wir nur sehr nothdürftig unterrichtet [8]).

Ueber die Frage, aus welchen Mitteln die erste Ueberbrückung der Saale unterhalb Orlamünde erfolgt sei, fehlen ebenfalls urkundliche Nachrichten. Vermuthlich ging die erste Anlage von der Stadtgemeinde, vielleicht in Concurrenz mit ihren Grafen, aus. So kam Graf Hermann von Orlamünde 1371 mit dem Rath und der Gemeine Weimar dahin überein, dass diese gegen Gewähr verschiedener Rechte unter andern auch die Pflicht übernahmen, die Brücke zwischen Haus und Stadt gut zu bauen [9]). Schon in früher Zeit waren kleine Ortschaften des Perigord mit einer Steuer belegt pro itineribus publicis reparandis et rectificandis und es war Gesetz: potest dare, constituere, mensurare itinera publica.

In gemeinnützigen Schöpfungen zeigten sich die Gemeinden, dem Drange nach Selbstregierung folgend, vorzugs-

6) Schmid, die Lobdaburg, 48. Mittheilungen des Vereins für Geschichts- u. Alterthumskunde zu Kahla und Roda I, 109.

7) Klopfleisch, drei Denkmäler, 128.

8) Correspondenzbl. a. a. O. 3.

9) Beier a. a. O. 296. Urk. in dem Hoffmann-Heidenreichschen Manuscript. Der Saalfelder Abt Witigo v. Brandenstein (1388—1410) schloss 1408 mit den Grafen von Orlamünde einen Vertrag über die Bewirthschaftung einer gemeinschaftlichen Waldung und einen solchen in demselben Jahre wegen Erhaltung der Mühlen, Wehre und Brücken mit dem Rathe zu Saalfeld. Wagner, Chronik von Saalfeld.

weise unternehmend. In Bezug auf die Beitragspflicht zur Erhaltung der Brücke stellte ein fürstliches Rescript vom 11. Juni 1696 den wichtigen Grundsatz auf, dass, falls kein Vorrath und keine Mittel vorhanden, die Einwohner von Orlamünde und Naschhausen die Mittel durch Umlagen aufzubringen hätten. Den Entscheidungen Gründe beizugeben hielt man beiläufig in der damaligen Zeit den Städten gegenüber für völlig überflüssig[10]). Beier vermuthet, dass zum ersten Jenaer Brückenbau die Stadt Jena und das ganze Land beigetragen haben möge[11]). Als im Jahre 1655 in Jena ein neuer Schwibbogen aus dem Grunde aufzuführen war, mussten alle Einwohner auf Befehl Herzog Wilhelm IV. dazugeben[12]). Nachbargemeinden (ursprünglich ohne Zweifel die zu der Pflege Orlamünde und dem nachmaligen fürstlichen Oberamt gehörigen Dorfschaften) hatten zwar die freie Mitbenutzung der Brücke zu Wirthschaftsfuhren, dagegen hatten sie die Verpflichtung zu Spannfrohnen bei Brückenbauten. Urkundliche Unterlagen zur näheren Beleuchtung der Art und des Umfangs dieser Frohnen fehlen, insbesondere sind die Manuale des Brückenmeisters nur in dürftigen Resten vorhanden. Nach der Tradition wurden die von den Fröhnern angefahrenen Bausteine immer kleiner, wogegen sie die Handkäse, welche sie nebst Brot bei Leistung der Frohnen empfangen mussten, immer grösser verlangten. Eine Ablösung dieser Frohne ist nicht erfolgt.

Ueber das Verhältniss der späteren Landesherrschaft zur Brücke, bezüglich ihrer Unterhaltung, finden wir nur einige Notizen aus der Mitte des 17. Jahrhunderts. Durch den dreissigjährigen Krieg war die Blüthe der Stadt völlig vernichtet worden; die Aecker waren verwüstet, die Bürger-

10) Rathsakten III, A. 1.

11) Nach einer als Kuriosum zu erwähnenden Studentensage fand die Erbauung der Brücke und des Johanneskirchthurmes gleichzeitig statt und betrugen die Baukosten der ersteren nur einen leichten Dreier mehr, als die des letzteren. Auch der Bau der Saalfelder Brücke soll drei Heller mehr, als der der Kirche gekostet haben. (Sage beim Brückenbau.) Wagner a. a. O. 231.

12) Beier a. a. O. 471.

häuser ausgeplündert und zum grossen Theil in Schutthaufen verwandelt, die Bewohner waren verkommen, die meisten ausgewandert. An einen Wiederaufbau oder an eine grössere Reparatur der durch Kriegsgewalt halbzerstörten Saalbrücken lediglich aus Mitteln der Stadt oder aus Erträgnissen der damals fast werthlosen Liegenschaften der Brücke, war nicht zu denken. Infolge dessen sah sich die Landesherrschaft, der an der Verbindung der Strasse viel gelegen war, wohl oder übel in der Lage, aus Kammermitteln Beiträge zur Wiederinstandsetzung der Brücken zu gewähren, und wurde demgemäss die Untersteuereinnahme mit entsprechender Anweisung versehen[13]).

Bei weitem reichhaltiger fliessen die Quellen über die Einkünfte der Brücke, welche derselben aus ihrer oben angedeuteten Stellung zur Kirche und bezüglich aus den Stiftungen zuflossen. Ueber diese eigenthümliche, der mittelalterlichen Anschauung erwachsene und nur in dieser ihre Erklärung findende „kirchlich-weltliche" Bildung einer Vermögenseinheit mag, da die Geschichte einer grossen Anzahl von Brücken auf eine gleiche Wurzel zurückführt, folgendes Gemeingültige Erwähnung finden. Von der sittlichen Idee des Christenthums wurden unsere Culturmittel bekanntlich in den Klöstern erweckt und genährt, bis sie auf eigenen Füssen zu stehen vermochten, bis der Gedanke der unabhängigen sittlichen Selbstzwecke zum Durchbruch gelangte. So war unsere gesammte Cultur Jahrhunderte lang eine kirchliche, und der sich nur langsam entwickelnde Keim unseres heutigen Staates hat nicht zum wenigsten aus diesem Boden des christlichen Missionszweckes, der auch in Bezug auf Schule und das Institut der Ehe nunmehr erfüllt sein dürfte, seine Nahrung gezogen.

Umfasste die Competenz der Kirche das gesammte Gebiet der Sittlichkeit, so hatte sie auch Theil sowohl an den Bestrebungen, die gemeinnützigen Anstalten und öffentlichen Bauten, durch welche der Menschheit eine Wohlthat erzeugt

---

13) Mittheil. 162.

wurde, zu Grunde lagen, wie an den zu einer Genossenschaft verbundenen Personen, welche mit der Ausführung solcher Zwecke betraut waren[14]. „Eine so tief religiöse Gesellschaft, wie die des Mittelalters", heisst es Correspondenzbl. a. a. O. 105, „musste auf den Gedanken kommen (und er bildete sich auch zur allgemein verbreiteten Ansicht aus), dass gewisse gemeinnützige öffentliche Bauten, wie z. B. Brücken, welche unfehlbar manchem Unglücksfall vorbeugten und manches Menschenleben retteten, dem lieben Gott ebenso angenehm und in seinen Augen ebenso verdienstliche Werke seien, als die dem Gottesdienst gewidmeten Bauten; hieraus leitete sich dann eine merkwürdige und rührende Ideenverbindung zwischen den Brücken und den Kirchen ab; hieraus entstanden jene bekannten Vereine, z. B. die Brückenbrüder, deren Bedeutung jedoch übertrieben worden ist, hieraus sind jene Vermächtnisse, jene öffentlichen Sammlungen, jene Hirtenbriefe abzuleiten, die ausserdem unbegreiflich sein würden." Diese Auffassung des geschätzten Correspondenzblattes ist unserer Ansicht nach nicht ganz richtig. Von einer wahrhaften und tiefen Religiösität dürfte der von einem Extrem zum andern überspringende Geist des Mittelalters kaum durchdrungen gewesen sein, die unter kirchlichen Gelübden geschlossenen Genossenschaften kannten eben keine andere Form des Bandes und waren bekanntlich zum Theil sehr weltlich gesinnt. Es breitete sich ferner auch nicht jener, der tief religiösen Gesellschaft entsprungene Gedanke zur allgemeinen Ansicht erst aus, vielmehr war die ganze Anschauung der Gesellschaft unbewusst in jenem, dem christlichen Missionszwecke entsprungenen, oben bereits angedeuteten Gedanken befangen, dass alles Förderliche nur durch und mit der Kirche zu gedeihen vermöge. Wie diese Befangenheit die Zeit der Corruption der Kirche bis zur Reformation auszubeuten verstand, ist bekannt genug. Waren in frühester Zeit einzelne Klöster vorzugsweise mit der Pflege der Kunst und

14) Armenanstalten, Brücken, die Hütten der Steinmetzen, die Schützen- und Brückenbrüder etc.

Wissenschaft beschäftigt, so waren andere, wie die Hospitaliter von Avignon, die Benezet 1193 zum Andenken an die glückliche Vollendung des kunstvollen Brückenbaues über die Rhone zu Avignon gestiftet hatte, dem Spitaldienst, vornehmlich aber der Erbauung von Brücken und Strassen geweiht; so wurde die Brücke Pont des Bons-Hommes notorisch von den Mönchen von Grand-mont erbaut [15]).

Die Gemeinnützigkeit der Brücken trat durch die infolge der Kreuzzüge hervorgerufene Fluctuation besonders hervor, von den Kanzeln wurden die Gläubigen zu Beiträgen an Geld und freiwilligen Handleistungen an Strassen- und Brückenbauten als zu Gott wohlgefälligen Werken aufgefordert, Ablass und Indulgenzen dienten diesen Zwecken, und eine Bulle Papst Nikolaus V. erklärte eine ganz aus Almosen erbaute Brücke für ein vom Himmel eingegebenes Unternehmen. Von einer Selbstlosigkeit der Kirche durfte damals kaum mehr die Rede sein, vielmehr dienten die Brücken mehr als jeder anderen ihrer kosmopolitischen Machtstellung. Daher kommt es denn auch, dass, wenn ein Landesherr die Erbauung einer Brücke von grösserer Bedeutung bezweckte, ihm die Autorität der Kirche entgegenkam, und er sich ihrer bediente, um durch Auflage einer indirekten Kirchensteuer in den Besitz der erwünschten Mittel zu gelangen. Weit grössere Schwierigkeiten hätten ihm andere zweckdienliche Finanzoperationen bereitet [16]). Die durch kirchliche Vermittelung geschaffenen und unter dem Einflusse der Kirche stehenden Anstalten und Genossenschaften waren der dauernden Fürsorge eines Schutzheiligen anvertraut, der mit dem Zwecke der Vereinigung in irgend welcher Verbindung stand. Wie die Schützen den von feindlichen Pfeilen durchbohrten St. Sebastian als Brüderschaftssymbol trugen, so finden wir als Schutzheiligen der Saalbrücken den heiligen Nikolaus. Dieser Hauptheilige der griechischen Kirche (sein Festtag ist der 6. Dezember) war namentlich durch seine Wohlthä-

15) Correspondenzbl. a. a. O. 105.

16) Der Bau der Elbbrücke bei Torgau aus dem Erlöse von Butter- und Käse-Ablass. Orlam. Stadthandelsbuch V, B. 1.

tigkeit gegen die Armen ausgezeichnet und somit zunächst Schutzpatron der Armen- und Leprosenhäuser, die aus Rücksichten der städtischen Gesundheitspflege ausserhalb der Ringmauer, wenn möglich unweit des Flusses und in der Hoffnung auf milde Gaben in der Nähe der von Reisenden frequentirten Brücke angelegt waren [17]).

Da auch die Brücke zu den Wohlthätigkeitsanstalten zählte und ihre Verwaltung, wie die des Nikolaispitals, der Fürsorge des Raths anvertraut war, so lag es nahe, die Interessen beider zu vereinigen und die Brücke unter dem Schutze des St. Nikolaus, des heiligen Nothhelfers für Arme aller Art, somit auch für den Reisenden, dem Wohlthätigkeitssinn des letzteren zu empfehlen. Eine andere Vermitte-

17) Die Verehrung des heiligen Nikolaus wurde Ende des 11. Jahrhunderts im Abendlande allgemeiner, vorzüglich in den Seestädten, da Nikolaus als Schutzpatron der Seefahrer angesehen ward. Mit Recht nennt ihn Pauli (Preuss. Jahrbücher Bd. 41 S. 371) geradezu den Fortsetzer des antiken Poseidon — Neptunus. Im Jahre 1087, als eben der gewaltige normännische Eroberer von England starb, raubten süditalische Normannen, aus Asien heimkehrend, die seit dem vierten Jahrhundert im lykischen Ulyra ruhenden Gebeine dieses wunderthätigen, die Kinder liebenden, den Seemann schirmenden Heiligen und führten sie nach Bari in Apulien über. Als ob seine Wunderkraft elektrisch gezündet hätte, errichteten ihm die Bürger italienischer, spanischer, französischer und bald auch aller möglichen deutschen Städte eine Pfarrkirche, damit diejenigen, die sich selber oder ihre Güter den Gefahren des Meeres auszusetzen hatten, sich an diesem Schutzpatron erbauen und stärken könnten. In vielen Stiftungen des heiligen Nikolaus, wie sie heute in Hamburg, Rostock und Berlin, in Stralsund, Wisby bis Alt-Ladoga am Wolchow-Strom, immer wieder vorkommen, verkörperte sich also recht eigentlich jene enge Verbindung von Handel und Glauben im Mittelalter (Pauli a. a. O.) Das Abzeichen des Heiligen waren drei Geldbörsen oder Goldkugeln im Wappen. Von Venedig kam die Adoration des Nikolaus nach den Niederlanden, namentlich in Friesland weihte man ihm Kirchen. Als im Anfange des 12. Jahrhunderts viele Einwohner von Holland und Friesland, durch grosse Ueberschwemmungen veranlasst, ihr Vaterland verliessen und sich in Holstein und andern Ländern niederliessen, verbreitete sich die Ehrfurcht vor dem heiligen Nikolaus auch in den Norden von Deutschland. Der heil. Nikolaus und das Nikolaifest, aus dem Holländischen des Professors v. Hengel in Ilgen's Zeitschrift für die histor. Theol. 1840, Heft 3. St. Nikolaus, der Schutzpatron der Kinder. Nürnberger Presse Nr. 353.

lung beider Institute, die noch jetzt zu einander in Beziehung stehen, lässt sich nicht wohl denken. Uebrigens dürfte es auf die Untersuchung des einzelnen Falles ankommen, ob sich aus dem Almosen zum Brückenbau der Brückenzoll entwickelte, oder ob letzterer gleich anfangs unter der Firma des geliehenen Patrons erhoben wurde. Weg- und Brückenzölle florirten zwar bereits in früher Zeit, aber die obligatorische Seite der Leistung Seiten Fremder scheint sich, analogen Gesichtspunkten nach zu urtheilen (Bau ganzer Brücken aus Erträgen kirchlicher Gnadenmittel), aus dem Almosen mehrentheils erst entwickelt zu haben [18]. Der auf der Brücke befindliche Opferstock des St. Nikolaus stand in Verbindung mit einer Kapelle.

So bediente sich der Rath zu Jena der kirchlichen Autorität im Interesse der Brücke und stiftete vor dem Saalthor in der Ehre St. Nicolai 1319 eine Kapelle, als Gelegenheit für Reisende, ihre Andacht zu verrichten. In einem auf der Brücke angelegten Häuslein „erbat" dann von ihnen ein Mann das Almosen zum Brückenbau. Der Propst zu Jena wollte später das gesammelte Geld als „Almosen" zum Kloster ziehen, aber den dieserhalb entstandenen Prozess entschied 1460 Herzog Wilhelm III. zu Ungunsten des Klosters [19]. In Saalfeld befand sich die von den Grafen Heinrich und Günther von Schwarzburg erbaute Kapelle, die noch jetzt vorhanden ist, auf der Brücke, die aus dem Opferstocke erhalten wurde. 1383 übergeben die Stifter diese Brücke unter dem Namen „St. Gehülfen vf der Brücke" nebst den Gotteshäusern zu Garnsdorf und Köditz dem Saalfelder Magistrat, der dafür die Unterhaltung der Brücke übernahm [20]. Die unmittelbar an der Stadtbrücke zu Kahla befindliche Kapelle St. Nikolai erweiterte sich nachmals zur städtischen

---

18) Zollhäuser mit dem buntbemalten Bilde des Patrons finden sich hie und da noch heutigen Tages.

19) Beier a. a. O. 87.

20) Schultes, Urk.-Buch II. XL. Wagner, Chronik von Saalfeld 176, 249.

Gottesackerkirche[21]). Die Reformation entkleidete die Kirche unter andern auch der früheren Schutzherrlichkeit der Brücken. Dass St. Nikolaus ebenfalls der Patron der Orlamündaer Brücken war, ist zweifellos, wenngleich von dem Vorhandensein eines Opferstockes oder einer Kapelle des Heiligen weder äussere Spuren, noch urkundliche Belege vorhanden sind. In den Stiftungsurkunden jedoch, von denen unten die Rede sein wird, wird die betr. Stiftung als zu Ehren des heiligen Nikolaus bewirkt, mehrfach geradezu ausgesprochen, und dem Pfarrer zu Orlamünde sollen Erträgnisse der Stiftung zukommen. So erhielt sich der Name des Patrons in den der Brücke gehörigen Nikolaiwiesen und findet sich in der mit der Brücke in Verbindung stehenden Baderei. Diese mit einer Holzmarke verbundene Gerechtigkeit wurde „vom Rathe als obersten Vormund der Brücken und vom Brückenmeister" von wegen St. Niklas dem Bader in Lehn gereicht[22-24]). Wurde das Almosen zur Ehre des heiligen Nikolaus Seiten der Reisenden gegeben, um den Schutz des Nothhelfers bei den Fährlichkeiten der Reise zu gewinnen, zugleich aber um einer moralischen Verpflichtung für die Benutzung der Brücke nachzukommen, so unterfallen die Stiftungen der Liegenschaften, welche gegenwärtig mit dem Zoll „über der Brücke" den Hauptvermögenscomplex des Aerars bilden, genau denselben Gesichtspunkten, mit dem Unterschied nur, dass hier der Erhaltungszweck der Brücke als Stiftungswille genauer in's Auge gefasst und dass der heilige Nikolaus mehr als allgemeiner Vertreter einer Wohlfahrtsanstalt begrüsst wird oder dass als Grund der Stiftung

---

21) Loebe, Narratio de capella St. Nicolai extra Cahlam oppidum constituta. Altenburg 1870. Ueber die St. Nikolaikapelle bei Saalfeld, Wagner, Chronik v. Saalfeld 121.

22) Stadt-Handelsbuch des 16. Jahrhunderts im Rathsarchiv Orlamünde.

23) Die Baderei erwuchs demselben Boden, wie die Brücke und kann die Verwandtschaft beider Institute daher nicht befremden.

24) Vergl. die Badstuben im Mittelalter, deutsche Gemeindezeitung, 1871, Nr. 29; Westermanns Monatshefte 1861, Nr. 61; Anzeiger für Kunde etc. 1859, Nr. 7, 1862, 118.

ein allgemeines religiöses Bedürfniss, der „Seelen Seligkeit“, Ausdruck findet. Die Urk. Nr. 8 im Rathsarchive Orlamünde vom Jahre 1431 bekundet schlicht, dass die von Eichenberg, Vettern, den Rathsmeistern zu Orlamünde und der Stadt (von den Rathsmeistern oder der Stadt „als Vormund“ der Brücke ist in dieser ältesten Urkunde keine Rede!) das Holz Beringesrode zu Zinse jährlichen überlassen, „dass sie die Brücke damit bessern sollen.“ Von den aufgelegten Zinshühnern hat der Rath alljährlich je einen dem Pfarrer zu Orlamünde und den Stiftern zu prästiren. Im Jahre 1434 kauft der Rath als Vormund der Saalbrücken zu Orlamünde von dem in Vermögensverfall gerathenen Herren von Hasela das Gut Pritschrode mit Zubehör. Den Kaufpreis decken in der Hauptsache die beiden Besitzer von Niedercrossen[25]), in deren Interesse die Instandhaltung der Brücke der Bewirthschaftung ihrer Güter wegen lag[26]). Heinrich von Blankenberg überträgt seinen Antheil „um seiner Seelen Seligkeit willen.“ Jahn von Eichenberg stiftet zu dem Kaufpreise 50 Fl. „lauterlichen um Gottes Willen“, damit der Rath als Vormund „seine Brücken in der Ehre St. Nicolas desto förderlicher baue und bessere, dass man darüber wohl gewandern möge“. „In der Ehre des lieben St. Nicolas zu Troste und Seligkeit seiner Eltern Seele“ stiftet letzterer ferner Holzmarken im Würzbach und Drehbach und übergiebt diese dem Rath als Vormund der Brücken.

Dem Pfarrer Dietzmann zu Orlamünde werden die üblichen Zinshühner vorbehalten[27]).

Die Familie von Eichenberg überlässt endlich 1445 eine Wiese im Würzbach „dem lieben heiligen Herrn Nicolas zu einem rechten Erbe“ unter Vorbehalt eines Zinshuhnes, wel-

---

25) v. Eichenberg und v. Blankenberg; Heinrich von Eichenberg und Th. von Blankenberg 1393 im Besitz von Crossen. Zinsbuch der Orlamünder Pfarrei. Die ausführlichen Regesten der Familie von Eichenberg finden sich im Deutschen Herold, 1872, 1873.

26) Vergl. über die wechselnde Stellung des Adels zu derartigen Stiftungen Correspondenzbl. a. a. O. 104.

27) Urk. 52 u. 53 im Rathsarch. Orlam.

ches der „Brückenmeister oder wer sonst Vorsteher der Brücke zu Orlamünde ist“ der Familie der Stifter zu gewähren hat [28]). Im Jahre 1472 wurde „dem Rath in Vormundschaft St. Nicolas zu der Brücken“ eine von Hans Jäger in Freienorla erkaufte Wiese von Clemen Schütze zu Orlamünde in Lehn gereicht. Persönlich belehnt wird Hermann Flemming „anstatt eines Brückenmeisters“ gegen das Versprechen, nach Befinden jeden anderen Brückenmeister, der vom Rath gewählt wird, damit zu belehnen oder belehnen zu lassen [29]). Die letzte Urkunde über die Brückenstiftung, welche der nachreformatorischen Zeit (1532) entstammt, giebt einen interessanten Beleg für die Anerkennung des von der Kirche abgelösten Selbstzweckes der Brücke, als „des Orts gemeinnützlicher Anstalt.“ Mit der Reformationszeit haben freilich auch die Brückenstiftungen ihre Endschaft erreicht. Ein Pfarrer zu Grosseutersdorf hatte seiner Pfarrei eine Wiese überlassen, von deren Ertrag ein Theil (1 Fl.) Verwendung finden sollte zu einem jährlichen Begängniss des Stifters. Es galt, eine Veränderung dieses Stiftungswillens herbeizuführen, „dieweil mit solchem Begängniss Gott nicht geehrt, noch den verstorbenen Seelen geholfen, vielmehr verunehrt und entholfen werde“, und wurde deshalb ein Verwandter des Stifters, Pancratius Flemming, veranlasst, sich mittelst Supplik an die Kurfürstliche Gnade zu wenden, „damit Seine Gnaden vergönnen wollten, dass Pancratius denselben Gulden möchte zur Erhaltung der Brücken zu Orlamünde ordnen und stiften, angesehen, dass er von seines Weibes naher Freundschaft herkommen und des Orts zu gemeinem Nutzen angelegt werde; daneben wollt er von seinen eignen, freien unbeschwerten Erbgütern zwei Stücke liegende Gründe auch noch dazu geben, stiften und widmen.“ Der damalige Pfarrer von Grosseutersdorf hatte vorher erklärt, dass er die Verwandlung dieses Stiftungswillens ohne der Obrigkeit Weisung nicht zulassen könne. Sebastian Wolner, Schosser zu Jena, liess diese Weisung auf Befehl des Kur-

28) Urk. Nr. 19 im Rathsarch. Orlam.

29) Urk. Nr. 9 im Rathsarch. Orlam.

fürsten ergehen, und so wurde der jährliche Gulden dem Rath zu Orlamünde zu Erhaltung der Brücke daselbst gereicht und gegeben. Die zwei gedachten Stücke, eine Marke im Würzbach und eine Wiese hinter der Aue, „sollen nach ihrem Ableben (des P. Flemming und seiner ehelichen Wirthin) ohne alle Mittel dem Rath zu Orlamünde heim gefallen sein [30].“

Wie aus den obigen Urkunden hervorgeht, so stand der Verwaltung der Brücke und der mit ihr verbundenen Institute ein Brückenmeister vor, der ein Mitglied des Raths war [31]. In Jena existirte dieses Amt unter dem Namen Brückenhof, dem die Brückenherrn vorstanden. Zu diesem Vermögenscomplex gehörten die Dörfer Jena-Löbnitz und Osmaritz, und wurde in deren Fluren von den Brückenherrn die Jagd auf Hasen und Füchse ausgeübt. Von der Jagdbeute erhielt jeder Prediger zu Jena alljährlich einen Martins- und einen Fasten-Hasen. Die Erwerbsurkunde über letzteres Dorf berichtet, dass ein Herr von Lobdeburg 1358 sein Recht an der Ortschaft einem Heinrich von Rudolstadt, gen. von Prage, Propst zu St. Michael zu Jena und Conrad, dem Pfarrer zu Kunitz aufliess. Diese Treuhänder übergeben die Ortschaft dem Willen des Stifters gemäss dem neuen Spital zu St. Nikolai vor dem Saalthore zu Jena zur Unterhaltung der armen, alten Leute, nachdem die vorigen Lehnträger, Poppo und Kunz von Würzburg, ihr Lehnrecht aufgegeben hatten. Die Dörfer Nieder- und Ober-Löbnitz kaufte der Rath 1395 Montag vor Palmarum von Walther Zerlen und Hans von Naumburg, jedenfalls aus den Erträgnissen der Brücke. Diese Dörfer hiessen Raths- oder Brückendörfer, und behaupteten Rath und Bürgerschaft das Eigenthum daran.

---

30) Urk. Nr. 17 im Rathsarchiv Orlam. Von ähnlichen Legaten, die hier häufiger gewesen sein mögen, findet sich nur 1 Fl., den 1494 der Orlam. Bürger Hans Merten unter andern Legaten zum Brückenbegängniss stiftet. Mitth. 122. Zahlreiche Urkunden weisen anderwärts auf baare Geldstiftungen zu Brückenbauten hin. Correspondenzbl. a. a. O. 115.

31) Der Kämmerer; später in abgeschwächter Art der sogen. Bauherr und Rathsbeisitzer für Naschhausen.

Beide gehörten zur Brückenmühle, und wurden von ihren Erträgnissen 12 alte, verarmte, gebrechliche und gesittete Männer aus Jena und den Dörfern nach Nothdurft versorgt. 1377 Sonntag nach Jacobi übergaben die Gebrüder Hans und Albrecht von Burgau, Herren zu Lobdaburg, ihr Holz zu Leutra dem Rathe zur Unterhaltung der Brücke im St. Nicolaispital und der Saalbrücke daselbst[32]).

Der Brückenzoll, über dessen Entstehung wir unsere Vermuthung bereits mittheilten, theilte sich in einen solchen über und unter der Brücke. In Bezug auf ersteren ist bemerkenswerth, dass sich die Befreiung desselben hinsichtlich der Fuhrpassage nur auf landwirthschaftliche Fuhren erstreckt, dass dieselbe auch dem Fiscus nachgelassen ist, dass aber Fussgänger mit Kaufmannsgut Zollfreiheit nicht geniessen. Zwei Rescripte vom 24. Okt. 1659 und 15. März 1756 bestimmen, dass „von den Land- und anderen Fuhrleuten und Kärnern, auch denen Landleuten, so mit Wagen und Karren über die Saalbrücken zu Orlamünde in der Vorstadt Naschhausen fahren und doch nicht in dem Amte Leuchtenburg und Orlamünde sesshaft sind, ebenso von Amts-Unterthanen, welche mit Fracht- und Lohn-Fuhren, desgleichen bei Treibung des Viehhandels mit dergleichen Vieh die Brücken passiren wollen“ Brückenzoll zu entrichten ist. In Bezug auf letzteren bemerkt das Correspondenzblatt a. a. O. 105, dass man, anstatt den vollendeten Ausbau einer Brücke abzuwarten, um dann den Ersatz dafür durch Erhebung von Brückenzöllen zu suchen, schon eine derartige Abgabe auf dem Fluss, wann er nur erst schiffbar war, erhoben habe. Das Hinderniss sei also durch diejenigen ausgebeutet worden, welche es beseitigen wollten.

Dieser Flosszoll mag anfangs ein gräflicher gewesen sein. 1258 erhält Kloster Pforte oberhalb Ziegenrück gleiches Recht auf der „Gemene“ mit den Dorfbewohnern, Flösse zusammenzufügen. Wenn das Kloster Gelenke von Flossbäumen sogen. Vloize auf der Saale herabgehen lasse, so solle das

32) Beier a. a. O. 35, 284, 315, 332, 334 ff., 521; Ed. Schmid, die Lobdaburg, 132, 138, 143.

Kloster auf der Grafen von Orlamünde Gebiet geleit- und abgabenfrei sein. 1266 befreien die Grafen von Orlamünde das Kloster Pforte durch dessen ganzen Distrikt von allen Zollen und Abgaben an den Flosszollhebestellen auf der Saale, sei es nun, dass das Kloster das Langholz selbst geschlagen oder geschenkt erhalten habe[33]. Die Erhebung des Flosszolls unter der Brücke Seiten letzterer dürfte, sofern die Wohlthat der Brücke das freie Recht der Wasserstrasse überwog, das Aequivalent für Reparirung der Schäden, die durch die Flösse der Brücke zugefügt wurden und zugleich für die Verrichtungen anzusehen sein, die der Rath der besseren Flossfahrt wegen herstellen liess. Ungeschickte Flösser, die mit ihrem Floss vor der Brücke liegen blieben, wurden in Busse genommen.

Das Bundesgesetz über die Flösserei vom 1. Juni 1870 hob den Flosszoll auf der Saale auf, thatsächlich ohne Entschädigung, denn der zu erbringende Beweis eines onerosen Erwerbstitels dürfte bei der eigenthümlichen Natur des Verhältnisses, wobei jede Beurkundung fern liegt, nicht zu führen sein[34].

Der geschichtliche Verlauf der Brückenstiftungen bis zur Gegenwart war ein verschiedener.

Die Brücke zu Saalfeld, welche nach einer Mittheilung des dortigen Magistrats ein besonderes Stiftungsvermögen nie besass, sei von der Stadtgemeinde auf ihre Kosten erbaut

33) v. Reitzenstein a. a. O. 90, 91, 92, 93. Ueber Zoll und Geleitsregal Wagner a. a. O. 253. 1410 verminderten die Markgrafen Friedrich und Wilhelm, da wegen der Ausübung des Flossregals auf der Saale Holzmangel eintreten musste, den Flosszoll in der Art, dass von jedem bis Jena gehenden Floss 1 Fl. rhein., von denjenigen aber, die bis Weissenfels gingen und daselbst verkauft würden, 2 Fl. entrichtet werden sollten. Ausserdem waren die Flossinhaber verpflichtet, den an den Brücken verursachten Schaden zu ersetzen. Wagner, Chronik von Saalfeld 286.

34) Rathsakten II, D. 9. Allerdings heisst es bereits in Capitula missis data ad Theodonis villam a. 805 §. 13: Nova vera seu injusta (telonea), ubi vel funes tenduntur vel cum navibus sub pontibus transitur, seu et his similia, ei quibus nullum adiutorium itinerantibus praestatur, ut non exigantur. Gengler, Germ. Rechtsdenkmäler, 623.

und von jeher unterhalten worden. Nach den alten Urkunden habe im 14. Jahrhundert die Stadt zu einer grossen Reparatur eine Kapitalschuld aufgenommen, kurz darauf sei ihr zur Mitunterhaltung der Brücke die darauf erbaute St. Gehülfenkapelle durch die Grafen von Schwarzburg mit ihren Opferstock-Einkünften geschenkt worden. Diese Einkünfte seien mit der Kirchenreformation in Wegfall gekommen, nur der fast werthlose Kapellenraum sei der Stadt verblieben.

XII.

Nachtrag

zu V.:

Das Urtheil des Königsgerichts unter Friedrich Barbarossa über die Porstendorfer Besitzung des Klosters Pforte [1].

Von

K. Schulz.

In der auf S. 220 Nr. 2 angeführten Literatur über die Urkunde vom 10. November 1181 ist nachzutragen und zwar unter den Werken, in denen die Urkunde eine genauere Besprechung gefunden hat:

E. Fr. Rössler, Die Stadtrechte von Brünn. 1852. Einleitung p. CV.

W. Schäffner, Das Römische Recht in Deutschland während des 12. und 13. Jahrhunderts. 1859. S. 16, 55 ff.

Auch Rössler kann sich unter Bezugnahme auf Gaupp, Ansiedlungen S. 257 nicht entschliessen, Graecus mit Greiz in Verbindung zu bringen. (Vergl. S. 163 dieser Zeitschr.) Er fährt dann fort: „Warum sollte nicht der Halbbruder eine griechische Mutter gehabt haben? Eine griechische Kaisertocher Theophania war Mutter Kaiser Otto III. und damals lebte noch die griechische Prinzessin Theodora († 1184), die Mutter Herzog Leopolds von Oesterreich.“ Dieser Hypothese wird jeder Boden entzogen durch unseren Nachweis, dass die Bezeichnung der Brüder Heinrich und Werner von Stechow als germani eine formelhafte, aus italienischen Urkunden entlehnte ist, welche der rechtlichen Bedeutung entbehrt und den Schluss e silentio, der dritte Bruder Gerhard sei ein

uterinus, nicht zulässt (S. 186). Rössler nennt die Erklärung der Gebrüder von Stechow vor dem kais. Hofgericht des K. Friedrich Barbarossa zu Altenburg „eine der sonst so häufigen professiones juris ritterbürtiger Geschlechter vor dem Landgerichte.“ Dem gegenüber halten wir unsere frühere Ausführung, dass es sich im vorliegenden Fall durchaus nicht um eine eigentliche professio juris handelt, dass nur die äussere Form einer solchen gebraucht ist (S. 183), durchaus aufrecht. Die Behauptung Rösslers, dass die professiones juris auch „sonst so häufig“ gewesen seien, kann sich nur auf Italien beziehen, für Deutschland wäre die professio der Urk. v. 1181 das einzige bisher bekannt gewordene Beispiel.

Richtig dagegen hat bereits Rössler die Bedeutung des fränkischen Rechts innerhalb der bäuerlichen Ansiedlung geschildert. Er untersucht die Quellen des deutschen Rechts in Mähren und geht davon aus, dass „jus teutonicum“, „libertas teutonica“ die Gesammtbezeichnung für den Gegensatz zum „jus bohemicum“, dem Landesrechte ist. Es ist der Name für die Formen des Besitzrechts der deutschen Städter und Bauern, für den Umfang der Stadt- und Marktrechte und Freiheiten. Jenes „jus teutonicum“ ist nach Rössler daher ebensowohl die Freiheit von Landeslasten als das Zinsrecht und Grundabgabe, welche die Bauern den Herrn zu zahlen haben. Mit Recht bestreitet Rössler, dass darin ein bestimmtes Volksrecht zu finden wäre. Rössler fasst dann die Frage des allmäligen Gestaltens des deutschen Rechts auf slavischem Boden allgemeiner und schildert aus der grossen friedlichen Eroberung des deutschen Rechts im Osten die vlämischen und fränkischen Rechtselemente, die ihn auf Thüringen und Sachsen führen. Rössler geht von den Erscheinungen im Naumburger Sprengel aus, da hier ein Vorrath älterer Urkunden zur Untersuchung auffordert und von da die weitere Verbreitung der Einwanderung nach Meissen und der Lausitz, sowie nach Schlesien unmittelbar zu verfolgen ist. Auf den Gütern der Kirche zu Naumburg werden schon unter Bischof Udo (1125—1150) „Hollandini qui et flamingi nuncupantur“, „populus de Holland“ berufen

und angesiedelt. Bereits 1152 erhalten diese Flanderer und Holländer von Bischof Wichmann von Naumburg (dem nachmaligen Erzbischof von Magdeburg) einen umständlichen Freibrief über ihre Rechte und Verbindlichkeiten (lex, libertas). Derselbe bestimmt eingehend und genau die Beziehungen der niederländischen Ansiedler zu ihrem Grundherrn, dem Bischof und dem Vogt. Sie sind in einer günstigeren Stellung, als die durch Abgaben überlasteten Gotteshausleute und andere Zinsleute (Slavi censuales); sie können frei, nicht an ein Marktrecht gebunden, ihre Erzeugnisse verkaufen. Ihre Gemeindeverfassung beruht auf der freien Wahl der Schultheissen (scultetus), wahrscheinlich auch ihres Plebanus oder Pfarrers, die Gemeindeverbindung ist durch das Näherrecht der Heimathgenossen (compatriotae) gefestigt und durch Schutz gegen willkürliches Entfernen bei Freiwerden der erblichen Güter gesichert. Die niedere Gerichtsbarkeit wird von ihnen unter ihrem Schultheissen im Kreise ihrer Genossen geübt; in demselben werden Streitigkeiten über Erb- und Familienverhältnisse nach ihren Gewohnheiten (mores) entschieden. Doch selbst in den Fällen der höheren Gerichtsbarkeit vor dem Vogt, dem Propste und im bischöflichen Landgericht haben sie eigene Busssätze, ein besonderes Wergeld und ein Vorrecht in den Formen des Verfahrens, indem sie von dem verfänglichen Formalismus, der s. g. vare oder Gefahr vor Gericht befreit sind. Alle diese Vorrechte „jus Flandrorum", „Hollandorum", „Hollarrecht" scheiden die Ansiedler als besondere Rechtsgenossenschaft vom Landrecht. Es bildet sich eine besondere Rechtsstellung, ein Landsassenrecht, in welchem Kreise sich auch Eigenthümlichkeiten der Rechtsentwickelung bewahren können. Der interessante Rechtsbrief von 1152 ist W e r s e b e und L e p s i u s unbekannt geblieben, R ö s s l e r hat eine Abschrift auf der Göttinger Universitätsbibliothek gefunden und hat die Hauptsätze desselben mitgetheilt [2]).

Neben den Niederlassungen der Flandrer erscheinen dann auch Ansiedlungen, die sich mit dem weiteren Namen „fränkisch" bezeichnen, ohne in ihrer Art, in der Herkunft ihrer

Ansiedler, ihrer Rechtsstellung wesentlich von jener der Holländer, die ja gleichfalls fränkischen Stammes waren, verschieden zu sein. Diese Identität haben wir schon oben vertreten (S. 211). Auch Rössler nimmt eine Aehnlichkeit zwischen dem flämischen und fränkischen Rechte an, da beide sich in einer gleich bevorrechteten Stellung zu dem Grundherrn und dem Landgerichte befanden und lässt ein in den Hauptpunkten gemeinsames Landsassenrecht sich entwickeln. Er bezieht sich dabei vorzüglich auf die Naumburger Urkunde von 1205 (Lepsius, Bischöfe S. 266, diese Zeitschr. S. 211) und die Lausnitzer Urkunde von 1278.

In durchaus zutreffender Weise summirt Rössler den Begriff der „Lex Francorum, justicia Francorum“ innerhalb der bäuerlichen Ansiedlung dahin, dass hierunter sowohl die freieren Besitz- und Abgabenverhältnisse der Colonisten, als die Rechtsgewohnheiten, welche sich im Kreise der Gemeinde und des Dorfgerichts ausbilden konnten, zu verstehen sind. Nicht das salfränkische oder ripuarische Recht dürfen wir unter „jus et consuetudo Francorum“ verstehen, sondern Besitzrechte im fremden Lande heimisch gewordener Ansiedler. „Jus franconicum“ und „jus flamicum“ bezeichnet die „lex“, das pactum, welches der Grundherr mit den Ansiedlern schliesst und in welchem ein bestimmter Umfang von Rechten zugestanden war, somit die Ausnahme vom Landrecht; und da der Gebrauch der Worte jus, pax, lex, Recht und Gerechtigkeit im Mittelalter überhaupt mannigfaltig ist, so werden sie eine Bezeichnung für Besitzrecht, Grundabgabe und für die gebräuchliche Stellung der Ansiedler im Vogt- und Landgericht[3]). Wiederholt betont Rössler den Gegensatz dieses besonderen Landsassenrechts gegenüber dem Volks- und Stammesrecht. Wir glauben, dass Rössler nur darin irrt, dass er jeden Zusammenhang mit dem Stammesrecht leugnet[4]). Wir glauben in unserer früheren Abhandlung mit Recht den historischen Zusammenhang mit dem Stammesrecht festgehalten und dessen Zersetzung und Auflösung in einzelne Rechtsbestimmungen und Rechtsbeziehungen nachgewiesen zu haben.

Schäffner will der Urkunde von 1181 insofern eine

Rolle in der Geschichte des römischen Rechts in Deutschland anweisen, als er in ihr nicht wie Schöttgen u. a. ein Zeugniss für die Anwendung des römischen Rechts in Deutschland sieht, sondern ein Beweismittel gegen die Anwendung in einem bestimmten Fall. Er widerspricht der Meinung, dass die deutschen Kaiser und besonders die staufischen das römische Recht und seine Anwendung in Deutschland begünstigt hätten und sagt (S. 16 a. a. O.):

„Auch zeigt gerade der einzige Rechtsfall, der in Deutschland vor Friedrich I. zur Sprache kam, nämlich der zu Altenburg (1181), auf den wir noch zurückkommen werden, dass der Kaiser dem römischen Rechte gar nicht so geneigt war. Freilich konnte der Fall von der Art sein, dass der Reclamant auch nach römischem Rechte abgewiesen werden musste; allein warum spricht sich denn die Urkunde so scharf dafür aus, dass nur fränkisches Recht anwendbar sei, und warum weist sie den Kläger nicht auch auf Grund des römischen Rechts ab?“ Nach Schäffner wurde das römische Recht Deutschland nicht durch eine Berechnung kaiserlich-absolutistischer oder dynastischer Politik aufgenöthigt, sondern von der Nation in voller Spontaneität angenommen. Er kommt dann auf S. 55 ff. a. a. O. nochmals auf die Urk. v. 1181 zurück, theilt sie in extenso mit und sagt dann: „Bei der Kürze der Urkunde ist schwer zu sagen, worauf Gerhard mit seinem Vorgeben eigentlich hinzielen wollte. Hatte er an einem Kreuzzuge im Orient theilgenommen und machte er vielleicht desshalb auf jene mannigfachen Privilegien der Kreuzfahrer Anspruch, die uns mehr in den französischen, als in den deutschen Rechtsquellen entgegentreten? oder war die Abtheilung während seiner Minderjährigkeit geschehen und verlangte er desshalb nach byzantinisch-römischem Rechte Restitution? oder focht er die Schenkung seiner Brüder als inofficiös an? Die Antwort auf diese Fragen ist sehr schwer; genug für unseren Gegenstand, dass sich 1181 in Obersachsen nur das germanische Recht als praktisch zeigt, und dass der staufische Kaiser nur dieses und nicht das römische angewandt wissen will.“ Diese Aus-

führungen gehen alle von der Anschauung aus, mit der Bezeichnung als Graecus sei das griechische Recht in Anspruch genommen und dieses griechisch-byzantinische Recht sei das römische gewesen. Das haben wir oben (S. 161) zurückgewiesen und wir dürfen auch gegenüber Schäffner an unserer Auffassung festhalten.

In den Zeugnissen über fränkische Ansiedlungen in Thüringen (S. 200) ist hinzuzufügen die einstige Burg Frankenberg bei Helmers im Herzogthum Meiningen, Verwaltungsamt Salzungen. Sie gehörte den Dynasten von Frankenstein und alte Sagen, welche bereits im 5. Jahrhundert hier Frankenherzöge schalten lassen, deuten wenigstens auf hohes Alter und auf den fränkischen Ursprung der Burg auf thüringischem Boden [5]).

Auf ein von mir nicht angeführtes interessantes Zeugniss über die Anwendung fränkischen Stammesrechts in Thüringen (zu S. 206) hat mich R. Schröder aufmerksam gemacht [6]). Nach einer zwischen 1133 und 1152 zu setzenden Urkunde [7]) verkauft Mathilde von Sunthausen (in Thüringen, Herzogthum Gotha) ein im fränkischen Würtemberg gelegenes Gut an Ernst, den Stifter des Klosters Reichenbach (Bisthum Strassburg), der es zur Ausstattung dieser Stiftung verwenden will. Die Urkunde bezeugt wiederholte Bestätigungen dieser Uebergabe. Die Erben der Mathilde werden für ihre Ansprüche abgefunden und Mathilde selbst für einen Kaufgeldrest befriedigt. Zu der letzten Verhandlung war Ernst selbst nach Sachsen gereist und hatte die Angelegenheit in Gegenwart des Magdeburger Erzbischofs geordnet. Hiervon sagt die Urkunde: „Huic negocio interfuit Sigeloch et Heinricus, Fridehelm et Winehart miles Friedehelmi, Adelbertus et Burchardus milites episcopi. Ad hoc istos novissimos testes idoneos esse estimati fuimus, quia Franci fuerunt, maxime quod predictum predium in terra Francorum situm est et prenoncinata matrona cum suis coheredibus Francorum lege regenda atque cohercenda est.“ Die Familie der Mathilde gehörte demnach auch zu den fränkischen Einwanderern in Thüringen. Angewandt wird bei den auf sächsischem bez. thürin-

gischem Boden stattfindenden Rechtsgeschäften das Stammesrecht der Uebergeberin, welches hier mit dem Recht der belegenen Sache übereinstimmt (S. 162). Allerdings wird die Lage des predium „in terra Francorum" hier als Hauptgrund für die Anwendung des fränkischen Rechts angeführt, aber das Personalitätsprincip findet doch gleichfalls eine sehr bestimmte und deutliche Bestätigung. Eine Beziehung des fränkischen Rechts auf die Art des Grundbesitzes liegt augenscheinlich nicht vor.

R. Schröder, dem die vorzüglichste Sachkunde über die Gliederung der deutschen Völker in Stämme, über deren rechtliche Bedeutung und über die Wanderungen der Stämme und ihres Rechts zur Seite steht [8]), hat dagegen Einwendung erhoben, dass ich in den Urkunden von 1052 und 1181 bereits einen Uebergang von der Bedeutung des persönlichen Stammesrechts in eine Auszeichnung des Grundbesitzes angenommen habe (S. 202 ff., 214 ff.) [9]). Ich erkenne die Zweifelhaftigkeit meiner Ausführung gerne an, nur glaubte ich im Interesse des historischen Zusammenhangs die frühesten Spuren des Anhaftens des fränkischen Rechts an Grund und Boden aufsuchen zu sollen. Vielleicht erklären die beiden Urkunden, in denen das Frankenrecht sowohl den alten Sinn von persönlichem Recht noch haben als auch den neueren einer Auszeichnung des Grundbesitzes bereits erkennen lassen könnte, gerade den historischen Entwickelungsgang. Sie wären dann Uebergangsglieder, die die merkwürdige Zerbröckelung des Stammesrechts in ihren ersten Anfängen erkennen liessen. Auch local passen die beiden Urkunden (Sondershausen und Porstendorf) in den Uebergang des fränkischen Rechts von seiner westlichen Heimath nach dem Osten. Die Orte der beiden Urkunden liegen nahe an der Grenze Frankens. Mit dem Verlassen des heimathlichen Bodens verliert das fränkische Stammesrecht die Quellen seines vollen Lebens als persönliches Recht; je weiter es getragen wird, um so dünner und vereinzelter sind die Rechtsbeziehungen, die unter seinem stolzen Namen fortdauern.

Anmerkungen.

1) S. 153 ff. Vergl. die Recensionen des genannten Aufsatzes von R. Schröder in Jenaer Literaturzeitung 1879 Nr. 1 S. 3 ff., (O. Stobbe) im Literarischen Centralblatt, 1878, Nr. 35 Sp. 1158—59 und von Wegele in v. Sybel's histor. Zeitschr. Bd. 41 S. 295.

2) „Cuidam populo de terra, quae Holland nominatur a praedecessore meo Udone in eundem episcopo coadunato — hoc privilegium contuli: in quo, ut omnibus exponerem qua lege adstricti teneantur et qua libertate fruantur — — data est eis — libera potestas intra episcopatum emendi et vendendi sine omni genere exactionis et telonei; si alicujus eorum possessio venalis exponitur compatriotae suo tantum et non extero emere liceat. — Causa correctionis ter in anno cum eis colloquium habeat quicunque fuerit episcopus; in quo si quis eorum aliquo excessu injuste exorbitaverit III. solidis compositionem inveniat. — Scultetum quem sibi praefecerint sine contradictione habeant in cujus colloquiis VI. dn. compositionem faciant si quis eorum juramento expurgare voluerit nulla occasione (observatione?) impediatur, nullis verborum insidiis capiatur. Praepositus — — synodum suam cum eis celebret. Statutum est: ubi antecessori meo III. solid. persolverunt; mihi VIII. persolvant; IV. in festo beati Jacobi, totidem in festo S. Martini, appositis ibidem IV. sexagenariis utriusque messis congruo tempore persolvendis — quod ipsi spontanea voluntate obtulerunt in cathedra beati Petri de quolibet manso solidum unum singulis annis fratribus ad usum eccl. majoris persolvant. Quicumque successores eorum fuerint eadem bona obtinuerint sive liberi sive servi sub quacumque lege et moribus vivant idem statutum observent et faciant — — si quis eorum sine herede moriatur possessio ejus integra sine distractione per corriculum anni et diei teneatur, ut si legitimus heres interim advenierit, sine contradictione locum prioris possideat. Sin autem episcopus duas partes — tertiam vero ad usum ecclesiae relinquat. — — Facta autem est haec traditio anno ab incarnatione domini 1152 indictione XV — — episcopante Wichmanno, Marchione Conrado existente advocato, assentiente et testimonium prehibente clero ac populo."

3) A. a. O. p. CX.

4) A. a. O. p. CV.

5) G. Brückner, Landeskunde des Herzogthums Meiningen Bd. 2 S. 39.

6) Jenaer Literaturzeitung 1879. Nr. 1 S. 4.

7) Abgedruckt im Wirtembergischen Urkundenbuch 2 S. 399 und bei Lörsch u. Schröder, Urkunden zur Geschichte des deutschen Rechts I S. 46. Vergl. R. Schröder, Zur Geschichte des Warterechts der Erben in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte Bd. 9 S. 410 ff.

8) Vergl. das eheliche Güterrecht und die Wanderungen der deutschen Stämme im Mittelalter in Sybel's histor. Zeitschr. 31, S. 289—311 und die Ausbreitung der salischen Franken in Forschungen zur deutschen Geschichte 19, S. 137—172.

9) Jen. Lit.-Zeit. a. a. O. S. 4.

XIII.

Bericht

über

die bisherige Thätigkeit für Herstellung eines thüringischen Urkundenbuches.

Nach seiner Neuconstituirung im Sommer 1877 fasste der Vorstand des Vereins den Plan, die Herausgabe eines Thüringischen Urkundenbuchs in den Kreis seiner Aufgaben zu ziehen und ertheilte dem Berichterstatter in der Ausschusssitzung vom November desselben Jahres den Auftrag, einen Plan für dieses Unternehmen auszuarbeiten. Dieser Plan, der einer Revision des Herrn Prof. D. Schäfer unterworfen wurde, gelangte in einer Versammlung von Mitgliedern im Januar 1878 zu einer eingehenden Besprechung und einem definitiven Abschluss.

Der Entwurf ging von dem Zustand der bisherigen Urkundeneditionen für die Thüringischen Länder aus und zeigte, dass mit geringer Ausnahme das bisher Edirte ungenügend herausgegeben und ausserdem so zerstreut ist, dass von einer allgemeinen Zugänglichkeit des Materials in keiner Weise die Rede sein kann; ferner wurde in dem Entwurfe darauf hingewiesen, dass die Hälfte der Thüringischen Urkunden (gegen 12000 Stücke) noch keine Herausgabe gefunden haben.

Der Entwurf konnte nicht verschweigen, dass bei der ausserordentlichen Thätigkeit, die in dieser Beziehung rings umher sichtbar ist, es eine Ehrenpflicht für unsern Verein sei, in die Reihe dieser Bestrebungen einzutreten, die es ermöglichen, eine mittelalterliche Geschichte Thüringens auf einer urkundlichen Basis endlich in das Leben zu rufen.

Hinsichtlich der Form nahm die Versammlung den Grundsatz an, dass die besten bisherigen Editionen zum Muster genommen werden sollen; eine in die Einzelnheiten ausgearbeitete Vorschrift wird den Ausgaben zu Grunde gelegt werden.

Es bestand anfangs die Absicht, in den Kreis des Unternehmens alle jene betreffenden Oertlichkeiten zu ziehen, die zur Zeit des grössten Umfangs der Landgrafschaft zu ihr gehörten, jedoch wurde von diesem Plane abgegangen, weil die historische Commission der Pr. Provinz Sachsen einen grossen Theil davon zu ihrem Arbeitsfelde erwählt hat. Deshalb wurde die Hereinziehung von Orten der Provinz Sachsen in die geplante Thätigkeit nur in solchen Fällen als wünschenswerth bezeichnet, wo ein Ort für die Thüringische Geschichte von besonderer Wichtigkeit ist und es im Interesse der Thür. Geschichte liegt, die betreffenden Urkunden eher herauszugeben, als es im Plane der sächsischen Commission ist. Dafür wurden aber diejenigen Gebiete in das Arbeitsfeld gezogen, welche nicht ursprünglich thüringisch sind, jedoch jetzt unter die thüringische Staatengruppe mit inbegriffen werden, das Oster- und Voigtland und die fränkischen Theile von Meiningen und Coburg.

Das Unternehmen bezweckt eine vollständige Ausgabe des urkundlichen Materials und zerfällt in folgende Abtheilungen:

I. Die Urkunden der Dynastengeschlechter (der blühenden und ausgestorbenen);
II. Die Urkunden der Städte;
III. Die Urkunden der Stifter und Klöster;
IV. Die Urkunden des Adels.

Die Urkunden der Landgrafen sind von dem Plane ausgeschlossen, da sie eine Aufnahme in dem Codex dipl. Sax. Reg. finden werden.

Im Sommer 1879 bewilligten der Vorstand und der Ausschuss des Vereins dem Berichterstatter eine den bescheidenen Mitteln des Vereins entsprechende Summe, um über

archivalische Verhältnisse die nothwendigen Vorstudien zu machen. Vorläufig war es nur möglich, das Fürstliche Archiv von Rudolstadt zu berücksichtigen, das infolge der ausgezeichneten Thätigkeit früherer und des jetzigen Vorstands für Sammlung von Thüringischen Urkunden einen ausgezeichneten Einblick in den Umfang und die Bedeutung des Materials gewährte.

Es war Absicht des Vorstands und des Berichterstatters, mit den Arbeiten für die Herausgabe sofort zu beginnen. Im Hinblick auf die bedrängte finanzielle Lage des Vereins wurde beschlossen, mit demjenigen Theil des Stoffes zu beginnen, dessen Beschaffung verhältnissmässig geringe Kosten verursachte. So wurden die Urkunden der Stadt Jena und ihrer geistlichen Anstalten als Stoff für den ersten Band gewählt. Die erste Hälfte desselben nähert sich bereits der Vollendung und kann im Sommer dieses Jahres in den Druck gegeben werden. Für den zweiten Band sind die Urkunden von Arnstadt in Aussicht genommen..

Der Vorstand des Vereins hat es unterdessen nicht an Bestrebungen fehlen lassen, für dieses Unternehmen, welches für Thüringen einen monumentalen Charakter hat, eine finanzielle Grundlage zu gewinnen; er hat sich an die hohen Thüringischen Regierungen um eine regelmässige Subvention gewendet, und es besteht die gegründete Hoffnung, dass dieselbe gewährt werden wird.

Auch an seine Mitglieder wendet sich der Verein mit der Bitte um Förderung, die sich in mancherlei Weise äussern kann, hauptsächlich aber dadurch, dass die Mitglieder den Vorstand des Vereins auf vereinzelte Archivalien, die überall ausserhalb der Archive sich vorfinden, aufmerksam machen, wonach der Verein für Abschrift derselben sorgen wird.

Jena, 27. Februar 1879.

Stechele.

XIV.

Theodor Muther.

Ein Nekrolog.

Von

K. S.

Am 26. November 1878 entriss ein plötzlicher, in Folge Lungenödems eingetretener Tod dem Verein für thüringische Geschichte und Alterthumskunde seinen Vorsitzenden, der Universität Jena ihren erfolgreich wirkenden Lehrer des römischen Rechts, dem Oberappellationsgericht zu Jena ein durch theoretische und praktische Rechtskunde gleich ausgezeichnetes Mitglied — den Professor und Oberappellationsrath Dr. Theodor Muther.

Unser Geschichtsverein verdankt ganz vorzugsweise dem Verewigten seine Neubelebung; seiner Anregung gelang es, eine Anzahl älterer Mitglieder des Vereins zur Wiederaufnahme dessen Thätigkeit zu ermuthigen und seine ernste und gewissenhafte Geschäftsführung als Vorsitzender hat an der seit 1877 entfalteten Thätigkeit des Vereins den wesentlichsten Antheil. So darf in der Zeitschrift eine Erinnerung an das Leben und die Verdienste des Verstorbenen nicht fehlen.

Theodor Muther wurde am 15. August 1826 zu Rottenbach im Herzogthum Coburg, wo sein Vater Pfarrer war, geboren und besuchte das Gymnasium zu Coburg. Seit 1847 studirte er die Rechtswissenschaft in Jena und Erlangen. An beiden Orten nahm er regen Antheil am burschen-

schaftlichen Corporationsleben. 1851 erwarb er sich die juristische Doktorwürde zu Erlangen. Hierauf machte er das juristische Staatsexamen zu Coburg, arbeitete am Justizamt und dem Justizcollegium daselbst und wurde 1852 Gerichtsadvokat. Sein wissenschaftlicher Sinn liess ihm im praktischen Justizdienst kein volles Genügen finden und führte ihn noch 1852 nach Berlin, wo F. L. v. Keller's Vorlesungen über Pandekten und ganz besonders dessen Uebungen in der Interpretation römischer Quellenstellen bestimmend für die Ausbildung seiner wissenschaftlichen Richtung wurden. Tief anregend wirkte auf ihn auch der Umgang mit dem geistvollen F. J. Stahl, dessen Haus sich ihm in Berlin öffnete und mit dessen Frau ihn verwandtschaftliche Beziehungen verbanden. Mit dankbarem Sinn bewahrte er, wie viel er beiden Männern schulde. Hier schlangen sich die Fäden, an denen das Leben den wissenschaftlichen und ethischen Charakter des Mannes bildete. In der Wissenschaft vertrat er mit Geist und Energie die ernste historische Richtung, von ihr und von seiner strengen exakten Methode der Forschung legen alle seine Schriften Zeugniss ab. Im politischen Leben huldigte er der conservativen Anschauung, die ihn gleichwohl der Neugestaltung des deutschen Reiches mit klarem Urtheil und mit Sympathie folgen liess. In religiösen Dingen leitete ihn eine positive Ueberzeugung.

1853 habilitirte er sich in Halle als Privatdozent für römisches Recht und Civilprozess, 1856 wurde er nach Königsberg als ausserordentlicher Professor berufen und dort 1859 zum Ordinarius befördert. 1863 folgte er einem Rufe nach Rostock, wo er ebenso wie in Königsberg eine reiche Wirksamkeit entfaltete. Gerne und freudig folgte er aber 1872 einem Rufe als Oberappellationsrath und Professor an die heimathliche Hochschule nach Jena.

Muther war zweimal verheirathet, in erster Ehe mit Marie Mumm von Schwarzenstein aus Frankfurt a. M. Die Ehe, die 1864 geschlossen worden war, löste der Tod, der schon 1865 bei der Geburt eines Knaben die geliebte Lebensgefährtin dem Gatten entriss. In der Widmung seines Buches:

Aus dem Universitäts- und Gelehrtenleben im Zeitalter der Reformation hat Muther ihr in ergreifenden Worten ein schönes Denkmal gesetzt. Ein dauernderes Glück brachte ihm die zweite Ehe, die er 1868 mit Emma Kraiss aus Koburg einging. 1873 warf der Tod jedoch von Neuem einen schweren Schatten auf Muther's Leben, indem er ihm sein einziges Söhnchen Albert nahm.

Seine reiche Lehrthätigkeit erstreckte sich auf Institutionen, römische Rechtsgeschichte, Geschichte des römischen Civilprozesses, Pandekten, gemeinen Civilprozess, civilistische Literärgeschichte. Besonders einflussreich war er in den von ihm mit Vorliebe gepflegten und mit grosser Gewissenhaftigkeit geleiteten seminaristischen Uebungen. Er interpretirte mit seinen Schülern Gajus, Ulpian, einzelne Titel der Pandekten, hielt praktische Uebungen im Pandektenrecht und Prozess, sowie Relatorium des Prozesses und liess seine Hörer schriftliche Arbeiten (Interpretation und Beurtheilung praktischer Rechtsfälle) fertigen, die er auf's Sorgfältigste mit ihnen besprach. Mancher seiner Schüler hat in dankbarer Erinnerung festgehalten, wie viel er gerade auf diesem Gebiet Muther verdankte. Auf diese Ergänzung der überliefernden Lehrmethode durch seminaristische Uebungen hat Muther stets grossen Werth gelegt, und die Entschiedenheit, mit der er diese seine Meinung in der Jenenser Antrittsrede über die Reform des juristischen Unterrichts (1873) verfocht, hat an der Einbürgerung juristischer Seminare sowohl in Jena als an anderen Universitäten sicherlich erheblichen Antheil gehabt.

Neben seiner Lehrthätigkeit entfaltete er auch eine reiche schriftstellerische Wirksamkeit. Seine Schriften sind in zeitlicher Reihenfolge zusammengestellt:

1) Die Ersitzung der Servituten mit besonderer Berücksichtigung der Wegeservituten. Erlangen, Bläsing. 1852. IV, 72 S.[1]).

1) Recension: Literar. Centralblatt v. Zarncke 1852 Nr. 14.

2) De origine processus provocatorii ex lege diffamari. Erlangae, Deichert. 1853. VII, 143 S.[2]).
3) Sequestration und Arrest im Römischen Recht. Leipzig, Hirzel. 1856. X, 419 S.[3]).
4) Zur Lehre von der Römischen Actio, dem heutigen Klagrecht, der Litiscontestation und der Singularsuccession in Obligationen. Eine Kritik des Windscheid'schen Buches: „Die Actio des Römischen Civilrechts." Erlangen, Deichert. 1857. VI, 198 S.[4]).
5) Die Gewissensvertretung im gemeinen deutschen Recht, mit Berücksichtigung von Partikulargesetzgebungen, besonders der Sächsischen und Preussischen. Erlangen, Deichert. 1860. VIII, 334 S.[5]).
6) Aus dem Universitäts- und Gelehrtenleben im Zeitalter der Reformation. Vorträge. Erlangen, Deichert. 1866. XII, 499 S.

   Die Sammlung umfasst: I. Bilder aus dem mittelalterlichen Universitätsleben. II. Zur Verfassungsgeschichte der deutschen Universitäten. III. Politische und kirchliche Reden aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts. IV. Ausgang des Petrus Ravennas. V. D. Christoph Kuppener. VI. D. Hieronymus Schürpf. VII. u. VIII. D. Johann Apel. IX. Anna Sabinus.

Mit Ausnahme von I u. III waren die Vorträge früher bereits in Zeitschriften oder einzeln veröffentlicht[6]).

7) Zur Geschichte des Römisch-canonischen Prozesses in Deutschland während des 14. und zu Anfang des 15. Jahrhunderts. (Festschrift zu Wächters 50jähr. Doktor-Jubiläum.) Rostock. 1872. VIII. 82 S.[7]).

---

2) Rec.: Lit. Centralbl. 1854 Nr. 10 u. Leipziger Repertorium v. Gersdorf. 12. Jahrg. 1. Bd. S. 324.

3) Rec. v. Brinz in: Kritische Ueberschau d. d. Gesetzg. u. Rechtswissensch. 4. Bd. S. 303 u. Literar. Centralblatt 1856. Nr. 33.

4) Rec. v. E. Zimmermann in: Kritische Zeitschrift für die gesammte Rechtswissenschaft. Bd. 5. S. 461 ff.

5) Rec.: Lit. Centralbl. 1860. Nr. 48.

6) Von den zahlreichen Rec. seien erwähnt: Lit. Cent. 1866. Nr. 26. Sybel's histor. Zeitschr. VIII. S. 390 f.

7) Rec.: Lit. Centralbl. 1872. Nr. 43.

8) Die Reform des juristischen Unterrichtes. Eine akademische Antrittsvorlesung. Weimar, Boehlau. 1873. 23 S.
9) Zur Geschichte der Rechtswissenschaft und der Universitäten in Deutschland. Gesammelte Aufsätze. Jena, Dufft. 1876. VI, 428 S.

Die Sammlung umfasst: I. Römisches und canonisches Recht im deutschen Mittelalter. II. Der Occultus Erfordensis und seine Bedeutung für die Geschichte der Jurisprudenz in Deutschland. III. Allerlei zu Otto Stobbe's Quellengeschichte des deutschen Rechts. IV. Zur Geschichte der mittelalterlichen Rechtsliteratur für pauperes und minores. V. Die Juristen der Universität Erfurt im 14. u. 15. Jahrh. VII. Neuer Beitrag zur Verfassungsgeschichte der deutschen Universitäten. VIII. D. Conrad Lagus. X. Zur Literaturgeschichte des Civilprozesses.

Die Aufsätze waren früher bereits in Zeitschriften u. s. w. gedruckt [8]).

Bereits die Schrift: De origine processus etc. bezeichnete ein Recensent als einen willkommenen Beitrag zu den von Briegleb so glücklich begonnenen Forschungen. Muther war einer der gründlichsten Kenner des römischen und canonischen Prozesses, dessen Geschichte ihm die werthvollsten Beiträge verdankt. In ausgezeichneter Weise unterstützte ihn dabei seine umfassende Kunde des deutschen Rechts und seiner Quellen. Mit welcher Sicherheit und in welchem Umfang er die juristischen und nichtjuristischen Quellen des römischen Rechts beherrschte, davon zeugt namentlich sein Buch: Sequestration und Arrest. Mit besonderer Liebe gepflegte Felder von Muther's wissenschaftlicher Thätigkeit waren ausserdem die juristische Literärgeschichte, die Geschichte der Reception des römischen Rechts und die der deutschen Universitäten.

8) Von den zahlreichen Rec. seien erwähnt: die von Stintzing in Jen. Lit.-Zeit. 1876 Nr. 23, die von Wendt in Blätter für Rechtspflege in Thür. Bd. 23 S. 282 ff., die von K. Schulz in Krit. Vierteljahrsschrift für Gesetzgeb. u. R. Bd. 19. S. 190 ff.

Diesem grossen Gebiet gehören auch die weiteren Arbeiten Muther's an, so die äusserst sorgfältigen Editionen:

9) Ph. Melanthonis de legibus oratio. Ed. II. Vimariae, Boehlau. 1869.

10) Die Wittenberger Universitaets- und Facultaets-Statuten v. J. 1508. Halle, Weisenhaus. 1867. 4. XXVIII, 50 S. (In Gemeinschaft mit E. Dümmler herausgegeben. Die Statuten der jurist. Facultät hatte M. bereits 1859 mit umfassender Einleitung über ihre Conception und Publication edirt.)

Die Einleitung zu der als Festschrift bei der Feier der 50jähr. Vereinigung von Halle und Wittenberg veröffentlichten Ausgabe der Statuten gibt eine Schilderung von Wittenberg, der „Mutter unserer heutigen Universitäten" und eine klare Uebersicht über die Entwickelung der deutschen Universitätsverfassung überhaupt.

Vielleicht die mühsamste Arbeit seines Lebens stellt die Ausgabe des Prozesshandbuchs von Urbach dar:

11) Joannis Urbach Processus Judicii qui Panormitani Ordo Judiciarius a multis dicitur. Halis Sax. Orphanotroph. 1873. XXVIII, 339 S.[9]).

Aus zahlreichen Handschriften ist mit der grössten Exactheit und Akribie der Text hergestellt. Das wichtige Resultat der Muther'schen Forschungen ist, dass das einflussreiche Prozesslehrbuch als Werk des Erfurter Juristen Urbach und nicht des Panormitanus der deutschen Rechtsliteratur angehört.

Von den Aufsätzen Muther's seien noch erwähnt:

12) Die Diffamationsklage im Jahrbuch des gemeinen deutschen Rechts. Bd. 2. (1858) S. 53—196.

13) Zur Revision der Geschichte und einzelner Lehren des römischen wie heutigen Prozesses (Recension v. Wieding's Libellprozess) in krit. Vierteljahrsschrift Bd. IX. (1866) S. 161—190, 329—370.

---

9) Rec.: Lit. Centralbl. 1872 Nr. 50, von Planck in Krit. Vierteljahrsschr. Bd. 15. S. 252 f.

14) Ursprung und Entwickelung des gemeinen deutschen Civilprozesses in Glaser's Jahrbücher für Staats- und Gesellschaftswissenschaften, Bd. IX, S. 234 ff.; Geschichte der Gerichtsverfassung in Deutschland, das. S. 447 ff.; Von der Actenversendung, das. Bd. XII, S. 256 ff.; Begriff und allgemeine Grundlagen des Civilprozessrechtes, das. S. 387 ff.

15) Die Reform der deutschen Universitäten. (Briefe über das Buch: Von deutschen Hochschulen. 1869) in Glasers Jahrb. Bd. XI u. XII.

Es sind V Aufsätze, die Muther's Ansichten über das Universitätswesen, über die Verhältnisse der Docenten, der Studirenden u. s. w. in anziehender Form enthalten.

16) Zahlreiche Biographien deutscher Juristen bes. des 15. und 16. Jahrh. in der Allgemeinen Deutschen Biographie Bd. 1—8, z. B. die von Brück, den Carpzoven, Fachs u. s. w.

Dem Literarischen Centralblatt von F. Zarncke hat Muther namentlich im ersten Jahrzehnt des Erscheinens des Blattes vielfach Recensionen über Schriften, die röm. Recht, Prozess u. s. w. betrafen, geliefert.

Von dem im Verein mit E. J. Bekker von Muther herausgegebenen Jahrbuch des gemeinen deutschen Rechts sind 6 Bände (1857—63) erschienen, die eine grosse Anzahl werthvoller Abhandlungen enthalten. Ferner hat Muther den juristischen Theil der Jenaer Literaturzeitung von ihrem Erscheinen 1873 an bis zu seinem Tode redigirt.

In seinem Nachlasse haben sich Vorarbeiten zu einer Geschichte des römisch-canonischen Prozesses in Deutschland besonders eine umfassende Abhandlung über Urbach, sowie Collectaneen zur Juristischen Literärgeschichte, zur Geschichte des Gerichtswesens und des Prozesses gefunden.

In den warmen Worten, die Professor G. Meyer an dem Sarge des Verblichenen sprach, rühmte er mit Recht neben den wissenschaftlichen Verdiensten Muther's seinen Sinn für die corporative Verfassung der Universitäten, seine

rege Betheiligung an akademischen Angelegenheiten und sein warmes Interesse für die Studentenschaft.

Herzliche Theilnahme und selbstlose Hingebung widmete Muther auch den zahlreichen Freunden, die persönlicher Verkehr und wissenschaftliche Berührungen ihm zugeführt hatten.

Das Andenken an den Arbeiter auf dem Felde historischer Jurisprudenz werden seine Werke erhalten, das Andenken an den Menschen werden alle die bewahren, die ihm im Leben näher traten.

Literarische Mittheilungen.



5.

Ueber eine Erfurter Franziskanerchronik des 13. Jahrhunderts.

Unter dem Titel Chronica Minor Auctore Minorita Erphordiensi erscheint im 24. Band der Monum. Germaniae p. 172—213 eine thüringische Chronik zum ersten Mal als solche gedruckt. Sie ist bereits, nicht ihres sachlichen Inhalts wegen, sondern allein Dank ihrer grossen Verbreitung und häufigen Benutzung durch spätere Compilatoren vielfach besprochen worden. Nur in Verbindung mit der dürftigen Fortsetzung aus dem Aegidienkloster in Braunschweig war sie bisher von Pistorius-Struve und Leibniz herausgegeben und wurde als Chron. S. Aegidii citirt, wenn auch schon 1820 Docen den thüringischen Ursprung des Hapttheiles erkannt hatte (Archiv f. ältere deutsche Geschichtskunde II, 79 ff.). Docen's Mittheilungen aus einer Münchener Handschrift (M. S. Lat. 626) liessen seine Angabe, dass der Verf. dem Predigerorden angehört habe, glaubhaft erscheinen, nur fiel mir schon früher auf, als ich mich gelegentlich mit dieser Chronik beschäftigte, dass in den Drucken die Notiz der Münchener Handschrift zu 1228: fratres predicatores locum receperunt in Ertfordia fehlte, dagegen hier zum Jahre 1223 die Niederlassung der Minoriten in Erfurt verzeichnet war. Die daraus folgende Vermuthung, dass die Chronik entweder von Franziskanern oder von Dominikanern für ihre Zwecke überarbeitet sei, wurde mir bei Einsicht der von Docen benutzten Münchener Handschrift durch viele andere Stellen bestätigt. Es fragte sich nur, welchem der

beiden Orden das literarische Eigenthum zuzusprechen sei. Diese Frage ist von dem neuen Herausgeber, O. Holder-Egger, der über eine grosse Zahl von Handschriften verfügen konnte, zu Gunsten der Franziskaner entschieden worden. Seine Forschungen haben zu folgenden Resultaten geführt: Die Compilation, das Werk eines Erfurter Franziskaners, hat in erster Redaktion nur bis 1261 gereicht, dies Jahr geben fast alle Handschriften in der Vorrede als Endpunkt an, wiewohl nur einer, die am Ende verstümmelt ist, die Fortsetzung von 1262—65 fehlt. Letztere ist von dem Verfasser der ersten Redaktion bei einer zweiten Ausgabe hinzugefügt worden. Ueber den Namen des Verfassers lässt sich nichts errathen. Dass er in Erfurt lebte, bezeugen mehrere lokale Notizen. Diese zweite Ausgabe fand auch bei den Dominikanern Eingang. Ein Bruder dieses Zwillingsordens, ebenfalls in Erfurt, wie der Herausgeber auf Grund jener oben angeführten Notiz zu 1228 vermuthet, unterwarf die Chronik für die Zwecke der Predigermönche entsprechenden Veränderungen. Die Angaben, welche die Gründung des Franziskanerordens betrafen, wurden gekürzt oder ganz ausgelassen und statt dessen ausführlich über den heiligen Dominikus und seine Schaaren berichtet. Nicht mehr der heilige Franziskus, sondern der heilige Dominikus war jetzt der sapiens architectus, dem der Papst den Auftrag gab, das Wort Gottes zu predigen.

Inhaltlich ist die Chronik überaus dürftig; von der Gründung Roms eilt sie zur Kaiserzeit, im Folgenden bildet der Papstkatalog einen unverhältnissmässigen Bruchtheil und auch daneben treffen wir fast nur kirchliche Nachrichten, Klostergründungen, Wundergeschichten und dergleichen. Holder-Egger hat den früheren Theil bis 700 nach Chr. Geb. weggelassen; für einzelne Quellenforschungen, welche ihn zu berücksichtigen haben, werden die bisherigen Drucke hinreichen. Das dürftige Gerippe allbekannter Thatsachen, welches die Chronik bietet, ist wenig erfreulich und doch ist der Compilator vermuthlich gewaltig stolz auf sein Werk gewesen, dass er mit Aufwand ungemeinen Fleisses aus einer

grossen Menge von Chroniken und ähnlichen Büchern zusammengeschweisst hat. Nur wenige Quellen nennt der Verfasser selbst in der Vorrede, ausserdem sind eine ungemessene Zahl anderer benutzt, die der Herausgeber in der Einleitung angiebt. Das Werk hat ursprünglich wahrscheinlich Cronica Romanorum (scilicet pontificum et imperatorum) oder Cronica Romana geheissen, wie auch mehrere Handschriften diesen Titel führen. Dann ist ihm im Gegensatz zu dem grösseren Werke Martins von Troppau der bezeichnende Name Cronica minor beigelegt worden.

Wie schon bemerkt, ist diese Compilation vielen anderen Chroniken ganz oder theilweise eingefügt worden und zwar nicht blos in Thüringen, auch der Schweizer Johann von Winterthur entnahm ihr den ersten Theil seines Werkes [1]). In Thüringen schöpften die Benediktiner zu St. Peter in Erfurt, zu Reinhardsbrunn und Nikolaus von Sieghen [2]), ferner die Eisenacher Dominikaner für die Landgrafengeschichten und Johann Rothe aus dieser Compilation.

Wichtiger als das ganze Werk ist, wie Holder-Egger bemerkt, eine gleichzeitige Fortsetzung von 1266—72. Sie war bisher als solche unbekannt, dagegen bietet auch sie nicht viel Neues, da sie fast ganz in die Erfurter Peterschronik aufgenommen ist. Nur wenige Angaben über den Minoritenorden sind von den Benediktinern ausgelassen, nur Weniges haben sie ihrerseits hinzugefügt [3]). Holder-Egger

---

1) Wegele's Zusammenstellung der verschiedenen Berichte von der Schlacht bei Wettin 1263 (Friedrich der Freidige p. 35 ff.) würde sich wesentlich vereinfacht haben, wenn er die Chron. minor als Quelle der Peterschronik, Johanns von Winterthur und der Ann. Reinhardsbrunn. erkannt hätte.

2) Holder-Egger sagt: „fortasse a Nicolao de Sieghen.“ Gewiss geschah die Benutzung vielfach durch Vermittelung; die Geschichte vom Erzbischof Willegis von Mainz (bei Nicol. p. 204) ist jedenfalls mit Benutzung der Ausschmückung von Joh. Rothe p. 191 geschrieben, daneben scheint aber doch die originale Fassung der Chron. minor. s. a. 1002 vorgelegen zu haben. Aehnliches Verfahren habe ich bei Nikolaus auch anderwärts bemerkt.

3) Der Text des Chron. Sampet. ist danach zu verbessern, z. B.

hält es für wahrscheinlich, dass auch diese Fortsetzung dem Verfasser des Ganzen zu verdanken ist.

Es existiren von ihr auch Excerpte in deutscher Sprache. Nicht uninteressant ist es, zu vergleichen, wie der thüringische Fortsetzer der sächsischen Weltchronik[4]) dieselben Nachrichten, welche er der Peterschronik, hier Ableitung aus der Chron. minor, entnahm, und der Uebersetzer aus der Chron. minor selbst die nämliche Arbeit oft in ganz übereinstimmender, dann wieder in abweichender Weise ausgeführt haben.

Minder Bemerkenswerthes bieten die übrigen mitgetheilten Fortsetzungen, deren letzte, die sechste, bis 1291 reicht. Die vierte gehört der Dominikanerbearbeitung an.

Dem Herausgeber gebührt der Dank der thüringischen Geschichtsforscher für die sorgfältige Edition der historiographisch so wichtigen Chronik.

C. Wenck.

6.

Carl Wenck, Die Entstehung der Reinhardsbrunner Geschichtsbücher. Halle, M. Niemeyer 1878.

Durch Posses Schrift „die Reinhardsbrunner Geschichtsbücher, eine verlorene Quellenschrift — Leipzig, Duncker u. Humblot 1872" hatte die Autorität der von Wegele herausgegebenen Annales Reinhardsbrunenses einen bedeutenden Stoss erhalten. Für sie trat Werneburg in den Mittheilungen des Vereins für die Geschichte und Alterthumskunde von Erfurt, Heft 8, in die Schranken und entkräftete durch manche Bemerkung Posses absprechendes Urtheil. Am eingehendsten aber trat Wenck in dem oben angeführten Buche

---

muss es p. 99 unter 1270 heissen non longe a Fritzlar statt non longe a Frisia.

4) Herausgegeben von Weiland M. G. Deutsche Chron. II. Bd.

der Frage nach der Entstehung der Reinhardsbrunner Geschichtsbücher nahe und hat viel zu ihrer Lösung beigetragen.

Er bespricht darin zuerst die Lebensbeschreibung der heiligen Elisabeth von Dietrich von Apolda und ihre Reinhardsbrunner Bearbeitung. Nach seiner Ansicht hat eine lateinische Vita Ludovici überhaupt nicht existirt, sondern es ist dasjenige in den Reinhardsbrunner Aufzeichnungen, für dessen Quelle man eine V. Ludovici annahm, aus dem Werke Dietrichs herüber genommen resp. überarbeitet. Dass diese Ueberarbeitung um das Jahr 1293 stattgefunden habe, ist ziemlich wahrscheinlich gemacht.

Der zweite Abschnitt behandelt die „Annalen" Bertolds. Mit diesem Namen bezeichnet der Verfasser einen Rest guter und genauer Nachrichten von 1218—1227, die sich bei Dietrich von Apolda nicht finden, in den Reinhardsbrunner Geschichtsbüchern aber in den Text Dietrichs hineingearbeitet sind und die sich grösstentheils auf den Landgrafen Ludwig beziehen. Diese Aufzeichnungen tragen annalistischen Charakter, und Wencks Benennung ist darum nicht geradezu zurückzuweisen.

Der dritte Abschnitt betrifft die Annalen von 1231—1307. Es wird darauf hingewiesen, dass sich in dieser Periode eine Menge auf Reinhardsbrunn bezüglicher Nachrichten findet und dass sie darum hier entstanden sein werden, auch dass der Verfasser von 1291 an als Zeitgenosse zu betrachten ist.

Im vierten Abschnitt bespricht Wenck das Verhältniss zwischen dem deutschen Leben Ludwigs und den Reinhardsbrunner Annalen von 1198—1215. Es handelt sich hierbei, ob dem Friedrich von Köditz für diesen Zeitraum unvermischte Reinhardsbrunner Annalen vorlagen, oder ob er eine Combination Reinhardsbrunner und Erfurter Historiographie (Sampetrinum) zur Verfügung hatte. Wenck entscheidet sich für den erstern Fall, setzt aber hinzu, dass Friedrich von Köditz die Reinhardsbrunner Annalen nicht in ihrer ur-

sprünglichen Gestalt, sondern nach der Umarbeitung durch den Compilator benutzt hat.

Sehr verdienstlich ist der 5. Abschnitt, in welchem auf ein fast vergessenes Schriftchen „de ortu principum Thuringiae“ hingewiesen wird; das Schriftchen ist ausserdem als Beilage pag. 79—84 abgedruckt. Als Abfassungszeit ist 1195—1212 gesetzt. Dieses Schriftchen enthält die ältesten und einfachsten Formen der thüringischen Tradition, die dann später so reich sagenhaft ausgeschmückt wurde.

Abschnitt 6 sucht nachzuweisen, dass für die Geschichte Kaiser Heinrich VI. Annalen Reinhardsbrunner Ursprungs vorhanden gewesen seien, jedoch scheint mir der Beweis dafür kaum erbracht zu sein.

Abschnitt 7 zeigt uns, wie die Compilatoren mit ihren Vorlagen umgegangen sind; die letzten beiden Abschnitte handeln über die Ableitungen und die Eisenacher Dominikanerchroniken. Ein Schlusskapitel fasst in knapper Form die Ansicht Wencks über die Entstehung der Reinhardsbrunner Geschichtsbücher zusammen. Ausser der schon erwähnten Schrift de ortu etc. sind auch Hartmann Schedels Excerpta dem Buche beigegeben.

Wencks Schrift ist sicherlich allen willkommen, die sich mit der thüringischen Geschichte beschäftigen. Es wird nicht fehlen, dass sich Widersprüche gegen einzelne Punkte erheben werden; die Discussion wird dazu führen, dass wir in dieser sicherlich höchst verwickelten Frage immer mehr Klarheit bekommen.

Möge das, nebenbei bemerkt, gut geschriebene Buch viele Leser finden.

St—.

7.

Sagen, Sitten und Gebräuche aus Thüringen. Gesammelt von Dr. Aug. Witzschel. Herausgegeben von Dr. G. L. Schmidt in Eisenach. Wien 1878. Braumüller.

In den philologischen Forschungen des am 9. Dezember 1876 zu Eisenach verstorbenen Verfassers, die sich auf die griechischen Tragiker erstreckten und insbesondere mit Euripides beschäftigten, bereitete sich Ende der vierziger Jahre ein totaler Umschwung vor. Der Zauber der Geschichte und Sage, welchem eine empfängliche Natur bei längerem Aufenthalte in Eisenach selten zu widerstehen vermag, nahm auch Witzschel gefangen und bewog ihn immer mehr, in Forschungen über die Vergangenheit Thüringens sich zu vertiefen. So berichtet Direktor Weniger in dem eine kurze Biographie des Verstorbenen gebenden Programm des Eisen. Gymnasiums 1876/77. Die Sammlungen W. von Sagen und Gebräuchen aus der Umgegend Eisenachs und aus dem ganzen Thüringerlande sind in seinem Werke: „Sagen aus Thüringen“ niedergelegt. Der vorliegende zweite Theil war seit Jahren zum Erscheinen vorbereitet. In einem an die Geistlichen und Lehrer Thüringens gerichteten Flugblatte, das auf die Wichtigkeit der Sammlung unserer Sagen und Gebräuche hinwies, wurde um Auskunft bestimmt vorgelegter, einschlagender Fragen dringend gebeten. Der treue Sammler scheute weder Kosten noch Mühe, um die oft so verborgenen Reste deutschen vergangenen Culturlebens aufzusuchen und zu retten und seine kleinen Ferienreisen waren nicht selten nur diesem Zwecke gewidmet. Ihm sollte die Genugthuung versagt sein, die Frucht langjährigen Fleisses gedruckt vor sich zu sehen.

Der Herausgeber der Sammlung, der mit Unrecht von sich sagt, dass die Sammlungen in kundigerer Hand eine bessere Verwerthung gefunden haben würden, übernahm es aus Pietät gegen den verewigten Freund und um die Sammlung

nicht unbenutzt liegen zu lassen, das vorgefundene Material zu sichten und zu ordnen. Wir haben Ursache, ihm dafür vollen Dank zu spenden.

Das Buch enthält geschichtliche Sagen, Orts- und Volkssagen und die Darstellung von Glaube und Brauch im lieben Thüringerlande. Voraus gehen einige erklärende Anmerkungen. Wie der Botaniker die in Wald und Flur gesammelten Pflanzen daheim zurecht legt, um sie an der Hand des wissenschaftlichen Apparates gemächlich zu studiren, zu ordnen und zu bestimmen, so lag es auch in dem Plane unseres W., die aufgefundenen, oft halb zertretenen und verkümmerten Lieblinge daheim zu pflegen, zu ordnen und versehen mit Erklärungen, geschöpft aus der reichen Fülle seiner Erfahrungen und seines Wissens, dem deutschen Volk zu Nutz und Frommen zu übergeben. W. war ein schwerer Gelehrter und dabei ein Mann von inniger deutscher Gesinnung. Die vorgefundenen Erklärungen sind der geringe Anfang der zweiten, nicht minder wichtigen Aufgabe des Sammlers, der kritischen Bearbeitung, die sich auf die Gesammtheit der eingeheimsten Sagen erstrecken sollte.

Die unter diesen Erklärungen aufgeführte Sitte der Hauswarmung (Hausrauch), die darin besteht, dass der Erbauer oder Käufer eines neuen Hauses nach dem Einzuge in dasselbe Verwandten und Freunden einen Schmaus und damit dem Hause gleichsam seine Weihe giebt, hat Aehnlichkeit mit dem Ofenbesteigen in der Stadt Altenburg. Der Bürger, welcher ein Brauloos erworben und das erste Mal die „Stange" hat, muss seinen Biergästen einen Imbiss vorsetzen. Dabei wird der Ofen bestiegen und von ihm herab eine Rede gehalten.

Die geschichtlichen Sagen geben einen Beleg für die Verdienste W. um die eifrige Erforschung des thüringer Chronisten Johannes Rothe. (W. schrieb: Ueber die erste Bearbeitung der düringischen Chronik von Johannes Rothe. Wien 1872; Beiträge zur Texteskritik der düringischen Chronik des Johannes Rothe. Eisenach 1874.)

Ein grosser Theil der Orts- und Volkssagen führt als

Quelle die mündliche Ueberlieferung an und beweist, wie der Sammler auch unmittelbar aus dem Volke zu schöpfen pflegte. Dass hierbei W. den Sagenton allenthalben richtig getroffen und nicht, wie das zuweilen von Unkundigen geschieht, die einfache, knappe Erzählung, das einfache Sagen des Volksmundes durch poetische Zuthaten verballhornet hat, braucht kaum erwähnt zu werden. S. 86 fällt uns auf, dass W. von der „weissen" Frau spricht, wiewohl die Sage „aber ihr Erscheinen verkündigt Trauer etc." erkennen lässt, dass der Kern der Sage von der Schicksalskünderin, der „weisen" Frau, berichten will. (Vergl. Grimm, Mythologie. Weise Frauen.) Dem Volke und seinen Sagen ist freilich diese ursprüngliche Bedeutung wohl längst abhanden gekommen und mag die „weisse" Frau schon nach Jahrhunderten zählen.

In seinen Rechtsdenkmalen aus Thüringen erwähnt Michelsen eingehend das Kirchgängerrecht in Orlamünde als vermuthlich Flämingischen Ursprungs. S. 311 behandelt W. nach Michelsen diesen Fläm. Kirchgang in Thüringen, erwähnt aber von dem Orlamündischen, in den ältesten Statuten aufgeführten Ortsbrauche nichts. Völlig unbekannt ist uns das S. 334 aufgeführte Klöppel- oder Keulenspiel, welches in dem nördlichen Theile des Orlagaues, namentlich an den Ufern der Werra und Saale bei Orlamünde, Heilingen und Schmidten (? Schmieden) gebräuchlich sein soll. Als Gewährsmann ist jener Dr. Adler genannt, der allerdings in den dreissiger Jahren sich im Orlagau und im Hexengrunde bei Orlamünde aufhielt und sich eingehend mit der Auffindung von Ustrinen beschäftigte. Es beweist dies nur, wie die alten Sitten eilig dahin schwinden.

Die Forschungen von W. sind vielfach benutzt worden von Dr. Otto Richter: „Deutscher Sagenschatz. Eisleben 1877."

Orlamünde. Lommer.

8.

C. Beyer, Zillbach. Culturgeschichtliche Schilderung der Grafschaft Henneberg und des Ortes Zillbach und dessen Bedeutung als Forstlehranstalt. Mit den Biographien der beiden Söhne Zillbachs Wilhelm Braumüller und Heinrich Cotta (nebst deren Bildnissen). Wien. 1878. W. Braumüller. XII, 526.

Dies Buch verdankt seine Entstehung der Pietät des hervorragenden und wohlbekannten Verlagsbuchhändlers Wilhelm Braumüller zu Wien, der in Zillbach geboren ist und sich lebendige Liebe und Anhänglichkeit an seine Heimath auch in der Ferne bewahrt hat. Der als belletristischer Schriftsteller mehrfach genannte Dr. C. Beyer zu Eisenach hat sich der ihm von Braumüller gestellten Aufgabe, sein liebes Zillbach durch ein literärisches Denkmal auszuzeichnen, mit anzuerkennender Liebe zur Sache, jedoch ohne die zu einer solchen Arbeit erforderliche Sachkunde unterzogen. Die Arbeit giebt einen geschichtlichen Abriss der Grafschaft Henneberg, der freilich kaum mehr als eine Zusammenstellung genealogischer Notizen ist [1]), eine Schilderung des Amtes Sand, dann des Ortes Zillbach, wobei vielfach urkundliches und Aktenmaterial zur Verwendung gekommen ist. Dann schildert der Verfasser das Wirken Wilhelm Braumüller's, dessen bedeutsame Thätigkeit mit Recht hoch gerühmt wird, sowie das Heinrich Cotta's, des berühmten Lehrers der Forstwissenschaft, der gleichfalls in Zillbach geboren wurde und dort eine Forstlehranstalt begründete. B. konnte ungedruckte Briefe Cotta's benutzen und mittheilen.

B. ist Dilettant in historischen und forstlichen Dingen. In letzterer Hinsicht kann Referent den Verfasser nicht kontroliren. In ersterer Beziehung möge das Urtheil des

---

1) Die in der Vorrede vom Verfasser ausgesprochene Ansicht, dass sein Buch einen „sehr wesentlichen Beitrag für die bis heute im Dunkeln gelegene Geschichte der Grafschaft Henneberg“ liefern dürfte, kann gegenüber den Arbeiten eines Schultes nur als eine Ueberhebung bezeichnet werden.

Referenten durch die Thatsache begründet sein, dass B. in der Biographie Heinrich Cotta's in ganz ernsthafter Weise dessen Ahnen bis in die Römerzeit verfolgt und als solche alle Cotta's aufführt, derer er in römischen Schriftstellern hat habhaft werden können (S. 341)! Auch die Ausführung, dass Zillbachs Gründung und erster Anbau in die 2. Hälfte des 15. Jahrhunders falle, verkennt den klaren Wortlaut der mitgetheilten Urkunden, wonach Zillbach bereits im 14. Jahrhundert eine villa war.

Die Persönlichkeit des Bearbeiters tritt in dem Buche mehr in den Vordergrund (vergl. z. B. S. 108 und die Vorrede), als man bei geschichtlichen Darstellungen gewohnt ist.

Die mitgetheilten Photographien Wilhelm v. Braumüller's und Heinrich Cotta's, sowie die Lichtdrucke von Zillbach im 17. und 18. Jahrh., bezügl. im Jahre 1878, sind wohlgelungen. Die Ausstattung des Buches ist vorzüglich.

K. Schulz.

9.

V. Lommer, Orlamünde. Ein Heimathsbild. Orlamünde. Heyl. 1878. 49 S. 16⁰.

Das vorstehende Büchlein giebt einen Abriss der Geschichte der Grafen von Orlamünde und der Wiege ihres Geschlechts, der Burg zu Orlamünde, deren noch erhaltener Wartthurm, die s. g. Kemnate, weit hinaus in die Lande schaut. Die besten geschichtlichen Darstellungen sind gewissenhaft und mit Geschick benutzt und der Verfasser hat es verstanden, sein kleines Geschichtsbild mit liebenswürdigem Humor zu schmücken. Er verlegt den Bau der Burg in König Ludwigs Regierungszeit (840—876) und verfolgt die Geschichte der Popponen von Poppo, comes et dux Sorabici limitis an. Aus den mit diesen in verwandtschaftlicher Verbindung stehenden Grafen von Weimar stammt Otto de Orlagemünde, mit dem seit dem 11. Jahrhundert die von dem Comitate der weimarischen Grafen abgetrennte Grafschaft Orlamünde entsteht. Der Bau des Schauenforstes wird er-

wähnt, die Spaltung des Grafenhauses in die Linien Orlamünde und Plessenburg und der Untergang des Hauses Orlamünde geschildert. Daran knüpfen sich die neueren Schicksale von Grafschaft, Stadt und Burg.

Dem Freund thüringischer Geschichte und dem Wanderer durch das Saalthal sei das Büchlein angelegentlich empfohlen.

K. S.

10.

V. Lommer, **Volksthümliches aus dem Saalthal. 1. Heft: Aberglaube und Volksmittel.** Orlamünde. Heyl. 1878. VIII, 60 S.

Der Verfasser hat aus dem Bereiche des altenburgischen Gerichtsamts Kahla eine interessante Sammlung von Volksbräuchen und abergläubischen Ueberlieferungen zusammengebracht. Man sieht den Mittheilungen an, dass sie unmittelbar aus dem Volksleben entlehnt sind. In Anmerkungen verweist der Verf. auf die von ihm sorgfältig benutzte wissenschaftliche Literatur über deutsche Mythologie und Volksglauben. Ein 1. Abschnitt (S. 1—28) bietet Spruchsegen, ein 2. (S. 29—45) geschriebene Segen, ein 3. theilt Zauberdinge mit, ein 4. betrifft Tagewählerei. Die Sammlung ist mit Liebe und Verständniss bearbeitet und erhebt Anspruch auf Beachtung auch ausserhalb des heimathlichen Kreises. Möge der Verf. seine Studien fortsetzen. K. S.

11.

E. C. Löbe, **Altenburgica. Uebersicht der Literatur zur Geschichte des Herzogthums Sachsen-Altenburg.** Altenburg. Schnuphase'sche Hofbuchhandlung. 1878. 71 S. 1 M.

Ein sehr nützliches und dankenswerthes Büchlein. Der Verf. beweist eine sehr eingehende und gründliche Geschichts- und Literaturkenntniss hinsichtlich der altenburgischen Lande.

Eine Einleitung orientirt über die für die altenburgische Geschichte wichtigen Archive, woran sich dann eine vor Allem dankenswerthe Uebersicht der handschriftlichen Urkundensammlungen und sonstiger Manuskripte mit Angabe ihrer Aufbewahrungsorte und Archivnummern reiht (S. 9 ff., S. 38, 55). Dann folgt eine sehr vollständige Uebersicht der gedruckten Literatur. Vielen Werken sind kurze Charakteristiken oder biographische Notizen über den Autor beigefügt. Unter Staats- und Rechtswesen (S. 23 ff.) hätten vielleicht auch die älteren Landesordnungen von 1446, 1482, 1556, 1589, die Consistorialordnungen von 1561, 1569, 1574, 1609 u. s. w., vor Allem aber die städtischen Statuten, bes. die von Altenburg, Eisenberg, Orlamünde, Schmölln Berücksichtigung verdient. Hinsichtlich der „Werke, welche die Geschichte des Herzogthums Altenburg berühren", war Vollständigkeit wohl nicht beabsichtigt, ebenso nicht in Betreff der über sächsische und thüringische Geschichte im Allgemeinen. Unter den letzteren hätten indess nicht fehlen sollen: Brandes, Grundriss der Sächsischen Geschichte 1860, Böttiger, Geschichte Sachsens, 2. Aufl. von Th. Flathe (Bd. 1. 1867 enthält die beste zusammenfassende Darstellung der thüringisch-sächsischen Geschichte bis 1547), das Archiv für die sächs. Geschichte von Wachsmuth u. Weber, die Zeitschrift des Vereins für thür. Geschichte und Alterthumskunde, die Neuen Mittheilungen des Hallischen Vereins. K. S.

12.

Einladungsschrift des hennebergischen alterthumsforschenden Vereins in Meiningen zum Jahresfeste am 14. Nov. 1878. Meiningen. 1878. 82 S.

Wir freuen uns, wieder einem Lebenszeichen des benachbarten henneberg. Vereins zu begegnen. Die Schrift enthält einen interessanten Aufsatz von A. Schaubach: Das alte und neue Meiningen und Meininger Regesten von R. Döbner.

Schaubach geht vom Jahr 1475 aus und verfolgt na-

mentlich die Veränderungen in der äusseren Gestalt der Stadt, sowie deren historische Veranlassungen. Der Aufsatz zeugt von der eingehendsten Sachkenntniss.

Die Regesten von Döbner sind nach Urkunden gearbeitet, die im städtischen Archiv zu Meiningen aufbewahrt werden. Sie umfassen die Zeit von 1287—1615.

K. Schulz.

13.

Dr. U. Stechele, Urkundliche Beiträge zur Geschichte der Spitäler in Jena im 14. Jahrh. Jena. 1878. 4⁰. 11 S.[4]).

Die Beiträge enthalten 13 Urkunden, die ebenso korrekt und sorgfältig abgedruckt als exakt erläutert sind. Sie gewähren ein specimen des geplanten thüringischen Urkundenbuches und erfüllen mit dem besten Vertrauen in die Tüchtigkeit und gründliche Kenntniss seines Bearbeiters.

K. S.

14.

Dr. Schmidt, Eberhard von der Thann. (Programm des Grossherz. Realgymnasiums zu Eisenach. Ostern 1878. Progr. Nr. 554.) 25 S. 4⁰.

Eberhard von der Thann wurde 1495 zu Vacha geboren. Ein Schüler von Basilius Monner und Luther studirte er die Rechtswissenschaft auf den Universitäten Erfurt, Bologna, Padua und Freiburg. 1527 ernannte ihn Johann der Beständige zum kursächsischen Rath und 1528 zum Amtmann auf der Wartburg. Eng befreundet mit Justus Menius wurde er mit diesem und andern nach dem Nürnberger Religionsfrieden zum Visitator für Thüringen ernannt. Nachdem E. eine Zeit lang Amtshauptmann zu Königsberg in Franken gewesen war, wurde er 1545 Hofrichter und Ge-

4) Zweiter Bericht über die Schroeter'sche Erziehungsschule zu Jena. Druck von Ed. Frommann.

heimer Rath. 1574 starb er als sachsen-eisenachischer Geheimer Rath.

Schmidt hat wesentlich die hervorragende Theilnahme Eberhards an den theologischen Händeln und Zänkereien jener Zeit geschildert und hierbei interessantes urkundliches Material aus dem Sächs. Comm.-Archiv in Weimar bekannt gemacht, so einen Bericht Eberhards von 1531 über den wiedertäuferischen Melchior Rink. Dann folgen zwei ausführliche Schreiben von 1555, die Menius, der beschuldigt wurde, ein Anhänger Major's zu sein, und Thann mit einander wechselten. Menius hatte eine Verdammung des Satzes, „dass gute Werke zur Seligkeit nöthig seien" nicht ohne weiteres unterschreiben wollen. In den Jenaer Streitigkeiten war Thann ein Anhänger von Flacius und Gegner von Strigel. Thann erklärte sich gegen die Deklaration Strigels von 1562, worauf ihm jedoch von Johann Friedrich dem Mittleren eine sehr ungnädige Antwort zu Theil wurde. Sie ist S. 21 f. mitgetheilt. Unter Johann Wilhelm wurde Thann Statthalter von Weimar und galt am kurfürstlichen Hofe als der gefährlichste Gegner. K. Schulz.

15.

Dr. O. Kius, Zustände während des dreissigjährigen Kriegs und unmittelbar nach demselben im alten Fürstenthum Weimar. (Programm der Realschule I. O. zu Weimar, Ostern 1878, Progr. Nr. 557.) 4⁰. 17. S.

Der durch archivalische Forschungen über die Geschichte der ernestinischen Fürstenthümer bereits rühmlich bekannte Verfasser theilt in obiger Schrift interessantes Material zur Feststellung der wirthschaftlichen Wirkungen des dreissigjährigen Krieges mit. Für das eigentliche Thüringen begannen die furchtbarsten Kriegsdrangsale mit dem Herbste 1636. Die Steuererhebung wurde schwierig, und um für dieselbe eine Unterlage zu gewinnen, liessen die Regierungen darüber berichten, wie viel in Städten und Dörfern an Unter-

thanen (Familien), bewohnten Häussern und an Vieh vorhanden, desgleichen wie viel Acker bestellt und unbestellt wären. Interessant ist eine Volkszählung der Städte Weimar und Jena, wohin, da dem fürstlichen Hause die Schonung der Residenz gelungen war, vor den Durchzügen der Truppen und ihren Plünderungen eine Menge der Landbewohner geflüchtet war. In Weimar betrug im Anfang des Jahres 1640 die Summe der Einheimischen 2863, die der Fremden 4103, in Jena die bürgerliche Bevölkerung ohne die Universitätsverwandten: Einheimische 2052, Fremde 559; die Universitätsangehörigen: Einheimische 371, Fremde 311. Die Gesammtsumme der in Jena am 21. April 1640 Anwesenden (Einheimischen und Fremden) betrug also 3293. Studenten waren — es war die Ferienzeit — nicht in Jena, ausser den aus der Stadt gebürtigen.

Vom Jahre 1640 werden noch die amtlichen Berichte über 42 Ortschaften des Fürstenthums mitgetheilt. Danach sind z. B. in Gr. Schwabhausen bestellt: nur 18 Acker, unbestellt: 1121.

1642 wurde von Weimar aus eine Landesvisitation angeordnet, um die Steuerfähigkeit der einzelnen Orte zu ermitteln. Eine Tabelle theilt deren Resultate für eine grosse Anzahl von Ortschaften mit. In Vollersrode bei Jena z. B. finden sich 35 Einwohner, 7 Häuser bewohnt, 4 unbewohnt, 2 Pferde, 8 Stück Rindvieh, 94 Acker bestellt, 386 unbestellt. In Döbritschen z. B. 55 Acker bestellt, 431 unbestellt.

Zieht man die Summe aus den Resultaten, so ergiebt sich, dass die Anzahl der unbewohnten, zum grossen Theil verbrannten, zerstörten oder verfallenen Häuser diejenige der bewohnten weit überwog. Der Ackerbau lag soweit darnieder, dass im Durchschnitt nur der vierte Theil der Aecker bestellt war. Einzelne Orte wie Kleinrudestedt, Thalborn waren ganz ohne Bewohner. Der Viehstand war ruinirt, auf manchen Dörfern „weder Huf noch Klaue", ja nicht einmal ein Huhn mehr zu finden.

Trotzdem tritt K. der sehr verbreiteten Ansicht entge-

gen, dass durch den dreissigjährigen Krieg eine nicht geringe Anzahl von Ortschaften eingegangen sei, die unter dem Namen von Wüstungen noch in den Flurbüchern existirten. Unter den in der mitgetheilten Tabelle genannten Orten des Fürstenthums Weimar, von denen einige von ihren Einwohnern gänzlich verlassen waren, ist in der That auch nicht ein einziges Dorf zur Wüstung geworden.

K. Schulz.

16.

Dr. G. Jacob, die Gleichberge bei Römhild im Herzogthum Meiningen und ihre vorgeschichtliche Bedeutung (88 Seiten) mit 68 Abbildungen auf III Tafeln. Hildburghausen bei J. K. Schwessinger 1878.

Dies für den Kenner und Freund der Urgeschichte unseres thüringischen Stammes anziehende Büchlein giebt nach einer kurzen Vorrede zuerst S. 5—30 einen deutlichen und fesselnden Ueberblick über die topographischen Verhältnisse der beiden Gleichberge bei Römhild, aus welchem mit Sicherheit hervorgeht, dass es sich hier um eine der ausgedehntesten und interessantesten Bergfesten des fränkischen Thüringen handelt, für deren Schilderung wir dem Verfasser zu aufrichtigem Danke verpflichtet sind.

Die beiden Gleichberge bei Römhild, welche zuerst in einer lateinischen Urkunde des Jahres 867 erwähnt werden (a quibusdam similes, a quibusdam vere Steinburg et Bernberg vocantur), liegen in jenem für die alten Völkerverhältnisse jedenfalls wichtigen Gebiete, wo um den Bergzug der sogenannten Henneberger Höhen die Quellgebiete, respective Zuflüsse des Mains mit denen der Weser (Werra) sich bei Römhild in der in die Weser (Werra) gehenden Bibra und der durch die fränkische Saale in das Maingebiet einmündenden Milz fast berühren. Besonders ist der kleine Gleichberg oder die „Steinsburg" von hervorragender archäologischer Bedeutung. Derselbe enthält nach dem Verf. an seiner

Süd-, Ost- und Westseite drei concentrische terrassenartig angelegte Mauerringe, die freilich meist auseinandergefallen sind „durch den Druck der hinter der Mauer angehäuften losen Steine, durch Naturereignisse oder die vernichtende Hand des Feindes.“ Diese Mauern, neben denen noch bisweilen Reste von Gräben sich befinden, waren sogenannte „Trockenmauern“, die aus Basaltsteinen bestehen, welche ohne Mörtelverbindung mit ihrer glatten Aussenseite in vertikaler Richtung aufeinandergelegt und deren Zwischenräume mit kleineren Basaltsteinen verzwickt sind. Der unterste Ringwall schliesst drei gute Quellen ein, so dass man bei Belagerungen vor Wassermangel geschützt war. Der Haupteingang in das Innere der Festungswerke lag auf der nördlichen Bergseite, und in der gewundenen und nach der Höhe zu gebrochenen Aufgangslinie des alten Weges erblickt der Verf. ein wesentliches Moment der Vertheidigung. Fünf befestigte Eingänge musste man passiren, um zur Berghöhe zu gelangen. Auch ein an der Ostseite des Berges in das Festungsinnere führender Weg war sehr stark befestigt. Uebrigens zeigen auch der grosse Gleichberg sowie die an der Westseite beider Gleichberge befindlichen Steinkegel: der Eichelberg, der Hühnerberg, die Hartenburg und die Altenburg Spuren alter Befestigungen, welche der Verf. zum Theil in noch frühere Zeitperioden setzt als die des kleinen Gleichberges.

Von S. 30—39 spricht sich der Verf. über den Zweck der umfangreichen Bergfeste des kleinen Gleichberges dahin aus, dass dieselbe theils dem Schutze eines Nationalheiligthums, theils dem Schutze der Familie, des Lebens und des Eigenthums gedient habe. Für die erstere Ansicht verweist er auf sagenhafte Traditionen von altheidnischen religiösen Festen auf diesem Berge und auf die Thatsache, dass noch bis zu Anfang des XVI. Jahrh. eine Wallfahrtskapelle auf der Steinburg gestanden hat, und stützt der Verf. sich ferner darauf, dass man in der Zeit der Einführung des Christenthums gern christliche Gotteshäuser auf heidnischen Cultusstätten zu errichten pflegte, um den neuen Gottesdienst

an Orte zu verpflanzen, welche den Bekehrten aber innerlich oft noch heidnisch Gesinnten durch religiöse Weihe und die Macht der Gewohnheit theuer geworden waren. Für die andere Art der Benutzung der Bergfeste als eines schützenden Aufenthaltsortes für die Bevölkerung der Umgegend, beruft sich der Verf. auf die von ihm aufgefundenen zahlreichen Reste von menschlichen Wohnstätten, kellerartigen Vorrathsräumen und Mühl- oder Mahlstätten, die innerhalb der Umwallungen sich befinden. Er unterscheidet hier drei Formen von Wohnstätten: 1. Wohnungen in runder Hüttenform; 2. Wohnungen in vierseitiger Hausform und 3. Erdwohnungen halb in der Erde, halb über die Erde gebaut. Freilich ist es dabei sehr auffallend, dass innerhalb dieser „Wohnräume" ausser einigen durch Feuersglut blauschwarz gefärbten Steinen der Verf. bis jetzt noch keine Funde von Gegenständen häuslichen Gebrauchs gemacht haben will. Hoffentlich werden speziellere Nachforschungen diese empfindliche Lücke bald ausfüllen. Von besonderem Interesse sind auch die vom Verf. gefundenen Mühl- oder Mahlstätten, aus Steinringen von 6 bis 8 kreisförmig gelegten Basalten bestehend, welche eine 1—1$^1/_2$ M. Durchmesser haltende Innenfläche umgrenzen. In dem Mittelpunkte eines solchen Steinkreises fand sich noch ein grosser Handreibstein, der beim Gebrauche nicht schwanken konnte, indem die ausgeriebene Reibunterfläche oben lag, der convexe Theil aber unten in sicherer Steinunterlage gefestigt war.

Was die eigentlichen Fundgegenstände von dieser alten Bergfeste anbelangt (S. 39—70), so sind Steinwaffen älterer Art so spärlich vertreten, dass aus ihrem Vorkommen keine Schlüsse auf das Vorhandensein dieser Bergfeste schon während der älteren praehistorischen Zeiten gezogen werden können. Unter den Mühlsteinen befinden sich ausser den älteren Handreibern auch schon häufig jene runden, scheibenförmigen Doppelsteine, von denen der obere Läufer, ein weites Loch zum Einschütten des Getreides enthaltend, mit concaver Reibfläche auf dem unteren Bodensteine von convexer Bodenfläche gedreht wurde — eine Form, die

bis zum Beginn des Mittelalters hinaufreicht und besonders häufig auch auf den slavischen Burgwällen sich findet. Bronzen- und Eisenschlacken und Schmelztiegelstücke beweisen, dass man in dieser Feste auch schon mit Anfertigung von Metallarbeit beschäftigt war. Die zahlreichen Bronzefunde, besonders die Vogelkopf-Fibeln (Taf. II, Fig. 16, 28), aber auch die eisernen Fibeln (Taf. III, Fig. 59 u. 60), verrathen theils noch einen vorrömischen altitalischen Einfluss, theils reichen sie (wie der Ring auf Tafel II, Fig. 30) bis in die fränkische Zeit herein. Unter den zahlreichen Eisenfunden interessiren besonders die Eisenkeile mit viereckigem Schaftloch, die schon in römischen Colonien sich finden, welche aber auch die Grundform für die fränkische Streitaxt, die Francisca, abgeben. Von allen diesen Fundgegenständen giebt der Verf. auf Taf. II u. III zahlreiche Abbildungen.

Als eine empfindliche Lücke des ganzen sonst so dankenswerthen Büchleins ist zu bezeichnen, dass die Keramik nur so kurz berührt ist und ausser einigen Spinnwirteln nicht einmal Bruchstücke und Gliederungen ornamentirter Gefässe abgebildet worden sind. Neuerdings wird in der alten Keramik mit Recht eines der wichtigsten Hilfsmittel für die Zeit- und Nationalitätsbestimmungen in der Urgeschichte erkannt, so dass man diesen wichtigen Punkt für die Diagnose der Altersbestimmung und Verkehrsbeziehungen (Handel) der Gleichbergfeste hier sehr schmerzlich vermisst. Es kommt ja dabei keineswegs auf vollständig erhaltene Gefässe an, sondern schon kleinere Bruchstücke, die mit Ornament oder charakteristischen Gliederungen, besonders der Ränder, versehen sind, bieten hinlänglichen Stoff zur Diagnose. Dabei sind aber in erster Linie Abbildungen nothwendig, denn Ornamente lassen sich durch oft mehrdeutige Worte nur sehr unvollkommen bezeichnen. Der Verf. sagt selbst (S. 51): „Ein wahres Thonscherbenfeld ist in der Wallschleife der grossen Quellgrube des kleinen Gleichbergs.“ An Material für keramische Beobachtungen fehlt es demnach nicht, auch erkennt man aus des Verf. Beschreibungen mit

einiger Sicherheit das Vorkommen der uralten und sehr lang andauernden Tupfenverzierung, aus Eindrücken bestehend, die mittelst der Fingerspitzen und der Nägel gemacht wurden, welche Verzierung aber gewöhnlich an den gröberen Gefässmassen vorzukommen pflegt; ferner erwähnt der Verf. Gefässreste aus feinem geschlemmten schwarzen Thon mit parallelen Kreisfurchen und erhabenen Leistenringen unter dem Halse der Gefässe; da auch mit Graphit bestrichene und auf der Töpferscheibe gearbeitete Gefässe erwähnt werden, so fehlen auch mittlere und jüngere Formen der praehistorischen Keramik nicht. Bei Scherben mit Graphitglanz werden teppichmusterartige (?) schwarzglänzende Parallelstreifen, die sich in schrägen Feldern schneiden, erwähnt. Andere Gefässe von schwarzer Farbe haben rundliche Narben (?), die in Reihenfolgen geordnet sind. Der ebenfalls unterbliebene aber sehr wünschenswerthe Versuch einer Gruppirung der Funde nach den einzelnen Zeitperioden würde durch eine eingehendere Vertiefung in die Keramik dem Verfasser ermöglicht worden sein. Hoffentlich wird derselbe bald in der Lage sein, diese wesentlichen Punkte bei weiteren Fundveröffentlichungen von den Gleichbergen spezieller zu berücksichtigen.

Die aufgefundenen menschlichen unverbrannten Skeletreste waren nach des Verfassers Bemerkungen gar nicht in Grabkammern gebettet, sondern nur mit wenig Beigaben in Steingruben mit Steinen zugedeckt; ihr Erhaltungszustand ist ein schlechter. Die Thierknochen gehörten nur Hausthieren — Pferd, Kalb und Schaf — an; auch diese Angabe dürfte wohl noch sehr der Ergänzung bedürfen. Interessant ist die Thatsache, dass innerhalb der Befestigung zwei Distrikte mit dem Namen „Thiergärtlein“ zur Aufnahme von Viehheerden vorhanden waren; von hier aus konnten sogar die Thiere eine Schwemme am „Molchenbrunnen“ erreichen, die ebenfalls stark umwallt war. So barg diese alte Bergfeste alle Momente in sich, um selbst einer längeren Belagerung Trotz bieten zu können.

Die Frage, wie lange die Steinburg des kleinen Gleich-

bergs als Aufenthaltsort benutzt wurde, beantwortet der Verfasser nach einem Gutachten Lindenschmits dahin, dass dieselbe etwa vom 2. Jahrh. v. Chr. bis wahrscheinlich zum Beginne des Mittelalters unausgesetzt in Benutzung geblieben sei. Dieses Urtheil stützt sich freilich, wie es scheint, nur auf die Stein- und Metallobjekte. Von keramischer Seite dürfte dasselbe wohl noch näher praecisirt werden können, wenn erst das einschlägliche Thonscherbenmaterial vollständig gesichtet ist.

Sehr anziehend ist vom Verfasser S. 75 das Bild der Lebensweise jener alten Bewohner des Gleichberges entworfen. Im Geiste restaurirt er sich die ursprüngliche Gestalt der „Steinsburg“ folgendermaassen (S. 86): „den Gipfel derselben krönten zwei Terrassen mit drei concentrischen Mauerringen, welche ein breiter Steinwall einrahmte. Eine Ringmauer umschloss den Rand der Hochebene, eine zweite stützte die obere und eine dritte die untere Terrasse des centralen Steinfeldes. Von der Mitte des Berges bis zum Fusse war dichter Laubwald; an den Wällen, über denselben, in den Waldgürteln bis zur Höhe Wohnungen, die wie Schwalbennester an Felsenklippen hingen.“

Dem Stamme nach zählt der Verfasser die Bewohner dem germanischen Hermundurenstamme zu. Dass die Gegend überhaupt dicht bevölkert war, dafür findet der Verfasser mit Recht einen Beweis in den noch vorhandenen äusserst zahlreichen Grabhügelgruppen der dortigen Umgebung. Hoffentlich werden dieselben bald ebenfalls einer sorgfältigen wissenschaftlichen Untersuchung unterzogen!

Zum Schlusse aber wollen wir dem Herrn Verfasser nochmals den wohlverdienten Tribut der Dankbarkeit für seine reichhaltige Monographie jener alten Gleichbergfeste darbringen.

Dr. Fr. Klopfleisch zu Jena.

17.

E. Koch, Saalfelder Familiennamen und Familien aus dem 16. und 17. Jahrhundert. (Programm der Herzoglichen Realschule I. O. zu Saalfeld. 1878; Progr. Nr. 579). 4⁰. 29 S. (Vergl. S. 274 d. Zeitschr.)

Der zweite Theil bringt die Familiennamen von L—Q. Die Arbeit ist mit der gleichen Sorgfalt wie der erste Theil gemacht, dabei auf umfassendere Quellenstudien gestützt und durch historische Mittheilungen ergänzt. Dem Verfasser sei für seine unendlich mühsame Arbeit der beste Dank abgestattet. S.

18.

Das Altenburger Bauerndeutsch, eine sprachliche Studie von Dr. Ed. Pasch, Prof. a. D., corresp. Mitglied der Königl. Akad. gem. Wissenschaften zu Erfurt. Altenburg, Schnuphase'sche Hofbuchhandlung. 1878. 115 S. 8⁰. Preis: M. 2.

Bei dem grossen Mangel zuverlässiger grammatischer Arbeiten über die ostmitteldeutschen Mundarten — Regel's grosses Werk über die Ruhlaer Mundart und Schleicher's Mundartliches aus Sonneberg stehen noch immer vereinsamt da — wird ein jeder neue Versuch in dieser Richtung von uns dankbar begrüsst werden müssen, zumal wenn er an einem so dankbaren Objekte, wie der Altenburger Bauernmundart, angestellt wird, die in manchen Beziehungen durch grosse Consequenz der lautlichen Entwickelung und Reinerhaltung alterthümlicher Verhältnisse sich auszeichnet. So enthält auch das vorliegende Heftchen eine Menge schätzbaren Materials. Man bekommt den Eindruck, dass der Verf. die Mundart beherrscht und im Ganzen genau zu beobachten versteht; aber es ist dem Leser so schwer wie möglich gemacht, aus der Schrift einen Nutzen zu ziehen. Der Hauptgrund hierfür liegt in der absoluten Unbekanntheit des Verfassers auch mit den einfachsten Dingen der historischen Grammatik. Für ihn ist unsere neuhochdeutsche Schrift-

sprache im eigentlichsten Sinne des Wortes, d. h. deren Orthographie, der alleinige Ausgangspunkt. Die Buchstaben dieser neuhochdeutschen Schriftsprache erleiden nach dem Verf. im Munde der Bauern die und die Veränderungen. Zur Erkenntniss der Regelmässigkeit in der Lautentwickelung ist denn der Verf. auch so gut wie nirgends vorgedrungen, überall werden nur Beispielgruppen für gewisse Veränderungen gegeben. Sehr empfindlich ist der Mangel einer genaueren Laut- und Quantitätsbezeichnung, der wieder aus dem Anschluss an das hd. Orthographiesystem fliesst. Wie weit den Verf. dieses rein mechanische Verfahren führt, mögen ein paar Beispiele zeigen, die sich leicht zu Dutzenden vermehren liessen. Altenb. wōrholm ist nach ihm aus hd. weshalb entstanden durch Uebergang von **e** in **o** S. 7, Uebergang von **s** in **r** S. 37, und Uebergang von **b** in **m** S. 36; altenb. schweimlich = hd. schwindlich zeigt Uebergang von **i** in **ei** S. 10 und von **nd** in **m** S. 35; Uebergang von **o** in **i** liegt vor in e Filln = hd. ein Fohlen S. 11; Uebergang von **ei** in **a** resp. **o** in zwalg oder zwolg = hd. zweig S. 19; ein **ch** ist eingeschoben resp. angeschoben in Fällen wie worscht, annersch = hd. wurst, anders u. s. f. in buntem Wechsel. — Das angehängte Verzeichniss lexikalischer Eigenthümlichkeiten bringt nicht eben viel Bemerkenswerthes, namentlich wenn man den recht beträchtlichen Bruchtheil von Worten und Redensarten abzieht, die durchaus nicht specifisch altenburgisch, sondern allgemein mitteldeutsch oder doch allgemein thüringisch-sächsisches Gemeingut sind. E. S.

19.

Otto Bräunlich, geographische und geschichtliche Bilder aus Thüringen. Jena, 1876. Dabis.

Das Schriftchen eignet sich gut für den ersten Unterricht. Die geographischen Bilder sind mit Sachkenntniss und nicht ungefällig geschrieben; bei den geschichtlichen hätte die neuere Literatur über die thür. Geschichte mehr Berücksichtigung finden sollen. St.

Miscellen.

4.

Steinburg und Steindorf.

In dem Archive des Naumburger Domkapitels befindet sich eine zu Wallhausen ausgestellte Urkunde vom 16. November 1030, worin Kaiser Konrad II. dem Bischof Kadalus von Naumburg und dessen Nachfolgern die Befugniss ertheilt, in einem gewissen Bezirke der um die Stadt gelegenen Reichsforsten Holz zu fällen. Lepsius giebt in seiner „Geschichte der Bischöfe des Hochstiftes Naumburg“ (S. 192) einen nicht ganz fehlerfreien Abdruck der Urkunde, die für Naumburg und Umgegend ein bedeutendes topographisches Interesse gewährt. Einmal geht aus ihr hervor, dass in jener Zeit Naumburg auf allen Seiten mit dichten Waldungen von Buchen umgeben war, wie ja diese Bäume auch jetzt einen wichtigen Bestandtheil der Naumburg zunächst gelegenen Forstüberreste bilden und in den Benennungen „Buchholz“ und „Buchenhalle“ ihre einstige Alleinherrschaft noch heutzutage hervorkehren. Sodann aber sind in der Urkunde auch ganz genau die Grenzen angegeben, innerhalb welcher dem Bischof das Holzfällen gestattet sein sollte. Dieser Abschnitt des Schriftstücks lautet in diplomatisch genauer Wiedergabe: „Kadelhoho Nuonburgensis aecclesiae episcopo licentiam faciendi foresti in fageto, quod proximum adjacet eidem civitati concedimus damus et condonamus a loco, ubi confluunt Sala et Wetaa, inde contra descensum Salae usque Steinburg, inde ad Steindorf, inde recta linea orientem versus usque ad villam Buonkowize, inde deorsum per alveum Wetaa, usque dum ipse fluvius in Salam derivatus vires ab ea recipit et suum vocabulum amittit“, d. h.: „Wir verstatten, geben und

gewähren dem Bischof der Kirche zu Naumburg Kadalus die Befugniss, Holz zu fällen in dem dicht an die Stadt reichenden Buchenwalde und zwar von dem Punkte an, wo Saale und Wethau zusammenfliessen, dann die Saale aufwärts bis nach Steinburg, von da nach Steindorf, von da in gerader Linie gegen Osten bis an das Dorf Punkewitz, von da abwärts am Bette der Wethau, bis dieser Bach durch die Vereinigung mit der Saale gewaltig anschwillt und seinen Namen verliert."

Es ist hier also eine vollständige Grenzlinie gezeichnet, deren Ende wieder mit dem Anfang zusammentrifft. Den südöstlichen Grenzpunkt bildet das Dorf Punkewitz an der Wethau; von da läuft die Linie nach Norden immer mit genanntem Bache bis zu dessen Einfluss in die Saale. Nun geht es nach Westen die Saale aufwärts — aber wie weit? Das ist eine Frage, auf welche die Antwort bisher noch ausstand, obgleich sie im Grunde genommen recht einfach und ganz unzweifelhaft ist. Lepsius hat sich bei seinen Untersuchungen in diesem Punkte völlig in der Irre verlaufen. Zwar meint er a. a. O. in den Anmerkungen zu unserer Urkunde und in den „Kleinen Schriften" (Band II S. 117) ganz richtig, dass dem klaren Wortlaute zufolge Steinburg an der Saale gesucht werden müsse, und ebenso richtig sagt er, dass der zweite Theil des Namens Stein**burg** auf eine Burg deute; im Irrthum aber befindet er sich, wenn er den Ort in derjenigen Burg entdeckt zu haben glaubt, welche zwischen Naumburg und Pforta oberhalb des Dorfes Altenburg (Almrich) gelegen war, und wenn er weiter Steindorf südlich davon in die Flur von Flemmingen meint setzen zu müssen. Schon Corssen macht in den „Alterthümern und Kunstdenkmalen von Pforta" (S. 15, Anmerk.) dagegen geltend, dass man erstens nach der Fassung der Urkunde Steinburg und Steindorf viel näher bei einander suchen müsse, und dass es zweitens unglaublich sei, eine Citadelle habe den Namen Steinburg geführt, während der dazu gehörige Ort Altenburg geheissen habe. Wo freilich die beiden fraglichen Orte

nun wirklich gelegen haben, das lässt Corssen ganz im Ungewissen.

Sie sind aber nicht schwer zu finden. Steinburg liegt nach der Urkunde an der Saale, und Steindorf dürfen wir uns nicht weit davon entfernt denken, denn Steinburg war unzweifelhaft die darüber thronende Citadelle. Nehmen wir nun der Einfachheit halber für unsere Untersuchung beide Orte als einen Punkt an, so muss sich dieser offenbar da befinden, wo eine von Punkewitz nach Westen gezogene Linie sich mit der Saale schneidet. Dies findet dreimal statt, nämlich zuerst oberhalb Kösen bei Lengefeld an dem sogenannten Wehrigholze, dann oberhalb Lengefeld beim Taubenberg und endlich diesem gegenüber bei Stenndorf, d. i. Steindorf. Die Verdoppelung des n in der jetzigen amtlichen Schreibung des Namens ist unbegründet und dient nur dazu, die Kürze der ersten Silbe besonders hervorzuheben; mehrfach findet sich daneben die Schreibung mit einfachem n, z. B. auf der Wibel'schen Karte von Kösen und Umgegend. Und die Kürze in der ersten Silbe ist wieder nur eingetreten, als man den Sinn des Namens nicht mehr verstand und vergessen hatte, dass Stēn nichts anderes sei, denn die im Volksmunde durchgängig angewandte binnen- und niederdeutsche Aussprache des hochdeutschen Stein. Jetzt ist auch die Schreibung Steindorf ganz verdrängt, sie hat sich aber, nachdem die Aussprache Stĕndorf gewiss schon längst allgemein üblich war, mit zäher Ausdauer gehalten bis in den Anfang dieses Jahrhunderts hinein, wo man ihr in Handbüchern noch begegnet. Die fast ganz gleich lautende weimarische Ortschaft Steinsdorf bei Weida hat sich in der amtlichen Schreibung den hochdeutschen Lautbestand gewahrt, im Volksmunde aber herrscht die Aussprache Stensdorf, welche auch schon in einer Urkunde des weimarischen Haupt- und Staatsarchivs vom Jahre 1320 buchstäblich so wiedergegeben ist.

Das Steindorf unserer Urkunde von 1030 wäre sonach ermittelt, es handelt sich noch um die Steinburg, welche in nächster Nähe stromabwärts gesucht werden muss. Es

kann kein Zweifel obwalten, dass das castrum seinen Platz auf der steilen Höhe hatte, welche jetzt „das Himmelreich" heisst, und dass sich die Zubehörungen (oppidum) gegen Südosten zu nach dem sogenannten Schenkenschöbfelsen hin erstreckten. Die Burg muss bald zerstört worden sein, denn es wird ihrer, soviel mir bekannt, in späteren Urknnden nicht mehr gedacht, auch habe ich nicht vernommen, dass man an ihrer Stelle noch Ueberreste alter Baulichkeiten gefunden habe. Blos in dem östlich sich anschliessenden Oberherren-, und weiter dem Unterherrenholze scheint die Erinnerung an die alten Burgherren bis auf unsere Tage fortzuleben.

Jetzt bleibt nur noch ein Bedenken zu erledigen. Wenn man von Stenndorf östlich die gerade Verbindungslinie nach Punkewitz zieht, so wird, wie schon bemerkt, die Saale zweimal geschnitten und dadurch entgegen der anderweiten Bestimmung der Urkunde ein Stück Landes auf dem linken Ufer des Flusses in das umschriebene Gebiet hineingezogen. Es ist nicht anzunehmen, dass dieses transsaalinische Stück mit eingeschlossen sein sollte. Warum gab nun der Topograph der Urkunde, welcher ja mit der Gegend recht vertraut war und dem die doppelte Schneidung seiner Linie kaum entgangen sein konnte, die Grenze hier nicht genauer an? Warum setzte er nicht für Steindorf das ein wenig südlicher gelegene Saaleck, von wo man eine gerade Linie nach Punkewitz ziehen kann, ohne die Saale zu schneiden? Der Grund wird darin liegen, dass Steindorf auf eine längere Strecke hin der letzte leicht auffindbare Ort für eine Grenzbestimmung war, dass namentlich Saaleck, dessen Erbauung manche gar zu gern schon Karl d. Gr. zuschreiben wollen, damals noch nicht existirte. Dies ist um so wahrscheinlicher, als in einer noch etwas späteren Urkunde (vom Jahre 1046) des Domkapitelarchivs zu Naumburg Heinrich III. das Dorf Krölpa als zur Burgwart Sulza gehörig bezeichnet: „villa, quae dicitur Chrolpae in burchwardo Sulza." Hätte damals Saaleck oder die Rudelsburg schon bestanden, so würde das benachbarte Krölpa sicherlich zu deren Burgwart

gehört haben, nicht aber zu dem entfernteren und durch die Saale geschiedenen (Berg-)Sulza.

Weimar, den 1. Febr. 1879.

Dr. Paul Mitzschke.

5.

Die Lage von Walada.

Der Chron. Moiss. berichtet zum Jahre 806 einen Kriegszug der Franken gegen die Slawen und giebt als Sammelort des Heeres Walada (misit filium suum Karolum — super Duringa ad locum qui vocatur Walada — ibique habuit conventum suum). Pertz fand in Walada den Ort Waldau bei Schleussingen; Knochenhauer hat diese Meinung zurückgewiesen, weil sie weder durch die Lage des Ortes noch durch die Namensendung zu rechtfertigen sei. Knochenhauers Vermuthung, dass unter Walada das spätere Wallhausen zu verstehen sei, ist insofern nicht uneben, weil der Versammlungsort des Heeres sicher nördlicher gesucht werden muss, als in der Werragegend. Offenbar steht aber bei dieser Vermuthung die Namensendung noch mehr hindernd im Wege. Nun giebt es aber einen Ort Waldau, Bernburg gegenüber, der durch seine Lage für den Ausgangspunkt zu einer Expedition über die Elbe in das Slawenland ganz geeignet war; es passt dazu auch die Fortsetzung der Stelle „et inde misit scaras suas ultra Albim.“ Ob das „super Duringa“ unserer Quelle nicht den Sinn haben will „über Thüringen hinaus“, soll hier nur angedeutet werden.

Dafür dass Waldau früher einen wie Walada klingenden Namen gehabt habe, ist uns ein urkundliches Zeugniss hinterlassen, bei welchem die bestrittene Echtheit für unsern Fall nicht in Betracht kommt. In der 964 ausgestellten Urkunde, durch welche Gero Gerode dem apostolischen Stuhle unterwirft, wird unter den Gütern des Klosters auch angeführt „Waldalem cum capella“; damit ist aber Waldau bei

Bernburg gemeint. Ausserdem wird Waldau unter dem Namen Walada erwähnt in einer päpstlichen Urkunde Leo VIII, die mir aber augenblicklich nicht zur Verfügung steht.

Stechele.

6.

Eine Bemerkung zu Wegele's „Friedrich der Freydige" (pag. 58).

Wegele ist der Ansicht, dass von den Söhnen Heinrichs des Erlauchten Dietrich den Titel Landgraf von Thüringen geführt, und dass Albrecht bis 1262 den Titel Markgraf von Landsberg hatte. Wegele wusste freilich, dass bei Jovius Urkunden Albrechts aus den Jahren 1260—61 angeführt werden, in denen er Landgraf heisst, hat jedoch mit Recht die Angabe des Jovius nur vorsichtig berührt. Ich habe eine Urkunde Albrechts mit dem Landgrafentitel von 1261 im fürstlichen Archiv zu Rudolstadt (Alte Signat. Sc. III Nr. 1) gefunden und mache sie hier bekannt, da vorläufig keine Hoffnung auf baldige anderweitige Veröffentlichung ist. Nach dieser Urkunde müsste man doch eine gemeinschaftliche Führung des landgräflichen Titels Seitens der beiden Brüder annehmen.

Albrecht von Gotes gnaden Lantgreue zu Duringen vnde phallenzgreue | in Saxen tun kunt alle den di disen brif sen oder horen lesen, das wir | dem Edelenmanne greue Frideriche von Bychelingen vnde sinen erben | vnde sinen nacomelingen lein vnde gelegen haben zu rechteme lene | vnse gerechte ober Talheim vnde in Talheim ober Lip vnde | ober Gut vnde ober Hals vnde hant, Sunder vnse gerechte uffe | deme velde, daz zi wir uz vnde nemenz uz; wir bekennen | ouch daz vnse rychtere noch vnse butele uf sinen gut noch | in sin gerichte nirgen solen kume, daz nume schedelich si. | Daz dise rede stete vnde ganz blibe, So geben wir unsen brif | besiegelt mit vnseme ingesegele.

Dise rede sind gezuc Str | anz von Tullestete, Berthouch von Slatheim, Herman von | Mila, H. von Kornre, Helwic von Goltbach vnde ander lute gnuc. Dise brif ist gegeben na gotis geborte | Tusent Jar zweihundert Jar in deme eine vnde Sechcesten iare in dem baugarten zu wizzense.

(Das Siegel ist leider verloren.)

Stechele.

Für die Bibliothek des Vereins eingegangene Schriften.

A. Geschenke der Verfasser.

O. Stickel, aus Diedenhofens Vergangenheit und Gegenwart. Karlsruhe 1876.

E. Koch, Saalfelder Familiennamen und Familien aus dem 16. und 17. Jahrh. I u. II. (Programm der herzogl. Realschule zu Saalfeld.) 1877. 1878. 4.

„Die Antwort", wissenschaftliche Blätter, herausgegeben von Paulus Cassel. Nr. 5. 1877.

Ed. Spiess, die sieben Wunder von Jena. Jena 1878.

U. Stechele, urkundliche Beiträge zur Geschichte der Spitäler in Jena. (Progr. des Schröterschen Erziehungs-Instituts.) Jena 1878. 4.

A. Fleischmann, Gewerbe, Industrie und Handel des Meininger Oberlandes in ihrer historischen Entwickelung, Lief. 1—3. Hildburghausen 1877.

A. Fleischmann, culturhistorische Bilder aus dem Meininger Oberlande, I—IV. Hildburghausen 1876—78.

R. Richter, die Schulkomödie in Saalfeld (Progr. der herzogl. Realschule zu Saalfeld). 1864. 4.

R. Richter, Weihnachtsgabe für arme Schulkinder zu Saalfeld. 1855, 1857, 1862, 1863, 1864, 1867, 1868, 1869, 1870, 1871, 1874. (11 Hefte).

H. Weissenborn, Amplonius Ratingk de Berka und seine Stiftung. Erfurt 1878.

Geschenk des grossherzogl. Sächsischen Staatsministeriums.

Louis Ferdinand, Freiherr von Eberstein: Urkundliche Nachträge zu den geschichtlichen Nachrichten von dem reichsritterlichen Geschlechte Eberstein vom Eberstein auf der Rhön. — Nebst Beigabe zu den geschichtlichen Nachrichten (Tafeln).

B. Durch Schriftenaustausch.

Vom Verein von Alterthumsfreunden im Rheinlande: Heft 57 und 58.

Vom Verein für Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben: Correspondenzblatt 1876, 1877. — Friedrich Pressel, Ulm und sein Münster.

Vom Voigtländischen alterthumsforschenden Verein in Hohenleuben: Festschrift des 25jährigen Bestehens, 2 Theile. — Jahresbericht 44—46.

Von der Gesellschaft für Geschichte der Ostseeprovinzen: Mittheilungen aus der livländischen Geschichte Bd. 12, H. 2. — Sitzungsberichte 1875.

Vom Verein für Geschichte und Alterthumskunde in Hohenzollern: Mittheilungen, Jahrg. 9. 10. 11.

Vom historischen Verein für Steiermark: Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen, Jahrgang 13, 14. — Mittheilungen Heft 24, 25.

Vom Verein für Geschichte der Mark Brandenburg: Märkische Forschungen, Bd. 13, 14.

Vom historischen Verein für das Grossherzogthum Hessen: Archiv für Hessische Geschichte und Alterthumskunde Bd. 14, Heft 2. — Wagner, die vormaligen geistlichen Stifte im Grossherzogthum Hessen Bd. II mit Tafeln.

Vom Verein für Geschichte und Alterthumskunde des Herzogthums und Erzstifts Magdeburg: Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg, Jahrgang 11, H. 2—4; Jahrg. 12 u. 13, H. 1—3.

Vom historischen Verein der 5 Orte Luzern, Uri, Schwyz,

Unterwalden, Zug: Der Geschichtsfreund Bd. 31, 32, 33 und 2. Registerbuch.

Von der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur: Jahresbericht 53, 54, 55. — Fortsetzung des Verzeichnisses der in den Schriften der Schles. Gesellsch. enthaltenen Aufsätze.

Vom Verein für Geschichte und Alterthumskunde zu Frankfurt a. M.: Neujahrsblatt 1875, 1876, 1877, 1878. — Mittheilungen, Bd. V, H. 3 u. 4. — Battonn, örtliche Beschreibung der Stadt Frankfurt a. M. Heft 7. — Steitz, Tagebuch des Canonicus Wolfgang Königstein de 1520—48. — Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst n. F., Bd. 6.

Vom historischen Verein für Oberfranken zu Bamberg: Bericht 38, 39.

Von der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften: Neues Lausitzisches Magazin Bd. 52, Heft 2; Bd. 53 u. 54 H. 1.

Vom Verein für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde: Jahrbuch 41, 42. Mecklenburgisches Urkundenbuch Bd. X.

Vom germanischen Museum zu Nürnberg: Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 1876, 1877. Jahresbericht 23.

Vom Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen: Jahrg. 14, Nr. 3 u. 4; 15, 16, Nr. 1 u. 2.

Vom Ferdinandeum für Tirol und Vorarlberg: Zeitschrift 3. Folge, H. 20, 21, 22. — Bericht 33.

Vom historischen Verein für Niedersachsen: Zeitschrift, Jahrg. 1876, 1877. — Volger, Urkundenbuch der Stadt Lüneburg Bd. 3. — Nachricht 39.

Von der gelehrten estnischen Gesellschaft zu Dorpat: Sitzungsberichte 1876. — Verhandlungen 8 Bd., H. 4.

Von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde: Baltische Studien, Jahrg. 27 u. 28, Heft 1—4. — Pommersche Genealogien von Schöpplenberg.

Von der Kgl. Norwegischen Universität zu Christiania: Unger, Heilagra Manna Sögur I. — Stenersen, de historia variisque generibus statuarum iconicarum apud Athenienses.

Vom historischen Verein für Unterfranken und Aschaffenburg: Archiv Bd. 24, Heft 1. — Die Geschichte des Bauernkrieges in Ostfranken von Magister Lorenz Fries, 1. u. 2. Lieferung, Bogen 1—22. — Jahresbericht 1877.

Vom Harzverein für Geschichte und Alterthumskunde: Jahrgang 9, 10, 11. — Ergänzungsheft zum 9. Jahrgang.

Van der Maatschappy der Nederlandsche Letterkunde te Leiden: Alphabetische Lyst der Leden 1876. — Handelingen en Mededelingen 1876, 1877. — Levensberichten der afgestorvene Medeleden 1876, 1877. — Catalogus der Bibliotheek I (Handschriften).

Von der natuurkundig genootscap te Groningen, Verslag 76.

Vom Hansischen Geschichtsverein: Hansische Geschichtsblätter, Jahrg. 1871—77. — Hansische Geschichtsquellen I u. II. — Statuten des Hans. Geschichtsvereins. — Jahresbericht 1873, 74. — Nachrichten vom Hans. Geschichtsverein. Stück 2—4. — Brun Warendorp 1870. — Carl Julius Milde in seiner Wirksamkeit für Lübecks Kunst und Alterthum, Lübeck 1876. — W. Mantels, der 1367 zu Köln beschlossene hanseatische Pfundzoll (Programm des Catharineums zu Lübeck). — W. Mantels, aus dem Memorial des Lübecker Krämers Hinrich Dankelgud von 1479—1517.

Von der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte: Zeitschr. Bd. 7.

Von der Commission impériale archéologique: Rapport sur l'activité 1872, 73, 74, 75.

Vom historischen Verein von und für Oberbayern: Oberbayerisches Archiv Bd. 30, H. 3; Bd. 35, H. 2 u. 3; Bd. 36. — Jahresbericht 36.

Vom historischen Verein der Pfalz: Mittheilungen VI.

Vom Verein für Geschichte und Alterthumskunde zu Kahla und Roda: Mittheilungen H. 4.

Von der geschichts- und alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes: Mittheilungen Bd. 8, H. 2.

Von der Gesellschaft für Geschichtskunde zu Freiburg im Breisgau: Zeitschrift Bd. 4, H. 2.

Vom historischen Verein für Oberpfalz und Regensburg: Verhandlungen Bd. 32.

Von der historischen Gesellschaft des Künstlervereins zu Bremen: Bremisches Jahrbuch Bd. 9, 10.

Vom Thüringisch-sächsischen Verein für Erforschung des vaterländischen Alterthums: Neue Mittheilungen aus dem Gebiet historisch antiquarischer Forschungen Bd. 14, H. 2.

Vom Verein für Hamburgische Geschichte: Mittheilungen, 1. Jahrg., Nr. 1—12; 2. Jahrg., Nr. 1—3.

Vom Verein für hessische Geschichte und Landeskunde: Zeitschrift Bd. 6, H. 4; Bd. 7. — Mittheilungen an die Mitglieder, Jahrg. 1876, 1877, 1 u. 2. — Statuten 1875. — Verzeichniss der Büchersammlung 1877.

Von der historischen und antiquarischen Gesellschaft zu Basel: Mittheilungen, n. F. I: Bernoulli, die Deckengemälde in der Krypta des Münsters zu Basel; Bernoulli: Die Schlacht bei St. Jacob an der Birs.

Vom historischen Verein für Niederbayern: Verhandlungen Bd. 19, H. 3 u. 4.

Vom königl. Sächsischen Alterthums-Verein: Mittheilungen Heft 28.

Von der „Smithsonian Institution“: List of Publications of the Sm. J., July 1877.

Vom historischen Verein zu Osnabrück: Mittheilungen Bd. 11; Tafeln dazu.

Fortführung des Vereinsbestandes bis März 1879.

(Vergl. S. 287 ff.)

Vorstand.

1) Vorsitzender: Kirchenrath Professor Dr. Lipsius,
2) Stellvertreter: Gymnasialdirektor Dr. Richter,
3) Bibliothekar und Conservator: Professor Dr. D. Schäfer,
4) Schriftführer: Professor Dr. K. Schulz,
5) Kassirer: Buchhändler Eduard Frommann, sämmtlich in Jena[1]).

In den **Ausschuss** ist neu eingetreten:

Oberappellationsgerichtsrath, Geh. Justizrath Dr. E. Hase.

Zum **Ehrenmitglied** wurde ernannt:

Professor Dr. F. X. Wegele zu Würzburg.

In dem Mitgliederverzeichniss S. 288 ff. sind nachzutragen:

Dr. P. Cassel, Professor in Berlin.

---

1) Zuschriften betr. allgemeine Angelegenheiten bittet man an den Vorsitzenden Lipsius, Einsendungen für die Zeitschrift an den die Redaktion führenden Stellvertreter Richter, Sendungen für die Bibliothek an den Bibliothekar Schäfer, Anmeldungen neuer Mitglieder, sowie Nachrichten, die bisherigen Mitglieder betr. an den Schriftführer Schulz, die Geldbeiträge an den Kassirer Frommann zu richten.

Dr. v. Hahn, Reichsoberhandelsgerichtsrath in Leipzig.
Dr. Regel, Professor in Gotha.
Dr. Ried, Geh. Hofrath in Jena.
Roese, Oberbürgermeister in Eisenach.
Dr. Rostock in Lengsfeld.

Ausgeschieden sind durch Tod:

Dr. Hildebrand, Geh. Regierungsrath und Professor in Jena.
Dr. Muther, Oberappellationsgerichtsrath und Prof. in Jena.
v. Werthern, Graf Exc., auf Schloss Beichlingen.

Durch Austritt:

Dr. P. Rée.

Als neue Mitglieder sind hinzugetreten:

Dr. E. Bachof, Gymnasiallehrer in Eisenach.
Fr. Bachstein, Kaufmann in Jena.
Bibliothek, Grossherzogl. in Weimar.
Braasch, Superintendent in Jena.
Dr. Jos. Delius, Gymnasiallehrer in Eisenach.
Dr. phil. H. Detmer in Jena.
Gust. Deusing, Lehrer in Frankenhausen in Sachsen.
E. Dinkler, Bürgermeister in Königsee.
C. Dreyspring, Fabrikant in Jena.
Fischer, Buchhändler in Jena.
Flex, Bürgerschullehrer in Jena.
Walter Floel, stud. iur. aus Schöten bei Apolda.
Dr. Gelzer, Professor in Jena.
Genast, Geh. Regierungsrath in Weimar.
Dr. Grimm, Kirchenrath und Professor in Jena.
Dr. Henkel, Gymnasiallehrer in Jena.
Dr. phil. Heussler in Jena.
Dr. Hilgenfeld, Kirchenrath und Professor in Jena.
Dr. iur. Hofmann in Jena.
Dr. Holtzmann, Privatdoc. in Jena.
C. Max Hunger, Xylograph und Lithograph in Jena.
Kaemmerer, Pfarrer in Wenigenjena.
Dr. Kind, Diakonus in Jena.

Dr. Kirmss, Diakonus in Jena.
Krausse, Gymnasiallehrer in Rudolstadt.
Kummer, Postsekretär in Jena.
Dr. G. Kühn, Gymnasiallehrer in Eisenach.
Dr. med. Küstner, Privatdocent in Jena.
Dr. Leonhardt, Bürgerschullehrer in Jena.
Dr. Linke, Gymnasiallehrer in Jena.
Linke, Bürgerschullehrer in Jena.
V. Lommer, Bürgermeister und Rechtsanwalt in Orlamünde.
Dr. Marquardt, Oberschulrath in Gotha.
Dr. Rud. Menge, Gymnasiallehrer in Eisenach.
Dr. jur. Mentz in Jena.
Moritz, Banquier in Jena.
Dr. Müller, Hofrath und Professor in Jena.
Dr. Neuburg, Privatdocent in Jena.
Dr. v. Ochenkowski, Privatdocent in Jena.
Dr. Oehmichen, Professor in Jena.
Dr. Aug. Oesterheld, Gymnasiallehrer in Eisenach.
Rentier Osann in Jena.
Dr. Peter, Consistorialrath, Professor in Jena.
Dr. W. Preyer, Hofrath und Prof. in Jena.
Dr. O. Richter, Direktor der höheren Bürgerschule in Eisleben.
Dr. E. Rohde, Professor in Tübingen.
Dr. Sachse, Gymnasiallehrer in Jena.
Sammann, Eisenbahndirektor in Jena.
Scheler, Diakonus in Saalfeld.
Dr. Schlaeger, Gymnasiallehrer in Eisenach.
Dr. O. Schmidt, Gymnasiallehrer in Eisenach.
Dr. Schneidewind, Professor in Eisenach.
Dr. E. Spiess, Professor in Jena.
H. O. Stölten, Pfarrer in Tautenburg.
Timler, Architekt in Jena.
v. Türcke, Geh. Regierungsrath und Curator der Universität in Jena.
Dr. J. Volkelt, Privatdocent in Jena.
Walterhoefer, Gymnasiallehrer in Jena.

L. Weimar, Kaufmann in Jena.
Dr. Weineck, Direktor in Wurzen, Sachsen.
Dr. Wenck in Halle a. S.
v. Wurmb, Rittergutsbesitzer auf Porstendorf bei Jena.
Dr. Zerbst, Rechtsanwalt in Jena.

Die Gesammtzahl der Ehrenmitglieder ist 5, die der Mitglieder 215.

Berichtigungen (Vergl. S. 292).

Seite 172 Zeile 19 v. o. lies „vom Jahr 1278" statt „vom Jahr 1276".
„ 177 „ 16 v. o. „ „von 1278" statt „von 1276".
„ 259 „ 5 v. u. „ „1859" statt „1829".
„ „ „ 3 v. u. „ „R. v. Liliencron" statt „A. v. Liliencron".
„ 289 „ 4 v. u. „ „in Blankenburg" statt „in Leutenberg".
„ 341 „ 6 v. u. „ „Rudunesdorf" statt „Budunesdorf".
„ 343 „ 2 v. o. „ „Chrolup" statt „Ghrolup".
„ 344 „ 5 v. o. „ „deutschen Orte auf" statt „deutschen Orte hin".
„ „ „ 13 v. u. „ „Ebersdorf" statt „Eberdorf".
„ „ „ 11 v. u. „ „Radenzgau" statt „Radengau."
„ 345 „ 18 v. o. „ „Nt. 1" statt „Nr. 1".
„ 347 „ 5 v. o. ist „davon unten bei Hersfeld —" zu streichen.
„ „ „ 11 v. o. ist hinter „zu Erfurt" einzuschalten: „die Reliquien der h. Innocentia".
„ „ „ 14 v. o. ist „das Nähere unten bei Fulda —" zu streichen.
„ „ „ 17 v. o. lies „Ratolf" statt „Batolf."
„ „ „ 10 v. u. „ „bei dem Kaiser" statt „auf den Kaiser".
„ 348 „ 1 v. o. „ „Tilleda" statt „Tilledo".
„ 421 „ 17 v. o. „ „S. 271" statt „S. 371".
„ „ „ 21 v. o. „ „Myra" statt „Ulyra".

Druck von Ed. Frommann in Jena.







